Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 5

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 6

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 8

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 9

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 10

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture..... 11

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Plattform Consultation

Die Plattform erleichtert in erster Linie die Auswertung der Stellungnahmen für den Bund. Für die Kantone ergibt sich durch dieses Tool kein Effizienzgewinn.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 1 und 2		Grundsätzlich ist es ein falsches Zeichen einen Zusatzbeitrag für biologische Landwirtschaft und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau zu streichen, obwohl die Gelder in der Landwirtschaft bleiben und teils zu den Beiträgen für Saatgut umgelagert werden. Es stellt sich jedoch auch die Frage, ob eine Redimensionierung der Zuckerwirtschaft mit weniger Zuckerrübenflächen für die Umwelt nicht förderlicher wäre. Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Kantons Zürich zum Vorentwurf zur pa.Iv. 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft » in RRB Nr. 1149/2020 .
Artikel 2 Buchstaben b und c		Die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Pflanzgut von Kartoffeln und Saatgut von Mais um 800 Franken pro Hektare und für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen um CHF 500 Franken je Hektare ist nachvollziehbar.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen hier auf folgende Stellungnahme der LDK, welche wir vollumgänglich unterstützen:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
  - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
  - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Festlegung der Zuständigkeiten der kantonalen Dienste gemäss Art. 10 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 4 ist nachvollziehbar. Es ist jedoch klar, dass diese Regelung einen Mehraufwand für die Kantone generiert. Dies wird je nach Jahr bzw. Auftreten von Quarantäneorganismen zu einem starken Anstieg von finanziellen und personellen Aufwänden führen. Der Bundesrat scheint diesem Umstand nicht Rechnung zu tragen; er geht von keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen aus. Es ist wichtig, dass mit der Übertragung der Zuständigkeiten an die Kantone durch die Kostenbeteiligung des Bundes (vgl. PGesV-WBF-UVEK) ein Ausgleich geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 12	Beim Auftreten von mehreren zusammenhängenden Befällen in unterschiedlichen Kantonen soll das BLW weiterhin die Federführung übernehmen.	Der Ralstoniabefall vom 2023 hat gezeigt, dass bei einem solchen Auftreten jemand die Koordination übernehmen bzw. eine allgemeine Medienmitteilung machen sollte. So kann der Kanton auch ein Stück weit anonym bleiben und seinen Betrieb schützen. Eine Kommunikation soll trotzdem in enger Absprache mit den Kantonen erfolgen bzw. ausbleiben, wenn dies von allen so gewünscht wird.
Artikel 10 Abs. 3 und Artikel 13 Abs. 1 Bst. e	Die Kantone entscheiden, ob eine solche Sperrung für den Betrieb umsetzbar ist.	Parzellen zu sperren, ohne ein eindeutiges Resultat, ist kommunikativ extrem schwierig. Hier müssen die Kantone flexibel bleiben und je nach Situation (Grösse des vermuteten Befalls, Auswirkungen auf den Betrieb usw.) entscheiden können. Ausserdem müssen Entschädigungen bezahlt werden können, wenn z.B. eine Nachfolgekultur nicht angebaut werden kann.
Artikel 10 Abs. 4 und Artikel 13 Abs. 4	Ergänzung der Entschädigung an die Kantone notwendig (vgl. PGesV-WBF-UWEK) Wie viel Arbeit kommt auf die Kantone zu?	Es ist klar, dass diese Änderung einen Mehraufwand für die Kantone generiert. Je nach Jahr und Befällen kann dies zu einem starken Anstieg von finanziellen und personellen Ressourcen führen.
Artikel 61		Es muss zwingend sichergestellt werden, dass das Ausland

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Kontrollen im gleichen Rahmen wie die Schweiz durchführt.

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich unterstützen wir die Streichung der 10-Jahresfrist. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im aktuellen Verfahren sämtliche Flächen – sowohl bestockte als auch unbestockte – im Rahmen der Rebflächenbestätigung abgefragt werden. Zudem könnte sich die kantonale Rebfläche mit den Jahren zunehmend durch brachliegende Flächen verfälschen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1 1 Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Von Winzerinnen und Winzer, die ausschliesslich unbestockte Flächen ausweisen, soll keine jährliche Bestätigung im Rahmen der Rebflächenbestätigung verlangt werden.	Bisher sind unbestockte Flächen nach zehn Jahren aus dem Rebbaukataster gefallen. Mit der Anpassung der entsprechenden Artikel würden diese Flächen jedoch dauerhaft im Rebbaukataster verbleiben. Für Bewirtschafter, die sowohl bestockte als auch unbestockte Flächen besitzen, hat diese Änderung keine Auswirkungen. Anders sieht es für Bewirtschafter aus, die ausschliesslich unbestockte Rebflächen ausweisen. Sie wären lebenslang verpflichtet, diese Flächen jährlich zu bestätigen. Dies gilt auch bei Eigentumswechseln durch Verkauf, Vererbung oder andere Übertragungen, da das Gesetz eine jährliche Nachführung des Rebbaukatasters vorschreibt. Die angestrebte administrative Entlastung würde in diesen Fällen nicht eintreten. Im Gegenteil: Für diese Bewirtschafter bleibt der bürokratische Aufwand unverändert.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen ausdrücklich die Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls im Rahmen der Ausrichtung von Finanzhilfen an ein Zuchtprogramm nach dem neu geschaffenen Art. 17 Abs. 1 der TZV. Diese Ausrichtung ist nicht nur im Einklang mit den internationalen Anstrengungen, sie stützt auch die Stärken der inländischen Tierzucht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ein mittelfristiger Ersatz der TVD-Nummern muss sorgfältig erfolgen. Die Tierverkehrskontrolle dient dem wichtigen Zweck der Tierseuchenbekämpfung. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere und ihren Standorten (Stallungen) muss jederzeit gewährleistet sein. Entsprechend ist sicherzustellen, dass eine Anpassung der Betriebsdaten (in diesem Fall die Umstellung auf die BUR-Nummer) den tatsächlichen Standort der Tiere abbildet und nicht andere betriebliche Merkmale erfasst. Andernfalls wurde die Tierverkehrsdatenbank eine wesentliche Funktion einbüssen. Zudem gilt es zu klären, wie nicht kommerzielle Tierhaltungen berücksichtigt werden sollen. Diese verfugen nach unserem Wissen über keine BUR-Nummer. Daher darf das Weglassen der Notwendigkeit der TVD-Nummer aus den entsprechenden Artikeln der Verordnung erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die BUR-Nummern in sämtlichen Tierhaltungen den tatsächlichen Standort der Tiere abbilden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Je nach Auftreten von Schaderregern kommt sehr viel Arbeitsaufwand auf die Kantone zu. Hier stellt sich die Frage, wie dieser Arbeitsaufwand finanziell und personell bewältigt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2 Begriffe Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	Antrag auf Präzisierung Müssen sich die Organismen zwangsläufig ansiedeln?	Die Definition droht gewisse biologische Bekämpfungsmassnahmen unnötig auszuschliessen. Wenn am an die Trichogramma Schlupfwespe denkt, siedelt sich diese auch nicht im grossen Stil an. Es müssen jedes Jahr neue Schlupfwespen ausgebracht werden.
Artikel 3, Abs c	Antrag auf Präzisierung Wie wird entschieden, ob es sich für die Industrie lohnt oder nicht?	Dieser Absatz zielt darauf ab, die Bekämpfung zu unterstützen, wenn für die Industrie kein ausreichender Markt besteht. Unklar ist aber, wie entschieden wird, ob es sich für die Industrie lohnt oder nicht. Könnten sich die betroffenen Parteien nicht aus der Verantwortung ziehen mit der Begründung: Der andere schaut schon.?
Anhang 1.1, Abs a	Antrag auf Ergänzung	Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies sollte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechtliche Konsequenzen bei nicht-melden.	unbedingt mitaufgeführt werden.
Anhang 1 1.1, Abs b	Antrag auf Ergänzung Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen.	Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher und zuverlässiger, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gäbe, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden könnten. So könnten die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssten, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt.
Anhang 1 1.2, Abs a	Antrag auf Streichung ~~a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden.~~	Dies darf höchstens eine Empfehlung und keine Vorgabe sein. Wenn die Arbeiten früher anstehen, weil die Kultur früher gesät wurde, dann müssen sie erledigt werden. Bedingung darf nur sein, dass anschliessend gewaschen wird.
Anhang 1 1.2, Abs c	Antrag auf Ergänzung: Das Erdmandelgras <u>muss</u> bekämpft werden. Dafür stehen unterschiedliche Massnahmen zur Verfügung, aus welchen die Produzenten auswählen können.	Dieser Teil ist sehr schwammig formuliert. Was passiert, wenn jemand Erdmandelgras hat? Soll oder muss das Erdmandelgras bekämpft werden? Empfehlung oder Bekämpfungspflicht? Dies muss präzisiert werden. Der Kanton Zürich wäre für die Pflicht, da es sonst viel Aufwand mit wenig Konsequenzen ist. Weiter muss noch präzisiert werden, was dies für Empfehlungen sind. Gibt es diese bereits? Müssen diese noch erstellt werden?
Anhang 1 2	Entscheid für Variante B Antrag auf Ergänzung:	Der Kanton Zürich setzt sich für Variante B ein. Unklar ist, wie die Überwachung durchgeführt werden soll. Aus unserer Sicht sollte der Kanton die Möglichkeit haben,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Kontrollregime nicht klar.	sein gesamtes Gebiet für befallen zu erklären. Anschliessend muss keine Überwachung mehr stattfinden. Dies, um die knappen Ressourcen auf die Quarantäneorganismen gemäss PGesV konzentrieren zu können.
Anhang 2, 1. Kirschessigfliege Bananenschmierlaus & Edelkastaniengallwespe, Abs 1, b	Antrag auf Ergänzung: Form der Bestätigung	Es ist unklar, in welcher Form und auf welcher Grundlage die kantonalen Pflanzenschutzdienste diese Bestätigung des Auftretens aussprechen sollen. Erfordert sie grossflächige Kontrollen? Reichen die Meldungen von Produzenten? Es ist entscheidend, wie viel Zeit der Kanton für die Erfassung und anschliessende Meldung braucht.
Anhang 2, 1. Kirschessigfliege & Bananenschmierlaus & Edelkastaniengallwespe, Abs 2	Antrag auf Ergänzung Wie können diese Produkte erworben werden?	Scheinbar gibt es die Produkte nicht im Handel zu kaufen. Wie kommen die Produzenten an die Ware? Muss alles (Bestellung, Auslieferung, Erfassung) über den Kanton abgewickelt werden? Aus Sicht des Kantons müsste hier ein Verwaltungssystem gestellt werden, da sowieso bereits grosse Mehraufwände drohen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 21 Absatz 2	Antrag auf Ergänzung Abrechnung der Kantonsstunden sowie der angefallenen Fahrspesen nach effektivem Aufwand.	Diese Anpassung (Bst.b) wird begrüsst, da sie administrativ viel vereinfacht und Abrechnungsfehler in Zukunft ausgeschlossen werden können. Es ist unklar, weshalb die Abrechnung nach effektivem Aufwand nicht auch für die Kantonsmitarbeitenden übernommen wird. Die Kosten für einen Kantonsmitarbeitenden liegen rund 50% höher als mit dem Ansatz von 520 CHF/8h rückvergütet wird. Hinzu kommen teilweise hohe Kosten neben dem Personalaufwand, z.B. für gefahrene Kilometer für die Kontrollen. Gerade grosse haben hier Mehraufwand, weil sie viel weitere Distanzen für die Kontrollen zurücklegen müssen, als dies in kleinen Kantonen der Fall ist. Im Sinn einer gerechten Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen muss die Regelung unbedingt dahingehend angepasst werden, dass auch der Kanton seine effektiven Kosten abrechnen kann.
Artikel 22	Antrag auf Ergänzung Festlegen, in welchem Zeitraum Abfindungen bezahlt werden müssen.	Es ist nicht klar, bis wann die Abfindungen nach einem Auftreten eines Organismus bezahlt werden können (zeitliche Einschränkung). Gibt es in einem Kanton im Jahr 2025 einen Quarantänefall könnte dieser auch erst im 2026 eine Abfindung bezahlen, was wiederum dazu führt, dass erst im 2027

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		abgerechnet wird.

Vernehmlassung zum Landw. Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2025

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Bern Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur
Adresse / Indirizzo	Münsterplatz 3a Postfach 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV), SR 232.112.1 ... 5
Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV), SR 910.17 ... 6
Landwirtschaftsberatungsverordnung, SR 915.1 ... 7
Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01 ... 9
Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV), SR 916.20 ... 10
Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140 ... 12
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV), SR 916.171 ... 13
Tierzuchtverordnung (TZV), SR 916.310 ... 14
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1 ... 15
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur pflanzen (neu) ... 17
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181 ... 19
Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK), SR 919.201 ... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, obwohl im Vorfeld angekündigt wurde, dass im Jahr 2025 aus Gründen der Kontinuität und Verlässlichkeit auf ein Landwirtschaftliches Verordnungspaket verzichtet werden soll. Wir stimmen den Änderungen inhaltlich mehrheitlich zu, weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die angestrebten Änderungen im Pflanzenschutzbereich – insbesondere die Umsetzung der neuen Verordnung über koordinierte Mass-nahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen – einen erheblichen Mehraufwand bei den vollzugsverantwortlichen Kantonen auslösen wird. Deshalb erwarten wir, dass die rechtlichen Vollzugsvorgaben verwaltungsökonomisch ausgestaltet werden und dass sich der Bund angemessen am Zusatzaufwand beteiligen wird. Gerne weisen wir Sie nachfolgend auf weitere wichtige Elemente hin.

Plattform Consultation

Die Plattform Consultation erschwert die Meinungsbildung innerhalb eines Kantons. Die Plattform ist lediglich auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Sie sieht keine «Entwurfsphase» vor, in welcher eine Vielzahl von Personen und ohne Einsicht von unbeteiligten Dritten an einem Entwurf arbeiten können. Die Plattform Consultation kann nicht für den organisations- oder kantonsinternen Entscheidungsweg genutzt werden. Im Kanton Bern gibt es einen vertraulichen Mitberichtsprozess, der innerhalb dieses Tools nicht abgewickelt werden kann. Es können keine Versionen einer Stellungnahme herausgezogen werden. Auch ist die Unveränderbarkeit einer Stellungnahme nicht gegeben, beispielsweise nach Verabschiedung durch das zuständige Gremium.

Ein digitales Tool wie die Plattform Consultation sollte die Teilnahme an einer Vernehmlassung erleichtern und effizienter gestalten, nicht aber die Meinungsbildung erschweren. Wir reichen deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument in Tabellenform ein.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20) keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, teilen wir nicht. Die Folgenabschätzung ist sehr knapp gehalten und für uns nicht ausreichend nachvollziehbar. Wir erwarten vom Bund künftig vertieftere Abklärungen in Bezug auf die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone.

Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen. Dies führt zu einem zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen und finanziellen Mehraufwand. Die Kantone müssen sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Überwachung der Gebiete, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den Betroffenen wahrgenommen und umgesetzt werden (Umfang abhängig vom Schadorganismus). Diese verschiedenen Vollzugsmassnahmen wie beispielsweise auch die Kontrolle der verfügten Massnahmen, die Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten oder die Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung führen zu einem deutlichen Mehraufwand für die Kantone. Die Aussage des Bundes, dass sich die Zusatzkosten für die Kantone in Grenzen halten werden, ist deshalb für uns nicht nachvollziehbar. Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht adäquat umsetzen können. Deshalb ist – ähnlich wie bei der PGesV – eine finanzielle Unterstützung durch den Bund einzuführen.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Der Kanton Bern teilt die von der LDK am 30.01.2025 beschlossene Ablehnung dieser Neuregelung. Es ist an der bisherigen Regelung festzuhalten. Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Beratungszentrale AGRIDEA durch den Bund ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet. Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16 Abs. 2 SuG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den Änderungen zu. Die Streichung des Swissness-Selbstversorgungsgrads von Ethanol ist nachvollziehbar.

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f	Zustimmung	Die Saatgutvermehrung ist aufwändig und risikoreicher als der gewöhnliche Anbau. Das Interesse bei den Produzierenden nimmt ab. Eine Förderung kann dazu beitragen, weitere Produzierende für die Saatgutvermehrung zu motivieren.

Landwirtschaftsberatungsverordnung, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung bezweckt, die Governance der AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance der AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeiten von AGRIDEA durch das BLW bzw. um das Bestimmungsrecht über die der AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legt längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und der AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für die AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden. Wir lehnen die Neureglung ab und schliessen uns den folgenden Forderungen der LDK an:

- Die Unterstützung des Bundes für die AGRIDEA ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
    - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA o Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
    - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr
    - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW
    - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW - AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten)
    - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	Ablehnung	Der Einfluss der Kantone auf die Tätigkeit der Agridea ist mit dem alten System besser sichergestellt.
Art. 8 Abs. 1	Ablehnung	Alte Version beibehalten: *1 Das BLW gewährt der Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nach Artikel 4.
Art. 8 Abs. 2	Ablehnung	Alte Version angepasst beibehalten: *2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe* ***von jeweils vier Jahren****;*

Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen grundsätzlich die Variante 1, v.a. aus folgenden Gründen:

- Es handelt sich um eine Branchenlösung.
- Sie garantiert höhere Preisstabilität, reduziert Spekulationskäufe und lässt trotzdem eine gewisse Preiselastizität zu.

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden grundsätzlich begrüsst. Es handelt sich v.a. um Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Sie schaffen zumindest teilweise Klarheiten bei den Zuständigkeiten.

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, teilen wir nicht. Wir lehnen daher die Aussagen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ohne Weiteres ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er diesem Umstand angemessen Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze zu erhöhen (siehe Art. 21 Abs. 2 Bst. a PGesV-WBF-UVEK). Diese Forderung erheben die Kantone ungehört seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 und 4	Zustimmung	Die Anpassungen schaffen Klarheit betreffend die Zuständigkeiten. Es entspricht einer gewissen Logik, dass der EPSD nur für Waren oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 12	Zustimmung	Die Erfahrung hat gezeigt, dass das vorgeschlagene Vorgehen der Praxis entspricht.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e sowie Abs. 4 und Abs. 5	Zustimmung	Die Anpassungen schaffen Klarheit betreffend die Zuständigkeiten. Es entspricht einer gewissen Logik, dass der EPSD nur für Waren oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 14	Eher Zustimmung	Die Anpassung ist wahrscheinlich sinnvoll. Die Erstellung eines Aktionsplans (statt eines Zeitplans wie bisher) ist jedoch mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1	Zustimmung	Die Präzisierung ist zweckmässig.
Art. 39a Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1	Eher Zustimmung	Bei der Umsetzung dieser Vorgaben muss das EPSD sicherstellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen wird. Es darf nicht sein, dass die KPSD in Folge der Umsetzung dieser Artikel im Nachhinein ein Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzliche Zustimmung mit einigen Ausnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	Ablehnung	Die Kontrolle wird eher schwieriger. Der Agrardatenerhebungsstand 2016 muss ständig verfügbar sein/bleiben.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung	Die Wiederbepflanzung kann nicht mehr kontrolliert werden. Die Bewirtschaftungspflicht wird abgeschwächt. Die Archivierungsdauer von 10 Jahren wird überschritten, d.h. der Stand 2016 muss ständig verfügbar sein.
Art. 5 Abs. 1	Ablehnung	Die Bewirtschaftungspflicht wird abgeschwächt. Es besteht ein Zusammenhang zwischen den Art. 2, 3 und 5.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die angestrebten Änderungen sind für uns nachvollziehbar.

Tierzuchtverordnung (TZV), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den Änderungen mehrheitlich zu. Wir stellen fest, dass die Zuchtprogramme neu im Zentrum der Förderung stehen und eine stärkere Anbindung an wissenschaftliche Kriterien gefordert wird. Das hat eine Neuausrichtung der Förderung und eine Umverteilung der Mittel zur Folge. Dies betrifft aber nicht die Beständesschauen, da diese auf Bundesebene aus der Absatzförderung unterstützt werden. Aus diesem Grund können wir den Anpassungen mehrheitlich zustimmen.

Wir beantragen, dass die Pferdezucht und die betroffenen Zuchtorganisationen «Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH)» sowie «Cheval Suisse» im Sinne der Biodiversität und des Schutzes von schweiz-spezifischen Zuchtprogrammen weiterhin zu fördern sind. Es ist zu bemerken, dass im erläuternden Bericht (S. 48) bei Art. 18 im Zusammenhang mit kastrierten Tieren irrtümlicherweise auf Abs. 1 Bst. d statt Abs. 1 Bst. e verwiesen wird.

Unklar ist zudem der erläuternde Bericht zu Art. 37 TZV (S. 57). Darin wird ausgeführt «In der TZV soll neu klar zwischen einem Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen innerhalb des Inlands und einem Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen in EU-Mitgliedstaaten (Art. 38 bis 41) bzw. von EU-Mitgliedstaaten ins Inland (Art. 37) unterschieden werden.» U.E. steht dieser Klammerhinweis auf Art. 38 bis 41 in Widerspruch zum erläuternden Bericht und auch dem Wortlaut dieser Artikel, in denen stets nur das Inverkehrbringen im Inland behandelt wird. Allenfalls ist die Klammerbemerkung anders (bereits nach «innerhalb des Inlands») zu setzen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Zu Art. 12	Antrag	Wir beantragen, dass die Pferdezucht und die betroffenen Zuchtorganisationen «Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH)» sowie «Cheval Suisse» im Sinne der Biodiversität und des Schutzes von schweiz-spezifischen Zuchtprogrammen weiterhin zu fördern sind. Eine Abkehrung von der bewährten Praxis wäre umso mehr stossend, weil der Bund bereits im vergangenen Jahr für rund 94 Mio. Schweizer Franken Pferde importieren liess, wodurch die einheimische Warmblutzucht konkurrenziert wurde.

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung mit Antrag Es ist zu bemerken, dass in der Synopse der IdTVD-V bei Art. 11 Abs. 3 Bst. e – anders als in der letztlich verbindlichen Vernehmlassungsvorlage und dem erläuternden Bericht (S. 67) – die bei Equiden neu aufzuführende «Art» fehlt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 15	Ablehnung	Grundsätzlich begrüssen wir, dass mit der Umsetzung des Masterdatenkonzepts entlang der Lebensmittelkette die Digitalisierung und das «once only» Prinzip vorangetrieben werden. Im Rahmen dieser Umsetzung soll mittelfristig die TVD-Nummer durch die BUR-Nummer abgelöst werden. Aus diesem Grund soll die TVD-Nummer an neue Tierhaltungen nicht mehr vergeben werden. Diese Änderung zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir ab. Für die Seuchenbekämpfung muss eine Tierhaltung aufgrund epidemiologischer Gegebenheiten definiert werden können. Die TVD- Nummer ist gegenwärtig der Identifikator einer Tierhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht. Ob die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit EGID, sämtliche veterinärrechtlichen Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt, ist unklar und muss zuerst vertieft abgeklärt werden. Der Veterinärdienst Schweiz hat die dafür notwendigen Arbeiten im Rahmen des Projekts «Tierverkehr 4.0» aufgenommen. Die Ergebnisse dieses Projekts müssen in die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette einfliessen, und einer Ablösung der TVD-Nummer vor Abschluss dieses Projekts können wir nicht zustimmen. Wir beantragen, dass die bisherige Bestimmung beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird. Eine allfällige Änderung des Identifikators einer Tierhaltung ist ggf. in einer späteren Revision umzusetzen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den Änderungen mit Anträgen zu. Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll. Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung der Verordnung. Dies führt zu einem zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen und finanziellen Mehraufwand. Die Kantone müssen sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Überwachung der Gebiete, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den Betroffenen wahrgenommen und umgesetzt werden (Umfang abhängig vom Schadorganismus). Diese verschiedenen Vollzugsmassnahmen wie auch z.B. die Kontrolle der verfügten Massnahmen, die Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten oder die Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung führen zu einem deutlichen Mehraufwand bei den Kantonen. Es ist aus unserer Sicht deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund zum Schluss kommt, dass sich die Zusatzkosten für die Kantone in Grenzen halten. Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Deshalb ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund erforderlich, ähnlich wie sie bei der PGesV eingeführt werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet faktisch, dass es nur wenige bis gar keine echten befallsfreien Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig.

Der Vollzug dieser neuen Verordnung wird arbeitsintensiv. Beispielsweise sind für die Überwachung und den Vollzug des Maiswurzelbohrers im Kanton Bern rund 360 Personenstunden (Abrechnung 2023) notwendig. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen bleibt dieser Aufwand, welcher nicht vom BLW unterstützt wird, bestehen. Da die Kantone für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss der Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Eher Zustimmung, jedoch mit Anpassungen.	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden, sie müssen auch mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur Organismus aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Zustimmung	Diese Bestimmung gibt den Kantonen neue Möglichkeiten, andere Schadorgansimen zu bekämpfen.
Art. 8	Zustimmung, jedoch mit dem Hinweis, dass zusätzliche Ressourcen notwendig sind	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Für den Kanton Bern schätzen wir einen Mehrbedarf von mindestens 50 Stellenprozenten, wobei der Arbeitsanfall sehr von der Jahreszeit abhängig ist.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 **Erdmandelgras**	Neutrale Haltung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzugsaufwand darf jedoch nicht unterschätzt werden. Es ist mit personellem sowie finanziellem Mehraufwand zu rechnen. So müssen die Kontrollen sowie die rechtskonformen Abwicklungen sichergestellt werden. Ohne zusätzliche Ressourcen können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht resp. nicht zufriedenstellend umsetzten.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 **Maiswurzelbohrer**	Ablehnung, falls dies nicht mehrheitsfähig sein sollte, dann Variante A	Begründung für die Ablehnung: Der Vollzug in einzelnen Gebieten des Kantons ist sehr arbeitsintensiv und schwierig. Für die Überwachung ist weiterhin ein dichtes Fallennetz notwendig. Die Fruchtfolge ist ein wirksames Mittel und soll von den einzelnen Betrieben wahrgenommen werden (Selbstverantwortung). Falls kein Verzicht erfolgt, ist Variante A zu bevorzugen, da die Kommunikation einfacher und die Umsetzung (Vollzug) kontrollierbarer ist. Bei der Variante B ist eine Vollzugskontrolle sehr schwierig.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK), SR 919.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nachvollziehbar. Sie werden jedoch nur teilweise unterstützt. Insbesondere teilen wir die Schlussfolgerungen in den Erläuterungen nicht, dass die vorgeschlagene Änderung von Artikel 21 zu einer administrativen Vereinfachung für die Kantone führt. Wir befürchten im Gegenteil einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Abwicklung des Abrechnungsprozesses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	Eher Ablehnung	Bst. b ist neu und führt dazu, dass: • Die Abrechnung noch komplizierter wird und mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden ist. • Der Anreiz, mit externen Leistungserbringern zu arbeiten, wird stark gefördert. Es gibt keine Obergrenze des Stundenansatzes mehr. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Kosten für den Bund dadurch sinken werden.
Art. 22 Abs. 1	Zustimmung	Die Fristverlängerung bis Ende März des Folgejahres ist zu begrüssen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern
Datum / Date / Data	15. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)
Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, trifft so unseres Erachtens nicht zu. Im Kanton Luzern resultierte mit zwei Quarantäneorganismen im Jahr 2024 erheblicher personeller Mehraufwand. Ob es auch zu einem finanziellen Mehraufwand führt, wird die Schlussabrechnung zeigen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen
Diese neue Verordnung ist ausdrücklich zu begrüssen. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, dass einerseits gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergriffen werden können, um deren Ausbreitung zu bremsen, und andererseits zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere auf den Einsatz von Antagonisten, zurückgegriffen werden kann. Ergänzend sollten die Kantone auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Zuckerrübenproduktion und die entsprechende Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten auf den Bedarf auszurichten. Der dafür vorgesehene Einzelkulturbeitrag (EKB) ist vor diesem Hintergrund sorgfältig zu prüfen und so auszurichten, dass der Rübenanbau, soweit er erforderlich ist, wirtschaftlich bleibt. Mit Blick darauf wird die Aufhebung von Art. 1 Abs. 2bis, wodurch der Zusatzbeitrag für die Förderung für den biologischen Zuckerrübenanbau wegfiele, kritisch beurteilt und sollte nochmals geprüft werden. Dies gilt umso mehr, als im konventionellen Zuckerrübenanbau ökotoxikologisch relevante Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden (insbesondere der Wirkstoff Chloridazon), was zu Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität in den Gewässern führt.

Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das bewährte bisherige System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für Agridea soll auch zukünftig beibehalten und nicht einzig durch einen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	**streichen**	Mit dem neuen Vorschlag von Abs. 4 wird der Einfluss der Kantone geschwächt.
Art. 8	**ändern** [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in **einem jeweils vierjährigen öffentlich-rechtlichen** Vertrags **nach Art. 16 Abs. 2 SuG** zwischen dem BLW**, der LDK** und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe **und die jährlichen Tranchen**; b. die **von der LDK vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf** ~~**unterstützten**~~ prioritären Handlungsfelder**,** **Schwerpunktthemen** und spezifischen Tätigkeiten ~~**mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien**~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW **und der LDK** jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:	Die Finanzhilfe an Agridea soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, nämlich: – Vertragspartner: BLW, LDK, Agridea – Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 – Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; – Instrument zur mittelfristigen Steuerung der von Agridea abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet von LDK, Agridea und BLW; – Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von Agridea abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – Agridea (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); – Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung widersprechen der NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~**Jahresbudget**~~ **Budget für das Folgejahr**; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Den Anpassungen kann zugestimmt werden. Diese sind v.a. Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Sie schaffen somit etwas Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 39a Abs. 1, Artikel 42 Abs. 1 und Artikel 62 Abs. 1	teilweise Zustimmung	Bei der Anwendung dieser Artikel muss das EPSD sicherstellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die KPSD in Folge der Umsetzung dieses Artikels quasi im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung der Kennzeichnung von AOC-Wein, indem die Angabe «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung» auch in abgekürzter Version erfolgen darf. Damit wird die gängige Praxis legalisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	**ändern** [1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem **weniger als zwanzig Jahre dauernden** Unterbruch der Bewirtschaftung;	Ohne diese zeitliche Eingrenzung wird der administrative Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross.
Art. 5 Abs. 2 Aufgehoben	**bisheriges Recht** **[2] Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.**	vgl. Bemerkung zuvor.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen dieser Umsetzung soll mittelfristig die TVD-Nummer durch die BUR-Nummer abgelöst werden. Aus diesem Grund soll die TVD-Nummer an neue Tierhaltungen mit Inkrafttreten der revidierten Verordnung nicht mehr vergeben werden. Diese Änderung zu diesem Zeitpunkt lehnen wir ab. Für die Seuchenbekämpfung muss eine Tierhaltung aufgrund epidemiologischer Gegebenheiten definiert werden können. Die TVD-Nummer ist gegenwärtig der Identifikator einer Tierhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht. Ob die BUR-Nummer, in Kombination mit EGID, sämtliche veterinärrechtlichen Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt, ist noch nicht definitiv bekannt und muss zuerst vertieft abgeklärt werden. Der Veterinärdienst Schweiz hat die dafür notwendigen Arbeiten im Rahmen des Projekts «Tierverkehr 4.0» aufgenommen. Die Ergebnisse dieses Projekts müssen in die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette einfliessen; einer Ablösung der TVD-Nummer vor Abschluss dieses Projekts bzw. der definitiven Klärung der Verwendbarkeit der BUR-Nummer können wir nicht zustimmen. Des Weiteren darf die BUR-Nummer erst dann als alleiniger Identifikator verwendet werden, wenn das BUR-Register definitiv bereinigt ist. Aktuell muss nach wie vor festgestellt werden, dass das BUR-Register falsche oder nicht eineindeutige Nummern für Betriebe enthält.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15	Entweder die bisherige Bestimmung belassen und die allfällige Änderung des Identifikators einer Tierhaltung in einer späteren Revision umzusetzen oder die Inkraftsetzung des neu formulierten Art. 15 mit einer Übergangsregelung verbinden.	Eine Umstellung soll erst erfolgen, wenn alle offenen Fragen zur Registrierung aller relevanten Tierhaltungen mittels BUR-Nummer und EGID geklärt bzw. umgesetzt sind.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden, denn die Kantone sind für die Umsetzung der Verordnung zuständig. So müss die Kantone je nach Schadorganismus sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den betroffenen Betrieben wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung bedarf es dazu verschiedener Vollzugsmassnahmen. Daher trifft es entgegen den Erläuterungen nicht zu, dass sich die Zusatzkosten für die Kantone in Grenzen halten. Unerlässlich ist daher eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone, ähnlich wie bei der PGesV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4. Abs. 2	**ändern** Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt **sind und die Mehrheit der Kantone einverstanden ist.** ~~**Es hört zuvor die Kantone an.**~~	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können.
Art. 8	Zustimmung mit Hinweis, dass es zusätzlicher personeller Ressourcen und einer finanziellen Unterstützung des Bundes bedarf.	Die Vollzugsaufgaben (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Für den Kanton Luzern schätzen wir jahreszeitabhängig zusätzliche 40 Stellenprozente für diese Aufgabe.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der	Zustimmung mit Hinweis	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Erdmandelgras***		Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden. Ohne zusätzliche Ressourcen können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht bzw. nicht zufriedenstellend umsetzen.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Maiswurzelbohrer***	**Variante B (neu):** **Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.** **streichen** **~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~** **~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~** **~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~**	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, wonach aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers nicht Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden. Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmebewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnte im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt. Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis keine befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden und ein Fallennetzwerk betrieben werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)***	**ändern** ~~**b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt**~~	Abs. 1 b: Es ist davon auszugehen, dass die Kirschessigfliege fast schweizweit verbreitet ist. Daher ist eine Bestätigung durch den KPSD nicht notwendig. Abs. 2: Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31.10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Bananenschmierlaus***	**ändern** ~~**die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden;**~~	Abs.1 b: Aufgrund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von *Acerophagus malinus* und *Allotropa burelli* sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2: Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31.10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Edelkastaniengallwespe***	**ändern** ~~**b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt**~~	Abs.1 b: Aufgrund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von *Torymus sinensis* sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2: Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31.10.) des laufenden Jahres zu melden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nachvollziehbar. Allerdings teilen wir die Schlussfolgerungen in den Erläuterungen nicht, dass die vorgeschlagene Änderung des Artikel 21 zu einer administrativen Vereinfachung für die Kantone führt. Wir befürchten im Gegenteil einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Abwicklung des Abrechnungsprozesses.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 Bst. b	**prüfen** **Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:** **b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.**	Bst b ist neu und führt dazu, dass der Anreiz, externe Leistungserbringern zu beauftragen, gefördert wird. Es gibt keine Obergrenze des Stundenansatzes mehr. Ob die Kosten für den Bund dadurch sinken, ist zu bezweifeln.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Datum / Date / Data	10. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Verordnungspaketen der Vorjahre ist der Vollzug im Kanton Uri nur marginal betroffen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei der Direktzahlungsverordnung, der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung keine Änderungen vorgesehen sind. Diese Konsolidierung wird ausdrücklich begrüsst.

Die Verordnungsanpassungen bezwecken vorwiegend die Stärkung der pflanzlichen Produktion und die verstärkte Ausrichtung der Tierzuchtförderung auf die Nachhaltigkeit.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Wir erwarten vom Bund künftig eine seriösere Abklärung die Auswirkungen auf die Kantone.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Das bewährte bisherige System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für Agridea soll auch zukünftig beibehalten und nicht einzig durch einen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Der Kanton Uri ist nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten wichtig. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht. Bei einem wirtschaftlichen Rübenanbau ist auch das mengenmässige Volumen vorhanden, welches den Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht.

Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das bewährte bisherige System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für Agridea soll auch zukünftig beibehalten und nicht einzig durch einen Finanzhilfevertrag abgelöst werden. Die vorgeschlagene Anpassung wird deshalb abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	**streichen**	Mit dem neuen Vorschlag von Abs. 4 wird der Einfluss der Kantone geschwächt.
Art. 8	**ändern** [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines **auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen** Vertrags **nach Art. 16 Abs. 2 SuG** zwischen dem BLW**, der LDK** und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe **und die jährlichen Tranchen**; b. die **von der LDK vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf** ~~**unterstützten**~~ prioritäre Handlungsfelder**,** **Schwerpunktthemen** und spezifischen Tätigkeiten ~~**mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien**~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW **und der LDK** jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:	Die Finanzhilfe an Agridea soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems weiterhin aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, Agridea • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von Agridea abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet von LDK, Agridea und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von Agridea abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – Agridea (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~**Jahresbudget**~~ **Budget für das Folgejahr**; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	streichen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Anpassungen begrüsst. Dabei handelt es sich v.a. Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Die Anpassungen schaffen Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen.

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone jedoch wesentlich ausgeweitet. Die Kantone sind seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden. Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, ist so gemäss unserer Einschätzung nicht korrekt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 39a Abs. 1, Artikel 42 Abs. 1 und Artikel 62 Abs. 1	teilweise Zustimmung	Bei der Anwendung dieser Artikel muss der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherstellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1, Bst. a	**ändern** [1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem **weniger als zwanzig Jahre dauernden** Unterbruch der Bewirtschaftung;	Wir schlagen aus administrativen Gründen vor, die Frist für die Notwendigkeit einer Erneuerung von Rebflächen bei 20 Jahre festzusetzen.
Art. 5, Abs. 2 Aufgehoben	**bisheriges Recht** **[2] Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.**	Vergleiche Bemerkung zu Art. 3, Abs. 1, Bst. a

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Die Einführung der BUR-Nummer ist in der Kommunikation seitens der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst zu Unklarheiten führen kann.

Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11	**ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): **<u>Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.</u>**	Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den betroffenen Betrieben wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z.B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Widerhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und, wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig.

Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4. Abs. 2	**ändern** Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt **sind und die Mehrheit der Kantone einverstanden sind.** ~~**Es hört zuvor die Kantone an.**~~	Organismen aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Art. 8	Zustimmung, jedoch mit dem Hinweis, dass zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind und eine finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig ist.	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Erdmandelgras***	Zustimmung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht zufriedenstellend umsetzten.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Maiswurzelbohrer***	**Der Kanton Uri bevorzugt bei der Bekämpfung die Variante B** **Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.** **streichen** ~~**2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten**~~ ~~**a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.**~~ ~~**b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.**~~	Die Variante B hat gegenüber der Variante A einen Vorteil für unsere auf Futtermittelproduktion spezialisierten Betriebe (Natur- und Kunstwiesenfutter mit Mais als Ergänzungsfutter für den Viehbestand). Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung	**ändern**	Abs.1 b Auf Grund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von *Acerophagus malinus* und *Allotropa*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Bananenschmierlaus***	~~**die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden;**~~	*burelli* sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)***	**ändern** ~~**b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt**~~	Abs. 1 b Es ist davon auszugehen, dass die Kirschessigfliege fast schweizweit verbreitet ist. Daher ist eine Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst nicht notwendig. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Edelkastaniengallwespe***	**ändern** ~~**b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt**~~	Abs.1 b Auf Grund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von Schlupfwespen sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir fordern eine Anhebung des Tagssatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	**ändern** Im Sinne dieser Verordnung sind: 2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~**520**~~ **800** Franken;	Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6431 Schwyz
Datum / Date / Data	14. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)
Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, ist so nicht korrekt. Wir haben im Kanton Schwyz mit einem Quarantäneorganismus im Jahr 2024 erheblichen personellen Mehraufwand gehabt.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen
Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das bewährte bisherige System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für Agridea soll auch zukünftig beibehalten und nicht einzig durch einen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	**streichen**	Mit dem neuen Vorschlag von Abs. 4 wird der Einfluss der Kantone geschwächt.
Art. 8	**ändern** [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines **auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen** Vertrags **nach Art. 16 Abs. 2 SuG** zwischen dem BLW**, der LDK** und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe **und die jährlichen Tranchen**; b. die **von der LDK vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf** ~~**unterstützten**~~ prioritären Handlungsfelder**,** **Schwerpunktthemen** und spezifischen Tätigkeiten ~~**mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien**~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW **und der LDK** jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:	Die Finanzhilfe an Agridea soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, Agridea • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von Agridea abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet von LDK, Agridea und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von Agridea abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – Agridea (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~**Jahresbudget**~~ **Budget für das Folgejahr**; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	streichen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich werden die Anpassungen begrüsst. Diese sind v. a. Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Sie schaffen somit etwas Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 und 4	Zustimmung	Anpassungen des Abs. 4 schafft Klarheit betreffend Zuständigkeit. Es entspricht einer gewissen Logik, dass der EPSD nur für Ware oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 12	Zustimmung	Wie in den Erläuterungen dargestellt, die Erfahrung hat gezeigt, dass das vorgeschlagene Vorgehen der Praxis entspricht.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	Zustimmung	Anpassungen des Abs. 4 schaffen Klarheit betreffend Zuständigkeit. Es entspricht einer gewissen Logik, dass der EPSD nur für Ware oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 14	Zustimmung	Präzisierung wird unterstützt.
Art. 16 Abs. 1	Zustimmung	Präzisierung wird unterstützt.
Artikel 39a Abs. 1, Artikel 42 Abs. 1 und Artikel 62 Abs. 1	teilweise Zustimmung	Bei der Anwendung dieser Artikel muss das EPSD sicherstellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die KPSD in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folge der Umsetzung dieses Artikels quasi im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	**ändern** [1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem **weniger als zwanzig Jahre dauernden** Unterbruch der Bewirtschaftung;	Wir fordern aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist.
Art. 5 Abs. 2 Aufgehoben	**bisheriges Recht** **[2] Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.**	Vergleiche Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuchtprogramme sollen gemäss revidierter Tierzuchtverordnung so ausgestaltet werden, dass sie eine angemessene Wirkung in den fünf Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt des Ernährungssystems der Schweiz zeigen. Der Kanton Schwyz stimmt diesem Grundsatz zu, sofern die Anforderungen schlank umgesetzt werden und es nicht zu administrativen Mehrbelastungen bei den Züchtern, den Zuchtverbänden und den Kantonen kommt. Mehrbelastungen führen zu Mehrkosten, welche im Endeffekt immer die Züchter tragen müssen.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80 % der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Die Beteiligungshöhe von 80 % ist notwendig, um die inländischen Zuchtprogramme zu erhalten und insbesondere auch die neue Ausrichtung und Ziele der Tierzuchtförderung zu erreichen. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 %	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. **[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.** **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt jedoch Verwirrung stiftet. Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11	**ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): **<u>Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.</u>**	Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den betroffenen Betrieben wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z. B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und, wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig.

Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4. Abs. 2	**ändern** Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt **sind und die Mehrheit der Kantone einverstanden ist.** ~~**Es hört zuvor die Kantone an.**~~	Organismen aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Art. 5	Zustimmung	Dieser Artikel gibt den Kantonen neue Möglichkeiten andere Schadorgansimen zu bekämpfen.
Art. 7	Zustimmung	
Art. 8	Zustimmung, jedoch mit dem Hinweis, dass zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind und eine finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig ist.	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Im Kanton Schwyz erwarten wir eine Mehrbelastung von schätzungsweise durchschnittlich 20 Stellenprozente. Der Arbeitsanfall ist je nach Jahreszeit unterschiedlich.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Erdmandelgras***	Zustimmung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht umsetzen oder nicht zufriedenstellend umsetzten.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Maiswurzelbohrer***	**Variante B (neu):** **Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.** **streichen**	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, dass nicht aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ **~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~** **~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~**	Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmebewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnten im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt. Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)***	**ändern** **~~b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt~~**	Abs. 1 b: Es ist davon auszugehen, dass die Kirschessigfliege fast schweizweit verbreitet ist. Daher ist eine Bestätigung durch den KPSD nicht notwendig. Abs. 2: Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2	**ändern** **~~die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden;~~**	Abs.1 b: Aufgrund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von *Acerophagus malinus* und *Allotropa burelli* sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Bananenschmierlaus		nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2: Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Edelkastaniengallwespe***	**ändern** ~~**b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt**~~	Abs.1 b: Aufgrund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von *Torymus sinensis* sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2:f Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkwirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen
Datum / Date / Data 15.4.2025 **Unterschrift** D.W.	15. April 2025 Landstatthalter Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Verordnungspaketen der Vorjahre ist der kantonale Vollzug gering betroffen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei der Direktzahlungsverordnung, der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung keine Änderungen vorgesehen sind. Diese Konsolidierung wird ausdrücklich begrüsst.
Die Verordnungsanpassungen bezwecken vorwiegend die Stärkung der pflanzlichen Produktion und die verstärkte Ausrichtung der Tierzuchtförderung auf die Nachhaltigkeit.
Die grössten Vorbehalte werden bei den geplanten Änderungen der Landwirtschaftsverordnung angebracht (Ablehnung). Die geplanten Anpassungen bei der Pflanzengesundheitsverordnung und der Verordnung zur Bekämpfung von Schadorganismen werden im Grundsatz begrüsst. Die zunehmenden Überwachungsaufgaben werden jedoch zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten wichtig. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht. Bei einem wirtschaftlichen Rübenanbau ist auch das mengenmässige Volumen vorhanden, welches den Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht.
Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrads. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Beratungszentrale "Agridea" durch den Bund wird bisher mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) legen als Grundlage für das Jahresprogramm der Agridea langfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest. Gestützt auf diese Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen Bund und Agridea die Finanzierung. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für das BLW und die LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für die Agridea soll auch zukünftig beibehalten werden. Eine Regelung einzig durch einen Finanzhilfevertrag wird abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	**streichen**	Die Aufgaben von Agridea sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. Mit dem neuen Vorschlag von Abs. 4 wird der Einfluss der Kantone geschwächt.
Art. 8	**ändern** [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines **auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen** Vertrags **nach Art. 16 Abs. 2 SuG** zwischen dem BLW**, der LDK** und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe **und die jährlichen Tranchen**; b. die **von der LDK vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf** ~~**unterstützten**~~ prioritäre Handlungsfelder**, Schwerpunktthemen** und spezifischen Tätigkeiten ~~**mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien**~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW **und der LDK** jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~**Jahresbudget**~~ **Budget für das Folgejahr**;	Die Finanzhilfe an Agridea soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems weiterhin aufnehmen: • Vertragspartner: BLW, LDK, Agridea • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8,2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von Agridea abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet von LDK, Agridea und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von Agridea abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – Agridea (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Anpassungen begrüsst. Dabei handelt es sich v.a. um Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Die Anpassungen schaffen Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen.
Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone jedoch wesentlich ausgeweitet. Die Kantone sind seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden. Die Einschätzung des Bundesrats, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, ist so gemäss unserer Einschätzung nicht korrekt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 39a Abs. 1, Artikel 42 Abs. 1 und Artikel 62 Abs. 1	teilweise Zustimmung	Bei der Anwendung dieser Artikel muss der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherstellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1, Bst. a	**ändern** [1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem **weniger als zwanzig Jahre dauernden** Unterbruch der Bewirtschaftung;	Wir schlagen aus administrativen Gründen vor, die Frist für die Notwendigkeit einer Erneuerung von Rebflächen bei 20 Jahre festzusetzen.
Art. 5, Abs. 2 Aufgehoben	**bisheriges Recht** **[2] Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.**	Vergleiche Bemerkung zu Art. 3, Abs. 1, Bst. a

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Die Einführung der BUR-Nummer ist in der Kommunikation von der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst zu Unklarheiten führen kann.
Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und soll daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11	**ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): **Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.**	Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielsweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den betroffenen Betrieben wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z. B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden.
Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und, wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig.
Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4. Abs. 2	**ändern** Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt **sind und die Mehrheit der Kantone einverstanden sind.** ~~**Es hört zuvor die Kantone an.**~~	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur Organismen aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Art. 8	Zustimmung, jedoch mit dem Hinweis, dass zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind und eine finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig ist.	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Erdmandelgras***	Zustimmung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht zufriedenstellend umsetzten.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Maiswurzelbohrer***	**Der Kanton Obwalden bevorzugt bei der Bekämpfung die Variante B** **streichen** **~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~** **~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~** **~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~**	Die Variante B hat gegenüber der Variante A einen Vorteil für unsere auf Futtermittelproduktion spezialisierten Betriebe (Natur- und Kunstwiesenfutter mit Mais als Ergänzungsfutter für den Viehbestand). Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Bananenschmierlaus***	**ändern** **~~die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden;~~**	Abs.1 b Auf Grund des Aufwands und der Kosten für eine Freilassung von *Acerophagus malinus* und *Allotropa burelli* sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Kirschessigfliege***	**ändern** **~~b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt~~**	Abs. 1 b Es ist davon auszugehen, dass die Kirschessigfliege fast schweizweit verbreitet ist. Daher ist eine Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst nicht notwendig. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 ***Edelkastaniengallwespe***	**ändern** **~~b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutz-dienst bestätigt~~**	Abs.1 b Auf Grund des Aufwands und der Kosten für eine Freilassung von Schlupfwespen sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Dorfplatz 2, 6371 Stans
Kontaktperson Vorname	Armin
Kontaktperson Name	Eberli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41416187902
Eingereicht am	09.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Stellungnahme senden wir als Anhang mit
Anhang	Stellungnahme an WBF (Plattform Consultations).pdf Begleitschreiben an WBF_visiert.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten wichtig. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht. Bei einem wirtschaftlichen Rübenanbau ist auch das mengenmässige Volumen vorhanden, welches den Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht. Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Beratungszentrale "Agridea" durch den Bund wird bisher mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) legen als Grundlage für das Jahresprogramm der Agridea langfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest. Gestützt auf diese Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen Bund und Agridea die Finanzierung. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für das BLW und die LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für die Agridea soll auch zukünftig beibehalten werden. Eine Regelung einzig durch einen Finanzhilfevertrag wird abgelehnt.
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Mit dem neuen Vorschlag von Abs. 4 wird der Einfluss der Kantone geschwächt.
Anhang	

Titel	Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem BLW, der LDK und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Tranche; b. die von der LDK vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf prioritäre Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der LDK jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Budget für das Folgejahr; d.das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e.den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.
Begründung	Die Finanzhilfe an Agridea soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems weiterhin aufnehmen, als da sind: •Vertragspartner: BLW, LDK, Agridea •Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 •Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; •Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von Agridea abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet von LDK, Agridea und BLW; •Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von Agridea abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW - Agridea (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); •Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Grundsätzlich werden die Anpassungen begrüsst. Dabei handelt es sich v. a. Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahren entstanden sind. Die Anpassungen schaffen Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen. Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone jedoch wesentlich ausgeweitet. Die Kantone sind seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden. Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, ist so gemäss unserer Einschätzung nicht korrekt.
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 39a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.
Begründung	Bei der Anwendung dieses Artikels hat der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherzustellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.
Anhang	

Titel	Art. 42 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.
Begründung	Bei der Anwendung dieses Artikels hat der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherzustellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.
Anhang	

Titel	Art. 62 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.
Begründung	Bei der Anwendung dieses Artikels hat der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherzustellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zwanzig Jahre dauernder Unterbruch der Bewirtschaftung;
Begründung	Wir schlagen aus administrativen Gründen vor, die Frist für die Notwendigkeit einer Erneuerung von Rebflächen bei 20 Jahre festzusetzen.
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.
Begründung	Vergleiche Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Die Einführung der BUR-Nummer in der Kommunikation von der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst zu Unklarheiten führen kann. Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. cbis und e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b.TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; bbis. Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich; c.Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; 3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: cbis.bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e.bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).
Begründung	Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen.
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll. Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den betroffenen Betrieben wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z. B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden. Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und, wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig. Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.
Anhang	

Titel	Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind und die Mehrheit der Kantone einverstanden sind. 3 Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a.die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b.die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c.die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.
Begründung	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur Organismus aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Anhang	

Titel	Art. 8 Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.
Begründung	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Begründung.
Begründung	Erdmandelgras: Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht zufriedenstellend umsetzten. Maiswurzelbohrer: Der Kanton Nidwalden bevorzugt bei der Bekämpfung die Variante B . Die Variante B hat gegenüber der Variante A einen Vorteil für auf Futtermittelproduktion spezialisierten Betriebe (Natur- und Kunstwiesenfutter mit Mais als Ergänzungsfut-ter für den Viehbestand). Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnah-men in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Begründung.
Begründung	Bananenschmierlaus: Abs.1 b Auf Grund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von Acerophagus malinus und Allotropa burelli sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden. Kirschessigfliege (Drosophila suzukii): Abs. 1 b Es ist davon auszugehen, dass die Kirschessigfliege fast schweizweit verbreitet ist. aher ist eine Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst nicht notwendig. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31.10.) des laufenden Jahres zu melden. Edelkastaniengallwespe: Abs.1 b Auf Grund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von Schlupfwespen sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31.10.) des laufenden Jahres zu melden.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus Departement Volkswirtschaft und Inneres
Adresse / Indirizzo	Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus
Datum / Date / Data	Im April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV) 5
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 14
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung 17
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 18
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 19
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu) 20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 22
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Glarus unterstützt mehrheitlich die Stellungnahme der KOLAS vom 6.3. 2025.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, können wir nicht nachvollziehen. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch ist dies mit den Kantonen abgestimmt. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG), mit mindestens folgenden Punkten:
  - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
  - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
  - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung von Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmend der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnah-

men. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zustimmung
Begründung:

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der EKB ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu;
- Diese Zustimmung ist an die Umsetzung der von der Branche getragenen Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung gebunden;
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Ablehnung
Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW, bzw. um das Bestimmungsrecht über die der AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug 10 Mio. Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich betrug die finanzielle Unterstützung 10 Mio. Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8.2 Mio. Franken gekürzt. Die der AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3bis LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peerreview, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das WBF mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme in agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sog. Zukunftsprojekt agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten. Sie wiesen zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hin. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sog. Satelliten eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird.

Künftige Regelung

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
  - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
  - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4 *4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungs-*	**Antrag: Streichung** ~~Art. 5 Abs. 4~~ ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
felder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	~~Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea *1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.* *2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:* *a. die Höhe der Finanzhilfe;* *b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;* *c. die Dauer der Finanzhilfe;* *d. die jährliche Berichterstattung.* *3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgen-*	**Antrag: ändern** Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea 1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung;	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, alsda sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechen der NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
den Dokumente zur Verfügung: *a. den Geschäftsbericht;* *b. die Jahresrechnung;* *c. das Jahresbudget;* *d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;* *e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.*	c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahr; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. ~~den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele~~.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbereich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantiefondsbeiträge ein. Doch die genügende Finanzierung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantiefondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingentszollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker:

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
- Wir unterstützen die Variante 1, weil
    - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
    - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
    - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
    - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
    - wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
- Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Zollansätze für Zucker 1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 (Anhang 1 Ziff. 18) werden vom	**Antrag: ändern** Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse *Art. 5 Zollansätze für Zucker*	• Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung. • Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW
 	
festgelegt.
 	
2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass:
 	
a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und
 	
Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG),
 	
den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und
 	
b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je
 	
100 kg brutto betragen.
 	
3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer
 	
bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite
 	
ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder nach
 	
unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen.
	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.
	
	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.
	
	3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7.
	
	4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.
	
	5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:
	
	a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union;
	
	b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt;
	
	c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm.
	
	6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:
	
	a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;
	
	b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten
		das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
		• Wir unterstützen die Variante 1, weil
		  ○ sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
		  ○ sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
		  ○ sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
		  ○ sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
		  ○ wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
		
		Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der Marktpreise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Teilweise Ablehnung
Begründung:

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern dass auch ein Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und auch angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Es handelt sich um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurden den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagene Änderung geht diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, können wir nicht nachvollziehen. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kant. Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze zu erhöhen (s. PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		
Art. 13 Abs. 1 Bst. e *1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:* *e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;*	**Antrag: neu** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflicht nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflicht insbesondere bei der Anordnung präventiver Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:	**Antrag: Streichung** ~~4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:~~ ~~a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	~~b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.~~	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Zustimmung mit Anpassung Begründung: Wir unterstützen im Prinzip die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. De facto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1, Bst. a *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;*	***Antrag: ändern*** *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zwanzig Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;*	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. De facto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.
Art. 5, Abs. 2 *Aufgehoben*	***Antrag: neu/bisheriges Recht*** *2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.*	dito

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung mit Anpassung
Begründung:

- Es ist zwar richtig, die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4 umzusetzen, also die Zucht von Sportpferden nicht mehr mit Zuchtbeiträgen zu unterstützen, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte». Beiträge für Schweizer Rassen würden jedoch nicht unter Art. 104a BV fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das Schweizer Warmblut. Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zu zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Sie leisten demnach sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Grundsatz 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	**Antrag: Ändern** 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rassen Freiberger und Schweizer Warmblut unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Siehe Begründung oben.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung mit Anpassungen
Begründung:

- Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.
- Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD ist nicht überzeugend.
- Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.
- Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail *1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:* *[…]* *b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmens-register (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;*	**Antrag: ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): Ab 1.Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD ist nicht überzeugend.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung mit Anpassung
Begründung:

- Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.
- Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone an; es muss ihnen aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen rund 10 Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Kantone 1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen bio-	**Antrag: neu** 1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen. ~~1~~ 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ~~2~~ 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufge-	s.o.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
logischen Bekämpfung verwendet werden.	führten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Zustimmung Begründung: verhindert eine unnötige Differenz zum EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Ablehnung mit Anpassung
Begründung:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*	**Antrag: ändern** *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;*	Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die*	**Antrag: ändern** *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- ~~und Bekämpfungsmassnahmen~~ sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.*	Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennt zu behandeln. Denn letztere können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Massnahmen durchgeführt wurden.	*1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.*	

Glarus, 29. April 2025

Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5 / Postfach 6301 Zug
Datum / Date / Data	11. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); 5
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV) 6
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 15
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung 18
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) 19
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 20
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 21
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu) 22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Plattform Consultation

Die Plattform Consultation erschwert die Meinungsbildung innerhalb einer Organisation. Wir verweisen an dieser Stelle auf die detaillierten Anmerkungen der LDK und KOLAS zu diesem Punkt. In Kürze: Ein digitales Tool wie die Plattform Consultation sollte die Teilnahme an einer Vernehmlassung erleichtern und effizienter gestalten, nicht aber die Meinungsbildung erschweren.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 und Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Wir lehnen die Neuregelung klar ab:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
    - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
    - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
    - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr
    - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von der LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
    - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
    - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmend der Bekämpfung nicht geändert haben. Der Kanton Zug ist nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es sich um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Die Entschädigungsansätze für die Kantone sind zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf nämlich: Gegen aufgehobene Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen (unter Nennung der hierfür wichtigsten Massnahmen). Sodann die Forderung der Kantone, zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere den Einsatz von Antagonisten, zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: **Neutrale Haltung** Begründung: Betroffenheit unklar

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Grundsätzliche Zustimmung**
Begründung:

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der EKB ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu;
- Diese Zustimmung ist an die Umsetzung der von der Branche getragenen Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung gebunden;
- Der Erhöhung des EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Ablehnung**
Begründung:
Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt, die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW bzw. um das Bestimmungsrecht über die der AGRIDEA zustehenden finanziellen Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug 10 Mio. Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich Betrug die finanzielle Unterstützung 10 Mio. Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8.2 Mio. Franken gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3bis LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peer Review, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das WBF mit einer Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme in Agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sog. Zukunftsprojekt Agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von Agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von Agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die Agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sog. Satelliten eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht Agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von Agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird.

Künftige Regelung

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die LDK vom 30. Januar 2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
  - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
  - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von der LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4 *4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungs-*	**Antrag: Streichung** ~~Art. 5 Abs. 4~~ ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 ausreichend beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes ist und somit ohne Weiteres geschuldet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
felder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	~~Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea *1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.* *2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:* *a. die Höhe der Finanzhilfe;* *b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;* *c. die Dauer der Finanzhilfe;* *d. die jährliche Berichterstattung.* *3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgen-*	**Antrag: ändern** Art. 8 Finanzhilfen für die AGRIDEA 1 Das BLW gewährt der AGRIDEA im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der AGRIDEA geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die AGRIDEA berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung;	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen • Instrument zur mittelfristigen Steuerung der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgabe von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung widersprechen der NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
den Dokumente zur Verfügung: *a. den Geschäftsbericht;* *b. die Jahresrechnung;* *c. das Jahresbudget;* *d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;* *e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.*	c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahr; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. ~~den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele~~.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Ablehnung**
Begründung:

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbereich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantifondsbeiträge ein. Doch die genügende Finanzierung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantifondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingentszollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker:

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Wir unterstützen Variante 1, weil
    - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
    - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
    - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
    - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
    - wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
- Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Zollansätze für Zucker 1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 (Anhang 1 Ziff. 18) werden vom BLW festgelegt.	**Antrag: ändern** Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse *Art. 5 Zollansätze für Zucker* 1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass: a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je 100 kg brutto betragen. 3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder nach unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Welt-	sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. 4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. 5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. 6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
marktpreise und der Markt-preise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformati-onen, die Preise franko Zoll-grenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformati-onen verschiedener Handels-partner.	Handelspartner.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Ablehnung**
Begründung:

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern dass auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Es handelt sich schlicht um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die Personalkosten zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		
Art. 13 Abs. 1 Bst. e *1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:* *e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;*	**Antrag: neu** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflicht nach Art. 96 PGesV.	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflicht nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflicht insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:	**Antrag: Streichung** ~~4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:~~ ~~a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	~~b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.~~	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Grundsätzliche Zustimmung**
Begründung:

- wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO im Grundsatz;
- fordern jedoch aus administrativen Gründen, die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. De facto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1, Bst. a *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;*	***Antrag: ändern*** *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zwanzig Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;*	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen, die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. De facto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.
Art. 5, Abs. 2 *Aufgehoben*	***Antrag: neu/bisheriges Recht*** *2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.*	Vgl. Bemerkung zu Art. 3, Abs. 1, Bst. a vorstehend

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: **Verzicht auf Stellungnahme** Begründung: bringt administrative Erleichterungen, aber nicht für die Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: **neutrale Haltung** Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Grundsätzliche Zustimmung**
Begründung:

- Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie es das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.
- Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD ist nicht überzeugend.
- Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.
- Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und soll deshalb gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail *1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:* *[…]* *b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmens-register (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;*	**Antrag: ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): Ab 1.Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD ist nicht überzeugend.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Grundsätzliche Zustimmung**
Begründung:

- Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf nämlich: Gegen aufgehobene Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen (unter Nennung der hierfür wichtigsten Massnahmen). Sodann die Forderung der Kantone, zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere den Einsatz von Antagonisten, zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.
- Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber auch ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund zehn Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Kantone 1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen bio-	**Antrag: neu** 1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen. ~~1~~ 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ~~2~~ 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufge-	Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10 Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
logischen Bekämpfung verwendet werden.	führten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: **Zustimmung** Begründung: verhindert eine unnötige Differenz zum EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: **Ablehnung**
Begründung:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagessatzes auch für das Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz ist auf immer noch günstige CHF 800.- anzuheben;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*	**Antrag: ändern** *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;*	Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für das Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz soll auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden.
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die*	**Antrag: ändern** *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungsmassnahmen ~~und Bekämpfungsmassnahmen~~ sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.*	Es ist notwendig, Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen getrennt zu behandeln, denn letztere können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Massnahmen durchgeführt wurden.	*1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.*	

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: gever@blw.admin.ch

Freiburg, den 15. April 2025

2025-556
Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025 - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren äussern zu dürfen.

Wir erlauben uns vorgängig eine Bemerkung zur erstmals verwendeten Plattform **Consultation**. Diese ist primär auf die Bedürfnisse der Bundesverwaltung und insbesondere auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass sie die notwendige Meinungsbildung erschwert. Die Plattform Consultation konnte kaum für den kantonsinternen Entscheidungsprozess genutzt werden und es musste auf die bisherige Lösung mit einem Word-Dokument zurückgegriffen werden. Aus zeitlichen Gründen reichen wir deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument per E-Mail ein.

Nachfolgend die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025, welches erfreulicherweise weniger umfangreich als gewohnt ausgefallen ist. Details entnehmen Sie bitten der Tabelle im Anhang.

Einzelkulturbeitragsverordnung
Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden **Zuckerrübenproduktion** und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht. Der Erhöhung der EKB für die Produktion von **Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen** stimmen wir ebenfalls zu.

Tierzuchtverordnung
Als wichtiger Akteur im Schweizer Ernährungssystem begrüßt der Kanton Freiburg die moderne Ausrichtung der Zuchtförderung.

Landwirtschaftsberatungsverordnung
Wir schliessen uns der Meinung der LDK vom 30. Januar 2025. Diese lehnt die vorgeschlagene Neuregelung ab. Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung. Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet. Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)
Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, ohne Entschädigung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine blosse Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Im Minimum sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Abschliessend betont der Staatsrat einmal mehr, dass sich der Kanton Freiburg für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft einsetzt. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland. Dieses Ziel muss im Hinblick auf die Agrarpolitik AP30+ weiterhin verfolgt werden. Wir begrüssen deshalb die nun laufende fundierte Prüfung der aktuellen Agrarpolitik mit dem anzustrebenden Ziel der Sicherstellung der Einhaltung einer robusten Gesetzgebung unter gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Ernährungswirtschaft.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrats:

Jean-François Steiert, Präsident

Jean-François Steiert
Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang
—
ANX-VN VO Paket Landwirtschaft 2025

Kopie
—
an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und Grangeneuve, das Amt für Wald und Natur, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie die Nutztierversicherungsanstalt;
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt für sich und das Amt für Umwelt;
an die Staatskanzlei.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Landwirtschaft 2025

Procédure de consultation sur la mise en œuvre du train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation	Etat de Fribourg – Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts (DIAF) Urs Zaugg
Adresse	Ruelle Notre-Dame 2 1701 Fribourg
Datum	15.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Plattform Consultation

Wir erlauben uns eine Bemerkung zur erstmals verwendeten Plattform Consultation. Diese ist primär auf die Bedürfnisse der Bundesverwaltung und insbesondere auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass sie die vorgängig notwendige Meinungsbildung erschwert. Die Plattform Consultation kann kaum für den kantonsinternen Entscheidungsprozess genutzt werden und es musste auf die bisherige Lösung mit einem Word-Dokument zurückgegriffen werden. Aus zeitlichen Gründen werden deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument in Tabellenform einreichen.

Einzelkulturbeitragsverordnung

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht. Aus systematischen Überlegungen können wir der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben zustimmen. Dies unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung. Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion, einem im Kanton Freiburg wichtigen Betriebszweig ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein wichtiger Schritt zu standortangepassten Sorten.

Tierzuchtverordnung

Wir begrüssen die Ziele der neuen Tierzuchtverordnung. Das Zuchtprogramm muss so gestaltet werden, dass es einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leistet, wie dies Art. 141 E-LwG fordert. Die Zuchtorganisationen erhalten Finanzhilfen, wenn sie ihre Zuchtprogramme angemessen auf diese Bereiche ausrichten.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Wir schliessen uns der Meinung der LDK vom 30.01.2025. Diese lehnt die Neuregelung ab und fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
    - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
    - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
    - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr

- Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
- Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
- Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, ohne Entschädigung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Im Minimum sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

1. **Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir haben dazu keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. **Ordonnance sur les contributions ä des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales (ordonnance sur les contributions à des cultures particulières OCCP**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den Änderungen im Grundsatz zu.

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Aus systematischen Überlegungen können wir der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben zustimmen. Dies unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung.
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion, einem im Kanton Freiburg wichtigen Betriebszweig ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein wichtiger Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Ordonnance sur la vulgarisation agricole et la vulgarisation en économie familiale rurale (ordonnance sur la vulgarisation agricole)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW, bzw. um das Bestimmungsrecht über die AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Wir schliessen uns der Meinung der LDK vom 30.01.2025. Diese lehnt die Neuregelung ab und fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
    - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
    - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
    - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
    - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
    - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
    - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4 *4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.*	**Antrag: Streichung** ~~Art. 5 Abs. 4~~ ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea *1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.* *2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:* *a. die Höhe der Finanzhilfe;* *b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;* *c. die Dauer der Finanzhilfe;*	**Antrag: ändern** Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea 1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu

d. die jährliche Berichterstattung. *3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:* *a. den Geschäftsbericht;* *b. die Jahresrechnung;* *c. das Jahresbudget;* *d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;* *e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.*	3 Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahres; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. ~~den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele~~.	streichen.

4. Ordonnance sur l'importation de produits agricoles (ordonnance sur les importations agricoles, OIAgr)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbereich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantifondsbeträge ein. Doch die genügende Finanzierung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantifondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingentszollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker:

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
- Wir unterstützen die Variante 1, weil
    - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
    - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
    - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
    - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
    - wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.

Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Art. 5 Zollansätze für Zucker
 	
1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 (Anhang 1 Ziff. 18) werden vom BLW
 	
festgelegt.
 	
2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass:
 	
a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und
 	
Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG),
 	
den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und
 	
b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je
 	
100 kg brutto betragen.
 	
3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer
 	
bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite
 	
ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je
	Antrag: ändern
	
	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
	
	Art. 5 Zollansätze für Zucker
	
	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.
	
	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.
	
	3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7.
	
	4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.
	
	5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:
	
	a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union;
	
	b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt;
	
	c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm.
		• Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
		• Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
		• Wir unterstützen die Variante 1, weil
		  ○ sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
		  ○ sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
		  ○ sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
		  ○ sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
		  ○ wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
		
		Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

100 Kilogramm nach oben oder nach unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der Marktpreise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	

5. **Ordonnance sur la protection des végétaux contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux (ordonnance sur la santé des végétaux, OSaVé)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern dass auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, ohne Entschädigung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Im Minimum sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)
Art. 13 Abs. 1 Bst. e *1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:* *e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;*	**Antrag: neu** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art-. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und	**Antrag: Streichung** ~~4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,~~	*Art. 13 Abs. 4* 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,

3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	~~wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:~~ ~~a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und~~ ~~b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.~~	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.

6. Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (ordonnance sur le vin)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Grundsätzlich sind wir mit den Änderungen im Sinne einer Liberalisierung und Vereinfachung einverstanden.
- Aus administrativen Gründen möchten wir jedoch die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festsetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. De facto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1, Bst. a *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;*	***Antrag: ändern*** *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zwanzig Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;*	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.
Art. 5, Abs. 2 *Aufgehoben*	***Antrag: neu/bisheriges Recht*** *2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.*	s. oben

7. **Ordonnance sur la mise en circulation des engrais (ordonnance sur les engrais, OEng)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Ordonnance sur l'élevage (OE)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
En tant que contributeur important du système alimentaire suisse, le canton de Fribourg salue l'orientation donnée à l'encouragement de l'élevage comme suit : *Le programme de sélection d'une race détermine les caractéristiques qui doivent être améliorées. Il doit contribuer au système alimentaire de la Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental. Les organisations d'élevage qui mènent des programmes de sélection conformes à ces objectifs bénéficient d'aides financières*.

Il est ainsi essentiel de se concentrer sur les prestations de l'élevage dans le système alimentaire. Dans l'optique de garantir les aides financières, il faut soutenir l'orientation vers des programmes d'élevage performants et permettre aux éleveurs d'accéder à ces programmes par un soutien conséquent devant assurer l'attractivité financière de l'élevage dans son ensemble. Les moyens de la promotion de l'élevage profitent en fin de compte aux éleveurs, qui peuvent ainsi bénéficier de services à prix réduit. Dans ce sens, les articles 14 al. 2 et 15 al. 1 sont à maintenir tels que proposés dans le projet.

Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeiträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist nicht statthaft. Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das **Schweizer Warmblut.** Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.

Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund 37% aller Equiden in der Schweiz sind die Warmblüter die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel Know-how verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Grundsatz 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	**Antrag: Ändern** 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rassen Freiberger und Schweizer Warmblut unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	**s. allgemeine Überlegungen**

9. Ordonnance relative à Identitas SA et ä la banque de données sur le trafic des animaux (OldBDTA)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend. Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.

Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Attention : Les frais de fonctionnement sont à la charge des détenteurs. La mise en correspondance des numéros se fera à leur charge alors qu'ils n'en tirent pas de bénéfices au contraire de l'administration.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail *1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:* *[…]* *b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmens-register (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;*	**Antrag: ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): Ab 1.Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.

10. Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (provisoire)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.

Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10 Jahre zurück.

Die nötigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der koordinierten Massennahmen müssen vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Kantone 1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	**Antrag: neu** 1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen. ~~1~~ 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ~~2~~ 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10Jahre zurück.
2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1	**Variante B**	In Anlehnung der Stellungnahme der KPSD fordern wir die Umsetzung der Variante B

Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.		

11. Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Änderungen zur Verhinderung von kritischen Abweichungen zum EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la sante des végétaux (OSaVe-DEFR-DETEC)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir beantragen die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir beantragen eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*	**Antrag: ändern** *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;*	*Art. 21 Abs. 2* *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.*	**Antrag: ändern** *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- ~~und Bekämpfungsmassnahmen~~ sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.* *1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.*	*Art. 22 Gesuche um Abgeltungen* *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.*

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum / Date / Data	Solothurn, 29. April 2025 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); 4
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV) 5
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 11
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung 14
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) 15
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 16
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 17
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu) 19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen, dass bei der Direktzahlungsverordnung keine Anpassungen vorgenommen werden und werten dies als Zeichen oder Absicht, von Seiten Bundesbehörde in diesem Bereich Konstanz und Planbarkeit für die Betriebe anzustreben. Dauernde Veränderungen sowohl bei den politisch gegebenen Ausrichtungen und Zielen wie auch bei den Ausführungsbestimmungen sind aus unserer Sicht problematisch. Bezüglich administrativer Vereinfachung muss auch der Vollzug durch die kantonalen Behörden in den Fokus gerückt werden.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

Die Förderung einer umfassenden Saat- und Pflanzgutproduktion muss nicht nur im Interesse der Landwirtschaft erfolgen, sondern auch im Interesse des Anbaus von Lebensmittel in Hausgärten sichergestellt werden, denn ein Nachhaltiges Ernährungssytem, welches auch in Zeiten gestörter Zufuhr nicht kollabiert, muss alle Akteure mitberücksichtigen. Die Verfügbarkeit der Ressource Boden und im nächsten Schritt die Verfügbarkeit von Saat- und Pflanzgut muss wesentlich stärker fokussiert und gefördert werden, sei dies über die Einzelkulturbeiträge oder ein eigenständiges Fördersystem, welches in diesem Bereich auch den produzierenden Gartenbau mit einschliesst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 1	Grundsätzlich muss die Saat- und Pflanzgutproduktion umfassender gefördert werden. Entsprechend ist Art. 1 mit «Saatgut Gemüse » und «Saatgut weitere Kulturen » zu ergänzen, wobei die weiteren Kulturen in einem Anhang geregelt werden können. Alternativantrag : Eigenstäniges Fördersystem für den Anbau und die Sicherstellung von Saat- und Pflanzgut aufbauen und umsetzen.	Ohne breit abgestützte Saat- und Pflanzgutproduktion fehlt in der ganzen Lebensmittel- und Ernährungskette das erste Glied. Die Förderung einer umfassenden Saat- und Pflanzgutproduktion muss nicht nur im Interesse der Landwirtschaft erfolgen, sondern auch im Interesse des Anbaus von Lebensmittel in Hausgärten sichergestellt werden, denn ein Nachhaltiges Ernährungssytem, welches auch in Zeiten gestörter Zufuhr nicht kollabiert, muss alle Akteure mitberücksichtigen. Die Verfügbarkeit der Ressource Boden und im nächsten Schritt die Verfügbarkeit von Saat- und Pflanzgut muss wesentlich stärker fokussiert und gefördert werden, sei dies über die Einzelkulturbeiträge oder ein eigenständiges Fördersystem, welches in diesem Bereich auch den produzierenden Gartenbau mit einschliesst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Bst. b & c	Zustimmung	
Art. 2, Bst. g	Zustimmung, sofern Agrareinfuhrverordnung Art. 5 Zollansätze für Zucker Variante 1 umgesetzt wird.	Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu, sofern Agrareinfuhrverordnung Art. 5 Zollansätze für Zucker Variante 1 umgesetzt wird.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Ablehnung
Begründung:

Die Agridea nimmt die Verbundaufgabe des BLW und der Kantonalen Vollzugs- und Weiterbilduns-/Beratungsstellen effektiv und effizient war und ist als Basis der weiteren Multiplikatoren für die Kantone von wesentlicher Bedeutung. Die bisherige Regelung, wonach das BLW und die LDK gemeinsam über eine Leistungsvereinbarung die längerfristigen Handlungsfelder bestimmen, hat sich bewährt und muss so weitergeführt werden. Mit der bisherigen Art der Steuerung kann ein optimaler Mix an Wertschöpfung für Bund und Kantone erzielt werden; und dies muss so bleiben.

Die finanziellen Mittel, welche in Beratung & Beratungsmultiplikatoren und damit auch in Informationen welche auch neue Zielausrichtungen verlässlich unterstützen, sind gut investierte Mittel, die schlussendlich den Landwirtinnen und Landwirten Sicherheit geben. Investitionen in die Agridea mit gut definierten Handlungsfeldern verhilft der Landwirtschaft zu einer besseren Resilienz, weit mehr als Übergangsbeiträge.

Die nachfolgenden Anträge der KOLAS werden von uns unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4 *4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.*	**Antrag: Streichung** ~~Art. 5 Abs. 4~~ ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea *1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.* *2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:* *a. die Höhe der Finanzhilfe;* *b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;* *c. die Dauer der Finanzhilfe;* *d. die jährliche Berichterstattung.* *3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:* *a. den Geschäftsbericht;*	**Antrag: ändern** Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea 1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahres; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
b. die Jahresrechnung; *c. das Jahresbudget;* *d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;* *e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.*	e. ~~den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele~~.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

Wir unterstützen die nachfolgenden, von Seiten KOLAS eingebrachten Begründungen und Anträge:

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Es handelt sich schlicht um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagen Änderung geht diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kant. Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht	Antrag: Entschädigungsfrage gemäss Antrag zu Art. 13 Abs. 1 Bst.e regeln	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		(siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)
Art. 13 Abs. 1 Bst. e *1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:* *e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;*	**Antrag: neu** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art-. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	**Antrag:** Art. 13 Abs. 4 Streichen ~~4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,~~	Diese Fälle müssen in Zuständigkeit EPSD stehen. Die absolut unplanbaren Ausbrüche von Quarantäne-Organismen, die in kurzer Zeit einen grossen Bedarf an zeitlichen Ressourcen erfordern, kann insbesondere durch kleine Kantone nicht gestemmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	~~wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:~~ ~~a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und~~ ~~b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.~~	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

Es ist wichtig, dass die Schweiz eigenständige Zuchtprogramme aufrechterhalten kann; dies insbesondere um standortgerechte, auf Wirtschaftlichkeit und Tiergesundheit ausgerichtete Zuchtziele zu verfolgen. Eigenständigkeit führt zu eigener, konkurrenzfähiger Genetik und soll sich gegenüber «internationalen Genetik» abgrenzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

Ergänzend zu den vorgelegten Vernehmlassungsvorschlägen besteht das Digitalisierungsbedürfnis, die TVD dahingehend zu ergänzen, sodass bereits registrierte Betriebe selber eine neue Tiergattung geltend machen können. Dabei ist zu beachten, dass nur die Anmeldung direkt durch die Betriebe erfolgen darf; die Abmeldung von Tiergattungen muss (aus Seuchentechnischen Gründen) kontrolliert erfolgen.

Die nachfolgenden Anträge der KOLAS können von uns unterstützt werden:

- Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.
- Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.
- Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.
- Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail *1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:* *[…]*	**Antrag: ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): Ab 1.Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmens-register (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;		Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.

Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Dementsprechend muss den Kantonen bei der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen ein Antragsrecht zukommen und die Kantone müssen bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Bezüglich Umsetzung dieser Verordnung wäre gut, auch die Koordination der Daten von Schadorganismen anzugehen. Die nationalen Geodatensammlungen (z.B. Infoflora zur Lokalisierung von Flächen mit Erdmandelgras, …) sollten die Leitsysteme sein, sodass grenzüberschreitend Daten von Schadorganismen für den Vollzug verfügbar werden.

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den Betroffenen wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürde Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z.B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, Die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und (2), wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig. Generell wird der Anteil Betriebe, die mehrere Jahre nacheinander Mais auf derselben Parzelle an-bauen als sehr gering eingestuft. Die geregelte Fruchtfolge ist ein etablierter Bestandteil für die Unterdrückung von Fruchtfolgekrankheiten und -schädlingen. Aus diesem Grund wäre eine Deregulierung des Maiswurzelbohrers denkbar, d. h. Verzicht auf eine Regulierung mittels Anhang 1 Ziff. 2 von dieser Verordnung und zusätzlich die Streichung von der Liste in Anh. 1 der PGesV des WBF und des UVEK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Kantone 1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	**Antrag: neu** 1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen. ~~1~~ 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ~~2~~ 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10Jahre zurück.
Anhang 1 Ziff.1.1 Bst. B b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunterneh-	Streichen	Zu detaillierte Massnahme, die nach Art. 8 vom Kanton umgesetzt und kontrolliert werden soll. In diesem detaillierungsgrad kann die Massnahme aber nicht zuverlässig kontrolliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
men, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.		Mit der Erfassung der Parzellen mit Erdmandelgrasbefall kann eine öffentlich zugängliche Karte bereitgestellt werden, wo die befallenen Stellen eingezeichnet sind. Lohnunternehmen können diese konsultieren und mit dem betroffenen Betrieb Kontakt aufnehmen oder Massnahmen besprechen.
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. c	Neu c. Die Kantone erstellen eine digital abrufbare Karte, wo neu gemeldete Befallsorte mit Erdmandelgras eingetragen werden.	Es braucht für die Kantone eine Verpflichtung, die kontaminierten Parzellen in einer Karte zu erfassen. Die Karte soll für Lohnunternehmen, Maschinengemeinschaften usw. von Nutzen sein, damit das Erdmandelgras möglichst nicht unwissentlich verschleppt wird.
Anhang 1 Ziff. 1.2 Bst. a a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden.	Streichen	Zu detaillierte Massnahme, die nach Art. 8 vom Kanton umgesetzt und kontrolliert werden soll. In diesem detaillierungsgrad kann die Massnahme aber nicht zuverlässig kontrolliert werden. Dieser Vorschlag gehört in den Massnahmenplan gem. Anh. 1 Ziff. 1.2 Bst. c
Anhang 1 Ziff. 2 Variante A	Streichen	Grundsätzlich Ablehnung und komplette Deregulierung des Maiswurzelbohrers, ansonsten Regulierung gem. Variante B
Anhang 1 Ziff. 2 Variante B 2.1 Koordinierte Bekämp-	Streichen	Grundsätzlich Ablehnung und komplette Deregulierung des Maiswurzelbohrers, ansonsten Regulierung gem. Variante B Variante B würde bevorzugt, allerdings muss besser ersicht-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	Änderung: b. Die Kantone ~~richten~~ können ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW einrichten. Änderung: a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete sowie Gebiete, welche nicht durch ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW überwacht werden.	lich sein, dass ein Fallennetzwerk nur dann aufgestellt werden muss, wenn ein Kanton die Befallsfreiheit beweisen will. Wird auf die Überwachung mit einem Fallennetzwerk verzichtet, gilt das nicht überwachte Gebiet automatisch als befallen und es gelten die Bekämpfungsmassnahmen nach Anh. 1 Ziff. 2.2 Bst. b
Anhang 1 Ziff.1.1 Bst. B b. Die Bewirtschaftenden sind	Streichen	Zu detaillierte Massnahme, die nach Art. 8 vom Kanton umgesetzt und kontrolliert werden soll. In diesem detaillierungsgrad kann die Massnahme aber nicht zuverlässig kontrolliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.		werden. Mit der Erfassung der Parzellen mit Erdmandelgrasbefall kann eine öffentlich zugängliche Karte bereitgestellt werden, wo die befallenen Stellen eingezeichnet sind. Lohnunternehmen können diese konsultieren und mit dem betroffenen Betrieb Kontakt aufnehmen oder Massnahmen besprechen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Zustimmung Begründung: Vermeidung kritischer Abweichungen vom EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

Die nachfolgenden Begründungen und Anträge der KOLAS werden unterstützt:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen (zu Aufgabenteilung und Entschädigungsfrage) bezüglich der Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*	**Antrag: ändern** *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;*	Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen *1 Gesuche um Abgeltungen*	**Antrag: ändern**	Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennte zu behandeln. Denn letztere

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.	*1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- ~~und Bekämpfungsmassnahmen~~ sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.* *1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.*	können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an:
gever@blw.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Basel, 15. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 15. April 2025

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 haben Sie uns die Unterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich zu. Er hat bei zwei Verordnungen einzelne Änderungs- bzw. Präzisierungswünsche.

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Antrag:
Art. 5 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:
Die Aufgaben der AGRIDEA sind in Art. 4 Landwirtschaftsberatungsverordnung ausreichend beschrieben, und die finanzielle Unterstützung der AGRIDEA durch den Bund ist eine Verpflichtung im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs (NFA).

Zur Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA wird deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe.

Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll auch zukünftig so weitergeführt werden. Einer Änderung wie in Art. 5 Abs. 4 vorgesehen wird daher nicht zugestimmt.

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung)

Antrag:
Art. 13 Abs. 1bis ergänzen:
«*Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e, die sinngemässe Entschädigungspflicht nach Art. 96 PGesV.*»

Begründung:
Grundsätzlich ist es zielführend und angemessen, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen auszusprechen. Da diese Massnahmen aber präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen bzw. sollte zumindest die Entschädigungspflicht insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e PGeschV geprüft werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Harald Hikel, stv. Leiter Amt für Umwelt und Energie (harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 29. April 2025
VGD/Ebenrain

Stellungnahme zur Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2025 bezweckt verschiedene Verordnungsanpassungen im Bereich der Stärkung der pflanzlichen Produktion und die verstärkte Ausrichtung der Tierzuchtförderung auf die Nachhaltigkeit. Die Änderungen betreffen zehn Verordnungen des Bundesrats und zwei Verordnungen des WBF.

Der Regierungsrat unterstützt die nachfolgend aufgeführten wichtigsten Änderungen:

- Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau weitergeführt werden. Zur Vereinfachung des Systems und zur Aufhebung von Doppelsubventionierungen soll der Zusatz-Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben aufgehoben werden. Der Einzelkulturbeitrag für Pflanzgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen soll erhöht werden. Die Stärkung und Förderung von Pflanz- und Saatgut ist für die Ernährungssicherheit in der Schweiz bedeutend, um eine gewisse Unabhängigkeit der Landwirtschaft bei der Versorgung mit Saatgut aufrechtzuerhalten.

- Die Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel sollen reduziert werden. Zur Erhöhung der Einnahmen zugunsten der Pflichtlagerfinanzierung sieht das BLW vor, die Garantiefondsbeiträge für Brotgetreide und Futtermittel anzuheben. Für die grenzschutzneutrale Umsetzung soll der Kontingentszollansatz für Brotgetreide im selben Ausmass auf den 1. Januar 2026 reduziert werden. Nach erfolgter Änderung soll das BLW eine analoge, kompensatorische Senkung der Zollansätze für Futtermittel umsetzen.

- Mit der Umsetzung der AP22+ und der «Strategie Tierzucht 2030» wird das Fördersystem für die Schweizer Tierzucht angepasst. Das Zuchtprogramm muss einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten. Die Art der Erfassung jedes Zuchtmerkmals und die zugehörige Finanzhilfe sind klar geregelt. Damit soll rasch auf Veränderungen in der Tierzucht reagiert werden können. Es ist nachvollziehbar, dass mit der Tierzuchtförderung ein Beitrag an das Ernährungssystem der Schweiz geleistet werden muss.

- Zur besseren Ausschöpfung des Potenzials von Nützlingen zur biologischen Schädlingsbekämpfung wird mit der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen eine Rechtsgrundlage erschaffen. So werden die Voraussetzungen für die Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als Quarantäneorganismen präzisiert und die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur biologischen Bekämpfung von Schadorganismen festgelegt. Die Erteilung einer Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel (PSM) auf Basis von Makroorganismen unterliegt der vorgängigen Gesuchstellung um Zulassung durch einen Betrieb, der PSM herstellt. Die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung der Kirschessigfliege hat gezeigt, dass praktisch keine rechtliche Möglichkeit besteht, die Freisetzung von Nutzorganismen zur klassischen biologischen Schädlingsbekämpfung zu bewilligen, wenn kein Betrieb daran interessiert ist, ein entsprechendes Gesuch vorzulegen.

Weitere Ausführungen finden Sie im beiliegenden Formular.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdirektion, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Datum / Date / Data	07. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

keine

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zustimmung:

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der EKB ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu;
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung

Begründung: Das Dahinfallen der Zulassung zur Weinerzeugung einer Rebfläche, welche während zehn oder auch zwanzig Jahren nicht mehr bewirtschaftet wurde, ist veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Diese Verordnungsanpassung erhöht die Flexibilität für den Winzer, sich an die wechselnden Anforderungen anzupassen (Produktion, Nachhaltigkeit, Qualität, Weinabsatz). Der zusätzliche Aufwand für die Bewilligungsbehörde ist sehr gering und absolut tolerierbar.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden.Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den Betroffenen wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürde Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z.B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie Ergreifen von Sanktionen bei Widerhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und (2), wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Es wäre mutiger und fachlich besser nachvollziehbar, den Maiswurzelbohrer wie im umgebenden Ausland als nicht mehr überwachungs- und bekämpfungspflichtig zu deregulieren..

Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 4	Eher Zustimmung, jedoch mit Anpassungen.	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur Organismus aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art: 5	Zustimmung	Dieser Art. gibt den Kantonen neue Möglichkeiten andere Schadorgansimen zu bekämpfen.
Art 8	Ablehnung Absatz 2	Die Kantone können die Freilassung von Organismen gar nicht überwachen, wenn sie erst im Nachhinein davon erfahren (siehe Anhang 1 Kirschessigliege, Ziffer 2)
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 **Erdmandelgras**	Neutrale Haltung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht umsetzen oder nicht zufriedenstellend umsetzen.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)***	Ablehnung oder Variante B in geänderter Fassung	**Begründung der Ablehnung**: Die Fruchtfolge ist ein wirksames Bekämpfungsmittel und soll von den einzelnen Betrieben wahrgenommen werden (Selbstverantwortung). Somit soll der Maiswurzelbohrer wie im umgebenden Ausland nicht mehr überwachungs- und bekämpfungspflichtig sein. Die Variante B ist nicht fertig durchdacht und nicht klar genug geschrieben: Wir haben folgenden Vorschlag: 2.1 Die Kantone richten in den befallsfreien Gebieten ein Fallennetzwerk ein gemäss den Empfehlungen des BLW. 2.2 Als befallen gelten Gebiete, in denen Maiswurzelbohrer gefangen worden sind. Ein befallenes Gebiet erstreckt sich mindestens mit einem Radius von 10 km um den Ort des Fanges herum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2.3 Als koordinierte Bekämpfungsmassnahme in befallenen Gebieten ist der Anbau von Mais auf derselben Parzelle in maximal zwei von drei Jahren gestattet. Dieser neue Text erfüllt unserer Meinung nach den Wunsch nach einer Deregulierung besser als der Entwurf des Bundes, weil so in den befallenen Gebieten keine Fallen mehr aufgestellt werden müssen. Auch wechseln die Gebiete nicht alle paar Jahre ihren Status (befallen bleibt befallen) deshalb ist die Planbarkeit für Kantone und Landwirte gegeben. Zudem ist keine Diskussion nötig, wie gross ein Gebiet mindestens sein muss
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Kirschessigfliege***	Eher Zustimmung mit Ablehnung von Ziffer 2	Absatz 2 generiert nur administrativen Zusatzaufwand. Wer immer die Schlupfwespe freilässt, kann die Daten direkt sowohl dem betreffenden kantonalen Dienst als auch dem BLW übermitteln. Im Nachhinein (10 Tage nach Freilassung) kann auch der kantonale Dienst nichts mehr dagegen oder dafür tun.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*	**Antrag: ändern** *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;*	Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.*	**Antrag: ändern** *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- ~~und Bekämpfungsmassnahmen~~ sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.* *1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzu-*	Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennt zu behandeln. Denn letztere können über länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	reichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Bekämpfungs-massnahmen abgeschlossen wurden.	
Art. 21 Abs. 2	Zustimmung	
Art. 22 Abs. 1:	Zustimmung	

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Herisau, 30. April 2025

Eidg. Vernehmlassung; Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2025 bis zum 1. Mai 2025 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen im Grundsatz. Generell ist aus Sicht des Regierungsrats bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik auf eine Vereinfachung des Regelwerks hinzuwirken.

Bemerkungen zu einzelnen Verordnungen

Pflanzengesundheitsverordnung
Der Regierungsrat lehnt eine weitere Kompetenzverschiebung an die Kantone ab. Mit der Totalrevision der Verordnung per 1. Januar 2023 wurden die Aufgaben der Kantone bereits ausgeweitet. Namentlich sind die Kantone seither in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Der Regierungsrat ist nicht bereit, weitere Aufgaben vom Bund zu übernehmen.

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit der Umsetzung des Masterdatenkonzepts entlang der Lebensmittelkette die Digitalisierung und das «once only» Prinzip vorangetrieben wird. Im Rahmen dieser Umsetzung soll mittelfristig die Nummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer) durch die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) abgelöst werden, weshalb die TVD-Nummer nicht mehr an neue Tierhaltungen vergeben wird. Für die Seuchenbekämpfung muss eine Tierhaltung aber aufgrund epidemiologischer Gegebenheiten definiert werden können. Die TVD-Nummer ist gegenwärtig der Identifikator einer Tierhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht. Ob die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit dem eidgenössischen Gebäudeidentifikator, sämtliche veterinärrechtliche Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt, ist unklar und sollte zuerst vertieft abgeklärt werden. Der Veterinärdienst Schweiz hat die dafür notwendigen Arbeiten im Rahmen des Projekts «Tierverkehr 4.0» aufgenommen. Die Ergebnisse dieses Projekts müssen zwingend in die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette einfliessen. Andernfalls kann einer Ablösung der TVD-Nummer zum jetzigen Zeitpunkt wir nicht zugestimmt werden.

Falsche Daten sollen einfach und unkompliziert korrigiert werden können. In der Revision wird aber in Art. 25 eine unbefristete Korrekturmöglichkeit vorgesehen, um den Aufwand im Support zu verringern. Eine solche unbefristete Möglichkeit lehnt der Regierungsrat klar ab, da im Vollzug immer wieder festgestellt wird, dass Tiergeschichten nicht wahrheitsgetreu korrigiert werden, um z.B. Abzüge zu verhindern.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Die Einführung der neuen Verordnung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollen nur Organismen reguliert werden, für die eine nationale Koordination erforderlich ist (Art. 153a LwG). Dies ist beim Maiswurzelbohrer nicht der Fall. Der Regierungsrat fordert, dass auf eine nationale Koordination beim Maiswurzelbohrer verzichtet wird. Falls an der Regulierung festgehalten wird, soll die Variante B umgesetzt werden.

Die weiteren Ausführungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Antwortformular in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage: ausgefülltes Antwortformular

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9100 Herisau
Datum / Date / Data	29. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); 4
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV) 5
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 9
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung 10
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) 11
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 12
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 13
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu) 15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 16
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen im Grundsatz. Generell ist aus Sicht des Regierungsrats bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik auf eine Vereinfachung des Regelwerks hinzuwirken.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der Regierungsrat lehnt eine weitere Kompetenzverschiebung an die Kantone ab. Mit der Totalrevision der Verordnung per 01.01.2023 wurden die Aufgaben der Kantone bereits ausgeweitet. Namentlich sind die Kantone seither in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Der Regierungsrat ist nicht bereit, weitere Aufgaben vom Bund zu übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15	Artikel 15 der IdTVD-V sollte in der bisherigen Fassung belassen werden. Eine allfällige Änderung des Identifikators einer Tierhaltung ist allenfalls in einer späteren Revision wieder aufzunehmen.	Dass mit der Umsetzung des Masterdatenkonzepts entlang der Lebensmittelkette die Digitalisierung und das «once only» Prinzip vorangetrieben werden, wird begrüsst. Im Rahmen dieser Umsetzung soll mittelfristig die Nummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer) durch die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) abgelöst werden, weshalb die TVD-Nummer nicht mehr an neue Tierhaltungen vergeben wird. Für die Seuchenbekämpfung muss eine Tierhaltung aber aufgrund epidemiologischer Gegebenheiten definiert werden können. Die TVD-Nummer ist gegenwärtig der Identifikator einer Tierhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht. Ob die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit dem eidgenössischen Gebäudeidentifikator, sämtliche veterinärrechtliche Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt, ist unklar und sollte zuerst vertieft abgeklärt werden. Der Veterinärdienst Schweiz hat die dafür notwendigen Arbeiten im Rahmen des Projekts «Tierverkehr 4.0» aufgenommen. Die Ergebnisse dieses Projekts müssen zwingend in die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette einfliessen. Andernfalls kann einer Ablösung der TVD-Nummer zum jetzigen Zeitpunkt wir nicht zugestimmt werden.
Art. 25	Die Absätze 1 und 2 des Artikels 25 der IdTVD-V sollen in der bisherigen Fassung unverändert beibehalten werden.	Falsche Daten sollen einfach und unkompliziert korrigiert werden sollen können. In der Revision wird aber eine unbefristete Korrekturmöglichkeit vorgesehen, um den Aufwand im Support zu verringern. Eine solche unbefristete Möglichkeit wird klar abgelehnt, da im Vollzug immer wieder festgestellt wird, dass Tiergeschichten nicht wahrheitsgetreu korrigiert werden, um z. B. Abzüge zu verhindern.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Keine Koordination auf nationaler Ebene für den Maiswurzelbohrer. Eventualiter die Variante B.	Die Koordination zur Bekämpfung ist nicht notwendig, private Massnahmen, wie Fruchtfolgemassnahmen, reichen aus.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum / Date / Data	17. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 4
Art. 5 Abs. 4 6
Antrag: Streichung 6
~~Art. 5 Abs. 4~~ 6
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 8
Art. 13 Abs. 1 Bst. e 9
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 10
Art. 15 10
Art. 25 10
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 12
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 13
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 14
Art. 21 Abs. 2 14
Im Sinne dieser Verordnung sind: 14
2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: 14
Art. 22 14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Standeskommission kann die Einschätzung des Bundesrats nicht teilen, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten. Weder hat der Bund zu wenig Einblick in den kantonalen Vollzug, noch wurde dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Die Standeskommission lehnt daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Es wird für künftige Vernehmlassungen eine seriösere Abklärung der Auswirkungen auf die Kantone erwartet.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Die vorgeschlagenen Neuregelungen werden von der Standeskommission strikt abgelehnt. Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet. Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Gemäss Haltung der Standeskommission sind die Kantone nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es sich um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Die Standeskommission begrüsst diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen beim Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Ablehnung

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung bezweckt, die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bzw. um das Bestimmungsrecht über die AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug Fr. 10 Mio. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich Betrug die finanzielle Unterstützung Fr. 10 Mio., entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf Fr. 8.2 Mio. gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und Abs. 3bis LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peer-Review, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme von AGRIDEA in Agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sogenannte Zukunftsprojekt Agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von Agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von Agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die Agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sogenannte Satelliten, eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht Agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von Agroscope erwartet.

Künftige Regelung

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der Landwirtschaftlichen Direktorenkonferenz (LDK) legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die Standeskommission fordert folgendes:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung, ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	**Antrag: Streichung** ~~Art. 5 Abs. 4~~ ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes ist, also geschuldet ist.
Art. 8	**Antrag: ändern** Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea 1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahres; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. ~~den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele~~.	• Finanzielle Unterstützung: mind. Fr. 8.2 Mio. pro Jahr, und zwar als NFA-Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting/Jahresgespräch LDK - BLW - AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechen der NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Wesentliche Korrekturen gefordert

Begründung:

- Die Standeskommission teilt die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Die Standeskommission lehnt die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung bereits erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden erneut einen vermehrten Aufwand für die Kantone bedeuten. Dies wird abgelehnt.
- Die Einschätzung des Bundesrats, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Die Standeskommission lehnt daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Die Standeskommission erwartet vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die Aufwände der Kantone zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a).
- Die Standeskommission begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. e	**Antrag: neu** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Die Standeskommission teilt die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern dass auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art-. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4	**Antrag: Streichung** ~~4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:~~ ~~a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und~~ ~~b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.~~	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Zustimmung mit einzelnen Anpassungen

Begründung:

Grundsätzlich begrüsst die Standeskommission, dass mit der Umsetzung des Masterdatenkonzepts entlang der Lebensmittelkette die Digitalisierung und das «once only»-Prinzip vorangetrieben werden. Im Rahmen dieser Umsetzung soll mittelfristig die TVD-Nummer durch die BUR-Nummer abgelöst werden. Aus diesem Grund soll die TVD-Nummer an neue Tierhaltungen nicht mehr vergeben werden. Diese Änderung zum jetzigen Zeitpunkt wird abgelehnt.

Für die Seuchenbekämpfung muss eine Tierhaltung aufgrund epidemiologischer Gegebenheiten definiert werden können. Die TVD-Nummer ist gegenwärtig der Identifikator einer Tierhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht. Ob die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit EGID, sämtliche veterinärrechtliche Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt, ist unklar und muss zuerst vertieft abgeklärt werden. Der Veterinärdienst Schweiz (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und kantonale Veterinärdienste) hat die dafür notwendigen Arbeiten im Rahmen des Projekts «Tierverkehr 4.0» aufgenommen. Die Ergebnisse dieses Projekts müssen in die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette einfliessen und einer Ablösung der TVD-Nummer vor Abschluss dieses Projekts kann nicht zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15	Antrag: Streichung	Die bisherige Bestimmung ist zu belassen. Eine allfällige Änderung des Identifikators einer Tierhaltung ist gegebenenfalls in einer späteren Revision umzusetzen.
Art. 25	Antrag: Streichung Absatz 1 und 2 sind unverändert beizubehalten.	Die Standeskommission ist einverstanden, dass falsche Daten einfach und unkompliziert korrigiert werden sollen. Solche werden in der Regel rasch entdeckt und können innerhalb kurzer Zeit beim Helpdesk gemeldet werden. In der Revision wird eine unbefristet lange Korrekturmöglichkeit vorgesehen, um den Aufwand im Support zu verringern. Die Standeskommission lehnt diese unbefristete Möglichkeit ab. Im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vollzug wird immer wieder festgestellt, dass Tiergeschichten nicht wahrheitsgetreu korrigiert werden, um beispielsweise Abzüge zu verhindern. Eine unbefristet lange und unkritische Korrektur solcher Meldungen öffnet Tür und Tor für Falsch-korrekturen und andere Machenschaften.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Zustimmung mit wenigen Anpassungen
Begründung:

- Die Standeskommission begrüsst diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	**Antrag: neu** 1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen. ~~1~~ 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ~~2~~ 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund zehn Jahre zurück.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Zustimmung Begründung: Mit der vorgesehenen Anpassung werden kritische Abweichungen zum EU-Öko-Recht verhindert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Ablehnung
Begründung:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Die Standeskommission fordert die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige Fr. 800.-- angehoben werden;
- Die Standeskommission fordert eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	**Antrag: ändern** Im Sinne dieser Verordnung sind: 2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;	Die Standeskommission fordert die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige Fr. 800.-- angehoben werden.
Art. 22	**Antrag: ändern** 1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- ~~und Bekämpfungs~~massnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.	Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennt zu behandeln. Denn letztere können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.	

Regierung des Kantons St.Gallen

GENERALSEKRETARIAT
30. APR.
GS
SECO
BLW X
KTI
EHB
SBFI
BWL
BWO
WEKO
PÜ
ZIVI
KF
Reg. Nr. _____

Bundesamt für Landwirtschaft
1. Mai 2025
Original Weiter

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 29. April 2025

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung stellt fest, dass für einmal im Bereich Direktzahlungen nur marginale Anpassungen vorgesehen sind. Diese Kontinuität ist im Grundsatz zu begrüssen, und trotzdem besteht nach Ansicht der Regierung Handlungsbedarf. Die aktuelle Entwicklung im Entlastungspaket 2027 macht einmal mehr deutlich, dass sich eine Diskussion der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen aufdrängt. Es ist deshalb nicht mehr sinnvoll, die Zusammenführung der beiden Programme Landschaftsqualität und Vernetzung vorzuziehen. Die Regierung sieht grosses Synergiepotenzial, wenn die Zusammenführung der beiden Programme im Rahmen der Umsetzung der Agrarpolitik 2030 erfolgt und in diesem Zusammenhang eine konsistente Aufgaben- und Kompetenzverteilung diskutiert wird.

Die Umsetzung der Eindämmung des Maiswurzelbohrers sieht die Regierung in einer konsequenten, auf alle Betriebe ausgeweitete Pflicht zur Einhaltung der ÖLN[1]-Bestimmungen.

Weiteren Handlungsbedarf sieht die Regierung in der Entwicklung der Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen. Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen ist zwar sinnvoll, bringt aber mit der aktuellen Ausgestaltung für die Kantone einen erheblichen Zusatzaufwand. Die vorgesehenen Massnahmen sind abzulehnen oder dahingehend anzupassen, dass die Kantone Handlungsspielraum haben.

1 ÖLN = Ökologischer Leistungsnachweis.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum / Date / Data	22. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 5

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 6

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 7

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 9

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 11

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 13

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 15

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 16

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 21

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Regierung unterstützt die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Produktion Saatgut für Mais, Futtergräser, Futterleguminosen und Kartoffeln. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen in der Produktion, die durch den Klimawandel verursacht werden, ist eine Erhöhung der Unterstützung des Anbaus von Saat- und Pflanzgut dringend erforderlich. Im Kanton St.Gallen werden erhebliche Mengen des schweizerischen Maissaatguts sowie ein bedeutender Teil der Futtergräserproduktion angebaut. In den letzten Jahren ist die Anbauwürdigkeit der Kulturen zusehends gesunken, da höhere Temperaturen und Extremwetterlagen den Produktionserfolg geschmälert haben. Zukünftig wird eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge nötig, um die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Saatgutproduktion sicherzustellen.

Die Regierung begrüsst die Festsetzung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben auf 2100 CHF/ha.

Die Regierung begrüsst die Einführung der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen. Auch ist es sachgerecht, den Maiswurzelbohrer nicht mehr als Quarantäneorganismus zu bezeichnen. Diese Forderung hat der Kanton St.Gallen schon länger beantragt. Der Maiswurzelbohrer ist im Kanton St.Gallen schon mehrere Jahre ein Thema und die Eindämmung dieses Schädlings ist für den Kanton St.Gallen als grosser Maisanbaukanton sehr wichtig. In der Umsetzung der Details liegt die Problematik: Die Regierung lehnt beide Varianten A und B ab und schlägt eine dritte Variante C vor: In befallenen Gebieten muss für Mais die Anbaupause gemäss DZV (Art. 16 und Ökologischer Leistungsnachweis, 4 Geregelte Fruchtfolge) eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss DZV keine Fruchtfolge einhalten muss. Die Überwachung bietet die Entscheidungsgrundlage für die Ausscheidung der befallenen Gebiete. Die Fruchtfolge (gemäss DZV Art. 16) ist die wirksamste Massnahme gegen den Maiswurzelbohrer. Die Regierung setzt hier klar auf die Eigenverantwortung der Landwirtschaftsbetriebe.

Die neue Verordnung und deren Vollzug erfordert beispielsweise für die koordinierten Massnahmen gegen Erdmandelgras erhebliche zusätzliche Ressourcen. Die Kantone werden gefordert sein, entsprechende Massnahmen umzusetzen. Der Bund möchte eine Melde- und Bekämpfungspflicht einführen und die Bewirtschaftenden dazu verpflichten, die Bekämpfung gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste vorzunehmen. Dafür muss der Bund aber unbedingt Rahmenbedingungen für den Einsatz von zielgerichteten, verhältnismässigen, ressourceneffizienten und wirksamen Bekämpfungsmassnahmen schaffen. Beispielsweise sollten vom Bund im Fall von Erdmandelgras wirksame Pflanzenschutzwirkstoffe gegen Erdmandelgras zugelassen werden und die letzten noch wirksamen Wirkstoffe sollten ihre Zulassung zur Bekämpfung von Erdmandelgras behalten.

Die Art und Weise der Umsetzung des Vollzugs muss zwingend in der Verantwortung der Kantone liegen.

Bemerkungen zur Totalrevision der Tierzuchtverordnung :

Die Regierung vertritt die grundsätzliche Haltung, dass die Sicherstellung einer angemessenen Wirkung in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt Beachtung geschenkt werden soll.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Antrag, den SSVG von Ethanol in der HasLV zu streichen, wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Regierung unterstützt die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Produktion von Saatgut für Mais, Futtergräser, Futterleguminosen und Kartoffeln. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen in der Produktion, die durch den Klimawandel verursacht werden, ist eine Erhöhung der Unterstützung des Anbaus von Saat und Pflanzgut dringend erforderlich. Im Kanton St.Gallen werden erhebliche Mengen des schweizerischen Maissaatguts sowie ein bedeutender Teil der Futtergräserproduktion angebaut. In den letzten Jahren ist die Anbauwürdigkeit der Kulturen zusehends gesunken, da höhere Temperaturen und Extremwetterlagen den Produktionserfolg geschmälert haben. Zukünftig wird eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge nötig, um die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Saatgutproduktion sicherzustellen.

Ebenso wird die Festsetzung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben auf 2100 CHF/ha begrüsst. Die Konsolidierung der Beiträge zur Vereinfachung der Administration und des Vollzugs wird positiv gewertet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c	Zustimmung	Die inländische Saatguterzeugung ist ein wichtiger Bestandteil der Versorgungssicherheit. In den letzten Jahren ist es zunehmend schwieriger geworden, Produzentinnen und Produzenten für den Anbau von Saatmais und für die Produktion von Futtergräsern zu finden, da die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für die Saat- und Pflanzgutproduktion wird deshalb begrüsst.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Regierung begrüsst, dass neu alle vier Jahre ein Basisdokument in Zusammenarbeit von LDK und Agridea in Absprache mit dem BLW erarbeitet wird, welches die strategischen Tätigkeitsfelder von Agridea aufzeigt. Die breite Abstützung, insbesondere das Abrufen der Interessen der Kantone via LDK wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zollansätze Zucker: Die Regierung unterstützt Variante 2, um einen Zirkelbezug bei der Preisfindung zu vermeiden und konstantere Preise für die Produzenten zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Viele vorgeschlagene Änderungen sind Präzisierungen und werden begrüsst. Zwei der Änderungsvorschläge sind kritisch und widersprüchlich. Zum einen wird im Artikel 39 eine Lockerung des bestehenden Rechts bezogen auf den internationalen Warenverkehr angestrebt, gleichzeitig wird im Artikel 13 aber dem Staat die Kompetenz für die Verfügung vorsorglicher Massnahmen eingeräumt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs 3 und 4	Zustimmung	Präzisierung
Art. 12	Zustimmung	Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton
Art. 13 Abs. 1 Bst. e	«oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist» **streichen**	Das vorsorgliche Verbot auf Verordnungsebene wird kritisch betrachtet. Solche Massnahmen sind massive Eingriffe und dürfen daher nur erregerspezifisch möglich sein.
Art. 14	Zustimmung	Präzisierung des Vorgehens
Art. 16 Abs. 1	Zustimmung	Präzisierung
Artikel 39a Abs. 1, Artikel 42 Abs. 1 und Artikel 62 Abs. 1	«Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.» **streichen**	Während die zugrundeliegende Idee dieses Passus (Versorgungssicherheit gewährleisten) als richtig und wichtig erachtet wird, lehnen wir die Verodnungsänderung in dieser Form ab. Sie ist aus unserer Sicht viel zu allgemein formuliert. Aus Sicht der Regierung soll für die Bewilligungen der Bund zuständig sein und den Kantonen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Dadurch würde die Haftung beim Bund ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bleiben und könnte nicht auf die Kantone übertragen werden. Der « Zweck » und « akuter Versorgungsengpass » müssen klar definiert und abgegrenzt werden. Zusätzlich müssten die Anhänge der PGesV ergänzt werden und definiert werden um welche Pflanzen es sich konkret handelt. Da innerhalb des Pflanzenpasssystems merkliche Unterschiede in der Risikobeurteilung der Herkünfte zu bestehen scheinen, sollten diese Erkenntnisse in den Anhängen der PGesV in jedem Fall festgehalten sein. Es ist zu begrüssen, dass zugunsten der Versorgungssicherheit kalkulierte Risiken in Kauf genommen werden können. Jedoch ist ebenfalls zu bedenken, was im Falle einer unabsichtlichen Einfuhr eines QO geschehen soll. Sollte dies geschehen, fallen für die Kantone grosse Kosten und Personalaufwände in der Bekämpfung an. Es muss geregelt werden, wer in einem solchen Fall das Risiko und die Aufwände trägt. Ausserdem ist es ein Widerspruch, dass der geplante Artikel 13 angewendet wird und gleichzeitig vorsorglich Flächen für den Anbau von Wirtspflanzen eines QO gesperrt werden sollen.

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Vorschläge für die Änderungen sind grundsätzlich als positiv zu bewerten. Dass die Bezeichnung «KUB/AOC» ausreicht, ist ein Vorteil für die Winzerinnen und Winzer. Durch die Regelungen zur Neuanpflanzung ergibt sich mehr Flexibilität. Ob Rebflächen, die 20 Jahre brach liegen dann noch den vorherrschenden Klimabedingungen für Weinbau entsprechen wird sich zeigen, da könnte sich ein Knackpunkt ergeben. Zudem wird die Weinbaufläche so tendenziell wachsen und die Gefahr einer Überproduktion steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	Teilweise Zustimmung ;, sollte die Rebfläche kontinuierlich zunehmen besteht die Gefahr einer Überproduktion. Analog Österreich sollte man prüfen, ob die Einführung eines Kontingents für die Pflanzung Sinn macht.	Es kommt zu einer Vereinfachung, wenn die 10-Jahres-Frist wegfällt. Wurde eine Fläche in der Vergangenheit als tauglich für den Rebbau eingeschätzt, ändert sich dies grundsätzlich nicht. Demnach macht es Sinn, diesen Artikel anzupassen. Im Zuge des Klimawandels könnte es trotzdem passieren, dass gewisse Lagen weniger für den Weinbau geeignet sind. Eine solche Überprüfung fällt dann gänzlich weg. Zudem nimmt so die Schweizer Rebfläche tendenziell zu und es besteht die Gefahr, dass irgendwann zu viel Wein produziert wird. Es lohnt sich zu prüfen, ob die Einführung eines Kontingents für die Pflanzung Sinn macht, um eine Ueberproduktion zu verhindern. Pflanzrecht EU, Beispiel Ö: Österreich ist dabei jährlich in Summe auf 1% seiner ausgepflanzten Fläche beschränkt, das sind rund 450 ha (Quelle: Pflanzungen_Informationsblatt_EU_Genehmigungssystem2017.pdf)
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Zustimmung	Hängt mit Art 2. zusammen
Art. 5 Abs. 2	Zustimmung	Hängt mit Art. 2 zusammen
Art. 27e Abs. 2	Zustimmung	Absolut ausreichend in dieser Form
Art. 30a Überwachung der Ei-	Zustimmung	Vernehmlassungsvorlage : Art. 30a Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
genkontrolle durch die Kantone		1 Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert. Der Kanton SG führt systematische Weinlesekontrolle durch.
Art. 30b Abs. 3	Zustimmung	

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der Pflicht zur Nachweisangabe muss der administrative Aufwand beachtet und möglichst reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 17 Bst. C	«Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das von der zuständigen kantonalen Behörde ~~zur Stellungnahme unterbreitet wird~~ genehmigt wurde,»	Es ist nachvollziehbar, dass diese Ausnahme von der Registrierungspflicht für gewisse Dünger auf dem Betriebsreglement basieren soll, weil eine Betriebsbewilligung nicht systematisch in allen Kantonen erteilt wird. Unsere Erfahrung mit den Betriebsreglementen dieser Anlagen zeigt jedoch, dass sie oft unvollständig und/oder fehlerhaft eingereicht werden. Deshalb ist aus unserer Sicht ein erst zur Stellungnahme unterbreitetes Betriebsreglement keine ausreichende Grundlage für eine solche Ausnahmebestimmung; sie soll erst auf Basis eines bereinigten und von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Betriebsreglements erteilt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Sicherstellung einer angemessenen Wirkung in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt wird mit den neuen Bestimmungen Beachtung geschenkt. Die Regierung ist mit den Anpassungen einverstanden und stellt keine Anträge.

Dass Sportpferde mit Ausnahme der einheimischen Rasse nicht mehr unterstützt werden, wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zusammenlegung der TVD- und BUR-Nummer ist zu begrüssen. Die Entwicklung der neuen IT-Lösung auf Bundesebene soll benutzerfreundlich und vor allem kostengünstig sein. Die Kantone müssen ihre IT-Systeme entsprechend anpassen, was wieder zu zusätzlichen Kosten führt. Der «once only»-Ansatz wird somit begrüsst. Zu bedenken ist allerdings, dass die Erfassung einer BUR-Nummer und einer Gebäudeidentifikation bei einem Betrieb mit mehreren Ställen/Kompartimenten der gleichen Tierart eine grosse Herausforderung bedeuten kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Die Umsetzung der Verordnung bedeutet für die Kantone einen massgeblich höheren Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen. Grund dafür ist, dass die Kantone für die Umsetzung und den Vollzug der Verordnung zuständig sind. Würden diese äusserst detailgetreuen Massnahmen eingeführt, müssten die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen und Zonen von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den Betroffenen wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürde Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z.B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, dass sich die Zusatzkosten für die Kantone in Grenzen halten würden: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können.

Wird vom Bund eine Melde und Bekämpfungspflicht eingeführt und werden die Bewirtschaftenden dazu verpflichtet, die Bekämpfung gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste vorzunehmen, muss der Bund Rahmenbedingungen für den Einsatz von ressourceneffizienten und wirksamen Bekämpfungsmassnahmen schaffen. Beispielsweise sollten vom Bund im Fall von Erdmandelgras wirksame Pflanzenschutzwirkstoffe gegen Erdmandelgras zugelassen werden und die letzten noch wirksamen Wirkstoffe sollten ihre Zulassung zur Bekämpfung von Erdmandelgras behalten.
Zu den Aufgaben der Kantone: Da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Auch wenn grundsätzlich zugestimmt wird, ist auf die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen hinzuweisen. Zusätzliches Personal in der Forschung und in den Betrieben verursacht Kosten. Pflichten, welche durch den Bund verordnet werden, müssen auch für Privatgärten und Unternehmen jeglicher Art gelten (z.B. BAU-Erdverschiebungen). Nur auf diese Weise kann die Schädlingsbekämpfung nachhaltig gewährleistet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Ablehnung, falls die Kantone nicht mitbestimmen können.	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vorschlag: Es wird ein Organismus nur aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist und es gegen den Organismus wirksame Bekämpfungsmassnahmen gibt.
Art. 5	Zustimmung	Dieser Artikel gibt den Kantonen neue Möglichkeiten andere Schadorgansimen zu bekämpfen.
Art. 8	Zustimmung, jedoch mit dem Hinweis, dass zusätzliche Ressourcen notwendig sind	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 **Erdmandelgras**	1. Erdmandelgras 1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, wenn eine Parzelle mit Erdmandelgrasbefalls ist. ~~falls eine Parzelle ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.~~ 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in ~~der~~	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht, oder nicht zufriedenstellend umsetzten. 1.1 a.: Es ist nicht klar, wie mit den gemeldeten Daten über den Befall umgegangen wird und wo die Datenhoheit liegt. Es ist nicht klar, ob die Kantone die Daten in einer Karte öffentlich zugänglich machen dürfen. Anhang 1, 1, 1.1.b: Detaillierte Beschreibung des Befalls wird abgelehnt. Information darüber, ob eine Parzelle befallen ist oder nicht ist ausreichend. Anhang 1, 1, 1.2 a und b:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~oder~~ den befallenen ~~Zonen der~~ Parzellen als letztes ausgeführt werden. b. Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Anhang 1, 1, 1.2 c: Der Bund soll nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung nicht mehr der Fall.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)***	**2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)** Variante A und B sind abzulehnen. **Variante C (neu):** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ~~ein erstes Mal~~ gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1	**Variante A:** Ablehnung. Mit Einführung der Variante A gibt es keinen nennenswerten Unterschied zur bisherigen Regelung als Quarantäneorganismus, ausser dass die Kantone die Überwachung komplett selbst finanzieren müssen und diese nicht mehr mit dem Bund abrechnen können. Dementsprechend gibt es weder für die Kantone noch für die Betriebe eine Änderung und auch keine Verbesserung zur bisherigen Regelung. **Variante B:** Ablehnung. Falls Variante C nicht in Frage kommt, wird Variante B bevorzugt. **Neu Variante C:** **2.1. a und b:** Streichung. Diese Formulierung ist irreführend und regelt beispielsweise nicht klar, wenn jedes zweite Jahr in einem Gebiet gefangen wird. Mit der Streichung wäre klar, dass ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. In befallenen Gebieten muss für Mais die Anbaupause gemäss DZV (Art. 16 und Ökologischer Leistungsnachweis, 4 Geregelte Fruchtfolge) eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss DZV keine Fruchtfolge einhalten muss. c. Der Kanton kann in befallenen Gebieten den Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wird, im darauffolgenden Kalenderjahr verbieten.	Gebiet als befallen gilt, sobald zwei Jahre hintereinander Käfer gefangen würden. Der Vollzug in einzelnen Gebieten des Kantons ist sehr arbeitsintensiv und schwierig. Für die Überwachung ist weiterhin ein dichtes Fallennetz notwendig. Die Überwachung bietet die Entscheidungsgrundlage für die Ausscheidung der Gebiete. Die Fruchtfolge (gemäss DZV Art. 16) ist ein wirksames Mittel und soll von den einzelnen Betrieben wahrgenommen werden (Selbstverantwortung). In befallenen Gebieten müssen für Mais die ÖLN-Fruchtfolgerichtlinien gemäss Variante Anbaupause eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss ÖLN keine Fruchtfolge einhalten muss. Zudem sind die Anbaupausen für Mais in den ÖLN-Fruchtfolgerichtlinien (ausser für Maiswiese) restriktiver als die in Variante B vorgeschlagene Anbaupause. Anpassungen müssten bei Maiswiese vorgenommen werden (max. 2 Jahre Maiswiese). **2.1 c:** Der Kanton hat mit diesem Absatz die Möglichkeit, eine übergeordnete Koordination zu gewährleisten, sodass auch langfristig bei hohen Fallenfängen keine Schäden auftreten.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Sicht der Kantone ist diese Ergänzung zu begrüssen, da die Möglichkeit, auf externe Leistungserbringer zurückzugreifen und diese auch abrechnen zu können, die nötige Flexibilität schafft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	Zustimmung	Aus Sicht der Kantone ist diese Ergänzung zu begrüssen, da die Möglichkeit, auf externe Leistungserbringer zurückzugreifen und diese auch abrechnen zu können, die nötige Flexibilität schafft.
Art. 22 Abs. 1:	Zustimmung	Präzisiert die gängige Praxis
Anhänge		Keine Kommentare

29.04.25 2.50
CH - 9001
St. Gallen
A 2000238
A
GR
DIE POST

30. APR. 2025

BLW

Kanton St.Gallen

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
22. April 2025	22. April 2025	307/2025

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

gever@blw.admin.ch

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sie finden unsere Bemerkungen im beigeschlossenen Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Ringstrasse 10 7001 Chur
Datum / Date / Data	1. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup!

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); 5
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) 6
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 12
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) 14
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) 15
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 16
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 17
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu) 18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 20
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Plattform Consultation

Die Plattform Consultation erschwert die interne Meinungsbildung innerhalb einer Organisation. Sie ist primär auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet, was für eine koordinierte Positionierung unzureichend ist. Gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) bemühen sich die Kantone, unter Einbezug von Fachexpertinnen und -experten, eine breit abgestützte Stellungnahme zu erarbeiten. Genau diesen Prozess erschwert die Plattform Consultation erheblich. Die Plattform sieht keine Entwurfsphase vor, in der mehrere Personen kollaborativ an einer Stellungnahme arbeiten können. Sie eignet sich nicht zur Abbildung interner Entscheidungsprozesse innerhalb einer Organisation oder eines Kantons. Es ist nicht möglich, Zwischenversionen einer Stellungnahme zu exportieren oder den Stand nach der Verabschiedung durch das zuständige Gremium eindeutig festzuhalten. Zudem wurde pro Kanton, LDK und KOLAS jeweils nur ein Zugangscode vergeben, sodass pro Institution lediglich eine Stellungnahme eingereicht werden kann. Die Möglichkeit, weitere Personen in die Erfassung einzubinden, ist technisch zwar vorhanden, aber in der praktischen Handhabung derart aufwendig, dass sie faktisch nicht umsetzbar ist. In Kombination mit der fehlenden Möglichkeit, die Unveränderbarkeit einer finalen Stellungnahme sicherzustellen, erweist sich die Plattform als untaugliches Instrument für eine koordinierte und transparente Meinungsbildung. Auch formell lässt sich dieses Verfahren nicht in die kantonalen Prozesse zur Genehmigung von Stellungnahmen durch die Regierung einbinden.

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1)

Wir lehnen die Neuregelung ab und fordern:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 der Landwirtschaftsberatungsverordnung, ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet.
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen, SuG; SR 616.1). Er umfasst mind. folgende Punkte:
  - Vertragspartner: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), LDK, AGRIDEA;
  - Vertragsdauer: 1. Januar 2026 – 31. Dezember 2029;
  - finanzielle Unterstützung: mind. 8,2 Millionen Franken pro Jahr;
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von der AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von der AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK – BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (PGesV; SR 916.20)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet. Namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kan-

tone sind nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es sich um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf. Einerseits wurde gefordert, gegen Schadorganismen, die keine Quarantäneorganismen (mehr) sind, lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen. Dabei werden die wichtigsten Massnahmen genannt. Andrerseits wird die Forderung der Kantone berücksichtigt, zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere auf den Einsatz von Antagonisten, zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung

Begründung

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der Einzelkulturbeitrag ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, das einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht.
- Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrags für Zuckerrüben stimmen wir zu.
- Diese Zustimmung ist an die Umsetzung der von der Branche getragenen Variante 1 in der Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV; SR 916.01) gebunden.
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrads, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.

Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Ablehnung

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung bezweckt, die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW bzw. um das Bestimmungsrecht über die der AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LWG; SR 910.1) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug zehn Millionen Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LwG). Anfänglich betrug die finanzielle Unterstützung zehn Millionen Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8,2 Millionen Franken gekürzt. Die der AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3bis LwG zu unterstützen.

Ausgangslage 2: Peer-Review, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

Im Jahr 2016 durchleuchtete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme in Agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sogenannte Zukunftsprojekt Agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von Agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von Agroscope an einem Standort. Das wiederum lehnten die Standortkantone ab, welche zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die Agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sogenannte Satelliten, eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer (künftig noch in umfangreicherem Masse zu erwartenden) Forschungsergebnisse in die Praxis sucht Agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von Agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c der Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird.

Künftige Regelung

Zur stringenten Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legt längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für das BLW und die LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die LDK und auch der Kanton Graubünden lehnen diese Neuregelung ab. Gefordert wird:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA sowie der Beratungszentrale; nach Art. 5 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung vorgesehen (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA;
  - Vertragsdauer: 1. Januar 2026 – 31. Dezember 2029;
  - finanzielle Unterstützung: mind. 8,2 Millionen Franken pro Jahr;
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von der LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von der AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK – BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	**Streichung (ersatzlos)** ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Abs. 1 bis 3 der Landwirtschaftsberatungsverordnung hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet, ist.
Art. 8 Abs. 2 und 3	**Antrag: ändern** [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritäre Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifische Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;~~ c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahr; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; ~~e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.~~	als da sind: – Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA; – Vertragsdauer: 1. Januar 2026 – 31. Dezember 2029; – finanzielle Unterstützung: mind. 8,2 Millionen Franken pro Jahr und zwar als NFA-Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; – Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von der LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; – Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK – BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); – Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung widersprechen der NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung

Begründung

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbereich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantiefondsbeiträge ein. Doch die genügende Finanzierung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantiefondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingentszollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Das BLW hat trotz eines Branchenvorschlags eine Alternative vorgestellt.
- Wir unterstützen die Branchen-Variante (und lehnen die BLW-Variante ab), weil
  - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
  - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
  - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v. a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
  - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
  - wir den Vorwurf des Zirkelbezugs nicht nachvollziehen können.
- Die BLW-Variante bietet gegenüber der Branchen-Variante keinerlei Vorteile.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Antrag: Variante 1 (Branchen-Variante)	s. Allgemeine Bemerkungen oben

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung

Begründung

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 PGesV). Es handelt sich schlicht um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurden den Kantonen, insbesondere im Bereich der Überwachung, erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagene Änderung geht diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrats, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass dem Rechnung getragen wird. Zudem sind die Entschädigungsansätze zu erhöhen (siehe Art. 21 Abs. 2 Bst a der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 4	Streichen. Bisheriges Recht belassen.	s. allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1bis
Art. 13 Abs. 1bis (neu)	**Antrag: neuer Abs 1bis** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e PGesV, die sinngemässe Entschädigungspflicht nach	Art. 10 Abs. 3 PGesV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e PGesV Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 96 PGesV.	kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismen nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflicht, insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme, nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e PGesV geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4	**Antrag: Streichung** Bisheriges Recht belassen.	s. allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1bis

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Graubünden begrüsst die Streichung der Jahresfrist von zehn Jahren bei einer Neueinzonung in den bestehenden Rebbaukataster. Wir sind der Meinung, dass nach einer positiven Beurteilung der Fläche auf ihre Weintauglichkeit durch eine Fachkommission diese auch nach zehn Jahren noch seine Beständigkeit hat, unabhängig von ihrer Bestockung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme Begründung: Bringt administrative Erleichterungen, aber nicht für die Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Zustimmung **Begründung** Der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), die Sportpferdezucht künftig nicht mehr mit Zuchtbeiträgen zu unterstützen, wird zugestimmt. Die Sportpferdezucht trägt höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion und zur Ernährungssicherheit bei, wie sie in Artikel 104a der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert sind. Innerhalb der Equidengattung sollen künftig nur noch Zuchtbeiträge für die Freibergerrasse ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Ablehnung

Begründung

- Grundsätzlich wird zwar begrüsst, dass mit der Umsetzung des Masterdatenkonzepts entlang der Lebensmittelkette die Digitalisierung und das «once only» Prinzip vorangetrieben werden. Im Rahmen dieser Umsetzung soll mittelfristig die TVD-Nummer durch die BUR-Nummer abgelöst werden. Aus diesem Grund soll die TVD-Nummer an neue Tierhaltungen nicht mehr vergeben werden. Diese Änderung zum jetzigen Zeitpunkt werden jedoch abgelehnt.
- Für die Seuchenbekämpfung muss eine Tierhaltung aufgrund epidemiologischer Gegebenheiten definiert werden können. Die TVD-Nummer ist gegenwärtig der Identifikator einer Tierhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht. Ob die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit EGID, sämtliche veterinärrechtliche Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt, ist unklar und muss zuerst vertieft abgeklärt werden. Der Veterinärdienst Schweiz hat die dafür notwendigen Arbeiten im Rahmen des Projekts «Tierverkehr 4.0» aufgenommen. Die Ergebnisse dieses Projekts müssen in die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette einfliessen. Einer Ablösung der TVD-Nummer vor Abschluss dieses Projekts kann nicht zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung

Begründung

- Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf. Einerseits wurde gefordert, gegen Schadorganismen, die keine Quarantäneorganismen (mehr) sind, lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen. Dabei werden die wichtigsten Massnahmen genannt. Andrerseits wird die Forderung der Kantone berücksichtigt, zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere auf den Einsatz von Antagonisten, zurückgreifen zu können.
- Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen, d.h. die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit der Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund zehn Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 3 (neu)	**Antrag: neuer Absatz 3** [3] Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen.	Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Den Kantonen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit der Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund zehn Jahre zurück.
Anhang 1, Ziffer 1 **Erdmandelgras**	Neutrale Haltung	Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (siehe allgemeine Bemerkung).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziffer 2 **Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)**	Grundsätzlich: Ablehnung Eventualiter: Variante A	Der Vollzug in einzelnen Gebieten des Kantons ist sehr arbeitsintensiv und schwierig. Für die Überwachung ist weiterhin ein dichtes Fallennetz notwendig. Die Fruchtfolge ist ein wirksames Mittel und soll von den einzelnen Betrieben wahrgenommen werden (Selbstverantwortung). Falls die Ablehnung nicht möglich ist, ist Variante A zu bevorzugen. Begründung: Die Kommunikation ist einfacher und die Umsetzung (Vollzug) kontrollierbar. Bei der Variante B ist die Kommunikation nicht einfach und eine Vollzugskontrolle sehr schwierig. Bemerkung zu den Varianten A und B: Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund ein Fallennetzwerk betrieben werden soll (siehe allgemeine Bemerkung).

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Ablehnung

Begründung

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen
- Wir fordern die Anhebung des Tagesansatzes auch für das Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagesansatz muss auf immer noch günstige 800 Franken angehoben werden.

Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 Bst. a	**Antrag: ändern** a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;	Wir fordern die Anhebung des Tagesansatzes auch für das Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagesansatz muss auf immer noch günstige 800 Franken angehoben werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1) ... 2
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17) ... 3
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (SR 915.1) ... 4
BR 04 Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) ... 6
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) ... 7
BR 06 Weinverordnung (SR 916.140) ... 9
BR 07 Düngerverordnung (DüV; SR 916.171) ... 11
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310) ... 12
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1) ... 13
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu) ... 14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) ... 18
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBFUVEK; SR 916.201) ... 19

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)

Generelle Stellungnahme
☒ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 11b	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Übergangsbestimmung zur Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel bis 31. Dezember 2026 wird im Sinne des Abbaus der Bestände begrüsst.
Art. 7 Anhang 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Aufgrund der Rückverfolgbarkeit ist der Rohstoff des Ethanols bekannt. Die Zunahme der Ethanol-Produktion in der Schweiz (aus Zuckerrübenmelasse) vereinfacht die Rückverfolgbarkeit im Gegensatz zu ausländischem Ethanol.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17)

Generelle Stellungnahme					
☒ Zustimmung	☐ Eher Zustimmung	☐ Neutrale Haltung	☐ Eher Ablehnung	☐ Ablehnung	☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere die stärkere Förderung von Pflanz- und Saatgut ist für die Ernährungssicherheit in der Schweiz relevant.					

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (SR 915.1)

Generelle Stellungnahme

☐ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☒ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN

Die Beratung und deren Finanzierung durch den Bund sind in Art. 136 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) geregelt. Gestützt auf Art. 136 Abs. 3 LwG richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus. Das Ausführungsrecht dazu findet sich in der vorliegenden Verordnung. Mit der Aufnahme von Artikel 5 in der Landwirtschaftsberatungsverordnung wurde die Agridea gegenüber anderen Organisationen insoweit privilegiert, als sie als "gesamtschweizerische Beratungszentrale nach Art. 146 Abs. 3 LwG" normiert wurde (Absatz 1). Gemäss Absatz 4 ist zudem zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) ein Leistungsvertrag abzuschliessen. Finanziert werden Tätigkeiten, die ohne Unterstützung nicht durchführbar wären und zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele des Bundes beitragen. Die Agridea muss durch ihre in der Landwirtschaftsberatungsverordnung festgelegte Stellung heute kein Gesuch für Finanzhilfen stellen.

Wenn der Bund nun vorschlägt, dass künftig keine Leistungsvereinbarung mehr mit der Agridea abgeschlossen werden soll, dann zielt das möglicherweise darauf ab, die heute privilegierte Stellung der Agridea partiell rückgängig zu machen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Leistungsvereinbarung der Agridea mit dem BLW und der LDK bestehen bleiben soll, damit die Agridea ihre wichtigen Aufgaben zwischen Forschung, Beratung, Bildung und Praxis langfristig erfüllen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 5 Abs. 4	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Die bestehende Leistungsvereinbarung der Agridea mit dem BLW und der LDK soll beibehalten werden. Die Agridea erfüllt nach wie vor eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Forschung, Beratung, Bildung und Praxis. Der vorgesehene Wegfall der bestehenden Leistungsvereinbarung wertet die Agridea ab. Der Regierungsrat begrüsst, dass betreffend die prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten weiterhin die LDK abgeholt wird. So ist die breite Abstützung der Agridea sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 8	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Vgl. Antrag und Begründung zu Artikel 5.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01)

Generelle Stellungnahme					
☐ Zustimmung	☐ Eher Zustimmung	☐ Neutrale Haltung	☒ Eher Ablehnung	☐ Ablehnung	☐ Verzicht auf STLN
Der Regierungsrat bevorzugt im Sinne der breiten Abstützung den von der Branche erarbeiteten Vorschlag betreffend Zollansätze für Zucker.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 5	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Für die Zollansätze für Zucker werden zwei Varianten vorgeschlagen. Der Regierungsrat bevorzugt im Sinne der breiten Abstützung den von der Branche erarbeiteten Vorschlag.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20)

Generelle Stellungnahme
☒ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Es handelt sich hauptsächlich um Präzisierungen, welche aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Sie schaffen somit weiter Klarheit bei den Zuständigkeiten der Vollzugsmassnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 10 Abs. 3 und 4	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Diese Änderungen schaffen Klarheit betreffend die Zuständigkeit. Aus Aargauer Sicht erscheint es sinnvoll, dass der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) nur für Ware oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 12	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Diese Anpassung erfolgt basierend auf Erfahrungen aus der Praxis und ist sinnvoll.
Art. 13 Abs. 1 lit. e, 4 und 5	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 3 und 4.
Art. 14	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Erstellung eines Aktionsplans statt wie bis anhin eines Zeitplans ist sinnvoll, aber mit zusätzlichem Aufwand für die kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) verbunden. Erfahrungsgemäss ist dieser zusätzliche Zeitaufwand nicht zu unterschätzen und mit den weiteren schriftlichen Verpflichtungen verbunden. Damit geht wertvolle Arbeitszeit verloren,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		die zur unmittelbaren Bekämpfung des Quarantäneorganismus (QO) eingesetzt werden könnte.
Art. 16 Abs. 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Präzisierung zur Ausscheidung von Befallszonen und dazugehörigen Pufferzonen ist sinnvoll.
Art. 39a Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Bei der Anwendung der Art. 39a Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 (Bewilligung der Einfuhr von Waren, Überführung von Waren in ein Schutzgebiet, Bewilligung des Inverkehrbringens von Waren) muss der EPSD sicherstellen, dass die Ausbreitung von QO ausgeschlossen werden kann. Es darf nicht sein, dass die KPSD infolge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein ein eingeführtes QO-Problem bekämpfen müssen.
Art. 42 Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 39a Abs. 1.
Art. 62 Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 39a Abs. 1.

BR 06 Weinverordnung (SR 916.140)

Generelle Stellungnahme					
☐ Zustimmung	☐ Eher Zustimmung	☒ Neutrale Haltung	☐ Eher Ablehnung	☐ Ablehnung	☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind insgesamt nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Betreffend Neuanpflanzungen wird die vom Bund vorgeschlagene Regelung aufgrund der Abwertung der Rebparzellen abgelehnt. Im Sinne der Flexibilität der Branche soll als Neuanpflanzung von Reben eine Fläche gelten, die länger als zwanzig Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 2 Abs. 1	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Der Regierungsrat schlägt folgende Anpassung vor: [1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als ~~zehn~~ zwanzig Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde. Basierend auf den gleich lautenden Motionen 21.4157 und 21.4210 "Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern" wird in vorliegendem Artikel vorgeschlagen, die Zehnjahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen zu streichen im Sinne der Flexibilität für die Branche. Die gewonnene Flexibilität mit der vorgeschlagenen Regelung wiegt jedoch die Abwertung des Verkaufswerts der Rebparzellen nicht auf, da damit immer mehr nicht bewirtschaftete Parzellen im Kataster wären. Mit den durch den Regierungsrat vorgeschlagenen zwanzig Jahren ist ausreichend Flexibilität gewährleistet, ohne den Wert der Rebparzellen zu schmälern.
Art. 3 Abs. 1 lit. a	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 5 Abs. 2	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1.
Art. 27e Abs. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Für die Weinbaubetriebe ist es eine Vereinfachung, dass neu Wein der Klasse "Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung" mit "KUB/AOC" abgekürzt werden kann.

BR 07 Düngerverordnung (DüV; SR 916.171)

Generelle Stellungnahme					
☐ Zustimmung	☐ Eher Zustimmung	☒ Neutrale Haltung	☐ Eher Ablehnung	☐ Ablehnung	☐ Verzicht auf STLN
Der Regierungsrat regt an, dass mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt sein muss, dass keine tierpathogenen Keime in die Umwelt gelangen können. Speisereste können Seuchenerreger enthalten (zum Beispiel durch Entsorgung von erregerhaltigem Fleisch, welches allenfalls illegal in die Schweiz eingeführt und im Abfall entsorgt wurde). Es sollte geklärt werden, ob Dünger aus Speiseresten und Grüngut so behandelt wurde, dass eine Erregerausbringung beziehungsweise eine Erregerübertragung auf Wildtiere (zum Beispiel Afrikanisches Schweinepestvirus auf Wildschweine) nicht möglich ist.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 20a, Anhang 2 CMC 10 Abs. 2, Anhang 2 CMC 11	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Es ist sicherzustellen, dass mit der vorgesehenen Regelung keine tierpathogenen Keime in die Umwelt gelangen.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)

Generelle Stellungnahme					
☐ Zustimmung	☒ Eher Zustimmung	☐ Neutrale Haltung	☐ Eher Ablehnung	☐ Ablehnung	☐ Verzicht auf STLN
Grundlegend ist zu erwähnen, dass die Totalrevision der Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) der Tierzuchtstrategie 2030 entspricht und vom Regierungsrat gestützt wird. Es ist nachvollziehbar, dass mit der Tierzuchtförderung ein Beitrag an das Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt geleistet werden muss. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch zukünftig die Freibergerrasse und Schweizer Warmblutrasse von Tierzuchtbeiträgen unterstützt werden sollen.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 12 Abs. 4	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Der Regierungsrat beantragt, dass die Förderbeiträge an die Schweizer Warmblutrasse nicht gestrichen werden. Equiden sind unabhängig der Rasse oder ihrer sportlichen Nutzung emissionsarme Nutztiere, welche mit der Bewirtschaftung im Grasland Schweiz einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung des Kulturlands leisten. Als Raufutterverzehrer tragen alle Equiden, unter anderem durch den Verzehr von Ökoheu, einen wichtigen Beitrag zur Förderung der ökologischen Ausgleichsflächen bei. Die Zucht der Schweizer Warmblutpferde ist in der Schweizer Landwirtschaft verankert und würde durch die Streichung der Zuchtbeiträge existenziell gefährdet.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)

Generelle Stellungnahme

☒ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat im Hinblick auf die Digitalisierungsstrategie des BLW unterstützt.

Zudem beantragt der Regierungsrat, dass bei Equiden nebst der Tiereigentümerschaft auch die Tierhalterin oder der Tierhalter Abmeldungen von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) vornehmen kann. Denn wenn sich die Tiereigentümerschaft nicht um die Abmeldung kümmert, ist es für Tierhalterin oder Tierhalter sehr aufwendig, dies zu bereinigen. Dazu ist die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 15	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Der Regierungsrat begrüsst, dass künftig die BUR-Nummer als eindeutige Identifikation der Tierhaltungen verwendet werden soll. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit der EGID, sämtliche veterinärrechtliche Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt. Dazu müssen die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette gemäss Projekt "Tierverkehr 4.0" des Veterinärdiensts Schweiz miteinbezogen werden.
Art. 25 Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Im Grundsatz befürwortet er die Aufhebung der 10-Tage-Frist für eine Änderung der TVD-Eintragung mit der damit verbundenen Entlastung des Supports. Es soll jedoch mit entsprechenden Auswertungen überprüft werden, ob dadurch keine Umgehung der Tierseuchengesetzgebung respektive Direktzahlungsbestimmungen stattfinden.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)

Generelle Stellungnahme

☐ Zustimmung ☒ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll und wichtig. Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden.

Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unverhältnismässig. Es besteht bei einer Deregulierung endlich die Möglichkeit, die KPSD zu entlasten und Aufgaben zu streichen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Aufgabe gestrichen werden kann oder zumindest den Kantonen der Entscheid zur Weiterführung dieser Massnahme überlassen werden soll. Es ist nicht zielführend, klare Fruchtfolgevorgaben zu machen, gleichzeitig die Aufgaben bei der Überwachung fortführen zu müssen und auf der anderen Seite immer mehr Aufgaben bei der QO- und Schädlingsüberwachung und Schädlingsbekämpfung übernehmen zu müssen.

Im Anhang 1 (Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen) und im Anhang 2 (Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung) sind Massnahmen definiert, die die Kantone umsetzen sollen. Daher beantragt der Regierungsrat, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen Mitspracherecht haben. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 4 Abs. 2	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Für den Vollzug von Anhang 1 (Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen) sind die Kantone zuständig. Vor der Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen werden die Kantone angehört. Da der Vollzug bei den Kantonen liegt, reicht eine Anhörung nicht. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen Mitspracherecht haben. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		Der Regierungsrat schlägt vor, dass nur Organismen und koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in Anhang 1 aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Art. 5	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Dieser Artikel gibt den Kantonen neue Möglichkeiten zur Bekämpfung weiterer Organismen, die nicht in Anhang 1 dieser Verordnung vermerkt sind.
Art. 8	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Im Anhang 1 (Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen) und im Anhang 2 (Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung) sind Massnahmen definiert, die die Kantone umsetzen sollen. Daher beantragt der Regierungsrat, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen ein Mitspracherecht haben sollen. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.
Anhang 1 Ziffer 1 (Erdmandelgras)	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische/rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (vgl. allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen können die Kantone die Bestimmungen zur Bekämpfung des Erdmandelgras gemäss Anhang 1 nicht umsetzen.
Anhang 1 Ziffer 2 (Maiswurzelbohrer)	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Die vorliegenden Bekämpfungsmassnahmen lehnt der Regierungsrat ab. Die Umsetzung in den verschiedenen Regionen des Kantons wäre sehr arbeitsintensiv und schwierig. Zudem wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen weiterhin eine Überwachung mit Fallennetz gefordert.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		Die Fruchtfolge ist im Zusammenhang mit dem Maiswurzelbohrer das wirksamste Mittel und wird von den Landwirtschaftsbetrieben in Eigenverantwortung wahrgenommen und umgesetzt. Falls ein Betrieb keine angemessene Fruchtfolge einhält, wird er früher oder später auf seinen eigenen Parzellen bei der Maisproduktion (wirtschaftliche) Einschränkungen erfahren. Es ist nachweislich keine Gefahr vorhanden, dass Nachbarbetriebe bei Falschbewirtschaftung negativ beeinflusst werden. Eventualiter: Variante B (2x Mais in 3 Jahren) Studien im Ausland und gross angelegte Projekte im Inland (Kanton Luzern) haben gezeigt, dass 2x Mais nacheinander, gefolgt von zwei Jahren ohne Mais keine ertraglichen und somit wirtschaftlichen Einbussen zur Folge haben. Im erläuternden Bericht wird korrekt beschrieben, dass viele tierintensive Betriebe auf Mais in der Fütterung angewiesen sind und somit auf Fruchtfolgen, bei denen 2x Mais hintereinander angebaut werden kann. Aus Sicht des Kantons Aargau ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum mit der Variante B 2x Mais in 3 Jahren und nicht 2x Mais gefolgt von 2x kein Mais analog dem Projekt im Kanton Luzern vorgeschlagen wird. Für den Kanton Tessin, welcher seit langem die Fruchtfolge "kein Mais auf Mais" verfolgt, könnte aufgrund der geografischen Lage unabhängig von der getroffenen Regelung die Variante A als Ausnahmeregelung ermöglicht werden.
Anhang 2	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Im Anhang 2 (Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung) sind Massnahmen definiert, die die Kantone umsetzen sollen. Daher wird beantragt, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		Mitspracherecht haben. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

Generelle Stellungnahme
☐ Zustimmung ☒ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind für die landwirtschaftliche Praxis von untergeordneter Bedeutung. Die vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 3d	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung	Es sind minimale Auswirkungen der Zulassung des Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahrens für die Teilentsäuerung von Birnensaft auf die produzierende Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft zu erwarten.
Art. 16 h lit. g	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Neu soll im Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial die Angabe betreffend die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für vegetatives Vermehrungsmaterial weggelassen werden. Diese administrative Vereinfachung wird begrüsst.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBFUVEK; SR 916.201)

Generelle Stellungnahme
☒ Zustimmung ☒ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☒ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)**	**Antrag & Begründung**
Art. 21 Abs. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Der Regierungsrat begrüsst, dass in Bezug auf die Abgeltung der anerkannten Kosten an Kantone neu in Absatz 2 die Personalkosten im Bereich des Zivilschutzes und durch Dritte geregelt werden.
Art. 22 Abs. 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Fristverlängerung für die Einreichung von Gesuchen um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen bis Ende März des Folgejahres wird begrüsst.

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne
Par e-mail

Delémont, le 15 avril 2025

Train d'ordonnances agricoles 2025 : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 23 janvier 2025 relatif à l'objet cité sous rubrique est bien parvenu au Gouvernement jurassien. Il vous remercie de l'avoir consulté.

Le Gouvernement approuve la grande majorité des modifications proposées ; toutefois, il demande que le projet de changement concernant la gouvernance d'AGRIDEA soit revu et garde la forme actuelle. Il rappelle l'importance du rôle des cantons dans la définition des priorités et du mandat de cette organisation et estime qu'une implication directe et exclusive de l'Office fédéral de l'agriculture affaiblirait indûment ce rôle essentiel des cantons. Ces derniers doivent pouvoir influencer directement les prestations attendues de cette institution, même si c'est la Confédération qui assume les coûts de ce mandat. Le Gouvernement rappelle que ce système de financement est une des conséquences de la RPT, il n'est cependant pas acceptable que la Confédération décide seule des prestations qui concernent en priorité les cantons. La Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture doit rester une des parties qui définit le mandat de prestations.

Par ailleurs, le Gouvernement réaffirme son engagement en faveur du maintien et du soutien à l'élevage du cheval demi-sang suisse. Il souligne que cet élevage constitue non seulement une tradition et un patrimoine génétique précieux, mais également une activité économique importante, contribuant significativement au secteur agricole national.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de la prise de position complète.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe ment.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA** Gouvernement Hôtel du Gouvernement 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Adresse / Indirizzo	c/o Service de l'économie rurale Courtemelon CP 131 2852 Courtételle
Datum / Date / Data	Delémont, le 15 avril 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 6

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 9

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 10

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 11

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 12

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 17

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Gouvernement a pris connaissance des propositions de modifications du paquet d'ordonnances agricoles du printemps 2025. Il salue le fait que l'ordonnance sur les paiements directs ne soit pas concernée par ce projet.

Le Gouvernement exprime toutefois son opposition au projet de modification concernant la gouvernance d'AGRIDEA. Il rappelle l'importance du rôle des cantons dans la définition des priorités et du mandat de cette organisation et estime qu'une implication directe et exclusive de l'Office fédéral de l'agriculture affaiblirait indûment ce rôle essentiel des cantons. Les cantons doivent pouvoir influencer directement les prestations attendues de cette institution, même si c'est la Confédération qui assume les coûts de ce mandat. Le Gouvernement rappelle que ce système de financement est une des conséquences de la RPT, il n'est cependant pas acceptable que le Confédération s'arroge le droit de décider des prestations qui concernent en priorité les cantons. La Conférence des directeurs de l'agriculture doit rester une des parties qui définit le mandat de prestation.

Le Gouvernement réaffirme son engagement en faveur du maintien et du soutien à l'élevage du cheval demi-sang suisse. Il souligne que cet élevage constitue non seulement une tradition et un patrimoine génétique précieux, mais également une activité économique importante, contribuant significativement au secteur agricole national. Dès lors, la suppression du soutien à l'organisation d'élevage des demi-sang est contestée. Il est important de souligner que le montant en jeu de 250'000 francs peut être maintenu sans remettre en question les mandats des autres fédérations. L'élevage de chevaux demi-sang reste une activité agricole exercée en majorité par des agriculteurs.

En ce qui concerne la race des Franches-Montagnes, les estimations du montant des nouvelles contributions pour la tenue du stud-book montrent une diminution de 300'000 francs environ. Cette réduction du soutien n'est pas acceptable car cela aura pour conséquence une augmentation de la participation des éleveurs aux charges de la Fédération. La rentabilité de cet élevage étant déjà faible, le risque de voir des éleveurs réduire encore leur cheptel ou abandonner l'élevage est bien réel. Le Gouvernement demande donc à ce que le soutien à la race des Franches-Montagnes soit maintenu au même niveau.

Enfin, en ce qui concerne l'ordonnance sur les importations agricoles, le Gouvernement propose au Conseil fédéral de retenir la variante 1, soit celle proposée par les branches de production. La stratégie de la Confédération de développer à moyen terme une politique de l'agriculture et de l'alimentation et d'impliquer plus directement les acteurs de la branche, nécessite une plus grande prise en compte de l'avis de ces acteurs dans la construction des règles. Il est donc logique de suivre ces propositions plutôt que celles proposées par l'Administration fédérale.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification est acceptée. Dans l'optique de l'adaptation au changement climatique, le renforcement de la promotion de la production de semences est également à saluer. C'est un pas en avant vers des variétés adaptées aux conditions locales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La modification proposée de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole (ordonnance) a pour but d'adapter la gouvernance d'AGRIDEA. Or, AGRIDEA est une association dotée de ses propres organes, dont la gouvernance est définie dans les statuts. La modification proposée ne porte donc pas sur la gouvernance d'AGRIDEA, mais sur le pilotage de l'activité d'AGRIDEA par l'OFAG et sur le droit de déterminer le soutien financier auquel AGRIDEA a droit.

Dans le cadre de la RPT, la Confédération a repris le soutien de l'organisation nationale AGRIDEA. Ce soutien a ensuite été réduit de 10 à 8.2 millions. La Confédération souhaite maintenant traiter le contrat de prestations en direct avec AGRIDEA sans passer par les cantons.

Le Gouvernement rejette cette proposition qui affaiblirait le rôle des cantons dans la mission confiée à AGRIDEA. Il note que cette association était en mains des cantons avant la RPT et dès lors ce changement de gouvernance n'est pas acceptable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4 *4 Elle définit pour quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.*	**Supprimer:** ~~Art. 5, al. 4~~ ~~4 Elle définit pour quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.~~	Maintien du texte en vigueur, les cantons doivent pouvoir continuer de participer à l'élaboration du mandat de prestations.
Art. 8 Aides financières pour Agridea	Modifier : 1 L'OFAG accorde à AGRIDEA, dans les limites des crédits alloués, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. 2 L'octroi des aides financières est réglé sous la forme d'un	Ce contrat doit reprendre les éléments centraux du système actuel, à savoir : • Partenaires contractuels : OFAG, LDK, AGRIDEA • Durée du contrat : 01.01.2026 - 31.12.2029 • Soutien financier : au moins 8,2 millions de francs par

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contrat de droit public d'une durée de quatre ans, conformément à l'art. 16, al. 2, LSu, entre l'OFAG, la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture et AGRIDEA. Le contrat règle notamment a. le montant de l'aide financière et les tranches annuelles ; b. l'orientation à moyen terme donnée par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture sur les champs d'action prioritaires, les thèmes prioritaires et les activités spécifiques ~~soutenus, avec les objectifs et les critères d'évaluation correspondants~~ ; c. la durée de la subvention ; d. le rapport annuel. 3 AGRIDEA rend compte chaque année à l'OFAG et à la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture de ses activités et de l'utilisation des fonds. A cet effet, elle met à la disposition de l'OFAG les documents suivants : a. le rapport de gestion ; b. les comptes annuels ; c. le budget ~~annuel~~ pour l'année suivante ; d. le programme d'activités pour l'année suivante. e. ~~le rapport annuel sur la réalisation des objectifs~~	an et ce, en tant qu'obligation RPT de la Confédération envers les cantons ; • Instrument de pilotage à moyen terme des thèmes à couvrir par AGRIDEA : liste des champs d'action et des thèmes prioritaires, élaborée en premier lieu par LDK avec la participation d'AGRIDEA et de l'OFAG ; • Instrument de gestion à court terme des thèmes couverts par AGRIDEA : reporting / entretien annuel LDK - OFAG - AGRIDEA (le contrôle financier reste réservé) ; • Chapitre contenant les détails administratifs. Les objectifs, les critères d'évaluation et la réalisation des objectifs ne peuvent être exclusivement réservés à l'OFAG.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement soutient la variante 1 des branches de production et de transformation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse. Le Gouvernement soutient la variante proposée par les branches de production, elle offre aux producteurs suisses de betteraves une meilleure prévisibilité économique et une protection renforcée face aux fluctuations du marché international. Ce modèle permet de garantir des prix rémunérateurs, nécessaires pour le maintien durable de la production suisse de betteraves sucrières. Toutefois, il est nécessaire de suivre attentivement les éventuels effets négatifs sur l'industrie de transformation et de prévoir des mesures d'accompagnement afin de maintenir un équilibre économique global.		

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Le Gouvernement soutient la Confédération qui veut en cas de suspicion d'infestation par un organisme de quarantaine, non seulement mettre les marchandises ou les cultures en quarantaine, mais aussi pouvoir les confisquer, les valoriser ou les détruire et également interdire la plantation ou la culture de plantes hôtes, ce qui peut s'avérer efficace et approprié. Comme ces mesures doivent être prises à titre préventif, la perte de rendement doit être indemnisée.
- Il rejette la délégation de compétence aux Services phytosanitaires cantonaux. Il s'agit tout simplement d'une nouvelle externalisation de la charge de travail aux cantons, sans indemnisation. Avec la révision totale de l'ordonnance sur la santé des végétaux, les cantons se sont vus confier des dépenses supplémentaires considérables, notamment dans le domaine de la surveillance. La modification proposée poursuit dans cette voie, ce qui n'est pas acceptable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, al. 1, let. e	**Demande : nouveau** 1bis L'office fédéral compétent examine dans tous les cas, notamment lorsqu'il ordonne la mesure visée à l'al. 1, let. e, l'obligation d'indemnisation par analogie avec l'art. 96 OLEP	Voir remarque générale ci-dessus, Le canton refuse un report de charges sans indemnité de la part de la Confédération.
Art. 13, al. 4	**Proposition : suppression** ~~4 Si le soupçon porte sur une entreprise agréée, l'EPSD est compétent pour prendre les mesures prévues aux al. 1 et 3; la compétence reste au service cantonal si la marchandise est visée aux art. 76 ou 89 :~~ ~~a. n'est pas connu comme étant l'hôte de l'organisme de quarantaine ; et~~ ~~b. il peut être exclu que l'organisme de quarantaine puisse contaminer la marchandise.~~	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le Gouvernement soutient la suppression du délai maximal de 10 ans pour la reconstitution d'une vigne, car cette modification apporte une souplesse nécessaire à une gestion durable et économiquement viable des parcelles viticoles. En permettant aux vignerons de décider librement du meilleur moment pour replanter leurs vignes en fonction des conditions économiques, environnementales et techniques, cette mesure contribue à renforcer la compétitivité et la résilience de la viticulture suisse. Par ailleurs, il accueille positivement l'autorisation de simplifier l'étiquetage des vins en utilisant l'abréviation « AOC », car elle rend les vins suisses plus aisément identifiables par les consommateurs et améliore ainsi leur attractivité commerciale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications apportées concernent surtout les fabricants et commerçants d'engrais.

Il est cependant nécessaire de prévoir une interdiction de résidus d'emballage dans les engrais ou le compost. En effet, il n'est pas rare que des produits servant à fabriquer les engrais organiques contiennent des résidus d'emballage. En effet, les surplus de légumes, fruits ou autres en provenance des magasins sont souvent broyés avec leur emballage plastique avant d'être compostés puis épandus en plein champ. Cette pratique n'est pas tolérable et provoque une pollution des sols à long terme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17, let c	Ajouter : Les produits de base ne doivent pas contenir de résidus d'emballage, plastiques, alu ou autres.	Il est nécessaire que l'ordonnance précise que les composts et autres composants utilisés dans la fabrication des engrais ne comportent pas de résidus de plastiques et autres afin de réduire la contamination des sols par ces résidus.
Art. 20, let a	Ajouter : Les produits doivent être libres d'emballages (plastiques ou autres).	Même justification que ci-dessus.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'objectif général, qui consiste à concevoir des programmes d'élevage de manière à ce qu'ils contribuent au système alimentaire suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficace des ressources et de l'environnement, est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop restrictifs et il faut impérativement prendre en compte le maintien du savoir-faire et de la tradition.

Un savoir-faire important serait justement perdu si l'élevage de chevaux demi-sang suisse ne devait plus être soutenu, comme le prévoit le projet en consultation. A terme, ceci pourrait aussi péjorer l'élevage Franches-Montagnes qui requiert les mêmes compétences. L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse possède une longue tradition. Ses débuts remontent à l'élevage des "Cavalli della Madonna" au monastère d'Einsiedeln, il y a déjà plus de 1000 ans. Cet héritage génétique doit donc être préservé. La détention des juments poulinières demi-sang est aux 2/3 en mains d'agriculteurs. Une étude de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires HAFL a même démontré que 84% du cheptel d'élevage de cette race est détenu sur les exploitations agricoles et qu'au total, l'élevage suisse demi-sang génère plus de 18 millions de francs en faveur de l'agriculture suisse sous la forme de services et de marchandises. Cet élevage est donc bien une production agricole à part entière qui génère un revenu agricole intéressant et entretient le territoire. Avec environ 37 % de tous les équidés de Suisse, les chevaux demi-sang représentent la plus grande population de race. Environ 28 % de ceux-ci sont issus de l'élevage suisse. Si l'élevage suisse devait encore diminuer, cela serait malheureusement compensé par des importations. Pour toutes ces raisons, il est absolument indispensable que la Confédération continue de soutenir l'élevage demi-sang suisse.

Le soutien à la tenue du stud-book de la race des Franches-Montagnes ne doit pas être réduit car cela aura pour conséquence une augmentation de la participation des éleveurs aux charges de la Fédération. Selon les projections, la diminution serait de 300'000 francs environ. Afin d'éviter cette diminution, mais aussi afin de maintenir le soutien à l'élevage demi-sang, la part réservée aux équidés doit être maintenue à 4 %, au lieu des 3% prévus dans le projet mis en consultation.

Il est réjouissant que la Confédération continue à financer 80 % des coûts imputables des organisations d'élevage bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé de limiter les contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en péril l'existence de tous les programmes d'élevage nationaux et est donc rejetée avec véhémence. L'engagement financier de la Confédération pour la promotion de l'élevage est donc impératif. Toutes les organisations d'élevage ont besoin de contributions fédérales nettement supérieures à 50 % pour pouvoir remplir leurs missions conformément à cette ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations	1 Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite	Al. 1 : il est nécessaire de préciser qui doit envoyer la demande à l'OFAG.

d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par les autorités étrangères 3 L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG vérifie à cet effet les activités d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.	Al. 3 : L'autorité de contrôle est l'OFAG : il peut consulter ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations centrales étrangères. Ce n'est pas aux organisations centrales suisses de les signaler.
Art. 12 Principe	4 En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes et demi-sang peuvent faire l'objet d'un soutien. Tous les animaux de la race franches-montagnes qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	Al. 4 : l'élevage de chevaux demi-sang suisse doit continuer à être soutenu (voir justification sous remarques générales).
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	1 Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ 4,0% c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % 2 Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent	Al. 1, let. b : le pourcentage pour les équidés doit être revu à la hausse pour le financement de l'élevage demi-sang et pour le maintien du soutien à la race des Franches-Montagnes. Si des moyens supplémentaires ne sont pas disponibles, les montants destinés aux autres espèces doivent être adaptés proportionnellement.

	pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. 3 Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément au paragraphe 1 dépassent les contributions à verser pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser pour la catégorie d'élevage concernée sont augmentées par dérogation aux taux de contribution dans la catégorie d'élevage correspondante conformément au paragraphe 4. 4 Le rapport entre les coûts des différentes mesures de sélection est déterminant pour la réduction et l'augmentation des contributions à verser. Pour calculer ce rapport, l'OFAG se base sur les coûts de la période de l'avant-dernière année de l'année de contribution, tels qu'ils ont été présentés par les organisations de sélection reconnues.	Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22a de l'actuelle ordonnance sur l'élevage doivent être maintenus afin que les moyens à disposition puissent être utilisés pour soutenir l'élevage de manière globale en Suisse.
Art. 16 Droit aux contributions	1 Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage suisses reconnues.	Al. 1 : les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas être soutenues.
Art. 17 Programme de sélection	~~2 L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Al. 2 : supprimer. Une évaluation n'est pas nécessaire et serait donc une simplification administrative.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	~~e. il n'est pas castré~~ 2 Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12 mois~~ 1 mois	Art 1, al. e : chevaux: les caractéristiques de reproduction sont également enregistrées pour les animaux castrés afin de déterminer les valeurs de reproduction des parents (exemple: hongres lors du test en terrain). Art. 2, b, 1: âge des équidés : 1 mois. La description des poulains est effectuée avant l'âge de 12 mois, sinon les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte pour les contributions.

Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins	Les critères sont les mêmes que jusqu'à présent. Cependant, l'OFAG décide des demandes selon d'autres critères ou des critères supplémentaires qui ne sont pas mentionnés ici. Pour des raisons de transparence, l'OFAG devrait publier tous les critères.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	4 Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal.	Al. 4 une seule contribution par période de référence : pour les équidés, deux poulains en 12 mois sont possibles. La bonne fertilité de la jument est ainsi pénalisée. La période de référence pour les équidés devrait être adaptée. Proposition: adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book (voir proposition dans l'annexe 2).
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse Art. 35	1 Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes : a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; afin d'augmenter le progrès génétique de cette race, il achète chaque année plusieurs jeunes étalons en fonction des demandes des syndicats d'élevage ; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations d'élevage; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection;	Art. 1, let a : le Haras doit aussi participer à l'amélioration de la race (progrès génétique), notamment en achetant chaque année de jeunes étalons et en les mettant à disposition des syndicats d'élevage. Art. 1, let b : pour une recherche utile et proche de la pratique, une étroite collaboration avec les éleveurs, via leurs organisations, est indispensable.

	d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d.	
Annexe 1 Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	2.2 Équidés	2.2. : A adapter pour l'élevage demi-sang (calcul des valeurs d'élevage pour les tests en terrain, description linéaire, épreuves pour jeunes chevaux).
Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence	2. Préservation des races suisses Demandes d'aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est « critique » ou « menacé » (art. 22, al. 1, let. c). Période de référence : 1er juin au 31 mai. Délai de dépôt des demandes : 10 juin. Période de référence pour la race des franches-montagnes: 1er novembre au 31 octobre. Délai de dépôt des demandes : 30 novembre.	Période de référence : rajouter une rubrique pour la race des franches-montagnes. Les poulinages ont en effet lieu au printemps et les poulains sont évalués lors des concours d'automne. Il est donc logique que les demandes soient faites après les concours. Dans le cas contraire, les juments qui poulinent deux fois dans la même période perdent une contribution. Voir également remarque sous art. 32.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Cette nouvelle ordonnance est pleinement soutenue. Elle permet notamment de prendre des mesures coordonnées au niveau local ou régional contre les organismes qui ne sont plus (ou pas encore) en quarantaine, et ainsi de freiner leur propagation. Ce nouvel outil permettra d'obliger la lutte contre certains organismes nuisibles qui ne sont pas de quarantaine. La question de l'ampleur des tâches liées à l'application de cette ordonnance se pose, mais nous trouvons important d'avoir une base légale pour lutter contre ces organismes nuisibles tels que le souchet comestible et la chrysomèle des racines du maïs.

Par ailleurs, cette ordonnance devrait faciliter l'utilisation de macro et micro-organismes pour lutter contre certains nuisibles (p.ex. Drosophyle du Cerisier) : Face aux nouveaux organismes nuisibles qui vont apparaître, il est très important de trouver des nouveaux moyens durables de lutte.

Il est cependant souhaité qu'avant de définir des mesures de lutte coordonnées, le Conseil fédéral consulte davantage les cantons, et que ces derniers aient un droit de proposition qui soit mieux considéré à l'avenir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 8 Cantons	Ajouter : 1 Les cantons peuvent proposer au Conseil fédéral l'inscription d'organismes nuisibles et la coordination de la lutte à l'annexe 1 ou la suppression de celle-ci. ~~1~~ 2 Les cantons sont responsables de la mise en œuvre et du contrôle des mesures de lutte coordonnées visées à l'annexe 1. ~~2~~ 3 Ils surveillent le lâcher des organismes énumérés à l'annexe 2 et utilisés dans la lutte biologique classique.	Avant de définir des mesures de lutte coordonnées, le Conseil fédéral consulte les cantons qui doivent avoir un droit de proposition. La lutte contre le souchet ou la mouche de la cerise en serait aujourd'hui à un tout autre stade si les cantons avaient pu mettre en œuvre le concept de lutte coordonnée au niveau régional avec le soutien de la Confédération.
Annexe 1 point 2	Retenir la variante A	La mesure la plus efficace pour freiner le développement de la chrysomèle.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Modification acceptée, pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		L'USP soutient cette modification.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous demandons que le taux journalier soit également augmenté pour le personnel des communes et du canton. Le taux journalier doit être porté à 800 CHF.

Par ailleurs, nous demandons une adaptation des délais de dépôt des demandes afin qu'ils correspondent au déroulement des travaux et plus de souplesse dans certains cas où le déplacement de marchandise est bloqué.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	Aux fins du présent règlement, on entend par 2 Sont reconnus comme frais de personnel, y compris les frais et débours : a. pour les cantons et les communes, un taux journalier de ~~520~~ 800 francs ;	Nous demandons que le taux journalier soit également augmenté pour le personnel des communes et du canton. Le taux journalier doit être porté à 800 CHF. Les coûts de personnel spécialisé sont plus élevés et justifie un taux moyen adapté à la hausse.
Art. 22 Demandes d'indemnisation	Demande : modifier 1 Les demandes d'indemnités pour des mesures de surveillance ~~et de lutte~~ doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit celle au cours de laquelle les mesures ont été mises en œuvre. 1bis (nouveau) Les demandes d'indemnisation pour les mesures de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit celle au cours de laquelle les mesures de lutte ont été achevées.	Il est nécessaire de traiter séparément les mesures de surveillance et les mesures de lutte qui peuvent avoir des durées très différentes.

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ÉTAT

Château cantonal
1014 Lausanne

GENERALSEKRETARIAT
-2. MAI

GS	
SECO	
BLW	X
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	

Reg. Nr. _____

Bundesamt für Landwirtschaft
2. Mai 2025
Original ☐
Weiter ☐

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Envoi par courriel : gever@blw.admin.ch

Réf. : 25_COU_2117

Lausanne, le 30 avril 2025

Train d'ordonnances agricoles 2025 – Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 23 janvier 2025, votre département nous a fait parvenir la consultation citée en titre et nous vous en remercions.

Tout d'abord, nous tenons à saluer le fait que l'ordonnance sur les paiements directs ne subisse aucune modification. En effet, cela permet de répondre aux demandes dans ce sens, en particulier dans le but de garantir une certaine stabilité pour les exploitant-e-s et les autorités d'exécution.

S'agissant de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole, nous considérons que le changement proposé, relatif au pilotage d'Agridea, affaiblirait sa sécurité juridico-financière et diminuerait l'implication des cantons. Concernant les modifications des ordonnances liées à la santé des végétaux, nous soulignons l'importance de prendre en compte les positions cantonales, compte tenu de leur rôle majeur en la matière, en particulier dans le cadre de l'exécution. De plus, en ce qui concerne l'ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures, le Canton émet des réserves quant à l'avis de la Confédération sur l'aspect limité des coûts supplémentaires à charge des cantons. En effet, bien qu'il ne soit pas possible de prévoir l'occurrence des infestations à venir, il est observé que le changement climatique tend à favoriser l'apparition d'infestations, lesquelles nécessiteront un engagement financier cantonal qui pourrait être élevé.

Nous relevons enfin la nécessité de maintenir un élevage fort, prenant en compte l'ensemble des besoins de la branche dans le cadre de la proposition de révision totale de l'ordonnance y relative. Pour le surplus, vous trouverez nos réponses détaillées dans le formulaire annexé à la présente.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Christelle Luisier Brodard	Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies

- Office des affaire extérieures
- Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation / Organizzazione	État de Vaud
Adresse / Indirizzo	Chancellerie d'État du Canton de Vaud Place du Château 4 1014 Lausanne
Datum / Date / Data	30 avril 2025

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Les remarques principales sont les suivantes. Elles sont développées dans les commentaires relatifs aux ordonnances correspondantes.

Ordonnance sur les paiements directs (OPD) : le fait que cette ordonnance ne subisse aucune modification est salué. En effet, cela permet de répondre aux récentes revendications émises dans ce sens, en particulier afin de garantir une certaine stabilité pour les exploitant-e-s et les autorités d'exécution.

Ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr) : la solution proposée par la branche du sucre est soutenue.

Ordonnance sur l'élevage (OE) : il convient de souligner l'importance de maintenir un élevage fort, prenant en compte l'ensemble des besoins de la branche.

Ordonnance sur la vulgarisation : il est important de maintenir une sécurité financière et juridique pour AGRIDEA, la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA) et les cantons, de sorte que la modification de pilotage proposée doit être rejetée.

Ordonnances en lien avec la santé et la protection des végétaux : il convient de prendre en compte les prises de position cantonales. De fait, les cantons sont des partenaires non négligeables, en particulier dans le cadre de l'exécution.

Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD), RS 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques à formuler.

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP), RS 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le maintien de la contribution de CHF 2'100.- / ha pour la culture de la betterave sucrière, dont le canton de Vaud est le premier canton producteur, est soutenu. Cette culture traverse une période difficile du fait de conditions météorologiques extrêmes, d'une pression des ravageurs, de maladies difficiles à combattre avec les produits phytosanitaires à disposition et d'une protection douanière faible. Le soutien de cette culture par l'OCCP est donc indispensable. La suppression de la contribution supplémentaire est acceptée à condition que la variante 1 proposée par la branche pour l'importation du sucre (OIAgr) soit mise en œuvre.

L'augmentation de la contribution pour la production de plants de pommes de terre et de semences de maïs est soutenue. Cette mesure permettra d'augmenter la rentabilité de ces productions et amènera à une autonomie locale plus élevée avec des variétés adaptées à notre pays et à nos régions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé.	Soutenu.
Art. 2, let. f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs : CHF 1'500.- c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : CHF 1'500.- f : pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : CHF 2'100.- g. abrogé	Ces augmentations sont soutenues. Le financement ne doit toutefois pas être opéré au détriment des paiements directs.

Ordonnance sur la vulgarisation agricole, RS 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les missions de base d'AGRIDEA, centrale nationale de vulgarisation, sont la formation des vulgarisateurs, la production et la diffusion de connaissances tout au long de la chaîne ainsi que l'organisation de cours. Le développement des compétences et la formation continue des vulgarisateurs et des agriculteurs est un élément central de l'accompagnement de toutes les réformes de politique agricole. Dans un contexte fluctuant et face aux risques de toute nature, la formation continue doit rester un pilier de notre système de connaissance. L'ordonnance sur la vulgarisation a été totalement révisée en 2021. En l'occurrence les modifications proposées relèvent du pilotage de l'activité d'AGRIDEA. Cette centrale a un lien étroit avec les services de vulgarisation cantonaux. La suppression proposée de la convention de prestations entre l'OFAG et la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA) comporte un risque d'affaiblissement de la sécurité pour AGRIDEA et d'une diminution de l'implication des cantons. Ces modifications sont donc rejetées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	Supprimer la modification.	Les tâches d'AGRIDEA sont décrites à l'art. 5, al. 1 – 3.
Art. 8	Aides financières pour AGRIDEA 1 L'OFAG octroie à AGRIDEA, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. 2 L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat de droit public de 4 ans entre l'OFAG, la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA) et AGRIDEA. Le contrat règle notamment : a. le montant de l'aide financière et les paiements annuels ; b. l'orientation à moyen terme donnée par la CDCA pour les champs d'action prioritaires, les sujets prioritaires et les activités spécifiques soutenus~~, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation~~ ; c. la durée de l'aide financière ; d. l'établissement de rapports annuels. 3 AGRIDEA rend un rapport annuel à l'OFAG et à la CDCA sur ses activités et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG :	Le canton de Vaud soutient la proposition de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture et demande que l'obligation de la péréquation financière nationale soit remplie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget pour l'année suivante ~~annuel~~; d. le programme d'activités de l'année suivante; ~~e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.~~	

Ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr), RS 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Système de protection douanière du sucre

Le consensus de tous les acteurs du marché pour une véritable transparence sur le prix suisse est soutenu, soit la variante 1.

Réduction compensatoire des droits de douane pour les céréales panifiables et les aliments pour animaux

Avec l'augmentation de la contribution au fonds de garantie de CHF 4.- à CHF 8.-/dt au 1er janvier 2026, l'OFAG répond à la demande de l'organisation chargée des réserves obligatoires afin d'atteindre à nouveau le seuil de réserves minimales de 12 mois d'ici à 2026. Pour compenser cette augmentation, il est proposé de diminuer de CHF 4.-/dt la protection douanière. La pression sur les prix des céréales est grande et une diminution de la protection douanière augmentera cette pression, la proposition est donc refusée malgré le fait que le financement des réserves obligatoires est important.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Choix de la variante 1.	La variante 1 de la branche est un consensus de tous les acteurs du marché qui inclut une véritable transparence sur le prix suisse. Le plafond plus élevé que la variante 2 proposé par l'OFAG permet une protection douanière suffisante. La variante de la branche permet aussi une élasticité du prix du sucre plus faible grâce à l'intégration des 60 mois de référence (diminution des achats spéculatifs et meilleure stabilité du prix). L'intégration du prix suisse dans le calcul du prix de référence n'entraine pas un effet circulaire exponentiel.
Annexe 1, 15.	Maintien des droits de douane à CHF 19.- /dt pour les céréales panifiables et les aliments pour animaux.	

Ordonnance sur la protection des végétaux contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux (Ordonnance sur la santé des végétaux, OSaVé), RS 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le suivi et la surveillance du territoire cantonal pour les organismes nuisibles particulièrement dangereux se pratique en vertu de l'OSaVé depuis son entrée en vigueur. Les adaptations proposées sont des précisions liées à l'accord agricole avec l'UE qui ne changent pas diamétralement les pratiques actuellement mises en œuvre. En cas d'infestation par un organisme de la liste fédérale, les charges financières pour le canton peuvent être très importantes et sont difficilement intégrables en termes budgétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3 et 13, al. 1	Un dédommagement en application de l'art. 96 OSaVé pour les mesures préventives doit être prévu.	Des mesures préventives comme l'interdiction de la plantation ou de la culture de plantes hôtes est une mesure efficace et appropriée en cas de suspicion d'infestation par un organisme de quarantaine. La perte de rendement pour ces mesures préventives doit être indemnisée en application de l'art. 96 de l'OSaVé.

Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin), RS 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'adaptation de l'ordonnance correspond à une demande explicite des cantons viticoles. De ce fait les textes proposés sont conformes aux attentes. Le fait de supprimer le délai de 10 ans pour le renouvellement de la vigne allège le travail des cantons dans l'application de l'ordonnance qui ne devront se soucier que des parcelles qui n'ont jamais vu de vigne avant 2016 pour une demande et une inscription au cadastre viticole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur la mise en circulation des engrais (Ordonnance sur les engrais, OEng) RS 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette simplification administrative ne concerne pas les cantons, raison pour laquelle il est renoncé à une prise de position.

Ordonnance sur l'élevage (OE) RS 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La révision totale de l'ordonnance est saluée. Toutefois, elle doit préserver le savoir-faire des éleveurs et ne doit pas péjorer un élevage suisse qui est non seulement performant et durable, mais qui prend aussi en compte les spécificités et besoins de notre pays.

En Suisse, la surface agricole utile (SAU) s'élève à 1'042'500 ha, dont 58 % de prairies naturelles et pâturages et 38 % de terres arables. Il est donc important que l'élevage d'animaux de rente soit soutenu de manière dynamique. Seuls les animaux de rente sont capables d'exploiter les prairies. Les contributions octroyées par la Confédération en 2024 pour l'élevage se montent à 37,6 millions de francs (dont 23,6 millions pour les bovins). Cela correspond à environ 10 % des contributions totales de la Confédération pour l'agriculture (3,6 milliards de CHF en 2024).

Pour 2024, l'agriculture suisse génère une valeur de production au prix de revient de 12 milliards de CHF, dont 50 % proviennent de la production animale et 36 % de la production végétale. La valeur de la viande de bœuf en 2024 s'élevait à CHF 1'554'000'000.-. La viande de bœuf se vend principalement sur le marché indigène. La production de lait en Suisse se valorise non seulement en Suisse, mais aussi sur le marché de l'export. En 2024, 79,268 tonnes de fromage suisse ont été exportées pour une valeur de 748,5 millions de francs.

Le soutien financier fédéral est primordial pour l'élevage et le maintien du soutien financier à hauteur de 80 % est nécessaire. Nous refusons par ailleurs l'exclusion de l'élevage des chevaux de sport.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12, al. 4	4 En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes et du demi-sang suisse peuvent faire l'objet d'un soutien. Tous les animaux qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	Le demi-sang suisse fait également partie des races suisses, son élevage et sa détention sont en grande partie en mains paysannes, ce qui justifie son soutien financier par les contributions d'élevage.
Art. 14, al. 2 et 3	2 Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue.	Il est important que la participation financière des éleveurs ne dépasse pas 20 %.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent également participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	

Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA), RS 916.404.1...

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE est soutenu. Cette simplification d'identification pour les administrations et les gestionnaires des données va engendrer une profonde modification d'identification pour les détenteurs d'animaux de rente. Le numéro BDTA est connu et utilisé depuis près de 25 ans. La modification doit être accompagnée d'une campagne d'information de la part d'Identitas, voire d'une période de transition, de manière à assurer la meilleure compréhension de la part des utilisateurs. Il va de soi que le niveau de détail des numéros BDTA dans les structures actuelles (unité d'élevage ou de production) doit pouvoir être maintenu avec le numéro REE et que le numéro BDTA ne sera plus nécessaire dès 2030 (pas de système à double).

La suppression du délai de 10 jours pour la modification des données est soutenue et diminuera le travail administratif des services en charge des changements.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures (nouvelle)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette nouvelle ordonnance ajoute une responsabilité non négligeable aux cantons qui seront chargés de l'exécution. Le nombre d'organismes nuisibles continue d'augmenter par les multiples échanges de matériel végétal et l'importation de produits agricoles et horticoles de toutes provenances. Dans cette dynamique sans fin, le risque de voir les annexes de cette ordonnance s'étoffer d'année en année avec des annonces obligatoires, actuellement limitées à deux organismes (souchet comestible et Diabrotica) deviendront difficilement gérables. L'exemple du souchet comestible est parlant, puisque de nombreuses plantes invasives sont présentes sur le territoire national et pourraient venir s'ajouter à cette liste.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al.1a	**Art. 3** Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée 1 Des mesures de lutte coordonnée contre un organisme nuisible, basées sur les connaissances biologiques et agronomiques de sa nuisibilité peuvent être ordonnées.	Afin d'éviter que la liste des organismes en annexe de la présente ordonnance devienne pléthorique, il convient de mieux cerner la nuisibilité de l'organisme avant d'en ordonner la lutte coordonnée. Par exemple le chardon des champs est réglementé à l'échelle du canton de Vaud comme la folle avoine mais pas ailleurs en Suisse, alors que des éléments comme le taux de germination des graines n'est pas connu. Des informations précises sur la biologie et l'épidémiologie des organismes permettraient de mieux cerner les mesures de lutte, avant leur introduction dans l'annexe de l'ordonnance.
Art. 4, al.2		Cette mesure de lutte coordonnée est pertinente. Toutefois, sa mise en œuvre sera de la compétence des cantons et il est difficile d'en déterminer sa portée. En effet, la charge en travail liée pourrait être très importante (p.ex. surveillance de la lutte contre la drosophile suzukii).
Art. 8, nouvel alinéa	Les cantons peuvent demander au Conseil fédéral d'inscrire ou de radier de l'annexe 1 des organismes nuisibles et la lutte coordonnée contre ces organismes.	Les cantons doivent avoir un droit de demande de lutte contre des organismes nuisibles.
Annexe 1 : Mesures de lutte coordonnée	Dans la variante A, la culture du maïs est interdite pendant l'année suivante sur des parcelles où du maïs a été cultivé.	La variante A qui interdit le maïs deux années de suite est soutenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chiffre 2 : Chrysomèle des racines		

Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC), RS 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il convient d'adapter le tarif des cantons et des communes à un taux journalier de CHF 800.-.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	Let. a : un taux journalier de ~~520~~ CHF 800.- pour les cantons et les communes.	Le tarif pour le travail des cantons (et des communes) doit être augmenté à CHF 800.-, qui reste un tarif préférentiel qui ne couvre pas les frais effectifs.

Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique, RS 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le maintien de l'autorisation des procédés d'échange d'ions et de résines absorbantes pour la désacidification partielle du jus de poire est soutenu. Il permet en effet de valoriser les poiriers hautes-tiges bio et contribue ainsi à préserver des débouchés pour ces arbres de l'agriculture biologique en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

01.05.25 2.50

CH - 1300
Affr. Poste
2090112
30001733

A
GR

LA POSTE

BUW

-2 MAI 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation / Organizzazione	Etat du Valais
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement 1950 Sion
Datum / Date / Data	2 avril 2025

Remarques générales

Il convient d’instaurer, autant que possible, des simplifications administratives et d’éviter toutes complications ou astreintes nouvelles aux exploitants agricoles.

Ordonnance sur l’utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD)

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP)

Nous saluons l'augmentation du soutien quant à la production de semence qui renforcera la sécurité alimentaire.

Concernant la partie sucre, nous saluons la simplification administrative proposée, mais nous regrettons la suppression de la contribution de 200.- à partir de 2027. La production de betteraves sucrières est sous pression. Les rendements quantitatifs et qualitatifs ont baissé à cause de l'évolution climatique, des ravageurs, des vecteurs de maladies et de la stratégie phytosanitaire qui tend à réduire les matières actives jusqu'alors efficaces.

Le Canton du Valais propose, pour remplacer la suppression de la contribution au système de production de CHF 200.-, d'augmenter la contribution à des cultures particulières à CHF 2'300.- aussi longtemps que la recherche n'aura pas trouvé de solutions à ces pertes de rendement que subit la production de betteraves sucrières.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques

Ordonnance sur la vulgarisation agricole

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

Ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr)

Le Canton du Valais compte moins de 100 ha de culture de betteraves sucrières. La branche connaît passablement de difficultés techniques et organisationnelles. Comme il s'agit d'une production importante pour la sécurité alimentaire de la Suisse, toutes les mesures pour encourager la culture doivent être soutenues, notamment la protection aux frontières.		
Article, chiffre (annexe) Art. 5 Droit de douane applicable au sucre	**Proposition** Nous soutenons la variante proposée par la branche, soit la variante 1.	**Justification / Remarques**

Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé)

Il s'agit essentiellement d'adaptations et de précisions suite aux expériences des dernières années. Elles apportent des clarifications sur les compétences des différents acteurs (Service phytosanitaire fédéral et cantons).

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 10 al. 4 let. b		Préciser clairement comment est exclu l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise.
Art. 14		L'adaptation porte sur l'établissement d'un plan d'action à la place d'un calendrier d'exécution. C'est plutôt une bonne chose, mais l'établissement d'un plan d'action nécessite plus de ressources. Il est notamment INDISPENSABLE que le plan d'urgence soit **établi au préalable par l'OFAG**. Le plan d'urgence devrait également préciser comment sont soutenues financièrement les différentes mesures, en lien avec la directive n°10.
Art. 16 al. 1	L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner **en concertation avec les cantons concernés** le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	Les cantons sont chargés de l'application des mesures dans la zone délimitée. Ils doivent absolument être concertés pour la faisabilité des mesures d'enrayement.
Art. 39a al. 1 Art. 42 al. 1 Art. 61 Art. 62 al. 1		Pour l'application de ces différents articles, il faut être sûr qu'il n'y a AUCUN RISQUE de dissémination d'organisme de quarantaine.

Ordonnance sur le vin (OVin)
Les modifications de l'art. 2 sont apportées suite des motions acceptées par le Parlement fédéral. Cette décision du Parlement fédéral pose quelques soucis pour la gestion de l'aire viticole par les cantons. En effet, certaines parcelles plantées en vigne doivent pouvoir être sorties du cadastre viticole, une fois la vigne arrachée. Il s'agit notamment de vignes plantées sur des surfaces d'assolement ou dans l'espace réservé aux eaux, mais aussi de vignes qui ne sont plus propices à la production de raisins en raison de problèmes agronomiques en lien avec le réchauffement climatique (gel, échaudage, surmaturité, …) ou en raison d'évolution des normes législatives. Il peut aussi s'agir de vignes difficilement exploitables pour des raisons topographiques ou environnementales. Les cantons doivent pouvoir se positionner lorsque ces vignes sont replantées après un certain délai.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 2 al.1	Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne ~~n'a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016~~ n'a pas été cultivée depuis plus de vingt ans. Lorsque les vignes sont sises notamment sur des surfaces d'assolement ou dans l'espace réservé aux eaux, le délai n'est pas applicable. Le canton peut sortir ces surfaces du cadastre viticole dès l'arrachage.	Le canton soutient une prolongation à 20 ans du délai de replantation pendant lequel une autorisation n'est pas nécessaire pour replanter mais l'abrogation de ce délai nous paraît une fausse bonne idée. Si la vigne n'a pas été replantée pendant 20 ans, les pratiques viticoles, les normes d'utilisation des produits phytosanitaires, les normes environnementales et les conditions climatiques auront changé au moment de la replantation et il est important que le canton puisse se positionner sur une replantation avec les connaissances et normes du moment. Le canton doit pouvoir également sortir du cadastre viticole des parcelles qui seraient en surfaces d'assolement ou dans les espaces réservés aux eaux, dès qu'elles sont arrachées par le propriétaire.
Art. 3 al.1 let. a	Si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau dans un délai inférieur à vingt ans ;	Par cohérence avec la correction proposée pour l'art. 2 al. 1, il faut également adapter l'art. 3 al. 1 let. a. avec un délai de 20 ans.
Art. 5 al. 2	~~Abrogé~~ Si l'exploitation d'une surface viticole est interrompue durant plus de vingt ans, l'autorisation n'est plus valable.	Maintien de l'alinéa 2 par cohérence avec l'art. 2 al. 1, avec un délai de 20 ans.
Art. 27e		Mentionner dans le commentaire article par article du rapport que pour les autres classes de vin, le nom de la classe doit être inscrit en toute lettre afin d'éviter toute autre interprétation possible.

Ordonnance sur les engrais (OEng)

Nous saluons la proposition de renvoyer au règlement sur les fertilisants UE dans le cas où cela facilitera les démarches administratives pour les sociétés et la Confédération.		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

Ordonnance sur l'élevage (OE)

D'une manière générale, les changements sont plutôt positifs et bien orientés pour le Canton du Valais et sa production animale. Les points suivants sont à relever :

- Au niveau de la race d'Hérens, il y a une réelle opportunité de recadrage de la race par la réforme du règlement et des caractéristiques issues de la sélection. A analyser cependant les changements et certainement s'orienter vers des projets de recherche et développement.
- Il existe par contre un risque au niveau des petits ruminants, surtout les races ProSpcieRara. Elles devront absolument se regrouper et mettre en place des structures de taille suffisantes pour être reconnues. Les délais annoncés dans divers articles semblent par ailleurs très courts s'ils doivent revoir leurs structures et leur manière de faire.
- Pour les Nez-noir et les Col-noir, les fédérations d'élevage devront planifier un passage à la DLC d'ici 2029.
- D'une manière générale, il est souhaitable ces prochaines années d'orienter des projets de recherche spécifique sur des données sanitaires, climatiques ou d'efficience de ressource. Les races valaisannes ne disposent en effet pas de telles données actuellement.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques

Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA)

A l'article 25, il est prévu de supprimer le délai de 10 jours mais cela implique-t-il que tous les champs sont susceptibles d'être modifiés à n'importe quel moment ? Si oui, une modification de champ (par ex. certificat souhaité) peut avoir des conséquences sur la gestion des bases de données des fédérations d'élevage. Comment est prévue la transmission des données ?		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 38	Art. 38b titre et al. 2 let. e	L'article 38 actuel n'a pas d'alinéa 1. De plus la lettre e ne fait pas suite à d'autres lettres. L'article 38 b n'existe pas actuellement.
Art. 41	Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les arts. 42 à 43 al. 1 let. a.	Renvoi plus précis. Pourquoi les lettres b et c sont écartées du calculateur UGB ?

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (nouvelle)

Avant la mise en œuvre de mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures, il est primordial que les possibilités de lutte soient conservées. Les moyens de protection durable des cultures doivent être soutenus et développés. Lors du processus d'homologation, outre les risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires, l'existence d'alternatives viables y compris pour la gestion des résistances sur le long terme est prépondérante. Dans le cas où il n'existe pas d'alternatives viables, les produits phytosanitaires ne peuvent pas être retirés par l'autorité d'homologation.

La nouvelle ordonnance est pertinente pour la protection des cultures mais elle augmente la charge de travail des cantons, sans soutien financier. En effet, les cantons sont responsables de la mise en œuvre de cette ordonnance. Il n'est donc juste que la Confédération conclue dans son rapport explicatif à des coûts supplémentaires pour les cantons mais un soutien financier de la Confédération aux cantons doit être introduit.

Les cantons doivent être plus impliqués dans le choix des organismes nuisibles concernés par cette ordonnance et par l'établissement des mesures à mettre en œuvre. Plusieurs points de cette ordonnance doivent encore être précisés (comment sont définis les organismes nuisibles, est-ce qu'un canton est libre de ne pas mettre en œuvre de mesures, etc.). Comme les cantons sont responsables de l'exécution des mesures, ils doivent absolument collaborer ou être consultés pour l'élaboration de ces mesures.

Concernant la lutte biologique classique, c'est une très bonne chose de permettre l'utilisation d'agent exotique même que certains points doivent encore être précisés.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 4 al. 2	Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. ~~Il consulte au préalable les cantons~~. Les cantons décident des organismes inscrits sur l'annexe 1.	Les cantons doivent pouvoir décider des organismes à inscrire sur l'annexe 1.
Art. 8 al. 1		Des ressources supplémentaires sont nécessaires pour réaliser la mise en œuvre et le contrôles des mesures de lutte coordonnées. Un soutien financier est nécessaire.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 8 al. 2		Nécessité de préciser ce que signifie surveiller.
Annexe 1, souchet comestible		Est-ce que tous les cantons doivent mettre en œuvre ces mesures ? Si ces mesures doivent être mises en œuvre obligatoirement, les cantons ont besoin de ressources supplémentaires et donc de soutien financier.
Annexe 1, chrysomèle des racines du maïs		Si la surveillance doit être maintenue, une aide doit être apportée aux cantons. Pourquoi continuer à imposer des mesures de lutte contre la chrysomèle alors que nos pays voisins ont cessé de lutter contre cet organisme qui nous vient depuis chez eux d'année en année ? Est-ce que les cantons peuvent choisir la variante mise en œuvre ?
Annexe 2		Le Canton du Valais soutien fortement la possibilité d'effectuer ces différents lâchers. Est-ce qu'une liste d'élevages admis par l'OFAG pour les différents parasitoïdes sera disponible ? Pourquoi *Halyomorpha halys* et son parasitoïde *Trissolcus japonicus* ne sont pas sur la liste ?

Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique

Nous constatons aucune modification qui porterait à conséquence sur la production animale et les grandes cultures pour le Canton du Valais.		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC)

Dans l'ensemble, les adaptations proposées sont justifiées. Cependant, nous ne sommes pas d'accord avec les arguments avancés pour la modification de l'article 21.

La diminution de la charge administrative est une priorité, pour les agriculteurs mais aussi pour les administrations cantonales. Nous demandons que la Confédération agisse clairement dans cette optique et ne rajoute pas de charge administrative sur les épaules des cantons.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 21 al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs ~~pour les cantons et les communes;~~ ~~b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.~~	Les décomptes à fournir par les cantons seront encore plus compliqués et demanderont plus de temps. Comme il n'y a aucune limite supérieure au taux horaire pour les prestations effectuées par des tiers, nous ne sommes pas convaincus que les coûts pour la Confédération vont diminuer.

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

GENERALSEKRETARIAT
-2. MAI
GS
SECO
BLW
KTI
EHB
SBFI
BWL
BWO
WEKO
PÜ
ZIVI
KF
Reg. Nr.

Bundesamt für
Landwirtschaft
2. Mai 2025
Original
Weiter

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral
3003 Berne

Loi fédérale sur les opérations spatiales (LOS) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de l'ouverture de la procédure de consultation mentionnée en objet.

Dans un contexte d'évolution rapide des technologies spatiales et de multiplication des acteurs privés, notamment dans le secteur du NewSpace, ce projet de loi apporte une réponse attendue en offrant un cadre juridique clair, prévisible et conforme aux engagements internationaux de la Suisse. Le Canton de Neuchâtel soutient les objectifs généraux du projet, qui permettront de renforcer la sécurité juridique, de favoriser la reconnaissance internationale des opérateurs suisses et de garantir une surveillance adéquate des activités spatiales menées sous responsabilité helvétique.

Ce cadre réglementaire contribuera sans nul doute à la promotion d'une croissance durable et responsable de l'écosystème spatial suisse, en assurant notamment une gestion rigoureuse des risques et une protection de l'environnement spatial. Le Canton relève positivement les mécanismes prévus en matière de responsabilité civile, d'assurance et de surveillance des opérations autorisées.

Toutefois, le Canton de Neuchâtel souhaite attirer l'attention du législateur fédéral sur le fait que certaines exigences prévues (telles que la procédure d'autorisation ou l'obligation d'assurance) pourraient constituer des barrières à l'entrée pour les startups et jeunes entreprises innovantes, qui sont pourtant l'un des moteurs de la dynamique actuelle du secteur spatial en Suisse et notamment du NewSpace.

Dans cette perspective, il paraît essentiel que la future mise en œuvre de la loi tienne compte de la diversité des profils économiques des opérateurs, et qu'une proportionnalité des exigences soit assurée, notamment pour les projets à petite échelle ou à faible niveau de risque. Le développement de lignes directrices claires et un accompagnement adapté par l'autorité compétente pourrait constituer un levier utile pour ne pas freiner l'innovation ni la compétitivité des acteurs suisses.

En conclusion, le Canton de Neuchâtel adhère aux principes posés par le projet de loi et encourage la Confédération à poursuivre dans cette direction, tout en veillant à préserver un environnement favorable à l'émergence de nouveaux acteurs et au dynamisme entrepreneurial du domaine spatial en Suisse.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Neuchâtel, le 29 avril 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL
CONSEIL D'ÉTAT

LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Train d'ordonnances agricoles 2025 : procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Votre communication du 23 janvier 2025 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Nous saluons l'ampleur limitée du train d'ordonnances agricoles 2025 sans modifications de l'ordonnance sur les paiements directs et l'ordonnance sur les améliorations structurelles. Ceci permet une simplification de la politique agricole et une stabilité pour les exploitations de notre pays.

S'agissant pour un grand nombre de précisions et compléments aux ordonnances, nous soutenons ces modifications, surtout si elles ont été élaborées au sein de groupes de travail entre la Confédération, les cantons et la branche. Cependant, nous sommes particulièrement attentif au soutien et à la gouvernance d'Agridea. Agridea est une institution centrale pour la vulgarisation agricole et ne doit pas être affaiblie. D'autre part nous attirons votre attention sur le fait que les ressources humaines et financières mises à disposition pour les services phytosanitaires cantonaux sont limitées et devront être étendues. Nous attendons du Conseil fédéral qu'il en tienne compte. Pour le surplus, vous trouvez nos commentaires dans le formulaire de consultation ordonnance par ordonnance.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 avril 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL
CONSEIL D'ÉTAT

NE

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation	République et Canton de Neuchâtel Chancellerie d'État
Adresse	Rue de la Collégiale 12 Case postale 1 2002 Neuchâtel 2
Date	29 avril 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous saluons l'ampleur limitée du train d'ordonnance agricole 2025 sans modifications de l'ordonnance sur les paiements directs et l'ordonnance sur les améliorations structurelles. Ceci permet une simplification de la politique agricole et une stabilité pour les exploitations de notre pays.

S'agissant pour un grand nombre de précisions et compléments aux ordonnances, nous soutenons ces modifications, surtout si elles ont été élaborées au sein de groupes de travail entre la Confédération, les cantons et la branche. Cependant, nous sommes particulièrement attentifs au soutien et à la gouvernance d'Agridea. Agridea est une institution centrale pour la vulgarisation agricole et ne doit pas être affaiblie. D'autre part, nous attirons votre attention sur le fait que les ressources humaines et financières mises à disposition pour les services phytosanitaires cantonaux sont limitées et devront être étendues. Nous attendons du Conseil fédéral qu'il en tienne compte. Pour le surplus, vous trouvez nos commentaires dans le formulaire de consultation ordonnance par ordonnance.

Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Avis positif. Cette modification améliore la transparence pour la production des spiritueux

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant le sucre :
- Du point de vue de l'approvisionnement économique du pays, il est impératif de maintenir une production suffisante de betteraves sucrières ainsi que les capacités de transformation et de stockage correspondantes. La contribution à des cultures particulières doit donc être fixée à un niveau qui, compte tenu de la situation du marché, rend la culture betteravière rentable et la maintient à un volume quantitatif permettant une exploitation économique des sucreries ;
- Nous approuvons la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières sous réserve de la mise en œuvre de la variante 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles, soutenue par la branche ;
- Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas rester à disposition de l'agriculture. Le cas échéant il devra financer l'augmentation des contributions à des cultures particulières pour les plants et semences.

Au sujet de la partie concernant les plants et semences :
Les ajustements de la contribution à des cultures particulières pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont salués. Cependant elles ne doivent en aucun cas être financés par des réductions de l'enveloppe des paiement directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur la vulgarisation agricole

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Généralement nous nous opposons aux modifications proposées. En effet les modifications proposées de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole (ordonnance) ont pour but d'adapter la gouvernance d'AGRIDEA. Or, AGRIDEA est une association dotée de ses propres organes, dont la gouvernance est définie dans les statuts. Les modifications proposées ne portent donc pas sur la gouvernance d'AGRIDEA, mais sur le pilotage de l'activité d'AGRIDEA par l'OFAG et sur le droit de déterminer le soutien financier auquel AGRIDEA a droit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 al. 4	*abroger*	Les tâches d'AGRIDEA sont décrites de manière suffisante et exhaustive aux alinéas 1 à 3. AGRIDEA n'a pas non plus à déposer de demande de soutien, puisque le soutien est une obligation de la Confédération.
Art. 8 al. 2 et 3	*modifier* [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat de droit public quadriennal au sens de l'art. 16, al. 2, LSu, conclu entre l'OFAG, la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture et Agridea. Le contrat règle en notamment : a. le montant de l'aide financière et les tranches annuelles ; b. l'orientation à moyen terme donnée par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture sur les champs d'action prioritaires, les thèmes prioritaires et les activités spécifiques soutenus, avec	L'aide financière à AGRIDEA doit être formalisée par un contrat de droit public. Ce contrat doit reprendre les éléments centraux du système actuel. Les objectifs, les critères d'évaluation et la réalisation des objectifs sont contraires aux obligations de la péréquation financière nationale et doivent être supprimés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les objectifs et les critères d'évaluation correspondants ; c. la durée de l'aide financière ; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG et la Conférence des directeurs cantonaux sur ses activités et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants : a. le rapport de gestion ; b. les comptes annuels ; c. le budget annuel pour l'année suivante ; d. le programme d'activités de l'année suivante ;	

Ordonnance sur les importations agricoles

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant les céréales panifiables et les aliments pour animaux :
Afin de garantir le financement des réserves obligatoires nous soutenons la réduction des droits de douane pour les céréales panifiables et les aliments pour animaux

Au sujet de la partie concernant le sucre :
Nous soutenons la variante 1 parce que :

- l'ensemble de la branche s'est mise d'accord sur ce point ;
- elle permet de déduire le prix du sucre suisse de manière transparente, c'est-à-dire qu'elle crée une transparence des prix ;
- elle offre une protection douanière suffisante, surtout en raison des socles plus élevés que dans la variante 2 ;
- elle garantit une plus grande stabilité des prix, réduit les achats spéculatifs et permet malgré tout une certaine élasticité des prix ;
- nous ne comprenons pas le reproche de référence circulaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 al. 4	*Variante 1*	Nous rejetons la variante 2 parce qu'elle n'offre aucun avantage par rapport à la variante 1.

Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
S'agissant principalement de précisons et de compléments nous saluons ces modifications. Toutefois l'estimation du Conseil fédéral selon laquelle les modifications proposées n'auraient pas d'effets notables sur les finances et le personnel cantonal n'est pas entièrement fondée. Nous rejetons donc les affirmations figurant au chapitre. 5.4.2 du rapport explicatif. Les ressources humaines et financières mises à disposition par les services phytosanitaires cantonaux sont limitées et ne peuvent pas être étendues. Nous attendons du Conseil fédéral qu'il en tienne compte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur le vin (Ovin)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe nous soutenons entièrement les modifications du groupe de travail de la KOREKO/CoReVi en collaboration avec l'OFAG. C'est un bel exemple de la manière dont la Confédération devrait travailler avec les cantons. Toutefois l'abrogation totale du délai de reconstitution ne correspond pas à la proposition du groupe de travail de la KOREKO/CoReVi mais émane de motions parlementaires. En effet, le groupe de travail de la KOREKO/CoReVi propose une prolongation du délai de reconstitution de 10 à 20 ans afin de donner plus de flexibilité aux vignerons comme le demandent les motions parlementaires. Nous rejetons la possibilité d'accorder une durée illimitée pour les reconstituions, car dans ce cas les cantons devront tenir un cadastre viticole de toutes les plantations depuis 2016 pour une durée indéterminée. Ceci représente une surcharge de travail administratif pour les cantons et ne permet plus aux cantons de faire évoluer leur cadastre viticole dans le cadre de l'aménagement du territoire et du changement climatique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	*[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a pas été cultivée depuis plus de vingt ans.*	Nous rejetons la possibilité d'accorder une durée illimitée pour les reconstituions, car dans ce cas les cantons devront tenir un cadastre viticole de toutes les plantations depuis 2016 pour une durée indéterminée. Ceci représente une surcharge de travail administratif pour les cantons et ne permet plus aux cantons de faire évoluer leur cadastre viticole dans le cadre de l'aménagement du territoire et du changement climatique.
Art. 3, al. 1, let. a	*[1] Il y a reconstitution :* *a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau dans un délai inférieur à vingt ans ;*	Idem art. 2
Art. 5, al. 2	*[2] Si l'exploitation d'une surface viticole est interrompue durant plus de vingt ans, l'autorisation n'est plus valable.*	Idem art. 2

Ordonnance sur les engrais, (OEng)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons les corrections proposées

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur l'élevage (OE)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale nous soutenons cette révision importante et le maintient du soutien à l'élevage chevaux de races suisse notamment les Franches-Montagnes. Cependant nous regrettons la suppression du soutien à l'élevage des chevaux de sport.

En effet, les deux tiers de l'élevage et de la détention des chevaux de sport sont en mains paysannes. Ils contribuent donc à la fois à la production agricole, y compris l'entretien du paysage, et aux revenus agricoles. Avec environ 37% de tous les équidés en Suisse, les chevaux de sport constituent le plus grand groupe de races. Environ 28% d'entre eux sont issus de l'élevage suisse. Il serait possible d'augmenter cette proportion. La demande existe et est actuellement compensée par des importations. De plus, avec la suppression prévue, les équidés seraient la seule espèce animale pour laquelle certaines races seraient explicitement exclues de la promotion. En cas de disparition de l'élevage suisse de chevaux de sport, un grand savoir-faire serait perdu, notamment dans le domaine de l'élevage et de la formation. Cela pourrait s'avérer être un handicap à l'avenir pour l'élevage du franches-montagnes également. C'est pourquoi la poursuite du soutien par des contributions d'élevage est justifiée

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la reprise du numéro BUR par la BDTA. A long terme, le numéro BUR doit remplacer les autres numérotations. La gestion redondante des numéros BDTA et BUR ne doit toutefois être autorisée que pour une période limitée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons expressément cette nouvelle ordonnance. Elle reprend deux exigences de longue date des cantons. D'une part de pouvoir prendre des mesures coordonnées au niveau local ou régional contre les organismes qui ne sont pas ou plus mis en quarantaine, afin de freiner leur propagation. D'autre part de pouvoir recourir aux méthodes de lutte biologique, en particulier à l'utilisation d'antagonistes, pour lutter contre de tels organismes nuisibles.

Toutefois il nous semble important que les paiements directs continuent d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

D'autre part l'estimation du Conseil fédéral selon laquelle cette ordonnance n'aurait pas d'effets notables sur les finances et le personnel cantonal n'est pas fondée. Les ressources humaines et financières mises à disposition par les services phytosanitaires cantonaux sont limitées et ne peuvent pas être étendues. Nous attendons du Conseil fédéral qu'il en tienne compte, notamment par la participation financière à la lutte coordonnée de même manière que pour les organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	[1] Les cantons peuvent proposer au Conseil fédéral d'inscrire des organismes nuisibles et la lutte coordonnée à l'annexe 1 ou de les supprimer de celle-ci. [2] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [3] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	Avant de définir des mesures de lutte coordonnées, le Conseil fédéral consulte les cantons. Mais ils doivent avoir un droit de proposition. La lutte contre le souchet ou la mouche de la cerise en serait aujourd'hui à un tout autre stade si les cantons avaient pu mettre en œuvre le concept de lutte coordonnée au niveau régional avec le soutien de la Confédération.
Art, nouveau	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.

Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons ces adaptations conformes à la législation de l'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale nous soutenons les modifications proposées. Toutefois l'estimation du Conseil fédéral selon laquelle les modifications proposées n'auraient pas d'effets notables sur les finances et le personnel cantonal n'est pas entièrement fondée. Les ressources humaines et financières mises à disposition des services phytosanitaires cantonaux ne sont pas suffisantes. Nous exigeons que le taux journalier soit également augmenté pour le personnel des communes et du canton.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 al. 2, let. a	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus : a. un taux journalier de 800 francs pour les cantons et les communes ;	Nous exigeons que le taux journalier soit augmenté à 800 francs pour le personnel des communes et du canton. Les ressources humaines et financières mises à disposition des services phytosanitaires cantonaux ne sont pas suffisantes.
Art. 22 al. 1	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [1bis] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année de la fin des mesures de lutte.	Il est nécessaire de traiter séparément les mesures de surveillance et les mesures de lutte, car ces dernières peuvent durer plus longtemps.

ne.ch
RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

CHANCELLERIE D'ÉTAT
SERVICE DE LA CHANCELLERIE

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS

CH-2002 NEUCHÂTEL 2 RUE DE LA COLLÉGIALE 12 CASE POSTALE 1
TÉL. 032 889 40 03 CHANCELLERIE.ETAT@NE.CH WWW.NE.CH

29.04.25

CH - 1300
Aff. Poste
2090057
30001564

2.00
B
GR

LA POSTE

BLW

- 2 MAI 2025

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

FOST TENEBRAS LUX

Genève, le 9 avril 2025

Le Conseil d'Etat

1308-2025

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : train d'ordonnances agricoles 2025 – consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation mentionnée sous concerne nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Les modifications proposées étant principalement de nature technique, nous vous remercions de vous référer aux demandes de modifications et commentaires figurant dans la prise de position annexée.

Cela dit, nous attirons votre attention sur le fait que les changements proposés dans l'ordonnance sur la vulgarisation agricole ne nous paraissent pas opportuns et insistons sur l'importance de maintenir un soutien fort à la vulgarisation agricole, maillon indispensable entre la recherche et le terrain. Les relations soutenues et de qualité entre la Confédération, les cantons, représentés par la Conférence des directeurs de service de l'agriculture, et la centrale de vulgarisation doivent être préservées.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à : gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum / Date / Data	26 mars 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1) 4
BR 02 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17) 5
BR 03 Ordonnance sur la vulgarisation agricole (915.1) 6
BR 04 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01) 9
BR 05 Ordonnance sur la santé des végétaux (916.20) 10
BR 06 Ordonnance sur le vin (916.140) 11
BR 07 Ordonnance sur les engrais (916.171) 12
BR 08 Ordonnance sur l'élevage (916.310) 13
BR 09 Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (916.404.1) 14
BR 10 Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (nouvelle) 16
BR 11 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181) 17
BR 12 Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (RS 916.201) 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer sur le train d'ordonnances agricoles 2025. Nos services ont fait une lecture attentive de ces modifications avant tout techniques.

Nous sommes globalement favorables aux modifications proposées et avons formulé des propositions sur certains points ou indiqué nos interrogations sur d'autres.

Nous saluons notamment les modifications de l'ordonnance sur les engrais, qui contribuent à renforcer la protection de l'environnement, et l'intégration d'un nouveau cadre dans la lutte coordonnée contre les organismes nuisibles aux cultures, considérant l'augmentation des problèmes.

Concernant la révision de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole cependant, nous considérons que les changements proposés ne sont pas opportuns. La répartition des responsabilités et financements telle que discutée lors de la réforme de la péréquation financière RPT doit être conservée. Face aux missions et défis importants que rencontre l'agriculture soit assurer une sécurité alimentaire et faire face aux enjeux majeurs engendrés par le dérèglement climatique et l'effondrement de la biodiversité, il est primordial de soutenir la recherche et la vulgarisation agricole.

BR 01 Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous acceptons cette proposition de modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
--	--	--

BR 02 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Proposition acceptée

Nous saluons le maintien de la contribution de 2'100 francs par hectare pour les betteraves sucrières après 2026 pour une durée indéterminée.

Les cultures de betteraves et de pommes de terre sont des alternatives stratégiques importantes pour la sécurité alimentaire grâce à leur rendement et leur richesse nutritionnelle. Néanmoins elles sont préjudiciables pour la protection des sols et nous regrettons que des moyens financiers ne soient pas encore proposés aux agriculteurs et agricultrices pour atténuer ces atteintes et les accompagner dans une production plus durable encore concernant ces cultures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2, let. b	b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: ~~1'500~~ 1'000 Francs	Il nous paraît disproportionné d'augmenter autant la contribution pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs. Il semble peu probable que cette hausse des tarifs attire davantage d'exploitations.

BR 03 Ordonnance sur la vulgarisation agricole (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous partageons la position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA / LDK) et refusons en grande partie les modifications proposées et regrettons l'érosion du soutien de la Confédération à la centrale de vulgarisation. Dans le cadre des discussions liées à la RPT, le financement de la vulgarisation et de la recherche agricole avait été discuté et les charges réparties entre la Confédération et les cantons. Or depuis, les montants fédéraux alloués à Agridea - et à Agroscope - ont été réduits et nous le déplorons. Le fonctionnement actuel, avec une convention de prestations permettant aux cantons et à la Confédération de fixer les priorités, qu'Agridea concrétise ensuite comme elle l'entend dans son programme d'activités, a fait ses preuves et doit être maintenu.

Le soutien de la Confédération à la centrale nationale de vulgarisation est une obligation de la RPT. Il est donc toujours dû, sans qu'une prestation financière propre ne soit fournie. Il doit être réglé dans un contrat de droit public (art. 16. al. 2 LSu). Il comprend au moins les points suivants :

- parties contractantes : OFAG, CDCA et Agridea;
- durée du contrat : 01.01.2026 - 31.12.2029;
- soutien financier : au moins 8,2 millions de francs par an;
- instrument de gestion à moyen terme des thèmes à couvrir par Agridea : liste des champs d'action et des thèmes prioritaires, en concertation avec la CDCA, Agridea et l'OFAG;
- instrument de gestion à court terme des thèmes couverts par Agridea : reporting annuel;
- chapitre réglant les détails administratifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4 *4 Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture,*	**Antrag: Streichung** ~~*4 Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.*~~	Les tâches d'AGRIDEA sont décrites de manière suffisante et exhaustive aux alinéas 1 à 3. AGRIDEA n'a pas non plus à déposer de demande de sou-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.		tien, puisque le soutien est une obligation de la Confédération au titre de la RPT et qu'il est donc dû.
Art. 8 Aides financières pour Agridea *1 L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4.* *2 L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment:* *a. le montant de l'aide financière;* *b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation;* *c. la durée de l'aide financière;* *d. l'établissement de rapports annuels.* *3 Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG:* *a. le rapport de gestion;*	**Proposition : modifier** Art. 8 Aides financières pour Agridea 1 L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. 2 L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat de droit public d'une durée de quatre ans, conformément à l'art. 16, al. 2, LSu, entre l'OFAG, la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière et les tranches annuelles; b. l'orientation à moyen terme donnée par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture sur les champs d'action prioritaires, les thèmes prioritaires et les activités spécifiques ~~soutenus~~, ~~avec les objectifs et les critères d'évaluation correspondants~~; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. 3 Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG et à la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture sur ses activités et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget ~~annuel~~ pour l'année suivante; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. ~~le rapport annuel sur la réalisation des objectifs~~	Le soutien financier à Agridea doit être formalisé par un contrat de droit public. Ce contrat doit reprendre les éléments centraux du système actuel, à savoir : - Partenaires contractuels : OFAG, LDK, Agridea. - Durée du contrat : 01.01.2026 - 31.12.2029 - Soutien financier : au moins 8,2 millions de francs par an, en tant qu'obligation RPT de la Confédération envers les cantons. - Instrument de pilotage à moyen terme des thèmes à couvrir par Agridea : Liste des champs d'action et des thèmes prioritaires, élaborée en premier lieu par LDK avec la participation d'AGRIDEA et de l'OFAG ; - Instrument de gestion à court terme des thèmes à couvrir par Agridea: Reporting / entretien annuel LDK - OFAG - Agridea (sous réserve du contrôle financier) ; - Chapitre contenant les détails administratifs. Les objectifs, les critères d'évaluation et la réalisation des objectifs sont contraires aux obligations de la RPT et doivent être supprimés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. les comptes annuels; *c. le budget annuel;* *d. le programme d'activités de l'année suivante;* *e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.*		

BR 04 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications apportées à cette ordonnance n'appellent pas de remarque particulière de notre part.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Ordonnance sur la santé des végétaux (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les arguments du document annexé résumant les modifications quant à la charge supplémentaire des cantons ne sont pas solides, en effet il est indiqué que : • il n'y aucune incidence notable pour les cantons, ce qui sous-entend qu'il y a tout de même une incidence • une incidence n'est engendrée qu'en cas d'infestation, ce qui arrive relativement peu souvent. Cela parait trop imprévisible pour être affirmé de la sorte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3 et 4		Nous rejetons la modification de délégation de compétence. Avec la révision totale de la OSaVé, les cantons se sont vu confier des dépenses supplémentaires considérables, notamment dans le domaine de la surveillance. La modification proposée poursuit dans cette voie, ce que nous rejetons.
Art. 12		Nous proposons que l'information soit aussi transmise à la branche pour qu'elle puisse gérer les questions et demandes inhérentes.
Art. 14		Le calendrier d'exécution devrait être établi avec l'entreprise ou la commune en plus de l'autorité cantonal et de l'office.
Art. 16, al. 1	L'office compétent délimite la zone en accord avec ...	Il manque la définition de la zone, par ex : "la zone d'enrayement". La zone tampon afférente est inhérente au contexte.

BR 06 Ordonnance sur le vin (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous sommes favorables à un assouplissement du délai de reconstitution d'une vigne arrachée, mais pas à son abrogation qui est de nature à limiter l'évolution qualitative du cadastre viticole, dès lors qu'il est aujourd'hui formé en partie de parcelles ne répondant pas aux critères d'admission fixés dans l'ordonnance sur le vin.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art, 2, al. 1	Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a pas été cultivée depuis plus de ~~dix~~ vingt ans.	Dès l'instant que nous sommes opposés à l'abrogation du délai de reconstitution, il convient de maintenir la définition de nouvelle plantation dans sa teneur actuelle, tout en adaptant le délai à celui de 20 ans proposé pour la reconstitution.
Art. 3, al. 1, let.a	Il y a reconstitution: a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau dans un délai inférieur à vingt ans.	Un délai de reconstitution de 20 ans offre plus de flexibilité aux exploitants et exploitantes par rapport au délai actuel de 10 ans, sans pour autant engendrer les effets indésirables de son abrogation.
Art. 5, al. 2	Si l'exploitation d'une surface viticole est interrompue durant plus de ~~dix~~ vingt ans, l'autorisation n'est plus valable.	La teneur actuelle de cet alinéa doit être maintenue au regard des adaptations proposées ci-dessus, tout en adaptant la durée au délai de la reconstitution.

BR 07 Ordonnance sur les engrais (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ordonnance sur les engrais renforce la protection de l'environnement par des autorisations soumises à autorité ce qui est salué.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Ordonnance sur l'élevage (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous appuyons la proposition de modification de l'article 25. Il est en effet opportun que ce soit Identitas SA qui puisse rectifier ou modifier les données sur demande des exploitantes et exploitants. Notre office a régulièrement des demandes en ce sens, mais nous ne disposons pas de cette possibilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15	Suppression de la modification proposée.	Le numéro BDTA est clairement un outil permettant de localiser une unité épidémiologique d'un point de vue de la police des épizooties. Le numéro REE est établi pour le registre des entreprises et des établissements. A noter qu'à notre connaissance les exploitations d'amateurs détenant des animaux de rente à titre de hobby n'ont pas de numéro REE. Par conséquent, nous proposons de rejeter cette proposition de modification car celle-ci semble prématurée. Les deux numéros doivent être utilisés en parallèle jusqu'à la mise en œuvre du projet de données concernant la localisation des animaux de rente (Tierverkehr 4.0) actuellement en cours dans un groupe au sein du service vétérinaire suisse. Les résultats de ce travail permettront de décider quel est le numéro d'identification répondant *le mieux pour la police des épizooties.*
Art. 25, al. 1 et 5	1 Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander ~~par téléphone ou~~ par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou	Les demandes par téléphone peuvent être source de malentendus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cette suppression; font exception les opérations suivantes8 (…) 5. Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ~~ou par téléphone~~, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	

BR 10 Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (nouvelle)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'intégration d'un nouveau cadre dans la lutte coordonnée contre les organismes nuisibles. Les problèmes étant grandissant avec des solutions moindres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1, let. c		Le choix des pays n'est pas clair : on évoque le principe qu'un organisme présent dans un pays voisin va vraisemblablement s'installer en Suisse, il n'est pas indiqué pourquoi les Pays-Bas font office d'exception. De plus, dans le document d'accompagnement, il est noté que la France, l'Italie et les Pays-Bas procèdent à une évaluation des risques, nous ne comprenons pas dès lors comment procède les autres pays, notamment l'Allemagne. Il n'est pas clair si nous admettons que ce qu'il se passe chez les voisins va arriver chez nous ou si ce sont les évaluations des risques menées par ces pays qui priment. Il y a un mélange des arguments.
Annexe 1, 1.2		Les mesures listées sont pertinentes d'un point de vue agronomique. Il manque la procédure d'accompagnement des exploitants et de suivi des mesures.

BR 11 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16h lettre g – abrogé		L'offreur ne doit plus spécifier la quantité disponible en poids pour les semences et la quantité disponible en chiffres pour le matériel de multiplication végétatif. L'absence de cette information pose problème pour l'exploitant maraîcher. Pouvoir choisir une variété de légumes intéressante d'un point de vue agronomique tout ayant l'information de sa disponibilité sur le marché est cruciale pour la réussite des cultures. L'absence d'information sur la quantité de semences disponibles complexifie la planification des cultures et risque également de provoquer une augmentation des prix des semences.

BR 12 Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (RS 916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications sont en accord avec l'évolution de la situation et paraissent cohérentes en vue de l'application de la nouvelle ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
gever@blw.admin.ch

Berne, le 8 mai 2025

Train d'ordonnances agricoles 2025

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse accueille favorablement le fait que le train 2025 d'ordonnances agricoles soit moins lourd que d'ordinaire et inclue quelques allègements administratifs. Toutefois, il faut aller plus loin pour une agriculture locale productrice et rémunératrice.

Le train d'ordonnances 2025 comprend les projets de modification de dix ordonnances du Conseil fédéral et de deux ordonnances du DEFR. Par rapport aux années précédentes, celui-ci est nettement moins lourd pour les exploitations. Il a par exemple été renoncé à des adaptations de l'ordonnance sur les paiements directs. Un élément central du paquet est la prolongation illimitée des contributions aux cultures particulières pour les betteraves sucrières ainsi que deux propositions d'adaptation du système de protection à la frontière. En outre, l'ordonnance sur l'élevage est soumise à une révision complète.

Des allègements administratifs à saluer

L'UDC Suisse salue le fait que le train d'ordonnances soit plus léger que d'ordinaire et verrait d'un bon œil la continuation de cette dynamique. Afin de garantir l'approvisionnement de la population au sens de l'article 104a de la Constitution fédérale, l'agriculture doit être libérée de la logique bureaucratique en vogue. Cela est d'autant plus nécessaire alors qu'approche la politique agricole 2030.

Dans ce sens, l'UDC soutient les allègements administratifs donnant plus de flexibilité aux producteurs viticoles, en particulier la suppression de l'exigence de replanter dans un délai de dix ans. Toutefois, les modifications proposées en matière de surveillance de l'autocontrôle des encaveurs entraineront une augmentation de la charge administrative aux dépends des viticulteurs et doit être abandonnée.

Concernant la betterave sucrière, l'UDC salue le maintien de la contribution à des cultures particulières pour une durée indéterminée. En effet, sans cette aide, c'est toute une filière qui

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55

disparaîtrait. Il convient de rappeler que la production de sucre suisse ne couvre aujourd'hui déjà pas les besoins et que le sucre indigène est plus durable que le sucre importé.

Il faut écouter la branche pour une agriculture centrée sur la production

En revanche, l'UDC peine à comprendre la variante de l'administration concernant la protection douanière pour le sucre et soutient la variante 1 proposée par la branche. Il s'agit-là d'un modèle transparent et équilibré qui participera à garantir la production indigène. En ce sens, cette variante doit être privilégiée. En ce qui concerne la révision totale de l'ordonnance sur l'élevage, si la nécessité d'une révision est incontestée, il faudra soutenir les organisations concernées avec des moyens suffisants.

L'UDC rappelle une fois encore que l'agriculture doit être productrice et rémunératrice. Le taux d'auto-approvisionnement doit être augmenté et la densité normative doit une bonne fois pour toutes être fortement limitée. Il faut en outre agir pour que soit notamment appliqué et respecté l'article 5 de la loi sur l'agriculture, qui vise à « *permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique de réaliser, en moyenne pluriannuelle, un revenu comparable à celui de la population active dans les autres secteurs économiques de la même région* ».

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti | Le secrétaire général

Marcel Dettling | Henrique Schneider

Conseiller national

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch
stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an:
gever@blw.admin.ch

23. April 2025

SP-Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrats zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Sehr geehrter Herr Vizebundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat möchte im Zuge des Verordnungspakets zehn Verordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zwei WBF-Verordnungen ändern. Die SP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Entwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP begrüsst die meisten der vorgeschlagenen Änderungen. Sie spricht sich allgemein für eine Abstufung der Förderung von landwirtschaftlichen Produkten aus, bei welcher eine ökologische Produktionsart klar bevorteilt ist. Die SP ist gegen die geplanten Änderungen zu Agridea in der Landwirtschaftsberatungsverordnung und spricht sich für Variante A zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers aus. Weiter sollen die stark steigenden Bundesbeiträge an die Saatgutproduktion für Kartoffeln, Mais, Futtergräser und -leguminosen schlüssig begründet und an ökologischen, begründeten und bezüglich Produktionsvolumen sinnvollen Ziel ausgerichtet werden. Andernfalls soll der Bundesrat auf die Erhöhungen verzichten.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Im Zuge der Verordnungsanpassungen plant der Bundesrat folgende Änderungen:

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) Der Swissness-Selbstverordnungsgrad (SSVG) von Ethanol wird gestrichen, da Ethanol nicht als «Naturprodukt» betrachtet wird, sondern als Rohstoff. Damit wird der SSVG des jeweils für die Produktion von Ethanol verwendeten Naturprodukts, z.B. Zuckerrübe, relevant. Die SP unterstützt diese Änderung.

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll gemäss dem Vorschlag des Bundesrats nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von CHF 2100 pro Hektare weitergeführt werden. Zudem sollen die Zuschläge über CHF 200 pro Hektare für eine ökologische Produktion gemäss Art. 1 Abs. 2bis und Art. 2 lit. g EKBV entfallen und Beiträge an die Saatgutproduktion von Mais und Kartoffeln von CHF 700 und von Futtergräsern und Futterleguminosen von CHF 1000 auf CHF 1500 pro Hektare erhöht werden. Die SP fordert, den geplanten Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf fünf Jahre zu befristen. Danach soll auf Basis einer Evaluation über die Fortführung dieser EKB entschieden werden, welche die Wirkung der EKB und auch des Grenzschutzregimes für Zuckerrüben auf die Zielbereiche «Arbeitsplätze», «Importmengen», «Fortschritte bei resistenten Sorten», «ökologische Produktion in Zuckerraffinerien» und «ökologischer Fortschritt in der Zuckerrüben-Produktion» schätzt. Weiter soll der Bundesrat die Förderung der Saatgutproduktion für die vier weiteren Kulturen auf Basis einer breiteren Evaluation festlegen und die EKB an Vorgaben knüpfen, welche ökologische Ziele in den Bereichen Klima und Biodiversität berücksichtigen. Falls der Bundesrat dies ablehnt, fordert die SP auch für die vier Saatgutprodukte eine fünfjährige Befristung des vorgeschlagenen Einzelkulturbeitrags. Dessen Wirkung soll im Rahmen der AP 2030+ evaluiert werden.

Zur Zuckerrübenproduktion: Die Festlegung des Einzelkulturbeitrags war Teil eines parlamentarischen Kompromisses, welcher die Erhaltung der Kreislaufwirtschaft in der Zuckerindustrie zum Ziel hatte, den Import von unökologisch produzierten Zuckerrohstoffen oder Zucker verhindern und eine ökologischere Produktion mit resistenteren Zuckerrübensorten sowie Investitionen in eine ökologischere Produktion in den Zuckerraffinerien beinhaltete. Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags war mit der Auflage verknüpft, dass die inländische Zuckerwirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern muss. Die Erhöhung war immer als eine vorübergehende gedacht, um der Industrie die dafür nötige Zeit zu verschaffen. Es widerspricht also der ursprünglichen Intention und Strategie, den Einzelkulturbeitrag von CHF 2100 pro Hektare zu verstetigen. Deshalb fordert die SP eine befristete Weiterführung von fünf Jahren. Ob die Einzelkulturbeiträge dannzumal weitergeführt werden, soll auf Basis einer Analyse der Erreichung der Wirkungsziele entschieden werden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Case postale · 3011 Berne
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.sp-ps.ch

Der Zuckerrübenanbau ist aus ökologischen Gründen bedenklich, namentlich aufgrund des hohen Pestizideinsatzes, des stark negativen Effekts auf die Bodenverdichtung und die bei der Produktion besonders hohen Bodenerosionsraten. Er führt zu hohen externen Kosten. Die SP bietet für einen Kompromiss Hand, welcher einen Zusatzbeitrag für den besonders schonenden Anbau von Zuckerrüben im Sinne von Art. 1 Abs. 2bis EKBV vorsieht.

Zur Saatgutproduktion:
Die SP anerkennt, dass speziell die Kartoffelproduktion derzeit unter starkem Druck, etwa durch PVY-Viren, den Kartoffelkäfer oder Trockenheit, steht. Aus unserer Sicht ist die adäquate Antwort darauf, im Ackerbau generell den Anbau resistenter Sorten zu stärken. Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung: Die Beiträge für den Anbau resistenter Sorten in der Saatgutproduktion sollen stärker als jene für konventionelle Sorten wachsen. Zudem sollen die EKB für eine ökologische Saatgutproduktion höher als jene für den konventionellen Anbau sein.
Die SP vermisst in den Ausführungen des Bundesrats eine Begründung für die ausserordentlich starke Erhöhung der Einzelkulturbeiträge an das Saatgut für Kartoffeln und Mais um über 114 und für Futterkulturen um 50 Prozent. Die Teuerung seit 2014 (Kartoffeln und Mais) beziehungsweise 2015 (Futtergräser und -leguminosen) allein kann als Begründung nicht ausreichen. Der Bundesrat erwähnt auch, dass die Produktion von Saatgut zwischen 2018 und 2022 um 7 Prozent zurückging. Für die SP reicht dies als Begründung nicht. Sie fordert eine breitere und feinere Datengrundlage, die Berücksichtigung aktueller Zahlen und fordert den Bundesrat auf, die Förderbeiträge an einem mit ökologischen Kriterien verknüpften Produktionszielwert auszurichten, anstatt sie pauschal, ohne Zielformulierung und Begründung mehr als doppelt so hoch anzusetzen, als sie heute sind.

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) Die Verordnungsänderung sieht vor, die Governance der Agridea so anzupassen, dass das relative Gewicht der Kantone zugunsten landwirtschaftlicher Organisationen reduziert wird. Die SP lehnt dies ab. Landwirtschaftliche Organisationen sollen als externe Organisationen mit hoher Expertise beigezogen werden, wie es heute geschieht. Die Vertretung der Kantone hat aus Sicht der SP eine höhere demokratische Legitimation und sollte deshalb beibehalten werden.

Agrareinfuhrverordnung (AEV) Die Zollsätze für Brotgetreide und Futtermittel sollen in dem Ausmass reduziert werden, wie der Bund die Garantiefondsbeiträge für diese Produkte erhöht. Die SP unterstützt dies. Zudem sollen die Schutzbestimmun-

Sozialdemokratische Partei der Schweiz Theaterplatz 4 Case postale · 3011 Berne Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70 info@spschweiz.ch www.sp-ps.ch

gen für im Inland produzierten Zucker geändert werden. Die SP unterstützt die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker zur Erhaltung der inländischen Produktion und unterstützt eventualiter den Alternativvorschlag BLW.
Die Änderung im Bereich Zucker soll dazu beitragen, dass die Schweizer Zuckerherstellerin die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöhen kann. Mit einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenfläche steigen die Risiken für Bodenverdichtungen im Inland, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt. Die SP erwartet, dass die Investitionen in eine ökologischere Zucker- und Zuckerrübenproduktion garantiert werden.

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (PGesV) Die Schweiz passt die PGesV so an, dass ihre Bestimmungen mit dem Agrarabkommen mit der EU konform sind. Dies betrifft vor allem den Bereich der Quarantänebestimmungen. Die SP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)
Die Weinverordnung soll so angepasst werden, dass die Neuanpflanzung einer Rebfläche nur dann bewilligungspflichtig ist, wenn diese seit 2016 nicht mehr als solche bepflanzt war. Zudem soll zur Deklaration von «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» neu auch «KUB/AOC» verwendet werden können. Die SP stimmt den Änderungen zu; erstere setzt einen Parlamentsbeschluss um, zweitere führt zu mehr Rechtssicherheit.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)
Die DüV soll dahingehend angepasst werden, dass Dünger von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, die entweder aus Speisereste generiert wurden, welche nicht aus dem grenzüberschreitenden Verkehr stammen oder Grüngut mit Speiseresten, Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum, Imkereiprodukte, unbehandelte Wolle oder Stoffwechselprodukte wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt enthalten. Die SP unterstützt die entsprechende Verordnungsänderung.

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) Das Fördersystem für die Schweizer Tierzucht durch den Bund soll mit der Verordnungsänderung angepasst werden. So sollen Zuchtorganisationen von Bundesgeldern profitieren können, wenn sie ihre Zuchtprogramme auf die in Art 141 E-LwG vorgesehenen Bereiche ausrichten. Zudem soll die Förderung der Zucht von Sportpferden auf Freiberger beschränkt werden und es sollen kleinere Anpassungen zur Harmonisierung der Tierschutzregeln mit der EU vorgenommen werden. Die SP unterstützt diese Anpassungen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Case postale · 3011 Berne
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.sp-ps.ch

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)
Die Registrierung von Tieren in der Tierverkehrsdatenbank soll vereinfacht und vereinheitlicht werden. Neu soll ein einziger Identifier verwendet werden. Die SP unterstützt die dafür notwendigen Änderungen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen Die Verordnung soll neu geschaffen werden, um Art. 153a LwG umzusetzen. In der Verordnung sollen Bestimmungen zur Koordination der Schutzmassnahmen für Kulturen gegen besonders gefährliche Schadorganismen festgelegt werden. Die SP ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen weitgehend einverstanden. Insbesondere begrüsst die SP die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlicher Schadorganismus (Ziffer 1). Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen sowie bis ins Jahr 2024 das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor angewandt. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen.
Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (Ziffer 2) spricht sich die SP vehement für Variante A aus: Da der Maiswurzelbohrer sehr stark auf Mais spezialisiert ist, hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Die Reproduktionsstrategie des Maiswurzelbohrers ist darauf ausgerichtet, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am selben Standort Mais angebaut wird. Daher würde Variante B die Bemühungen zur Eindämmung des Käfers konterkarieren. Es muss vermieden werden, dass die Bestimmungen der neuen Verordnung die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau fördern.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft Verfahren, die Ionenaustausch und Adsorptionsharz beinhalten, wären mit der Verordnungsänderung nur noch für die Produktion von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost sowie für die Teilentsäuerung von Birnendicksaft zulässig. Damit wird eine Harmonisierung mit der neuen europäischen Öko-Verordnung 2018/848 vorgenommen. Die SP begrüsst dies.

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) Auch bei dieser Verordnungsänderung geht es hauptsächlich um eine Harmonisierung mit EU-Recht. Zudem enthält der bundesrätliche Vorschlag Anpassungen bei den Bestimmungen zur Pauschalvergütung und Abgeltungen an Kantone durch den Bund sowie die Streichung des Westlichen Maiswurzelbohrers von der Quarantäneorganismus-Liste. Die SP erachtet diese Änderungsvorschläge als pragmatisch und angemessen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz Theaterplatz 4 Case postale · 3011 Berne Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70 info@spschweiz.ch www.sp-ps.ch

Die SP begrüsst die meisten der vorgeschlagenen Änderungen. Einige Vorbehalte, insbesondere bei den EKB und Agridea, unterstreichen aber die landwirtschaftspolitische Haltung der SP. Sie fordert den Bundesrat auf, im Rahmen seiner Verordnungskompetenzen einen Rechtsrahmen zu schaffen beziehungsweise zu erhalten, welcher der Ökologie und der Wissenschaft und damit der langfristigen Erhaltung unserer Produktionsgrundlagen in der Steuerung der landwirtschaftlichen Produktion Priorität einräumt.

Wir danken Ihnen, geschätzter Herr Vizebundespräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Case postale · 3011 Berne
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.sp-ps.ch

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	GRÜNE Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	--
Kontaktperson Vorname	Miro
Kontaktperson Name	Poffa
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313266612
Eingereicht am	30.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Der Bundesrat möchte den Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben unbefristet weiterführen. Die GRÜNEN lehnen diese Verordnungsänderung ab. Denn es fehlt eine kohärente Strategie des Bundes: Während auf der einen Seite der Zuckerrübenanbau stark gefördert wird, soll gemäss Ernährungsstrategie 2025-2032 der Zuckerkonsum reduziert werden. Eine Reduktion des Zuckerkonsums ist angesichts der bekannten gesundheitlichen Folgen sowie der gesellschaftlichen Folgekosten von zentraler Bedeutung. Die befristete Erhöhung der Unterstützung ab 2018 sollte der Branche Zeit geben, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Es wird aus den Erläuterungen des Bundesrates nicht klar, ob dieses Ziel erreicht wurde. Die Einzelkulturbeiträge sind aber bei keiner anderen Kultur so hoch und setzen falsche Anreize fernab einer marktorientierten Produktion. Auch aus ökologischer Sicht ist der Zuckerrübenanbau problematisch: Etwa wegen des hohen Pestizideinsatzes, der Bodenverdichtung oder der Bodenerosionsraten. Sollte sich der Bundesrat trotzdem für eine Weiterführung der Beiträge entscheiden, sollten sie an einen besonders schonenden Anbau geknüpft sein. Gleichzeitig braucht es ein gesamtheitliches Konzept, das die Widersprüche zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Zuckernachfrage auflöst und die Auswirkungen auf die Schweizer Zuckerfabriken aufzeigt. Ebenso möchte der Bundesrat die Einzelkulturbeiträge für Pflanzgut für Kartoffeln und Saatgut von Mais erhöhen. Die Herausforderungen in der Kartoffelproduktion verdeutlichen, dass im Ackerbau der Anbau resistenter Sorten gestärkt werden sollte. Die GRÜNEN fordern deshalb, dass der Anbau resistenter Sorten stärker unterstützt wird als die übrige Pflanz- und Saatgutproduktion. Entsprechend sollte die Beitragserhöhung für resistente Sorten höher ausfallen als für andere Kulturen.
Anhang	ver_250501_landwirtschaftliches-verordnungspaket-2025.pdf

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die Verordnungsänderung möchte die Governance der Agridea so anpassen, dass das Gewicht der landwirtschaftlichen Organisationen zulasten der Kantone gestärkt wird. Die GRÜNEN lehnen dies ab. Landwirtschaftliche Organisationen sollen, wie heute, als Organisationen mit Expertise beigezogen werden. Die Vertretung der Kantone hat aber eine höhere demokratische Legitimation und sollte deshalb beibehalten werden.
Anhang	ver_250501_landwirtschaftliches-verordnungspaket-2025.pdf

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Die GRÜNEN lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker ab. Durch die Systemanpassung soll eine Stärkung der Zuckerrübenproduktion in der Schweiz herbeigeführt werden. Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch aber bedenklich, wie obige Ausführungen zeigen. Er soll deshalb nicht zusätzlich gefördert werden. Sollte es zu einer Anpassung im Grenzschutzsystem Zucker kommen, unterstützen die GRÜNEN die Alternative des BLW, obwohl auch dieses Modell intransparent und vor allem dazu da ist, der Branche höhere Preise zu sichern.
Anhang	ver_250501_landwirtschaftliches-verordnungspaket-2025.pdf

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die GRÜNEN begrüssen den verstärkten Einsatz biologischer Bekämpfungsmethoden und die damit einhergehende Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Um solche Methoden zu fördern, sollte der Bund von sich aus aktiv werden. Die GRÜNEN würden es begrüssen, wenn die Schweiz biologische Bekämpfungsmittel, die auf der EPPO-Liste aufgeführt und in einem Nachbarland zugelassen sind, eigenständig prüfen und zulassen würde. Bei den koordinierten Bekämpfungsmassnahmen (Anhang 1) begrüssen die GRÜNEN die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlichen Schadorganismus (Ziffer 1). Die Variante B zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrer (Ziffer 2) lehnen die GRÜNEN ab und befürworten stattdessen Variante A. Entscheidend ist, die bisherigen Anstrengungen fortzuführen, denn eine geregelte Fruchtfolge bleibt die wirksamste Massnahme gegen diesen Schädling.
Anhang	ver_250501_landwirtschaftliches-verordnungspaket-2025.pdf

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Kontaktperson Vorname	Guido
Kontaktperson Name	Saurer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41796869527
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	economiesuisse ist der Meinung, dass die Branchenlösung (Variante 1) zu bevorzugen ist.
Anhang	20250501_Stellungnahme economiesuisse_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025.docx

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg michelle.schenk-wyss@sbv-usp.ch
Datum / Date / Data	24.04.2025 Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 30

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 112

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung wenn möglich zu verzichten.

Die Stellungnahme des SBV umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der SBV die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt der SBV die vorgeschlagene Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nachwievor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der SBV, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was der SBV befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der SBV spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der SBV unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der SBV unterstützt die Variante 1 der Branche. Er hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der SBV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)[2] * (80 -~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80~~[2] ~~+ 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der SBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der SBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert der SBV die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SBV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SBV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SBV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Der SBV begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der SBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der SBV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der SBV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der SBV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht des SBV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des SBV leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der SBV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SBV vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei~~	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~r~~n und auszuwertende~~r~~n Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungs-grundlage entsprechend zu korrigieren.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Zwischenlammzeit</td><td>0.40</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.5 Gattung Ziegen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>55.00</td></tr>
<tr><td>Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse</td><td>3.10</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Erstwurfalter</td><td>3.35</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>~~Geburtsablauf~~</td><td>~~3.35~~</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>4.80</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Laktationspersistenz</td><td>4.75</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>3.100</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Punktierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Zwischenwurfzeit</td><td>3.35</td></tr>
</table>
.
</td><td>Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben.

Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.6 Gattung Neuweltkameliden
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Faserqualität</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>58.00</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>14.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.7 Gattung Honigbienen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SBV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SBV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der SBV entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der SBV unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Kontaktinformationen

Gruppenzugehörigkeit:--
Organisation / Firma: apisuisse
Zuständige Stelle:--
Vorname: Joëlle
Name: Quadri
Adresse (Strasse, Nr.): Jakob Signer-Strasse 4
Postleitzahl und Ort:9050 Appenzell
Land: Schweiz
Emailadresse:joelle.quadri@apisuisse.ch
Telefonnummer (Rückfragen):+41786003644

Eingabefrist
01.05.2025

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme
Anzahl kommentierte Artikel: 0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)
Generelle Stellungnahme:
Neutrale Haltung
Anzahl kommentierte Artikel: 2

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Neutrale Haltung	--	Apisuisse begrüsst die Regelung der Einzelkulturbeiträge auf Verordnungsebene. Dies ist eine stufengerechte Lösung, welche die Stützung des inländischen Zuckerrübenanbaus langfristig sichert. Apisuisse setzt sich für eine inländischen Zuckerproduktion ein, weil dieser zur Ergänzung des Winterfutters für die Honigbienen eingesetzt wird (wir sind auf nachhaltig produzierten Zucker angewiesen). Durch die Abschaffung des Zusatzbetrags für die Bio-Produktion wird den LandwirtInnen der Anreiz für eine biologische Produktion im Rübenanbau genommen. Die Bio-Produktion beinhaltet mehr als nur den Verzicht auf Fungizide und Insektizide und sollte weiterhin gefördert werden. Apisuisse unterstützt daher die Förderung der Bio-Produktion von Zuckerrüben durch einen zusätzlichen Einzelkulturbeitrag, der zwingend erhalten werden sollte.
Art. 1 Abs. 2bis	Ablehnung	Der zusätzliche Einzelkulturbeitrag für den biologischen Anbau von Zuckerrüben soll weiterhin erhalten bleiben.	Die biologische Produktionsweise ist essentiell für die Bienen und die Biodiversität im Allgemeinen. Anreize für LandwirtInnen sollten nicht verkleinert, sondern vergrössert werden.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Zustimmung	--	apisuisse unterstützt die Weiterführung der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben. Die Wirtschaftlichkeit der inländischen Produktion soll aufgrund der Bestrebungen der Zuckerbranche für einen bienenfreundliche Produktion sichergestellt werden.

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme

Anzahl kommentierte Artikel: 0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)
Generelle Stellungnahme:
Eher Zustimmung
Anzahl kommentierte Artikel: 4

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Eher Zustimmung	--	Apisuisse, der SVZ und die SZU arbeiten seit 2022 gemeinsam daran, die Zuckerproduktion in der Schweiz bienenfreundlicher zu gestalten. Mit dieser Zusammenarbeit konnten positive Effekte für die Bienen geschaffen werden, welche die inländische Zuckerproduktion in Bezug auf Bienenfreundlichkeit deutlich vom Ausland abhebt. Die wichtigsten Pfeiler sind der Ausbau des Bio- wie auch der IP-SUISSE-Rübenanbaus. Es gibt keinen Grund, die von der Branche vorgeschlagene und auch von der Industrie getragene Lösung nicht zu unterstützen. Aus

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
			diesem Grund spricht sich apisuisse für die Branchenlösung aus.
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse	Zustimmung		Aufgrund der Bestrebungen der Schweizer Zuckerindustrie für eine bienenfreundliche Produktion, unterstützt apisuisse die Branchenlösung, welche die inländische Produktion sicherstellt.
Art. 5 Zollansätze für Zucker	Zustimmung		Aufgrund der Bestrebungen der Schweizer Zuckerindustrie für eine bienenfreundliche Produktion, unterstützt apisuisse die Branchenlösung, welche die inländische Produktion sicherstellt.
Variante 2: Alternative BLW	Ablehnung	-	--
Art. 5 Zollansätze für Zucker	Ablehnung	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis	--

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet. 4 Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)2 * (80 - 55) / 802 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm. 5 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere: a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme
Anzahl kommentierte Artikel:0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme
Anzahl kommentierte Artikel: 0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme
Anzahl kommentierte Artikel: 0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)
Generelle Stellungnahme:
Neutrale Haltung
Anzahl kommentierte Artikel: 51

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Neutrale Haltung	--	Die revidierte TZV wurde bereits vor dem Start der Vernehmlassung durch das BLW als faktisch schon beschlossen kommunziert. Weil die Inkrafttretung auf den 1.1.2026 vorgesehen ist, blieb den imkerlichen Zuchtorganisationen nichts anderes, als sich den Vorgaben des BLW anzupassen, um nicht am Schluss allenfalls keine

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
			Beiträge zu erhalten. Dieses Vorgehen entspricht nicht unserem Rechtsverständnis, auch wenn es allenfalls sogar gut gemeint war. Inzwischen ist die Motion Hegglin (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb /suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234028) von beiden Räten angenommen worden. Eine der Forderungen in dieser Motion ist die "Verstärkte Berücksichtigung der bienenspezifischen Eigenheiten in der bisherigen Gesetzgebung." Wir sind klar der Ansicht, dass die Leistungszucht im Bereich Bienen sich von der Zucht diverser Säugetiere erheblich unterscheidet. Wir stellen uns vor, dass den bienenspezifischen Eigenheiten bei der Zucht noch mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Deshalb behalten wir uns vor, quasi als "Umsetzungsforderung" der Motion Hegglin zu einem späteren Zeitpunkt an den Bundesrat zu gelangen und entsprechende Anpassungen auch der neuen TZV zu fordern.
Art. 1 Gegenstand	Zustimmung	--	--
Art. 2 Begriffe	Zustimmung mit Anpassung	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender	Die Unterscheidung zwischen Königin (Bst. h) und Drohnenkönigin (Bst. i) ist nicht üblich bzw. in der Imkerschaft gänzlich unbekannt. Ein Drohnenvolk, welches auf einer Belegstation ist, wird als "Dröhnerich" bezeichnet. Wir empfehlen deshalb

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse	dann, wenn es notwendig sein sollte, die entsprechende Königin als "Königin des Dröhnerichs" zu bezeichnen. Man erlaube uns die Bemerkung, dass man schon allein an der vorgeschlagenen Formulierung bemerkt, dass keine Bienenfachleute an der Redaktion dieser Verordnung mitgewirkt haben.

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	Zustimmung	--	--
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	Enthaltung	--	--
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Enthaltung	--	--
Art. 6 Herdebuchführung	Zustimmung	--	--
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	Enthaltung	--	--

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	Zustimmung	--	--
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	Zustimmung	--	--
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	Enthaltung	--	--
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	Enthaltung	--	--
Art. 12 Grundsatz	Zustimmung	--	--
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	Zustimmung	--	--
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	Zustimmung	--	--
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	Ablehnung	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die	Wir fordern dezidiert einen höheren Beitrag für die Bienenzucht als die vorgesehenen 1.2%. Wir bräuchten ganz generell grundsätzlich mehr finanzielle Resourcen, um auch die Leistungszucht weiterzuentwickeln. Zudem eröffnen die Entwicklungen bei den genetischen Analysen neue Möglichkeiten, welche ebenfalls

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional erhöht.	mehr Kosten nach sich ziehen. Die Bienen sind ein relativ wichtiges Nutztier, die angedachten finanziellen Mittel tragen der wirtschaftlichen Bedeutung der Bienen aber keine Rechnung. Die Imkerschaft kämpft seit Jahren mit der Varroamilbe, die asiatische Hornisse richtet auch schon ihren Schaden an. Durch die Zucht von Königinnen, welche starke und widerstandsfähige Völker produzieren, kann geholfen werden. Diese Zucht wird aktuell ausschliesslich "Hobby- Imker" überlassen. Mit der neuen TZV entstehen erheblich mehr Kosten für die ganze Administration. Auch wenn der Beitrag von 0.8 % auf 1.2% steigt, landet deshalb am Schluss bei den Züchtenden kaum mehr Geld. Hinzu kommt, dass bis dato nur die Zucht zweier Rassen (mellifera und carnica) unterstützt wurden. Aber inzwischen halten sehr viele Imkernde die Buckfast- Biene. Auch die züchterische Weiterentwicklung dieser Biene macht Sinn. Zusammenfassend fordern wir einstweilen eine Erhöhung des Budgets für die Bienen auf 1.8%.
Art. 16 Beitragsberechtigung	Zustimmung	--	--
Art. 17 Zuchtprogramm	Zustimmung	--	--

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	Enthaltung	--	--
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	Ablehnung	Anpassungen / Gegenvorschlag 1 Für Königinnen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a.Die Königinist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen; c.der väterliche Abstammung (2b) ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen: d.die Anpaarung (Mutter der Drohnenvölker (4a) auf der Belegstelle oder Mütter der Drohnen (1b) für künstliche Besamung) ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen; e Die Könging weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens	apisuisse fordert Punkt 1e aus der Verordnung zu streichen, da die Kontrolle der tausenden Königinnen im Prozessablauf unmöglich ist. Bisher sind Königinnen auch Beitragsberechtigt, wenn sie nicht mehr leben aber Nachkommen gezeugt haben. Auf dieser Grundlage basieren auch die Berechnungen des Herdebuchbeitrages Bienenzucht. Da unter den Herdebuchbeitrag Bienenzucht gemäss Vorschlag vom BLW auch die Finanzierung der Fachstelle Zucht und eine Mitfinanzierung von Belegstationen fällt, darf das Kriterium «lebend» im Falle der Bienen NICHT zum Tragen kommen. Will sich der Verordnungsgeber unter imkerlich geschulten Fachleuten nicht lächerlich machen, nimmt er diese Änderungsvorschläge auf. Inhaltlich entsprechen sie in etwa dem, was die bestehende Absicht ist. Sollten Bedenken gegen diese Änderungsvorschläge bestehen, ist unbedingt vorher die apisuisse oder BienenSchweiz zu konsultieren. Es dient nur der Sache.

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. 2 Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. 4 Königinnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a.Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Jahren beschränkt b.Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Königin einmal ausgerichtet.	

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	Zustimmung	--	--
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	Zustimmung	--	--
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen	Zustimmung	--	--
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	Zustimmung	--	--
Art. 23 Schweizer Rasse	Zustimmung	--	--
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	Enthaltung	--	--
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	Enthaltung	--	--
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	Enthaltung	--	--
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	Enthaltung	--	--

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	Enthaltung	--	--
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	Ablehnung	1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a.die in einem Herdebuch eingetragen ist; b.deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c.deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten	Will sich der Verordnungsgeber unter imkerlich geschulten Fachleuten nicht lächerlich machen, nimmt er diese Änderungsvorschläge auf. Inhaltlich entsprechen sie in etwa dem, was die bestehende Absicht ist. Sollten Bedenken gegen diese Änderungsvorschläge bestehen, ist unbedingt vorher die apisuisse oder BienenSchweiz zu konsultieren. Es dient nur der Sache.

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d.die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e.die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1.in der Referenzperiode belegt wurde, 2.im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3.einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung	

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		basiert, durchgeführt werden. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit	Enthaltung	--	Wir verweisen auf die Stellungnahme von mellifera.ch, welche die Zucht der Dunklen Biene verantwortet.

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen			
Art. 31 Inzuchtgrad	Enthaltung	--	--
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	Zustimmung	--	--
Art. 33	Zustimmung mit Anpassung	1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. 3 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Die Leistungszucht bei den Bienen muss grundsätzlich überdacht werden. Wir befürchten, dass die hier vorgesehenen Mittel nicht ausreichend sein könnten, zumal ja die verschiedenen Tierzuchtorganisationen darum konkurrieren. Sollte unsere Dachorganisation mit entsprechenden Projekten vorstellig werden, dann erwarten wir, dass auch genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir kennen die Ansprüche der verschiedenen Tierzuchtorganisationen nicht und wissen auch nicht, in welchem Umfange Mittel für solche Projekte benötigt werden. Entsprechend müssen wir uns enthalten. Im Grundsatz unterstützen wir natürlich, dass Projekte finanziell unterstützt werden können.

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Art. 34	Zustimmung mit Anpassung	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für	--

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
		Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
Art. 35	Enthaltung	--	--
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	Enthaltung	--	--
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	Enthaltung	--	--
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	Enthaltung	--	--
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	Enthaltung	--	--

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	Enthaltung	--	--
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	Enthaltung	--	--
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente	Enthaltung	--	--
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	Enthaltung	--	--
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Enthaltung	--	--
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Enthaltung	--	--
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	Enthaltung	--	--

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	Enthaltung	--	--
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Enthaltung	--	--
8. Kapitel: Schlussbestimmungen	Enthaltung	--	--
Anhang 1	Zustimmung mit Anpassung	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)	Wir fordern, dass auch für Königinnen von Drohnenvölker auf anerkannten Belegestellen ein Beitrag von CHF 160 pro Köngin bezahlt wird. Zudem sind die vorgesehenen Beiträge für die Genotypisierung von CHF 40 viel zu tief. Nach unserer Erfahrung kostet die Genotypisierung um die CHF 110. Wer billigere Möglichkeiten kennt, soll uns bitte die Adresse zukommen lassen.

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme
Anzahl kommentierte Artikel:0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme
Anzahl kommentierte Artikel:
0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme
Anzahl kommentierte Artikel:0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)
Generelle Stellungnahme:
Verzicht auf Stellungnahme

Anzahl kommentierte Artikel:0

Objekt	Rückmeldung	Gegenvorschlag	Begründung
Generelle Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	--	--

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson Vorname	Daniel
Kontaktperson Name	Flückiger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41564623355
Eingereicht am	24.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur neuen Tierzuchtverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Die ASR vertritt die Zuchtorganisationen der Rindviehbranche (Braunvieh Schweiz, Holstein Switzerland, Swissherdbook, Schweizerischer Eringerzuchtverband, Mutterkuh Schweiz) Die Tierzuchtförderung soll sich neu auf Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die ZO müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschwert oder sogar verunmöglicht (z.B. Pferde). Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage: Gemäss LwG Art. 141 kann der Bund die Zucht von Nutztieren fördern, die an die natürlichen Verhältnisse des Landes angepasst, gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind und «eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte» ermöglichen. Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial. In diesem Sinne begrüssen die aufgeführten Organisationen der Rindviehbranche die vorgeschlagene Verordnung, die zwar für unseren Bereich herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Rindviehbranche gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden und in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72.0% zu 71.5% des Gesamtbudgets bereits eine Herausforderung für die Zuchtorganisationen, welche jedoch knapp akzeptabel ist. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Rindviehzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls bei. Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unsere spezifischen Verhältnisse in der Schweiz ausrichten kann. Die Schweiz ist ein Grasland und eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht leistet zum gesamten Ernährungssystem einen wichtigen Beitrag und soll dazu international konkurrenzfähig bleiben, was nur mit einer hohen finanziellen Bundesunterstützung möglich ist. Dazu halten wir fest, dass es äusserst wichtig ist, dass die Mindestbeteiligung der Züchter am Gesamtaufwand weiterhin auf 20% bleibt. Würde diese Limite erhöht, wäre dies wohl das Ende der am meisten betroffenen Organisationen. Selbst für die Rinderzuchtorganisationen, die verhältnismässig effizient arbeiten, würde das zu einen erheblichen Verlust an Mitgliedern führen, was wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung für die verbliebenen Mitglieder führen würde. Die Mittel der Zuchtförderung kommen schlussendlich den Züchtern zu Gute, da diese dank dem von vergünstigten Dienstleistungen profitieren können.
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
Begründung	Es braucht eine Definition für den Begriff "Herdebuch", der auch weiterhin verwendet wird.
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; d.Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e.Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g.Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	Es ist nicht möglich, alle Abstammungen lückenlos einzutragen. Bei manchen Tieren fehlen gewisse Vorfahren im Pedigree.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	Es gibt nicht zu jedem Zuchtmerkmal eine international anerkannte, einheitliche und auf einen breiten Konsens abgestützte Methode.
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19954 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	90 Tage (3 Monate) sind eine lange Frist, um mit der Umsetzung von jeglichen Änderungen zu warten.
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Muss unbedingt so bleiben (vgl. generelle Stellungnahme). •Ein höherer Mindestanteil würde die Zuchtarbeit gefährden, indem die Schweiz sich nur noch auf ausländischen Zuchtprogramme ausrichten würde, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. •Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den Züchtern. •Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43, die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen, ist schlüssig und wird von der ASR vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Anteil des Rindviehs wird gekürzt von 72% auf 71.5%. Das ist gerade noch verkraftbar, aber die 71.5% braucht es unbedingt. Das Rindvieh ist die bedeutendste Nutztiergattung in der Schweiz und wichtig für die Nahrungsmittelproduktion.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Begriff "Blutanteil" wird ersetzt durch "Genanteil". Hier ist für uns entscheidend, dass dieser Anteil - auch der "Genanteil" - weiterhin pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf) - Anhang 1, Vergütungsansätze, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, Gattung Rinder - Bei "Besamungsdaten (je Trächtigkeit)" ist zu ergänzen: "Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)".
Begründung	Mit "Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)" ist auch der Natursprung abgedeckt.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Arbeitsgruppe Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung**
Adresse / Indirizzo	**Arbeitsgruppe Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung** Vroni Thalmann, Präsidentin 6173 Flühli LU **Arbeitsgruppe Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung** Sekretariat, Claudia Reis-Reis, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen c.reis@regionwest.ch
Datum / Date / Data	Flühli, 30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB*.

Die AG Berggebiet begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Schweizer Bauernfamilien im Berggebiet benötigen Stabilität – jährliche Änderungen führen zu Unsicherheit und einem übermässigen Verwaltungsaufwand. Deshalb fordert die AG Berggebiet, dass dieser Ansatz, Anpassungen nur in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in Zukunft beibehalten wird.

Angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, fordert die AG Berggebiet eine verstärkte Unterstützung der einheimischen Tierzucht angepasst an das Grasland Schweiz. In diesem Zusammenhang begrüsst sie die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen.

Bei der Landwirtschaftlichen Beratungsverordnung sieht die AG Berggebiet keinen Handlungsbedarf, von der bisherigen etablierten Governance zwischen Bund, Kantonen und Agridea abzuweichen und lehnt deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen ab.

Die Stellungnahme der AG Berggebiet bezieht sich ausschliesslich auf die Tierzuchtverordnung (TZV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zielsetzung

Die SAB unterstützt die Totalrevision der Tierzuchtverordnung (TZV) und begrüsst die generelle Zielsetzung, Zuchtprogramme so zu gestalten, dass sie einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten. Diese Ziele dürfen jedoch nicht durch zu eng gefasste Kriterien eingeschränkt werden. Ebenso sind der Erhalt züchterischer Kompetenzen, traditionelles Know-how sowie die kulturelle Bedeutung der Tierzucht in der Schweiz zu berücksichtigen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund

Die neuen Anforderungen der TZV stellen höhere Ansprüche an die Zuchtorganisationen, etwa durch die Notwendigkeit neuer Instrumente zur Erfassung von Zuchtmerkmalen. Diese Entwicklungen erfordern eine Erhöhung der Fördermittel, um die steigenden Anforderungen zu finanzieren. Ohne zusätzliche Mittel drohen Konflikte zwischen den Interessen der Zuchtorganisationen verschiedener Gattungen und Rassen.
Die SAB begrüsst, dass der Bund weiterhin bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen übernimmt, trotz des Vorschlags der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), diesen Anteil auf 50 % zu begrenzen. Eine solche Begrenzung würde inländische Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird daher entschieden abgelehnt.
Auch in zukünftigen Reformschritten sieht die SAB keine Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen der Zuchtorganisationen zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme ernsthaft zu gefährden. Die Nutztierpopulationen der Schweiz sind im internationalen Vergleich klein, ihre Vielfalt jedoch wertvoll und schützenswert als Teil des kulturellen Erbes und der landwirtschaftlichen Tradition. Die staatliche Unterstützung der Tierzucht ist daher zwingend notwendig. Alle Zuchtorganisationen, nicht nur jene für Erhaltungszucht, sind auf höhere Bundesbeiträge als 50 % angewiesen, um ihre Aufgaben gemäss der Verordnung zu erfüllen. Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht sicherstellen. Diese Eigenständigkeit muss für alle Nutztierarten erhalten bleiben. Die Tierzucht bildet die Grundlage einer nachhaltigen Tierproduktion (z. B. Raufutterverwertung) und hochwertiger tierischer Lebensmittel (z. B. Schweinefleischqualität). Eine standortangepasste Tierzucht, die sich an Topografie, Klima, Marktbedürfnisse und gesellschaftliche Erwartungen anpasst (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit), erfordert zwingend eine weiterhin ausreichende finanzielle Unterstützung durch den Bund – mindestens auf dem heutigen Niveau.

Die SAB teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage:
„Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen

- Die bestehende Regelung, wonach nicht beanspruchte Fördermittel in andere Bereiche mit zusätzlichem Bedarf transferiert werden können, muss auch in der neuen Verordnung bestehen bleiben.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht orientieren sich bereits heute konsequent an den Zielen der Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybrid-zuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnah-men aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss all-gemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mit-gliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtver-ein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herde-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	buchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt.	Die SAB unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von der SAB vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Bele-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Ana-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status:	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Höhe der Finanzhilfen	höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden. [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Höhe der Finanzhilfe.	
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Inverkehrbringen im Inland	Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der or-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA)
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 1 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum / Date / Data	Lausanne, le 7 mai 2025 Loïc Bardet, directeur — Christophe Longchamp, président

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 6

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 8

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 9

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 10

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 11

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 12

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 13

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 14

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AGORA (organisation faîtière de l'agriculture romande) remercie l'OFAG de l'avoir invitée à se prononcer sur le train d'ordonnances agricoles 2025.

En préambule, nous remercions l'administration fédérale d'accorder un peu de stabilité aux familles paysannes puisqu'il n'y a pour une fois aucune modification proposée au niveau de deux ordonnances importantes : l'ordonnance sur les paiements directs ainsi que celles sur les améliorations structurelles. Il n'en reste pas moins que le train d'ordonnances 2025 proposent plusieurs modifications importantes et n'allant pas forcément dans la direction de la réduction de la charge administrative pour les exploitants agricoles.

De manière générale, AGORA soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) à laquelle elle a également pris part. Nous nous contenterons ici soit d'appuyer plus spécifiquement certaines remarques ou propositions de l'USP soit de souligner les éléments complémentaires romands.

Voici quelques éléments particuliers de notre prise de position :

- **Importations agricoles :** Parmi les différents instruments de la politique agricole, la protection à la frontière joue un rôle important. Il est donc essentiel de la maintenir à jour et de la faire évoluer lorsque cela est nécessaire. De ce fait, nous soutenons la variante 1 (issue de la branche) en ce qui concerne la protection douanière du sucre. Par ailleurs, nous soutenons la volonté de l'USP d'augmenter le prix-seuil pour les céréales fourragères. Nous allons cependant plus loin que la faîtière nationale en proposant une adaptation de six francs par quintal.
- **Contributions aux cultures particulières :** Les propositions d'adaptation faites par l'OFAG vont dans le bon sens mais doivent être encore renforcées.
- **Elevage :** La révision totale est globalement saluée mais doit être accompagnée d'un soutien accru aux fédérations d'élevage afin que la mise en œuvre ne représente pas uniquement une surcharge administrative ainsi que des coûts supplémentaires. Par ailleurs, nous nous opposons à l'exclusion des chevaux de sport des contributions à la promotion de l'élevage.
- **Organismes nuisibles :** Nous saluons cette nouvelle ordonnance visant à mieux coordonner les moyens de lutte contre les organismes nuisibles. La mise en œuvre doit cependant être fait en collaboration avec les exploitations agricoles et non à leurs dépens. Enfin, la simplification des procédures d'homologation lorsqu'un produit phytosanitaire est reconnu par l'UE est un élément indispensable de la stratégie de lutte.
- **Vulgarisation agricole :** De manière générale, nous nous opposons aux modifications proposées quant à la modification de la gouvernance d'AGRIDEA. En effet, cette dernière est une association dotée de ses propres organes et dont la gouvernance est définie dans ses statuts. Nous ne soutenons ainsi pas le fait d'y renforcer plus que de raison la position de l'OFAG.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA soutient la suppression du taux d'auto-approvisionnement Swissness (TAAS) pour l'éthanol. Cette mesure va dans le sens des efforts entrepris par Sucre Suisse SA pour développer une production indigène d'éthanol.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA a toujours été favorable à un soutien spécifique pour la betterave sucrière afin de tenir compte d'un marché mondial du sucre très concurrentiel ainsi que du caractère stratégique de cette production. De ce fait, nous soutenons le maintien de la contribution spécifique de CHF 2'100.-/ha et son ancrage dans la législation.

En ce qui concerne les semences et plants, nous saluons le principe des augmentations proposées mais souhaitons que celle prévue pour les plants de pommes de terre soit renforcée afin de porter le soutien spécifique à cette culture à CHF 2'500.-/ha.

Enfin, en matière de financement, nous nous opposons au transfert prévu depuis l'enveloppe des paiements directs et soutenons la position de l'USP demandant que les économies prévues à la suite de la suppression de la double incitation sur les betteraves sucrières servent à financer les contributions supplémentaires. Il y aurait ainsi une cohérence dans les montants octroyés à chaque enveloppe dans le cadre du crédit-cadre 2026 – 2029.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. b	pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs : ~~1500~~ **2500**	Voir remarques générales
Art. 2, let. h (nouveau)	**pour les cultures protéagineuses destinées à l'alimentation humaine : 2000**	Malgré de nombreuses incitations à développer la consommation de protéines végétales, la protection à la frontière inexistante ainsi que la structure du marché rendent extrêmement difficiles le développement de filières indigènes.
Art. 2, let. i (nouveau)	**pour les céréales fourragères (hormis le maïs grain) : 600**	Le soutien aux céréales fourragères serait possible depuis la PA 2014 – 2017 et ferait tout son sens dans un objectif de circuits courts et de production locale.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière général, nous nous opposons aux modifications proposées. En effet, celles-ci visent à adapter la gouvernance d'AGRIDEA en y renforçant le pilotage de la part de l'OFAG. Or, AGRIDEA est une association dotée de ses propres organes avec une gouvernance définie dans ses statuts. A l'avenir, nous souhaitons que cette association continue à être portée par les cantons et les organisations professionnelles. Ceci ne remet nullement en cause les tâches et activités réalisées par AGRIDEA pour le compte de la Confédération dans le cadre du mandat fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	~~Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.~~	Les tâches d'AGRIDEA sont décrites de manière suffisante et exhaustive aux alinéas 1 à 3. AGRIDEA n'a pas non plus à déposer de demande de soutien, puisque le soutien est une obligation de la Confédération.
Art. 8, al. 2, let. b	les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus~~, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation~~;	Les objectifs, les critères d'évaluation et la réalisation des objectifs sont contraires aux obligations de la péréquation et doivent être supprimés.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Comme évoqué dans les remarques générales, AGORA soutient la proposition de branche (variante 1) en ce qui concerne la protection à la frontière du sucre. A ce sujet, nous nous étonnons que l'OFAG, alors que l'office souhaite responsabiliser les branches dans le cadre de la future PA 2030, rejette une solution portée par l'ensemble de la filière et vienne avec une proposition alternative moins avantageuse pour la branche.

Par ailleurs, étant donné que les surfaces de céréales fourragères n'arrêtent pas de se réduire, il est nécessaire d'augmenter les différents soutiens à cette culture, y compris en termes de protection douanière. Nous soutenons donc la demande de la FSPC d'augmenter le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation de six francs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	*Prise en compte de la variante 1 (variante de la branche)*	Voir remarques générales
Annexe 2	*Augmentation générale de Fr. 6.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine*	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA soutient les modifications proposées, qui assurent l'équivalence des dispositions suisses avec celles de l'UE en matière de santé des végétaux. Nous nous permettons toutefois de souligner que l'harmonisation avec les dispositions générales de l'UE n'est pas suffisante mais qu'une harmonisation des autorisations de produits phytosanitaires est également indispensable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA salue la suppression du délai pour la replantation. Cette suppression, soutenue par la branche, est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble puisque cette exigence ne trouvait aucune justification agronomique. Cependant, cet abandon devra être conditionné à la possibilité de pouvoir prouver, dans le temps, qu'un terrain a bien été cultivé en vigne à une certaine époque. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuera les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage.

Par ailleurs, l'introduction officielle de l'abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs. Enfin, nous demandons le maintien du droit en vigueur autour de la surveillance de l'autocontrôle des encaveurs. Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable pour les viticulteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme exprimé dans les remarques générales, AGORA soutient le principe d'une révision totale de l'ordonnance sur l'élevage. Il s'agit toutefois d'éviter que ceci se concrétise en des règles trop rigides et compliquées pour les acteurs du terrain, notamment les éleveurs et leurs fédérations. De ce fait, les nouvelles contraintes doivent être accompagnées de soutiens supplémentaires. Enfin, nous nous opposons à l'exclusion des chevaux de sport des contributions à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sur le principe, AGORA salue le fait de centraliser dans une nouvelle ordonnance la lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles. Afin de ne pas bloquer les incitations d'annonce, il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées. Par ailleurs, pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux.

Enfin, en ce qui concerne la question spécifique de la chrysomèle des racines du maïs, nous soutenons la variante A, soit l'interdiction de la culture maïs après maïs. Cette méthode a prouvé son efficacité et nous nous devons de faire un maximum pour lutter contre la chrysomèle. Il ne faut donc en aucun cas la retirer des organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, let. c	il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin**,** ~~et~~ aux Pays-Bas**, en Belgique ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse**.	Une limitation aux pays voisins et aux Pays-Bas n'a pas de sens d'un point de vue technique.
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	*Soutien à la variante A*	Voir remarques générales.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Par email : gever@blw.admin.ch

Organisation	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort ASSAF SUISSE Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort ASSAF / SALS
Adresse	Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne info@assaf-suisse.ch 021/ 614 04 79
Date	Lausanne, le 30.4.2024 Jacques Nicolet Président David Ruetschi Secrétaire général

Inhalt / Contenu / Indice

Remarques générales 3
Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD), RS 232.112.1. 4
Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP), RS 910.17. 5
Ordonnance sur la vulgarisation agricole, RS 915.1 7
Ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr), RS ’916.01 8
Ordonnance sur la santé des végétaux (OsaVé), RS 916.20 9
Ordonnance sur le vin, RS 916.140. 10
Ordonnance sur les engrais (OEng), RS 916.171. 11
Ordonnance sur l'élevage (OE), RS 916.310. 12
Ordonnance relative â Identitas SA et à la banque de données sur le trafic d'animaux (Old-BDTA), SR 916.404.1 14
Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (nouvelle) 15
Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique, RS 910.181. 18
Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à” l'ordonnance sur la santé des végétaux (Osa-Vé-DEFR-DETEC), RS 916.201 19

Remarques générales

L’ASSAF souligne la nécessité de simplification administrative nécessaire, spécialement à l’aube de la politique agricole 2030.

Nous mettons en exergue l’importance de la protection douanière pour assurer l’avenir de filières de production et de transformation fortes en Suisse. Nous encourageons l’administration fédérale à utiliser au mieux la marge de manœuvre disponible dans la protection douanière pour défendre la production suisse.

L’ASSAF soutient les mesures visant à encourager des cultures particulières et la filière du sucre.

Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD), RS 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L’ASSAF soutien cette modification et demande de la mettre en œuvre avec le moins de charge administrative possible.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Partie sucre :
L'ASSAF soutien la contribution allouée à la culture de betteraves à sucre qui est considérée comme une filière d'importance stratégique.

Partie plants et semences :
L'ASSAF soutien le renforcement envisagé.

Autres cultures particulières :
L'ASSAF estime que des nouvelles filières dans le domaine des protéines végétales destinées à l'alimentation humaine mériteraient un encouragement. A ce titre, nous soutenons la position de la FSPC relative aux protéagineux à l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numerogallegato**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève â f. pour les cultures protéagineuses destinées ä l'alimentation humaine : 2000	

Ordonnance sur la vulgarisation agricole, RS 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Protection douanière pour le sucre

L'ASSAF a pris connaissance des travaux entrepris par le groupe de travail avec des représentants des betteraviers (Fédération suisse des betteraviers [FSB], Union suisse des paysans [USP]), du premier (Sucre Suisse SA) et du deuxième échelon de transformation (Fédération des industries alimentaires suisses [fial], Chocosuisse et Biscosuisse), des importateurs et de la Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux (COSAC). Elle estime louable que ce groupe d'experts de l'ensemble de chaîne de valeur soit parvenu à élaborer une proposition consolidée émanent de la branche. L'administration fédérale devrait apporter la considération nécessaire aux travaux du groupe de travail. L'ASSAF s'étonne que l'administration fédérale élabore sa propre proposition en parallèle du compromis de la branche.

L'ASSAF rejette la variante 2 et soutient la variante 1.

Protection douanière pour les céréales

L'ASSAF soutient les modifications concernant les contributions au fonds de garantie.

Dans un contexte de coûts de production plus élevés en raison de différentes contraintes liées aux trajectoires de réduction des intrants et de la concurrence subie par les produits de boulangerie importés, l'ASSAF requiert un renforcement de la protection douanière pour les céréales panifiables. Le prix de référence doit être adapté ce qui nécessite une augmentation à 60 francs fixés dans l'OIAgr, art. 6, al. 2. Dans le même temps, le maximum de Fr. 23.-/dt doit être supprimé, afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

Ordonnance sur la santé des végétaux (OsaVé), RS 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ordonnance sur le vin, RS 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ASSAF salue la simplification administrative donnant plus de flexibilité aux producteurs viticoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les engrais (OEng), RS 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de commentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alleaato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ordonnance sur l'élevage (OE), RS 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / **Osservazioni generali:**

Pas de remarques. L'ASSAF salue les moyens financiers destinés à l'élevage d'animaux de rente du secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alleaato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic d'animaux (Otd-BDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les simplifications administratives sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ASSAF estime qu'il serait plus cohérent d'admettre les organismes admis dans l'UE et de ne pas se limiter uniquement aux pays voisins de la Suisse et aux Pays-Bas.

Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique, RS 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** Articolo, numero (allegato)	Antrag **Proposition** Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (Osa-Vé-DEFR-DETEC), RS 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Thomas
Kontaktperson Name	Egger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313821010
Eingereicht am	21.03.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Die SAB sieht keinen Handlungsbedarf, von der bisherigen etablierten Governance zwischen Bund, Kantonen und Agridea abzuweichen und lehnt deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen ab.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die SAB unterstützt die Totalrevision der Tierzuchtverordnung (TZV) und begrüsst die generelle Zielsetzung, Zuchtprogramme so zu gestalten, dass sie einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten. Diese Ziele dürfen jedoch nicht durch zu eng gefasste Kriterien eingeschränkt werden. Ebenso sind der Erhalt züchterischer Kompetenzen, traditionelles Know-how sowie die kulturelle Bedeutung der Tierzucht in der Schweiz zu berücksichtigen. Die neuen Anforderungen der TZV stellen höhere Ansprüche an die Zuchtorganisationen, etwa durch die Notwendigkeit neuer Instrumente zur Erfas-sung von Zuchtmerkmalen. Diese Entwicklungen erfordern eine Erhöhung der Fördermittel, um die steigenden Anforderungen zu finanzieren. Ohne zusätzliche Mittel drohen Konflikte zwischen den Interessen der Zuchtorganisationen verschiedener Gattungen und Rassen. Die SAB begrüsst, dass der Bund weiterhin bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen übernimmt, trotz des Vorschlags der Eid-genössischen Finanzkontrolle (EFK), diesen Anteil auf 50 % zu begrenzen. Eine solche Begrenzung würde inländische Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. Auch in zukünftigen Reformschritten sieht die SAB keine Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen der Zuchtorganisationen zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme ernsthaft zu gefährden. Die Nutztierpopulationen der Schweiz sind im internationalen Vergleich klein, ihre Vielfalt jedoch wertvoll und schützenswert als Teil des kulturellen Erbes und der landwirtschaftlichen Tradition. Die staatliche Unterstützung der Tierzucht ist daher zwingend not-wendig. Alle Zuchtorganisationen, nicht nur jene für Erhaltungszucht, sind auf höhere Bundesbeiträge als 50 % angewiesen, um ihre Aufgaben ge-mäss der Verordnung zu erfüllen. Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht sicherstellen. Diese Eigenständigkeit muss für alle Nutztierarten erhalten bleiben. Die Tierzucht bildet die Grundlage einer nachhaltigen Tierproduktion (z. B. Raufut-terverwertung) und hochwertiger tierischer Lebensmittel (z. B. Schweinefleischqualität). Eine standortangepasste Tierzucht, die sich an Topografie, Klima, Marktbedürfnisse und gesellschaftliche Erwartungen anpasst (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit), erfordert zwingend eine weiterhin ausrei-chende finanzielle Unterstützung durch den Bund – mindestens auf dem heutigen Niveau. Die SAB teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage: „Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entspre-chen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.” Weitere Bemerkungen: •Die bestehende Regelung, wonach nicht beanspruchte Fördermittel in andere Bereiche mit zusätzlichem Bedarf transferiert werden können, muss auch in der neuen Verordnung bestehen bleiben. •Die Rindvieh- und Schweinezucht orientieren sich bereits heute konsequent an den Zielen der Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. 3 Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. 4 Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.
Begründung	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.
Anhang	

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Absatz 2 streichen.
Begründung	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS) Bernisches Bäuerliches Komitee (BBK)
Adresse / Indirizzo	Buchholzweg 9, 3226 Treiten hkneubuehl@bluewin.ch
Datum / Date / Data	30. April 2024 Heinz Siegenthaler Hans-Rudolf Andres Hans-Rudolf Kneubühl Präsident BZS Präsident BBK Sekretär BBK

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 13

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 14

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 15

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 17

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 20

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 23

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das BZS und das BBK danken dem BLW für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Bauernfamilien vom BZS und vom BBK verlangen Stabilität, die Erhaltung des produzierenden Familienbetriebs mit vernünftiger Biodiversität, kostendeckende Preise bei der inländischen Produktion und eine Erhöhung sowie eine Sicherheit des Selbstversorgungsgrades.
Zudem ist dem Grenzschutz grosse Beachtung zu schenken.

Es ist zu wünschen, dass künftig der Umfang der Verordnungspakete so gering wie möglich zu halten.

Die Stellungnahme vom BZS und vom BBK umfasst wie diejenige des Schweiz. Bauernverbandes (SBV) die folgenden Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.**
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind angemessen zu erhöhen.**
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit kleinen Anpassungen unterstützt.**
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.**

Wir nehmen Stellung zu einzelnen Punkten vom Verordnungspaket 2025. Für alle anderen Verordnungsaspekte unterstützten wir die detaillierte Vernehmlassung des SBV bzw. wir sind mit den Bestimmungen in den Verordnungen einverstanden.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BZS und das BBK unterstützen, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Diese Streichung ist für die LandwirtInnen ausserordentlich wichtig, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für die Kunden ist es zudem zentral, Transparz bezüglich Herkunft und Inhaltsstoffen der landwirtschaftlichen Produkte zu haben.

Zudem geht es darum, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Neben dem Trinkethanol muss auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten geachtet werden.
Die Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie/Masken) haben gezeigt, dass der Import nicht sichergestellt werden kann. Eine eigene Produktion kann die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Für Lebensmittel muss die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR02 Einzelkulturverordnung (EKBV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Thema Zucker:

Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von Fr. 2’100.-- pro ha wäre der Zuckerrübenanbau zusammengebrochen. Trotz dieses Beitrages ist die Anbaufläche in den letzten 10 Jahren von 21'000 ha auf 17'000 ha gesunken. Das BZS und das BBK sind der Meinung, dass der Beitrag von mindestens Fr. 2'100.--/ha in den nächsten Jahren erhalten bleiben muss. Es wird kaum möglich sein, Zuckerrübensorten zu züchten, die einen optimalen Ertrag generieren, der Anteil an Zucker hoch ist und resistent gegen Krankheiten sind. Die Landwirtschaft in der Schweiz ist nicht in der Lage, ihren Bedarf mit einheimischem Zucker zu decken. Der Zucker, der in der Schweiz produziert wird nachhaltiger als der importierte.
Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Mit der Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz entstehen zudem Nebenprodukte, was sich positiv auf die die Wirtschaft auswirkten.
Deshalb muss nach unserem Dafürhalten alles unternommen werden, um den einheimischen Zuckeranbau zu erhalten bzw. zu fördern.

Zum Thema Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion erachten wir als nötig. Wegen der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge), den Unsicherheiten im Pflanzenschutz, den Investitionen, der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland ist die inländische Produktion zentral.

Weiter fordern das BZS und das BBK, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden.

Nischenkulturen: Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt und muss deshalb gefördert werden.
Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen.

Futtergetreide: Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist ungenügend. Die Anbauflächen nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar. Nach unserem Dafürhalten müssen einerseits die Beiträge erhöht werden können und anderseits muss der Grenzschutz verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide und Körnermais [2bis] Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Körnermais von Fr. 1'500.-- auf Fr. 2'500.--/ha. c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen Fr. 1'500.-- pro ha (wie geplant). e. für Bohnen, Erbsen, Lupinen, Wicken, Kichererbsen und Linsen sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: Fr. 1000.-- (nach Verordnung). f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Fr. 2’100.-- (nach Verordnung). g. Aufgehoben. h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: Fr. 2000.--/ha. i. Futtergetreide (inkl. Körnermais): Fr. 500.--/ha.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Pflanzgutpreise im Inland sinken die Anbauflächen. Wenn die Einzelkulturbeiträge erhöht werden, kann der Reduktion der Anbauflächen entgegen gewirkt werden. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation vertraglich festzulegen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK begrüsst die Definition des Beratungswesens im Rahmen der neuen Finanz -und Aufgabenteilung (NFA).
Der Agridea stehen Finanzhilfen zur Verfügung. Wie der SBV sind das BZS und das BBK gegen die Neuregelung und damit der Weiterführung der NFA-Verpflichtungen.

Zudem sollen bei der Anstellung von künftigen Beratungskräften nicht nur Personen angestellt werden, die über Bachelor- und Masterabschlüsse verfügen. Agrotechniker und Landwirte mit Meisterdiplom sollen auch die Möglichkeit, als Beratungskräfte angestellt zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Nach Vernehmlassung SVB bzw. Verordnung BLW.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. [3] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte. Insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a, Absatz 1, Buchstabe c, LwG und die Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Thema Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Deshalb muss diese Situation den geltenden Grenzschutz zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden. Dies erfordert eine Erhöhung auf den in der AEV, Artikel 6, Absatz 2, festgelegten Betrag von Fr. 60.-- . Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich, weil die Flächen stetig abnehmen. Wie der SBV schlagen das BZS und das BBK vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Thema Grenzschutz Zucker:

Das BZS und das BBK unterstützen die Variante 1 der Branche. Sämtliche Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und derjenige von Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen Fr. 0.-- und Fr. 14.-- variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von Fr. 55.-- pro 100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von Fr. 90.--/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Die vom BLW vorgeschlagene Variante 2 wurde von den Vertretern der Branche berechnet und beurteilt. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. [3] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. [4] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. [5] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. [6] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. Als Be	Das BZS und das BBK unterstützen dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	Variante 2 ist zu streichen.	Der BZS und das BBK, sowie alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von Fr. 60.-- je 100 Kilogramm entspricht.	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[3]Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als Fr. 3.-- je 100 kg nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen.	Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von Fr. 23.-- pro 100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Das BZS und das BBK unterstützen den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. Zusatz zu Buchstabe b:In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Wie der SBV unterstützen das BZS und das BBK den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.		
Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.--/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BZS und das BBK unterstützen die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht. Diese hilft, dass befallene Flächen frühzeitig erkannt, gemeldet und die Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen werden kann.

Zudem begrüssen wir:

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Eliminierung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden,
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern,
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 10, 12, 13 14, 16, 39 a 42, 61,62, 106,	Bei dieser Verordnung unterstützt das BZS und das BBK sämtliche Punkte der Vernehmlassung vom SBV.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BZS und das BBK unterstützen die Vernehmlassung des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 3, 5 und 27	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwandes.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Wie der SBV fordern das BZS und das BBK die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Vorwiegend handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und Korrektur. Deshalb ist diese Verordnung für die Landwirtschaft weniger relevant. Die Verordnung betrifft Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren bzw. bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 17,20, 31, 36,39 und Anhang 2 und 3	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der SBV sind auch das BZS und das BBK einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung:

Wir sind einverstanden, dass die Zuchtprogramme die Wirtschaftlichkeit, die Qualität der Produkte die Tiergesundheit, das Tierwohl, die Ressourceneffizenz und die Umwelt berücksichtigt werden.
Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind zu berücksichtigen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund:

Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und die neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen an die Zuchtorganisationen. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die unterschiedlichen Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.
Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Es ist eine Tatsache, dass die Nutztierbestände in der Schweiz für fast alle Rassen der Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen darstellen. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können. Es braucht aus unserer Sicht eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des BZS und des BBK leisten auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, 2,	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. Das Herdebuch ist gemäss SBV zu definieren.	
Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. 12, 13, 14, 15 16 und 17	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. 18	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. Absatz e ist zu streichen. Absatz b 1. Equiden: 1 Monat an Stelle von 12 Monaten.	Auch Wallache sollen einen Beitrag erhalten. Die Beschreibung der Fohlen wird vor dem Erreichen des Alters von 12 Monaten durchgeführt.
Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. Bei Rassen mit kritischen Status 11'000 Tiere; 8'000 Tiere bei Rassen mit gefährdetem Status.	Die Zahl der Tiere werden sich künftig erhöhen. Mit der Erhöhung kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich die Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben.
Art. 29 und 30	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. 31 Inzuchtgrad	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. Es sollen 5 Generationen berücksichtigt werden	Weitere Ahnen haben einen geringen Einfluss auf den Inzuchtgrad.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33,34,3536, 37, 38, 39, 40,41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 48, 49, 50 und 51	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Anhang 1 Ziffer 2.4 Ahang 2 und 3	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. 40-Tage-Gewicht (Vergütung) je Lamm nicht je Wurf. Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	Es soll nach der Anzahl Lämmer gerechnet werden.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer. Diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es, die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wie der SBV fordern deshalb das BZS und das BBK, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3, 11 13 und 19	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1, Ziffer 4, Buchstabe a, erfasst sind.	
Art. 38, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 56 und Anhang 1, 2	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In dieser Verordnung werden geregelt:
- die Bekämpfung von Schadorganismen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind,
- die Verwendung von Organsimen zur Bekämpfung von Schadorganismen

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Wie der SBV unterstützen das BZS und das BBK deshalb die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist es wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Zum Thema Maiswurzelbohrer:

Wie der SBV entscheiden sich das BZS und das BBK für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, 2 3, 4 und 5	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Art. Neu Direktzahlungen in den Befallszonen	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. c. Er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.
Art. 7, 8 und 9	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.	
Anhang 1 1.2 a und b	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW. Alle an Stelle von Bewirtschafter und Lohnunternehmer d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen.
2 Maiswurzelbohrer	**Variante A:** Das BZS und das BBK unterstützen Variante A. Variante B ist zu streichen.	Begründung: Vgl. allgemeine Bestimmungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Bei dieser Verordnung unterstützt das BZS und das BBK sämtliche Punkte der Vernehmlassung vom SBV.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Bei dieser Verordnung unterstützt das BZS und das BBK sämtliche Punkte der Vernehmlassung vom SBV.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	BirdLife Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Wiedingstrasse 78, 8036 Zürich
Kontaktperson Vorname	Jonas
Kontaktperson Name	Schälle
Telefonnummer (Rückfragen)	+41444577026
Eingereicht am	29.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	2 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) SR 910.17 Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von 2100 Franken je Hektare weitergeführt werden. Wir lehnen dieses Ansinnen ab. Antrag I: Art. 2 Bst. b, c, f und g: Streichen des Einzelkulturbeitrags Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Antrag II: Der Bundesrat, resp. die betroffenen Ämter (BLW, BAFU, BAG und BLV) sollen aufzeigen, wie die Nachfrage nach Zucker konkret gesenkt werden kann und wie der Bund den Widerspruch zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage auflösen will. Begründung: Der Zuckerrübenanbau verursacht ökologische Probleme, der Konsum von zu viel Zucker gesundheitliche Probleme und gesellschaftliche Folgekosten. Einerseits wird der Zuckeranbau massiv gefördert, andererseits soll laut Bundesrat der Zucker in der Ernährung reduziert werden (vgl. Lebensmittelpyramide). Wir vermissen bei diesem Thema seit Jahren eine kohärente Strategie des Bundes. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen beschloss der Bundesrat Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft. Mit den befristeten Massnahmen räumte der Bundesrat der Schweizer Zuckerwirtschaft drei Jahre ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Aus den Erläuterungen des Bundesrates wird nicht klar, ob sich die Wettbewerbsfähigkeit verbessert hat. Wir vermuten, dass bis heute die sogenannte Zwei-Werk-Strategie zu produktionsseitigem Druck führt und Sachzwänge schafft. Zwei Zuckerfabriken in der kleinen Schweiz zu unterhalten ist sehr kostspielig und wäre wohl ohne Bundessubventionen auf Produzentenseite ein Defizitgeschäft. Die EKB sind in keiner anderen Kultur so hoch wie beim Zucker. Eine Subvention der Produktion dieser intensiven Kultur durch Bundesbeiträge auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize. Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch bedenklich und der Preis für die Steuerzahlenden im Vergleich zum ökologischen Schaden, der dadurch angerichtet wird, zu hoch. Eventualantrag: Falls die EKB für die Zuckerrübe weitergeführt werden, sollte diese einzig auf IP-Suisse und Bio Suisse produzierte Zuckerrüben angewendet werden. Wir forderten schon in der Vernehmlassung vom 11. September bis zum 11. Dezember 2020 ein gesamtheitliches Konzept für den Zuckerrübenanbau und die Zuckerpolitik in der Schweiz. Insbesondere forderten wir die Unterstützung nur für den insektizidfreien IP-Suisse und Bioanbau zu gewähren. Wir haben grösste Vorbehalte gegenüber des intensiven konventionellen Zuckerrübenanbaus aufgrund von Pestizideinsatz, Erosion und Bodenverdichtung. Ebenso sind die Probleme mit Abbauprodukten des Pestizideinsatzes in den Gewässern zu lösen. EKB – Pflanzgut Kartoffeln Eine starke und resiliente Schweizer Produktion sollte besonders auf resistente Sorten im Anbau setzen. Viele Betriebe, die an der Vermehrung von Pflanzgut für resistente Kartoffelsorten arbeiten, haben mit Schwierigkeiten durch den PVY Virus zu kämpfen. So wurde die Verfügbarkeit von vielversprechenden resistenten Sorten im Kartoffelanbau erheblich geschwächt. Eine Förderung der Pflanzgut Produktion von Kartoffeln sollte auf resistente Sorten besonderen Wert legen. Antrag: Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung. Eine generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanzgutproduktion um 400 CHF, eine Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten um 700 CHF.
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Streichen. Eventualantrag: Der Einzelkuturbeitrag beträgt
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	4 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) SR 916.01 Antrag: Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker grundsätzlich ab. Eventualiter: Wir unterstützen den Alternativvorschlag BLW. Siehe auch unsere grundsätzlichen Vorbehalte zum Zucker in der EKBV. Begründung: Die Änderung im Bereich Zucker soll dazu beitragen, dass die Schweizer Zuckerherstellerin die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöhen kann. Mit einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenfläche steigen die Risiken für Bodenverdichtungen im Inland, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt. Grundsätzlich haben wir Fragen zum Vorgehen und Vorschlag betreffend Grenzschutz. Aktuell besteht eine Doppelnull-Lösung zwischen der Schweiz und der EU. Die Doppelnull-Lösung schreibt vor, dass auf verarbeitetem Zucker, der zwischen der Schweiz und der EU gehandelt wird, weder Importhemmnisse noch Ausfuhrbeihilfen ausgesprochen werden dürfen. (Null Zoll, Null Exportbeiträge = Doppelnull). Um die Schweizer Nahrungsmittelindustrie bei ihren Exporten nicht zu benachteiligen und die Volumen Schweizer Zucker zu erhalten, soll der Schweizer Preis auf vergleichbarem Niveau wie der EU Zuckerpreis liegen. Wir haben Bedenken, dass das zum Grenzschutz vorgeschlagene Vorgehen beim Zucker allenfalls nicht rechtskonform ist. Ausserdem ist das Modell der Branche und des BLW intransparent. Es geht letztlich darum, dass die Branchen versuchen, höhere Preise abzusichern.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen Ziffer 1 Erdmandelgras: Wir begrüssen die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlicher Schadorganismus. Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen angewandt, sowie bis ins Jahr 2024 das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen. Antrag: wir lehnen zu Ziffer 2 «Maiswurzelbohrer» die Variante B ab. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten. Begründung: Da der Maiswurzelbohrer sehr stark auf Mais spezialisiert ist, hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Denn der Käfer, welcher zurzeit fliegt, legt seine Eier gezielt in Maisfelder ab, mit der Erwartung, dass auch im nächsten Jahr auf dem Feld wieder Mais stehen wird. Die bisherigen Bemühungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Es muss vermieden werden, dass mit heutigen vorschnellen Entscheiden die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau gefördert wird.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Branchenorganisation Butter GmbH
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Laubeggstrasse 68, 3006 Bern
Kontaktperson Vorname	Alfred
Kontaktperson Name	Rufer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313595611
Eingereicht am	24.03.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Braunvieh Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Kontaktperson Vorname	Martin
Kontaktperson Name	Rust
Telefonnummer (Rückfragen)	+41417293311
Eingereicht am	30.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Braunvieh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur neuen Tierzuchtverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Braunvieh Schweiz vertritt als Zuchtorganisation die Braunvieh-Züchter sowie Züchter weiterer Rinderrassen. Die Tierzuchtförderung soll sich neu auf Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die ZO müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschwert oder sogar verunmöglicht (z. B. Pferde). Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage: Gemäss LwG Art. 141 kann der Bund die Zucht von Nutztieren fördern, die an die natürlichen Verhältnisse des Landes angepasst, gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind und «eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte» ermöglichen. Braunvieh Schweiz unterstützt die Ausrichtung auf eine nachhaltige Ernährungswirtschaft. Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial. In diesem Sinne begrüsst Braunvieh Schweiz die vorgeschlagene Verordnung, die zwar für unseren Bereich herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Rindviehbranche gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden. In diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72.0% zu 71.5% des Gesamtbudgets bereits eine Herausforderung für die Zuchtorganisationen in Anbetracht künftiger Herausforderungen und Forschungsfelder. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Rindviehzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls bei. Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unsere spezifischen Verhältnisse in der Schweiz ausrichten kann. Die Schweiz ist ein Grasland und eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht leistet zum gesamten Ernährungssystem einen wichtigen Beitrag und soll dazu international konkurrenzfähig bleiben, was nur mit einer hohen finanziellen Bundesunterstützung möglich ist. Dazu halten wir fest, dass es äusserst wichtig ist, dass die Mindestbeteiligung der Züchter am Gesamtaufwand weiterhin auf 20% bleibt. Würde diese Limite erhöht, wäre dies wohl das Ende der am meisten betroffenen Organisationen. Selbst für die Rinderzuchtorganisationen, die verhältnismässig effizient arbeiten, würde das zu einen erheblichen Verlust an Mitgliedern führen, was wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung für die verbliebenen Mitglieder führen würde. Die Mittel der Zuchtförderung kommen schlussendlich den Züchtern zu Gute, da diese dank dem von vergünstigten Dienstleistungen profitieren können. Als grösste Zuchtorganisation für die Rasse Braunvieh trägt Braunvieh Schweiz auch international die Hauptverantwortung für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Schweizer Ursprungsrasse.
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer und soweit vorhanden die Abstammung einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; d.Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e.Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g.Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss soweit vorhanden nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19954 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Muss unbedingt so bleiben (vgl. oben). •Ein höherer Mindestanteil würde die Zuchtarbeit gefährden, indem die Schweiz sich nur noch auf ausländischen Zuchtprogramme ausrichten würde, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. •Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den Züchtern. •Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43, die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen, ist schlüssig und wird von Braunvieh Schweiz vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Vorher 72%. Die 71.5% braucht es unbedingt. Das Rindvieh ist die bedeutendste Nutztiergattung in der Schweiz und wichtig für die Nahrungsmittelproduktion.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Entscheidend ist, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf) Anhang 1, Vergütungsansätze, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, Gattung Rinder: Besamungs- / Belegungsdaten (je Trächtigkeit)
Begründung	Mit den Belegungsdaten werden auch Natursprünge berücksichtigt (Besamungsdaten betreffen nur Daten aus der künstlichen Besamung)
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Capra Grigia Schweiz
Adresse / Indirizzo	zuchtleitung@capragrigia.ch Witschernweg 21, 3144 Gasel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.4.2025, Martina Federer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 1 2a	**Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail** Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht in dem Kategorien m, w, mk, wk (inkl. Kastrationsdatum) und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten, Geburtsverlauf und Geburtsgewicht; **Anhang 1.2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung** Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: … 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien m, w, mk. wk (inkl. Kastrationsdatum) sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, … b. bei der Einfuhr eines Tiers: … die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien	a: Damit Zuchtorganisationen 18 Abs. 1 Bst e der neuen TZV einhalten können, müssen die Tierhalter in der TVD beim Geschlecht kastrierte Tiere ausweisen können. c: Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können. Muss dies zusätzlich separat gemeldet werden, sinkt die Anzahl der Merkmalserhebungen massiv ab und damit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem für die Tiergesundheit extrem wichtigen Bereich. c: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten. Das Geburtsgewicht kann erfasst werden, ist jedoch in der Verordnung nicht aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m, w, mk, wk sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, …	
Art. 35, Absatz 1	**Art. 35 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste** [1] Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden: a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV[39]; b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind, die unter einer Stammbetriebsnummer dieser Organisation stehen oder gestanden haben;	b: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten: Die Unterscheidung zwischen Halter und Besitzer ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern wichtig. Dem wurde mit der Erfassung «Stammbetrieb» Rechnung getragen. Diese Dateneingabemöglichkeit soll auch in der Verordnung ersichtlich sein.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Bei kleinen Populationen sind die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen.

Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährdung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganisationen pro Rasse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden:	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden. Um Art. 18 Abs. 1 Bst e zu entsprechen, soll das Geschlecht in den Kategorien männlich, weiblich, männlich-kastriert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	weiblich-kastriert erfasst werden inklusive einer Eingabemöglichkeit für das Kastrationsdatum
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. Wie auch aus dem erläuternden Bericht zu Art. 14 unter Punkt b) hervorgeht, ist die Erhaltungszucht nur möglich mit einer tiefen finanziellen Beteiligung der Züchter: Bei Erhaltungsrassen ist die finanzielle Wertschöpfung geringer als bei den Leistungsrassen. Kommt hinzu, dass sich die Erhaltungsrasse über geringe absolute Tierzahlen, kleine Tierzahlen pro Betrieb und ein grosses Verbreitungsgebiet (i.d.R. fast die ganze Schweiz) auszeichnen. Diese Faktoren machen die Erhebung und Auswertung von Merkmalen sehr viel teurer als bei den Haupt-/Leistungsrassen. Wird in einem zukünftigen Reformschritt die Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger wieder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüft, müsste auch in Erwägung gezogen werden, diese für (Schweizer) Erhaltungsrassen anders zu gestalten als für Leistungsrassen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	2 Gefährdungsstatus einer Rasse und die Kosten für die Merkmalserhebungen werden regelmässig überprüft. Bei der Mittelverteilung zwischen den Gattungen ist kein Intervall zur Überprüfung der Mittelverteilung angegeben. Überschreiten Gattungen aufgrund steigender Tierzahlen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann es nicht sein, dass dieser Gattung über Jahre hinweg die Vergütungsansätze gekürzt werden. Was passiert mit nicht ausgeschöpften Mitteln? Wir würden es begrüssen, wenn ein bestimmter Anteil davon den Modulen 3 (Schweizer Rassen: Erhaltungsprojekte, nationale Gendatenbanken), 4 (Innovation und Forschungsprojekte tiergenetischer Ressourcen) und 5 (Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tierzucht) zukommen würde, die mit aktuell vorgesehenen Mitteln von total 2 Mio/Jahr keine grosse finanzielle Unterstützung erfahren.
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen;	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem	Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Dieser Passus macht nur Sinn, wenn die Züchter die Information über ihr Haupteingabesystem, die TVD eingeben können. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR-Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits	Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen,	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Für Reinzucht von Rassen mit kleinen Beständen stellt die Sömmerung eine Herausforderung dar. Das führt dazu, dass z.B. grosse Anteile der Herdebuchtiere auf ein oder zwei Alpen gesömmert werden. Das stellt bezüglich Tierseuchen ein viel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	grösseres Risiko dar als der Tierstandort der Ganzjahrestierhaltung, dort findet kaum Austausch zwischen den Betrieben statt. Diese Umstände werden aktuell im GENMON nicht berücksichtigt In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers bis zur sechsten Generation berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Je weiter zurück die Vorfahren liegen, desto geringer ist ihr Einfluss auf den Inzuchtwert. Wie schon unter Art. 28 bemerkt, weicht mit mehr einbezogenen Generationen der berechnete Wert vom effektiven Wert ab. Eine Berechnung des Inzuchtwertes über mehr als sechs Generationen macht daher wenig Sinn. 3 siehe Kommentar Art. 28
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Capra Grigia Schweiz begrüsst den Wechsel von der Exterieurpunktierung zur linearen Beschreibung und Einstufung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 beitragsberechtigte Tiere beträgt.	Zahlen der Identitas-Tierstatistik zeigen, dass sich gefährdete Schweizer Rassen, die von einer nur für diese Rasse zuständigen Zuchtorganisation betreut werden, besser entwickeln als gefährdete Rassen, die von einer v.a. für die Leistungszucht zuständigen ZO betreut werden. Dieser Umstand rechtfertig die etwas höheren Kosten für Herdebuchsoftware, Zuchtwertschätzung und LBE wenn sich im Gegenzug die Rassen deutlich besser entwickeln und stabilisieren. Zudem wird ein grosser Teil der Mehrkosten durch die Freiwilligenarbeit in diesen Zuchtorganisationen aufgefangen. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 beitragsberechtigten Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00	und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00	der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35	2.5 Aktuell kennt einzig Capra Grigia Schweiz die finanziellen Aufwände für den Betrieb einer schweizweiten linearen Beschreibung und Einstufung. Mit 50.-/LBE können bei einer Randrasse die Kosten nur gedeckt werden, solange die Experten einen grossen Teil unbezahlte Freiwilligenarbeit beisteuern: Eine Tagespauschale von 100.- für Tageseinsätze von bis zu 15 Std., eine Kilometerentschädigung von 0.60 Fr./km, ein nicht entschädigter Aufwand von mehreren Stunden pro Experten für die Vorbereitung der Hofbesuche und eine selbst getragene Grundausbildung. Die Zahlen der Herdebuchtiere bei der Gattung Ziegen, deren Exterieur 2026 mit einer LBE beurteilt wird, ist noch tiefer als z.B. bei den Neuweltkameliden, das Verbreitungsgebiet und Anzahl Tiere pro Betrieb sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	vergleichbar, ebenso die Kostenstruktur. Wir fordern daher eine Entschädigung von 75.-/LBE solange es nicht möglich ist, innerhalb der Gattung Synergien zu nutzen. In den Diskussionen zwischen BLW und ZO in den Arbeitsgruppen wurde vom BLW stets betont, dass die Entschädigungen für die Merkmalserhebungen nicht höher sein dürfen als effektiv ausgewiesene Kosten. Dass eine Punktierung auf dem Schauplatz mit bis zu mehreren Hundert Tieren dieselben Kosten verursachen soll pro Tier wie eine LBE auf einem Betrieb, ist schwer nachvollziehbar.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 2, Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td>

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

</td><td>Aktuell liegen der Stichtag für die Meldung der Herdebuchtiere und das Ende der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status für die Kleinwiederkäuerorganisationen sehr nahe beieinander. Das reduziert den Aufwand für die Bereinigung der Herdebücher deutlich.
Wir beantragen daher, die beiden Referenzperioden zu harmonisieren und in den Spätherbst zu verlegen.</td></tr>
</table>

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Dachverband Schweizerischer Müller
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Thunstrasse 82 / Postfach 1009, 3000 Bern 6
Kontaktperson Vorname	Lorenz
Kontaktperson Name	Hirt
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313562121
Eingereicht am	06.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der DSM akzeptiert und begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen für die Samen und Pflanzen (Erhöhung des Beitrags auf Fr. 1'500.-/ha). Die Finanzierung soll ausschliesslich durch die Abschaffung des Zusatzbeitrags auf Zuckerrüben erfolgen. Jegliche Umlagerung des Direktzahlungsrahmens wird abgelehnt.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der DSM stellt sich nicht gegen die Erhöhung der Beiträge in den Garantiefonds. Die Erhöhung von Fr. 4.-/dt auf Fr. 8.-/dt wird eine ausreichende Finanzierung der Pflichtlager sicherstellen. Das Zollregime soll stärker auf den Markt ausgerichtet werden. Heute werden die Zölle für Brotgetreide nur quartalsweise angepasst, was zu selten ist, um bei grossen Schwankungen auf den internationalen Märkten einen ausreichenden Grenzschutz zu garantieren. Die Vergabe der Importtranchen des Zollkontingents Nr. 27 (Brotgetreide) erfolgt zudem in einem anderen Rhythmus, der bei ausserordentlichen Ernten (sei es sehr gute oder sehr schlechte) oftmals auch von Jahr zu Jahr den konkreten Bedürfnissen der Branche angepasst wird. Die quartalsweise Vergabe führt daher zu störenden Ergebnissen, wenn eine Tranche freigegeben wird, der Zollansatz aber noch auf veralteten Berechnungen beruht. Die Anpassung des Zollsatzes müsste mindestens mit der Freigabe der einzelnen Branchen des Zollkontingents synchronisiert werden. Da diese Freigabe aber wie gesehen nicht fix ist, sondern regelmässig auch den konkreten Bedürfnissen des Marktes angepasst wird, sollten die Zölle für Brotgetreide monatlich angepasst werden. Damit wäre sichergestellt, dass auf die Freigabe einer neuen Tranche hin auch der Zoll den aktuellen Verhältnissen entspricht. Art. 6 Abs. 2 sollte daher wie folgt angepasst werden: "Das BLW setzt MONATLICH den Zollansatz so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht."
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Bekämpfung von Schadorganismen, deren erfolgreiche Bekämpfung einer nationalen oder regionalen Koordination bedarf und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden in dieser Verordnung geregelt. Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen seit langem gefordert. Sie hilft, befallene Flächen und Objekte frühzeitig zu erkennen, zu melden und sofort koordinierte Bekämpfungsmassnahmen gegen die Schadorganismen einzuleiten, was deren Ansiedlung weiter entgegenwirkt, vor allem aber noch nicht befallene Flächen schützt, weshalb der DSM diese Verordnung unterstützt. Es ist jedoch wichtig, dass Direktzahlungen auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an: gever@blw.admin.ch

Ihr Zeichen: Ch. Hofer
Unser Zeichen: UM
Sachbearbeiter/in: UM
Bern, 30. April 2025

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025, Vernehmlassung – Stellungnahme der ENHK

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 23. Januar 2025 haben Sie der ENHK die Entwürfe zu den Verordnungen des Bundesrats und des WBF als Teile des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2025 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die Kommission hat keine Bemerkungen aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Marcus Ulber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kopie an: BAFU Direktionsbereich Politik
BAFU Abteilung Biodiversität und Landschaft

Marcus Ulber, wiss. Mitarbeiter
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41 (0)58 469 78 40
marcus.ulber@enhk.admin.ch

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	*Fédération Romande D'Elevage du Poney Suisse (FREPS)*
Adresse / Indirizzo	*Présidente: Theresa Roubaty, Mariahilf3, 3186 Düdingen*
Datum / Date / Data	01.05. 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de vous faire part de nos commentaires.

Notre syndicat / association d'élevage **soutient** la prise de position de la fédération du cheval de sport CH (FECH).

Nous souhaitons prendre position de manière **plus approfondie** sur la révision totale de **l'ordonnance sur l'élevage (OE**) et sur **l'ordonnance concernant Identitas SA et la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA)**.

Nous saluons la décision de ne pas apporter des adaptations à l'ordonnance sur les paiements directs. Les familles paysannes de notre pays demandent de la stabilité et des changements annuels répétitifs sont une source d'instabilité et de surcharge administrative. Nous demandons que cette décision de procéder à des adaptations avec des intervalles plus importants soit reprise dans les années futures.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes d'accord pour que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Le texte et le contenu du nouveau règlement sont toutefois parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein du règlement ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. Les petites organisations d'élevage en particulier contribuent largement au maintien de la diversité zootechnique en Suisse et entretiennent ainsi également un important pool génétique.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

Nous saluons le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FECH ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or, de notre point de vue, un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel.

Nous partageons entièrement l'affirmation figurant à la page 44 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- De notre point de vue, l'élevage de chevaux de sport ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport n'est pas justifiée.
- L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse a une longue tradition. Ses débuts remontent déjà à l'élevage des « Cavalli della Madonna » au couvent d'Einsiedeln il y a 1000 ans. Il est incompréhensible que cette race ne soit plus soutenue par des contributions d'encouragement à l'élevage, alors que les néozoaires devraient à l'avenir bénéficier de contributions de soutien plus élevées.
- Le CDF a émis une recommandation concernant les contributions à l'élevage de chevaux de sport. Dans d'autres domaines, les recommandations du CDF n'ont pas non plus été reprises.
- Le projet de la nouvelle OE est formulé de manière très compliquée dans certains domaines. Certains articles de l'ancienne OE ont le même contenu, mais y sont formulés de manière plus claire.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d'élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches de celles-ci devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux prescriptions de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport d'une fédération d'élevage suisse ont de plus en plus de problèmes pour s'enregistrer à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! Dans le cadre de cette consultation, l'adaptation n'est pas possible dans le temps. L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont	Les définitions manquent : Période de référence, délai, indice global

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	c) On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques !
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée;	1.e) Prendre la formulation de l'ancienne OE art.3 al. 1. La formulation y est plus claire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? Le droit de l'UE concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-il pas à ces derniers ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race; b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book; des valeurs d'élevage f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	7e) Compléter les estimations de la valeur d'élevage ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des enregistrements du herd-book n'a pas de sens. Qu'est-ce que cela signifie d'autre ?
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	6) **30 jours** pour la prise de position de l'OFAG sur la modification des règlements devraient suffire. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées des membres ou des délégués de l'o. d'é. doivent également respecter les délais statutaires pour les invitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race;	1) Compléter . Sinon, il n'est pas clair qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	3) L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! **Selon le rapport explicatif**, les o. d'é. suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des o. d'é. étrangères. Les o. d'é. suisses collaborent avec des o. d'é. étrangères dans le cadre d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes, qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	4) L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	5) Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année ! Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'o. d'é. dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreux o. d'é. correspond à l'année normale et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Nous soutenons le maintien du seuil de la participation financières des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs met en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 43, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par notre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés 3,0 % 4.0% c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.	Les équidés doivent continuer à recevoir 4% de l'ensemble des aides à l'élevage. La répartition entre les genres doit être adaptée en conséquence. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.	
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage nationales reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	1) les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'une aide à l'élevage.
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces do-~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~maines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; e. ~~il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié:	1e) Équidés : les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Ex. hongres au test en terrain

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. équidés: ~~12 mois~~; 1 mois 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	2b1) Âge des équidés : 1 mois. La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois. Sinon, les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les juments mères ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec les poulains au pied. 3) Ce paragraphe nous semble dénué de sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été relevées.
Art. 19 Gestion du herd-book	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pour les abeilles	conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. 4 Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. 6 L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. [3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	3c) Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ?
Section 3: Préservation des races suisses		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou	Mêmes critères que précédemment. Les demandes sont toutefois décidées à l'OFAG selon d'autres critères ou des critères supplémentaires qui ne sont pas mentionnés ici. La

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	FECH remplissait les deux critères mentionnés. Elle n'a cependant pas été reconnue comme race suisse. Pour des raisons de transparence, l'OFAG devrait rendre publics tous les critères. Les organisations d'élevage pourraient ainsi s'épargner les dépenses liées à des demandes qui seraient de toute façon rejetées par la suite.
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique».	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: condi-	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont oc-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	troyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs	2b) Pourquoi les équidés ne reçoivent-ils pas de contributions pour les mâles ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	uniformément sur le génome.	
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal.	4) 1 seule contribution par période de référence : Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée. **Notre proposition** : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10. **Justification** : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. [3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage recon-~~	Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin	1b) La collaboration avec les organisations sectorielles est importante pour un travail de recherche de qualité et proche de la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	Certificat d'origine national = étranger 2x passeport N'importe quoi ! Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	2) Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport; b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal;	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; h. ~~méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	2h) pas prévu en Suisse ; le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans alternative
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre ? Il n'y a pas de prescriptions pour l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de semence d'étalons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. [2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des orga-	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nisations d'élevage et des entreprises d'élevage	dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028: a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie: par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés: par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins: par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins: par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins: par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

Adaptation nécessaire. Pour le demi-sang, les caractéristiques d'élevage sont différentes ou supplémentaires (estimation de la valeur d'élevage actuelle pour : Test en terrain équitation, description linéaire, épreuves pour jeunes chevaux)

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	**Période de référence**	**Délai**
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

2. Préservation des races suisses

Art. 21 à 29	**Période de**	**Délai**

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><th></th><th>référence</th><th></th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.
</td><td>Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée.
Notre proposition : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10.
Justification : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l’organisation d’élevage.

Voir remarques à l’article 32</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**Annexe 3 Modification du droit en vigueur**</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]**</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15dbis, al. 3, let. a</td><td>3 La reconnaissance peut être accordée:</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir remarques à l'article 37 & 38

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. Nous salueons donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi nous demandons que ces points soient à leur tour inclus.

Équidés - remarque fondamentale :
Le **changement de détenteur** d'un équidé devrait désormais pouvoir être enregistré par le détenteur sur la BDTA. La pratique actuelle entraîne souvent des problèmes chez les propriétaires en colère. Ceux-ci n'annoncent pas le changement d'emplacement de leur équidé. Cela conduit à des listes d'animaux erronées dans la BDTA. Conséquence : en cas d'épidémie, les données de la BDTA ne sont pas à jour. Les détenteurs d'équidés reçoivent trop ou trop peu de contributions pour le bien-être des animaux. Les détenteurs peuvent être amendés par les offices cantonaux pour des listes d'animaux erronées. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; b. ~~la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE.	1b) La suppression et la modification ultérieures et temporaires des données lors de la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auriculaires	abrogé	
Modification d'autres actes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les antibiotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franches-montagnes (FSFM) Schweizerischer Freibergerverband (SFV)
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés 2a 1580 Avenches
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 3

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 3

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 3

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 3

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 3

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 3

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 3

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 70

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 81

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 81

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 81

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

En outre, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Enfin, la formulation actuelle du texte de l'ordonnance exclut de facto l'**élevage de mulets issus de la race des Franches-Montagnes** du champ d'application des aides à l'élevage. D'un point de vue terminologique, le mulet, en tant que produit de croisement, se trouve dans une position floue en raison de sa particularité biologique. Lors d'une précédente démarche il y a deux ans, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) avait informé, dans le cadre d'un échange constructif, qu'une modification de l'ordonnance sur l'élevage était nécessaire pour permettre cette inclusion, ce qui n'était pas envisageable à l'époque. Cette opportunité se présente désormais et la FSFM sollicite formellement une prise en compte de cette demande dans la révision actuelle.

L'élevage de mulets en Suisse relève historiquement et structurellement de la Fédération suisse du franches-montagnes et est placé sous son autorité. Dans ses statuts, la FSFM prévoit à l'article 8 que « l'élevage de mulets est admis et est traité de la même manière que l'élevage de la race des Franches-Montagnes ». Les juments reproductrices concernées sont dûment inscrites dans le livre généalogique de la race des Franches-Montagnes, remplissant ainsi le critère de « conservation de la race ». Les ânes reproducteurs admis au centre de reproduction d'Avenches et détenus par le Haras national suisse sont également approuvés par la FSFM. De plus, l'armée suisse garantit l'achat annuel de mulets pour les besoins du train (transport militaire). Le mulet peut donc être considéré comme un « produit dérivé de la race des Franches-Montagnes » qui doit être soutenu par l'État. Dans cette logique, si les contributions à l'élevage doivent bénéficier à l'ensemble des animaux de la race des Franches-Montagnes, les poulains mulets issus de cette filière devraient également pouvoir en bénéficier.

Le mulet constitue un élément important du patrimoine culturel suisse. Grâce à ses qualités exceptionnelles – robustesse, aptitude aux terrains montagneux, grande capacité de portage – il continue d'être utilisé notamment dans le ravitaillement de cabanes alpines difficilement accessibles. La majorité de ces animaux sont enregistrés comme animaux de rente.

Alors que l'on recensait autrefois jusqu'à 3'000 mulets rien que dans le canton du Valais, leur population est aujourd'hui tombée à environ 380 individus sur l'ensemble du territoire national, mettant en péril la pérennité de cette filière. En raison de la pénurie d'animaux sur le marché national, des importations doivent être envisagées, ce qui suscite des préoccupations tant du point de vue sanitaire que patrimonial. L'armée suisse est ainsi contrainte de se fournir à l'étranger, ce qui est tout à fait regrettable. Le mulet, produit de croisement naturel unique, mérite une reconnaissance pleine et entière dans le cadre de la biodiversité suisse.

En Suisse, seuls quelques éleveurs maîtrisent encore les savoir-faire liés à l'élevage et à l'éducation du mulet. Pour ces acteurs, un soutien financier – même modeste, à hauteur de CHF 500.- par poulain – représente une aide précieuse. **Actuellement, seules cinq naissances sont enregistrées annuellement, le montant total du soutien serait donc insignifiant et aurait un impact budgétaire négligeable.**

Ne disposant pas de relais d'influence, le secteur du mulet représente un acteur très modeste dans le paysage équestre national. C'est pourquoi la FSFM exprime sa gratitude pour la solidarité dont il est fait preuve à son égard et lance un appel sincère à une prise en compte équitable de cette situation. La FSFM espère vivement que la prime à l'élevage pourra également être octroyée aux éleveurs de mulets franches-montagnes.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- L'élevage de chevaux de sport ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport n'est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d'Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu'il s'agit de races qui ne sont non

seulement pas suisses mais par ailleurs issues d'autres continents que l'Europe, la FSFM est d'avis que le cheval demi-sang suisse doit l'être également et ne peut pas être exclu du soutien à l'élevage.

- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d'élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d'élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n'existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une **feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes:	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1:	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d'une race d'équidés	a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; ~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~ [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer. Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book:	
	a. définition des caractéristiques de la race;	
	b. définition des buts de la sélection;	
	c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties;	
	d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux;	
	e. évaluation des données du herd-book **et estimation des**	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	valeurs d'élevage; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis.	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les**	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conditions citées à l'article 18 ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article. Par ailleurs, l'élevage de poulains mulets dont les mères sont des juments de la race des Franches-Montagnes doit également être soutenu par des contributions d'encouragement. Cela ne représente que 5 poulains mulets par année et permettrait à encourager l'élevage de mulets, important pour le patrimoine culturel suisse et pour répondre aux besoins de l'armée suisse. Les poulains mulets issus de juments franches-montagnes et d'ânes approuvés par la Fédération suisse du franches-montagnes remplissent les conditions et doivent être considérés comme étant d'une race d'origine suisse, ce qui est le cas.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.** **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution. **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. [2] ~~L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution. De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book.	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles exigences !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. [6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit	Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisations d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles va-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	leurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela ! Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins. **c. Chez les équidés, les mulets dont la mère est une jument de la race des Franches-Montagnes et le père un âne approuvé par la Fédération suisse du franches-montagnes sont considérés comme appartenant à la race des Franches-Montagnes.**	Lettre c (nouvelle) : Il convient ici d'ajouter le principe selon lequel les mulets franches-montagnes sont considérés comme appartenant pleinement à la race des Franches-Montagnes. Ils sont ainsi bénéficiaires des contributions au maintien de la race.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon ou d'un âne admis comme reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon (ou d'un âne pour les mulets) admis comme étalon (ou âne) reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «cri-	[1] Les aides financières pour la préservation des races	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée se-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs** **2.** par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique»	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée. Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens). A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection.** Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et les organisations concernées de la filière équine**; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage. De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport; b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. [2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026.	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**.
	[3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**.	
	[4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une**	Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durée illimitée. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. 5 Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. 6 Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. 7 Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et

b. celui-ci doit être approuvé par l’OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l’OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé.

[8] Les organisations d’élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d’élevage d’ici au 31 octobre 2028:

a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ovins: par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins: par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l’abattage	19.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	Période de référence	Délai
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

2. Préservation des races suisses

Art. 21 à 29	Période de référence	Délai
Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)	Année civile	30 juin
Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)	Année civile	31 décembre
Demandes d'indemnisation pour le stockage à long	Année civile	30 juin

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>~~1er juin au 31 mai~~
1er novembre au 31 octobre</td><td>~~10 juin~~
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>~~1er juin au 31 mai~~
1er novembre au 31 octobre</td><td>~~31 juillet~~
15 décembre</td></tr>
</table>
.
</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence **du 1er décembre au 30 novembre** – comme elle l’était auparavant – **ou** alignée à la période de référence **du 1er novembre au 31 octobre**, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15dbis, al. 3, let. a</td><td>3 La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 22 avril 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 .... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 7

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 13

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 15

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 25

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

VITISWISS est la fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable. Elle est l'organisation de la branche viticole, reconnue par l'OFAG, pour élaborer les directives pour l'obtention des Prestations Ecologiques Requises (PER) en viticulture. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

VITISWISS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 23 janvier 2025 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2025 sous réserve des modifications suivantes :

Ordonnance sur le vin Art. 30a, al. 1 et Art. 30b al. 3 : VITISWISS s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments explicités ci-dessous, dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

VITISWISS

Boris Keller

Président

Hélène Noirjean

Directrice

01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications n'ont pas d'impact direct sur l'a vitiviniculture, VITISWISS en prend donc acte.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit principalement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et le canton), VITISWISS soutient ces modifications. L'homologation des produits phytosanitaires doit en parallèle être harmonisée avec l'UE, afin que les organismes nuisibles puissent être combattus de la même manière que dans l'UE

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et des personnes concernées	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone proté-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

VITISWISS salue les trois premières modifications qui concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuera les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

L'introduction officielle de l'abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs.

Finalement, VITISWISS demande le maintien du droit en vigueur autour de la surveillance de l'autocontrôle des encaveurs. Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable pour les viticulteurs et viticultrices.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	VITISWISS salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau;	VITISWISS salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	VITISWISS salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L'étiquette des vins suisses de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. Le nom de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » peut être abrégé en « AOC ».	VITISWISS salue cette simplification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu'à l'établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	VITISWISS s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable, en particulier pour les viticulteurs et les viticultrices. L'application n'est pas toujours la même dans tous les cantons. Pendant la phase végétative de la vigne ainsi que le pressurage qui s'ensuit - qui s'étend jusqu'en novembre de chaque année - les viticulteurs sont déjà très occupés. Une nouvelle augmentation des exigences bureaucratiques par des contrôles et des démarches administratives supplémentaires aggraverait cette situation déjà pesante. Ces charges supplémentaires ne rendraient pas seulement le travail quotidien des viticulteurs encore plus difficile, mais auraient également des répercussions négatives sur l'ensemble de la filière viticole. En outre, les modifications prévues sapent les efforts nationaux des deux chambres parlementaires visant à simplifier les contrôles du commerce du vin
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du moins d'aout de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques	VITISWISS s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer. Cf position VITISWISS Art. 30a, al. 1.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles qui nécessitent une coordination nationale ou régionale pour être combattus efficacement et qui ne sont pas mentionnés dans l'ordonnance sur la santé des végétaux est réglementée ici. Elle règle également l'utilisation et les organismes de lutte contre les organismes nuisibles (en particulier la drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153a de la LAgr sera désormais doté de contenus concrets. L'introduction d'une obligation nationale de déclaration et de lutte a été demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi VITISWISS soutient cette ordonnance.

Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits. Pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] Intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin n, ~~et~~ aux Pays-Bas, en Belgique	Une limitation aux pays voisins et aux Pays-Bas n'a pas de sens d'un point de vue technique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'~~avertir~~ informer au préalable les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent doit planifier ~~leurs~~ ses travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact	Concernant le ch. 1.1, let. a : La question est de savoir quelles sont les conséquences juridiques à attendre si une annonce n'est pas effectuée. Ce point doit absolument être mentionné. Concernant le ch. 1.1, let. b : proposition d'ajout. Après l'annonce de l'infestation au canton, celui-ci doit inscrire l'infestation sur une carte accessible au niveau national en précisant la parcelle concernée. Il est peu probable que l'exploitation concernée annonce systématiquement une infestation ou qu'elle y pense systématiquement. Il serait plus simple de disposer d'une carte de l'ensemble du canton sur laquelle les zones infestées pourraient être indiquées à la parcelle près. Les entreprises tierces pourraient ainsi planifier plus facilement et plus précisément leur itinéraire, de sorte que les machines ne doivent pas être nettoyées tout le temps, car cela demande beaucoup de temps. Concernant le ch. 1.2, let. a et b : Quiconque effectue des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les ~~zones~~ parcelles infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux. d. (nouveau) Pour la lutte sous surveillance, la Confédération met à disposition toutes les possibilités de lutte chimiques et non chimiques autorisées dans l'UE. Cette phase est accompagnée par les services phytosanitaires cantonaux.	travaux de terrassement dans les parcelles doit être mis à contribution. Outre les exploitants et les entreprises tierces, les entreprises de construction, les améliorations foncières et les travaux liés à des mesures d'amélioration du sol doivent également respecter ces dispositions. Concernant le point 1.2, lettre d (nouveau) : la Confédération ne peut introduire une obligation de lutte que si les conditions-cadres sont réunies pour que des mesures efficaces et efficientes au niveau des ressources puissent être mises en œuvre. Cela n'est plus le cas avec les diverses interdictions de matières actives (ex. : s-métolachlore) et celles à venir, dans la lutte contre le souchet comestible.
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions	VITISWISS soutient la variante A Concernant le point 2.2, lettre b : les cantons doivent pouvoir accorder des exceptions. Il est plus judicieux de mettre en place un système bien réglementé avec des exceptions que d'insister sur une mise en œuvre maximale au risque que celle-ci ne soit pas acceptée par les personnes concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. Si elles sont justifiées, des dérogations exceptionnelles sont possibles de cas en cas. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes~~ ~~a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois sans recapture l'année suivante.~~ ~~b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG.~~ ~~2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées~~ ~~a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe.~~ ~~b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.~~	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours : a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication. VITISWISS soutient les propositions de modifications

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	VITISWISS soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture. Par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe, car la Suisse reconnaît cette république.

VITISWISS soutient les propositions de modifications et de simplifications

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande. [4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Thunstrasse 82, 3000 Bern 6
Kontaktperson Vorname	Lorenz
Kontaktperson Name	Hirt
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313562121
Eingereicht am	06.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Weiterführung und Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags von 2'100 Franken für Zuckerrüben wird von der fial unterstützt. Die Weiterführung der heutigen Stützungshöhe ist Teil der innerhalb der Branche gefundenen Branchenlösung zur Zuckermarktordnung ab 2027. Die Aufhebung von Buchstabe g. zur Eliminierung einer doppelten Stützung von nachhaltigeren Produktionsformen wird ebenfalls unterstützt.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Für die Zuckerproduktion in der Schweiz ist die aufeinander abgestimmte Weiterführung der beiden Massnahmen «flexibilisierter Grenzschutz» und «Einzelkulturbeitrag» und deren verbindliche und langfristige Verankerung in einer Verordnung sehr wichtig. Zucker ist ein elementarer Rohstoff für viele Lebensmittel, der auch in Zukunft in der Schweiz produziert werden muss, ansonsten ausländischer Zucker – der nachweislich weniger nachhaltig produziert wird – importiert würde. Die Pandemie hat uns zudem sehr deutlich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, dass die wichtigsten Güter im eigenen Land hergestellt werden – Die Branche braucht dazu gesicherte Rahmenbedingungen. Die seit 2021 gültigen und gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz (Einzelkulturbeiträge, Grenzschutz) laufen Ende 2026 aus. Es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Die hängigen Standesinitiativen der Kantone Bern (23.302) und Thurgau (22.322) verlangen ebenfalls nach einer Lösung. Die Notwendigkeit eines minimalen Grenzschutzes für Zucker ist inzwischen unbestritten. Er hilft Pflanzern, weil die Rübenpreise, die von der Schweizer Zucker AG an die Pflanzer bezahlt werden, direkt vom Zucker- und damit vom Importpreis abhängen. Werden diese gestützt, erlaubt dies den Zuckerfabriken, einen stabileren Rübenpreis zu bezahlen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat daher Anfang 2024 alle beteiligten Partner aufgerufen, eine gemeinsame, zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. In der Folge soll diese Lösung in eine Verordnung und nicht mehr ins Gesetz übernommen werden. Diese Lösung für den Grenzschutz wurde nach intensiven Verhandlungen gefunden und im Spätherbst finalisiert (Variante 1 in der Vernehmlassung). Die gesamte Branche (fial, Chocosuisse/Biscosuisse, Schweizericher Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizer Bauernverband, Schweizer Zucker) steht hinter diesem tragfähigen Kompromiss und erwartet die vom BLW ursprünglich in Aussicht gestellte Umsetzung. Das BLW hat jedoch bis zum Start der Vernehmlassung im Januar 2025 zusätzlich eine eigene Variante erarbeitet (Variante 2). Diese Variante ist weniger flexibel, arbeitet mit für die Schweiz weniger relevanten Preismeldungen und bildet damit die Marktsituation in der Schweiz ungenügend ab. Entscheidend ist aber, dass die Branche an der Ausarbeitung nicht beteiligt wurde und deshalb nicht hinter dieser Variante stehen kann. Sie gefährdet den gemeinsam von der Branche gefundenen Kompromiss (Variante 1) und somit die geforderte Umsetzung per 01.01.2027. Scheitert der vorgeschlagene Weg mit dem Branchenkompromiss wäre der in vielen intensiven Sitzungen ausgearbeitete Kompromiss der ganzen Branche hinfällig. Es müsste über die Gesetzgebung eine Lösung gefunden werden, was eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung zur Folge hätte und eine länger dauernde rechtliche Unsicherheit auslösen würde. Dies ist nicht im Sinne der Beteiligten. Die gesamte Wertschöpfungskette fordert daher geschlossen die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Variante 1.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. 4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. 5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c.dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. 6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; und b. STREICHEN c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.
Begründung	Die Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollansatz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser diese Differenz, desto höher oder tiefer der Ansatz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, soll aber im langjährigen Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und ein max. auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate (5 Jahre). Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese stabilisierende Wirkung nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. Die Preismeldungen orientieren sich am heutigen System. Die Marktteilnehmer melden genau gleich wie bisher den aktuell praktizierten EU-Binnenpreis, sowie den EU-Exportpreis auf den Weltmarkt. Zusätzlich soll der Schweizer Zuckerpreis von der Schweizer Zucker AG, aber auch von den Marktteilnehmern gemeldet werden. Wir unterstützen die in Abs.5 vorgeschlagenen Erhebungspreise. Die in Abs. 6 b erwähnten Preise der EU-Kommission sind demgegenüber nicht geeignet für die Berechnung, weil sie auf Kontrakten beruhen, die vor 3 bis 12 Monaten abgeschlossen wurden. Es soll der jeweils aktuell in der EU praktizierte Zuckerpreis ab Werk Preis über Preismeldungen der Schweizer Marktteilnehmer verwendet werden (wie bereits heute praktiziert).
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet. 4 Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)2 * (80 - 55) / 802 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm. 5 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere: a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.
Begründung	Bei der Variante 2 (BLW) wurde die Branche nicht in die Erarbeitung einbezogen. Die Auswirkungen dieses mathematischen Modells sind nicht bekannt und nicht geprüft und machen sie damit unberechenbar. Damit schafft das BLW vermeintliche Verbesserungen, die weder von Seiten Verarbeitungsindustrie noch von Seiten der Zuckerbranche als solche betrachtet und auch nicht gewünscht werden. Eine Umsetzung der Variante 2 (BLW) würde von der Branche deshalb nicht verstanden. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung wäre die Folge. Dies kann nicht im Sinne der Beteiligten sein. Die Branche lehnt deshalb die Variante 2 ab. Bei der Berechnungsgrundlage schlägt das BLW eine ungenügende Datenauswahl vor. Die Börseninformationen sind für die EU als geschützten Markt und insbesondere für die Schweiz nur indirekt und damit wenig relevant. Die Händlerumfragen zum CH-Importpreis sind sehr variabel, und teilweise veraltet, da die Marktteilnehmer nicht regelmässig neue Importkontrakte abschliessen. Die breiteren Preismeldungen der Variante 1 mit Einbezug des EU Binnen- und des Schweizer Preises geben eine realistischere Marktsicht wieder.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick
Kontaktperson Vorname	Michaël
Kontaktperson Name	Farny
Telefonnummer (Rückfragen)	+41625105310
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	~~Keine Rückmeldung~~
Begründung	
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	~~Zustimmung~~
Begründung	Die Doppelförderung des Labelanbaus bei Zuckerrüben kann gestrichen werden. Die Unterstützung der Saat-/Pflanzgutproduzenten ist wichtig, um durch die Eigenversorgung die Abhängigkeit vom Ausland zu reduzieren. Die Herausforderungen sind in den vergangenen Jahren für diese Produzenten gestiegen, so dass eine Förderung gerechtfertigt ist. Der Betrag dürfte dabei für die biologische Pflanz-/Saatgutvermehrung höher ausfallen, um der höheren Wertschöpfung bei tieferen nicht internalisierten externen Kosten rechnung zu tragen.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Variante 2 des BLW wird bevorzugt. Es braucht einen effektiven Zollschutz, um die Produktion nach höheren Umweltsstandarts in der Schweiz aufrecht zu erhalten.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. gbis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Abs. 3 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 16 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 42 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 61
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 106 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Massnahme gibt den WinzerInnen mehr Flexibilität bei der Planung von Neupflanzungen und Reduziert die Bürokratie.
Anhang	

Titel	Art. 27e Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es gibt jetzt schon kaum Etiketten, auf der nicht die Abkürzung AOC selten KUB stand und nicht die ausgeschriebene Version. Die Konsumenten verstehen AOC und es ist platzsparend.
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Einverstanden, da alle Rebbaukommissäre einstimmig dafür waren.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung regelt: a.die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b.die Unterstützung züchterischer Massnahmen. 2 Sie regelt zudem: a.die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b.die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c.das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d.die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.
Begründung	--
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art1.docx

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	Nicht alle relevanten Zuchtmerkmale sind international festgeschreiben (z.B. Mütterlichkeit beim Schwein, Parasitenanfälligkeit bei Schaf und Ziege). Um die für die jeweiligen Rassen wichtigen Zuchtmerkmale weiterhin oder neu zu erheben und zu bearbeiten, brauchen die Zuchtorganisationen mehr Spielraum.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art7.docx

Titel	Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. 2 Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. 3 Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.
Begründung	2 Bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, sollen deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen zu verstehen.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art14.docx

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Kaninchen und Geflügel sollen ebenfalls mit einem kleinen Anteil am Gesamtbudget in der Herdebuchführung sowie bei der Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen unterstützt werden, da sie auch wichtige Nutztiere sind. Dieser Anteil könnte proportional bei den anderen Gattungen reduziert werden. Davon auszuschliessen sind, wie bei der Zucht von Hybridschweinen zur Fleischproduktion, die Hybridzucht von Kaninchen (Zika Kaninchen) und Geflügel, welche zwar in der Schweiz für die kommerzielle Nutzung betrieben wird, welche jedoch keinen Beitrag für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Rassen leistet.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art15docx.docx

Titel	Art. 16 Beitragsberechtigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet. 3 Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.
Begründung	Die untere Limitierung der Finanzhilfen von 50`000 CHF erachten wir als nicht zielführend für die Erhaltung von allen kleinen Populationen; auch die der ausländischer Rassen in der Schweiz.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art16docx.docx

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere an die Bereiche / Regionen, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Insbesondere für Biobetriebe ist die Standortangepasstheit der Zucht sehr wichtig, da sie nicht viele Hilfsmittel (wie Kraftfutter; Futterimport) einsetzen können, weil sie die Nährstoffflüsse entsprechend dem Biogedanken möglichst lokal halten. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftregen von Erbfehlern zu verhinden, welche direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art17docx.docx

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1
Begründung	1 Kaninchen und Geflügel sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, dass nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden,. Allerdings ist nicht klar, von wo die Zuchtorgansiationen diese Information erhalten sollen. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b Wir fordern die Ergänzung von Anforderungen an das Mindestalter für Geflügel und Kaninchen. Jungwidder und junge Ziegenböcke können ab ca. 7 Monaten zuchtreif sein.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art18docx.docx

Titel	Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art20docx.docx

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	1 Nicht nur der Betrieb nationaler Genbanken für Schweizer Rassen, sondern auch ihr Aufbau soll abgegolten werden. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll ausreichen um im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art22docx.docx

Titel	Art. 23 Schweizer Rasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. 2 Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. 3 L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.
Begründung	Wir erachten Genmon als überarbeitungswürdig.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art24docx.docx

Titel	Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; 2 Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a.aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b.aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. 3 Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. 4 L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a.l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b.les droits de propriété du matériel cryogéné; c.le montant de l'indemnisation. 5 L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a.accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b.s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1.les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2.l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3.le type et la quantité du matériel cryogéné; 4.les protocoles de fabrication, 5.les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.
Begründung	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. Die grosse genetische Diversität muss sich aufbauen können, resp. ist teilweise über längere Zeit nicht verfügbar. Daher schlagen wir vor, dass der Aufbau ebenfalls finanziert wird und auch Populationen, welche natürlicherweise keine grosse genetische Diversität haben, ebenfalls eingelagert werden können. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art26docx.docx

Titel	Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Der genetischen Breite sollte dabei aber besser Rechnung getragen werden. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Speziell der vermehrte Einsatz von nicht nah miteinander verwandten männlichen Tieren ist zu fördern durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art28docx.docx

Titel	Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». 2 Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: 3 Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: 4 Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. 5 Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.
Begründung	2 und 3: Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Besonders beim Schwein sollte der Betrag für die Erhaltung eines männlichen Tieres erhöht werden und über dem Betrag für ein weibliches Tier liegen. Durch die stärkere Förderung der Haltung von männlichen Tieren, kann die genetische Vielfalt der Population erhöht werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art30docx.docx

Titel	Art. 31 Inzuchtgrad
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. 2 S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. 3 S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.
Begründung	Siehe Kommentar oben zu Art. 28
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art31docx.docx

Titel	Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 33
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. 2 Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. 3 Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2. 4 L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.
Begründung	2 Wir fordern, dass nicht nur Hochschulen Untersützung für solche Forschugsprojekte bekommen können, sondern z.B. auch vom FiBL oder von Agroscope initiierte und geleitete Forschungsprojekte ebenfalls finanziell unterstützt werden. 3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3, denn Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies ein weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art33docx.docx

Titel	Art. 34
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	2 Alle Forschungsinstitutionen, die staatlich oder privat und gemeinnützig sind (wie Agroscope und FiBL), sollen Daten beziehen und für die Forschung nutzen können. Ein Ausschluss der biologischen Tierzucht würden wir sehr bedauern. 4 Die Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken sollten in keinem Fall gestrichen werden, da sonst wertvolle Ressourcen verloren gehen können. 5 Es ist hier festzuhalten, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert wird und dass sie die Nutzungsrechte über ihre Daten behält.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art34docx.docx

Titel	Art. 35
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 51 Übergangsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. 2 Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. 3 Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. 4 Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. 5 Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. 6 Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. 7 Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un programme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. 8 Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028: a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.
Begründung	6 Diese Limite der Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum 30. April 2026 ist unlogisch. Da das Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht bis zum 30. Juni 2027 gestellt sein muss, muss bis dahin die Anerkennung nach altem Recht gelten. 7 Das ist unlogisch, denn wenn das Umsetzungsprogramm als genehmigt gilt, wenn das BLW innerhalb von 30 Tagen, ab dem 1. Januar 2026 nicht Stellung nimmt, dann kann die Genehmigung nicht bis spätestens am 31. März 2026 gemacht werden, dann muss sie zwingend bis zum 31. Januar gemacht werden. Um Unsicherheiten vorwegzunehmen, wäre eine obligatorische schriftliche Stellungnahme des BLW wünschenswert.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Art51docx.docx

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir fordern die Einführung eines Herdebuchbeitrages für Kaninchen und Geflügel.
Anhang	Vernehmlassung TZV_Anhang1docx.docx

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)
Begründung	Es ist unklar, warum die Beiträge für Schafe so viel geringer sind als für Ziegen. Der Aufwand für die Erhebungen ist ja ähnlich hoch. Zudem erachten wir es als sinnvoll, auch bei Geflügel und Kaninchen Merkmale zu ergfassen.
Anhang	Vernehmlassung TZVAnhang2_FiBL.docx

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Abs. 5 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. cbis und e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 und 56
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die erleichterte Zulassung von Biokontrollorganismen wird begrüsst, inklusive der begleitenden Massnahmen.
Anhang	

Erlass Nr.10 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Bei Anhang 1 Ziffer 2 stösst ausschliesslich Variante A auf zustimmung. Variante B wird strikte abgelehnt.
Begründung	Die Zulassung von Maismonokulturen steht der guten Landwirtschaftlichen Praxis entgegen und ist ein grosser Rückschritt. In der Anbautechnik gibt es viele Massnahmen wie beispielsweise die Streifenfrässaat, die die Begründung zur Zulassung von Maismonokulturen fadenscheinig wirken lassen.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.11 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Einverstanden, dies ist in der Weinbereitung schon jetzt verboten.
Anhang	

Titel	Art. 16h Bst. g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Praktikablere Lösung, weniger Aufwand, kein Mehrwertverlust.
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Genossenschaft swissherdbook
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson Vorname	Michel
Kontaktperson Name	Geinoz
Telefonnummer (Rückfragen)	+41319106192
Eingereicht am	25.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	swissherdbook bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Verordnungspaket 2025. Die Totalrevision der TZV stellt für uns als Tierzuchtorganisation einen erhöhten Aufwand dar. Diese wird aber mit Anpassungen unterstützt. Begründung swissherdbook bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur neuen Tierzuchtverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Die Tierzuchtförderung soll sich neu auf Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen ZO müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschwert oder sogar verunmöglicht (z.B. Pferde). Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage: Gemäss LwG Art. 141 kann der Bund die Zucht von Nutztieren fördern, die an die natürlichen Verhältnisse des Landes angepasst, gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind und «eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte» ermöglichen. Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial. In diesem Sinne begrüsst swissherdbook die vorgeschlagene Verordnung, die zwar für unseren Bereich herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Rindviehbranche gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden und in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72.0% zu 71.5% des Gesamtbudgets bereits eine Herausforderung für die Zuchtorganisationen, welche jedoch knapp akzeptabel ist. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Rindviehzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls bei. Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unsere spezifischen Verhältnisse in der Schweiz ausrichten kann. Die Schweiz ist ein Grasland und eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht leistet zum gesamten Ernährungssystem einen wichtigen Beitrag und soll dazu international konkurrenzfähig bleiben, was nur mit einer hohen finanziellen Bundesunterstützung möglich ist. swissherdbook begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. swissherdbook sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Selbst für

	die Rinderzuchtorganisationen, die verhältnismässig effizient arbeiten, würde das zu einen erheblichen Verlust an Mitgliedern führen, was wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung für die verbliebenen Mitglieder führen würde. Die Mittel der Zuchtförderung kommen schlussendlich den Züchtern zu Gute, da diese dank dem von vergünstigten Dienstleistungen profitieren können. Weitere Bemerkungen: •Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren. •In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
Begründung	zu d: Messung mit Erhebung ersetzen zu k: Es braucht eine Definition für den Begriff "Herdebuch", der auch weiterhin verwendet wird.
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; d.Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e.Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g.Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	zu 2: Es ist nicht möglich, alle Abstammungen lückenlos einzutragen. Bei manchen Tieren fehlen gewisse Vorfahren im Pedigree.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	zu 1: Es gibt nicht zu jedem Zuchtmerkmal eine international anerkannte, einheitliche und auf einen breiten Konsens abgestützte Methode.
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19954 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	zu 6: 90 Tage (3 Monate) sind eine lange Frist, um mit der Umsetzung von jeglichen Änderungen zu warten. 30 Tage reichen.
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Muss unbedingt so bleiben (siehe oben, generelle Stellungnahme): •Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. •Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen. •Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SBV vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. 3 Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.
Begründung	zu 1: Der Anteil des Rindviehs wird gekürzt von 72% auf 71.5%. Das ist gerade noch verkraftbar, aber die 71.5% braucht es unbedingt. Das Rindvieh ist die bedeutendste Nutztiergattung in der Schweiz und wichtig für die Nahrungsmittelproduktion. zu 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Begriff "Blutanteil" wird ersetzt durch "Genanteil". Hier ist für uns entscheidend, dass dieser Anteil - auch der "Genanteil" - weiterhin pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	Zu 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Im Anhang 1, Vergütungsansätze, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, Gattung Rinder - Bei "Besamungsdaten (je Trächtigkeit)" ist zu ergänzen: "Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)".
Begründung	Mit "Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)" ist auch der Natursprung abgedeckt.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST	
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18 3012 Bern	
Datum / Date / Data	1. Mai 2025	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); 4
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV) 5
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 8
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung 9
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) 10
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 11
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 13
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu) 14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 15
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die GST bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket. Die GST setzt sich generell für die Tiergesundheit, das Tierwohl, für die Interessen der Tierärzteschaft und Rahmenbedingungen ein, die den Produzentinnen und Produzenten eine Haltung der Tiere ermöglichen, die das Tierwohl und die Tiergesundheit fördert. Die Stellungnahme der GST beschränkt sich daher auf wenige Punkte des landwirtschaftlichen Verordnungspakets.

Die GST möchte allerdings wiederum die Möglichkeit ergreifen und ihr Bedauern über die Entwicklung in der Landwirtschaftspolitik zum Ausdruck geben. Seit das Parlament die AP22+ zu einem grossen Teil sistiert hat, sind die Bestrebungen zur Förderung der Tiergesundheit in der Priorität weit nach hinten gerutscht. Die GST fordert, dass dieser Richtungswechsel wieder korrigiert wird. Es reicht nicht, wenn die Tierärztinnen und Tierärzte gute Ratschläge und Strategien erarbeiten. Die Tierhaltenden müssen sie umsetzen. Die heutigen Bedingungen geben dazu keinen Anreiz. Die GST fordert das BLW auf, diese Anreize zu schaffen.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die GST begrüsst grundsätzlich die neue Finanzierung. Die Agridea ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Nutztierärzteschaft und Tierhaltenden bei der Beratung zu Themen, welche die Tiergesundheit beeinflussen, wie Stallbau und Fütterung/Futteranbau. Die GST fordert, dass die Beratungsdienste, die sich für eine gute Tierhaltung und für Tiergesundheit einsetzen, eine zuverlässige finanzielle Grundlage haben. Dabei sieht sie auch das BLW in der Pflicht. Die Finanzierung soll so gestaltet sein, dass die Beratungsdienste längerfristig planen, dadurch das richtige Personal anstellen und in den oben genannten Beratungsthemen Wirkung entfalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die GST unterstützt eine stärkere Priorisierung der Zuchtprogramme auf Tiergesundheit und Tierwohl.

Die Förderung der Zucht von «krankheitsresistenten» Nutztieren führt oftmals zu einen Zielkonflikt mit Zuchtzielen im Bereich Produktion. Die sogenannten Fitnesszuchtwerte, welche auf Daten der Tiergesundheit basieren, sind, zusammen mit der Nutzungsdauer, gute Selektionsmerkmale für die Zucht von gesunden Milchkühen. Diese Tiere sind im Durchschnitt weniger leistungsstark aber durch eine längere Nutzungsdauer und ein höhere Lebenstagesleistung nachhaltiger.

Die GST fordert, dass die Zucht und Haltung von Sportpferden in der Schweiz aufgrund der geringen Verfügbarkeit des Tierarzneimittelspektrums für Equiden nicht verunmöglicht wird.

Tierarzneimittelrechtlich werden Pferde als Nutztiere geboren, die geschlachtet werden können. Es besteht aber die Möglichkeit, diesen Status einmalig und nicht umkehrbar auf «Heimtier» zu wechseln. Diese Tiere dürfen nicht mehr der Lebensmittelkette zugeführt werden. Der Grund für diese Möglichkeit ist, dass es sehr wenige auf Absetzfristen geprüfte Tierarzneimittel für Pferde gibt. Der Markt ist zu klein und für die Firmen uninteressant. Nutztier-Pferde können oftmals nicht adäquat behandelt werden. Wenn die Politik oder die Ämter mit Massnahmen wie der Streichung der Finanzhilfen für die Zucht von Sportpferden mit der Ernährungssicherheit argumentieren, torpedieren sie die Behandlungsmöglichkeiten bei diesen Tieren. Die Argumentation ist aus unserer Sicht falsch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Tierärzteschaft ist aktuell z.B. für die Eintragungen im IS ABV auf die TVD-Nummern angewiesen. Falls der geplante Ersatz der TVD-Nummern durch die BUR-Nummern Auswirkungen auf die Tierärzteschaft haben sollte, ist es aus Sicht der GST zielführend, dass die Praxen zukünftig durch eine vertrauenswürdige Quelle (z.B. Kanton) mit den entsprechenden Angaben bedient werden und diese nicht (aufwendig) von den jeweiligen Landwirten eingefordert werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
z.H. Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Zürich, 8. Juli 2025

Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Sehr geehrt(r) Anrede

Greenpeace Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 Stellung zu nehmen. Unten aufgeführt finden Sie unsere entsprechenden Rückmeldungen zu den Verordnungen. Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen wir Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Juliette Wyss
Political Campaigner

Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
044 447 41 41, schweiz@greenpeace.org, greenpeace.ch, IBAN CH07 0900 0000 8000 6222 8

GREENPEACE

2 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) SR 910.17

Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von 2100 Franken je Hektare weitergeführt werden. Wir lehnen dieses Ansinnen ab.

Antrag I: Art. 2 Bst. b, c, f und g: Streichen des Einzelkulturbeitrags

> Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:
> ~~f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100~~

Antrag II: Der Bundesrat, resp. die betroffenen Ämter (BLW, BAFU, BAG und BLV) sollen aufzeigen, wie die Nachfrage nach Zucker konkret gesenkt werden kann und wie der Bund den Widerspruch zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage auflösen will.

Begründung:

Der Zuckerrübenanbau verursacht ökologische Probleme, der Konsum von zu viel Zucker gesundheitliche Probleme und gesellschaftliche Folgekosten. Einerseits wird der Zuckeranbau massiv gefördert, andererseits soll laut Bundesrat der Zucker in der Ernährung reduziert werden (vgl. Lebensmittelpyramide). Wir vermissen bei diesem Thema seit Jahren eine kohärente Strategie des Bundes.

Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen beschloss der Bundesrat Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft. Mit den befristeten Massnahmen räumte der Bundesrat der Schweizer Zuckerwirtschaft drei Jahre ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Aus den Erläuterungen des Bundesrates wird nicht klar, ob sich die Wettbewerbsfähigkeit verbessert hat. Wir vermuten, dass bis heute die sogenannte Zwei-Werk-Strategie zu produktionsseitigem Druck führt und Sachzwänge schafft. Zwei Zuckerfabriken in der kleinen Schweiz zu unterhalten ist sehr kostspielig und wäre wohl ohne Bundessubventionen auf Produzentenseite ein Defizitgeschäft. Die EKB sind in keiner anderen Kultur so hoch wie beim Zucker. Eine Subvention der Produktion dieser intensiven Kultur durch Bundesbeiträge auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize.

Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch bedenklich und der Preis für die Steuerzahlenden im Vergleich zum ökologischen Schaden, der dadurch angerichtet wird, zu hoch.

Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
044 447 41 41, schweiz@greenpeace.org, greenpeace.ch, IBAN CH07 0900 0000 8000 6222 8

Eventualantrag:

Falls die EKB für die Zuckerrübe weitergeführt werden, sollte diese einzig auf IP-Suisse und Bio Suisse produzierte Zuckerrüben angewendet werden.

Wir forderten schon in der Vernehmlassung vom 11. September bis zum 11. Dezember 2020 ein gesamtheitliches Konzept für den Zuckerrübenanbau und die Zuckerpolitik in der Schweiz. Insbesondere forderten wir die Unterstützung nur für den insektizidfreien IP-Suisse und Bioanbau zu gewähren. Wir haben grösste Vorbehalte gegenüber des intensiven konventionellen Zuckerrübenanbaus aufgrund von Pestizideinsatz, Erosion und Bodenverdichtung. Ebenso sind die Probleme mit Abbauprodukten des Pestizideinsatzes in den Gewässern zu lösen.

EKB – Pflanzgut Kartoffeln

Eine starke und resiliente Schweizer Produktion sollte besonders auf resistente Sorten im Anbau setzen. Viele Betriebe, die an der Vermehrung von Pflanzgut für resistente Kartoffelsorten arbeiten, haben mit Schwierigkeiten durch den PVY Virus zu kämpfen. So wurde die Verfügbarkeit von vielversprechenden resistenten Sorten im Kartoffelanbau erheblich geschwächt. Eine Förderung der Pflanzgut Produktion von Kartoffeln sollte auf resistente Sorten besonderen Wert legen.

Antrag:

Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung. Eine generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanzgutproduktion um 400 CHF, eine Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten um 700 CHF.

4 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) SR 916.01

Antrag: Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker grundsätzlich ab.

Eventualiter: Wir unterstützen den Alternativvorschlag BLW. Siehe auch unsere grundsätzlichen Vorbehalte zum Zucker in der EKBV.

Begründung: Die Änderung im Bereich Zucker soll dazu beitragen, dass die Schweizer Zuckerherstellerin die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöhen kann. Mit einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenfläche steigen die Risiken für Bodenverdichtungen im Inland, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt.

Grundsätzlich haben wir Fragen zum Vorgehen und Vorschlag betreffend Grenzschutz. Aktuell besteht eine Doppelnull-Lösung zwischen der Schweiz und der EU. Die Doppelnull-Lösung schreibt vor, dass auf verarbeitetem Zucker, der zwischen der Schweiz und der EU gehandelt wird, weder Importhemmnisse noch Ausfuhrbeihilfen ausgesprochen werden dürfen. (Null Zoll, Null Exportbeiträge = Doppelnull). Um die Schweizer Nahrungsmittelindustrie bei ihren Exporten nicht zu benachteiligen und die Volumen Schweizer Zucker zu erhalten, soll der Schweizer Preis auf vergleichbarem Niveau wie der EU Zuckerpreis liegen. Wir haben Bedenken, dass das zum Grenzschutz vorgeschlagene Vorgehen beim Zucker allenfalls nicht rechtskonform ist. Ausserdem ist das Modell der Branche und des BLW intransparent. Es geht letztlich darum, dass die Branchen versuchen, höhere Preise abzusichern.

10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Ziffer 1 Erdmandelgras:

Wir begrüssen die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlicher Schadorganismus. Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen angewandt, sowie bis ins Jahr **2024** das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen.

Antrag: wir lehnen zu Ziffer 2 «Maiswurzelbohrer» die Variante B ab.

~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~

Begründung: Da der Maiswurzelbohrer sehr stark auf Mais spezialisiert ist, hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Denn der Käfer, welcher zurzeit fliegt, legt seine Eier gezielt in Maisfelder ab, mit der Erwartung, dass auch im nächsten Jahr auf dem Feld wieder Mais stehen wird. Die bisherigen Bemühungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Es muss vermieden werden, dass mit heutigen vorschnellen Entscheiden die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau gefördert wird.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	PIOCH
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Jordils 5, CP 1080, 1001 Lausanne
Kontaktperson Vorname	Carine
Kontaktperson Name	Théraulaz
Telefonnummer (Rückfragen)	+41216140474
Eingereicht am	09.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. cbis und e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b.TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c.Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; 3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: cbis.bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e.bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).
Begründung	La PIOCH souhaite s'assurer que la traçabilité au niveau de l'unité de production reste possible avec l'introduction du numéro REE et ce, notamment dans le cadre de l'identification des épizooties.
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Holstein Switzerland
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Route de Grangeneuve 37, 1725 Posieux
Kontaktperson Vorname	Michel
Kontaktperson Name	Geinoz
Telefonnummer (Rückfragen)	+41265641201
Eingereicht am	25.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Holstein Switzerland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Verordnungspaket 2025. Die Totalrevision der TZV stellt für uns als Tierzuchtorganisation einen erhöhten Aufwand dar. Diese wird aber mit Anpassungen unterstützt. Die Tierzuchtförderung soll sich neu auf Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen ZO müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschwert oder sogar verunmöglicht (z.B. Pferde). Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage: Gemäss LwG Art. 141 kann der Bund die Zucht von Nutztieren fördern, die an die natürlichen Verhältnisse des Landes angepasst, gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind und «eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte» ermöglichen. Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial. In diesem Sinne begrüsst Holstein Switzerland die vorgeschlagene Verordnung, die zwar für unseren Bereich herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Rindviehbranche gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden und in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72.0% zu 71.5% des Gesamtbudgets bereits eine Herausforderung für die Zuchtorganisationen, welche jedoch knapp akzeptabel ist. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Rindviehzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls bei. Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unsere spezifischen Verhältnisse in der Schweiz ausrichten kann. Die Schweiz ist ein Grasland und eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht leistet zum gesamten Ernährungssystem einen wichtigen Beitrag und soll dazu international konkurrenzfähig bleiben, was nur mit einer hohen finanziellen Bundesunterstützung möglich ist. Holstein Switzerland begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Holstein Switzerland sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Selbst für die Rinderzuchtorganisationen, die verhältnismässig effizient arbeiten, Eingereicht am 25.04.25, 07:53 10 / 18 würde das zu einen erheblichen Verlust an Mitgliedern führen, was

	wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung für die verbliebenen Mitglieder führen würde. Die Mittel der Zuchtförderung kommen schlussendlich den Züchtern zu Gute, da diese dank dem von vergünstigten Dienstleistungen profitieren können. Weitere Bemerkungen: •Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren. •In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
Begründung	zu d: Messung mit Erhebung ersetzen zu k: Es braucht eine Definition für den Begriff "Herdebuch", der auch weiterhin verwendet wird.
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; d.Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e.Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g.Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	zu 2: Es ist nicht möglich, alle Abstammungen lückenlos einzutragen. Bei manchen Tieren fehlen gewisse Vorfahren im Pedigree.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	zu 1: Es gibt nicht zu jedem Zuchtmerkmal eine international anerkannte, einheitliche und auf einen breiten Konsens abgestützte Methode.
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19954 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	zu 6: 90 Tage (3 Monate) sind eine lange Frist, um mit der Umsetzung von jeglichen Änderungen zu warten. 30 Tage reichen.
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Muss unbedingt so bleiben (siehe oben, generelle Stellungnahme): •Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. •Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen. •Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SBV vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. 3 Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.
Begründung	zu 1: Der Anteil des Rindviehs wird gekürzt von 72% auf 71.5%. Das ist gerade noch verkraftbar, aber die 71.5% braucht es unbedingt. Das Rindvieh ist die bedeutendste Nutztiergattung in der Schweiz und wichtig für die Nahrungsmittelproduktion. zu 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Begriff "Blutanteil" wird ersetzt durch "Genanteil". Hier ist für uns entscheidend, dass dieser Anteil - auch der "Genanteil" - weiterhin pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	Zu 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Im Anhang 1, Vergütungsansätze, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, Gattung Rinder - Bei "Besamungsdaten (je Trächtigkeit)" ist zu ergänzen: "Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)".
Begründung	Mit "Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)" ist auch der Natursprung abgedeckt.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	IG Detailhandel
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	AG Land- und Ernährungswirtschaft
Adresse	Postfach, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Juerg
Kontaktperson Name	Maurer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41795648589
Eingereicht am	30.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des gemeinsamen Kompromisses der Zucker- und Lebensmittelbranche (Chocosuisse/Biscosuisse, fial, Schweizer Zucker, SBV und SVZ) unterstützt die IG Detailhandel die Weiterführung und Beibehaltung des Einzelkulturbeitrages von 2100 Franken pro ha für Zuckerrüben (Branchenlösung zur Zuckermarktordnung am 2027).
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zucker: Für die Zuckerproduktion in der Schweiz ist die aufeinander abgestimmte Weiterführung der beiden Massnahmen «flexibilisierter Grenzschutz» und «Einzelkulturbeitrag» und deren verbindliche und langfristige Verankerung in einer Verordnung sehr wichtig. Zucker ist ein elementarer Rohstoff für viele Lebensmittel, der auch in Zukunft in der Schweiz zu einem massgeblichen Teil produziert werden muss. Die Branche braucht dazu gesicherte Rahmenbedingungen. Die seit 2021 gültigen und gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz (Einzelkulturbeiträge, Grenzschutz) laufen Ende 2026 aus. Es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Die hängigen Standesinitiativen der Kantone Bern (23.302) und Thurgau (22.322) verlangen ebenfalls nach einer Lösung. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat daher Anfang 2024 alle beteiligten Partner aufgerufen, eine gemeinsame, zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. In der Folge soll diese Lösung in eine Verordnung und nicht mehr ins Gesetz übernommen werden. Diese Lösung für den Grenzschutz wurde nach intensiven Verhandlungen gefunden und im Spätherbst finalisiert (Variante 1 in der Vernehmlassung). Die gesamte Branche (Chocosuisse /Biscosuisse, fial, Schweizer Zucker, SBV und SVZ) steht hinter diesem tragfähigen Kompromiss und erwartet die vom BLW ursprünglich in Aussicht gestellte Umsetzung. Das BLW hat jedoch bis zum Start der Vernehmlassung im Januar 2025 zusätzlich eine eigene Variante erarbeitet (Variante 2). Diese Variante ist weniger flexibel, arbeitet mit für die Schweiz weniger relevanten Preismeldungen und bildet damit die Marktsituation in der Schweiz ungenügend ab. Entscheidend ist aber, dass die Branche an der Ausarbeitung nicht beteiligt wurde und deshalb nicht hinter dieser Variante stehen kann. Sie gefährdet den gemeinsam von der Branche gefundenen Kompromiss (Variante 1) und somit die geforderte Umsetzung per 01.01.2027. Scheitert der vorgeschlagene Weg mit dem Branchenkompromiss wäre der in vielen intensiven Sitzungen ausgearbeitete Kompromiss der ganzen Branche hinfällig. Es müsste über die Gesetzgebung eine Lösung gefunden werden, was eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung zur Folge hätte und eine länger dauernde rechtliche Unsicherheit auslösen würde. Dies ist nicht im Sinne der Beteiligten. Die IG Detailhandel unterstützt den von der gesamten Wertschöpfungskette erarbeiteten Vorschlag (Variante 1) und fordert dessen Umsetzung. Brotgetreide und Futtermittel Die IG Detailhandel stellt sich nicht gegen die Erhöhung der Beiträge in den Garantiefonds. Die Erhöhung von Fr. 4.-/dt auf Fr. 8.-/dt wird eine ausreichende Finanzierung der Pflichtlager sicherstellen. Sie fordert aber eine stärkere Ausrichtung des Zollregimes auf den Markt. (Anhang 1, Ziffer 15) Zudem ist das Zollregime stärker auf den Markt auszurichten (Art. 6 Abs. 1). Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich anpassen und nicht wie heute nur einmal im Quartal. Nur so kann ein ausreichender Grenzschutz, auch bei grossen Schwankungen auf den internationalen Märkten, garantiert werden.
Anhang	250430_Stellungnahme_IGD_Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket.docx 250430_Stellungnahme_IGD_Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket.pdf

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollansatz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser diese Differenz, desto höher oder tiefer der Ansatz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, soll aber im langjährigen Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und ein max. auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate (5 Jahre). Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese stabilisierende Wirkung nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. Die Preismeldungen orientieren sich am heutigen System. Die Marktteilnehmer melden genau gleich wie bisher den aktuell praktizierten EU-Binnenpreis, sowie den EU-Exportpreis auf den Weltmarkt. Zusätzlich soll der Schweizer Zuckerpreis von der Schweizer Zucker AG, aber auch von den Marktteilnehmern gemeldet werden. Wir unterstützen die in Abs.5 vorgeschlagenen Erhebungspreise. Die in Abs. 6 b erwähnten Preise der EU-Kommission sind demgegenüber nicht geeignet für die Berechnung, weil sie auf Kontrakten beruhen, die vor 3 bis 12 Monaten abgeschlossen wurden. Es soll der jeweils aktuell in der EU praktizierte Zuckerpreis ab Werk Preis über Preismeldungen der Schweizer Marktteilnehmer verwendet werden (wie bereits heute praktiziert).
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. 4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. 5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. 6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; und b. STREICHEN
Begründung	Die Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollansatz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser diese Differenz, desto höher oder tiefer der Ansatz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, soll aber im langjährigen Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und ein max. auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate (5 Jahre). Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese stabilisierende Wirkung nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. Die Preismeldungen orientieren sich am heutigen System. Die Marktteilnehmer melden genau gleich wie bisher den aktuell praktizierten EU-Binnenpreis, sowie den EU-Exportpreis auf den Weltmarkt. Zusätzlich soll der Schweizer Zuckerpreis von der Schweizer Zucker AG, aber auch von den Marktteilnehmern gemeldet werden. Wir unterstützen die in Abs.5 vorgeschlagenen Erhebungspreise. Die in Abs. 6 b erwähnten Preise der EU-Kommission sind demgegenüber nicht geeignet für die Berechnung, weil sie auf Kontrakten beruhen, die vor 3 bis 12 Monaten abgeschlossen wurden. Es soll der jeweils aktuell in der EU praktizierte Zuckerpreis ab Werk Preis über Preismeldungen der Schweizer Marktteilnehmer verwendet werden (wie bereits heute praktiziert).
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	IGM Interessengemeinsschaft für das Maultier Schweiz. Unterstellt dem Schweizerischen Freibergerverband.
Adresse / Indirizzo	Präsidium Linda Peter Höfli 83, 4574 Nennigkofen 076 245 45 74 praesidium@maultier.ch
Datum / Date / Data	22.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unsere Vereinigung **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian und dem Freibergerverband. Bei einen spezifischen Punkt möchten wir bei der Totalrevision der Tierzuchtverordnung Stellung nehmen. Es betrifft Art 12 c 4 Seite 21.

Die vorliegende Formulierung im Verordnungstext schliesst die Freiberger-Maultierzucht von der Zuchtunterstützung aus. Von der Begrifflichkeit her fällt das Maultier als Kreuzungsprodukt aufgrund seiner biologischen Eigenart zwischen Stuhl und Bank. Beim letzten "Anlauf" vor 2 Jahren hat das BLV uns in einem guten Gespräch die Auskunft gegeben, dass ihm leider die Hände gebunden seien und es dazu eine Verordnungsänderung bräuchte, welche damals nicht anstand. Nun ist dies der Fall und wir bitten um Anhörung:

Die Maultierzucht in der Schweiz seit je her **dem Freibergerverband** unterstellt. Die betreffenden Zuchtstuten sind im Herdebuch der Freiberger eingetragen – das Kriterium der «Erhaltungszucht» ist somit erfüllt. Die zugelassenen Eselhengste in Avenches werden ebenfalls **vom Freibergerverband gekört**. Die Armee garantiert die jährliche Abnahme von Tieren für den Train. **Das Maultier ist somit ein staatliches gefördertes «Produkt des Freiberger Pferdes».** Wenn die Förderbeiträge **allen «Tieren der Freibergerrasse» zukommt, dann haben auch die Freiberger Maultierfohlen darauf Anspruch**.

Das Maultier ist ein wichtiges kulturelles Erbe der Schweiz. Aufgrund seiner ausserordentlichen Konstitution (Berggängigkeit und hohe Belastbarkeit beim Transportieren von Waren) ist es bis heute Teil des Schweizerischen Trains. Auch heute noch werden Maultiere zur Versorgung von schlecht zugänglichen Alphütten eingesetzt. Die meisten sind als **Nutztiere** eingetragen.

Wenn früher allein im Bergkanton Wallis 3000 Tiere gehalten wurde, ist ihr Fortbestand **mit 380 Tieren schweizweit stark gefährdet**. Weil Tiere auf dem Schweizer Markt fehlen, werden diese aus dem Ausland importiert, was uns problematisch erscheint. Dieses einzigartige Kreuzungsprodukt der Natur **darf nicht aussterben** und gehört zur biologischen Diversität der Schweiz!

In der Schweiz gibt es nur noch eine Handvoll Züchter, die das Wissen um Zucht und Aufzucht haben. Für sie sind 500 Fr. Haben oder Nichthaben bedeutend. Im Moment sind es pro Jahr 5 Fohlen, der Gesamtbetrag dementsprechend verschwindend klein.

Wir haben keine Lobby, sind ein sehr kleiner Player in der Pferdewelt. Sind dankbar, dass die Solidarität dennoch gross ist. Wir appelieren an Ihr offenes Ohr und hoffen inständig, dass die Zuchtprämie ebenso den Züchtern von Freibergermaultieren zukommt.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Bei der Gattung Equiden werden Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. **Die Zucht von Maultierfohlen, deren Muttertiere der Rasse Freiberger angehören, sollen ebenfalls mit Förderbeiträgen unterstützt werden.**
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

IG öffentliche Märkte ***IGöM***
CI marchés publics ***CIMP***
Laurstrasse 10 Telefon 056 462 51 11
5201 Brugg www.schlachtvieh.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Brugg, 30. April 2025

Verantwortlich Thomas Jäggi
Sekretariat
E-Mail: thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Dokument: Stellungnahme Lndw Verordnungspaket 2025
IGöM 250430.docx

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025 - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 23. Januar 2025 die Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 eröffnet. Für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Interessengemeinschaft öffentliche Märkte (IGöM) ist der Zusammenschluss der Veranstalter der öffentlichen Schlachtviehmärkte für Tiere der Rinder- und Schafgattungen.
Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
IG öffentliche Märkte

E. Wandfluh. Th Jäggi

Ernst Wandfluh, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	INTERPROFESSION DE LA VIGNE ET DES VINS SUISSES BRANCHENVERBAND SCHWEIZER REBEN UND WEINE ORGANIZZAZIONE DI CATEGORIA DELLA VITE E DEI VINI SVIZZERI
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 22 avril 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 .... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 6

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 12

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 14

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

L'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS a pour but principal la sauvegarde des vignobles et des vins suisses.

L'IVVS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 23 janvier 2025 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2025 sous réserve des modifications suivantes :

Ordonnance sur le vin Art. 30a, al. 1 et Art. 30b al. 3 : L'IVVS s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments explicités ci-dessous, dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

INTERPROFESSION DE LA VIGNE ET DES VINS SUISSES

Philipp Matthias Bregy	Hélène Noirjean
Président, Conseiller national	Directrice

01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications n'ont pas d'impact direct sur l'a vitiviniculture, l'IVVS en prend donc acte.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit principalement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et le canton), l'IVVS soutient ces modifications. L'homologation des produits phytosanitaires doit en parallèle être harmonisée avec l'UE, afin que les organismes nuisibles puissent être combattus de la même manière que dans l'UE

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: $g^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et des personnes concernées	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone proté-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'IVVS, salue les trois premières modifications qui concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuera les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

L'introduction officielle de l'abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs.

Finalement, l'IVVS demande le maintien du droit en vigueur autour de la surveillance de l'autocontrôle des encaveurs. Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable pour les viticulteurs et viticultrices.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	L'IVVS salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau;	L'IVVS salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	L'IVVS salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L'étiquette des vins suisses de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. Le nom de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » peut être abrégé en « AOC ».	L'IVVS salue cette simplification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu'à l'établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	L'IVVS s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable, en particulier pour les viticulteurs et les viticultrices. L'application n'est pas toujours la même dans tous les cantons. Pendant la phase végétative de la vigne ainsi que le pressurage qui s'ensuit - qui s'étend jusqu'en novembre de chaque année - les viticulteurs sont déjà très occupés. Une nouvelle augmentation des exigences bureaucratiques par des contrôles et des démarches administratives supplémentaires aggraverait cette situation déjà pesante. Ces charges supplémentaires ne rendraient pas seulement le travail quotidien des viticulteurs encore plus difficile, mais auraient également des répercussions négatives sur l'ensemble de la filière viticole. En outre, les modifications prévues sapent les efforts nationaux des deux chambres parlementaires visant à simplifier les contrôles du commerce du vin
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du moins d'aout de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques	L'IVVS s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer. Cf position IVVS Art. 30a, al. 1.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles qui nécessitent une coordination nationale ou régionale pour être combattus efficacement et qui ne sont pas mentionnés dans l'ordonnance sur la santé des végétaux est réglementée ici. Elle règle également l'utilisation et les organismes de lutte contre les organismes nuisibles (en particulier la drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153a de la LAgr sera désormais doté de contenus concrets. L'introduction d'une obligation nationale de déclaration et de lutte a été demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi l'IVVS soutient cette ordonnance.

Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits. Pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] Intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin n, ~~et~~ aux Pays-Bas, en Belgique	Une limitation aux pays voisins et aux Pays-Bas n'a pas de sens d'un point de vue technique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'~~avertir~~ informer au préalable les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent doit planifier ~~leurs~~ ses travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact	Concernant le ch. 1.1, let. a : La question est de savoir quelles sont les conséquences juridiques à attendre si une annonce n'est pas effectuée. Ce point doit absolument être mentionné. Concernant le ch. 1.1, let. b : proposition d'ajout. Après l'annonce de l'infestation au canton, celui-ci doit inscrire l'infestation sur une carte accessible au niveau national en précisant la parcelle concernée. Il est peu probable que l'exploitation concernée annonce systématiquement une infestation ou qu'elle y pense systématiquement. Il serait plus simple de disposer d'une carte de l'ensemble du canton sur laquelle les zones infestées pourraient être indiquées à la parcelle près. Les entreprises tierces pourraient ainsi planifier plus facilement et plus précisément leur itinéraire, de sorte que les machines ne doivent pas être nettoyées tout le temps, car cela demande beaucoup de temps. Concernant le ch. 1.2, let. a et b : Quiconque effectue des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les ~~zones~~ parcelles infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux. d. (nouveau) Pour la lutte sous surveillance, la Confédération met à disposition toutes les possibilités de lutte chimiques et non chimiques autorisées dans l'UE. Cette phase est accompagnée par les services phytosanitaires cantonaux.	travaux de terrassement dans les parcelles doit être mis à contribution. Outre les exploitants et les entreprises tierces, les entreprises de construction, les améliorations foncières et les travaux liés à des mesures d'amélioration du sol doivent également respecter ces dispositions. Concernant le point 1.2, lettre d (nouveau) : la Confédération ne peut introduire une obligation de lutte que si les conditions-cadres sont réunies pour que des mesures efficaces et efficientes au niveau des ressources puissent être mises en œuvre. Cela n'est plus le cas avec les diverses interdictions de matières actives (ex. : s-métolachlore) et celles à venir, dans la lutte contre le souchet comestible.
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions	L'IVVS soutient la variante A Concernant le point 2.2, lettre b : les cantons doivent pouvoir accorder des exceptions. Il est plus judicieux de mettre en place un système bien réglementé avec des exceptions que d'insister sur une mise en œuvre maximale au risque que celle-ci ne soit pas acceptée par les personnes concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. Si elles sont justifiées, des dérogations exceptionnelles sont possibles de cas en cas. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes~~ ~~a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois sans recapture l'année suivante.~~ ~~b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG.~~ ~~2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées~~ ~~a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe.~~ ~~b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.~~	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours : a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication. L'IVVS soutient les propositions de modifications

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	L'IVVS soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture. Par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe, car la Suisse reconnaît cette république. L'IVVS soutient les propositions de modifications et de simplifications

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande. [4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizer Junglandwirtinnen und Junglandwirte
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Laurstrasse 10, CH 5 200 Brugg
Kontaktperson Vorname	Nadine
Kontaktperson Name	Trottmann
Telefonnummer (Rückfragen)	+41564625014
Eingereicht am	28.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zuckerrüben: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen würde eine gan-ze Branche, inklusive der Verarbeitungsindustrie, zusammenbrechen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirtin-nen und Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha ge-sunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kan-tonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Der JULA ist es ein Anliegen, dass auch in der Zukunft einen rentablen Zuckerrübenanbau in der Schweiz gibt. Dafür muss der EKB von CHF 2100/ha zwingend weitergeführt werden. Dies insbesondere auch darum, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstüt-zung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als impor-tierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt. Pflanz- und Saatgut: Eine höhere Unterstützung der inländischen Saatgutvermehrung ist wichtig. Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut wird aus-drücklich begrüsst. Allerdings ist der Beitrag für Saatkartoffeln mit 1'500 CHF immer noch zu tief. Soll der Anbau ernsthaft gefördert werden, muss der Bei-trag auf 2'500 CHF erhöht werden. Proteinpflanzen: Eiweisskulturen zur direkten menschlichen Ernährung können einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Ernährungssicherheit leisten. Aufgrund des grossen Importdruckes geniesst der Anbau heute aber ein Nischendasein. Die JULA ist daher dafür, dass Eiweisskulturen befristet mit einem EKB von CHF 1500/ha unterstützt werden, um diesen wachsenden Markt zu erschliessen. Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Die JULA spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden
Anhang	

Titel	Art. 1 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Die JULA versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: 2500 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die direkte menschliche Ernährung: 1500 Franken
Begründung	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst die JULA eine Anpassung des Beitrages und fordert diesen sogar auf 2500 CHF zu erhöhen. Im Kartoffelbau ist die An-baufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Er-höhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die ge-samte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Die JULA begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Die JULA begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis Zu Bst. H: siehe allgemeine Bemerkungen
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Die JULA unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK die bisherigen NFA-Verpflichtungen weiterzuführen. Daher werden die hier vorgesehenen Anpassungen abgelehnt.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer starken Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um den Absatz auf dem Schweizer Markt zu sichern, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Das erfordert eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können. Das BLW soll die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Auch der Anbau von einheimischen Futtergetreide steht stark unter Druck. Die Flächen nehmen stetig ab. Um die fehlende Rentabilität auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Die JULA schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde. Zucker: Die JULA erwartet, dass Variante 1 berücksichtigt wird, welche gemeinsam mit der Branche erarbeitet wurde. Es handelt sich um eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Diffe-renz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Refe-renzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht ak-zeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.
Anhang	JULA Weitere Anträge AEV.docx

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die JULA unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet. 4 Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)2 * (80 - 55) / 802 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm. 5 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere: a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.
Begründung	Die JULA und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Warum der Bund hier den Aufwand betrieben hat, eine zweite Variante zu entwickeln, ist unverständlich.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die JULA unterstützt die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht. Diese hilft, befallene Flächen und Objekte frühzeitig zu erkennen, melden und koordinierte Bekämpfungsmassnahmen festzulegen. Gleichzeitig ist es aber auch unerlässlich die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU zu harmonisieren, um bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll bekämpfen zu können.
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. 2 Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die JULA begrüsst die Aufhebung der Anforderungen zur Wiederbepflanzung innerhalb von 10 Jahren. Das wird keine negative Auswirkung auf die Qualität im Bestand haben. Es gibt den Winzerinnen und Winzern mehr Flexibilität und verringert die Spannung zwischen Eigentümern und pachtenden Winzerinnen und Winzern in der Frage der Rodung. Die offizielle Einführung der Abkürzung «AOC» ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit ermöglicht. Schliesslich fordert die JULA die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlage-nen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwandes, was für die Winzer inakzeptabel ist.
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 30a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.
Begründung	Die JULA befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwachung der von den Einkellerern durchgeführten Ei-genkontrolle führt. Daher wird die Beibehaltung des gelten-den Rechtes gefordert.
Anhang	

Titel	Art. 30b Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.mit.
Begründung	Die JULA fordert die Beibehaltung der heutigen Regelung.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Neben der Zulassung der Düngemittel, sind für die Landwirtschaft vor allem die Normen relevant, welche dringend an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden müssen.
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung

Begründung	Die JULA ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird. Wir erwarten aber, dass der damit einhergehende Mehr-aufwand für die Zuchtverbände, finanziell gewürdigt wird. Zielsetzung Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professioniell geführt werden, erhobene Daten ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends). Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken, die Rassen sollten selbst die Verantwortung über die Ausgestaltung der Zuchtprogramme zu lassen. Der Erhalt der Vielfalt der Schweizer Rassen, sowie des züchterischen Know-Hows kann nur so weiterhin gewährleistet werden. Für Kleinwiederkäuer-Rassen mit kleinen Beständen kann die Umstellung auf die LBE herausfordernd, weshalb es hier die nötige Flexibilität braucht. Finanzielle Unterstützung durch den Bund Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschie-denen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf. Wichtig ist, dass die Mittelverteilung den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Entwicklungen der Tiergattungen angepasst wird. Die JULA begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Die JULA sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bun-des als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können. Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus Sicht der JULA unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Aus Sicht der JULA hat auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden eine Berechtigung. Diese soll daher weiterhin Anspruch auf die finanzielle Unterstützung im bisherigen Rahmen haben. Weitere Bemerkungen: •Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht be-ansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren. •In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdenbuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen l. Referenzperiode: m. Frist: n. Globalindices:
Begründung	Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Ausserdem gelten auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gemäss dieser Verord-nung als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwert-schätzung für züchterische Anwendung. Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus. Bst. k: Der Begriff Herdenbuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Bst. l-n: Die Definition der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
Anhang	

Titel	2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1.die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3.die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1.Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2.das geografische Gebiet, 3.Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4.falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt 3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.
Begründung	Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden. zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemen-te mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte. Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequen-zen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.

Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungn aubweichen, zur: 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; g.Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenüber-greifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden soweit vorhanden durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen oder an das Zuchtunternehmen .
Begründung	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassen-übergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmit-glieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Anhang	

Titel	Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. 2 Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. 3 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen: a.Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b.das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c.die Datengrundlage; d.die Auswertungszeitpunkte; e.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f.die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation
Begründung	siehe Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 2
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19954 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Anhang	

Titel	Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivitäten dieser ausländischen Zuchtorganisationen. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.
Begründung	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisatio-nen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisa-tionen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
Anhang	

Titel	Art. 12 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a.Rinder inklusive Wasserbüffel; b.Equiden; c.Schweine; d.Schafe; e.Ziegen; f.Kaninchen; g.Geflügel; h.Neuweltkameliden; i.Bienen. 2 Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a.Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b.Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); 3 Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. 4 Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger , die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.
Begründung	Zu Abs. 4 : Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden
Anhang	

Titel	Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. 2 Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. 3 Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. 4 Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. 5 Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.
Begründung	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozah-lungen ausfallen können.
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.
Begründung	Die JULA unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der fi-nanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhe-re Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme aus-richten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortange-passt sind. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragba-ren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfeh-lung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von der JULA vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. 3 Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 proportional erhöht.
Begründung	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtför-derung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Anhang	

Titel	Art. 16 Beitragsberechtigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. 2 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. 3 Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.
Begründung	Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtför-derung erhalten können.
Anhang	

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.
Begründung	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b.Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 1 Monat; 2.Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4.Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a.Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b.Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.
Begründung	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebas-iert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: ZVCH, SFV: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhal-ten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale er-fasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d. h. Wallache einen Beitrag erhal-ten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale er-fasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b.: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchge-führt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beur-teilt mit Fohlen bei Fuss.
Anhang	

Titel	Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a.Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Auswertung erstmals stattgefunden hat.
Begründung	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinras-sige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert wer-den, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfass-ten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) regis-triert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von In-dices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genau-igkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwin-gend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauig-keit zugänglich gemacht werden muss. Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfass-datum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jewei-lig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die zu erfassenden und auszuwertenden Zuchtmerkmalen inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des An-hangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche An-passungen jährlich möglich sein. Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillie-rungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
Anhang	

Titel	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.
Begründung	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstu-fung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrech-nungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029, usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zucht-organisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Anhang	

Titel	Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a.die in einem Herdebuch eingetragen sind; b.deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c.die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d.die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1.lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2.im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3.einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a.Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b.Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 9000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.
Begründung	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit ge-fährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuch-tiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Anhang	

Titel	Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.
Begründung	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männli-chen Tiere Beiträge erhalten.
Anhang	

Titel	Art. 31 Inzuchtgrad
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen mindestens fünf Generationen berücksichtigt werden. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.
Begründung	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuch-tiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: •Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Ef-fekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. •Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich In-zuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtbe-rechnungen diese definierte Anzahl Generationen an-gewandt.
Anhang	

Titel	Art. 34
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.
Begründung	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewer-ber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikte abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
Anhang	

Titel	Art. 35
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a.Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b.Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c.Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d.Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e.Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 20065 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.
Begründung	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsar-beit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
Anhang	

Titel	Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a.Durchführungsverordnung (EU) 2017/7176; b.Delegierte Verordnung (EU) 2017/19407. 2 Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19958.
Begründung	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Anhang	

Titel	Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. 2 Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19959 mindestens folgende Daten enthalten: a.Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b.Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c.Rasse des Tiers; d.Herdebuchkategorie; e.Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f.Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g.grafisches und verbales Signalement; i.Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j.Erbfehler des Tiers. 3 Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.
Begründung	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Anhang	

Titel	7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt? Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Anhang	

Titel	8. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)
Begründung	--
Anhang	JULA Anhänge Tierzuchtverordnung.docx

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Die JULA begrüsst diese Anpassung. Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Die JULA fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a.Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; 2 Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. 3 Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.
Begründung	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorga-nismen. Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordi-nierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Die JULA unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung. Zum Maiswurzelbohrer: Die JULA unterstützt Variante B, wonach der Anbau von Mais in zwei von drei Jahren erlaubt ist. Die Kantone sollen weiterhin die Flexibilität haben, weiterzugehen falls nötig. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusie-deln, sich zu vermehren und zu verbreiten.
Anhang	

Erlass Nr.10 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu): 1 Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt
Begründung	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direkt-zahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmass-nahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste um-gesetzt werden.
Anhang	

Titel	Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben cf sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben cf der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c.er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, in den Niederlanden und Belgien sowie n einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. 3 Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.
Begründung	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)
Begründung	--
Anhang	JULA Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen.docx

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Kleinbauern-Vereinigung VKMB
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Nordring 4, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Carole
Kontaktperson Name	Gauch
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313126400
Eingereicht am	24.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	f. streichen b. & c. abstufen: - generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion auf 1'200 CHF - Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten auf 1'500 CHF.
Begründung	Teil Zucker Wir lehnen die unbefristete Weiterführung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung auf dem Niveau von 2'100 Franken pro Hektare ab. Wir vermissen bei diesem Thema eine kohärente Strategie des Bundes: Einerseits wird der Zuckeranbau massiv gefördert, andererseits soll laut Bundesrat der Zucker in der Ernährung reduziert werden (vgl. Schweizer Ernährungsstrategie 2025-2032). Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen beschloss der Bundesrat Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft. Mit den befristeten Massnahmen räumte der Bundesrat der Schweizer Zuckerwirtschaft drei Jahre ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Erhöhung war vorübergehend vorgesehen, um der Industrie die dafür nötige Zeit zu verschaffen. Aus den Erläuterungen des Bundesrates wird nicht klar, ob dieses Ziel erreicht wurde. Wir vermuten, dass bis heute die sogenannte Zwei-Werk-Strategie zu produktionsseitigem Druck führt und Sachzwänge schafft. Zwei Zuckerfabriken in der kleinen Schweiz zu unterhalten ist sehr kostspielig und wäre wohl ohne Bundessubventionen auf Produzentenseite ein Defizitgeschäft. Es widerspricht also der ursprünglichen Intention des Bundesrates, die Einzelkulturbeiträge nun bei 2'100 CHF pro Hektare zu verstetigen. Die Einzelkulturbeiträge sind in keiner anderen Kultur so hoch wie beim Zucker. Eine Subvention der Produktion dieser intensiven Kultur durch Bundesbeiträge auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize. Der Zuckerrübenanbau ist auch aus ökologischen Gründen bedenklich, namentlich aufgrund des hohen Pestizideinsatzes, des stark negativen Effekts auf die Bodenverdichtung und der bei der Produktion besonders hohen Bodenerosionsraten. Er führt zu hohen externen Kosten. Gleiches gilt für den übermässigen Zuckerkonsum und dadurch versursachte gesundheitliche Probleme. Falls die Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben weitergeführt werden, sollte dieser auf Zuckerrüben aus besonders schonendem Anbau beschränkt werden. Wünschenswert wäre ein gesamtheitliches Konzept für den Zuckerrübenanbau und die Zuckerpolitik in der Schweiz. Der Bund sollte aufzeigen, wie die Nachfrage nach Zucker konkret gesenkt werden kann und wie der Widerspruch zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage aufgelöst werden soll. Teil Pflanz- und Saatgut: Kartoffeln Wir anerkennen, dass speziell die Kartoffelproduktion derzeit unter starkem Druck, etwa durch PVY-Viren, den Kartoffelkäfer oder Trockenheit steht. Aus unserer Sicht ist die adäquate Antwort darauf, im Ackerbau generell den Anbau resistenter Sorten zu stärken. Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung, bei welcher die Beiträge für die Saatgutproduktion für den Anbau resistenter Sorten stärker wachsen als jene für konventionelle Sorten. Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung: -eine generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion auf 1'200 CHF -eine Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten auf 1'500 CHF.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die Verordnungsänderung sieht vor, die Governance der Agridea so anzupassen, dass das relative Gewicht der Kantone zugunsten landwirtschaftlicher Organisationen reduziert wird. Wir lehnen dies ab. Landwirtschaftliche Organisationen sollen als Organisationen mit Expertise beigezogen werden, wie es heute geschieht. Die Vertretung der Kantone hat aus unserer Sicht eine höhere demokratische Legitimation und sollte deshalb beibehalten werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Grenzschutzsystem Zucker Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker ab. Die Änderung im Grenzschutzsystem Zucker soll dazu beitragen, dass die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöht wird. Der Zuckerrübenanbau ist jedoch ökologisch bedenklich: Mit einer Ausdehnung der Zuckerrübenflächen steigen die Risiken für Bodenverdichtungen, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt (siehe unsere grundsätzlichen Vorbehalte zu Zucker in unserer Stellungnahme zu 2 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide). Falls es zu einer Anpassung im Grenzschutzsystem Zucker kommt, unterstützen wir die Alternative des BLW. Beide Modelle sind jedoch intransparent und dienen letztlich dazu der Branche höhere Preise zu sichern.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.
Begründung	Wir begrüssen, dass ein Zuchtprogramm einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten muss. Wir fordern, dass auch die Standortangepasstheit der Tiere als Merkmal im Zuchtprogramm aufgenommen wird. Artikel 141 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) hält diese fest. In der Verordnung wurde sie jedoch nicht aufgegriffen. Lokal gezüchtete Rassen sind den lokalen Bedingungen besser angepasst als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141 Abs. 2 LwG gefördert werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Wir befürworten die Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen mit biologischen Bekämpfungsmitteln und die damit einhergehende Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir teilen die Einschätzung, dass die Industrie oft nur wenig Interesse daran hat, in der Schweiz ein Gesuch für die Zulassung eines klassischen biologischen Bekämpfungsmittels einzureichen. Um die Methoden der biologischen Bekämpfung zu fördern, sollte der Bund deshalb vermehrt von sich aus tätig werden. Wir würden es begrüssen, wenn die Schweiz die Mittel, die auf der Liste der biologischen Bekämpfungsmittel der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) aufgeführt sind und in einem an die Schweiz angrenzenden Land zugelassen sind, von sich aus einer Prüfung unterziehen und zulassen würde. Eine Berücksichtigung der Niederlande als Referenzland lehnen wir ab, da sich die Schweiz und die Niederlande bezüglich ihrer klimatischen, topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen erheblich voneinander unterscheiden.
Anhang	

Erlass Nr.10 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)
Begründung	Ziffer 1: Erdmandelgras Wir begrüssen die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlichen Schadorganismus. Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen angewendet, sowie bis ins Jahr 2024 das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen. Ziffer 2: Maiswurzelbohrer Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sprechen wir uns für Variante A aus. Wir lehnen die Variante B vehement ab. Der Maiswurzelbohrer legt seine Eier gezielt in Maisfeldern ab, mit der Erwartung, dass auch im nächsten Jahr auf dem Feld wieder Mais stehen wird. Entsprechend hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Die bisherigen Bemühungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Es muss vermieden werden, dass mit heutigen vorschnellen Entscheiden die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau gefördert wird.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum / Date / Data	20. März 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); 5
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV) 6
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 15
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung 18
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) 20
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 21
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 24
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu) 25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Plattform Consultation

Die Plattform Consultation erschwert die Meinungsbildung innerhalb einer Organisation. Die Plattform ist lediglich auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Das ist ungenügend. Die LDK wie auch die KOLAS bemühen sich, unter Einbezug kantonaler Fachexperten, eine breit abgestützte Stellungnahme zu erarbeiten. Genau diesen Prozess erschwert die Plattform Consultation massiv. Es sieht keine «Entwurfsphase», in der eine Vielzahl von Personen an einem Entwurf arbeiten, vor. Die Plattform Consultation kann nicht für den organisations- oder kantonsinternen Entscheidungsweg genutzt werden. Es können keine Versionen einer Stellungnahme herausgezogen werden. Auch ist die Unveränderbarkeit einer Stellungnahme, beispielsweise nach Verabschiedung durch das zuständige Gremium nicht gegeben. Die LDK und die KOLAS haben je einen Zugangscode erhalten, somit können sie je eine Stellungnahme einreichen. Die Möglichkeit zu teilen, d.h. weitere Personen an der Erfassung einer Stellungnahme zu beteiligen, ist derart aufwändig, dass sie ein no go ist und zusammen mit der fehlenden Möglichkeit, schrittweise die Unveränderbarkeit einer Stellungnahme zu gewährleisten, die Plattform als untaugliches Instrument klassiert.

Via KdK haben wir der Bundeskanzlei unsere Einschätzung zur Tauglichkeit der Plattform Consultation sowie unser Erstaunen darüber mitgeteilt, dass offenbar mehrere Departemente an eigeneständigen Lösungen zur Erfassung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen arbeiten und gleichzeitig die Bundeskanzlei seit mehreren Jahren mit der KdK ebenfalls ein Tool zur Erarbeitung, Erfassung und Auswertung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen diskutiert.

Ein digitales Tool wie die Plattform Consultation sollte die Teilnahme an einer Vernehmlassung erleichtern und effizienter gestalten, nicht aber die Meinungsbildung erschweren. Wir werden deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument in Tabellenform einreichen.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Wir erwarten vom Bund künftig eine seriösere Abklärung die Auswirkungen auf die Kantone. Wir werden das auch der KdK so mitteilen.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;

- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
    - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
    - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
    - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
    - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
    - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
    - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmend er Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Neutrale Haltung Begründung: Betroffenheit unklar

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der EKB ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu;
- Diese Zustimmung ist an die Umsetzung der von der Branche getragenen Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung gebunden;
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Ablehnung
Begründung:

Die vorgeschlagen Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW, bzw. um das Bestimmungsrecht über die AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug 10 Mio. Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich Betrug die finanzielle Unterstützung 10 Mio Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8.2 Mio Franken gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3bis LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peerreview, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das WBF mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme in agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sog. Zukunftsprojekt agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sog. Satelliten eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird.

Künftige Regelung

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
  - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
  - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4 *4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kanto-*	**Antrag: Streichung** ~~Art. 5 Abs. 4~~ ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kan-~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	~~tonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea *1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.* *2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:* *a. die Höhe der Finanzhilfe;* *b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;* *c. die Dauer der Finanzhilfe;* *d. die jährliche Berichterstattung.* *3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck*	**Antrag: ändern** Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea 1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht;	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: *a. den Geschäftsbericht;* *b. die Jahresrechnung;* *c. das Jahresbudget;* *d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;* *e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.*	b. die Jahresrechnung; c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahres; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. ~~den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele~~.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbereich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantifondsbeträge ein. Doch die genügende Finanzierung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantifondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingentszollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker:

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
- Wir unterstützen die Variante 1, weil
    - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
    - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
    - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
    - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
    - wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
- Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Zollansätze für Zucker 1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 (Anhang 1 Ziff. 18) werden vom	**Antrag: ändern** Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse *Art. 5 Zollansätze für Zucker*	• Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung. • Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW
 	
festgelegt.
 	
2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass:
 	
a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und
 	
Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG),
 	
den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und
 	
b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je
 	
100 kg brutto betragen.
 	
3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer
 	
bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite
 	
ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder nach
 	
unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen.
	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.
	
	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.
	
	3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7.
	
	4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.
	
	5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:
	
	a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union;
	
	b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt;
	
	c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm.
	
	6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:
	
	a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;
	
	b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten
		das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
		• Wir unterstützen die Variante 1, weil
		  ○ sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
		  ○ sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
		  ○ sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
		  ○ sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
		  ○ wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
		
		Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der Marktpreise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Es handelt sich schlicht um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagen Änderung geht diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kant. Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zustän-		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		
Art. 13 Abs. 1 Bst. e *1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:* *e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;*	**Antrag: neu** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art-. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76	**Antrag: Streichung** ~~4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:~~ ~~a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	~~b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.~~	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung Begründung: • wir unterstützen im Prinzip die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO; • fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1, Bst. a *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;*	***Antrag: ändern*** *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zwanzig Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;*	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.
Art. 5, Abs. 2 *Aufgehoben*	***Antrag: neu/bisheriges Recht*** *2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.*	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme Begründung: bringt administrative Erleichterungen aber nicht für die Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeiträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist nicht akzeptabel.
- Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das Schweizer Warmblut. Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.
- Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund **37% aller Equiden** in der Schweiz sind die **Warmblüter** die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel **Know-how** verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Grundsatz 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des	**Antrag: Ändern** 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rassen Freiberger und Schweizer Warmblut unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeiträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.		nicht akzeptabel. Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das Schweizer Warmblut. Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna“ im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden. Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund **37% aller Equiden** in der Schweiz sind die **Warmblüter** die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel **Know-how** verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur	**Antrag: ändern**	Die Unterstützung des Schweizer Warmblutes zu den gleichen Ansätzen wie für die Freibergerrasse, verursacht einen Mehraufwand für die Förderung der Equiden. Schätzungen gehen von rund CHF 250'000.- aus. Dieser Mehraufwand

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 %	Variante 1: proportionale Kürzung bei allen anderen Gattungen zugunsten der Equiden (Freiberger und CH-Warmblut); Variante 2: Kürzung bei der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel zugunsten der Equiden (Freiberger und CH-Warmblut).	muss in der Mittelverteilung zwischen den Gattungen berücksichtigt werden.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.
- Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.
- Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.
- Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail *1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:* *[…]* *b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmens-register (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;*	**Antrag: ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): Ab 1.Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.
- Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10 Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Kantone 1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im	**Antrag: neu** 1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen. ~~1~~ 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ~~2~~ 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufge-	Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	führten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Zustimmung Begründung: verhindert eine unnötige Differenz zum EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*	**Antrag: ändern** *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;*	Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die*	**Antrag: ändern** *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- ~~und Bekämpfungsmassnahmen~~ sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.*	Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennte zu behandeln. Denn letztere können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Massnahmen durchgeführt wurden.	*1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.*	

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2025

Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD), Ressort Quarantäne
Adresse / Indirizzo	Fachstelle Pflanzenschutz, Rütti, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2025, M. Gygax

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV), SR 232.112.1 4
Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV), SR 910.17 5
Landwirtschaftsberatungsverordnung, SR 915.1 6
Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01 7
Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV), SR 916.20 8
Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140 10
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV), SR 916.171 11
Tierzuchtverordnung (TZV), SR 916.310 12
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1 13
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur pflanzen (neu) 14
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181 17
Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK), SR 919.201 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Landwirtschaftsberatungsverordnung, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich werden die Anpassungen begrüsst. Diese sind v.a. Präzisierungen, die aus den Erfahrungen den letzten Jahren entstanden sind. Sie schaffen somit Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen. Wir weisen darauf hin, dass die Anpassungen zu keinem zusätzlichen Aufwand oder Aufgaben für die Kantone, insbesondere für die kantonalen Pflanzenschutzdienste führen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 und 4	Zustimmung	Anpassungen des Abs. 4 schafft Klarheit betreffend Zuständigkeit. Es entspricht einer gewissen Logik, dass der EPSD nur für Ware oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 12	Zustimmung	Wie in den Erläuterungen dargestellt, die Erfahrung hat gezeigt, dass das vorgeschlagene Vorgehen der Praxis entspricht.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	Zustimmung	Anpassungen des Abs. 4 schaffen Klarheit betreffend Zuständigkeit. Es entspricht einer gewissen Logik, dass der EPSD nur für Ware oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 14	Eher Zustimmung	Die Anpassung ist wahrscheinlich sinnvoll. Die Erstellung eines Aktionsplans (statt eines Zeitplans wie bis anhin) ist jedoch mit zusätzlichem Aufwand, v.a. verbunden.
Art. 16 Abs. 1	Zustimmung	Präzisierung ist sinnvoll.
Art. 39a Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1	Eher Zustimmung	Bei der Anwendung dieser Art. muss das EPSD sicherstellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die KPSD in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein ein Quarantä-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neorganismus auf dem betroffenen Kantonsgebiet bekämpfen müssen.

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Tierzuchtverordnung (TZV), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur pflanzen (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den Betroffenen wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z.B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus Sicht der KPSD deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, Die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt oder geprüft werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echten Befall freie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 Befall freie Gebiete ausgeschieden werden sollen und (2), wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von Befall freien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig.

Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Eher Zustimmung, jedoch mit Anpassungen.	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur Organismus aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Art. 5	Zustimmung	Dieser Art. gibt den Kantonen neue Möglichkeiten andere

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Schadorgansimen zu bekämpfen.
Art. 8	Zustimmung, jedoch mit dem Hinweis, dass zusätzliche Ressourcen notwendig sind	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Je nach Grösse des Kantons sind bis zusätzliche 50 Stellenprozente für diese Aufgabe notwendig.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 **Erdmandelgras**	Neutrale Haltung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht umsetzen oder nicht zufriedenstellend umsetzen.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 ***Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)***	Die KPSD bevorzugt die Variante B	Die Variante B bietet Spielraum und Flexibilität für die Bewirtschafter und ermöglicht eine Eindämmung des Maiswurzelbohrers.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK), SR 919.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nachvollziehbar. Sie werden jedoch nur teilweise unterstützt. Insbesondere teilen wir die Schlussfolgerungen in den Erläuterungen, dass die vorgeschlagene Änderung des Artikel 21 zu einer administrativen Vereinfachung für die Kantone führt. Die KPSD befürchtet im Gegenteil einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Abwicklung des Abrechnungsprozesses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	Eher Ablehnung	Bst. b ist neu und führt dazu, dass: • Die Abrechnung noch komplizierter wird und mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden ist; • Der Anreiz mit externen Leistungserbringer zu arbeiten, wird stark gefördert. Es gibt keine Obergrenze des Stundenansatzes mehr. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Kosten für den Bund dadurch sinken werden.
Art. 22 Abs. 1:	Zustimmung	Die Fristverlängerung bis Ende März des Folgejahres ist zu begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Zustimmung / Eher Zustimmung / Neutrale Haltung / Eher Ablehnung / Ablehnung	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Landwirtschaft 2025

Procédure de consultation sur la mise en œuvre du train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation	Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD)
Adresse	Rte de Grangeneuve 31 1725 Posieux
Datum	13 mars 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich.

1. **Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. **Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales (ordonnance sur les contributions à des cultures particulières OCCP**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3. Ordonnance sur la vulgarisation agricole et la vulgarisation en économie familiale rurale (ordonnance sur la vulgarisation agricole)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Ordonnance sur l'importation de produits agricoles (ordonnance sur les importations agricoles, OIAgr)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

5. **Ordonnance sur la protection des végétaux contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux (ordonnance sur la santé des végétaux, OSaVé)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

6. **Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (ordonnance sur le vin)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

7. **Ordonnance sur la mise en circulation des engrais (ordonnance sur les engrais, OEng)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

8. **Ordonnance sur l'élevage (OE)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Ordonnance relative à Identitas SA et ä la banque de données sur le trafic des animaux (OldBDTA)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10. Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (provisoire)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.		Wir fördern ausdrücklich die Umsetzung der Variante B

11. Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la sante des végétaux (OSaVe-DEFR-DETEC)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum / Date / Data	24. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV); 5
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV) 6
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) / 7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) 15
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung 18
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) 20
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 21
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 24
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu) 25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Plattform Consultation

Die Plattform Consultation erschwert die Meinungsbildung innerhalb einer Organisation. Die Plattform ist lediglich auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Das ist ungenügend. Die LDK wie auch die KOLAS bemühen sich, unter Einbezug kantonaler Fachexperten, eine breit abgestützte Stellungnahme zu erarbeiten. Genau diesen Prozess erschwert die Plattform Consultation massiv. Es sieht keine «Entwurfsphase», in der eine Vielzahl von Personen an einem Entwurf arbeiten, vor. Die Plattform Consultation kann nicht für den organisations- oder kantonsinternen Entscheidungsweg genutzt werden. Es können keine Versionen einer Stellungnahme herausgezogen werden. Auch ist die Unveränderbarkeit einer Stellungnahme, beispielsweise nach Verabschiedung durch das zuständige Gremium nicht gegeben. Die LDK und die KOLAS haben je einen Zugangscode erhalten, somit können sie je eine Stellungnahme einreichen. Die Möglichkeit zu teilen, d.h. weitere Personen an der Erfassung einer Stellungnahme zu beteiligen, ist derart aufwändig, dass sie ein no go ist und zusammen mit der fehlenden Möglichkeit, schrittweise die Unveränderbarkeit einer Stellungnahme zu gewährleisten, die Plattform als untaugliches Instrument klassiert.

Via KdK haben wir der Bundeskanzlei unsere Einschätzung zur Tauglichkeit der Plattform Consultation sowie unser Erstaunen darüber mitgeteilt, dass offenbar mehrere Departemente an eigeneständigen Lösungen zur Erfassung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen arbeiten und gleichzeitig die Bundeskanzlei seit mehreren Jahren mit der KdK ebenfalls ein Tool zur Erarbeitung, Erfassung und Auswertung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen diskutiert.

Ein digitales Tool wie die Plattform Consultation sollte die Teilnahme an einer Vernehmlassung erleichtern und effizienter gestalten, nicht aber die Meinungsbildung erschweren. Wir werden deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument in Tabellenform einreichen.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Wir erwarten vom Bund künftig eine seriösere Abklärung die Auswirkungen auf die Kantone. Wir werden das auch der KdK so mitteilen.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;

- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
    - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
    - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
    - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
    - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
    - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
    - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmend er Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Neutrale Haltung Begründung: Betroffenheit unklar

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der EKB ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu;
- Diese Zustimmung ist an die Umsetzung der von der Branche getragenen Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung gebunden;
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Ablehnung
Begründung:

Die vorgeschlagen Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW, bzw. um das Bestimmungsrecht über die AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug 10 Mio. Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich Betrug die finanzielle Unterstützung 10 Mio Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8.2 Mio Franken gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3bis LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peerreview, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das WBF mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme in agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sog. Zukunftsprojekt agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sog. Satelliten eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird.

Künftige Regelung

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
  - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
  - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
  - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
  - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
  - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4 *4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kanto-*	**Antrag: Streichung** ~~Art. 5 Abs. 4~~ ~~4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kan-~~	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	~~tonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.~~	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea *1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.* *2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:* *a. die Höhe der Finanzhilfe;* *b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;* *c. die Dauer der Finanzhilfe;* *d. die jährliche Berichterstattung.* *3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck*	**Antrag: ändern** Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea 1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf ~~unterstützten~~ prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ~~mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien~~; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht;	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: *a. den Geschäftsbericht;* *b. die Jahresrechnung;* *c. das Jahresbudget;* *d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;* *e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.*	b. die Jahresrechnung; c. das ~~Jahresbudget~~ Budget für das Folgejahres; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. ~~den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele~~.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbereich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantifondsbeträge ein. Doch die genügende Finanzierung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantifondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingentszollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker:

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
- Wir unterstützen die Variante 1, weil
    - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
    - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
    - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
    - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
    - wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
- Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Zollansätze für Zucker 1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 (Anhang 1 Ziff. 18) werden vom	**Antrag: ändern** Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse *Art. 5 Zollansätze für Zucker*	• Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung. • Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW
 	
festgelegt.
 	
2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass:
 	
a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und
 	
Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG),
 	
den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und
 	
b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je
 	
100 kg brutto betragen.
 	
3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer
 	
bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite
 	
ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder nach
 	
unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen.
	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.
	
	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.
	
	3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7.
	
	4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.
	
	5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:
	
	a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union;
	
	b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt;
	
	c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm.
	
	6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:
	
	a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;
	
	b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten
		das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
		• Wir unterstützen die Variante 1, weil
		  ○ sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
		  ○ sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
		  ○ sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
		  ○ sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
		  ○ wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
		
		Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der Marktpreise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Es handelt sich schlicht um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagen Änderung geht diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kant. Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zustän-		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		
Art. 13 Abs. 1 Bst. e *1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:* *e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;*	**Antrag: neu** 1bis Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art-. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76	**Antrag: Streichung** ~~4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:~~ ~~a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	~~b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.~~	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung Begründung: • wir unterstützen im Prinzip die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO; • fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1, Bst. a *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;*	***Antrag: ändern*** *1 Als Erneuerung gilt:* *a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zwanzig Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;*	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.
Art. 5, Abs. 2 *Aufgehoben*	***Antrag: neu/bisheriges Recht*** *2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.*	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme Begründung: bringt administrative Erleichterungen aber nicht für die Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeiträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist nicht akzeptabel.
- Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das Schweizer Warmblut. Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.
- Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund **37% aller Equiden** in der Schweiz sind die **Warmblüter** die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel **Know-how** verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Grundsatz 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des	**Antrag: Ändern** 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rassen Freiberger und Schweizer Warmblut unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeiträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.		nicht akzeptabel. Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das Schweizer Warmblut. Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna“ im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden. Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund **37% aller Equiden** in der Schweiz sind die **Warmblüter** die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel **Know-how** verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur	**Antrag: ändern**	Die Unterstützung des Schweizer Warmblutes zu den gleichen Ansätzen wie für die Freibergerrasse, verursacht einen Mehraufwand für die Förderung der Equiden. Schätzungen gehen von rund CHF 250'000.- aus. Dieser Mehraufwand

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 %	Variante 1: proportionale Kürzung bei allen anderen Gattungen zugunsten der Equiden (Freiberger und CH-Warmblut); Variante 2: Kürzung bei der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel zugunsten der Equiden (Freiberger und CH-Warmblut).	muss in der Mittelverteilung zwischen den Gattungen berücksichtigt werden.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.
- Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.
- Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.
- Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail *1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:* *[…]* *b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmens-register (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;*	**Antrag: ändern** Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): Ab 1.Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.
- Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10 Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Kantone 1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im	**Antrag: neu** 1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen. ~~1~~ 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ~~2~~ 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufge-	Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	führten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generelle Stellungnahme: Zustimmung Begründung: verhindert eine unnötige Differenz zum EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2 *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;*	**Antrag: ändern** *Im Sinne dieser Verordnung sind:* *2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:* *a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von ~~520~~ 800 Franken;*	Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die*	**Antrag: ändern** *1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- ~~und Bekämpfungsmassnahmen~~ sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.*	Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennte zu behandeln. Denn letztere können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Massnahmen durchgeführt wurden.	*1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.*	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Verband Lohnunternehmer Schweiz
Adresse / Indirizzo	Verband Lohnunternehmer Schweiz Rütti 15 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	28. April 2025 Johanna Gapany, Präsident Kirsten Müller, Geschäftsführerin

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 30

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 112

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Lohnunternehmer in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen derselben Verordnungen möglichst zu verzichten.

Die Stellungnahme des Verbandes Lohnunternehmer Schweiz umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der Verband Lohnunternehmer Schweiz die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt der Verband Lohnunternehmer Schweiz die vorgeschlagene Variante A, wonach Mais auf Mais zu verbieten ist.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird.
Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024	Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	
Anhang 1		

Gruppe	**Untergruppe**	**Naturprodukt**	**Nicht verfügbar (Art. 6)**	**Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)**
Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:				
Sonstige		Ethanol		< 5

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2'100.- Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21’000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als
17’000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2'100.- Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nach wie vor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2'500.- Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der Verband Lohnunternehmer Schweiz, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbei-träge einzuführen bzw. zu erhöhen.
Nischenkulturen: Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der

Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbei-träge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.

Futtergetreide: Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. der Verband Lohnunternehmer Schweiz versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1'500~~ 2'500 Franken	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

916.01 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt die Variante 1 der Branche. Die Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist. Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preis-anstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz lehnt diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~4 Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)2 * (80 - 55) / 80 2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~5 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	2 Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung:	1 Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolg-reicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Verband Lohnunternehmer Schweiz begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist. Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht. Schliesslich fordert der Verband Lohnunternehmer Schweiz die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Einverstanden.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Einverstanden.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Einverstanden.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz die Beibehaltung des geltenden Rechts.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Erhaltung Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglich- keiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen.
Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mittel als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des Verbandes Lohnunternehmer Schweiz leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. ▪ Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortange- passt sind. ▪ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		▪ Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43, die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von dem Verband Lohnunternehmer Schweiz vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüche an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei~~	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassenden und auszuwertenden Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: ▪ Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. ▪ Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	1 Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung		

Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungs-grundlage entsprechend zu korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zwischenlammzeit 0.40 .		
2.5 Gattung Ziegen **Zuchtmerkmal** — **Vergütungsansatz (Franken)** 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70 ~~Geburtsablauf 3.35~~ Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.100 Lineare Beurteilung und Einstufung 50.00 Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35 .		Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vor- gesehen sind, so bestehen bleiben. Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen wer- den.
2.6 Gattung Neuweltkameliden **Zuchtmerkmal** — **Vergütungsansatz (Franken)** Faserqualität 40.00 Genotypisierung 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Schlachtgewicht 19.00 .		
2.7 Gattung Honigbienen **Zuchtmerkmal** — **Vergütungsansatz (Franken)**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni

Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c) — 1. Juni bis 31. Mai — 31. Juli .	
	3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht **Art. 33** — **Referenzperiode** — **Frist** Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht — Kalenderjahr — 30. Juni Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht — Kalenderjahr — 15. Dezember .	
Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts		
1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a	[3] Anerkannt werden können: a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;	
Art. 15f Abs. 1	[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.	
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz begrüsst diese Anpassung. Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtneben-produkten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erforder-nisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforde-rungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen gram-matikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c so-wie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines ein-zelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren~~, zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~DiSe Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Mutterkuh Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Stapferstrasse 2, 5201 Brugg AG
Kontaktperson Vorname	Daniel
Kontaktperson Name	Flückiger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41564623355
Eingereicht am	24.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--

Begründung	Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur neuen Tierzuchtverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unsere spezifischen Verhältnisse in der Schweiz ausrichten kann. Die Schweiz ist ein Grasland, in dem die Weidehaltung grosse Bedeutung hat, und im Schweizer Fleisch- und Schlachtviehmarkt sind spezifische, vom Ausland verschiedene Qualitätsansprüche verbreitet. Eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht leistet zum gesamten Ernährungssystem einen wichtigen Beitrag und soll dazu international konkurrenzfähig bleiben. Damit die Landwirtschaft das Zukunftsbild 2050 des Bundesrates realisieren kann, braucht es eine auf weide- und graslandbasierte Haltung wie auch auf eine ausgezeichnete Produktqualität ausgerichtete Rindviehzucht, wie sie bei Mutterkuh Schweiz schon heute betrieben wird. Die Tierzuchtförderung soll sich neu auf Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die ZO müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschwert oder sogar verunmöglicht (z.B. Pferde). Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage: Gemäss LwG Art. 141 kann der Bund die Zucht von Nutztieren fördern, die an die natürlichen Verhältnisse des Landes angepasst, gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind und «eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte» ermöglichen. Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial. In diesem Sinne begrüssen wir die vorgeschlagene Verordnung, die zwar für unseren Bereich herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Rindviehbranche gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden und in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72.0% zu 71.5% des Gesamtbudgets bereits eine Herausforderung für die Zuchtorganisationen, welche jedoch knapp akzeptabel ist. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Rindviehzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls bei. Dazu halten wir fest, dass es äusserst wichtig ist, dass die Mindestbeteiligung der Züchter am Gesamtaufwand weiterhin auf 20% bleibt. Würde diese Limite erhöht, wäre dies wohl das Ende der am meisten betroffenen Organisationen. Selbst für die Rinderzuchtorganisationen, die verhältnismässig effizient arbeiten, würde das zu einen erheblichen Verlust an Mitgliedern führen, was wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung für die verbliebenen Mitglieder führen würde. Die Mittel der Zuchtförderung kommen schlussendlich den Züchtern zu Gute, da diese dank dem von vergünstigten Dienstleistungen profitieren können.
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
Begründung	Der Begriff Herdebuch ist für die Verordnung wichtig und sollte definiert werden.
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; d.Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e.Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g.Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	Es gibt z.T. Lücken in den Pedigrees, so dass nicht für alle Tiere ein vollständige Abstammung eingetragen werden kann.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	Es gibt nicht für alle Zuchtmerkmale eine international anerkannte, einheitliche Methode.
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19954 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Muss unbedingt so bleiben (vgl. auch generelle Stellungnahme). •Ein höherer Mindestanteil würde die Zuchtarbeit gefährden, indem die Schweiz sich nur noch auf ausländischen Zuchtprogramme ausrichten würde, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. •Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den Züchtern. •Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43, die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen, ist schlüssig und wird von Mutterkuh Schweiz vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Anteil des Rindviehs wird von 72% auf 71.5% reduziert. Das ist noch verkraftbar, aber die 71.5% braucht es unbedingt. Das Rindvieh ist die bedeutendste Nutztiergattung in der Schweiz und wichtig für die Nahrungsmittelproduktion.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Beim Wechsel vom Begriff "Blutanteil" zu "Genanteil" ist für uns entscheidend, dass dieser Anteil weiterhin pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf) Anhang 1, Vergütungsansätze, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, Gattung Rinder - Neu "Besamungs- / Belegungsdaten (je Trächtigkeit)" anstatt "Besamungsdaten (je Trächtigkeit)"
Begründung	Der Begriff "Besamungs- / Belegungsdaten (je Trächtigkeit)" deckt auch den Natursprung ab, der in der Mutterkuhhaltung stärker verbreitet ist als die künstliche Besamung.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Pro Natura
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Postfach, 4018 Basel
Kontaktperson Vorname	Marcel
Kontaktperson Name	Liner
Telefonnummer (Rückfragen)	+41613179240
Eingereicht am	29.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Antrag I: Art. 2 Bst. b, c, f und g: Streichen des Einzelkulturbeitrags Antrag II: Der Bundesrat, resp. die betroffenen Ämter (BLW, BAFU, BAG und BLV) sollen aufzeigen, wie die Nachfrage nach Zucker konkret gesenkt werden kann und wie der Bund den Widerspruch zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage auflösen will. Eventualantrag: Falls die EKBV für die Zuckerrübe weitergeführt werden, sollte diese einzig auf IP-Suisse und Bio Suisse produzierte Zuckerrüben angewendet werden. Wir forderten schon in der Vernehmlassung vom 11. September bis zum 11. Dezember 2020 ein gesamtheitliches Konzept für den Zuckerrübenanbau und die Zuckerpolitik in der Schweiz. Insbesondere forderten wir die Unterstützung nur für den insektizidfreien IP-Suisse und Bioanbau zu gewähren. Wir haben grösste Vorbehalte gegenüber des intensiven konventionellen Zuckerrübenanbaus aufgrund von Pestizideinsatz, Erosion und Bodenverdichtung. Ebenso sind die Probleme mit Abbauprodukten des Pestizideinsatzes in den Gewässern zu lösen.
Begründung	Der Zuckerrübenanbau verursacht ökologische Probleme, der Konsum von zu viel Zucker gesundheitliche Probleme und gesellschaftliche Folgekosten. Einerseits wird der Zuckeranbau massiv gefördert, andererseits soll laut Bundesrat der Zucker in der Ernährung reduziert werden (vgl. Lebensmittelpyramide). Wir vermissen bei diesem Thema seit Jahren eine kohärente Strategie des Bundes. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen beschloss der Bundesrat Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft. Mit den befristeten Massnahmen räumte der Bundesrat der Schweizer Zuckerwirtschaft drei Jahre ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Aus den Erläuterungen des Bundesrates wird nicht klar, ob sich die Wettbewerbsfähigkeit verbessert hat. Wir vermuten, dass bis heute die sogenannte Zwei-Werk-Strategie zu produktionsseitigem Druck führt und Sachzwänge schafft. Zwei Zuckerfabriken in der kleinen Schweiz zu unterhalten ist sehr kostspielig und wäre wohl ohne Bundessubventionen auf Produzentenseite ein Defizitgeschäft. Die EKB sind in keiner anderen Kultur so hoch wie beim Zucker. Eine Subvention der Produktion dieser intensiven Kultur durch Bundesbeiträge auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize. Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch bedenklich und der Preis für die Steuerzahlenden im Vergleich zum ökologischen Schaden, der dadurch angerichtet wird, zu hoch.
Anhang	

Titel	Art. 6b Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Das BLW schreibt: «Um die Wirtschaftlichkeit der Produktion von Saatgut für Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen zu verbessern, werden die bisherigen Beiträge auf 1500 Franken je Hektare erhöht.» Dabei geht es um 1.6 Mio. CHF Mehrausgaben, ohne dass das BLW aufzeigt, welche Fläche, resp. welche Menge an Saatgut für Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen in einem vernünftig zu wählenden Horizont angestrebt wird. Ebenso ist unklar, warum diese Erhöhung nicht auch für weitere Kulturpflanzen gelten soll. So hätte zum Beispiel eine Tabelle mit dem Deckungsbeitrag diverser Kulturpflanzen eine Hilfestellung für die Vernehmlassungsteilnehmenden gegeben. Antrag: Die Erhöhung der Beiträge von Saatgut für Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen lehnen wir für 2026 ab. Wir erwarten für das Agrarpaket 2026 eine transparente Auslegeordnung und Entscheidgrundlagen. Beitrag Kartoffeln: Eine starke und resiliente Schweizer Produktion sollte besonders auf resistente Sorten im Anbau setzen. Viele Betriebe, die an der Vermehrung von Pflanzgut für resistente Kartoffelsorten arbeiten, haben mit Schwierigkeiten durch den PVY Virus zu kämpfen. So wurde die Verfügbarkeit von vielversprechenden resistenten Sorten im Kartoffelanbau erheblich geschwächt. Eine Förderung der Pflanzgut Produktion von Kartoffeln sollte auf resistente Sorten besonderen Wert legen. Antrag: Wir beantragen eine Abstufung der Förderung. Eine generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanzgutproduktion von Kartoffeln um 400 CHF, eine Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten um 700 CHF.
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Antrag: Mangels nachvollziehbarer Begründung der vorgesehenen Änderungen, lehnen wir diese ab. Die Verordnungsänderung will die Governance der Agridea anpassen. Aus den Erläuterungen wird jedoch nicht klar, was genau gemeint ist. Die Änderungen könnten so interpretiert werde, dass das relative Gewicht der Kantone zugunsten landwirtschaftlicher Organisationen reduziert werden soll. Die Vertretung der Kantone hat aus Sicht Pro Natura eine höhere demokratische Legitimation und sollte deshalb beibehalten werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Antrag: Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker grundsätzlich ab. Eventualiter: Wir unterstützen den Alternativvorschlag BLW. Siehe auch unsere grundsätzlichen Vorbehalte zum Zucker in der EKBV. Begründung: Die Änderung im Bereich Zucker soll dazu beitragen, dass die Schweizer Zuckerherstellerin die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöhen kann. Mit einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenfläche steigen die Risiken für Bodenverdichtungen im Inland, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt. Grundsätzlich haben wir Fragen zum Vorgehen und Vorschlag betreffend Grenzschutz. Aktuell besteht eine Doppelnull-Lösung zwischen der Schweiz und der EU. Die Doppelnull-Lösung schreibt vor, dass auf verarbeitetem Zucker, der zwischen der Schweiz und der EU gehandelt wird, weder Importhemmnisse noch Ausfuhrbeihilfen ausgesprochen werden dürfen. (Null Zoll, Null Exportbeiträge = Doppelnull). Um die Schweizer Nahrungsmittelindustrie bei ihren Exporten nicht zu benachteiligen und die Volumen Schweizer Zucker zu erhalten, soll der Schweizer Preis auf vergleichbarem Niveau wie der EU Zuckerpreis liegen. Wir haben Bedenken, dass das zum Grenzschutz vorgeschlagene Vorgehen beim Zucker allenfalls nicht rechtskonform ist. Ausserdem ist das Modell der Branche und des BLW intransparent. Es geht darum, dass die Branchen versuchen, höhere Preise abzusichern.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Ziffer 1 Erdmandelgras: Wir begrüssen die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlicher Schadorganismus. Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen angewandt, sowie bis ins Jahr 2024 das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen. Antrag: wir lehnen zu Ziffer 2 «Maiswurzelbohrer» die Variante B ab. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten. Begründung: Da der Maiswurzelbohrer sehr stark auf Mais spezialisiert ist, hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Denn der Käfer, welcher zurzeit fliegt, legt seine Eier gezielt in Maisfelder ab, mit der Erwartung, dass auch im nächsten Jahr auf dem Feld wieder Mais stehen wird. Die bisherigen Bemühungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Es muss vermieden werden, dass mit heutigen vorschnellen Entscheiden die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau gefördert wird.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Proviande
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37 3006 Bern Regula Kennel, regula.kennel@proviande.ch
Datum / Date / Data	4. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Proviande bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur neuen Tierzuchtverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Sie schliesst sich im weitesten Sinn den Stellungnahmen des SBV und der ASR an.

Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unseren Landesspezifikationen ausrichten kann. Die Schweiz ist ein Grasland und eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht trägt zum gesamten Ernährungssystem einen Beitrag und soll dazu international auch konkurrenzfähig bleiben.

Die Tierzuchtförderung soll sich auf diejenigen Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren, die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden. Die Rindvieh-, Schweine- und Schafzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und Tierwohl bei.

Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschweren oder sogar verunmöglichen (z.B. Pferde). Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren.

Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial.

In diesem Sinne begrüsst Proviande die vorgeschlagene Verordnung. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Zuchtorganisationen gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden und in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72,0% zu 71,5% des Gesamtbudgets knapp akzeptabel. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zielsetzung

Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und auf die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüche an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Die Zuchtprogramme sind so zu gestalten, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten. Diese Zielsetzungen sollen aber nicht mit eng gefassten Kriterien eingeschränkt werden. Die züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how) sollen aufrechterhalten werden, die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne die bisherigen Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf. Proviande begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann.

Die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend.

Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus. Sie haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Proviande begrüsst diese Anpassung. Sie möchte aber daraufhinweisen, dass die Ablösung auch in den Schlachtbetrieben Anpassungen der Betriebssysteme erfordert und deswegen gut organisiert werden muss.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Für diese Georeferenzierung bei Artikel 11, Abs. 1 lit. c fordern wir aber die Verwendung des Begriffes «GIS-Daten» anstelle von «Koordinaten». Der Begriff Koordinate bezeichnet nur einen Punkt, der Nachweis der EUDR muss aber flächig erfolgen.

Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Diese Punkte sind zusätzlich aufzunehmen.

Dann weisen wir darauf hin, dass in Art. 13 die Ziffer 1 NICHT zu ändern ist. Wir vermuten, dass die Schlachtbetriebe irrtümlich nicht mehr aufgeführt sind bei der Meldepflicht. Sie müssen zwingend wieder ergänzt werden.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	réservesuisse genossenschaft
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Schwanengasse 5+7, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Conradin
Kontaktperson Name	Bolliger Maiolino
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313287203
Eingereicht am	11.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Wir bevorzugen V2, weil die Berechnung des Grenzschutzes bei V2 methodisch besser umgesetzt ist als bei V1. Dennoch bestehen methodische Vorbehalte gegenüber beiden Varianten. Zudem besteht für beide Varianten eine gewisse Unsicherheit bezüglich der effektiven Höhe des Garantiefondsbeitrags für Zucker, welcher zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung an der Grenze erhoben wird, resp. erhoben werden kann. Sollte sich herausstellen, dass der Grantiefondsbeitrag nicht ausreichen sollte, um die Pflichtlagerhaltung in der Warengruppe Zucker zu finanzieren, so müsste die réservesuisse Massnahmen ergreifen. Angesichts der engen Verknüpfung zwischen der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der Verwendung des Grenzschutzes hätte die réservesuisse es begrüsst, von Anfang an zu den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe «Grenzschutz Zucker 2026+» eingeladen zu werden.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	Der Erhebungspreis sollte aus unserer Sicht, die aktuellen Marktbedingungen beim Import von Zucker widerspiegeln. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, wieso dass der Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben in die Berechnung des Erhebungspreises miteinfliesst. Der Referenzpreis, der den angestrebten Marktpreis (Schwellenpreis) im Inland wiedergeben sollte, hängt zudem von den Weltmarktpreisen und EU-Zuckerpreisen ab. Auch dies macht konzeptuell wenig Sinn. Des Weiteren ist das Modell selbstreferentiell, weil der Referenzpreis ein arithmetisches Mittel des Erhebungspreises über 60 Monate ist: ein heute hoher Erhebungspreis führt zu einem zukünftig hohen Referenzpreis und damit zu einem höheren Grenzschutz. Ein Preisausschlag alle 5 Jahre genügt, um den Referenzpreis dauerhaft zu erhöhen. Ein weiterer Nachtteil ist, dass es kein direktes Mapping von der Höhe des Erhebungspreises zur Höhe des Grenzschutzes gibt. Ist der Erhebungspreis bei 60 Franken je 100 kg und der Referenzpreis bei 55 Franken je 100 kg, ist der Grenzschutz bei aufgerundeten 5 Franken. Ist der Referenzpreis jedoch bei 65 Franken je 100 kg, ist der Grenzschutz bei abgerundeten 9 Franken.
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	- Methode zur Berechnung des Referenzpreises grundlegend überarbeiten und Methode transparent machen. - Prüfen, ob die Daten der Aussenzollstatistik für die Berechnung eines Referenzpreises ausreichen
Begründung	Die Berechnung des Referenzpreises auf Basis der quadratischen Funktion ist sinnvoll. Jedoch ist nicht klar, wieso es konzeptuell korrekt ist, den «Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt» auf Basis von Börseninformationen und repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner zu berechnen. Um den «Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt» zu berechnen, braucht es aus unserer Sicht nur die Daten der Aussenhandelsstatistik. Bereits heute werden zur Berechnung des Grenzschutzes repräsentative Preise von verschiedenen Händlern (Weltmarktpreis) aus konzeptuell nicht nachvollziehbaren Gründen mit den Preisen der Londoner Börse verrechnet, die zudem mit einem Korrekturfaktor angepasst werden. Aus unserer Sicht müsste die Methodik, welche zur Berechnung des Referenzpreises genutzt wird, überarbeitet und transparent gemacht werden.
Anhang	

Titel	15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen die Erhöhung des maximalen Garantiefondsbeitrags für Getreide und Futtermittel von CHF 4.00 pro 100 kg auf CHF 8.00 pro 100 kg.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Datum / Date / Data	28. April 2025 Damian Müller, Ständerat Präsident Dr. Ruedi Hadorn Leiter Politik

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 2
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV) 3
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24‘000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der im Folgenden genannten Aspekte im Rahmen der Entscheidfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den fleischverarbeitenden Sektor als der Tierproduktion nachgelagerte Stufe von Bedeutung sind bzw. sein könnten, was ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten der insgesamt 12 Verordnungen der vorliegenden Vernehmlassung, d.h. insbesondere die Tierzuchtverordnung und die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank beinhaltet. Die Positionierung zu den übrigen Themen bzw. all den übrigen Verordnungen des vorliegenden Verordnungspaketes überlassen wir hingegen den dabei jeweils direkt betroffenen Kreisen.

BBR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Blick auf die Ausarbeitung eines für die betroffene Zuckerbranche umsetzbaren Vorschlages zur Festlegung der Zollansätze durch die betroffene Branche selber unterstützen wir auch als nicht direkt betroffene Branche im Grundsatz deren Vorschlag. Dies auch in Anbetracht dessen, dass die Akzeptanz einer vom Bund auferlegten Vorgabe kaum gewährleistet wäre, wenn gleichzeitig eine von der Branche selber ausgearbeiteter Konsens vom selben Bund abgelehnt würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als der Tierproduktion nachgelagerte Stufe begrüssen wir die Neuausrichtung der Tierzucht unter Berücksichtigung von internationalen und wissenschaftlichen Standards, indem die Zuchtprogramme ins Zentrum der Tierzuchtförderung gestellt werden und dabei der Beitrag zum Ernährungssystem in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit / Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt in der genannten Reihenfolge im Vordergrund steht. Auch begrüssen wir im Grundsatz die mit der Revision nebst der Förderung von züchterischen Massnahmen ebenfalls verfolgten Ziele der Erhaltung von Schweizer Rassen sowie von Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte. Auch angesichts der im internationalen Umfeld vergleichbar kleinen Population sollen dabei die Zuchtprogramme professionell geführt, erhobene Daten ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und deren Wirkung überprüft und dokumentiert werden – dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass genetische Trends und die Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und Tierwohl beitragen, Dass hierfür die Gewährleistung der Weiterführung der finanziellen Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau von 80% der anrechenbaren Kosten vonnöten ist, versteht sich angesichts der potenzierenden Wirkung der einzelnen Zuchteffekte auf die jeweiligen Populationen eigentlich schon von selbst.

Hingegen lehnen wir den Ausschluss der Sportpferde von Zuchtförderungsbeiträgen ab, dies vor allem mit Blick auf die Verschwendung von Rohstoffen durch die Unterscheidung von Heim- und Nutztieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Überprüfen	Mit der beabsichtigten Streichung der Zuchtförderungsbeiträge für Equiden müsste konsequenterweise auch die Anforderung für die Anerkennung der entsprechenden Zuchtorganisationen gestrichen werden bzw. diese auf diejenigen begrenzt werden, die wie die Freiberger-Rasse beitragsberechtigt sind.
Art. 12, Abs. 4	Streichen	Die Streichung der Unterstützungsbeiträge für Sportpferde (ausgenommen Freiberger-Rasse) ist abzulehnen. Dies deshalb, weil nach unserer Beurteilung die Unterscheidung in Heim- und Nutztiere mit Blick auf die Verschwendung von Rohstoffen zu strikt ist bzw. das Gewicht vielmehr auf die rigorose Einhaltung von Absetzfristen mit entsprechenden Sanktionsmassnahmen gelegt werden sollte.
Art. 15	Überprüfen	Die gewählte Aufteilung der Zuchtfördermittel zwischen den einzelnen Gattungen ist, wenn auch bereits bislang so bestehend, von aussen betrachtet bzw. auf der Basis der Vernehmlassungsunterlagen so nicht nachvollziehbar und damit nebulös. Allenfalls wäre ein Schlüssel auf der Basis der jeweiligen Anteile am Produktionswert der tierischen Produktion (Milch, Fleisch, Eier und Wolle) denkbar.
Art. 17	Überprüfen	Mit unserem Blick von aussen erachten wir die Streichung der standardisierten Leistungsprüfungen und deren Ersatz durch die Erfassung einer flexiblen Anzahl von durch die jeweiligen Zuchtorganisationen eigens wählbaren Zuchtmerkmalen in Bezug auf die Vergleichbarkeit von Daten auch über längere Zeiträume und als überaus heikel. Auch erachten wir eine Bewertung der Zuchtprogramme durch das BLW auch unter dem Ziel der Reduktion der behördlichen Bürokratie als schlichtweg unnötig.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagene Einführung der BUR-Nummer ab dem Release 2026 zur eindeutigen Identifikation über die gesamte Lebensmittelkette und dadurch bedingt die mittelfristige Ablösung der TVD-Nummer ist aus unserer Sicht in Anbetracht der immer mehr Einzug haltenden Digitalisierung durchaus nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht auf dem Buckel der Anwender erfolgen, sondern muss durch den Bund als Mehrheitsaktionär der Identitas AG bewerkstelligt werden, wie dies den Erläuterungen, Punkt 9.4.3 zufolge bereits so angedacht ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	-	Die Ergänzung, dass die Identitas AG nebst dem Support für das Login auch einen solchen auf Stufe 1st level für die unter dem aktuellen Portal laufenden Applikationen nun auch auf Verordnungsstufe zu leisten hat, begrüssen wir aus Sicht der Anwender auch in unserer Mitgliedschaft ausdrücklich.
Art. 11c	Überprüfen	Die Angabe der Koordinaten eines tierhaltenden Betriebes (inkl. Schlachtbetriebe) erachten wir als überaus heikel, auch wenn die Standortadresse bereits angegeben werden muss und dies im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung für Tiere der Rindviehkategorie gefordert wird. Dies deshalb, weil wir auch unter dem Blickwinkel des Datenschutzes befürchten, dass mit derartigen Zusatzangaben zu den jeweiligen Betrieben nicht wohlgesinnten Kreisen zusätzlich Tür und Tor geöffnet wird, um sich mit ihren teils nicht-legalen Aktionen direkt vor Ort in Szene zu setzen.
Art. 13	-	Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist in der heutigen Zeit durchaus angezeigt, auch wenn in der Praxis wohl noch nicht alle Betriebe, insbesondere Kleinstbetriebe, noch immer nicht über eine solche verfügen.
Art. 25	Ermöglichung der Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier in der TAMV und damit auch der TVD auch bei Equiden	Die Unterscheidung in Heim- und Nutztiere bei Equiden ist mit Blick auf die Verschwendung von Rohstoffen zu strikt. Das Gewicht sollte daher vielmehr auf die rigorose Einhaltung von Absetzfristen mit den entsprechenden, möglichst abschreckenden Sanktionsmassnahmen bei Missbräuchen gelegt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzentenverband SGP
Adresse / Indirizzo	SGP Corinne Gygax, Geschäftsstelle Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt info@schweizer-gefluegel.ch
Datum / Date / Data	29.04.2025 Adrian Waldvogel — Präsident Corinne Gygax — Geschäftsstelle

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 21

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 26

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 29

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 40

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 51

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Geflügelproduzenten (SGP) danken für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung wenn möglich zu verzichten.

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der SGP die Variante der Branche.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.**
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nach wie vor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Der SGP fordert, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen,

muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais 2bis Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SGP versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der SGP spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der SGP unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SGP schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der SGP unterstützt die Variante 1 der Branche. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der SGP unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 -~~	Der SGP und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80~~[2] ~~+ 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der SGP unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der SGP unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGP ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird. Da es in der Schweiz aktuell keine Zuchtorganisation für Geflügel gibt und dementsprechend auch kein Geld fliesst, sehen wir davon ab, die gesamten Artikel zu kommentieren. Wir schliessen und den Stellungnahmen der jeweiligen Zuchtorganisationen an.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der SGP begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der SGP sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der SGP teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht des SGP unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die

schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SGP begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SGP fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SGP unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der SGP entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der SGP unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

SMP·PSL | Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Stellungnahme der SMP

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Laubeggstrasse 68 3006 Bern Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum / Date / Data	28. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4
GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 4
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 6
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 6
BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 6
BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 7
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 10
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 50
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 57
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 63
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SMP äussert sich nur soweit wie die Vorschläge für die Milchviehhaltung und die damit produzierten Produkten relevant sind. Die SMP unterstützt die meisten Vorschläge und äussert sich nur soweit sie nicht einverstanden ist.

Die SMP begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Die SMP verlangt, dass diese Entscheidung, ***Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird***.

Die wichtigsten Anliegen zu den Vorschlägen der Vernehmlassung sind:

- Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Korrekturen unterstützt. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen jedoch für die Nutztierhaltung für die Lebensmittelproduktion eingesetzt werden.
- Allfällige Erhöhungen von Einzelkulturbeiträgen dürfen nicht zulasten der Viehwirtschaft ausgerichtet werden.
- Eine Erhöhung der Schwellenpreise für Futtermittel, wie vom SBV und weiteren Organisationen ausserhalb der Vernehmlassung gefordert, führt zu Kostensteigerungen für die Tierhalter. Für die SMP ist die Stärkung des Grenzschutzes für alle Produktionsrichtungen aber wichtig. Deshalb opponiert sie nicht dagegen.

Die SMP verweist auch auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, welche sie unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Erhöhung der Schwellenpreise für Futtermittel, wie vom SBV ausserhalb der Vernehmlassung gefordert, lehnt die SMP vehement ab. Dies würde die Ausgleichs- und Leistungsfutter verteuern und zu Kostensteigerungen führen, in einem Bereich, wo die Arbeitsverdienste durchschnittlich viel zu tief sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	~~Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.~~	***Eine Erhöhung der Schwellenpreise für Futtermittel, wie vom SBV und weiteren Organisationen ausserhalb der Vernehmlassung gefordert, führt zu Kostensteigerungen für die Tierhalter. Für die SMP ist die Stärkung des Grenzschutzes für alle Produktionsrichtungen aber wichtig. Deshalb opponiert sie nicht dagegen.***

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder 3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.	

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird. Sie unterstützt die Stellungnahme der ASR:
Die Tierzuchtförderung soll sich neu auf Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Zu Beginn werden die Anforderungen moderat sein, um allen bisherigen Nutzniessern den Einstieg zu ermöglichen, später ist ein Anstieg vorgesehen. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die ZO müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen.
Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial.
In diesem Sinne begrüssen die Organisationen der Rindviehbranche die vorgeschlagene Verordnung, die zwar herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Rindviehbranche gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden und in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72.0% zu 71.5% des Gesamtbudgets bereits knapp akzeptabel. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Rindviehzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und Tierwohl bei.
Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unseren Landesspezifikationen ausrichten kann. Die Schweiz ist ein Grasland und eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht trägt zum gesamten Ernährungssystem einen Beitrag und soll dazu international auch konkurrenzfähig bleiben, was nur mit einer hohen finanziellen Bundesunterstützung möglich ist.
Dazu hält die SMP fest, dass es äusserst wichtig ist, dass die Mindestbeteiligung der Züchter am Gesamtaufwand weiterhin auf 20% bleibt. Würde diese Limite erhöht, wäre dies wohl das Ende der am meisten betroffenen Organisationen. Selbst für die Rinderzuchtorganisationen, die verhältnismässig effizient arbeiten, würde das zu einem erheblichen Verlust an Mitgliedern führen, was wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung für die verbliebenen Mitglieder führen würde. Die Mittel der Zuchtförderung kommen schlussendlich den Züchtern zu Gute, da diese dank dem von vergünstigten Dienstleistungen profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ***~~Messungen~~ Erhebung*** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; ***oder Genotypisierung;*** d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. ***l. (neu) Referenzperiode:*** ***m. (neu) Frist:*** ***n. (neu) Globalindices:***	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung ***führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge*** für die ***verschiedenen*** züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~***führt***~~ ***aufzeigt;*** f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: ***Allgemeine sowie rassenspezifische*** Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. ***Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden.*** [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte. Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung ***soweit vorhanden*** einzutragen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] ***Erkannte*** Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c***. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur:*** 1. ~~c.~~ einheitlichen Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; 2. ~~d.~~ Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; 3. ~~e.~~ ***Erfassung und*** Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen ***und der Zuchtwertschätzungen;*** 4. ~~g.~~ Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten. Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden ***soweit vorhanden,*** durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ***in*** Reglement***en*** mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung;	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ***oder an das Zuchtunternehmen.***	Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ***in*** Reglement***en*** mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~***oder an das Zuchtunternehmen.***~~	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtor-	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ ***30*** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme ***durch die zuständige ausländische Behörde*** eingereicht werden. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse.	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. ***Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.*** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ***Juli*** ~~***Oktober***~~ eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~***en***~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Die SMP unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 %	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] ***Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.***	Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte ***inländische*** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~***[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.***~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Art. 18 Herdebuchführung für	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel,	Abs. 1c

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen.	Genanteil oder Blutanteil (Anpassung von Stricker) – hier ist für uns entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigree-basiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen ***in einer Datenbank registriert sind*** und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~***inklusive deren Genauigkeit***~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~***Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.***~~ [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ***ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn*** ihre Auswertung ***noch nicht erfolgt ist.***	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss. Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~6 ***Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.***~~	bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~***alle zwei Jahre***~~ ***jährlich*** bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ***Anzahl*** zu erfassende***n*** und auszuwertende~~***rn***~~ Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein. Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	1 Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden,-Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. ***Der***	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029, usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~***alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,***~~ mindestens ~~***aber drei***~~ ***fünf*** Generationen ***berücksichtigt werden.*** 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Droh-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ***[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.*** [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~***anerkannte Zuchtorganisationen***~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte,	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie
a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und
b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.
[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die
a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und
b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie
c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung
<table>
<tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs- ***und Belegungs***daten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von	Kalenderjahr	30. Juni

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:
a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.</td><td></td></tr>
</table>

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Die SMP begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. ***Die SMP verlangt deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden. [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Num-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Maiswurzelbohrer:
Die SMP entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.
Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	***[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt***	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland***, und*** in den Niederlanden ***und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz,*** zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen,***vorgängig über den Befall zu informieren***, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~***Dise Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen***~~ ***Alle***, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle ***nach Möglichkeit*** als letztes ausgeführt werden. b. ~~***Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen***~~ ***Alle,*** die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden.Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung nicht mehr der Fall

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Population von Erdmandelgras in den ~~***Befallszonen***~~ ***befallenen Parzellen*** gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. ***d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.***	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. ***In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich.*** ~~***Variante B:***~~ ~~***2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten***~~ ~~***a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.***~~ ~~***b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.***~~ ~~***2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten***~~	Die SMP unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband (SOV) Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug jimmy.mariethoz@swissfruit.ch
Datum / Date / Data	Zug, 28. April 2025 Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)..... 4
Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) 5
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DÜV) 6
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu) 7
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft 8
Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 danken wir Ihnen. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Wir begrüssen:

- der Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen
- die Schaffung der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen
- die Möglichkeit, dass der Bundesrat Vorschriften zum Schutz von Kulturen vor anderen als besonders gefährlichen Schadorganismen erlassen kann und eine nationale Koordination anstrebt
- die Freisetzung von Nutzorganismen im Rahmen der klassischen biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere zur Bekämpfung der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)
- das Entsprechen der Motion Hegglin 23.3998, die dazu auffordert, die Verwendung eines gebietsfremden Nützlings zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege zuzulassen.
- die Verwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ab dem 1.1.2026 für die Teilentsäuerung von Birnendicksaft.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- die Erweiterung der Tätigkeiten der Agridea für die Obst- und Beerenwirtschaft in Rahme der Wissenstransfer

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jürg Hess, Präsident, Jimmy Mariéthoz, Direktor

BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV unterstützt die Anpassung der Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung. Wir erwarten eine Konsolidierung der Tätigkeiten der Agridea (Betriebswirtschaft) sowie neue Dienstleistungen im Bereich des Wissenstransfers für die Obst- und Beerenbauwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde vom SOV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen.

Der SOV begrüsst:
- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 1	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, innerhalb von 10 Arbeitstagen die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht.	Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grösseren Schaden zu verhindern. Eine schnelle Kommunikation ist notwendig, da die Geschwindigkeit der Ausbreitung zum Beispiel, des Japankäfers durch den Flug über eine Entfernung von 1 bis 20 km pro Jahr erfolgt.
Art. 12 Abs. 2	Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen, über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grösseren Schaden zu verhindern.
Art. 14	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so setzt ~~erarbeitet~~ der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt den ~~einen~~ Aktionsplan um.	Die Tilgung von QO's ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.

BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DÜV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV unterstützt die Vernehmlassungsvorlage zu DÜV. Die Ausnahme vom Bewilligungsverfahren wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOV begrüsst:

- dass nach dem neuen Artikel 153a der Bundesrat Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturen festlegen kann, wenn die erfolgreiche Bekämpfung dieser Organismen eine nationale Koordination erfordert.
- den Vorschlag, Organismen zuzulassen, die in den Nachbarländern sowie in den Niederlanden verwendet werden.
- dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Anhang 1 ändern kann, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen
- dass das WBF die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 festlegt
- dass das BLW die Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen mit Projekten anstossen sowie finanzieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV begrüsst, dass nach dem Artikel 3d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.18 die Verwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ab dem 1.1.2026 nur noch für die Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost sowie für die Teilentsäuerung von Birnendicksaft zulässig ist und somit kritische Abweichungen zum EU-Öko-Recht verhindert werden sollen. Wird diese Herstellung nicht zugelassen würde Birnel (Bio-Birnendicksaft) in der Schweiz nicht mehr produziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix, der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SOV unterstützt diese Anpassung.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. Der SOV unterstützt die Verordnungsanpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten (SRP)
Adresse / Indirizzo	SRP Laurstrasse 10 5201 Brugg michel.darbellay@sbv-usp.ch
Datum / Date / Data	Brugg, den 25. April 2025 Hugo Abt Präsident Michel Darbellay Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 7

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 15

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 20

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 22

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 27

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 87

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 98

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 108

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 110

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Verordnungspaket. Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP (angeschlossenen Mitgliedorganisationen: Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Kälbermästerverband, Schweizer Milchproduzenten SMP, Swiss Beef CH) nehmen diesbezüglich gerne Stellung.

Die SRP beschränken sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Anliegen, die die SRP und ihre Mitglieder direkt betreffen. In allen übrigen Punkten schliessen sich die SRP der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais 2bis Aufgehoben	
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verar-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP unterstützen diese vollumfänglich.er S ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Die SRP begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Die SRP sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die SRP teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht der SRP unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Die SRP unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SRP vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei~~	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~r~~n und auszuwertende~~r~~n Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der or-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung		

Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
~~Geburtsablauf~~	~~3.35~~
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Die SRP begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Die SRP fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; 3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	1 Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	1 Aufgehoben. 2 Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koor-	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dinierte Bekämpfungsmass-nahmen	Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	führten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle,	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.	Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes und unterstützt die Variante A.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkas-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	taniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP schliessen sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS
Adresse / Indirizzo	Pius Odermatt Dornacherstrasse 101 4053 Basel Pius.odermatt@tierschutz.com
Datum / Date / Data	23.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 5

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 62

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 63

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Allerdings fordern wir die jetzige Aufnahme der Schwanzlänge beim Lamm, da in der Tierschutzverordnung 2025 eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen wurde. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der STS ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Zuchtprogramme sollten so gestaltet werden, dass sie einen Beitrag zu Tiergesundheit, Tierwohl und Tierschutz leisten, indem sie den natürlichen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden und gesundheitliche Belastungen minimieren. Neben Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz muss auch die Förderung robuster Tiere im Vordergrund stehen, die weniger anfällig für Krankheiten sind. Züchterische Kompetenzen, Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sollen dabei berücksichtigt werden, ohne den Tierschutz zu gefährden.
Genetische Fortschritte in bestimmten Merkmalen werden langfristig in der Population verankert, weshalb Zuchtprogramme im Ernährungssystem eine grosse Verantwortung für das Tierwohl tragen. Sie sollten sicherstellen, dass die Zucht auf gesunde und robuste Tiere ausgerichtet ist, die keine extremen Merkmale aufweisen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen	Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder anderswei-tig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können; d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können. c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder anderswei-tig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Regle-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ments der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse. 5 Bei der Gattung Kaninchen und Geflügel werden nur Tiere von Schweizer Rassen unterstützt.	5 Wir fordern durch die Ergänzung von Ziffer 5, dass nur züchterische Massnahmen von Schweizer Rassen von Kaninchen und Geflügel unterstützt werden. Dies im Zusammenhang mit Art. 15, wo wir Mittel für Herdebuchführung und die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen für Kaninchen und Geflügel fordern.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedin-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	Standortangepasstheit bedeutet auch Tierwohl und ist in der AP30+ auch aus Sicht Umwelt ein wichtiges Anliegen.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abschnitt ausgerichtet werden. [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
100-Tage-Gewicht	X.XX
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Magen-Darm-Parasitenresistenz	XX
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm	XX
Wurfgrösse 1. Parität	0.40

Wir fordern die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.	
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Swiss – Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz)
Adresse / Indirizzo	Swiss-Seed In der Euelwies 34 8408 Winterthur
Datum / Date / Data	1. Mai 2025 Christian Ochsenbein — Präsident Jürg Jost — Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 10

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 15

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 16

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 17

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 18

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen Agrarpaket 2025 und nehmen gerne Stellung dazu.

Swiss-Seed vertritt, verteidigt und unterstützt auch die Interessen der Schweizer Produzenten von Saatgut für Ackerkulturen.

Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen. Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten. Leider sind die Saatgetreidevermehrungen (Brot- und Futtergetreide) nicht eingeschlossen, diese Forderung haben wir im Art. 2 Bst. d ergänzt.

Die Bedeutung einer inländischen Vermehrung von Saat- und Pflanzgut ist unbestritten. Die Anhebung der Prämien hilft unseren Mitgliedern und gibt ein klares Signal an die Saatgutproduzenten und ermutigt, ihre Bemühungen fortzusetzen.

Ebenfalls danken wir Ihnen, dass Sie unsere weiteren Eingaben, Forderungen und Argumente berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss-Seed, Geschäftsstelle

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1		

Gruppe	**Unter-gruppe**	**Naturpro-dukt**	**Nicht verfügbar (Art. 6)**	**Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zuckerrüben:Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2'100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21'000ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17'000ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2'100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst. Wir fordern auch einen EKB für Futter- und Brotgetreide in der Höhe von Fr. 1'000.--/ha.

Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nach wie vor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2'500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Wir sprechen uns vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordern, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais 2bis Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken d. **Neu** Saatgut von Brot- und Futtergetreide Fr. 1'000.—	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. **Die Vermehrung von Brot- und Futtergetreide muss attraktiv bleiben, damit der erhebliche Mehraufwand der Saatgutproduzenten angemessen entschädigt werden kann.** Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schweiz über eine autonome Saatgetreideproduktion verfügt. Unser Selbstversorgungsgrad liegt bei über 95 %, was in Krisenzeiten eine bedeutende Sicherheit darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed macht keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	swiss granum
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Stephan
Kontaktperson Name	Scheuner
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313857276
Eingereicht am	27.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Swiss granum unterstützt die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut. Swiss granum fordert eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung um Fr. 1'000.- / ha sowie die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) von Fr. 500.-/ha.. Art. 1, Bst. f (neu): Futtergetreide (ausgenommen Körnermais Art. 2, Bst. e: Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) zu Futterzwecken: 1000 Franken Art. 2, Bst. h (neu): Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) für die menschliche Ernährung: 2000 Franken Art. 2, Bst. i (neu): Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): 500 Franken
Begründung	Der Anbau von Ackerkulturen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt in der Schweiz. Dazu wurden von verschiedenen Marktpartnern bereits Investitionen getätigt. Es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Wir stellen jedoch fest, dass die Positionierung der einheimischen Produkte auf diesen neuen Märkten Zeit braucht. Einerseits müssen die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden. Andererseits benachteiligt die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten. Es ist wichtig, dass der Bund mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde. Die aktuelle Situation (tiefe inländische Produktion, Grenzschutzregime, mangelnde Inwertsetzung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Daher soll ein Einzelkultureitrag für Futtergetreide eingeführt werden. Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt: - Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. - Futtergetreide, wobei in dieser Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erforderlich wird.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Swiss granum unterstützt die Erhöhung des Garantiefondsbeitrages von 4 auf 8 Franken. Swiss granum fordert, dass die maximale Grenzbelastung von Fr. 23.- / 100 kg aufgehoben wird und das BLW die Grenzbelastung für Brotgetreide in den Monaten mit Freigaben von Teilmengen des Zollkontingents Brotgetreide überprüft. Die Erhöhung des Garantiefondsbeitrages ist aus folgenden Hauptgründen notwendig: - Sie ist eine nachhaltige, finanzielle Absicherung der Pflichtlagerentschädigung an die pflichtlagerhaltenden Unternehmen - Höhere Kosten im Zusammenhang mit der Pflichtlagerhaltung (Investitionen, Energie, Transport, Personal) bedingen eine höhere Entschädigung um die Kosten-/Ertragsneutralität zu sichern -Die kurzfristige Finanzierung der Pflichtlagerentschädigungen wurde durch die Erhöhung des Basispreises von Fr. 8 auf 12 gelöst = Vorleistung der pflichtlagerhaltenden Firmen Die Aufhebung der maximalen Grenzbelastung ermöglicht auch dann einen adäquaten Grenzschutz beim Brotgetreide, wenn es auf den internationalen Märkten zu starken Preisschwankungen kommen sollte. Die in den Monaten mit Freigaben von Teilmengen des Zollkontingents Brotgetreide festgelegte Grenzbelastung ermöglicht eine raschere Reaktion auf internationale Preisänderungen. Gleichzeitig fallen durch diese Synchronisierung auch die Einflüsse auf die Freigabezeitpunkte der Teilmengen des Zollkontingents Brotgetreide weg. Dazu beantragen wir eine Anpassung der folgenden Artikel Art. 6, Abs. 2: Das BLW setzt den Zollansatz auf in den Monaten mit Freigaben von Teilmengen des Zollkontingents Brotgetreide so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Art. 6, Abs. 3: Streichung des letzten Satzes "Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten."
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	Wir verweisen auf die Stellungnahme unserer Mitgliederorganisationen Suisseporcs, GalloSuisse und Schweizerische Geflügelproduzenten SGP, die sich allenfalls zu diesem Thema äussern werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.10 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Swiss granum unterstützt aus den nachstehenden Gründen die Variante A. Die Kantone sollten jedoch die Möglichkeit haben, in sehr speziellen Fällen, in denen keine andere Lösung als „Mais auf Mais“ möglich ist, Ausnahmen zu gewähren.
Begründung	Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt sich sie also ausschliesslich um aus den Nachbarländern eingeflogene Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen. Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	Wir verweisen auf die Stellungnahme unserer Mitgliederorganisation Bio Suisse, die sich allenfalls zu diesem Thema äussern werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	SMG
Adresse / Indirizzo	Feldmoosstrasse 5 3150 Schwazenburg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.04.2025, Urs Mischler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage klein ist und auch nicht schnell stark erhöht werden kann. Weiter sind bei kleinen Populationen die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen. Dies stellt ein Eintretungshindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation dar, da eine Zuchtorganisation zwingend mindestens ein gelistetes Merkmal erheben und auswerten muss, damit Herdebuchbeiträge und Vergütungen für die Zuchtmerkmalserhebung anderer Merkmale ohne Auswertung (halber Betrag ohne Auswertung von Merkmalen mit international anerkannten Erhebungsmethoden (ICAR)) ausgelöst werden können. Bedrohte Schweizer Rassen weisen sehr kleine bis kleine absolute Populationszahlen auf. Die geplanten Änderungen könnten die Erhaltung dieser Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter bedrohen, falls keine oder nur noch sehr geringe Beiträge fliessen. Wir fordern deshalb die Ausnahme von der Merkmalsauswertungspflicht bei kleinen Populationen von Schweizer Rassen, sofern die Datengrundlage nicht ausreicht, um nach wissenschaftlich anerkannten Methoden Zuchtwerte zu schätzen. So können diese Populationen ihre Datengrundlage ergänzen und die Schweizer Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen, weil ihre Zuchtorganisationen trotzdem anerkannt werden.

Wir begrüssen, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Allerdings fordern wir die jetzige Aufnahme der Schwanzlänge beim Lamm, da in der Tierschutzverordnung 2025 eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen wurde. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“)).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können; d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können. c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe,	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfassste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der	Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorgansiationen pro Rasse gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der	als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden.
Art. 12	Art. 12 Grundsatz 1 Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. 2 Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); 3 Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 1.5 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 8,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % h. Kaninchen & Geflügel 0.5% 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen	Wir fordern, dass die Mittelverteilung zwischen den Gattungen nicht fix ist. Sollten die Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfe gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht ausreichen, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen nur proportional gekürzt, wenn bei allen anderen Gattugnen die Mittel nach Anhang1 vollständig aufgebraucht sind. Sonst werden die Mittel Gattungübergreifend verteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	proportional gekürzt.	
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftregen von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel,	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung	1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorgansiationen diese Information erhalten sollen. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht aus gewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR Richtlinien und Schlussfolgerungen aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen,	Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüche und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Schweizer nicht-gewinnorientierten Organisationen, in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährdungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährdungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren..	sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	Genbanken verwendet werden können.
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an:	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer	3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen,	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Siehe Kommentar oben zu Art. 28
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet.	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss. Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden? Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Wir weisen darauf hin, dass die Fristen zur Einreichung eines Übergangsprogrammes von der Exterieurpunktierung zur Linearen Beschreibung und Einstufung sehr sportlich sind (1. Januar 2026, wobei diese Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll). Von der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung, die bis am 1. Mai 2025 in Vernehmlassung ist und die der Bundesrat Ende Jahr verabschieden dürfte, bis zur Frist bleibt sehr wenig Zeit. Folglich müssen die Zuchtorganisationen aufgrund eines noch nicht rechtsgültigen Verordnungsentwurf handeln. Dies erscheint in rechtlicher Hinsicht schwierig umsetzbar. Weiter weisen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen	wir darauf hin, dass es für die lineare Beurteilung und Einstufung bei den Gattungen Schaf und Ziege zumindst über einen Teil der Merkmale, die linear beurteilt und eingestuft werden können, international anerkannte Richtlinien zur Erfassung gibt. Folglich muss pro LBE zumindest der halbe Betrag vergütet werden, auch wenn (noch) keine Auswertung stattfindet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
	Art. 52 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 2000 Tiere beträgt.	Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 2000 Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20 Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00 Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00	40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00 100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20	der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, und beim Erfassen bei der LBE um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist. Weiter fordern wir, dass die Differenz der Höhen der Entschädigungen für die verschiendenen Zuchtmerkmale zwischen den Gattungen nicht mehr als 3 fache sein darf. Wir fordern die Vergütung für Lineare Beurteilung und Einstufung nicht nach Gattung unterschieden wird. Der Unterschied sollte nach Nutzung gemacht werden. Aufwand Milchschaf oder Milchziege identisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Milchschafe 55.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm oder bei LBE XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 50.00 Milchziege /Fleischrasse 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35 **2.6 Gattung Neuweltkameliden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Faserqualität 40.00 Genotypisierung 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Schlachtgewicht 19.00 **2.7 Gattung Honigbienen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Ausräumverhalten 150.00 Genotypisierung 40.00 Honigertrag 50.00 Sanftmut (einmal pro Volk) 40.00 Schwarmneigung 80.00 Varroaentwicklung 150.00	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wabensitz 40.00	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	ProSpecieRara
Adresse / Indirizzo	Hellgasse 1, 5103 Wildegg,
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2025, Dr. Maya Hiltpold

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern deshalb, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage klein ist und auch nicht schnell stark erhöht werden kann. Weiter sind bei kleinen Populationen die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen. Dies stellt ein Eintretungshindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation dar, da eine Zuchtorganisation zwingend mindestens ein gelistetes Merkmal erheben und auswerten muss, damit Herdebuchbeiträge und Vergütungen für die Zuchtmerkmalserhebung anderer Merkmale ohne Auswertung (halber Betrag ohne Auswertung von Merkmalen mit international anerkannten Erhebungsmethoden (ICAR)) ausgelöst werden können. Bedrohte Schweizer Rassen weisen sehr kleine bis kleine absolute Populationszahlen auf. Die geplanten Änderungen könnten die Erhaltung dieser Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter bedrohen, falls keine oder nur noch sehr geringe Beiträge fliessen. Wir fordern deshalb die Ausnahme von der Merkmalsauswertungspflicht bei kleinen Populationen von Schweizer Rassen, sofern die Datengrundlage nicht ausreicht, um nach wissenschaftlich anerkannten Methoden Zuchtwerte zu schätzen. So können diese Populationen ihre Datengrundlage ergänzen und die Schweizer Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen, weil ihre Zuchtorganisationen trotzdem anerkannt werden.

Wir begrüssen, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Allerdings fordern wir die jetzige Aufnahme der Schwanzlänge beim Lamm, da in der Tierschutzverordnung 2025 eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen wurde. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug von Schweizer Rassen der Gattung Geflügel und Kaninchen bei der Förderung der Zuchtmassnahmen wie Herdebuchführung und Merkmalserhebung. Sehr geringe Beiträge von unter 0.08 % des gesamten Tierzuchtbudgets könnten hier viel zur Erhaltung und der potentiellen Verbesserung dieser Rassen beitragen. Weiter sollen Zuchtverbände dieser seltenen Rassen von der Merkmalsauswertung mit Zuchtwertschätzung für die Anerkennung als Zuchtorganisation ausgenommen werden.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")). Weiter sollen generell reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen von Schweizer Rassen in Form von lebenden Zuchttieren und Kryomaterial aus konservierten Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen gefördert werden. Deshalb fordern wir die Finanzierung des Aufbaus von Genbanken.

Wir sehen Gesprächs- und Austauschbedarf zwischen dem BLW und den Zuchtverbänden, Organisationen, welche sich für die Erhaltung von Schweizer Rassen einsetzen, und Forschungsinstitutionen im Bezug auf diese vorgeschlagene Totalrevision der Tierzuchtverordnung. Nach Austausch mit diversen Tierzuchtorganisationen und weiteren Akteuren einschliesslich dem FiBL stehen wir gerne für eine konstruktive Diskussion über diese Vorlage zur Verfügung. Ebenso sind wir bereit, an einer – aus unserer Sicht klar notwendigen – Überarbeitung des Monitoringsystems für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) mitzuarbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung in Ziffer 1	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	1c Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 104a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist. Geflügel und Kaninchen sind von der Auswertungspflicht ausgenommen; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse mit einer genügend grossen genetischen Breite und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist. Bei Schweizer Rassen gilt kein minimaler Zuchttierbestand; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die	Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. Weiter fordern wir eine Ausnahme von der Auswertungspflicht für die Anerkennung von Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen, da dies die Anerkennung von kleinen Milizverbänden verunmöglicht. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährung von seltenen Schweizer Rassen beitragen. Weiter ist nicht nur die absolute Zahl Zuchttiere relevant, sondern auch die genetische Breite, welche die Selektion erlaubt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.	
Art. 3, Ziffer 2	2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt. Jede betreute Rasse	2 Wird die Tierzucht mit öffentlichen Geldern des Bundes unterstützt, sollen diese so erzüchteten Tiere auch für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss für die Entwicklung neuer Rassen in der Schweiz genutzt werden dürfen, ansonsten wird die Zuchtorganisation nicht anerkannt.	Neuzüchtung von Rassen in der Schweiz genutzt werden dürfen.
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganiationen pro Rasse gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen. Der korrekte Begriff ist die Erhaltung der Rasse nicht der Erhalt.
Art. 3, Ziffer 4	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	4 Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.
Art. 4, Ziffer 1	**Art. 4** Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine und deren Ausgangsrassen 1 Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit ~~Zuchtdaten~~ Leistungs- und Abstammungsdaten der Hybridzuchtschweine und ein Herdebuch der Ausgangsrassen führt, b.falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem	Die Ausgangsrassen der Hybridschweine sollen ebenfalls im Titel erwähnt werden: **Art. 4** Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine und deren Ausgangsrassen 1a Leistungs- und Abstammungsdaten für Hybridzuchtschweine sind präziser als Zuchtdaten. Weiter ist die Führung eines Herdebuches für die Ausgangsrassen ebenfalls nötig. 1h Wir fordern, dass bei staatlich unterstützten Zuchtprogrammen von Zuchtunternehmen alle Züchterinnen und Züchter, die dies möchten, am Zuchtprogramm teilnehmen können. Ansonsten soll das Zuchtunternehmen keine finanzielle Beiträge erhalten. Die Tierzuchtförderung durch den Bund soll die Selbsthilfe von Züchterinnen und Züchtern fördern, nicht private Unternehmen mitfinanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. 3. Falls es sich um ein Zuchtunternehmen handelt, die Teilnahme am Zuchtprogramm jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.	
Art. 4, Ziffer 2	Art. 4 2 Führt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine oder für die Ausgangsrassen der Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich.	2 Artikel 3 soll sowohl für Zuchtorganisationen als auch für Zuchtunternehmen wie auch für die Ausgangsrassen von Hybridzuchtschweinen gelten.
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter oder unvollständiger Abstammung,	1 Tiere mit teilweise bekannter Abstammung (z.B. die Mutter) sollen im Herdebuch eingetragen werden können. Die Eintragungskriterien wie das Ablegen eines DNA-Profils sind der Zuchtorganisation zu überlassen. 2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	
Art. 7, Ziffer 1	**Art. 7** Erfassung von Zuchtmerkmalen 1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. Gibt es für die Erfassung eines Zuchtmerkmals noch keine international anerkannte Methode, genehmigt das BLW auf Gesuch der Zuchtorganisation die Erfassungsmethode, wenn diese die Erfassung des Zuchtmerkmals für eine züchterische Bearbeitung ausreichend genau erlaubt. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	1 Nicht für alle Bereiche, die nach Art. 17 in einem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden müssen, gibt es bereits international anerkannte Methoden für die Erfassung von Zuchtmerkmalen. Die Verbreitung international anerkannter Methoden hängt auch von der Tiergattung ab. Beim Milchrindvieh sind internationale Standards weit verbreitet. Z.B. gibt es ICAR Guidelines für Rind, Wasserbüffel, Schaf, Ziege und Alpakas, jedoch nicht für Schweine, Equiden, Geflügel und Kaninchen und auch nicht für alle Merkmale.
Art. 11, Ziffer 2	**Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen	1 Zwischen EU-Zuchtorganisationen und -unternehmen und solchen mit Sitz in der Schweiz soll Rechtsgleichheit herrschen. Dies betrifft die Definition eines Zuchtprogrammes und dessen Zieles nach Art. 1, das neben der Verbesserung der Rasse auch die Erhaltung, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen	Neuschaffung und die Wiederherstellung einer Rasse beinhalten muss. 2 b Der korrekte Begriff ist die Erhaltung der Rasse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 12, Ergänzung Ziffer 5	Art. 12 Grundsatz 1 Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. 2 Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); 3 Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere	5 Wir fordern durch die Ergänzung von Ziffer 5, dass nur züchterische Massnahmen von Schweizer Rassen von Kaninchen und Geflügel unterstützt werden. Dies im Zusammenhang mit Art. 15, wo wir Mittel für Herdebuchführung und die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen für Kaninchen und Geflügel fordern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unterstützt, die im Inland stehen. 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse. 5 Bei den Gattungen Kaninchen und Geflügel werden nur Tiere von Schweizer Rassen unterstützt.	
Art. 14, Ziffer 2 & 3	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Erhaltungsprojekten und zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht sowie beim Aufbau von Genbanken müssen sich die am Projekt beteiligten Organisationen ebenfalls eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. 3 Es soll auch bei Erhaltungsprojekten und beim Aufbau von Genbanken konkretisiert werden, dass die finanzielle Beteiligung der beteiligten Organisationen mindestens 20 Prozent der Kosten betragen muss. Auch hier soll die Anrechnung von Eigenleistungen möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten ausweisen. Diese finanzielle Beteiligung kann auch als Eigenleistung in Form von Arbeit, Material oder Benutzung von Gerätschaften oder Stallungen oder der Zurverfügungstellung von reproduktionsfähigen Zuchttieren für die Gewinnung von Kryomaterial geleistet werden.	
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,45 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,67 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % h. Kaninchen und Geflügel 0.08% 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	1 Wir fordern, dass Kaninchen und Geflügel mit einem sehr kleinen Anteil am Gesamtbudget (ca. 30'000 Franken) in der Herdebuchführung sowie bei der Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen unterstützt werden. Dies hilft der Erhaltung der entsprechenden Schweizer Rassen (nach Art. 12, ergänzte Ziffer 5) und ermöglicht eine züchterische Entwicklung. Dieser Anteil kann proportional bei den anderen Gattungen reduziert werden. Generell soll das BLW die Mittelverteilung zwischen den Gattungen erläutern und erklären, wie diese verteilt werden. Dies ist nicht klar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertungen des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18 Ziffer 1 & Ziffer 2	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen ~~und~~ Neuweltkameliden, Kaninchen und Geflügel 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, ~~und~~ Neuweltkameliden, Kaninchen und Geflügel wird ein	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht in einem Kreuzungszuchtprogramm) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht in einem Kreuzungszuchtprogramm) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate; 5. Kaninchen und Geflügel 5 Monate.	klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b Wir fordern die Ergänzung von Anforderungen an das Mindestalter für Geflügel und Kaninchen. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 7 Monaten zuchtreif sein können. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht aus gewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR Richtlinien und Schlussfolgerungen aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden oder einer durch das BLW genehmigte Methode nach Art. 7, Ziffer 1 unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens	Forschungsarbeiten entsprechen. Genauso sollen Zuchtmerkmale, die nach einer durch das BLW genehmigten Methode erhoben werden, aber für welche es noch keine international anerkannte Methoden gibt, zum halben Ansatz vergütet werden. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21, Ziffer 4	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender	4 Die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere soll jährlich durch das BLW veröffentlicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren	1 Wir fordern die generelle Förderung der Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen. Speziell fordern wir neben der Förderung von lebenden Tieren eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüche und neue

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Die Verknüpfung des Bezuges von Finanzhilfen für züchterische Massnahmen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen mit den Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen ist zu streichen. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen. Dies erscheint eine zusätzliche Hürde zu sein. Wir fordern deshalb in den Artikeln 3, 12, 15 und 18 und im Anhang 1 Änderungen für Geflügel und Kaninchen.
Art. 23, Anpassung Buchstabe	**Art. 23** Schweizer Rasse	Wir fordern die Streichung der Anforderung in Buchstabe a, dass eine Schweizer Rasse vor 1949 ihren Ursprung in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
a	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b.für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Schweiz haben muss. Dies verunmöglicht, dass Rassen, die ab 1949 in der Schweiz entstanden sind oder noch entstehen werden, jemals als Schweizer Rasse gelten können. Obwohl dies Rassen sind, die durch ihre einheimische Erzüchtung einzigartig sind und ihren Ursprung in keinem anderen Land haben können. Wir fordern, dass in der Schweiz entstandene Rassen als Schweizer Rassen gelten. Wenn die Definition als Schweizer Rasse bei Neuzüchtungen ein Problem für die Ausrichtung von Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen (Tierprämien) darstellt, sollte dies in den Kriterien zur Ausrichtung solcher Finanzhilfen geregelt werden, nicht in der Definition als Schweizer Rasse.
Art. 24	**Art. 24** Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Organisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Schweizer nicht-gewinnorientierten Organisationen, in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährdungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährdungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtigt werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel	Der Titel des Artikels soll auch den Aufbau nationaler Genbanken beinhalten. 1 Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehenen Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb. c. nicht-gewinnorientierte Organisationen, in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die eine eigene Rechtpersönlichkeit besitzen und die ihren Sitz in der Schweiz haben, für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Aufbau und den Betrieb von Genbanken	Genbanken verwendet werden können. 2 Weiter sollen wie bisher Organisationen, die in ihren Statuten oder Stiftungsurkunden die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen haben, berechtigt sein, Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte zu erhalten. Dies sollen nicht-gewinnorientierte Organisationen sein. Zusätzlich fordern wir, dass an solche Organisationen auch Beiträge für den Aufbau und den Betrieb von Genbanken ausgerichtet werden können.
Art. 26, Ziffern 1, 2, 3, plus 6 ergänzt	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. Der Titel des Artikels soll auch den Aufbau nationaler Genbanken beinhalten. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufbau und den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen) und gestützt auf Artikel 56 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) für Embryo- und Eizellentnahmeeinheiten und Embryoerzeugungseinheiten. Für den Aufbau einer Genbank ist die Auswahl der einzulagernden Spendertiere ist durch die anerkannte Zuchtorganisation der entsprechenden Rasse zu treffen; b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. c. nicht-gewinnorientierte Organisationen, in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die eine eigene Rechtpersönlichkeit besitzen und die ihren Sitz in der Schweiz haben. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart:	Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 2 Buchstabe a: Es soll auch die Möglichkeit bestehen, dass der Aufbau und der Betrieb von Genbanken aus Eizellen und Embryonen gefördert werden kann. Denn es braucht weniger eingelagertes Material, um eine Rasse im Katastrophenfall wiederherzustellen oder aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen, wenn auch die weibliche Seite (Eizellen) resp. diploides Material (Embryonen) eingelagert ist und nicht nur Samen. 2 Ergänzung Buchstabe c Organisationen, die in ihren Statuten oder Stiftungsurkunden die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen haben, sollen auch nationale Genbanken aufbauen und betreiben können. Dies soll möglich sein für regulär einsetzbares Kryomaterial , das durch kantonstierärztlich anerkannte Besamungsstationen oder Embryogewinnungs- und Erzeugungseinheiten gewonnen ist, als auch für Material, das von Schlachttieren oder auf Betrieben gewonnen ist und den sanitarischen Status von zugelassenem Zuchtmaterial nicht oder nicht vollständig erfüllt. Bestimmungen über den Einsatz von solchem Material sind in Zusammenarbeit mit dem BLV auszuarbeiten, welche Bedingungen für den Einsatz erfüllt sein müssen und unter welchen tierseuchentechnischen Vorsichtsmassnahmen (z.B. Testen auf Krankheiten des besamten weiblichen Tieres oder der Nachkommen). 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder,	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3	entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Da nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 %

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden. Siehe unsere Forderung zu Art. 24.
Art. 30, Ziffer 2 & 3	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 1500 Franken 2. je weibliches Tier 350 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 700 Franken 2. je weibliches Tier 150 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 130 Franken	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 110 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 130 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 110 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 500 Franken 2. je weibliches Tier 120 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 350 Franken 2. je weibliches Tier 100 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 150 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 45 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 35 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 150 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 45 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 35 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31, Ziffer 1	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Da nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten.
Art. 33, Ziffer 2 und 3	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33**	2 Wir fordern, dass nicht nur staatliche Hochschulen sondern auch staatliche oder gemeinnützige, landwirtschaftliche Forschungsinstitutionen in der Schweiz Finanzierung für Forschungsprojekte in der Tierzucht bekommen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie an Schweizer gemeinnnützige private oder staatliche, landwirtschaftliche Forschungsinstitutionen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3, ausser wenn Herdebuchbeiträge und Beiträge für die Merkmalserhebunng und -auswertung für Geflügel und Kaninchen eingeführt werden. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 2, 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 2 Nicht nur Agroscope, sondern auch andere Schweizer staatliche Forschungsinstitutionen sowie gemeinnützige Forschungsinstitutionen aus der Schweiz sollen Zuchtdaten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Schweizer gemeinnnützige private und staatliche Forschungsinstitutionen. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	zu Forschungszwecken beziehen dürfen. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss. Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen**	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden? Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51, Ziffern 3, 4 und 7	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem	3 Finanzhiilfen nach neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Bezüglich des Starts der ersten Referenzperiode und den ersten Finanzhilfen, besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden, da das Gesuch um Anerkennung erst während der laufenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt.	Referenzperiode eingereicht und genehmigt wird. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Wir weisen darauf hin, dass die Fristen zur Einreichung eines Übergangsprogrammes von der Exterieurpunktierung zur Linearen Beschreibung und Einstufung sehr sportlich sind (1. Januar 2026, wobei diese Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll). Von der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung, die bis am 1. Mai 2025 in Vernehmlassung ist und die der Bundesrat Ende Jahr verabschieden dürfte, bis zur Frist bleibt sehr wenig Zeit. Folglich müssen die Zuchtorganisationen aufgrund eines noch nicht rechtsgültigen Verordnungsentwurf handeln. Dies erscheint in rechtlicher Hinsicht schwierig umsetzbar. Wir fordern eine Verlängerung der Einreichefrist bis 31. März 2026. Weiter weisen wir darauf hin, dass es für die lineare Beurteilung und Einstufung bei den Gattungen Schaf und Ziege zumindest über einen Teil der Merkmale, die linear beurteilt und eingestuft werden können, international anerkannte Richtlinien zur Erfassung gibt. Folglich muss pro LBE zumindest der halbe Betrag vergütet werden, auch wenn (noch) keine Auswertung stattfindet. Zudem fordern wir, dass das BLW innert 30 Tagen zum Umsetzungsprogramm Stellung beziehen muss, ansonsten das Umsetzungsprogramm als genemigt gilt. Schlussendlich fordern wir, dass die Zuchtwerte zur linearen Beschreibung und Einstufung nur publiziert werden müssen, wenn die Datengrundlage nach wissenschaftlichen Kriterien

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 31. März 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 30. Juni 2026 genehmigt werden. Das BLW nimmt innert 30 Tagen nach der Einreichung Stellung. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach	ausreichend ist. Ansonsten macht es schlicht keinen Sinn, solche Zuchtwerte zu publizieren und kann das Vertrauen der Züchterinnen und Züchter in verlässliche LBE Zuchtwerte direkt nach der Einführung schmälern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wissenschaftlichen Kriterien genügend gross ist.	
	Art. 52 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Kaninchen: je männliches oder weibliches Tier 2.00 Geflügel: je männliches oder weibliches Tier 2.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 Herdebuchtieren. Weiter fordern wir die Einführung eines Herdebuchbeitrages für Kaninchen und Geflügel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tiere beträgt.	
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20 Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.2 Gattung Equiden Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00 Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00	Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00 100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70	ist. Wir fordern auch die Vergütung der Erhebung von Zuchtmerkmalen für die Gattungen Kaninchen und Geflügel. Wir schlagen hier mögliche zu erhebende Merkmale vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 50.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.6 Gattung Neuweltkameliden Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Faserqualität 40.00 Genotypisierung 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Schlachtgewicht 19.00 **2.7 Gattung Honigbienen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Ausräumverhalten 150.00 Genotypisierung 40.00 Honigertrag 50.00 Sanftmut (einmal pro Volk) 40.00 Schwarmneigung 80.00 Varroaentwicklung 150.00 Wabensitz 40.00 **2.8 Gattung Kaninchen** Wurfgrösse XX Lebend-/Totgeburten XX Anzahl abgesetzte Jungtiere XX Absetzgewicht XX **2.9 Gattung Geflügel** Anomalien XX 42-Tage Gewicht XX	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	84-Tage Gewicht XX 126-Tage Gewicht XX Legeleistung XX Schlupfrate (je Brut) XX	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Unter Brüglingen 6, 4052 Basel
Kontaktperson Vorname	Maya
Kontaktperson Name	Hiltpold
Telefonnummer (Rückfragen)	+41615459911
Eingereicht am	07.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern deshalb, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden. Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage klein ist und auch nicht schnell stark erhöht werden kann. Weiter sind bei kleinen Populationen die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen. Dies stellt ein Eintretungshindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation dar, da eine Zuchtorganisation zwingend mindestens ein gelistetes Merkmal erheben und auswerten muss, damit Herdebuchbeiträge und Vergütungen für die Zuchtmerkmalserhebung anderer Merkmale ohne Auswertung (halber Betrag ohne Auswertung von Merkmalen mit international anerkannten Erhebungsmethoden (ICAR)) ausgelöst werden können. Bedrohte Schweizer Rassen weisen sehr kleine bis kleine absolute Populationszahlen auf. Die geplanten Änderungen könnten die Erhaltung dieser Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter bedrohen, falls keine oder nur noch sehr geringe Beiträge fliessen. Wir fordern deshalb die Ausnahme von der Merkmalsauswertungspflicht bei kleinen Populationen von Schweizer Rassen, sofern die Datengrundlage nicht ausreicht, um nach wissenschaftlich anerkannten Methoden Zuchtwerte zu schätzen. So können diese Populationen ihre Datengrundlage ergänzen und die Schweizer Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen, weil ihre Zuchtorganisationen trotzdem anerkannt werden. Wir begrüssen, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Allerdings fordern wir die jetzige Aufnahme der Schwanzlänge beim Lamm, da in der Tierschutzverordnung 2025 eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen wurde. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Wir fordern den Einbezug von Schweizer Rassen der Gattung Geflügel und Kaninchen bei der Förderung der Zuchtmassnahmen wie Herdebuchführung und Merkmalserhebung. Sehr geringe Beiträge von unter 0.08 des gesamten Tierzuchtbudgets könnten hier viel zur Erhaltung und der potentiellen Verbesserung dieser Rassen beitragen. Weiter sollen Zuchtverbände dieser seltenen Rassen von der Merkmalsauswertung mit Zuchtwertschätzung für die Anerkennung als Zuchtorganisation ausgenommen werden. Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89 /608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“)). Weiter sollen generell reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen von Schweizer Rassen in Form von lebenden Zuchttieren und Kryomaterial aus konservierten Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen gefördert werden. Deshalb fordern wir die Finanzierung des Aufbaus von Genbanken. Wir sehen Gesprächs- und Austauschbedarf zwischen dem BLW und den

	Zuchtverbänden, Organisationen, welche sich für die Erhaltung von Schweizer Rassen einsetzen, und Forschungsinstitutionen im Bezug auf diese vorgeschlagene Totalrevision der Tierzuchtverordnung. Nach Austausch mit diversen Tierzuchtorganisationen und weiteren Akteuren einschliesslich dem FiBL stehen wir gerne für eine konstruktive Diskussion über diese Vorlage zur Verfügung. Ebenso sind wir bereit, an einer – aus unserer Sicht klar notwendigen – Überarbeitung des Monitoringsystems für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) mitzuarbeiten.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung regelt: a.die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b.die Unterstützung züchterischer Massnahmen. c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen 2 Sie regelt zudem: a.die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b.die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c.das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d.die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.
Begründung	1c Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 104a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen Messungen Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird;; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen: reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen
Begründung	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können. c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
Anhang	

Titel	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist. Geflügel und Kaninchen sind von der Auswertungspflicht ausgenommen; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse mit einer genügend grossen genetischen Breite und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist. Bei Schweizer Rassen gilt kein minimaler Zuchttierbestand; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1.die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3.die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1.Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2.das geografische Gebiet, 3.Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4.falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt. Jede betreute Rasse muss für die Entwicklung neuer Rassen in der Schweiz genutzt werden dürfen, ansonsten wird die Zuchtorganisation nicht anerkannt. 3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. die Erhaltung der Rasse. 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.

Begründung	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. Weiter fordern wir eine Ausnahme von der Auswertungspflicht für die Anerkennung von Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen, da dies die Anerkennung von kleinen Milizverbänden verunmöglicht. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährung von seltenen Schweizer Rassen beitragen. Weiter ist nicht nur die absolute Zahl Zuchttiere relevant, sondern auch die genetische Breite, welche die Selektion erlaubt. 2 Wird die Tierzucht mit öffentlichen Geldern des Bundes unterstützt, sollen diese so erzüchteten Tiere auch für die Neuzüchtung von Rassen in der Schweiz genutzt werden dürfen. 3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganiationen pro Rasse gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen. Der korrekte Begriff ist die Erhaltung der Rasse nicht der Erhalt. 4 Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.
Anhang	

Titel	Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister Leistungs- und Abstammungsdaten der Hybridzuchtschweine und ein Herdebuch der Ausgangsrassen führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1.die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. 3.Falls es sich um ein Zuchtunternehmen handelt, die Teilnahme am Zuchtprogramm jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1.Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2.das geografische Gebiet; 3.Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4.falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine oder für die Ausgangsrassen der Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.
Begründung	Die Ausgangsrassen der Hybridschweine sollen ebenfalls im Titel erwähnt werden: Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine und deren Ausgangsrassen 1a Leistungs- und Abstammungsdaten für Hybridzuchtschweine sind präziser als Zuchtdaten. Weiter ist die Führung eines Herdebuches für die Ausgangsrassen ebenfalls nötig. 1h Wir fordern, dass bei staatlich unterstützten Zuchtprogrammen von Zuchtunternehmen alle Züchterinnen und Züchter, die dies möchten, am Zuchtprogramm teilnehmen können. Ansonsten soll das Zuchtunternehmen keine finanzielle Beiträge erhalten. Die Tierzuchtförderung durch den Bund soll die Selbsthilfe von Züchterinnen und Züchtern fördern, nicht private Unternehmen mitfinanzieren. 2 Artikel 3 soll sowohl für Zuchtorganisationen als auch für Zuchtunternehmen wie auch für die Ausgangsrassen von Hybridzuchtschweinen gelten.
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter oder unvollständiger Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; d.Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e.Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g.Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	1 Tiere mit teilweise bekannter Abstammung (z.B. die Mutter) sollen im Herdebuch eingetragen werden können. Die Eintragungskriterien wie das Ablegen eines DNA-Profils sind der Zuchtorganisation zu überlassen. 2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. Gibt es für die Erfassung eines Zuchtmerkmals noch keine international anerkannte Methode, genehmigt das BLW auf Gesuch der Zuchtorganisation die Erfassungsmethode, wenn diese die Erfassung des Zuchtmerkmals für eine züchterische Bearbeitung ausreichend genau erlaubt. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	1 Nicht für alle Bereiche, die nach Art. 17 in einem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden müssen, gibt es bereits international anerkannte Methoden für die Erfassung von Zuchtmerkmalen. Die Verbreitung international anerkannter Methoden hängt auch von der Tiergattung ab. Beim Milchrindvieh sind internationale Standards weit verbreitet. Z.B. gibt es ICAR Guidelines für Rind, Wasserbüffel, Schaf, Ziege und Alpakas, jedoch nicht für Schweine, Equiden, Geflügel und Kaninchen und auch nicht für alle Merkmale.
Anhang	

Titel	Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.
Begründung	1 Zwischen EU-Zuchtorganisationen und -unternehmen und solchen mit Sitz in der Schweiz soll Rechtsgleichheit herrschen. Dies betrifft die Definition eines Zuchtprogrammes und dessen Zieles nach Art. 1, das neben der Verbesserung der Rasse auch die Erhaltung, die Neuschaffung und die Wiederherstellung einer Rasse beinhalten muss. 2 b Der korrekte Begriff ist die Erhaltung der Rasse.
Anhang	

Titel	Art. 12 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a.Rinder inklusive Wasserbüffel; b.Equiden; c.Schweine; d.Schafe; e.Ziegen; f.Kaninchen; g.Geflügel; h.Neuweltkameliden; i.Bienen. 2 Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a.Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b.Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); 3 Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse. 5 Bei den Gattungen Kaninchen und Geflügel werden nur Tiere von Schweizer Rassen unterstützt.
Begründung	5 Wir fordern durch die Ergänzung von Ziffer 5, dass nur züchterische Massnahmen von Schweizer Rassen von Kaninchen und Geflügel unterstützt werden. Dies im Zusammenhang mit Art. 15, wo wir Mittel für Herdebuchführung und die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen für Kaninchen und Geflügel fordern.
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen.Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Erhaltungsprojekten und zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht sowie beim Aufbau von Genbanken müssen sich die am Projekt beteiligten Organisationen ebenfalls eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten. Diese finanzielle Beteiligung kann auch als Eigenleistung in Form von Arbeit, Material oder Benutzung von Gerätschaften oder Stallungen oder der Zurverfügungstellung von reproduktionsfähigen Zuchttieren für die Gewinnung von Kryomaterial geleistet werden.
Begründung	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. 3 Es soll auch bei Erhaltungsprojekten und beim Aufbau von Genbanken konkretisiert werden, dass die finanzielle Beteiligung der beteiligten Organisationen mindestens 20 Prozent der Kosten betragen muss. Auch hier soll die Anrechnung von Eigenleistungen möglich sein.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,45 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,67 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % h. Kaninchen und Geflügel 0,08% 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.
Begründung	1 Wir fordern, dass Kaninchen und Geflügel mit einem sehr kleinen Anteil am Gesamtbudget (ca. 30'000 Franken) in der Herdebuchführung sowie bei der Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen unterstützt werden. Dies hilft der Erhaltung der entsprechenden Schweizer Rassen (nach Art. 12, ergänzte Ziffer 5) und ermöglicht eine züchterische Entwicklung. Dieser Anteil kann proportional bei den anderen Gattungen reduziert werden. Generell soll das BLW die Mittelverteilung zwischen den Gattungen erläutern und erklären, wie diese verteilt werden. Dies ist nicht klar.
Anhang	

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.
Begründung	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertungen des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden, Kaninchen und Geflügel wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht in einem Kreuzungszuchtprogramm) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht in einem Kreuzungszuchtprogramm) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b.Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2.Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4.Neuweltkameliden 12 Monate; 5. Kaninchen und Geflügel, 5 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a.Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b.Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.

Begründung	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b Wir fordern die Ergänzung von Anforderungen an das Mindestalter für Geflügel und Kaninchen. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 7 Monaten zuchtreif sein können. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Anhang	

Titel	Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a.Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden oder einer durch das BLW genehmigte Methode nach Art. 7, Ziffer 1 unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.
Begründung	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht aus gewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. Genauso sollen Zuchtmerkmale, die nach einer durch das BLW genehmigten Methode erhoben werden, aber für welche es noch keine international anerkannte Methoden gibt, zum halben Ansatz vergütet werden. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse..
Begründung	4 Die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere soll jährlich durch das BLW veröffentlicht werden.
Anhang	

Titel	Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a.Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1.Schweizer Rassen, 2.Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b.Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c.Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat.
Begründung	1 Wir fordern die generelle Förderung der Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen. Speziell fordern wir neben der Förderung von lebenden Tieren eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüche und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Die Verknüpfung des Bezuges von Finanzhilfen für züchterische Massnahmen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen mit den Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen ist zu streichen. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen. Dies erscheint eine zusätzliche Hürde zu sein. Wir fordern deshalb in den Artikeln 3, 12, 15 und 18 und im Anhang 1 Änderungen für Geflügel und Kaninchen.
Anhang	

Titel	Art. 23 Schweizer Rasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a.die durch ihre einheimische Erzüchtung einzigartig sind und ihren Ursprung in keinem anderen Land als der Schweiz haben können.
Begründung	Wir fordern die Streichung der Anforderung in Buchstabe a, dass eine Schweizer Rasse vor 1949 ihren Ursprung in der Schweiz haben muss. Dies verunmöglicht, dass Rassen, die ab 1949 in der Schweiz entstanden sind oder noch entstehen werden, jemals als Schweizer Rasse gelten können. Obwohl dies Rassen sind, die durch ihre einheimische Erzüchtung einzigartig sind und ihren Ursprung in keinem anderen Land haben können. Wir fordern, dass in der Schweiz entstandene Rassen als Schweizer Rassen gelten. Wenn die Definition als Schweizer Rasse bei Neuzüchtungen ein Problem für die Ausrichtung von Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen (Tierprämien) darstellt, sollte dies in den Kriterien zur Ausrichtung solcher Finanzhilfen geregelt werden, nicht in der Definition als Schweizer Rasse.
Anhang	

Titel	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Schweizer nicht-gewinnorientierten Organisationen, in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährdungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährdungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.
Begründung	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Organisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtigt werden.
Anhang	

Titel	Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehenen Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb. c. nicht-gewinnorientierte Organisationen, in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die eine eigene Rechtpersönlichkeit besitzen und die ihren Sitz in der Schweiz haben, für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Aufbau und den Betrieb von Genbanken
Begründung	Der Titel des Artikels soll auch den Aufbau nationaler Genbanken beinhalten. 1 Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können. 2 Weiter sollen wie bisher Organisationen, die in ihren Statuten oder Stiftungsurkunden die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen haben, berechtigt sein, Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte zu erhalten. Dies sollen nicht-gewinnorientierte Organisationen sein. Zusätzlich fordern wir, dass an solche Organisationen auch Beiträge für den Aufbau und den Betrieb von Genbanken ausgerichtet werden können.
Anhang	

Titel	Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 26 Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Aufbau und den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a.von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen) und gestützt auf Artikel 56 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) für Embryo- und Eizellentnahmeeinheiten und Embryoerzeugungseinheiten. Für den Aufbau einer Genbank ist die Auswahl der einzulagernden Spendertiere ist durch die anerkannte Zuchtorganisation der entsprechenden Rasse zu treffen; b.für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. c. nicht-gewinnorientierte Organisationen, in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die eine eigene Rechtpersönlichkeit besitzen und die ihren Sitz in der Schweiz haben. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen oder betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a.Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b.die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c.die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a.Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b.Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1.Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2.die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3.Art und Umfang des Kryomaterials; 4.die Herstellungsprotokolle; 5.die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.

Begründung	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. Der Titel des Artikels soll auch den Aufbau nationaler Genbanken beinhalten. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 2 Buchstabe a: Es soll auch die Möglichkeit bestehen, dass der Aufbau und der Betrieb von Genbanken aus Eizellen und Embryonen gefördert werden kann. Denn es braucht weniger eingelagertes Material, um eine Rasse im Katastrophenfall wiederherzustellen oder aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen, wenn auch die weibliche Seite (Eizellen) resp. diploides Material (Embryonen) eingelagert ist und nicht nur Samen. 2 Ergänzung Buchstabe c Organisationen, die in ihren Statuten oder Stiftungsurkunden die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen haben, sollen auch nationale Genbanken aufbauen und betreiben können. Dies soll möglich sein für regulär einsetzbares Kryomaterial , das durch kantonstierärztlich anerkannte Besamungsstationen oder Embryogewinnungs- und Erzeugungseinheiten gewonnen ist, als auch für Material, das von Schlachttieren oder auf Betrieben gewonnen ist und den sanitarischen Status von zugelassenem Zuchtmaterial nicht oder nicht vollständig erfüllt. Bestimmungen über den Einsatz von solchem Material sind in Zusammenarbeit mit dem BLV auszuarbeiten, welche Bedingungen für den Einsatz erfüllt sein müssen und unter welchen tierseuchentechnischen Vorsichtsmassnahmen (z.B. Testen auf Krankheiten des besamten weiblichen Tieres oder der Nachkommen). 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.
Anhang	

Titel	Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Ablehnung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a.die in einem Herdebuch eingetragen sind; b.deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c.die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d.die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1.lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2.im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3.einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a.Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b.Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.

Begründung	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Da nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden. Siehe unsere Forderung zu Art. 24.
Anhang	

Titel	Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1.je männliches Tier 1500 Franken 2.je weibliches Tier 350 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1.je männliches Tier 700 Franken 2.je weibliches Tier 150 Franken d. Schafe: 1.je männliches Tier 500 Franken 2.je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 130 Franken 3.je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 110 Franken e. Ziegen: 1.je männliches Tier 500 Franken 2.je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 130 Franken 3.je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 110 Franken f. Bienen: 1.je Königin 286 Franken 2.je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1.je männliches Tier 500 Franken 2.je weibliches Tier 120 Franken b. Schweine: 1.je männliches Tier 350 Franken 2.je weibliches Tier 100 Franken c. Schafe: 1.je männliches Tier 150 Franken 2.je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 45 Franken 3.je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 35 Franken d. Ziegen: 1.je männliches Tier 150 Franken 2.je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 45 Franken 3.je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 35 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.
Begründung	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.
Anhang	

Titel	Art. 31 Inzuchtgrad
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.
Begründung	2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Da nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten.
Anhang	

Titel	Art. 33
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie an Schweizer gemeinnnützige private oder staatliche, landwirtschaftliche Forschungsinstitutionen ausgerichtet. 3 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.
Begründung	2 Wir fordern, dass nicht nur staatliche Hochschulen sondern auch staatliche oder gemeinnützige, landwirtschaftliche Forschungsinstitutionen in der Schweiz Finanzierung für Forschungsprojekte in der Tierzucht bekommen können. 3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3, ausser wenn Herdebuchbeiträge und Beiträge für die Merkmalserhebunng und -auswertung für Geflügel und Kaninchen eingeführt werden. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Anhang	

Titel	Art. 34
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Schweizer gemeinnützige private und staatliche Forschungsinstitutuionen. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.
Begründung	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 2 Nicht nur Agroscope, sondern auch andere Schweizer staatliche Forschungsinstitutionen sowie gemeinnützige Forschungsinstitutionen aus der Schweiz sollen Zuchtdaten zu Forschungszwecken beziehen dürfen. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss. Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Anhang	

Titel	Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden? Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Anhang	

Titel	Art. 51 Übergangsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a.dem BLW bis spätestens am 31. März 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b.dieses vom BLW bis spätestens am 30. Juni 2026 genehmigt werden. Das BLW nimmt innert 30 Tagen nach der Einreichung Stellung. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a.die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b.in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c.ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien genügend gross ist.

Begründung	3 Finanzhiilfen nach neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Bezüglich des Starts der ersten Referenzperiode und den ersten Finanzhilfen, besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden, da das Gesuch um Anerkennung erst während der laufenden Referenzperiode eingereicht und genehmigt wird. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Wir weisen darauf hin, dass die Fristen zur Einreichung eines Übergangsprogrammes von der Exterieurpunktierung zur Linearen Beschreibung und Einstufung sehr sportlich sind (1. Januar 2026, wobei diese Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll). Von der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung, die bis am 1. Mai 2025 in Vernehmlassung ist und die der Bundesrat Ende Jahr verabschieden dürfte, bis zur Frist bleibt sehr wenig Zeit. Folglich müssen die Zuchtorganisationen aufgrund eines noch nicht rechtsgültigen Verordnungsentwurf handeln. Dies erscheint in rechtlicher Hinsicht schwierig umsetzbar. Wir fordern eine Verlängerung der Einreichefrist bis 31. März 2026. Weiter weisen wir darauf hin, dass es für die lineare Beurteilung und Einstufung bei den Gattungen Schaf und Ziege zumindest über einen Teil der Merkmale, die linear beurteilt und eingestuft werden können, international anerkannte Richtlinien zur Erfassung gibt. Folglich muss pro LBE zumindest der halbe Betrag vergütet werden, auch wenn (noch) keine Auswertung stattfindet. Zudem fordern wir, dass das BLW innert 30 Tagen zum Umsetzungsprogramm Stellung beziehen muss, ansonsten das Umsetzungsprogramm als genemigt gilt. Schlussendlich fordern wir, dass die Zuchtwerte zur linearen Beschreibung und Einstufung nur publiziert werden müssen, wenn die Datengrundlage nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend ist. Ansonsten macht es schlicht keinen Sinn, solche Zuchtwerte zu publizieren und kann das Vertrauen der Züchterinnen und Züchter in verlässliche LBE Zuchtwerte direkt nach der Einführung schmälern.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
	Anhang 1 (Art. 18–20) Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen 1. Herdebuchführung Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Kaninchen: je männliches oder weibliches Tier 2.00 Geflügel: je männliches oder weibliches Tier 2.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 Tiere beträgt. 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 2.1 Gattung Rinder Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00

Anpassungen / Gegenvorschlag	Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20 Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 2.2 Gattung Equiden Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 2.3 Gattung Schweine Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00 Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 2.4 Gattung Schafe Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00 100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX

	Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 2.5 Gattung Ziegen Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 50.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35 2.6 Gattung Neuweltkameliden Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Faserqualität 40.00 Genotypisierung 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Schlachtgewicht 19.00 2.7 Gattung Honigbienen Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Ausräumverhalten 150.00 Genotypisierung 40.00 Honigertrag 50.00 Sanftmut (einmal pro Volk) 40.00 Schwarmneigung 80.00 Varroaentwicklung 150.00 Wabensitz 40.00 2.8 Gattung Kaninchen Wurfgrösse XX Lebend-/Totgeburten XX Anzahl abgesetzte Jungtiere XX Absetzgewicht XX 2.9 Gattung Geflügel Anomalien XX 42-Tage Gewicht XX 84-Tage Gewicht XX 126-Tage Gewicht XX Legeleistung XX Schlupfrate (je Brut) XX

Begründung	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 Herdebuchtieren. Weiter fordern wir die Einführung eines Herdebuchbeitrages für Kaninchen und Geflügel. Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist. Wir fordern auch die Vergütung der Erhebung von Zuchtmerkmalen für die Gattungen Kaninchen und Geflügel. Wir schlagen hier mögliche zu erhebende Merkmale vor.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
Kontaktperson Vorname	Nicolas
Kontaktperson Name	Bezencon
Telefonnummer (Rückfragen)	+41795745412
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten fest-gelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeiten von AGRIDEA durch das BLW, bzw. um das Bestimmungsrecht der AGRIDEA zustehenden finanziellen Unterstützung. Ausgangslage 1: NFA Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug 10 Mio. Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institu-tionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistung-en in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich Betrug die finanzielle Unterstützung 10 Mio Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8.2 Mio Franken gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3bis LWG zu berücksichtigen. Ausgangslage 2: Peerreview, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung 2016 durchleuchtete das WBF mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme durch Agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sog. Zukunftsprojekt agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit frei-zuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sog. Satelliten eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnis-se in die Praxis, sucht agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird. Künftige Regelung Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legen längerfristige Handlungs-felder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzel-heiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden. Die AGRIDEA vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert: • Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet; • Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt

	werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte: •Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA •Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 •Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr •Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; •Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); •Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.
Begründung	Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.
Anhang	

Titel	Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines aud vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 16 Abs. 2 SuG zwischen dem BLW, der Konferenz des kantonalen Landwitschaftsdirektoren und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährlichen Tranchen; b. die von des Konferenz der kantonalen landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten ; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Budget für das Folgejahres; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;
Begründung	Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zen-tralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind: • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungs-felder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AG-RIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechen der NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerische Vogelwarte
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Seerose 1, Sempach
Kontaktperson Vorname	Hubert
Kontaktperson Name	Schürmann
Telefonnummer (Rückfragen)	+41414629953
Eingereicht am	28.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Im Verordnungspaket wird die Veränderung der Beziehungen LDK, BLW und AGRIDEA vorgeschlagen. Für bestehenden engen Beziehungen erachten wir als wertvoll und erhaltenswert. Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte (Chevillat et al. 2017; Guntern 2018). Dazu ist auch eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Aufhebung der Frist für die Erneuerung von Rebflächen wird begrüsst. Sie ermöglicht das langfristige Biodiversitätsförderflächen wie Blumenwiesen etabliert werden können.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde
Adresse / Indirizzo	Erlenhof 8 4441 Thürnen
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Zuchtverband **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV
Adresse / Indirizzo	SBLV Laurstrasse 6 5200 Brugg challandes@landfrauen.ch
Datum / Date / Data	30.04.2025 Anne Challandes Présidente et présidente domaine spécialisé ad intérim

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 6

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 8

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 9

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 10

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 11

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 12

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 13

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 14

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen es, dass in diesem Jahr keine Änderungen im Direktzahlungssystem vorgenommen werden, um eine gewisse Stabilität zu erreichen und den Druck durch jährliche vorzunehmende Anpassungen zu reduzieren.

Der schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband setzt sich seit vielen Jahren für die Situation der Bäuerinnen und Bauernfamilien ein. Daher sind für uns die Unterstützung von Zuckerrüben- und Saatgutproduktion sowie Tierzucht wichtig und wir begrüssen einen grossen Teil der vorgeschlagenen Anpassungen. Die dazu nötigen finanziellen Mittel müssen vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Eine wirkungsvolle Beratung und eine gute Einbettung von Agridea in das Wissenssystem Landwirtschaft ist von grosser Bedeutung, um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern. Wir erhoffen uns auch, dass die Änderungen im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit zu einer Verbesserung der Pflanzengesundheit führen werden. Wir verzichten jedoch, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu technischen Details zu äussern.

In unserem Verband durchläuft die Entscheidungsfindung im Rahmen einer Vernehmlassung verschiedene Stufen und wird von diversen Personen mitgestaltet. Es ist daher für uns nicht möglich, die Antwort mit dem verlinkten Online Tool zu erfassen.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da die Änderungen keine direkten Auswirkungen auf die Situation der Bäuerinnen und Bauernfamilien haben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zucker: Der 2019 eingeführte Einzelkulturbeitrag von 2'100 CHF war ein wichtiges Element, um den Schweizer Zuckerrübenanbau und die Schweizer Zuckerindustrie zu sichern. Dieser Beitrag, zusammen mit einem flexiblen Grenzschutz, ist zentral für das Weiterbestehen der Schweizer Zuckerproduktion. Der SBLV betont die Wichtigkeit der Weiterführung des Einzelkulturbeitrags und stimmt der Aufhebung der Doppelsubventionnierung bei. Der Einzelkulturbeitrag muss so angesetzt werden, dass genügend Zuckerrüben produziert werden, um den Weiterbetrieb der Zuckerfabriken zu sichern. Daher ist unsere Zustimmung an die Bedingung geknüpft, dass bei der Agrareinfuhrverordnung Variante 1 gewählt wird und dass die eingesparten Mittel für die Erhöhung der übrigen Einzelkulturbeiträge verwendet wird (siehe Kommentar unten).

Pflanz- und Saatgut: Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst. Damit eine rentable Setzkartoffelproduktion gesichert werden kann, muss der Beitrag bei den Pflanzkartoffeln auf CHF 2'500 angehoben werden.

Finanzierung: Die Einzelkulturbeitragsverordnung darf nicht durch die Mittel der Direktzahlungen querfinanziert werden, da es sich um Marktstützungsmassnahmen handelt und nicht um die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Nischenkulturen: Neue Kulturen für die direkte menschliche Ernährung werden als Reaktion auf eine wachsende Nachfrage entwickelt. Dies erfordert Investitionen und Arbeit für die Einrichtung und den Betrieb dieser neuen Kulturen sowie für die Entwicklung der Vermarktung. Unterstützung ist erforderlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln ~~1500~~ 2500 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die direkte menschliche Ernährung: 2'000 Franken	Siehe Kommentar oben

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) wurde die Organisation der landwirtschaftlichen Beratung festgehalten. Der SBLV hat diese Organisation immer unterstützt und ist von einer starken land- und hauswirtschaftlichen Beratung mehr denn je überzeugt, denn diese ist notwendig, um die zahllosen Herausforderungen zu meistern. Verbindliche Finanzhilfen für Agridea sind zentral, damit die nationale Beratungszentrale ihre Aufgaben weiterführen kann. Der SBLV lehnt daher die vorgeschlagenen Änderungen ab und unterstützt die Haltung der LDK und Agridea, welche anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien BLW, LDK und Agridea beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Seit Jahren zeigt sich der SBLV über die ungenügende Einkommenssituation der Bauernfamilien besorgt und fordert eine bessere Entschädigung der geleisteten Arbeit. Ein gut funktionierender und genug hoher Grenzschutz ist für die Realisierung von angemessenen Landwirtschaftlichen Einkommen unabdingbar. Die von der Branche ausgearbeitete Kompromisslösung beim Zucker (Variante 1) wird daher unterstützt. Beim Getreide wird die Senkung der Zollansätze klar abgelehnt. Eine Erhöhung des Grenzschutzes ist nötig, um die höheren Produktionskosten (Energie, Folgekosten Absenkpfade) auszugleichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Zollansätze für Zucker	Der SBLV unterstützt die Variante 1 der Branche.	
Getreide	Erhöhung des Grenzschutzes zur Deckung der Kosten: 60 CHF / dt Brotgetreide und +4 CHFD/dt bei den Futtermitteln	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV unterstützt Massnahmen und Anpassungen, welche zu einer besseren Bekämpfung von Schadorganismen eingeführt werden. Eine Harmonisierung mit der EU bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muss auch möglich sein, damit nicht nur der Anbau und die Quarantäne, sondern auch die Bekämpfung mit der EU harmonisiert ist. Für die detaillierte Rückmeldung verweist der SBLV auf die Stellungnahme des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV begrüsst die Änderungen grossmehrheitlich und verweist auf die detaillierte Rückmeldung des SBV, insbesondere bei Art. 30a und 30b.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da die Änderungen keine direkten Auswirkungen auf die Situation der Bäuerinnen und Bauernfamilien haben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird unterstützt. Eine eingeständige Schweizer Tierzucht ist eine entscheidende Grundlage für unsere Landwirtschaft, sowohl bezüglich topografischer Voraussetzungen wie auch wegen der geforderten Produktequalität und den Anforderungen der Gesellschaft. Die finanziellen Mittel müssen daher zwingend erhöht werden. Für die detaillierte Rückmeldung verweist der SBLV auf die Stellungnahme des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV begrüsst die gesetzliche Vorbereitung der Ablösung der TVD-Nummer durch die BUR Nummer. Gleichzeitig fordert der SBLV, dass diese Umstellung gut kommuniziert und begleitet wird. Die TVD Nummer ist gut etabliert und eine Ablösung darf für die Bauernfamilien nicht zu mehr administrativem Aufwand oder mehr Sorgen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV unterstützt die Regelungen bezüglich der Bekämpfung von Schadorganismen. Die nötigen finanziellen Mittel für den Vollzug in den Kantonen müssen zur Verfügung gestellt werden.

Beim Maiswurzelbohrer unterstützt der SBLV die Variante A, welche den Anbau von Mais nach Mais verbietet. Den Kantonen soll die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen in Spezialfällen gegeben werden.

Der SBLV unterstützt die zusätzliche Forderung des SBV, dass für angemeldete Flächen in befallenen Gebieten die vollen Direktzahlungen ausbezahlt werden. Damit wird die Anmeldung von befallenen Flächen gefördert. Ein neuer Artikel soll dafür geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Ermöglichung der Anwendung der Ionenaustauschtechnologie für die Birnel Herstellung wird von der Branche gefordert und daher vom SBLV unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da die Änderungen keine direkten Auswirkungen auf die Situation der Bäuerinnen und Bauernfamilien haben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein
Adresse / Indirizzo	Rietstrasse 17, 9016 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.04.2025, Christian Gazzarin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage klein ist und auch nicht schnell stark erhöht werden kann. Weiter sind bei kleinen Populationen die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen. Dies stellt ein Eintretungshindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation dar, da eine Zuchtorganisation zwingend mindestens ein gelistetes Merkmal erheben und auswerten muss, damit Herdebuchbeiträge und Vergütungen für die Zuchtmerkmalserhebung anderer Merkmale ohne Auswertung (halber Betrag ohne Auswertung von Merkmalen mit international anerkannten Erhebungsmethoden (ICAR)) ausgelöst werden können. Bedrohte Schweizer Rassen weisen sehr kleine bis kleine absolute Populationszahlen auf. Die geplanten Änderungen könnten die Erhaltung dieser Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter bedrohen, falls keine oder nur noch sehr geringe Beiträge fliessen. Wir fordern deshalb die Ausnahme von der Merkmalsauswertungspflicht bei kleinen Populationen von Schweizer Rassen, sofern die Datengrundlage nicht ausreicht, um nach wissenschaftlich anerkannten Methoden Zuchtwerte zu schätzen. So können diese Populationen ihre Datengrundlage ergänzen und die Schweizer Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen, weil ihre Zuchtorganisationen trotzdem anerkannt werden.

Wir begrüssen, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Allerdings fordern wir die jetzige Aufnahme der Schwanzlänge beim Lamm, da in der Tierschutzverordnung 2025 eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen wurde. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“)).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können; d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können. c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe,	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfassste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist. c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der	Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorgansiationen pro Rasse gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der	als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden.
Art. 12	Art. 12 Grundsatz 1 Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. 2 Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); 3 Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftregen von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben	klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorgansiationen diese Information erhalten sollen. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet.	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht aus gewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die	Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüche und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere,	Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen.	Siehe Kommentar oben zu Art. 28

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~.	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss. Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden? Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Wir weisen darauf hin, dass die Fristen zur Einreichung eines Übergangsprogrammes von der Exterieurpunktierung zur Linearen Beschreibung und Einstufung sehr sportlich sind (1. Januar 2026, wobei diese Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll). Von der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung, die bis am 1. Mai 2025 in Vernehmlassung ist und die der Bundesrat Ende Jahr verabschieden dürfte, bis zur Frist bleibt sehr wenig Zeit. Folglich müssen die Zuchtorganisationen aufgrund eines noch nicht rechtsgültigen Verordnungsentwurf handeln. Dies erscheint in rechtlicher Hinsicht schwierig umsetzbar. Weiter weisen wir darauf hin, dass es für die lineare Beurteilung und Einstufung bei den Gattungen Schaf und Ziege zumindst über einen Teil der Merkmale, die linear beurteilt und eingestuft werden können, international anerkannte Richtlinien zur Erfassung gibt. Folglich muss pro LBE

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als	zumindest der halbe Betrag vergütet werden, auch wenn (noch) keine Auswertung stattfindet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
	Art. 52 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 Tiere beträgt.	1500 Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20 Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00 Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00	Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00 100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60	Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lineare Beurteilung und Einstufung 50.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35 **2.6 Gattung Neuweltkameliden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Faserqualität 40.00 Genotypisierung 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Schlachtgewicht 19.00 **2.7 Gattung Honigbienen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Ausräumverhalten 150.00 Genotypisierung 40.00 Honigertrag 50.00 Sanftmut (einmal pro Volk) 40.00 Schwarmneigung 80.00 Varroaentwicklung 150.00 Wabensitz 40.00	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Schweizerischer Getreideproduzentenverband** **SGPV – FSPC**
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 1. Mai 2025 Fritz Glauser, Präsident Pierre-Yves Perrin, Direktor

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17) 4
Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 6
Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, welche die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen. In allen anderen Punkten unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen und derjenigen des SBV und grüssen Sie freundlich

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGPV akzeptiert und begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen des Einzelkulturbeitrages für Saat- und Pflanzgut (Erhöhung auf Fr. 1'500.-/ha). Die Finanzierung soll ausschliesslich durch die Abschaffung des Zusatzbeitrags auf Zuckerrüben erfolgen. Jegliche Umlagerung des Direktzahlungsrahmens wird abgelehnt.

Wir bedauern jedoch, dass unsere Forderungen nach einer Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisspflanzen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, nicht aufgegriffen wurden. Wir bedauern auch den fehlenden Willen, einen spezifischen Beitrag für Futtergetreide zu gewähren, trotz der mangelnden Rentabilität und des Flächenrückgangs.

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Wir stellen jedoch fest, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für spezifische Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den spezifischen Beiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

- Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
- Futtergetreide, wobei in dieser Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturen erforderlich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	… **f. Futtergetreide, ausgenommen der Körnermais**	
Art. 2	… e. für Bohnen (*Phaseolus*), Erbsen (*Pisum*), Lupinen (*Lupinus*), Wicken (*Vicia*), Kichererbsen (*Cicer*) und Linsen (*Lens*) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, **die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken** h. **Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken** **i. Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.**	Bei den pflanzlichen Eiweissen stellen wir eine ungenügende Rentabilität fest, sowie eine starke Konkurrenz durch Importe (Körner und verarbeitete Produkte). Um es dieser Branche zu ermöglichen, sich zu etablieren, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter unterstützt werden.

Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGPV stellt sich nicht gegen die Erhöhung der Beiträge in den Garantiefonds. Die Erhöhung von Fr. 4.-/dt auf Fr. 8.-/dt wird eine ausreichende Finanzierung der Pflichtlager sicherstellen.

Die Getreideproduzenten sehen sich mit einer starken Konkurrenz von Importen von Brotgetreide und Fertigbackwaren konfrontiert. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung der in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt abgeschafft werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich anpassen. Nur so kann ein ausreichender Grenzschutz, auch bei grossen Schwankungen auf den internationalen Märkten, garantiert werden.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide zu beheben, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Die Flächen nehmen stetig ab und die Selbstversorgungsgrade der verschiedenen Futtermittelrohstoffe sinken stetig. Der SGPV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 6 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was sich indirekt positiv auf die Kommunikation über Schweizer Fleisch auswirken würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 2	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16[12] LVG[13]), dem Referenzpreis von **60** ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Der Anhang 1 AER wird auch entsprechend geändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 3	[3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Der Anhang 1 AER wird auch entsprechend geändert.
Art. 9	Ergänzung hinzufügen: **Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Produkte mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.**	Diese beiden Vorschläge wurden von der Arbeitsgruppe «Grenzschutz» von swiss granum erarbeitet. Bevor sie mit dem BLW diskutiert worden sind, verzichten wir auf ein umfassendes Argumentarium, stehen aber bei Fragen zur Verfügung.
Art. 28	Hinzufügen des Buchstabens b) und Verschieben des Buchstabens c) b) **In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Importpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein.** **c)** Bei Waren, deren Verarbeitungsnebenprodukte zur Tierfütterung verwendet werden, multipliziert er die Zollansätze nach Buchstabe a mit dem Prozentsatz der Nebenprodukte, die bei der Verarbeitung anfallen.	
Anhang 2	**Generelle Erhöhung von Fr. 6.-/dt Schwellenpreise und Richtwerte für Importe**	

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Ausserdem regelt diese Verordnung die Verwendung von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen seit langem gefordert. Sie hilft, befallene Flächen und Objekte frühzeitig zu erkennen, zu melden und sofort koordinierte Bekämpfungsmassnahmen gegen die Schadorganismen einzuleiten, was deren Ansiedlung weiter entgegenwirkt, vor allem aber noch nicht befallene Flächen schützt, weshalb der SGPV diese Verordnung unterstützt. Es ist jedoch wichtig, dass Direktzahlungen auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann.

Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt sich sie also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden! Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Der SGPV entscheidet sich für die Variante A. Die Kantone sollten die Möglichkeit haben, in sehr speziellen Fällen, in denen keine andere Lösung als „Mais auf Mais“ möglich ist, Ausnahmen zu gewähren.

Variante A:

2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten

a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.

b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.

2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten

a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.

b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Swisssem, société coopérative, Fédération suisse des producteurs de semence swisssem	
Adresse / Indirizzo	Route de Portalban 40 1567 Delley	
Datum / Date / Data	1er mai 2025 Lukas de Rougement Président	Christof Rüfenacht Gérant

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 7

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 11

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 12

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 13

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 14

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 15

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 16

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 17

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette consultation.

La Fédération suisse de producteurs de semences (swisssem) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la multiplication des semences et plants. Pour les autres éléments, swisssem soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à nos revendications ainsi qu'à celles de l'USP, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une adaptation des contributions pour les cultures particulières pour la production (CCP) de plants et de semences est nécessaire de toute urgence. Cela s'impose compte tenu de la baisse de la disposition à cultiver (rentabilité, climat, qualité, ravageurs, incertitudes en matière de protection des végétaux, investissements), de l'incertitude des possibilités d'importation (voir récolte 2023), de l'importance pour l'ensemble des chaînes de valeur et de l'horizon de planification des générations de multiplication. L'augmentation des contributions pour les semences et les plants est donc expressément saluée. À court et moyen terme, une nouvelle extension du soutien à la production de semences et de plants sera indispensable. Nous demandons également une contribution pour les céréales fourragères et panifiables à hauteur de 1 000 francs par hectare.

La situation économique des céréales fourragères est très préoccupante. Les surfaces cultivées sont en baisse constantes. Les droits de douane ne constituent pas une protection à la frontière suffisante pour la production indigène, qui se voit fortement concurrencée par les importations. La situation actuelle (faible production indigène, concurrence des importations, manque de valorisation de la production suisse) empêche la filière de donner la rentabilité nécessaire aux céréales fourragères. Un soutien accru de la Confédération est donc nécessaire afin de na pas diminuer davantage les surfaces. Si une action au niveau de la protection à la frontière n'est pas envisagée, il faut agir au niveau des contributions spécifiques.

Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. swisssem s'oppose vigoureusement au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	…	
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs	L'augmentation des CCP pour les plants de pommes de terre à 1500 francs est saluée et pleinement soutenue. Les récoltes de 2023 et 2024 ont montré ce que signifie avoir trop peu de plants. Toute la chaîne de valeur, y compris la transformation, en a souffert. Compte tenu de la situation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs … *Nouvelle lettre].* **les semences céréales panifiables et fourragères: 1'000 Francs** *[Nouvelle lettre].* **les céréales fourragères (hormis le maïs grain) : 600 Francs**	tendue dans les exploitations de production et de l'importance des plants de pommes de terre pour la sécurité de l'approvisionnement, swisssem demande qu'une augmentation de la **contribution pour les semences de pommes de terre à 2500 francs soit envisagée à l'avenir**. swisssem salue également l'augmentation des contributions pour les semences de maïs ainsi que pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères. La multiplication des céréales panifiables et fourragères doit rester attractive afin que les producteurs de semences puissent être indemnisés pour le surcroît de travail considérable qu'ils fournissent. Il convient également de rappeler que la Suisse dispose d'une production autonome de semences. Notre taux d'autosuffisance est de >95 %, ce qui constitue une grande sécurité en temps de crise.
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères, les semences de légumineuses fourragères et les semences de céréales panifiables et fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les producteurs de céréales subissent une concurrence marquée de la part des importations de céréales panifiables et de produits de boulangerie. Afin d'atténuer cette concurrence, la protection à la frontière pour les céréales panifiables doit impérativement être corrigée. Le prix de référence doit être adapté à l'augmentation des coûts de production, notamment dus aux trajectoires de réduction, ce qui nécessite une augmentation à CHF 60.- fixés dans l'OIAgr, art. 6, al. 2. Dans le même temps, le maximum de CHF 23.-/dt doit être supprimé, afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit revoir les droits de douane mensuellement pour les panifiables, afin de garantir que la protection à la frontière est suffisante même en cas de forte fluctuation des prix sur les marchés internationaux.

Afin de combler le manque de rentabilité des fourragères, il est impératif de relever la protection à la frontière. Les surfaces sont en diminution constante et les taux d'auto-approvisionnement des différentes matières premières fourragères ne cessent de baisser. swisssem propose d'augmenter de CHF 4.- le niveau des prix-seuils et valeur indicative d'importation. Cela soutiendrait les prix indigènes et permettrait d'augmenter la production.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe **tous les mois** le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. **[2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.**	Voir proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation : Art. 28	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2: a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part; **b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.** ~~b.~~ **c.** pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	Voir proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pas en consultation : Annexe 2	**Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.**	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

a mis en forme : Allemand (Suisse)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

a mis en forme : Allemand (Suisse)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schafzuchtverband
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 3362 Niederönz Christian Aeschlimann, Geschäftsführer christian.aeschlimann@sszv.ch
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) dankt für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 Stellung nehmen zu können. Der SSZV beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Vorlage der Tierzuchtverordnung.

Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist der SSZV auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der SSZV unterstützt diese vollumfänglich.

Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.

Für den SSZV wie auch für weitere Zuchtorganisationen ist die Umsetzung der revidierten Tierzuchtverordnung mit hohem Aufwand verbunden. So müssen beispielsweise neue Instrumente zur Erfassung von Zuchtmerkmalen eingeführt werden, damit die Anforderungen erfüllt werden können. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

In Anhang 1, Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen, Punkt 2.4, Gattung Schafe, ist beim 40-Tage-Gewicht die Vergütungsgrundlage zu korrigieren.

Der SSZV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der SSZV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n,~~ das Geschlecht und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen. d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden.	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage;	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Regle-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ment vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der SSZV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43, die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen, ist schlüssig und wird vom SSZV geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben;	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenkönigginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der	Zu Abs. 1: Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms-inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	einbezogen. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Ver-	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~rn~~ und auszuwertende~~rn~~ Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen werden. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein. Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:	Der SSZV fordert eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neuen Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen.
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029, usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9'000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen	Zu Absatz 4 Die Züchter der gefährdeter Schweizer Rassen müssen sich auf die Beträge verlassen können. Das heisst, bei Bedarf muss das Budget

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	erhöht werden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden~~, mindestens aber ~~drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Absatz 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden. [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		

1. Herdebuchführung

Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Intramuskuläres Fett Karree</td><td>66.00</td></tr>
<tr><td>Kochverlust Karree</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Langlebigkeit Würfe</td><td>1.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung Feld</td><td>6.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung Station</td><td>9.00</td></tr>
<tr><td>Lebendtageszunahmen Feld</td><td>1.40</td></tr>
<tr><td>Lebendtageszunahmen Schlachthof</td><td>3.00</td></tr>
<tr><td>Magerfleischanteil</td><td>3.00</td></tr>
<tr><td>Magerfleischanteil Schlachthof</td><td>3.00</td></tr>
<tr><td>Masttageszunahmen Station</td><td>26.00</td></tr>
<tr><td>Non-Return-Rate</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>pH 1h Karree</td><td>3.00</td></tr>
<tr><td>pH 24h Karree</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Rückenmuskeldicke AutoFOM</td><td>3.00</td></tr>
<tr><td>Rückenmuskeldicke Ultraschall</td><td>1.40</td></tr>
<tr><td>Rückenspeckdicke AutoFOM</td><td>3.00</td></tr>
<tr><td>Rückenspeckdicke Ultraschall</td><td>1.40</td></tr>
<tr><td>Scherkraft Karree</td><td>66.00</td></tr>
<tr><td>Schlachtkörperlänge</td><td>3.00</td></tr>
<tr><td>Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf</td><td>2.40</td></tr>
<tr><td>Trächtigkeitsdauer</td><td>1.20</td></tr>
<tr><td>Tropfsaftverlust Karree</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf</td><td>2.40</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.4 Gattung Schafe

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>40-Tage-Gewicht (~~Vergütung je Wurf~~)
Vergütung / Lamm)</td><td>7.00</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Erstablammalter</td><td>1.10</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.60</td></tr>
</table>
</td><td>Zu 40-Tage-Gewicht:

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungsgrundlage entsprechend zu korrigieren.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm	5.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm ist zu ergänzen.

Das Kupieren der Schwänze bei Lämmern ist gemäss neuer Tierzuchtverordnung mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren verboten. Der SSZV möchte die Zeit nutzen und züchterische Massnahmen zur Verkürzung der Schwanz-länge vorantreiben.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		
2.6 Gattung Neuweltkameliden **Zuchtmerkmal** / **Vergütungsansatz (Franken)** Faserqualität: 40.00 Genotypisierung: 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten: 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung: 75.00 Schlachtgewicht: 19.00 .		
2.7 Gattung Honigbienen **Zuchtmerkmal** / **Vergütungsansatz (Franken)** Ausräumverhalten: 150.00 Genotypisierung: 40.00 Honigertrag: 50.00 Sanftmut (einmal pro Volk): 40.00 Schwarmneigung: 80.00 Varroaentwicklung: 150.00 Wabensitz: 40.00 .		
Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden		
1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen **Art. 18–20** / **Referenzperiode** / **Frist** Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen / 1. November bis 31. Oktober / 30. November		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		
2. Erhaltung von Schweizer Rassen		

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

.

3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

Art. 33	Referenzperiode	Frist
Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	15. Dezember

.

Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a	[3] Anerkannt werden können: a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;	
Art. 15f Abs. 1	[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.	
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Suisseporcs
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 10, 6204 Sempach Telefon 041 / 462 65 50 E-Mail / Web: info@suisseporcs.ch / www.suisseporcs.ch
Datum / Date / Data	Sempach, 25.04.2025 Andreas Bernhard Präsident Stefan Müller Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

• Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

• Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DÜV)

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV)

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank(IdTVD-V)

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PgG esV-WBFUVEK

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suisseporcs bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 Stellung nehmen zu dürfen.

Suisseporcs unterstützt die Stellungnahe des Schweizer Bauernverbandes.

Futtergetreide: Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen.

Tierzucht:

Für das Schweizer Zuchtprogramm in der Schweinhaltung ist die Tierzuchtförderung zentral. Die Tierzuchtförderung soll sich neu auf Zuchtprogramme konzentrieren, die angemessene Leistungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, Produktequalität, Umwelt und Tierwohl erbringen. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die ZO müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschwert. Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage: Gemäss LwG Art. 141 kann der Bund die Zucht von Nutztieren fördern, die an die natürlichen Verhältnisse des Landes angepasst, gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind und «eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte» ermöglichen.

Mit dem bilateralen Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) (SR 0.916.026.81) wurde in Anhang 11 eine Äquivalenz mit dem europäischen Tierzuchtrecht vereinbart. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung richtet sich seither nach den Rechtsvorschriften der EU. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Zuchtorganisationen, das Ausstellen von Abstammungsausweisen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren und von Zuchtmaterial.

In diesem Sinne begrüssen wir die vorgeschlagene Verordnung, die zwar für unseren Bereich herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Schweinezucht gestellt werden müssen. Die Revision soll nicht eine Sparübung werden und in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 10.75 % zu 10.7% des Gesamtbudgets bereits eine Herausforderung für die Zuchtorganisationen, welche jedoch knapp akzeptabel ist. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Schweinezucht, die in der Schweiz gemacht wird,

erlaubt den Ausweis der genetischen Trends und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls bei.

Schweizer Zuchtprogramme sind wichtig, damit die Zucht sich auf unsere spezifischen Verhältnisse in der Schweiz ausrichten kann. Für uns ist Tierwohl, Effizienz und Fleischqualität im Dienst der Gesellschaft wichtig. Eine standortangepasste Tierzucht ist nur dann möglich, wenn eine gezielte Phänotypisierung dank der Bundesunterstützung ermöglicht wird. Die Schweizer Tierzucht leistet zum gesamten Ernährungssystem einen wichtigen Beitrag und soll dazu international konkurrenzfähig bleiben, was nur mit einer hohen finanziellen Bundesunterstützung möglich ist.

Dazu halten wir fest, dass es äusserst wichtig ist, dass die Mindestbeteiligung der Züchter am Gesamtaufwand weiterhin auf 20% bleibt. Würde diese Limite erhöht, wäre dies wohl das Ende der am meisten betroffenen Organisationen. Selbst für die Rinderzuchtorganisationen, die verhältnismässig effizient arbeiten, würde das zu einen erheblichen Verlust an Mitgliedern führen, was wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung für die verbliebenen Mitglieder führen würde. Die Mittel der Zuchtförderung kommen schlussendlich den Züchtern zugute, da diese dank dem von vergünstigten Dienstleistungen profitieren können.

Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. i: siehe allgemeine Bemerkungen.

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das neue Fördersystem ist komplex und sollte vereinfacht werden. Einige neue Regelungen müssen angepasst werden für eine effiziente und praxistaugliche Umsetzung durch die Zuchtorganisationen. Anpassungen auf neue Zuchtmerkmale müssen rasch (jährlich) und einfach möglich sein.
Wir begrüssen, dass die Zucht von Sportpferden nicht mehr mit Tierzuchtfördermitteln unterstützt wird.

Wir begrüssen, dass Forschungsprojekte nun in einem breiten gefassten Gebiet der Tierzucht unterstützt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
~~Art. 2, zusätzlich~~	~~Herdebuch: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation geführte Datenbank zur Verwaltung der Zuchttiere, ihrer Abstammung und ihrer Zuchtmerkmale.~~	~~Der Begriff Herdebuch sollte wie in der bisherige TZV definiert sein, jedoch angepasst an neue Nomenklatur.~~ Art. 6 definiert, was ein Herdebuch ist. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.
Art. 2, Bst. c	c. *Zuchtmerkmal*: Merkmal, ~~dessen Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
Art. 2, Bst. d	*Zuchtwert*: Geschätzter ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben;	Vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Titel und Ziff. 1	Auf die Aufzählung der Tiergattungen kann verzichtet werden. e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt;	Die Tiergattungen sind in Art. 12 definiert. Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.
Art. 3, Ziff. 1, Bst. j, 4.	falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassespezfische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rasseübergreifend in separaten Reglementen definiert werden.	Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rasseübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassereglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rasseübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassereglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.
Art. 3, Ziff. 4	Was hat die automatische Anerkennung für Konsequenzen? Antrag: Die TZV muss klarer formulieren, dass in der EU anerkannte ZO ihre züchterische Aktivitäten in der CH erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.	Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von in der EU anerkannten Zuchtorganisationen für die CH bedeutet. Züchterische Aktivitäten in der CH wären dann wohl noch nicht erlaubt. Dazu regelt ja Art. 11 die Ausdehnung des geografischen Gebiets auf die CH und definiert, in welchen Fällen ein derartiges Gesuch abgelehnt werden kann.
Art.4	Art. 3 und 4 zusammenführen	Es ist nicht klar, wozu es 2 fast identische Artikel braucht.
Art. 6, Abs. 2	Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen.	Ergänzung
Art. 6, Ziff. 7, Bst. c bis g	Neu c anstelle von c bis g: rassespezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rasseübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese	Die Herdebuchführung ist meist rasseübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassereglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rasseübergreifende Reglemente zulässig sein, auf welche die Rassereglemente verweisen. Dies verkürzt die Rassereglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	redundant zu pflegende Inhalte.
Art. 7, Abs 1	Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden.	Ergänzung
Art. 7, Ziff. 2	Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen:	Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rasseübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassespezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen.
Art. 7, Ziff. 2, Bst. d	d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~	Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8, Ziff. 3	3 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen:	Die Zuchtwertschätzung wird meistens rasseübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassespezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen.
Art. 8, Ziff. 3, Bst. f	f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der	Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 9, Ziff. 5	5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden.	Vor der Einführung als Meldezeitpunkt ist OK. In den Erläuterungen steht aber vor der Genehmigung, was wir entschieden ablehnen, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Es ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde.
Art. 9, Ziff. 6	6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.	30 Tagen sollte für eine Prüfung genügen. Falls in Ausnahmefällen mehr Zeit für weitergehende Abklärungen notwendig sind, kann das BLW ja die Einführung verzögern lassen.
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.	
Art. 14, Ziff. 2	2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen.	Das muss unbedingt so bleiben. Ein höherer Mindestanteil würde die Zuchtarbeit gefährden, indem die Schweiz sich nur noch auf ausländischen Zuchtprogramme ausrichten würde, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den Züchtern. • Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43, die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen, ist schlüssig und wird von Suisseporcs vollumfänglich geteilt.
Art. 15, Ziff. 1, Bst. c	c. Schweine 10.7%	Wir akzeptieren die Kürzung des Anteils für Schweine. Wir weisen aber darauf hin, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Schweinehaltung in der Tierhaltung gar eine Aufstockung rechtfertigen würde. Wie lehnen weitergehende Kürzungen des Anteils entschieden ab!
Art. 15, Ziff 3 neu	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional erhöht.	Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Oder [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel die nach Anhang 1 für diese Gattung festgelegten Vergütungsansätze, so werden diese proportional erhöht.	
Art. 16, Ziff. 1	1 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können. Reicht die Anerkennung aus? Aus unserer Sicht ist nicht klar, was die Anerkennung ausländischer ZO in der CH genau für Konsequenzen hat. Vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 3, Ziff. 4.
Art. 18 Titel	Herdebuchbeitrag für die Gattungen ...	Analog dem Titel für die Bienen (Art. 19.)
Art. 18, Ziff. 1. c	es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse;	
Art. 18, Ziff. 3 Analog Art. 19, Ziff. 3	Ersatzlos streichen Sofern das nicht akzeptiert wird: Begrenzung auf eine Referenzperiode, wie in den Arbeitsgruppen diskutiert also: «Dies gilt höchstens für eine Referenzperiode.»	Gemäss Erläuterungen handelt es sich um Einzelfälle. Die Umsetzung und Kontrolle erhöhen die Komplexität und daher ist darauf ganz zu verzichten.
Art. 18, Ziff. 4	Ersatzlos streichen	Für die Einrichtung eines neuen Herdebuchs stehen innerhalb des Tierzuchtkredits andere Töpfe bereit für eine Unterstützung. Die Streichung erleichtert die Umsetzung der neuen TZV.
Art. 20, Ziff. 1	1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden.	Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Siehe Erläuterungen des BLW zu Art. 21
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b	Ersatzlos streichen	Diese Ausnahmeregelung kompliziert die Umsetzung der Verordnung. Es müssen doppelt so viele Zahlen (Förderung voll oder zur Hälfte) ermittelt, übermittelt und abgerechnet werden. Um die Umsetzung der bereits komplexen Verordnung zu vereinfachen, fordern wir die Streichung dieser Ausnahme. Dann müssten nur die Phänotypen ermittelt werden, welche in die ZWS effektiv einfliessen. Das wäre für alle Beteiligten viel einfacher umzusetzen als die vorgeschlagene komplizierte Regelung.
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b, Ziff. 4	4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden.	Wir legen die Genauigkeiten der Einzelmerkmale nicht in der Datenbank ab, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der Züchterinnen und Züchter notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss. Genauigkeiten von Teil- oder Gesamtzuchtwerten werden heute von allen Zuchtorganisationen publiziert bzw. zugänglich gemacht und erlauben den Züchterinne und Züchtern eine gute Einschätzung über die Genauigkeiten auch der Zuchtwerte einzelner Merkmale. Diese Anforderung bringt weder den Züchterinnen und Züchtern noch den Zuchtorganisationen etwas, sondern macht nur zusätzlichen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b, Ziff. 4	Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode.~~	Diese Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz.
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b, Ziff. 4	Satz ersatzlos streichen ~~Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~	Das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) ermöglicht Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Welches wären legitime Interessen? Da gibt es Interpretationsspielraum und wahrscheinlich Interessenkonflikte. Es ist einfacher und klarer, wenn nur ein Artikel den Zugang Dritter zu Zuchtdaten regelt.
Art. 20, Ziff. 5	Bevorzugte Variante: 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Auswertung erstmals stattgefunden hat, Alternativ 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. Das relevante Erfassdatum eines Zuchtmerkmals ist im Merkmalskatalog Anhang 1 definiert.	Bemerkung zur bevorzugten Variante: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die ZWS aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt. Bemerkung zu Alternativ: Es ist nicht bei allen Merkmalen klar, welcher Zeitpunkt als Erfassdatum gemäss dieser Verordnung gilt. Beispielsweise werden sämtliche zu einem Wurf gehörenden Daten einer Muttersau erst nach dem Absetzen des Wurfes übermittelt. Darum muss als Erfassdatum auch für die Wurfgrösse bei Geburt, das Absetzdatum des Wurfes gelten. Es wird für alle Beteiligten viel klarer und einfacher umzusetzen, wenn das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		relevante Erfassdatum im Merkmalskatalog definiert ist.
Art. 20, Ziff. 6	Ersatzlos streichen	Siehe Antrag zu Art. 20, Ziff. 5
Art. 21, Ziff. 2	2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni.	Die ZO entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährlich Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.
Art. 21, Ziff. 3, Bst. b	b. die ~~Anzahl~~ zu erfassenden und auszuwertenden Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal;	Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen.
Art. 21, Ziff. 4	4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
Art. 22, Ziff. 3	3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	Gemäss Erläuterungen gilt dies für a und b. Die Beschränkung allein auf a, macht allerdings Sinn, da zB. auch KB-Organisationen (also keine anerkannte ZO) Genbanken betreiben.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029, usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 28, Ziff. 3	Anstelle von absoluten Tierzahlen (10'000 bzw. 7500), ab welcher keine Finanzhilfen ausgerichtet werden, sollte die absolute Populationsgrösse (neben der effektiven Populationsgrösse) auch in den Globalindex integriert werden.	Einen Beitrag der absoluten Populationsgrösse zum Globalindex wäre fachlich sinnvoller als diese harte Grenze, ab welcher keine Förderung mehr erfolgt.
Art. 31, Ziff. 2	2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers über mindestens 5 Ahnengenerationen berücksichtigt werden~~, mindestens aber drei Generationen.~~	Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele (>>10) Generationen zurück. Es ist aus 2 Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen. a) Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen, die viele Ahnengenerationen zurück liegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende, zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrades des Tieres auch überschätzt sein (viele Möglichkeiten von Mutationen über die Generationen). b) Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrads sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt (bei SUISAG 7). Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt. Der bereits zur Geburt im Herdebuch berechnete Inzuchtgrad, welcher auch auf dem Abstammungsauweis ausgewiesen wird, beruht daher nicht auf allen bekannten Ahnen. Würde nun für die Beitragszahlung eine andere Berechnungsart verlangt, würde dies bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Züchterinnen und Züchtern zu Verwirrung und Unverständnis führen und auch für die Zuchtorganisationen einen Mehraufwand bedeuten. Darum sollte nach Konsultation mit den Zuchtorganisationen einen definierte Mindestanzahl an Ahnengenerationen (hier erster Vorschlag von 5) in die Inzuchtberechnung einfliessen. Die vorgeschlagene Bestimmung von «mindestens 3 Generationen» ist nicht nötig, da Art. 28, Ziff. 1 Bst. b verlangt, dass Eltern und Grosseltern der Tiere bekannt sein müssen.
Art. 34, Ziff. 2	2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen,~~ Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist für uns in Ordnung. Wozu andere anerkannte ZO, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikte abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70	Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei allen anderen Tiergattungen (Ausnahme Bienen) eine Vergütung von 11 CHF angemessen ist, nur bei den Pferden nicht.
Anhang 2, Zuchtmerkmale	Die Tabelle der Zuchtmerkmale ist zu wenig klar definiert. Für die einfachere und klarere Handhabung sollten 2 Spalten ergänzt werden: a) Einheit, die gezählt wird: Tier, Wurf, Milchwägung etc. b) Datum für Bezug zur Referenzperiode (sofern an der vorgeschlagenen Fassung mit Erfassdatum festgehalten wird)	Bei manchen Merkmalen ist nicht klar, was die Einheit ist, welche vergütet wird. Meistens sind es Tiere (wenn 1x gemessen). Es können aber auch Würfe oder einzelne Wägungen sein. Relevantes Datum bei den Wurfdaten beim Schwein müsste das Absetzdatum des Wurfes sein, weil erst dann die Daten an die ZO übermittelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2, 2.3 Gattung Schweine		Gemäss Arbeitsgruppe, Vorschlag i.O.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband des Berberpferdes SVBP/ASCB
Adresse / Indirizzo	Karin Kieselbach Heinrichstrasse 48 8005 Zürich
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Zuchtverband **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden**</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
</td><td>Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):
gever@blw.admin.ch

3003 Bern

Bern / Kemptthal, 25. April 2025

Antwort zur Vernehmlassung betreffend Weinverordnung (916.140),
(… als Bestandteil des landwirtschaftlichen «Verordnungspaketes» 2025.)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin, sehr geehrter Herr Direktor Hofer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns wiederum für die Gelegenheit zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten im landwirtschaftlichen Verordnungspaket «Herbst 2025» Stellung beziehen zu dürfen. Der svu | asep als Verband mit rund 400 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Agrarwirtschaft und Landschaftsökologie tätigen - Fachleuten, hat sich bereits mehrfach zu bisherigen Verordnungen geäussert. Aktuell werden wir uns lediglich zur Neuerung in der Weinverordnung äussern.

Grundsätzlich erachten wir eine Flexibilisierung bei der Anwendung des Rebbau-Katasters als zeitgemäss; Dennoch stellen wir die Frage, ob die vorbehaltslose Aufhebung der 10-jährigen Karenzfrist für die bewilligungsfreie Wiederbepflanzung eher «des Guten zu viel» sei? Wir schlagen an Stelle der 10-jährigen in einem zweiten (Eventual-)Antrag eine 20-Jährige Frist vor. Diese Frist soll aber jedenfalls verbunden werden, mit Auflagen zu einer ökologisch ausgleichenden und landschaftsverträglichen Zwischenbewirtschaftung (Antrag 2). Als Hauptantrag möchten wir die minimale Pflanzdichte der Rebstöcke flexibilisieren, um dadurch mehr Spielraum für innovative Methoden in der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung zu Gunsten der Reben zu gewinnen und damit mehr Erfahrungen zu sammeln: (Antrag 1).

Angesichts der Fachmeinungen, welche in dieser Verordnung auch eine Chance sähen, die Aufgabe, Biodiversität in der Schweiz deutlich zu fördern und entsprechende Anreize zu schaffen und passende Bestimmungen voranzutreiben, möchten wir es künftig den Kantonen überlassen, das Kriterium der Pflanzdichte für Reben zur regeln: Es geht uns darum, eine ökologisch umfassendere Sichtweise auf den Rebbau anzuwenden: Eine Sicht in welcher auch die Möglichkeit von eigentlichen Weingarten-Kulturen relevant wird: Das heisst das Anpflanzen von gemischten Kulturen, in welchen bspw. auch Haselnüsse, Baumnüsse oder Holunder als längerfristig angepflanzte, ausgleichende Kulturen eine Rolle spielen. Dazu wird es aber notwendig sein, die aktuell vorgeschriebene Pflanzdichte der Reben von 3m2 pro Rebstock deutlich zu erhöhen. Diese Möglichkeiten möchten wir vorerst in die Verantwortung der Kantone legen und beantragen daher Folgendes:

Antrag 1: Art. 1 der Weinverordnung wird durch einen neuen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Art. 1 Rebfläche
1 Als Rebfläche gilt eine zusammenhängend mit Reben bepflanzte und einheitlich bewirtschaftete Fläche.
2 Als zusammenhängend bepflanzt gilt die Fläche, wenn der Standraum des einzelnen Rebstocks höchstens 3 m2 beträgt; ~~in besonderen Fällen, wie bei starken Hanglagen oder speziellen Erziehungsformen, kann der Kanton einen grösseren Standraum vorsehen.~~

Art. 1; Abs. 3 [neu, ergänzt]
In folgenden Fällen können die Kantone **einen Standraum von bis zu 9m^2 vorsehen:**

- **Bei Bewirtschaftungsformen, welche sich an einer hohen Biodiversität orientieren.**
- **Bei biologisch-dynamischer Produktion**
- Bei speziellen Erziehungsformen und in sehr starken Hanglagen.

Kurzbegründung:

- Neueste Versuche mit biologisch-dynamischen Bewirtschaftungsformen erfordern wesentlich grossflächigere Standräume für den einzelnen Rebstock …
- Bei wesentlich geringerer Rebdichte bleibt mehr Platz für den ökologischen Ausgleich, sei es mit Wirtspflanzen für Nützlinge, sei es für die Regeneration der Böden oder das Speichern von Bodenwasser.

Antrag 2: Art. 3 der Weinverordnung wird wie folgt angepasst:

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen
1 Als Erneuerung gilt:
a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem ~~weniger als zehn Jahre~~ [neu] **weniger als zwanzig Jahre** dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;
b. das Aufpfropfen einer anderen Traubensorte; oder
c. das Nachsetzen einzelner Stöcke, wenn es dazu führt, dass die Einträge im Rebbau-Kataster nicht mehr zutreffen.

Kurzbegründung:

- Neueste Versuche mit biologisch-dynamischen Bewirtschaftungsformen brauchen einen längeren Zeithorizont als lediglich 10 Jahre zur Konsolidierung der entsprechenden krankheitsspezifischen, pflanzenbiologischen Erfahrungen und der Kontrolle eines Gleichgewichts von Nützlingen und Schädlingen.
- In dieser (neu) zwanzigjährigen Frist sollen auch Versuche mit zwischenzeitlichem aufpfropfen von Neuzüchtungen, etc. ermöglicht werden.

Abschliessende Bemerkung:

In der Praxis und ganz konkret in derart intensiv genutzten Flächen wie im Rebbau sollen vor Ort in den ökologisch aufzuwertenden Flächen eingeplant und eingebracht werden. Wir vermuten, dass in der Landwirtschaft aktuell eine «Beruhigung der Fronten» angestrebt werden sollte, wobei diese «Beruhigung» voraussichtlich von Kanton zu Kanton unterschiedlich zu beurteilen sein wird.

Im Landschaftskonzept Schweiz (Hrsg. BAfU 2020, S. 23) werden als Ziel 12 für die «Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Landschaften» die folgenden Stossrichtungen genannt:

1. Kulturland erhalten
2. Landschaft ökologisch aufwerten

Wir sind der Meinung, dass generell Strukturverbesserungsmassnahmen unter anderem aber auch Massnahmen, welche mit der Weinbauverordnung gefördert oder neu angestossen werden sollten, diesen Zielsetzungen zu dienen haben. Überdies wird für die «ländlich geprägten Landschaften» (Ziel 10) der standortangepassten Nutzung Priorität eingeräumt.

Es geht nach wie vor darum, dass sich die Landwirtschaft in intelligenter und nachhaltiger Weise den wenig veränderlichen Gegebenheiten unseres ländlichen Lebensraumes und des lokal entwickelnden (Mikro-)Klima anpassen muss und zudem auch vorausschauend ihre Verletzlichkeit gegenüber allen Auswirkungen der Klimaüberhitzung und immer ausgeprägteren Klimaschwankungen reduzieren muss: Eine grosse Biodiversität im gesamten Landwirtschaftsgebiet aber insbesondere auch im Rebbau-Gebiet ist längerfristig eine wichtige Stütze zur Stärkung der Landwirtschaft … gerade auch an zunehmend wenig stabilen Marktsituationen.

Abschliessend danken Ihnen nochmals bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente. Wir möchten betonen, dass etliche, unserer rund 300 Fachleute gerne bereit sind, bei diesen komplexen Fragen Rede und Antwort zu stehen. Ebenso ist uns wichtig, dass diese Revision der landwirtschaftlichen Verordnungen Teil werden in einem viel grösseren und längerfristigen Wandlungsprozess. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahmen wichtig, dass sie ausnahmslos sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet:

Auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen!

Mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svu | asep:

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und
Rechtsfragen
Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller56@gmail.com
Tel.: 052 / 548 54 88

Die Präsidentin des svu | asep:

N. Currat-Chanez

Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographe,
Cheffe de Département: Environnement

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson Vorname	Nicolas
Kontaktperson Name	Wermeille
Telefonnummer (Rückfragen)	+41564625026
Eingereicht am	30.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der SVZ begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Etha-nol. Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situati-onen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eige-ne Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als im-portierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt. Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Pro-duktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SVZ versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der SVZ unterstützt die Variante 1 der Branche. Er hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soli-den, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexib-ler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist. Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenz-preis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisan-stiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisun-gen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SVZ unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-Variante 1
Begründung	Der SVZ und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position "Vignole Suisse", la Fédération Suisse des Vignerons folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Position SBV folgen
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde – SVPK
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde p.A. Daniel Siegenthaler Murimoosweg 15 3132 Riggisberg
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Zuchtverband **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Kasernenstrasse 97, 7007 Chur
Kontaktperson Vorname	Peter
Kontaktperson Name	Bosshard
Telefonnummer (Rückfragen)	+41812507727
Eingereicht am	07.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Allgemeine Bemerkungen : Wie SBV
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.
Begründung	Die gewählte Aufteilung der Zuchtfördermittel zwischen den einzelnen Gattungen ist, wenn auch bereits bislang so bestehend, von aussen betrachtet bzw. auf der Basis der Vernehmlassungsunterlagen so nicht nachvollziehbar und damit nebulös. Allenfalls wäre ein Schlüssel auf der Basis der jeweiligen Anteile am Produktionswert der tierischen Produktion (Milch, Fleisch, Eier und Wolle) denkbar.
Anhang	

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.
Begründung	Mit unserem Blick von aussen erachten wir die Streichung der standardisierten Leistungsprüfungen und deren Ersatz durch die Erfassung einer flexiblen Anzahl von durch die jeweiligen Zuchtorganisationen eigens wählbaren Zuchtmerkmalen in Bezug auf die Vergleichbarkeit von Daten auch über längere Zeiträume und als überaus heikel. Auch erachten wir eine Bewertung der Zuchtprogramme durch das BLW auch unter dem Ziel der Reduktion der behördlichen Bürokratie als schlichtweg unnötig.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagene Einführung der BUR-Nummer ab dem Release 2026 zur eindeutigen Identifikation über die gesamte Lebensmittelkette und dadurch bedingt die mittelfristige Ablösung der TVD-Nummer ist aus unserer Sicht in Anbetracht der immer mehr Einzug haltenden Digitalisierung durchaus nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht auf dem Buckel der Anwender erfolgen, sondern muss durch den Bund als Mehr-heitsaktionär der Identitas AG bewerkstelligt werden, wie dies den Erläuterungen, Punkt 9.4.3 zufolge bereits so angedacht ist. Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SVV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Abs. 5 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Ergänzung, dass die Identitas AG nebst dem Support für das Login auch einen solchen auf Stufe 1st level für die unter dem aktuellen Portal laufenden Applikationen nun auch auf Verordnungsstufe zu leisten hat, begrüssen wir aus Sicht der Anwender auch in unserer Mitgliedschaft ausdrücklich.
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. cbis und e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b.TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c.Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; 3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: cbis.bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e.bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).
Begründung	Die Angabe der Koordinaten eines tierhaltenden Betriebes (inkl. Schlachtbetriebe) erachten wir als überaus heikel, auch wenn die Standortadresse bereits angegeben werden muss und dies im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung für Tiere der Rindviehkategorie gefordert wird. Dies deshalb, weil wir auch unter dem Blickwinkel des Datenschutzes befürchten, dass mit derartigen Zusatzangaben zu den jeweiligen Betrieben nicht wohlgesinnten Kreisen zusätzlich Tür und Tor geöffnet wird, um sich mit ihren teils nicht-legalen Aktionen direkt vor Ort in Szene zu setzen.
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist in der heutigen Zeit durchaus angezeigt, auch wenn in der Praxis wohl noch nicht alle Betriebe, insbesondere Kleinstbetriebe, noch immer nicht über eine solche verfügen.
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson Vorname	Ursula
Kontaktperson Name	Herren
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313886111
Eingereicht am	30.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Die neue Tierzuchtverordnung stellt deutlich höhere Anforderungen an den Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV). Diese Tatsache verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Auf die Ziegenzucht kommen viele neue Anforderungen zu (Einführung LBE, Auswertung der erhobenen Merkmale mittels Zuchtwertschätzung usw.), die einen deutlich höheren Mittelbedarf und Übergangsfristen erfordern. Im Gegensatz zu den Rindviehzuchtorganisationen können bei den Ziegen aufgrund der geringeren Anzahl Tiere und der grossen Schweizer Rassenvielfalt nur wenig Synergien genutzt werden. Wichtig ist, dass die Mittelverteilung zwischen den Gattungen (Verteilschlüssel, Art. 15) den heutigen Bedürfnissen angepasst und keine Mittel unnötig für Bereiche reserviert werden, wo der Bedarf nicht (mehr) da ist. Die Bestände haben sich in den vergangenen Jahren je nach Tiergattung unterschiedlich entwickelt. Der positiven Entwicklung bei den Ziegen muss Rechnung getragen werden. Die Mittel für die Tierzuchtförderung müssen nach Bedürftigkeit auf die Gattungen zugewiesen werden und dürfen keinesfalls verloren gehen. Mit der neuen, separaten Förderung der Ziegenzucht (nicht mehr zusammen mit der Milchschafzucht) und einem Anteil an den Fördermitteln von mindestens 5.4 % geht der Schritt in die richtige Richtung. Vielen Dank dafür! Für den SZZV ist es überlebensnotwendig, dass der Bund weiterhin bis 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Der Vorschlag der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorzunehmen, wird strikte abgelehnt. Der SZZV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeit, um von der Züchterschaft höhere Eigenmittel einzufordern. Die Zuchtprogramme würden enorm gefährdet resp. müssten gänzlich in Frage gestellt werden. Die Bestände je Rasse bei der Gattung Ziegen sind klein. Diese Vielfalt an einheimischen Rassen ist jedoch erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Der SZZV ist auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit er seine Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen kann. Der SZZV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: “Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.” Die Schweizer Ziegenzucht passt ins Grasland Schweiz! Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren. Kann dies so nicht umgesetzt werden, ist die Mittelverteilung (Verteilschlüssel, Art. 15) nochmals zu überdenken und der Gattung Ziegen mehr als 5.4% zuzuteilen.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet wird oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:
Begründung	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Genotypisierung mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften, gilt gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmal und bedingt keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus. Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
Anhang	

Titel	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt 3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.
Begründung	Zu Abs. 1 Bst. j. : Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte. Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Anhang	

Titel	Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer, das Geschlecht und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten. Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Anhang	

Titel	Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. 2 Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. 3 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation.
Begründung	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Bst. d.
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Anhang	

Titel	Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.
Begründung	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
Anhang	

Titel	Art. 12 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. 2 Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. 3 Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. 4 Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. 5 Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin ab Beginn der Referenzperiode Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.
Begründung	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Für Beiträge zur Herdebuchführung und Merkmale gemäss Merkmalskatalog sollen Akontozahlungen ab Beginn der Referenzperiode möglich sein. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 sollten ab Juli Akontozahlungen möglich sein.
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Die Leistungen der Züchterinnen und Züchter gehören zum Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen und können durch die Zuchtorganisation gemäss Gebührenreglement entschädigt werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.
Begründung	Zu Abs. 2: Die Leistungen der Züchterinnen und Züchter gehören zum Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen und können durch die Zuchtorganisation entschädigt werden. Zu Abs. 3: Der SZZV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SZZV vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wichtig ist, dass die Mittelverteilung zwischen den Gattungen den heutigen Bedürfnissen angepasst und keine Mittel unnötig für Bereiche reserviert werden, wo der Bedarf nicht (mehr) da ist. Die Bestände haben sich in den vergangenen Jahren je nach Tiergattung unterschiedlich entwickelt. Diesen Umständen muss Rechnung getragen werden. Die Mittel für die Tierzuchtförderung müssen nach Bedürftigkeit auf die Gattungen zugewiesen werden und dürfen keinesfalls verloren gehen. Mit der neuen, separaten Förderung der Ziegenzucht (nicht mehr zusammen mit der Milchschafzucht) und einem Anteil an den Fördermitteln von mindestens 5.4 % geht der Schritt in die richtige Richtung. Vielen Dank dafür! Gerade auf die Ziegenzucht kommen viele neue Anforderungen zu (Einführung LBE, Auswertung der erhobenen Merkmale mittels Zuchtwertschätzung usw.), die einen deutlich höheren Mittelbedarf erfordern. Im Gegensatz zu den Rindviehzuchtorganisationen können zudem bei den Ziegen nur wenig Synergien genutzt werden. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren. Kann dies so nicht umgesetzt werden, ist die Mittelverteilung (Verteilschlüssel, Art. 15) nochmals zu überdenken und der Gattung Ziegen mehr als 5.4% zuzuteilen.
Anhang	

Titel	Art. 16 Beitragsberechtigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. 2 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen, sofern nicht bereits eine andere anerkannte Zuchtorganisation für diese Tiergattung besteht. 3 Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.
Begründung	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können. Zu Abs. 2: Aus Effizienz- und Vergleichsgründen, insbesondere zur Reduktion des administrativen und finanziellen Aufwands, ist die Anerkennung und die Ausrichtung von Tierzuchtfördergeldern möglichst nur an eine Zuchtorganisation je Gattung auszurichten.
Anhang	

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.
Begründung	Zu Abs. 1: In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 gehört die Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Zu Abs. 2: streichen. Die Bewertung kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfolgen und scheint uns nicht zwingend. Der Verzicht auf die Bewertung wäre auch eine administrative Vereinfachung.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt (an mindestens einem Tag der Referenzperiode) und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b.Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben, sofern bei männlichen Tieren noch keine Belegung registriert ist: 1. Equiden 12 Monate; 2.Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4.Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a.Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b.Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.

Begründung	Zu Abs. 1 bst. a: das Tier muss an mindestens 1 Tag leben (nicht über die gesamte Referenzperiode) = ist zu präzisieren. Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen Zu Abs. 1 bst e: Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kastration in der TVD registriert werden kann (Kosten für die Programmierung in der TVD sowie für die Anpassungen der Schnittstelle TVD-Herdebuch zwingend zulasten Bund). Zu Abs. 2 bst b: Ziegenböcke können bereits vor 8 Monaten zuchtreif sein. Ziegenböcke, die bereits in der Zucht eingesetzt werden (registrierte Belegung), sollen analog zu den männlichen Rindern und Schweinen auch bereits mit der Belegung einen Herdebuchbeitrag auslösen können (auch wenn sie noch keine 8 Monate alt sind). Der Text für die Auslösung des 1. Herdebuchbeitrags ist etwas unklar formuliert. Wir haben die Beitragsberechtigung deshalb mit dem BLW abgeklärt und nachfolgende Rückmeldung erhalten: «Art. 18, Abs. 1 Bst d sagt, dass an einem Tier mindestens ein Zuchtmerkmal erhoben werden muss, damit es einen HBB erhält. Art. 18, Abs. 2 Bst b sagt zusätzlich, dass Ziegen mindestens 8 Monate als sein müssen, um einen HBB zu erhalten. Art. 18, Abs. 3 regelt den Fall, dass ein Tier in einer Referenzperiode keine Geburt oder Belegung aufweist: Dann muss kein Zuchtmerkmal erhoben worden sein um einen HBB auszulösen. Dies gilt maximal für 2 Referenzperioden. Das bedeutet also, dass eine Ziege mit 8 Monaten einen HBB auslösen kann, auch ohne, dass an ihr ein Zuchtmerkmal erhoben wird, wenn das Tier keine Geburt oder Belegung aufweist. Damit ist erfüllt, dass eine mindestens 8 Monate alte Ziege HBB erhalten kann.» Es stellt sich für den SZZV somit die Frage, ob die diesbezüglichen Formulierungen in der TZV vereinfacht resp. verständlicher formuliert werden könnten.
Anhang	

Titel	Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a.Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden.
Begründung	Zu Abs. 3 : Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Zu Abs. 6: Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl Erfassungen und Auswertungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	Zu Abs. 3: Somit muss das 1. Budget bis am 31. Oktober 2026 an das BLW eingereicht werden. Zu Abs. 3: nicht je betreute Rasse (zu aufwändig und letztendlich im Total zu ungenau!) sondern je anerkannte Zuchtorganisation sollte ausreichen. Zu Abs. 3, bst. b: die Anzahl Erfassungen und Auswertungen je Zuchtmerkmal.
Anhang	

Titel	Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 23 Schweizer Rasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.
Begründung	Zu Abs. 1 und 2: Die derzeit in Genmon hinterlegten Parameter sind in Zusammenarbeit mit den anerkannten Tierzuchtorganisationen zu prüfen und ggf. anzupassen. Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029 usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Anhang	

Titel	Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte, den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.
Begründung	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden.
Anhang	

Titel	Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Titel: Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a.von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b.für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a.Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b.die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c.die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a.Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b.Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1.Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2.die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3.Art und Umfang des Kryomaterials; 4.die Herstellungsprotokolle; 5.die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a.die in einem Herdebuch eingetragen sind; b.deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c.die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d.die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1.lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2.im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3.einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a.Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b.Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 8 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.
Begründung	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9 000 weibliche Herdebuchtiere zu erhöhen. Für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere gilt nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Anhang	

Titel	Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Inzuchtgrad
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 31 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen mindestens fünf Generationen berücksichtigt werden. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.
Begründung	Titel: Der Name von Art. 31 ist analog den anderen Artikeln zur Erhaltung von Schweizer Rassen zu vervollständigen. Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: •Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurückliegende. •Der SZZV bietet einen online-Paarungsplan an, der komplexe Berechnungen zu den Tieren auf der Datenbank anstellt. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Anhang	

Titel	Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 33
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 35
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.
Begründung	Zu Abs. 1 und 2: Es ist unklar, was mit "Inverkehrbringen" genau gemeint ist. Der Abstammungsausweis von Ziegen soll beim Verbringen (Transport) nicht mitgeführt werden müssen.
Anhang	

Titel	Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a.reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b.nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status eingeführt werden.
Begründung	zu b. und c.: genügend Ziegenrassen in der Schweiz! Es müssen keine Bestände von bisher nicht gehaltener Ziegenrassen aufgebaut werden.
Anhang	

Titel	Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. 2 Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. 3 Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. 4 Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.
Begründung	Zu Abs. 2: Es sollen grundsätzlich keine Gitzi importiert werden (Transportfähigkeit im ganz jungen Alter..?! - siehe auch Transportvorschriften Tierschutzverordnung).
Anhang	

Titel	Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 51 Übergangsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genmon am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. Zuchtorganisationen, die von der Möglichkeit des Umsetzungsprogramms für die Einführung der LBE Gebrauch machen, müssen das definitive Reglement zur LBE bis 30. Juni 2028 dem BLW nachreichen, damit die Anerkennung auch bzgl LBE zum Ende der Übergangsperiode am 31. Oktober 2028 komplett ist. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a.dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b.dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Unter dieser Voraussetzung muss die erste Publikation der Zuchtwerte LBE bis 31. März 2029 erfolgen. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a.die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b.in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c.ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.

Begründung	Zu Abs. 1: Das Monitoringsystem des BLW heisst Genmon nicht Genom. Zu Abs. 2: Es ist zu prüfen, ob die Referenzperioden bei der Ziegenzucht für die Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen angepasst werden müssen (31. Oktober statt 30. November). Zu Abs. 4: Zuchtorganisationen, die von der Möglichkeit des Umsetzungsprogramms für die Einführung der LBE Gebrauch machen, müssen das definitive Reglement zur LBE bis 30. Juni 2028 dem BLW nachreichen, damit die Anerkennung auch bzgl LBE zum Ende der Übergangsperiode am 31. Oktober 2028 komplett ist (gem. Mailverkehr BLW - SZZV, 05.09.2024). Zu Abs. 7: Bei Zuchtorganisationen, die vom Umsetzungsprogramm zur LBE Gebrauch machen, muss die erste Publikation der Zuchtwerte LBE bis 31. März 2029 erfolgen (gem. Erläuterungen Seite 63). Der SZZV bedankt sich an dieser Stelle für die gewährten Übergangsfristen!
Anhang	

Titel	Art. 52 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2.5 Gattung Ziegen: Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden. Korrektur Begriff: Lineare Beschreibung und Einstufung.
Begründung	Der identische Vergütungsansatz für die Herdebuchführung über weitgehend alle Gattungen trägt den Gattungsgrössen und der damit verbundenen Möglichkeit der Nutzung von Synergien, ungenügend Rechnung. Die Grundinfrastruktur (zB. Herdebuchprogramm) ist für eine Gattung mit vergleichsweise geringer Anzahl Herdebuchtiere nur unwesentlich günstiger als bei einer Tiergattung mit sehr vielen Herdebuchtieren (zB. Ziegenzucht vs. Rindviehzucht), die Kosten je Tier sind deshalb viel höher bei einer Gattung mit geringerer Tieranzahl. Der Vergütungsansatz je Herdebuchtier für die Gattung Ziegen müsste deshalb höher angesetzt werden. Aufgrund der aktuell identischen Ansätze je Herdebuchtier ist es für den SZZV umso wichtiger, dass die Vergütungsansätze bei der Gattung Ziegen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen aktuell vorgesehen sind, unbedingt so bestehen bleiben. Dies obschon die für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel wohl nicht ausreichen, um die vollumfängliche Abgeltung mit den vorgesehenen Vergütungsansätzen vorzunehmen. Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden. Korrektur Begriff: Lineare Beschreibung und Einstufung
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

SPIRITSUISSE

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)
Bundesamt für Landwirtschaft
(BLW)
Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung

Solothurn, 22. April 2025

Vernehmlassung Landwirtschaftspaket/HasLV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir möchten Ihnen bestens dafür danken, dass wir in oben genannter Angelegenheit Stellung beziehen können.

Wir lehnen die Streichung von Ethanol beim SSVG ab.

Die Auslage ist mit Ausnahme der Produktion von Ethanol aus Zuckerrüben durch die Schweizer Zucker AG die gleiche. Das Ausgangsprodukt von Ethanol das Naturprodukt ist nicht nachweisbar. Ob die Zuckerrübe oder ein anderes Naturprodukt Grundlage ist, ist nicht bestimmbar. Zudem gibt es im Ausland häufig Ethanol das aus verschiedenen Naturprodukten besteht, sprich gemischt wird.
Die Feststellung, die Spirituosenbranche muss «künftig das Naturprodukt kennen, aus dem das Ethanol hergestellt wurde», ist sarkastisch. Das wird nicht immer möglich sein, geschweige, dass der Nachweis dann als rechtsgenüglich anerkannt wird. Wir haben diverse Beispiele solcher «Nachweispapiere» eingeholt.

Da die Schweizer Zucker AG die einzige Produktionsstätte in der Schweiz ist, wird mit dieser Regelung ein Monopol aufgebaut. Dies hat zur Folge, dass die Schweizer Zuckerüben AG für die Bezeichnung Swissness Preise verlangen kann, die normalerweise nicht üblich sind. Der Staat hilft beim Aufbau eines privaten Monopols. Schon heute sind diese Preise hoch und werden mit der neuen Regelung steigen.

Mit der Regelung wird ein schwerer Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit vorgenommen und dies auf der Rechtsgrundlage eines Anhanges!

Ethanol ist geschmacksneutral, gleich welcher Naturstoff dahintersteckt, hat also keine Bedeutung für eine Spirituose, analog zu Wasser, das grundsätzlich auch nicht angerechnet wird, weil es keine Bedeutung hat. Da Ethanol keine Bedeutung hat, sprich nicht wesensbestimmt

ist, kann es nicht für die Swissness-Bestimmung relevant sein. Man müsste es folgerichtig für die Berechnung streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir Ihnen bestens danken.

Freundliche Grüsse
SPIRITSUISSE

André Parsic
Präsident

Peter Platzer
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Online eingereicht über die Plattform «Consultations»

Bern, 30. April 2025

Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Sehr geehrter Herr Vizebundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 und damit zu Änderungen von zwölf Verordnungen Stellung zu nehmen.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und zum Grenzschutzsystem Zucker. In diesen beiden Verordnungen wird die Förderung des Zuckeranbaus in der Schweiz vorgeschlagen. Der Konsumentenschutz erachtet dies als eine widersprüchliche und teure Strategie, gegen die auch die ökologischen Auswirkungen des Zuckeranbaus in der Schweiz spricht.

2 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV), SR 910.17

Teil Zucker
Ähnlich wie beim Tabak vermissen wir auch im Anbau von Zuckerrüben eine kohärente Strategie des Bundesrates. In der Verordnung wird vorgeschlagen, den Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung auf dem Niveau von 2'100 Franken pro Hektare weiterzuführen. Damit wird der Zuckeranbau massiv unterstützt.

Dies widerspricht der Ernährungsstrategie des Bundes. Mittlerweile sind 43 % der Erwachsenen in der Schweiz übergewichtig und adipös. Noch bedenklicher sind die Zahlen bei den Kindern und Jugendlichen: 15 von 100 Kindern und Jugendlichen sind bereits übergewichtig oder gar adipös. Dies hat grosse Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit und stellt eine Hypothek für das Erwachsenenleben dar. Die Folgekrankheiten von Übergewicht wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes,

Gelenkerkrankungen und weitere belasten das Schweizer Gesundheitssystem mit enormen Kosten. Man geht mittlerweile von rund 8 Milliarden Franken pro Jahr aus.

Eine zuckerreiche Ernährung hat insbesondere bei Kindern einen grossen Einfluss auf das Gewicht und die Gesundheit. Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist es kontraproduktiv, den Zuckeranbau mit hohen Unterstützungsbeiträgen zu fördern.

Dies umso mehr, da die Zuckerwirtschaft in den drei Jahren, in denen sie von einer befristeten Erhöhung der Stützung profitieren konnte, keine Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit belegen kann. Ein profitabler Betrieb von zwei Zuckerfabriken in der Schweiz schafft Sachzwänge und setzt die Produktion einer gewissen Menge Zucker voraus. Das führt dazu, dass Einzelkulturbeiträge von CHF 2'100 pro Hektare vorgesehen werden – so hoch wie in keiner anderen Einzelkultur. Unterstützungsbeiträge für diese intensive Kultur auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize.

Der Zuckerrübenabbau ist auch aus ökologischen Gründen bedenklich, namentlich aufgrund des hohen Pestizideinsatzes, der signifikanten Bodenverdichtung und der bei der Produktion besonders hohen Bodenerosionsraten.

Der Konsumentenschutz fordert deshalb eine kohärente Politik, welche nicht Partikularinteressen der Zuckerwirtschaft bedient sowie die Prävention und Ernährungsstrategie vernachlässigt.

Sollten die Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben weitergeführt werden, ist die Unterstützung auf den besonders schonendem Anbau zu beschränken.

4 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) SR 916.01

Grenzschutzsystem Zucker

Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker ab.

Die Änderung soll dazu beitragen, die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz zu erhöhen. Der Zuckerrübenanbau ist jedoch ökologisch bedenklich: Mit einer Ausdehnung der Zuckerrübenflächen steigen die Risiken für Bodenverdichtungen, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt (siehe unsere grundsätzlichen Vorbehalte zu Zucker in unserer Stellungnahme zu 2 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide).

Falls es zu einer Anpassung im Grenzschutzsystem Zucker kommt, unterstützen wir die Alternative des BLW. Beide Modelle sind jedoch intransparent und dienen letztlich dazu, der Branche höhere Preise zu sichern.

Der Konsumentenschutz spricht sich für eine kohärente Strategie und einen besseren Einbezug der Ernährungsstrategie in der Landwirtschaftspolitik aus. Die öffentliche Hand wendet sowohl für die Landwirtschaft als auch für das Gesundheitswesen enorme Mittel auf. Es macht keinen Sinn, diese ohne Grund weiter in die Höhe zu treiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Josianne Walpen
Projektleiterin

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Swiss Beef CH
Adresse / Indirizzo	Swiss Beef CH Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch
Datum / Date / Data	30.04.2025 Franz Hagenbuch Thomas Jäggi Präsident Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 9

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 11

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 17

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 22

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 24

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 89

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 100

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 111

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 113

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss Beef CH dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung wenn möglich zu verzichten.

Die Stellungnahme von SWISS BEEF CH umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt SWISS BEEF CH die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt SWISS BEEF CH die vorgeschlagene Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nachwievor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. SWISS BEEF CH spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert SWISS BEEF CH, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SWISS BEEF CH versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken	reit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was SWISS BEEF CH befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der SWISS BEEF CH spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. SWISS BEEF CH unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

SWISS BEEF CH unterstützt die Variante 1 der Branche. Er hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den Zuckerrübenproduzenten bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	SWISS BEEF CH unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)[2] * (80 -~~	SWISS BEEF CH und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80~~[2] ~~+ 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: SWISS BEEF CH unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: SWISS BEEF CH unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert SWISS BEEF CH die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	SWISS BEEF CH begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	SWISS BEEF CH begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	SWISS BEEF CH begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	SWISS BEEF CH begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	SWISS BEEF CH fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	SWISS BEEF CH fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SWISS BEEF CH ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

SWISS BEEF CH begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. SWISS BEEF CH sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

SWISS BEEF CH teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht von SWISS BEEF CH unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit)

ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht von SWISS BEEF CH leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der SWISS BEEF CH unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu den ZüchterInnen. • Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SWISS BEEF CH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate;	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~[6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss. Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~r~~n und auszuwertende~~r~~n Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029, usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2.~~	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Abschnitt ausgerichtet werden.~~ 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	können.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuch-	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
torganisationen und Zuchtunternehmen	Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. 2 Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	1 Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie

a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches</td><td>11.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Tier	
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungs-grundlage entsprechend zu korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
~~Geburtsablauf~~	~~3.35~~
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben.

Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. SWISS BEEF CH begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. SWISS BEEF CH fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. SWISS BEEF CH unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

SWISS BEEF CH entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	SWISS BEEF CH unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	SWISS BEEF CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Swiss Convenience Food Association SCFA
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Effingerstrasse 6A, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Urs
Kontaktperson Name	Reinhard
Telefonnummer (Rückfragen)	+41315295060
Eingereicht am	23.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln 2500
Begründung	Die Verfügbarkeit von inländischem, zertifiziertem Saatgut geht laufend zurück, wie auch die Flächen stark abnehmen. Das Jahr 2024 hat eindrücklich gezeigt, dass auch die Verfügbarkeit von ausländischem Pflanzgut zum Import limitiert sein kann. Es muss daher das Ziel sein, den grösstmöglichen Teil des in der Schweiz verwendeten Pflanzguts auch hierzulande zu vermehren. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Erhöhung um CHF 700.- auf CHF 1'500.- ist dafür nicht genug. Es braucht ein deutlicheres Zeichen, um den Anbau von Pflanzkartoffeln in der Schweiz zu erhalten.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen den Vorschlag der Branche. Zucker ist ein elementarer Rohstoff für viele Lebensmittel, der wie andere Ackerkulturen auch in Zukunft zu einem massgeblichen Teil in der Schweiz produziert werden muss. Die Branche braucht dazu gesicherte Rahmenbedingungen. Die seit 2021 gültigen und gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz, die Einzelkulturbeiträge und der Grenzschutz, laufen Ende 2026 aus. Es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Das BLW hat daher Anfang 2024 alle beteiligten Partner aufgerufen, eine gemeinsame, zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. Eine Lösung für den Grenzschutz wurde nach intensiven Verhandlungen innerhalb der Branche mit der Variante 1 gefunden. Sie ist nun auch umzusetzen.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Den Vorschlag des BLW lehnen wir als zu unflexibel ab.
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassungsantwort der Swiss Protein Association (SPA) zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

(Stand: 24. April 2025 – Vernehmlassungsfrist bis 1. Mai 2025)

1. Einleitung und Grundhaltung der SPA

Die Swiss Protein Association (SPA) vertritt Unternehmen und Organisationen, die sich für **alternative Proteinquellen** im Schweizer Ernährungssystem engagieren. Unsere Mitglieder aus Industrie, Forschung und Handel stehen für eine **nachhaltige, innovationsstarke und zukunftsorientierte** Entwicklung des Lebensmittelmarkts.

Die SPA begrüsst die Stossrichtung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2025: Die darin vorgesehenen Anpassungen (z. B. Erhöhung der Saatgutbeiträge, Innovationsförderung, Neuausrichtung der Tierzuchtförderung) bieten Chancen, die Proteinversorgung der Schweiz **diverser**, **ressourcenschonender** und **krisenresilienter** zu gestalten.

2. Stellungnahme zu den relevanten Verordnungsänderungen

Im Folgenden beziehen wir uns auf jene Bereiche, die für die Förderung pflanzlicher oder alternativer Proteine zentral sind.

2.1 Erhöhung der Beiträge für inländische Saatgutproduktion

Die vorgesehene **Anpassung der Einzelkulturbeiträge** (v. a. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern, Futterleguminosen) ist ein richtiges Signal, um die **Inlandproduktion** zu stärken. Allerdings sollte dieser Schritt **konsequent auch auf weitere proteinreiche Hülsenfrüchte** (z. B. Soja, Lupinen, Ackerbohnen, Erbsen) ausgeweitet werden. Damit liessen sich:

- die **Selbstversorgung** an pflanzlichen Proteinquellen erhöhen,
- **Importabhängigkeiten** verringern und
- der **Innovation** in der heimischen Züchtung (inkl. moderner Methoden) Vorschub leisten.

Die Vorschläge der SPA umfassen deshalb:

1. **Ausdrückliche Aufnahme** weiterer proteinreicher Kulturen in die förderfähigen Saatgutprogramme.
2. **Berücksichtigung** von Hülsenfrüchten in «Spezialprogrammen» für Eiweisskulturen, mit passender Infrastruktur- und Beratungsunterstützung.

2.2 Totalrevision der Tierzuchtverordnung (TZV)

Die Umstellung der Förderbeiträge auf Kriterien der **Umweltwirkung, Tierwohl und Ressourceneffizienz** begrüssen wir ausdrücklich. Eine solche Neuausrichtung kann den Weg ebnen für **Systemlösungen**, in denen pflanzliche Alternativen nachhaltig integriert sind. Allerdings sollte nicht nur die Tierzucht, sondern das **gesamte Ernährungssystem** in die Überlegungen einbezogen werden. Neben der Reduktion umweltschädlicher Produktion braucht es **gezielte Programme**, die z. B. den **Aufbau lokaler Wertschöpfungsketten** für pflanzliches Eiweiss fördern.

Die Vorschläge der SPA umfassen deshalb:

1. **Einführung eines Fördermechanismus** für pflanzliche Alternativen oder Hybridansätze (bei z. B. Eiweissfuttermitteln).
2. **Ergänzung** der neuen Tierzucht-Strategie durch Querschnittsinitiativen, die den **Protein-Anbau** (Pflanzen) stark einbeziehen, z. B. in Forschung und Züchtung.

2.3 Anpassungen der Agrareinfuhrverordnung (AEV)

Die **Zollansätze** für Getreide und landwirtschaftliche Rohstoffe werden neu justiert. Ein differenziertes Zollsystem zur gezielten Honorierung von klimapositivem oder emissionsarmem Protein sollte geprüft werden.

2.4 Förderung von Innovationen und Forschung

Die **Aufstockung der Finanzhilfen** und die Anpassungen im Bereich der Agridea-Governance sind aus Sicht der SPA ein Schritt in die richtige Richtung. Neu entstehende Technologien (Fermentation, Biotech, Zellkultur, Verfahren zur Proteinextraktion) lassen sich ohne Innovationsförderung nur bedingt ausschöpfen.

Die Vorschläge der SPA umfassen deshalb:

1. **Explizite Berücksichtigung** alternativer Proteine in Innovationsprogrammen und Leistungsvereinbarungen.
2. **Strategische Forschungsschwerpunkte** gemeinsam mit Hochschulen, Start-ups und Industrie definieren (z. B. Proteinstrukturen, Upcycling-Verfahren, CO_2-Einsparpotenzial).

2.5 Nachhaltigkeitsvorgaben für die Landwirtschaft

Die **Stärkung ökologischer Standards** und ein intensiveres Ressourcenschutzprogramm sind für den Erfolg der **Ernährungswende** unabdingbar. Pflanzliche Proteine gelten in der Regel als ressourcenschonender als tierische.

Die Vorschläge der SPA umfassen deshalb:

- **Einbettung** pflanzlicher Alternativen in die nationalen Nachhaltigkeitsstrategien, z. B. via **Klimabeiträge für Eiweisspflanzen** (ähnlich Beitragssystem für Extenso-Getreide).
- **Umfassende Information** der Konsument:innen über klimafreundliche Proteine, in Anlehnung an die geltenden Vorgaben zur klaren Lebensmittelkennzeichnung.

3. Offizielle Forderungen der SPA

1. **Definition «Nachhaltiges Ernährungssystem»**
    - Rechtsrahmen, der sich an ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien orientiert und **pflanzliche und fermentierte Proteinlösungen** miteinschliesst.
2. **Klare Kennzeichnung und Konsumententransparenz**
    - Keine unnötigen Restriktionen bei der sprachlichen Bezeichnung pflanzlicher Alternativen; stattdessen **pragmatische Hinweise** («plant-based», «Vegi-», etc.), um KonsumentInnen informierte Kaufentscheide zu ermöglichen.
3. **Leistungsfähiger Innovationsstandort**
    - Neue Techniken in Verarbeitung und Züchtung (z. B. CRISPR/Cas, Precision Fermentation) **nüchtern** und rasch beurteilen. Keine «Blockade» durch komplizierte Bewilligungsverfahren.
    - Gleichzeitige Förderung von **Forschungsvorhaben** (Hochschulen, Privatwirtschaft) sowie Marktzugang für Prototypen.

4. Schlussfolgerung

Die Swiss Protein Association begrüsst das Verordnungspaket 2025 als Chance, eine **zukunftsfähige, ressourcenschonende** Landwirtschaft zu gestalten. Nachhaltigkeit beginnt beim Saatgut und setzt sich bis zum Konsumententeller fort. Wir rufen dazu auf, die pflanzlichen Proteinquellen explizit in die **Förderpolitik** einzubinden und mit zielgerichteten Massnahmen (Beitragserhöhungen, Innovationsförderung, zollseitige Erleichterungen, transparente Kennzeichnung) zu unterstützen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder eine vertiefte Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vernehmlassung jederzeit zur Verfügung.

Kontakt

Swiss Protein Association (SPA)
c/o Food Lex AG
Effingerstrasse 6A
3011 Bern
E-Mail: info@swissproteinassociation.ch

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Swisspatat
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson Vorname	Christian
Kontaktperson Name	Bucher
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313853650
Eingereicht am	24.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	In der Schweiz sowie in ganz Europa geht der Anbau von Pflanzgut immer weiter zurück. Pflanzgut-Importe sind teilwiese nicht mehr im nötigen Umfang möglich. Um diesem Trend entgegenzuwirken und weiter unabhängig von Importen zu werden, ist es zwingend notwendig, die Einzelkulturbeiträge für den Anbau von Pflanzkartoffeln zu erhöhen. Die Inländische Pflanzgutproduktion muss dringend gestärkt werden. Auch im Hinblick der Zielvereinbarung zu robusten Sorten, die wir mit dem BLW abgeschlossen haben, muss ein Anreiz geschaffen werden, Pflanzgut dieser Sorten in der Schweiz zu produzieren. Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem Kartoffel-Pflanzgut ist essenziell für die gesamte Wertschöpfungskette. Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln ist nach wie vor nicht zufriedenstellend. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig Pflanzgut in der Schweiz und ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse. swisspatat fordert daher anders als im Antrag eine dringende Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln auf CHF 2'500/ha.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln CHF 2'500
Begründung	Die Verfügbarkeit von inländischem, zertifiziertem Saatgut geht laufend zurück, wie auch die Flächen stark abnehmen. Das Jahr 2024 hat eindrücklich gezeigt, dass auch die Verfügbarkeit von ausländischem Pflanzgut zum Import limitiert sein kann. Es muss daher das Ziel sein, den grösstmöglichen Teil des in der Schweiz verwendeten Pflanzguts auch hierzulande zu vermehren. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Erhöhung auf CHF 1'500.- ist dafür nicht genug. Es braucht ein deutlicheres Zeichen, um den Anbau von Pflanzkartoffeln in der Schweiz zu erhalten.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	swisspatat unterstützt die Verordnung. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Als aktuelles Beispiel aus der Kartoffelwirtschaft verweisen wir auf die Glasflügelzikade. Ursprünglich hat sie hauptsächlich Zuckerrüben befallen, nun befällt sie auch die Kartoffelpflanzen und andere Ackerkulturen. Die durch sie übertragene Krankheit sorgt in weiten Teilen der Schweiz bereits für Ernteausfälle. In der Westschweiz können kaum noch gelbfleischige Frites-Kartoffeln angebaut werden, da diese durch die Glasflügelzikade besonders Schaden nehmen. Demnach ist es essenziell, eine frühzeitige Erkennung und Bekämpfung der Glasflügelzikade zu gewährleisten.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025 Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Uniterre
Adresse / Indirizzo	Uniterre 10 Place de la Gare 1003 Lausanne
Datum / Date / Data	1 mai 2025

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 31

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 111

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 113

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Uniterre vous remercie de pouvoir prendre position sur le train d'ordonnances agricoles 2025. Nous constatons que les modifications proposées sont moins volumineuses et nous espérons que les mesures d'application de la politique agricole pourront se stabiliser.

D'une manière générale nous regrettons cependant que l'OFAG ne tienne pas compte de l'évolution des relations commerciales internationales, caractérisées par une compétition plus accrue pour le contrôle des ressources stratégiques et un recul du poids de régulation des institutions multilatérales. En tenant également compte de l'urgence des enjeux environnementaux il est dorénavant grand temps de renforcer une production agricole durable sur tous les plans pour assurer un approvisionnement de la population. Des mesures rapides pour améliorer la situation économique du secteur agricole doivent donc être pris. Cela passe par un renforcement de la protection à la frontière et une réquilibrage des rapports de force sur le marché. Une amélioration des revenus paysans permettra d'augmenter le nombre d'actifs nécessaires pour cette transition.

La position d'Uniterre englobe les principaux points suivants :

- **Il faut soutenir la culture de la betterave sucrière**. Le maintien de la contribution à des cultures particulières pour une durée illimitée à 2 100 francs par hectare est salué. S'agissant du système de protection à la frontière, Uniterre demande une taxation minimale de 610 FR/t à la douane et une taxation des sucres alimentaires. Le produit de ces taxes devrait être intégré au budget agricole et financer entre autres (CCP) une production sucrière durable sur tous les plans.
- **Il convient d'augmenter les contributions à des cultures particulières pour les plants et les semences**. L'augmentation proposée est certes un pas dans la bonne direction, mais ne suffira pas à étendre véritablement la surface cultivée. L'augmentation ou une éventuelle baisse des contributions et corrélée à l'introduction de taxes douanières qui permettent une augmentation importante des prix à la production et un arrêt des importations de dumping.
- **Ordonnances sur l'importation de produits agricoles.** Uniterre salue l'augmentation des taxes au fonds de garantie afin de porter les réserves à un minimum de 12 mois. Cet objectif minimal s'impose afin de garantir l'approvisionnement de la population. Nous rejettons cependant catégoriquement une baisse compensatoire des droits douaniers sur les importations de blés panifiables. Ces derniers doivent au contraire passer à un niveau qui permet de couvrir les coûts de production et de réaliser un revenu équitable. Une nouvelle ligne tarifaire doit être crée pour inclure les "spécialités boulangères" qui échappent aujourd'hui au système de protection de la production céréalière indigène et qui ne font qu'augmenter en volume en exercant une pression sur la production et sur la transformation indigène. Uniterre exige également une augmentation de prix-seuils pour les céréales fourragères.
- **La révision totale de l'ordonnance sur l'élevage est soutenue avec des adaptations.** Pour les organisations d'élevage, la révision représente toutefois une charge accrue. Il convient de mettre davantage de moyens à disposition. Nous soutenons les propositions faites par l'USP.
- **Uniterre salue la nouvelle ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures et s'associe à la demande de l'USP**. Celle-ci contribue à atteindre l'objectif de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. Concernant la lutte contre la chrysomèle du maïs, Uniterre soutient la variante A proposant l'interdiction de cultiver du maïs deux années de suite.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indi- cations de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre salue la suppression du taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol. Nous soutenons la prise de position de l'USP. Les productions agricoles permettant la fabrication d'éthonal doivent être valorisées par des prix rémunérateurs permettant une production nationale d'éthanol.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition Richiesta**					**Begründung / Bemerkung** **Justification /** **Remarques Motivazione** **/ Osservazioni**
Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …	L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux con-sommateurs jusqu'à épuisement des stocks.					
Annexe 1						
	Groupe	**Sous-groupe**	**Produit naturel**	**Produits natu- rels non dispo-nibles (art. 6)**	**Taux d'auto-approvi-sionnement en % (art. 7)**	
	L'entrée relative à l'« Éthanol» est supprimée : Autres	Éthanol		< 5		

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant le sucre :

Grâce à la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, le recul des surfaces de production a pu être inversée bien que le niveau soit encore en-dessous de 17'000 ha ce qui correspond à un taux d'auto-approvisionnement de 55% en 2022. La transformation de betteraves en Suisse s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le maintien d'un savoir-faire.Il est nécessaire de maintenir et de soutenir la production de betteraves sucrières suisse ainsi que sa transformation pour répondre aux exigences de la sécurité d'approvisionnement, de maintien d'une filière de transformation et de places de travail. Cette production est très toujours menacée par une exposition au prix de dumping qui externalise le coût de tous les impacts négatifs (climat, ressources, biodiversité ainsi que les coûts sanitaires) Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une légère amélioration des prix à la production ont aussi permis ce revirement. La protection douanière pour l'importation de sucre est encore trop faible et nous demandons une augmentation de cette taxe à 610.- CHF/t, ainsi que l'introduction d'une taxe de 900.- CHF/t sur le sucre utilisé dans l'industrie alimentaire. Les recettes doivent être affectées au budget agricole(v. proposition d'Uniterre dans la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 15.479 «Stop au bradage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène»).

Au sujet de la partie concernant les plants et semences :

Il est urgent d'adapter la contribution à des cultures particulières (CCP) pour la production de plants et de semences. Cela est nécessaire compte tenu de la baisse de la volonté de cultiver (rentabilité, climat, qualité, parasites, incertitudes en matière de protection des plantes, investissements), des possibilités d'importation non garanties depuis l'étranger (voir récolte 2023), de l'importance pour l'ensemble des chaînes de valeur nationales ainsi que de l'horizon de planification et de développement à très long terme des générations de multiplication. Les contributions renforcées pour les semences et les plants sont donc expressément saluées. La contribution pour les plants de pommes de terre demeure toutefois trop basse. Pour un soutien effectif, il est impératif d'augmenter la contribution à 2 500 CHF.

Remarque au sujet du financement : Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Uniterre s'oppose au financement des CCP plus élevées pour les semences par un transfert sur les paiements directs. Le financement doit se faire par les recettes des droits de douane sur le sucre et la taxe sur le sucre utilisé dans l'industrie alimentaire. Les recettes des taxes sur l'importation de sucre (env.50 millions de CHF) ainsi que sur l'utilisation de sucre dans l'industrie alimentaire (env. 330 millions de CHF). Uniterre demande également que la rentabilité des cultures de niche destinés à l'alimentation humaine et de céréales fourragères soit améliorée par des mesures de protection douanière. Tant qu'un renforcement de la protection douanière n'est pas mise en œuvre, des contributions à des cultures particulières doivent être introduites respectivement augmentées pour ces cultures.

- **Cultures de niche** : La culture de protéagineux destinés à l'alimentation humaine est un marché qui se développe très lentement. Des investisse- ments ont déjà été réalisés et de nombreuses discussions ont lieu dans cette filière, l'objectif étant de promouvoir la production et la transformation en Suisse. Il a toutefois été constaté que se positionner sur ces nouveaux marchés prend du temps car, d'une part, il est nécessaire d'améliorer et de tester les techniques de transformation et, d'autre part, l'importation de produits finis ou transformés désavantage les chaînes de production nationales. Il est important que l'OFAG soutienne les chaînes de valeur au cours de ces phases de mise en œuvre et de création de nouveaux marchés en augmentant la contribution à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles destinés à l'alimentation humaine. Augmenter les contributions à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles serait possible au moyen des fonds inutilisés du budget destiné à ce type de contributions. Dans l'optique de vérifier qui a droit à ces contributions supplémentaires, des contrats avec des transfor- mateurs ou une transformation fermière permettraient de prouver que la quantité concernée est effectivement utilisée pour l'alimentation humaine.
- **Céréales fourragères :** la situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces cultivées ne cessent de diminuer alors que les importations augmentent. Les droits de douane ne protègent pas suffisamment la production indigène, qui est férocement concurrencée par les importations. La situation actuelle (faible production indigène, concurrence des importations, valorisation insuffisante de la production suisse) empêche la filière de donner aux céréales fourragères la rentabilité nécessaire. Il est donc indispensable que la Confédération apporte un soutien plus important pour limiter la réduction des surfaces cultivées. Pour maintenir un approvisionnement suffisant en aliments pour animaux, il est impératif que les producteurs trouvent un intérêt financier à la production de céréales fourragères. Sans mesures de protection douanière mises en oeuvre par la Confédération, il faut introduire des contributions à des cultures particulières. Le financement doit se faire par de recettes de taxes douanières ou par une augmentation du budget agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1 et al. 2bis	^{1} Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : f. (nouveau) Céréales fourragères, à l'exception du maïs grain 2bis Abrogé	Concernant l'al. 1 : Voir les remarques générales. Concernant l'al. 2bis : Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betterave sucrière. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. Uniterre comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas absolument rester à disposition de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs : ~~1500~~ 2500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légu- mineuses fourragères : 1500 Francs e. our les haricots (*Phaseolus),* les pois (*Pisum),* les lupins (*Lupinus),* les vesces (*Vicia),* les pois chiches (*Cicer)* et les lentilles (*Lens)* ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 6b, al. 2, destinés à l'alimentation animale : 1000 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : 2100 Francs	Concernant la let. b : Il est nécessaire de soutenir de manière plus conséquente la production de semences de maïs et de plants de pommes de terre. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. Le maintien d'une multiplication et d'une production indigène de plant de pommes de terre occupe une place important dans un approvisionnement assuré de la population. La Suisse représente la production de plants la plus méridionale d'Europe et possède un potentiel climatique intéressant pour la production de plants. D'une manière générale la rémunération de la production des pommes de terre devrait être améliorée. Concernant la let. e : précision

	g. abrogée h. (nouveau) Cultures de niche destinées à l'alimentation humaine : 2000 francs i. (nouveau) les céréales fourragères (hormis le maïs grain) : 500 francs.	concernant les let. h et i : Voir les remarques générales.
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit conve- nue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
	grandes cultures et cultures fourragères.	
Art. 18, al. 2	Abrogé	
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Confé- rence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	

Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit auto- risé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notam- ment : a. le montant de l'aide financière ; b. les champs d'action prioritaires et les activités spéci- fiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation ; c. la durée de l'aide financière ; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les do- cuments suivants à l'OFAG : a. le rapport de gestion ; b. les comptes annuels ; c. le budget annuel ; d. le programme d'activités de l'année suivante ; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développe- ment régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des pro- jets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont : a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réa- lisation et des groupes cibles sur les exigences du dévelop- pement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2 ;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Uniterre soutient une augmentation de la contribution au fonds de garantie passant de 4.- à 8.- CHF, les stocks devant au moins assurer un approvisionnement pour 12 mois. Nous rejettons cependant catégoriquement toute baisse compensatoire des droits de douane.

Au sujet de la partie concernant les céréales :

Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 97.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Les importations de spécialités boulangères doivent être inclus dans les tarifs douaniers régulant les importations de céréales.

Concernant les céréales fourragères dont les surfaces cultivées ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. Uniterre propose donc d'augmenter de 35 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. Cela permettrait de baisser les importations fourragères et d'augmenter le taux d'auto-approvisionnement.

Au sujet de la partie concernant la protection douanière pour le sucre :

Uniterre demande que les taxes douanières sur le sucre soient au moins de 610 CHF/t ce qui comblerait une partie de la différence de prix avec le sucre importé de l'UE. La production de l'UE étant en crise suite à la fin des quotas. Cette mesure ainsi que les contributions à la culture permettrait de pérenniser la production sucrière indigène. Les revenus générées devraient être attribué à la recherche de techniques et de moyens culturaux permettant une production durable sur tous les plans.

Parmi les modifications proposées la variante 1 est préférable bien qu'elle assure un niveau de protection insuffisant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane appli- cables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit com- prise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calcu- lée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de réfé- rence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmé- tique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est cal- culé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'éle- ver à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes.	v. remarques générales. Si toutefois l'OFAG rjejette une augmentation des taxes sur le sucre importé à hauteur de 610.- CHF/t. la solution proposée par la FSB et préférable à la deuxième solution proposée par l'OFAG

	[5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union euro- péenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé ; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notam- ment sur : a. les prix franco frontière douanière non taxés ; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix four- nies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		

Art. 5 Droits de douane appli- cables au sucre	[1] ~~Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ [2] ~~L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit com- prise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calcu- lée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ [3] ~~La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ [4] ~~Le prix de référence est calculé selon la formule suivante:~~ ~~(prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 +~~ ~~55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au~~	Uniterre rejette cette variante qui n'offre pas de protection suffisante pour la production sucrière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~ ~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix four- nies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane aux 1er jan- vier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation hu- maine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de ré- férence de ~~53~~ 97 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé im- porté, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excé- der 23 francs par 100 kilogrammes.~~	Concernant l'al. 2 : L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assu- rer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internatio- naux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de ré- duction. Concernant l'al. 3 : Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.

Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indi- cative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agri- coles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importa- tion s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini par	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
	.les instituts de recherche agronomiques sur la base d'une rémunéation horaire de CHF 40.-	.

Pas en consultation : Art. 28	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane appli-cables aux produits figurant dans l'annexe 2 : a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'impor- tation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part ; b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette su-périeure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG entend l'avis de la branche. ~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des		

contingents tarifaires partiels					
15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine					
	Numéro tarifaire	**Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)**	**Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI**	**No du con- tingent tari- faire**	**Informations complémen- taires**
	1001.1921	1.00	[15-2]	26	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1001.1929	30.00	non soumis au ré- gime du PGI		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	non soumis au ré- gime du PGI		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au ré- gime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au ré- gime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au ré- gime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au ré- gime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au ré- gime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au ré- gime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au ré- gime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au ré- gime du PGI		

1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				
…				

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 35.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Une obligation nationale de déclaration et de lutte aide à reconnaître et à déclarer de manière précoce les surfaces et les objets infestés, et à engager sans attendre une lutte coordonnée contre l'organisme nuisible. De cette manière, il est plus difficile pour les organismes nuisibles de s'installer qu'auparavant. Toutefois, cette disposition contribue surtout à protéger les surfaces qui ne sont pas encore infestées. Les éléments suivants sont salués :

- en cas d'infestation par un organisme de quarantaine, l'office fédéral compétent détermine les mesures d'éradication appropriées et veille à la mise en œuvre uniforme et adéquate des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine ;
- décision d'entériner l'interdiction préventive de cultiver et de planter en cas d'infestation présumée ;
- en cas de graves difficultés d'approvisionnement pour certaines marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire, il est désormais possible d'accorder des autorisations exceptionnelles d'importation en provenance de l'UE et pour la mise sur le marché à l'intérieur de la Suisse.

L'homologation des produits phytosanitaires doit en parallèle être harmonisée avec l'UE, afin que les organismes nuisibles puissent être combattus de la même manière que dans l'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par : $g^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quaran- taine est si avancée que son éradication n'y est plus pos- sible ;	

Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compé- tent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3 ; la compétence relève du service cantonal : a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con- tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être ex- clue.	
Art. 12 Information du public et des personnes concernées	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le SPF, l'office compétent informe rapidement, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que ce- lui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe rapidement le pu- blic et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	Concernant les al. 1 et 2 : S'agissant des organismes de quarantaine (OQ) prioritaires, l'information doit être trans- mise rapidement, car l'objectif est d'éradiquer l'OQ et d'éviter des dégâts plus importants.

Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est consta- tée, l'office compétent décide quelles mesures sont appro- priées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier : e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation ; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal : a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con- tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être ex- clue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent ~~établit un~~ met en œuvre le plan d'action en accord avec l'of- fice compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	L'éradication des organismes de quarantaine (OQ) est plus efficace si le plan d'action peut directement être mis en œuvre. Il n'est pas admissible que le service cantonal com- pétent n'élabore un plan d'action qu'après l'apparition d'un OQ.
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci com- prend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'en- rayement dans la zone délimitée.	

Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'or- ganismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchan- dise.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une mar- chandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone proté- gée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'or- ganismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchan- dise.	

Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire dé- livré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de mar- chandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions appli- cables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants : a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phy- tosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une co- pie électronique de celui-ci soit accessible dans ce sys- tème.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci- après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux organisations de contrôle indépendantes suivantes : c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exception- nelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	Uniterre salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plan- tée à nouveau ;	Uniterre salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	Uniterre salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L'étiquette des vins suisses de la classe «vin d'appellation d'origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d'appellation d'origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	Uniterre salue cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs ~~de-~~ ~~puis~~ pendant les ~~le début des~~ vendanges ~~jusqu'à l'établis-sement des fiches de cave~~. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	Uniterre demande le maintien du droit en vigueur. Les modifications proposées engendrent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable, en particulier pour les viticulteurs. En outre, les modifications prévues compromettent les efforts des deux chambres parlementaires à l'échelon national pour simplifier les contrôles du commerce des vins.
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois ~~d'août~~ de novembre de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques.	Uniterre demande le maintien du droit en vigueur.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tien- dra compte des équivalences suivantes entre les expres- sions utilisées :	

Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation dispo- sant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité can- tonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières sou- mises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf : 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou 3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des en- grais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en cir- culation en Suisse.	

Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en par- tie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés inten- tionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autori- sation.	

CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne res- pectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à au- cune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont consti- tués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiest**a**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étique- tage		

PFC 1(B), al. 5, let. c (ne con- cerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les in- formations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plu- sieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo- élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chéla- tants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments ché- latés/complexés, exprimée en % en masse ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en fran- çais)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les in- formations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plu- sieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo- élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chéla- tants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments ché- latés/complexés, exprimée en % en masse ;	

PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les in-formations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plu- sieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo- élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chéla- tants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments ché- latés/complexés, exprimée en % en masse ;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une ex- ploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis di- rectement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr. Les données de base pour la fu- mure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l’élevage (OE) / Ordinanza sull’allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre est d'accord que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Objectif

L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Il convient de gérer les programmes de sélection de manière professionnelle, d'évaluer les données recueillies (estimation de la valeur d'élevage) et de procéder à un contrôle d'efficacité (tendances génétiques). Les organisations d'élevage doivent documenter leurs efforts. Le soutien à la préservation des races suisses menacées doit se poursuivre. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus.

Aide financière de la Confédération

Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

Uniterre salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevag Uniterre ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Uniterre partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Du point de vue de Uniterre, un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également : a. l'utilisation des données à des fins scientifiques ; b. les tâches du Haras national suisse ; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons ; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contingents tarifaires.	

Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par : a. programme de sélection: programme d'amélioration gé- nétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent ; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays ; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage ou le génotypage ; d. valeur d'élevage: ~~somme~~ estimée des effets ~~moyens~~ de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection ; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race con- cernée et de les distinguer d'autres races ; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractéri- sant une race;	Concernant la let. c : Toutes les caractéristiques ne sont pas mesurables. Même les génotypes faisant l'objet d'un typage et influant directement sur les caractéristiques héréditaires sont considérés comme des caractéristiques issues de la sé- lection conformément à la présente ordonnance (art. 20) et ne nécessitent pas d'estimation de la valeur d'élevage pour l'application zootechnique. Concernant la let. d : La définition simplifiée suffit dans ce contexte.

	l’expression des caractéristiques d’une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n’en font pas partie ; g. géniteur: mère ou père génétique ; h. reine: mère de toutes les abeilles d’une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reines ; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines ; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liech- tenstein. k. *herd-book:* livre généalogique tenu par une organisation d'élevage reconnue, recensant les animaux reproducteurs en vue d'apporter la preuve de leur ascendance et de leurs performances. l. (nouveau) Période de référence ; m. (nouveau) Délai ; n. (nouveau) Indices globaux ;	Concernant la let. k : La notion de *herd-book* doit encore être définie ici. Elle n'est pas claire non plus dans le règlement de l'UE. Concernant les let. l-n : Les définitions des notions de pé-riode de référence, de délai et d'indices globaux doivent être complétées.
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		

Art. 3 Reconnaissance des or- ganisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de ca- prins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de ca- prins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si : a. elle tient un herd-book comprenant les données concer- nant la race visées à l'art. 6 ; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recen- sement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	l'art. 8 ; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'ani- maux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée ; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zoo- techniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances ; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zoo- techniques concernant toutes les races gérées ; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement re- connues sur le plan international ; g. elle est dotée d'une personnalité juridique ; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'orga- nisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équi- dés concernée ; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui préci- sent :	Concernant l'al. 1, let. e : La formulation figurant dans l'an- cienne OE est plus claire, il faut continuer de l'utiliser ici.

	1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour au- tant que des membres collectifs soient prévus ; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs ; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro- duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif ; 4. que l'organisation a son siège en Suisse ; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes : 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéris- tiques issues de la sélection : dispositions générales et spé- cifiques à la race relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. Il est également pos- sible de définir des dispositions spécifiques concernant le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection pour toutes les races dans des règlements dis- tincts. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte	Concernant l'al. 1, let. j, ch. 4. : Le recensement des caracté- ristiques issues de la sélection dans les épreuves de produc- tivité est généralement réglementé de manière identique pour toutes les races. Pour éviter de devoir adapter tous les règlements au contenu identique en cas d'adaptations, il convient de continuer à autoriser les règlements communs à toutes les races. Cela permet de raccourcir les règlements spécifiques à une race, d'améliorer la transparence et d'évi- ter la gestion redondante de contenus.

	pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'élevage reconnue en ce qui concerne : a. la préservation des caractéristiques de la race ; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont re- connues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	Concernant l'al. 4 : les conséquences de la reconnaissance automatique des organisations d'élevage qui ont leur siège dans l'UE ne sont pas claires. Il conviendrait de formuler plus clairement dans l'OE que les organisations d'élevage reconnues dans l'UE ne peuvent commencer leurs activités zootechniques en Suisse que sur demande/autorisation de l'OFAG.

Art. 4 Reconnaissance des or- ganisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs por- cins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croise- ment si : a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides ; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8 ; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'ani- maux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée ; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootech- niques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'or- ganisation et des finances ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zoo- techniques concernant toutes les races gérées ; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement re- connues sur le plan international ; g. elle est dotée d'une personnalité juridique ; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui préci- sent : 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse ; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus ; h.2.i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croise- ment géré, qui contient au minimum les données suivantes : h.2.i.1. descriptif du programme de sélection, h.2.i.2. aire géographique concernée,	

	h.2.i.3. dispositions concernant la tenue du registre généalo- gique, h.2.i.4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéris- tiques issues de la sélection, dispositions relatives au re- censement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'éle- vage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs por- cins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'éle- vage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs por- cins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	

Art. 5 Reconnaissance des or- ganisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dé- pôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1 : a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la créa- tion de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie ; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race ; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book : a. les animaux de race pure ; b. les animaux croisés ; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un nu- méro d'identification et, le cas échéant, l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auri- culaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les ani- maux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs perfor- mances. [6] Les porteurs reconnus de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	Concernant l'al. 6 : conserver la formulation actuelle.

	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règle- ment au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book : a. définition des caractéristiques de la race ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection ; c. dispositions spécifiques aux races qui s'écartent de la ré- glementation générale s'appliquant à toutes les races, pour : ~~c.~~ 1. marquage uniforme des animaux, pour autant que ce- lui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties ; ~~d.~~ 2. enregistrement des données sur l'ascendance des ani- maux ; ~~e.~~ 3. recensement et évaluation des données du herd-book des estimations des valeurs d'élevage ; ~~f.~~ 4. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Concernant l'al. 7, let. c : La tenue du *herd-book* est généra- lement réglementée de la même manière pour toutes les races. Voir également la remarque relative à l'art. 3, al. 1, let. j, ch. 4. Concernant l'al. 7, let. e : Il convient également d'ajouter ici les estimations des valeurs d'élevage.

Art. 7 Recensement des ca- ractéristiques issues de la sé- lection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélec- tion se fait selon les méthodes reconnues sur le plan inter- national. le cas échéant. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements : a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée ; b. les dates, la durée et la période de recensement des ca- ractéristiques issues de la sélection ; c. les mesures garantissant la qualité du recensement ; d. la communication des résultats du recensement aux	Concernant l'al. 2 **:** Le recensement des caractéristiques is- sues de la sélection est effectué de la même manière pour toutes les races et ne devrait pas être réglementé de ma- nière identique dans chaque règlement spécifique à une race. Concernant l'al. 2, let. d : La mention de la communication des résultats aux entreprises d'élevage n'est pas claire. Une obligation de communiquer les résultats à ses membres de- vrait suffire. Selon l'art. 3, let. i, les membres peuvent égale-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	membres de l'organisation d'élevage ~~ou de l'entreprise d'élevage.~~	ment être des membres collectifs, p. ex. des syndicats d'élevage.
Art. 8 Évaluation des caracté- ristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements : a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection ; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection ; c. les données de base ; d. les dates de l'évaluation ; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation ; f. les conditions de publication et de communication des ré- sultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux	Concernant l'al. 3, let. f : Voir la remarque relative à l'art. 7, al. 2, let. d.

	membres de l'organisation d'élevage ~~ou à l'entreprise d'élevage~~.	
Art. 9 Demande, durée et re- trait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des docu- ments nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent éta- blir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- con- naissance en tant que service d'établissement de passe-ports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organi- sations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un ef- fet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG.	Concernant l'al. 5 : Il est dit dans le rapport explicatif que les modifications doivent être communiquées avant leur approbation. Cette disposition est rejetée, car les organes de décision peuvent encore choisir d'adapter les modifications proposées. De même, ce qui est considéré comme pertinent pour la reconnaissance n'est pas clairement indiqué. Le fait qu'il existe des règlements pour les races est certainement pertinent. Mais des modifications telles que la méthode de recensement d'une caractéristique ou l'ajout d'une nouvelle caractéristique dans une épreuve de productivité ne devraient pas être considérées comme pertinentes pour la reconnaissance, car elles entraîneraient une surcharge administrative inutile pour les organisations d'élevage comme pour l'OFAG. Concernant l'al. 6 **:** 30 jours devraient suffire pour un avis de l'OFAG concernant la modification de règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être approuvé par les instances des organisations d'élevage, serait considérablement retardé.

	[7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant	

	que l’extension de l’aire géographique prenne effet et invite l’autorité à prendre position. L’absence d’avis de l’autorité consultée	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage de- mandeuse, dans lequel figure une description de l'exten- sion de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règle- ment, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entre- prise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement con- formément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité com- pétente de l'État membre de l'UE.	

	[7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	été étendue à un État membre de l'UE.	

Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compé- tente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géogra- phique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si : a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne : 1. la préservation des caractéristiques de la race ; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révo- quer l'autorisation	Concernant l'al. 1 : Cet ajout est nécessaire afin de clarifier qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Concernant l'al. 3 : L'OFAG est l'autorité de contrôle ici. Se- lon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent adresser une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut toutefois demander lui-même ces informations au moyen de la BDTA et se prononcer sur l'inactivité des orga- nisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage

	si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet les activités de sé- lection de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Elles ne doivent pas être obligées de les annoncer à l'OFAG.
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contri- butions : a. bovins, y compris les buffles d'Asie ; b. équidés ; c. porcins ; d. ovins ; e. caprins ; f. lapins ; g. volaille ; h. camélidés du Nouveau Monde ; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'éva- luation des caractéristiques issues de la sélection (section 2) ; b. préservation des races suisses (section 3) ; c. projets de recherche limités dans le temps dans le do- maine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	Concernant l'al. 4 : il convient également de continuer à sou- tenir l'élevage suisse de chevaux demi-sang au moyen du système d'encouragement de l'élevage.

Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la re- mise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réa- lisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ de juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Concernant l'al. 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Les organisations d'élevage devant fournir les estimations pour les contributions dès l'année précédente, il est possible de déterminer le montant des acomptes à verser avant le mois d'octobre.
Art. 14 Comptabilité et partici- pation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au mini- mum au coût total des mesures zootechniques de leur or- ganisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fé- dérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hau- teur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Uniterre approuve le maintien du seuil de participation finan-cière des éleveurs à hauteur de 20 %. • Une participation aux coûts plus importante de la part des éleveurs met en péril les programmes de sélection et les organisations d'élevage, et donc les objectifs de l'ordonnance. Il convient de noter, entre autres, que la Suisse ne devrait alors plus s'aligner que sur des programmes de sélection étrangers qui ne sont pas nécessairement durables ni adaptés aux conditions locales. • La capacité économique d'un programme de sélec- tion est très faible. Un soutien raisonnable de la Confédération à hauteur du montant actuel permet- trait aux programmes de sélection de continuer à proposer des prestations à un tarif tolérable. L'ar- gent va ainsi aux éleveurs. • L'explication fournie à partir de la page 43 concer- nant la non-application de la recommandation du CDF est pertinente e Uniterre la partage entièrement.
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques is- sues de la sélection		

Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans	L'élevage suisse doit être adapté aux conditions naturelles (topographie, climat, etc.), aux besoins des marchés (qualité

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la présente section sont répartis comme suit entre les es- pèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équides 3,0 % c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette es- pèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dé-passent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées proportionnellement conformément à l'al.	des produits et de la production) et aux exigences crois-santes de la société vis-à-vis de l'élevage (protection et bien-être des animaux, santé animale). La révision de l'ordon-nance sur l'élevage s'accompagne de nouvelles exigences imposées aux organisations d'élevage. Il est donc impératif que la Confédération continue à soutenir l'élevage avec des moyens plus importants qu'à l'heure actuelle. Concernant l'al. 3 : Il convient de conserver l'art. 22*a*, al. 3, de l'OE en vigueur. La disposition de l'ordonnance actuelle, aux termes de laquelle les subventions qui étaient réservées pour un domaine de la promotion de l'élevage, mais qui n'ont pas été demandées, doit également être transférée dans d'autres domaines nécessitant des moyens supplémentaires dans le cadre de la nouvelle réglementation.

	4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.	
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage nationales reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et	Concernant l'al. 1 : les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier du système d'encourage-ment de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'at- teignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide finan- cière au titre de ces articles.	
Art. 17 Programme de sélec- tion	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des pro- duits, de l'efficience des ressources, de l'impact environne- mental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. [2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces do- maines, notamment pour déterminer si les éléments men- tionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.	

Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de vo- laille et de camélidés du Nou- veau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de vo- laille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de ré- férence concernée : a. il est vivant et inscrit dans un herd-book ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mention- nés dans un herd-book de la même race ; c. il a un pourcentage génétique fondé sur le pédigrée de 87,5 % au moins de la race correspondante ; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal ; e. ~~il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies : a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book ; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié : 1. équidés : ~~12~~ 1 mois ; 2. ovins : 10 mois ; 3. caprins : 8 mois ;	Concernant l'al. 1, let. c : il est ici crucial que cette part puisse toujours être calculée sur la base du pédigrée, sans typage supplémentaire. Concernant l'al. 1, let. e : pour les équidés, il est important que les animaux castrés, c'est-à-dire les hongres, bénéficient également d'une contribution. Les caractéristiques issues de la sélection des animaux castrés sont également recensées afin de déterminer les valeurs d'élevage des parents. Concernant l'al. 2, let. b, ch. 1 : La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois, faute de quoi les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les juments mères ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec un poulain auprès d'elles.

	4. camélidés du Nouveau Monde : 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caracté-ristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est va-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lable au maximum pour deux périodes de référence consé- cutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contri- bution est versée dans les cas suivants : a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'es- pèce concernée ; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de réfé- rence.	

Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies : a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book ; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race ; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième généra- tion; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante ; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois ; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifique- ment et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques is- sues	

	de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants : a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'es- pèce concernée ; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	

Art. 20 Recensement et éva- luation des caractéristiques is- sues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont oc- troyées que si les informations concernant ces caractéris- tiques sont enregistrées dans une base de données et que les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le pro- gramme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. 3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scien- tifiquement et internationalement reconnue, basée sur le ty- page d'un seul nucléotide, au taux complet ; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été re- censées selon des méthodes internationalement recon- nues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, ~~y compris leur degré de précision~~, doivent être rendues accessibles aux	Concernant l'al. 1 : Le herd-book classique ne comprend que des animaux de race pure. Le libellé actuel pourrait être in- terprété comme signifiant que seul le recensement des ca- ractéristiques des animaux de race pure donne droit à des aides financières. Mentionner que les caractéristiques recen- sées doivent être enregistrées dans une base de données (ou un registre d'élevage) permet d'inclure le recensement des caractéristiques des animaux croisés également. Concernant l'al. 4 : les précisions relatives aux caractéris- tiques individuelles ne sont pas enregistrées dans la banque de données, seules celles relatives aux indices le sont (va- leur d'élevage partielle ou totale). Cette exigence rendrait nécessaire une adaptation de la banque de données et des rapports à l'attention des éleveurs. Théoriquement, une sé- lection fondée sur la valeur d'élevage sans tenir compte du degré de précision permet d'obtenir le meilleur progrès d'éle- vage. Du point de vue zootechnique, le degré de précision a donc beaucoup moins d'importance que la valeur d'élevage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélec- tion. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. ~~Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent égale- ment être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime.~~ [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle ~~elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.~~ leur évalua- tion a eu lieu pour la première fois. ~~[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recen- sement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.~~	elle-même. L'OE ne devrait pas exiger que le degré de préci- sion soit mis à disposition pour chaque valeur d'élevage. L'exception pour la première période de référence, pour au- tant qu'il ne soit pas possible d'y renoncer complètement, re- lève du domaine des dispositions transitoires et n'a pas sa place ici. En outre, le nouveau chapitre 4 (art. 34 ss) permet déjà aux groupes de recherche d'accéder aux données rela- tives à l'ascendance, aux caractéristiques issues de la sélec- tion et aux valeurs d'élevage. Cette disposition n'est donc pas nécessaire ici. Concernant les al. 5 et 6 : L'évaluation durant la période de référence serait une condition beaucoup plus simple à mettre en œuvre que la date de recensement et du contrôle supplémentaire pour déterminer si la caractéristique issue de la sélection a été évaluée ultérieurement. À cette fin, il serait possible de comparer les données prises en compte dans l'estimation de la valeur d'élevage à la fin de la période de référence. Les données nouvellement prises en compte dans l'estimation de la valeur d'élevage donneraient droit à des contributions.

Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rému- nération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sé- lection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les orga- nisations d'élevage reconnues peuvent déposer une de- mande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis ~~tous les deux ans~~ chaque année, au plus tard le 30 juin de l'année correspon- dante.	Concernant l'al. 2 **:** Les organisations d'élevage développent constamment leurs programmes de sélection et certains doi- vent faire l'objet de modifications tous les ans, ce qui devrait entraîner une adaptation de l'annexe 1. De telles adaptations devraient être possibles chaque année.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée : A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières ; b. ~~nombre de~~ les caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisa- tion d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Concernant l'al. 3, let. b : le nombre de caractéristiques est insuffisant. Pour l'établissement du budget, l'OFAG doit recevoir une liste des caractéristiques incluant le nombre de phénotypes prévu. Concernant l'al. 4 : le degré de détail des mesures zootechniques dans ce contexte n'est pas clair. Seule la publication du nombre de recensements par caractéristique faisant l'objet d'une subvention permet à la filière de l'élevage d'exercer elle-même un certain contrôle.
Section 3: Préservation des races suisses		

Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées : a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation : 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée ; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	personnes visées à l'art. 26, al. 2 ; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race : a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	

Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «me- nacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice glo- bal calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin.	Concernant l'al. 3 : les éleveurs doivent être informés à temps, c'est-à-dire en amont de la période de décompte, du statut de risque attribué. Une fois attribué par l'OFAG, le sta- tut doit être valable à partir de la deuxième période de dé- compte suivante (p. ex. : si le statut est fixé le 1er juin 2027,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attri- bué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses. Le statut défini est valable à partir de la deuxième période de dé-compte suivante.	la validité est à partir de la période de décompte allant du 1er juin 2028 au 31 mai 2029, etc.) Ce délai est absolument nécessaire pour les organisations d'élevage également, afin qu'elles puissent préparer/programmer le relevé de données.
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation li- mités dans le temps et indem-nisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées : a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps ; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	

Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine ani- male (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses ; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes : a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'in- sémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE) ; b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'ex-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	ploitation des banques de gènes aux centres d'insémina- tion. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment : a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker ; b. les droits de propriété du matériel cryogéné ; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations sui- vantes : a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard ; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG : 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur ;	

	2. l’identification univoque des animaux, y compris les don- nées concernant leur ascendance ; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	

Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préserva- tion d'une race suisse, dans les cas suivants : a. pour des études scientifiques ; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisa- tion d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes con- cernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concer- née facture	

	au titulaire de l’autorisation pour la mise à dis- position du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le ti- tulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	

Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «cri- tique» ou «menacé»: condi- tions d'octroi des aides finan- cières pour les animaux des espèces bovine, équine, por- cine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont oc- troyées pour les animaux des espèces bovine, équine, por- cine, ovine et caprine : a. qui sont inscrits dans un herd-book ; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race ; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui : 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du des- cendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pour- centages suivants : a. bovins, ovins et caprins : 6,25 %; b. équidés et porcins : 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas ~~10 000~~ 12 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et ~~7500~~ 9 000 animaux pour les races dont le statut est «me- nacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organi- sations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Concernant l'al. 3 : Le seuil d'accès doit être relevé à 12 000 animaux pour les races dont le statut est critique et à 9 000 animaux pour les races dont le statut est menacé. Il faut présupposer une évolution positive des races. Une augmentation du seuil d'accès permet d'éviter que les races se trouvant dans la zone limite perdent le droit à des aides avant de s'être durablement stabilisées. En outre, le calcul du nombre d'animaux inscrits au herd-book n'a plus lieu à une date de référence, mais au cours d'une période de référence (art. 18). En conséquence, ce nombre d'animaux inscrits au herd-book sera généralement plus élevé qu'avec l'ancienne ordonnance sur l'élevage.

Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «cri- tique» ou «menacé»: condi- tions d'octroi des aides finan- cières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont oc- troyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles : a. qui sont inscrites dans un herd-book ; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race ; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième généra- tion; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book ; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certifi- cat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui : 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée se- lon une méthode scientifiquement et internationalement re- connue, basée sur le typage d'un seul nucléotide.	

	[2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descen- dante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisa- tion d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	

Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «cri- tique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par an- née pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes : a. bovins : 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés : par femelle 500 francs c. porcins : 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins : 1. par mâle 243 francs	Concernant l'al. 2, let. b **:** S'agissant des équidés, également les mâles doivent bénéficier de contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins : par mâle 243 francs par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles : par reine 286 francs par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes : bovins : par mâle 282 francs par femelle 235 francs b. porcins : 1. par mâle 118 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 129 francs c. ovins : 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins : 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces.	

	[5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préserva- tion des races suisses.	
Art. 31 Degré de consangui- nité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels géno- typés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, ~~tous~~	Concernant l'al. 2 : Le pédigrée de certains animaux du herd-book remontent à de très nombreuses générations. Il n'est pas judicieux de prendre en compte tous les ancêtres connus pour les raisons suivantes :

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en consi- dération, sur au minimum trois générations.~~ au moins cinq générations doivent être prises en considération. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génoty- pés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	• La consanguinité liée à des ancêtres communs remontant à de nombreuses générations influe moins sur le degré de consanguinité que celle liée à quelques générations seulement, et ses conséquences sur le degré effectif d'homozygotie de l'animal est probablement surestimé. • Les organisations d'élevage proposent des plans d'accouplement en ligne qui calculent immédiatement des centaines d'accouplements, y compris le degré de consanguinité. Seul un nombre défini de générations d'ancêtres est pris en considération afin de limiter le temps de calcul. Pour que le degré de consanguinité des animaux produits ultérieurement ne s'écarte pas de la planification, ce nombre défini de générations est appliqué à tous les calculs de consanguinité.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «cri- tique» ou «menacé»: verse- ment des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organi- sation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions : a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la pé-	

	riode de référence, est propriétaire de ce géniteur ; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] L'organisation d'élevage reconnue : a. contrôle le droit aux contributions ; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribu- tion pour la préservation des races suisses peut être de- mandée pour chaque animal. [5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribu- tion, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières	

	pour la préservation des races suisses se- ront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organi- sations d'élevage reconnues.	
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par an- née est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limi- tés dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. [3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage recon- nue que si cette organisation reçoit également des aides fi- nancières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide fi- nancière octroyée et son montant.	Concernant l'al. 3 : les organisations d'élevage non subven- tionnées devraient également pouvoir demander un soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4 : Utilisation des données à des fins scientifiques		

Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides finan- cières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scienti- fiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélec- tion pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par ~~les organisations d'élevage reconnues,~~ les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agros-	Concernant l'al. 2 : la mise à disposition de données pour la recherche aux conditions définies est acceptable. Le motif justifiant que d'autres organisations d'élevage reconnues, y compris des concurrentes, puissent accéder aux données n'est pas claire et est fermement rejetée. Même en matière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'éle- vage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisa- tion d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploita- tion de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut fac- turer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	de recherche appliquée, les conflits d'intérêts sont inévi- tables.
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		

Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes : a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes ; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations pertinentes du secteur équin ;	Concernant l'al. 1, let. b : pour un travail de recherche de qualité et tenant compte de la pratique, la collaboration avec les organisations sectorielles est importante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sé- lection ; d. il encourage l'échange de connaissances dans le do- maine de la détention et de l'utilisation des équidés et four- nit des conseils ; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6 : Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproduc- teurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		

Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règle- ments suivants : a. Règlement d'exécution (UE) 2017/717 ; b. Règlement délégué (UE) 2017/1940. [2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	En principe, les certificats d'ascendance devraient être iden- tiques pour la Suisse et pour l'UE. Il faudrait sinon insérer deux certificats d'ascendance quasiment identiques dans le passeport équin, ce qui n'a pas beaucoup de sens.

Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book ; b. dénomination du herd-book ; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est dis- ponible ; d. nom de l'animal, s'il est disponible ; e. numéro d'identification de l'animal ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. date de naissance ; g. race ; h. sexe ; i. nom et adresse de l'éleveur ; j. nom et adresse du propriétaire ; k. ascendance : numéro d'identification des parents et des grands-parents ; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et ré- sultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles ; m. tares héréditaires de l'animal ; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle ; o. lieu et date de délivrance ; p. nom du service chargé de la délivrance.	

	[2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des ca- ractéristiques issues de la sélection sont accessibles au pu- blic sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproduc- teurs destinés à la mise en cir- culation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épi-zooties, il doit contenir au minimum les données suivantes : a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport ; b. nom et adresse de l'éleveur ; c. race de l'animal ; d. catégorie de herd-book ; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents ; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible ; g. signalement graphique et verbal ; h. ~~méthode d'identification de remplacement, le cas échéant ;~~	Concernant l'al. 2, let. h : le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse, il n'y a pas d'autre option.

	i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles ; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques is- sues de la sélection sont accessibles au public sur un site	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Internet, il est possible de renvoyer au site Internet corres- pondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascen- dance.	
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux re- producteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bo- vine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés repro- ducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concer- nant l'animal donneur de semence ou d'ovules ; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du réci- pient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélève- ment et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	

Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et ca- prine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concer- nant la donneuse d'ovule et le donneur de semence ; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mention- nera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7 : Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires	Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre ? Les prescriptions relatives à l'importation d'équidés d'éle- vage et pour l'importation de sperme collecté sur des étalons font défaut.	
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de se- mence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	

Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'éle- vage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal con- cerné et si les conditions suivantes sont remplies : a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont ins- crits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reconnue ; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou in- complet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse ; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	

Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère im- portée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère impor- tée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli- cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par cour- riel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage ; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être dépo- sées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. [2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG : a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	

Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des docu- ments visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascen- dance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordon- nance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autre- ment.	
Art. 49 Surveillance des orga- nisations d'élevage et des en- treprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours sui- vant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur acti- vité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modifica- tion du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	

Art. 51 Dispositions transi- toires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «me- nacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la mo- dification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du cha- pitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent dépo- ser leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organi- sations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnais- sance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la dé- chéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'orga-	

	nisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la re- connaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'en- trée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sé- lection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la pré- sente ordonnance, ne procèdent pas encore au recense- ment des caractéristiques issues de la sélection pour la ca- ractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet : a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description li- néaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé.	

	[8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs va- leurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028 : a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente ré- glementation transitoire ou ne veulent pas y recourir ; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elles déposent une demande d'aide financière pour le re- censement et l'évaluation de cette caractéristique.	
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évalua- tion des caractéristiques issues de la sélection		

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie : par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés : par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins : par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins : par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins : par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde : par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères : par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination/ date de saillie (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richt	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	ies **ta**	
.	Classe de graisse	0.50
	Charnure	0.50
	Déroulement de la mise bas	0.20
	Poids à la naissance	0.20
	Génotypage	33.00
	Données sur la santé des onglons	22.00
	Poids de la vache	6.50
	Naissances vivantes / mort-nés	0.20
	Description linéaire et classification	13.00
	Débit laitier	0.80
	Quantité de lait	1.00
	Durée de vie productive	0.20
	Poids à l'abattage	0.50
	Tempérament	0.80
	Teneur en cellules	1.00
2.2 Équidés **Caractéristiques issues de la sélection** **Taux de rémunération (francs)** Caractère/montée et descente de cheval/attelage 82.00 Génotypage 50.00 Approbation et épreuve de performance des éta- 1200.00 lons Description linéaire et classification 175.00 Équitation 160.00 Marques blanches 40.00 .		
2.3 Porcins		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
	Génotypage	50.00
	Intervalle sevrage-saillie	1.20
	Carré gras intramusculaire	66.00
	Carré: perte à la cuisson	40.00
	Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
	Longévité des portées	1.20
	Description linéaire et classification au champ	6.00
	Description linéaire et classification à la station	9.00
	Gain de poids vif journalier au champ	1.40
	Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
	Pourcentage de viande maigre	3.00
	Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
	Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
	Taux de non-retour	1.00
	pH 1h carré	3.00
	pH 24h carré	13.00
	Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
	Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
	Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
	Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
	Force de cisaillement du carré	66.00
	Longueur de carcasse	3.00
	Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
	Durée de la gestation	1.20
	Perte d'exsudat du carré	40.00
	Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40
.		
2.4 Ovins	Le nombre d'agneaux (45 800) a été pris en compte lors de l'évaluation des coûts, ce qui a permis de déterminer un montant de 7.00 francs par agneau pesé. Il convient donc de corriger la base de calcul en conséquence.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
	Charnure	0.60
	Déroulement de la mise bas	0.30
	Poids à la naissance	1.00
	Génotypage	45.00
	Teneur en lactose	1.00
	Naissances vivantes / mort-nés	0.30
	Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
	Description linéaire et classification	33.00
	Quantité de lait	1.00
	Persistance	4.50
	Pointage	33.00
	Taille de la première portée	0.40
	Taille de la deuxième portée et des portées sui- vantes	0.40
	Teneur en cellules	1.00
	Intervalle entre les agnelages	0.40
.		

2.5 Caprins **Caractéristiques issues de la sélection** **Taux de rémunération (francs)** Poids à 40 jours (rémunération par portée) 55.00 Nombre de descendants/taille de la portée 3.10 Teneur en protéines du lait 2.70 Âge lors de la première portée 3.35 Teneur en matière grasse du lait 2.70 ~~Déroulement de la mise bas~~ ~~3.35~~ Poids à la naissance 4.80 Génotypage 70.00 Persistance de lactation 4.75 Naissances vivantes / mort-nés 3.100 Description linéaire et classification 50.00 Quantité de lait 2.70 Pointage 50.00	Compte tenu des moyens à disposition pour l'élevage caprin, il ne sera pas possible de verser les taux de rémunération prévus. Il est toutefois important de maintenir les taux de ré- munération tels qu'ils sont prévus dans le projet d'ordon- nance pour le recensement et l'évaluation des caractéris- tiques issues de la sélection. Le déroulement de la mise bas n'est pas relevé dans le cadre de l'élevage caprin et peut donc être supprimé du ca- talogue des caractéristiques.

Intervalle entre les portées 3.35 .	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.6 Camélidés du Nouveau Monde **Caractéristiques issues de la sélection** **Taux de rémunération (francs)** Qualité des fibres 40.00 Génotypage 58.00 Naissances vivantes / mort-nés 14.00 Description linéaire et classification 75.00 Poids à l'abattage 19.00 .		
2.7 Abeilles mellifères **Caractéristiques issues de la sélection** **Taux de rémunération (francs)** Comportement de nettoyage 150.00 Génotypage 40.00 Production de miel 50.00		

Douceur (une fois par colonie) 40.00 Essaimage 80.00 Développement du varroa 150.00 Tenue du cadre 40.00 .	
Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence	
1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection **Art. 18 à 20** **Période de** **Délai** Demandes et décompte des aides financières pour la 1er novembre au 30 no- gestion du herd-book et pour le recensement et l'éva-	

31 octobre vembre luation des caractéristiques issues de la sélection .	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Préservation des races suisses **Art. 21 à 29** **Période de** **Délai** Demandes d'aides financières pour des projets de pré- Année civile 30 juin servation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) Décompte des aides financières pour des projets de Année civile 31 dé- préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) cembre Demandes d'indemnisation pour le stockage à long Année civile	Adaptation de la période de référence concernant les équi- dés pour les contributions de préservation à la période de ré- férence concernant les contributions pour la gestion du herd- book, soit du 1er novembre au 31 octobre. Le décalage de la période de référence au milieu de la saison de mise bas est fortement préjudiciable. Homogénéiser les périodes de réfé- rence simplifierait également l'établissement des décomptes au sein de l'organisation d'élevage.	

30 juin terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) Décompte des indemnisations pour le stockage à long Année civile 31 dé- terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) cembre Demandes d'aides financières pour la préservation des 1er juin au 31 mai 10 juin races suisses dont le statut est «critique» ou «me- nacé» (art. 22, al. 1, let. c) Décompte des aides financières pour la préservation 1er juin au 31 mai 31 juillet des races suisses dont le statut est «critique» ou «me- nacé» (art. 22, al. 1, let. c) .	
3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale **Art. 33** **Période de** **Délai**	

Demandes de projets de recherche limités dans le Année civile 30 juin temps pour la sélection animale Décompte des projets de recherche limités dans le Année civile 15 dé- temps pour la sélection animale cembre .		
Annexe 3 Modification du droit en vigueur		
1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]		
Art. 15d[bis], al. 3, let. a	[3] La reconnaissance peut être accordée :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues confor- mément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage ;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'éle- vage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**A**ntrag Proposition Richie**sta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expres- sion	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «nu- méro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajuste- ments grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes : b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assis- tance technique de premier niveau pour les applications et le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordina- tion avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3 ;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal : b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné ; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'ap- partenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal sé- journe ou a séjourné ; [3] Les informations détaillées comprennent les données sui- vantes relatives à un animal : c[bis]. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants ; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce élec- tronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation pré- vue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	

Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m^2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes : c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
	animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les don- nées visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou sup- pression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes : a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'an- nexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé ; b. ~~la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concer- nant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le docu- ment	Concernant l'al. 1, let. b : La suppression et la rectification ul- térieures et limitées dans le temps des données relatives à la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.

	d’accompagnement prévu à l’art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l’exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la sup- pression des données visées à l’annexe 1.	
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d’identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d’identification ou du nu-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	méro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'ac- cord de la personne concernée, consulter et utiliser les don- nées suivantes relatives à cet animal : e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisa- tion prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les don- nées calculées selon les art. 42 à 43a.	

Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les don- nées visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 oc- tobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'éle- vage : a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'ef- fectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux ; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juil- let, y compris la liste de tous les animaux ; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équi- dés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de ré- férence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la dispo- sition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend : a. les indications visées à l'art. 43, al. 1 ; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les don- nées portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3 ; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3 ; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	

Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, or- ganisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus : a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux ; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri- culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti- biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et com- prendre en outre les indications suivantes : b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entre- prises et des établissements ;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données vi- sées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	

Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'éle- vage détenant des bovins : 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé ; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs : 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés ;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire offi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ciel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identifi- cation, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi- tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du nu- méro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est ad- mise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, ~~pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des~~	Cette obligation de documentation n'est pas applicable dans la pratique et ne fait qu'alourdir inutilement la charge admi- nistrative.

	~~animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;~~	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être res- treint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, ~~pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas~~	Cette obligation de documentation n'est pas applicable dans la pratique et ne fait qu'alourdir inutilement la charge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;~~	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a in- diqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le nu- méro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numé- ros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordon- nance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		

Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les don- nées suivantes : a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identi- tas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des entreprises et des établissements (numéro REE) ;	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils dé- signent à cet effet un service qui saisit les données sui- vantes : f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des ani- maux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les don- nées d'exécution d'ARES qui concernent les analyses ef- fectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire : c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId- BDTA), ou	

8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: nu- méro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identifi- cation et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles.

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par Uniterre. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi Uniterre soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux.

Concernant la chrysomèle des racines du maïs :

Uniterre opte pour la variante A, selon laquelle il est interdit de cultiver maïs après maïs. Les cantons doivent toutefois avoir la possibilité d'accorder des déro-gations dans des cas particuliers, lorsqu'il n'existe pas d'autre solution raisonnable que de cultiver du maïs après du maïs. La chrysomèle des racines du maïs est un ravageur important pouvant causer des dégâts considérables. La stratégie actuelle (éradication) a fait ses preuves. En effet, les insectes adultes ne disposent pas des conditions nécessaires pour se reproduire. Les coléoptères trouvés dans les pièges sont donc exclusivement des insectes « impor-tés ». L'éradication se fait chaque année dans les régions où l'on trouve des coléoptères ! La méthode agronomique simple qui interdit la culture de maïs sur maïs a prouvé son efficacité.

Supprimer la chrysomèle des racines du maïs de la liste des organismes de quarantaine et modifier la stratégie (enrayement avec limitation de la culture du maïs à deux années sur trois) engendre un risque à long terme. Concrètement, les coléoptères adultes auraient la possibilité de s’installer en Suisse, de se reproduire et de se propager.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coor- données contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de mi- croorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un orga- nisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		

Art. 3 Conditions pour ordon- ner des mesures de lutte coor- donnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas régle- menté par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est effi- cace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biolo- gique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte cordon- nées sont fixés à l'annexe 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notam- ment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préa- lable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées sui- vantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la pré- sence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coor- données au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coor- données contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nou- veau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les sur- faces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exi- gences des services phytosanitaires cantonaux.

Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
la lutte biologique classique	il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP ; les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environne- ment (ODE) sont remplies ; il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique clas- sique dans un pays Voisin, ~~et~~ aux Pays-Bas, en Belgique ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des condi- tions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont rem- plies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peu- vent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	Une limitation aux pays voisins et aux Pays-Bas n'a pas de sens d'un point de vue technique.
Section 4 Exécution		

Art. 7 Développement de me- sures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la néces- sité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à véri- fier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- lo- gique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de con- trôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phy- tosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. Les exploitants sont tenus d'~~avertir~~ informer au préalable les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués.	Concernant le ch. 1.1, let. a : La question est de savoir quelles sont les conséquences juridiques à attendre si une annonce n'est pas effectuée. Ce point doit absolument être mentionné. Concernant le ch. 1.1, let. b : proposition d'ajout. Après l'annonce de l'infestation au canton, celui-ci doit inscrire l'infestation sur une carte accessible au niveau national en précisant la parcelle concernée. Il est peu probable que l'exploitation concernée annonce systématiquement une infestation ou qu'elle y pense systématiquement. Il serait plus simple de disposer d'une carte de l'ensemble du canton sur laquelle les zones infestées pourraient être indiquées à la parcelle près. Les entreprises tierces pourraient ainsi planifier plus facilement et plus précisément leur itinéraire, de sorte que les

	1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées ~~doivent~~ doit planifier ~~leurs~~ ses travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées ~~doivent~~ doit obligatoirement effectuer le nettoyage des élé- ments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comes- tible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la po- pulation de souchet comestible dans les ~~zones~~ parcelles in- festées selon les recommandations des services phytosani- taires cantonaux. d. (nouveau) Pour la lutte sous surveillance, la Confédéra- tion met à disposition toutes les possibilités de lutte chi- miques et non chimiques autorisées dans l'UE. Cette phase est accompagnée par les services phytosanitaires canto- naux.	machines ne doivent pas être nettoyées tout le temps, car cela demande beaucoup de temps. Concernant le ch. 1.2, let. a et b : Quiconque effectue des travaux de terrassement dans les parcelles doit être mis à contribution. Outre les exploitants et les entreprises tierces, les entreprises de construction, les améliorations foncières et les travaux liés à des mesures d'amélioration du sol doi- vent également respecter ces dispositions. Concernant le point 1.2, lettre d (nouveau) : la Confédération ne peut introduire une obligation de lutte que si les condi- tions-cadres sont réunies pour que des mesures efficaces et efficientes au niveau des ressources puissent être mises en œuvre. Cela n'est plus le cas avec les diverses interdictions de matières actives (ex. : s-métolachlore) et celles à venir, dans la lutte contre le souchet comestible.

2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgi- fera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions in- demnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage	L'USP soutient la variante A. Voir les explications dans les remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infes- tées Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la pré- sente annexe. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est in- terdite pendant l'année civile suivante. Si elles sont justi- fiées, des dérogations exceptionnelles sont possibles de cas en cas. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions in- demnes~~ ~~Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois sans recapture l'année suivante.~~ ~~Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG.~~ ~~2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infes- tées~~ ~~a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la pré- sente annexe.~~	Concernant le point 2.2, lettre b : les cantons doivent pouvoir accorder des exceptions. Il est plus judicieux de mettre en place un système bien réglementé avec des exceptions que d'insister sur une mise en œuvre maximale au risque que celle-ci ne soit pas acceptée par les personnes concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.~~	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation	L'obligation de déclaration en cas d'utilisation des guêpes parasitoïdes doit être effectuée par le point de vente, comme c'est déjà le cas pour d'autres auxiliaires. Il est important de libérer les agriculteurs et agricultrices de cette charge admi- nistrative.	
1 Drosophile du cerisier (Dro- sophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la dro- sophile du cerisier aux conditions suivantes : les lâchers peuvent être effectués dans les cultures sui- vantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, pe- tits fruits, vigne ; la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service canto- nal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : date du lâcher ;	

	coordonnées du lâcher ; surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures sui- vantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la pré- sence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les com- munes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service canto- nal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

	a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châ- taignier, ainsi que dans ses alentours ; la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phyto- sanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : date du lâcher ; coordonnées du lâcher ; surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; culture ; personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traite- ments pour la production de denrées alimentaires biolo- giques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés : a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP ; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	Uniterre soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	

Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante : Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le rè- glement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement dé- légué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante : Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation com- mune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848 : Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC rela- tive à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus : a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes ; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le do- maine de la protection civile et pour les mesures dont la ré- alisation est confiée à des tiers.	

Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la de- mande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)
Antrag Proposition Richiesta
Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.

Annexes
Ajout du Kosovo

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Adresse / Indirizzo	JardinSuisse Thomas Pfyffer Bahnhofstr. 94 5000 Aarau t.pfyffer@jardinsuisse.ch
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (232.112.1) 4
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17) 5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (915.1) 6
BR 04 Agrareinfuhverordnung (916.01) 7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (916.20) 8
BR 06 Düngerverordnung (916.171) 9
BR 07 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen (neu) 10
BR 08 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) 12
BR 09 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (916.201) 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse ist der Unternehmerverband der Grünen Branche und vertritt die Interessen von rund 1'800 Mitgliedern aus verschiedenen Fachbereichen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 Stellung nehmen zu dürfen.

JardinSuisse beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf jene Verordnungen, die für die gärtnerische Praxis von Relevanz sind. Unsere Ausführungen zu den einzelnen Verordnungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Marcel Sennhauser
Geschäftsführer

Olivier Mark
Präsident

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (232.112.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Agrareinfuhverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Beim Ergreifen von Massnahmen gegen Quarantäneorganismen in Gemüsebaukulturen müssen auch private Flächen miteinbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Düngerverordnung (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

JardinSuisse begrüsst die Einführung der neuen Verordnung. Sie schafft die Grundlage dafür, dass Schadorganismen von nationaler Bedeutung, die keine Quarantäneorganismen sind, gezielt überwacht und koordinierte, insbesondere nicht-chemische, Bekämpfungsmassnahmen eingeleitet werden können. Besonders positiv bewertet JardinSuisse die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Verordnung.

Die im Anhang 1 vorgesehenen Bekämpfungsmassnahmen gegen das Erdmandelgras müssen auch auf öffentlichen und privaten Flächen umgesetzt werden, um ihre Wirkung voll zu entfalten. Gerade bei schwer bekämpfbaren Unkräutern und Ungräsern besteht ein erhebliches Risiko der Verschleppung aus wenig oder unsachgemäss gepflegten Flächen in anderweitig genutzte Kulturen. Eine solche Ausbreitung gilt es konsequent zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1, Bst. c	er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden und Belgien zugelassen.	In anderen Bereichen des Pflanzenschutzes – etwa bei der Zulassung nach Artikel 35 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) für geringfügige Verwendungen – werden bereits heute Bewilligungen aus Nachbarländern wie den Niederlanden oder Belgien berücksichtigt.
Anhang 1, Kapitel 1.1, Absatz c (neu)	c. Akteure der öffentlichen Hand und nicht-landwirtschaftlicher Betriebe, die betroffene Flächen pflegen, sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Zonen zu melden.	In vielen Fällen wird das Erdmandelgras unbeabsichtigt durch Mitarbeitende von Gemeinden oder privaten Betrieben weiterverbreitet – meist aufgrund fehlender Kenntnisse oder unzureichender Sorgfalt. Um eine möglichst wirksame Eindämmung zu gewährleisten, müssen daher auch solche Flächen in die Bekämpfungsmassnahmen einbezogen werden.
Anhang 1, Kapitel 1.1, Absatz	d. Die gemeldeten Flächen und Zonen werden durch die	Eine Meldung entfaltet nur dann ihre Wirkung, wenn die Personen, die die betroffenen Parzellen bewirtschaften, auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d (neu)	kantonalen Pflanzenschutzdienste kartiert und sind öffentlich einsehbar.	wissen, wo sich diese befinden. In einigen Kantonen wird dies bereits erfolgreich umgesetzt.
Anhang 1, Kapitel 1.2, Absatz c	c. Die Bewirtschaftenden, sowie Akteure der öffentlichen Hand und nicht-landwirtschaftlicher Betriebe ergreifen nach Befallsstärke definierte Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen des Bundes und der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	Die Massnahmen zur Bekämpfung des Erdmandelgrases sollten in ihrer Intensität der jeweiligen Befallssituation angepasst werden. Ein Erstbefall muss zwingend entfernt werden – beispielsweise durch Ausbaggern –, da in diesem frühen Stadium mit vergleichsweise geringem Aufwand eine weitere Ausbreitung verhindert werden kann. Bei bereits stark befallenen Flächen sollte der Schwerpunkt hingegen auf der Verhinderung der Verschleppung liegen. Entscheidend ist, dass die anzuwendenden Massnahmen schweizweit einheitlich geregelt sind.

BR 08 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	***VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz*** ***ACCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse***
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 1er mai 2025 Olivier Sonderegger, Président Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17) 4
Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 6
Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette consultation.

L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, l'ACCS soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos revendications ainsi que celles de l'USP, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ACCS accepte et salue les adaptations proposées pour les semences et plants (augmentation à Fr. 1'500.-/ha). Le financement devra se faire uniquement par la suppression de la contribution supplémentaire sur les betteraves sucrières. Tout transfert de l'enveloppe des paiements directs est refusé.

Nous regrettons cependant que nos demandes d'augmentation des contributions spécifiques pour les protéagineux destinés à l'alimentation humaine n'aient pas été reprises. Nous regrettons également le manque de volonté d'attribuer une contribution spécifique aux céréales fourragères, malgré le manque de rentabilité et le recul des surfaces.

Les cultures de protéines destinées à l'alimentation humaine constituent un marché en développement. Des investissements ont déjà été réalisés et de nombreuses discussions ont lieu au sein de la filière, avec pour objectif d'encourager la production et la transformation en Suisse. Nous constatons cependant que le positionnement sur ces nouveaux marchés prend du temps, d'une part car les techniques de transformation nécessitent d'être améliorées et testées, d'autre part car les importations de produits finis ou transformés pénalisent les filières indigènes.

Il est important que l'OFAG par une contribution spécifique plus élevée pour les pois protéagineux et les féveroles destinées à l'alimentation humaine, soutienne les filières dans ces étapes de mise en œuvre et de création de nouveaux marchés. Une augmentation des contributions spécifiques pour les pois protéagineux et les féveroles pourrait se faire en utilisant les montants inutilisés du budget des contributions spécifiques. Afin de vérifier qui a droit à ces contributions supplémentaires, des contrats avec des transformateurs prouveraient que la quantité serait effectivement utilisée dans l'alimentation humaine.

La situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces cultivées (et donc les volumes produits) sont en baisse constante. Les droits de douane ne constituent pas une protection à la frontière suffisante pour la production indigène, qui se voit fortement concurrencée par les importations. La situation actuelle (faible production indigène, concurrence des importations, manque de valorisation de la production suisse) empêche la filière de donner la rentabilité nécessaire aux céréales fourragères. Un soutien accru de la Confédération est donc nécessaire afin de ne pas diminuer davantage les surfaces.

Il est nécessaire, afin de maintenir un approvisionnement suffisant en aliments pour animaux, que les producteurs aient un intérêt financier à la production de céréales fourragères. Si une action au niveau de la protection à la frontière n'est pas envisagée, il faut agir au niveau des contributions spécifiques. Le budget pour les cultures particulières devra être augmenté en conséquence.

L'ordre de priorité est le suivant :

- Pois protéagineux et féveroles destinés à l'alimentation humaine, afin d'utiliser les montants inutilisés. Une augmentation de Fr. 1'000.-/ha semble réaliste
- Céréales fourragères, sachant que cette catégorie nécessitera une augmentation du budget alloué aux cultures particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	… **f. céréales fourragères à l'exception du maïs grain**	
Art. 2	… e. pour les haricots (*Phaseolus*), les pois (*Pisum*), les lupins (*Lupinus*), les vesces (*Vicia*), les pois chiches (*Cicer*) et les lentilles (*Lens*) ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 6*b*, al. 2 **destinés à l'alimentation animale : 1'000 francs** h. **Cultures de niche destinées à l'alimentation humaine : 2'000 francs** **i. les céréales fourragères (hormis le maïs grain) : 600 francs.**	Au niveau des protéines végétales, nous constatons un manque de rentabilité et une concurrence importante des importations (graines et produits transformés). Afin de donner une chance à une filière de s'établir, il est nécessaire de soutenir de manière plus conséquente les cultures destinées à l'alimentation humaine

Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ACCS ne s'oppose pas aux modifications du montant des contributions au fonds de garantie. Le passage de Fr. 4.-/dt à Fr. 8.-/dt permettra de garantir un financement suffisant des stocks obligatoires.

Les producteurs de céréales subissent une concurrence marquée de la part des importations de céréales panifiables et de produits de boulangerie. Afin d'atténuer cette concurrence, la protection à la frontière pour les céréales panifiables doit impérativement être corrigée. Le prix de référence doit être adapté à l'augmentation des coûts de production, notamment dus aux trajectoires de réduction, ce qui nécessite une augmentation à 60 francs fixés dans l'OIAgr, art. 6, al. 2. Dans le même temps, le maximum de Fr. 23.-/dt doit être supprimé, afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit revoir les droits de douane mensuellement pour les panifiables, afin de garantir que la protection à la frontière est suffisante même en cas de forte fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Afin de combler le manque de rentabilité des céréales fourragères, il est impératif de relever la protection à la frontière. Les surfaces sont en diminution constante et les taux d'auto-approvisionnement des différentes matières premières fourragères ne cessent de baisser. L'ACCS propose d'augmenter de 6 francs le niveau des prix-seuils et valeur indicative d'importation. Cela soutiendrait les prix indigènes et permettrait d'augmenter la production, ce qui serait indirectement positif pour la communication relative à la viande suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 2	[2] L'OFAG fixe **chaque mois** le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16[12] LAP[13]), corresponde au prix de référence de **60** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes	L'annexe 1 OIAgr est également adapté en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 3	[3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes~~	L'annexe 1 OIAgr est également adapté en conséquence.
Art. 9	Complément à ajouter : **La fixation des droits de douane des produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation se fait sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.**	Ces deux propositions sont issues du groupe de travail « Protection à la frontière » de swiss granum. Ayant déjà été discutées avec l'OFAG, nous renonçons à un argumentaire exhaustif, mais restons à disposition en cas de question.
Art. 28	Ajouter une lettre b) et décaler la lettre c) b) **Durant les mois où l'offre de produits indigènes est suffisante, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière à ce que les prix à l'importation se situent dans la partie supérieure de la fourchette. Si l'offre indigène est épuisée, les prix à l'importation peuvent se situer à la limite inférieure de la fourchette. L'OFAG entend l'avis de la branche.** **c)** pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	
Annexe 2	**Augmentation générale de Fr. 6.-/dt des prix-seuils et valeur indicatives d'importation.**	

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles.

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi l'ACCS soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

La chrysomèle des racines du maïs est un ravageur majeur qui peut constituer des dégâts importants.

La stratégie suivie actuellement (éradication) a fait ses preuves : les insectes adultes n'ont pas les conditions pour se reproduire. Les adultes trouvées dans les pièges sont donc exclusivement des insectes « importés ». Une éradication a lieu chaque année dans les régions où on trouve des adultes ! La méthode agronomique simple interdisant du maïs après maïs a donc montré son efficacité.

Un retrait de la chrysomèle des racines du maïs de la liste des organismes de quarantaine et un changement de stratégie (enrayement avec une limitation du maïs à deux années sur trois) constitue un risque à long terme. Concrètement, les insectes adultes auront la possibilité de s'établir en Suisse, de s'y reproduire et de se propager.

L'ACCS se prononce pour la variante A. Les cantons devraient avoir la possibilité de donner des dérogations dans les cas très particuliers où aucune autre solution que « maïs sur maïs » n'est envisageable.

Variante A :

2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes

a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante.

b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG.

2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées

a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe.

b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	SWISSCOFEL
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Christian Sohm
Adresse	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson Vorname	Christian
Kontaktperson Name	Sohm
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313807577
Eingereicht am	16.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Produktion von Kartoffel-Saatgut ist für die Versorgung der Schweiz allgemein und für der Schweizer Kartoffelwirtschaft im speziellen von hoher Bedeutung. Die klimatischen Bedingungen einerseits sowie der Rückzug diverser Pflanzenschutzmittel ohne das zur Verfügung stellen von geeigneten Alternativen hat die Produktion von Saatkartoffeln geschwächt. SWISSCOFEL begrüsst explizit die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Saatkartoffeln auf Fr. 1'500.-- und auch eine noch grössere Erhöhung dieses Beitrages stark begrüssen. La production de semences de pommes de terre est d'une grande importance pour l'approvisionnement de la Suisse en général et pour l'économie suisse de la pomme de terre en particulier. Les conditions climatiques, d'une part, et le retrait de divers produits phytosanitaires sans mise à disposition d'alternatives appropriées, d'autre part, on affaibli la production de semences de pommes de terre. SWISSCOFEL salue explicitement l'augmentation de la contribution à la culture individuelle pour les pommes de terre de semence à Fr. 1'500.-- et se félicite également d'ne augmentation plus importante de cette contribution.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	SWISSCOFEL ist der festen Überzeugung, dass in der Branche gefundene Lösungen, also unter Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette immer die besten Chancen auf Erfolg haben, weshalb die Variante 1 der Branche bevorzugt wird.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	SWISSCOFEL begrüsst die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	VSGF Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Thunstrasse 82, 3006 Bern
Kontaktperson Vorname	Stefan
Kontaktperson Name	Emmenegger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313562121
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSGF unterstützt die von den Branchenvertretern erarbeitete Lösung. Im Vergleich zur Lösung des BLW bringt sie mehr Flexibilität, Effizienz und Transparenz. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser diese Differenz ist, desto höher oder tiefer ist der Schutz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, wird aber im Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und der max. Referenzpreis auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate. Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe.
Anhang	

Titel	15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge sind aus Sicht des VSGF als Reaktion zur negativen Entwicklung in den letzten Jahren richtig und wichtig. Das System hat hat sich grundsätzlich bewährt.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Anbautechnik & Labels
Adresse	Belpstrasse 26, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Simone
Kontaktperson Name	Meyer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313853620
Eingereicht am	29.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Beim Ergreifen von Massnahmen gegen Quarantäneorganismen in Gemüsebaukulturen müssen auch öffentliche Flächen miteinbezogen werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der VSGP begrüsst die Einführung dieser Verordnung. Damit können Schadorganismen von nationaler Bedeutung, die keine Quarantäneorganismen sind, überwacht werden und koordinierte (nicht-chemische) Bekämpfungsmassnahmen angeordnet werden. Zudem wird die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Verordnung begrüsst. Der VSGP bemüht sich seit über 10 Jahren für ein national koordiniertes Vorgehen gegen das Erdmandelgras, Die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen für Erdmandelgras im Anhang 1 müssen auch auf Flächen der öffentlichen Hand und privaten Flächen umgesetzt werden, um effektiv zu sein. Insbesondere bei Unkräutern und Ungräsern besteht eine hohe Gefahr der Übertragung aus Gemeinde-, Kantons- und Bundesflächen oder privaten Flächen (z.B. Bachbette, Strassenrand, Schienenrand), wenn diese bei einem Befall nicht sachgemäss gepflegt werden. So wird die Verbreitung auch in landwirtschaftliche Kulturen hinein gefördert, was zu verhindern ist. Von Erdmandelgras befallene Flächen müssen kartiert werden und öffentlich eingesehen werden können, damit Personen, welche die betroffenen Flächen bearbeiten, sich einen schnellen Überblick verschaffen können. Weiter dürfen Massnahmen in der Landwirtschaft nicht zu einem Bewirtschaftungsverbot führen und keine Kürzung von Direktzahlungen zur Folge haben. Zudem sollten Kosten für spezielle Massnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Kantone gedeckt werden. Dies ist besonders beim Erstbefall wichtig, da der Befall in Kulturen, wo das Erdmandelgras nicht unmittelbar stört, heute oft nicht rechtzeitig beseitigt wird. Werden die Kosten für z.B. das Ausbaggern von der öffentlichen Hand getragen, verspricht sich der VSGP eine bessere Umsetzung. In Anhang 2 fehlen weitere wichtige Schadinsekten im Gemüsebau, die möglicherweise mit Nützlingen bekämpft werden können. Prioritär sind insbesondere folgende Schädlinge: -Reiswanze -Marmorierte Baumwanze -Schilfglasflügelzikade -Rübenrüssler Diese Organismen bedrohen die Gemüsekulturen in zunehmendem Masse. Die vorhandenen chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten fehlen oder sind ungenügend. Vielen Dank für die Beachtung der Anträge und Rückmeldungen zu Anhang 1 im eingefügten Dokument.
Anhang	

Titel	Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben cf sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben cf der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c.er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden und Belgien zugelassen. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. 3 Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.
Begründung	In anderen Bereich in Zusammenhang mit Pflanzenschutzmit-teln, werden die Bewilligungen in Nachbarländern, Niederlan-de und Belgien hinzugezogen (Bewilligung nach Art. 35 PSMV Geringfügige Verwendung).
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf) Bitte Beilage beachten.
Begründung	Bitte Beilage beachten!
Anhang	2025_Stellungnahme_landw. Verordnungspaket_VSGP.docx

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	primavera
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Effingerstrasse 6A, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Urs
Kontaktperson Name	Reinhard
Telefonnummer (Rückfragen)	+41315295031
Eingereicht am	23.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen diese Änderung. In der HasLV ist derzeit ein Selbstversorgungsgrad für Ethanol festgelegt, obwohl es sich dabei um einen verarbeiteten Rohstoff, resp. ein Halbfabrikat handelt. Ethanol ist damit das einzige Halbfabrikat, für das im Anhang ein Selbstversorgungsgrad aufgeführt wird. Das ist sachfremd und entspricht nicht dem Sinn der Verordnung, die auf Naturprodukte abstellt. Diese Ausgangslage ist auch für Ethanol sicherzustellen, was mit der Streichung des Selbstversorgungsgrades für (Trink-)Ethanol erreicht wird: Sie führt dazu, dass der Selbstversorgungsgrad des Naturprodukts (z.B. Weizen, Zuckerrüben, etc.) gilt. Das ist korrekt und findet unsere Unterstützung.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen die Festlegung eines Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben für die Herstellung von Zucker von CHF 2'100 pro Hektare und Jahr. Gekoppelt mit einem flexiblen Grenzschutz nach Variante 1 der vorliegenden Konsultation unterstützt dieser Beitrag eine lokale Produktion, die für die Wahrung einer minimalen Ernährungsautonomie von zentraler Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Rüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer Vielzahl von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt, wodurch ein breites Wirtschaftsgefüge geschaffen und erhalten wird.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen den Vorschlag der Branche. Zucker ist ein elementarer Rohstoff für viele Lebensmittel, der wie andere Ackerkulturen auch in Zukunft zu einem massgeblichen Teil in der Schweiz produziert werden muss. Die Branche braucht dazu gesicherte Rahmenbedingungen. Die seit 2021 gültigen und gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz, die Einzelkulturbeiträge und der Grenzschutz, laufen Ende 2026 aus. Es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Das BLW hat daher Anfang 2024 alle beteiligten Partner aufgerufen, eine gemeinsame, zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. Eine Lösung für den Grenzschutz wurde nach intensiven Verhandlungen innerhalb der Branche mit der Variante 1 gefunden. Sie ist nun auch umzusetzen.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Den Vorschlag des BLW lehnen wir als zu unflexibel ab.
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	SwissOlio
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Effingerstrasse 6a, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Urs
Kontaktperson Name	Reinhard
Telefonnummer (Rückfragen)	+41315295070
Eingereicht am	28.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind kritisch gegenüber der Festlegung eines Einzelkulturbeitrags (EKB) für Zuckerrüben für die Herstellung von Zucker von CHF 2'100 pro Hektare und Jahr. Auch wenn dies, gekoppelt mit Grenzschutzmassnahmen, eine lokale Produktion unterstützt, die für die Wahrung einer gewissen Ernährungsautonomie der Schweiz wichtig ist, darf man eines nicht vergessen: Die durch EKB unterstützten Kulturen stehen in einem Wettbewerb zueinander. Änderungen an der Höhe einzelner EKB wirken sich nicht nur auf die betroffene Kultur, sondern auch auf alle anderen aus, auf Letztere jedoch negativ. Dies kann die Anbaubereitschaft der verschiedenen Kulturen untereinander aus dem Gleichgewicht bringen. Gerade mit Blick auf die Ölsaaten, die mit ledoglich CHF 700 pro Hektare und Jahr unterstützt werden, ist ein EKB von CHF 2'100 pro Hektare und Jahr als sehr hoch anzusehen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der dreimal höhere EKB für Zuckerrüben einer der Faktoren war, der in der Kampagne 2024 zu einem Rückgang des Anbaus von Raps von 10% und mehr geführt hat. Das ist gefährlich. Wir setzen uns deshalb für die Gleichbehandlung aller Ackerkulturen ein und fordern, dass - wenn der vorgeschlagene EKB von 2'100 für Zuckerrüben so verlängert wird - auch die Ölsaaten eine Unterstützung in dieser Höhe erfahren. Für ein entsprechendes Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	CHOCOSUISSE
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Münzgraben 6, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Roger
Kontaktperson Name	Wehrli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313100991
Eingereicht am	14.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind der Ansicht, dass in der Einzelkulturbeitragsverordnung die Einzelkulturbeiträge pro Hektare und Jahr für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung bei CHF 2'100 unbefristet zu belassen sind und der Zusatz-EKB für Zuckerrüben im biologischen oder IP-Anbau von 200 Franken gestrichen wird auf Grund der aktuell vorherrschenden Doppelsubventionierung über den Produktionssystembeitrag (Verzicht auf Fungizide und Insektizide im Zuckerrübenanbau).
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Unter dem Titel «Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen» stehen auch die Unterstützungsmassnahmen für die Zuckerbranche zur Stellungnahme. Diesbezüglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir weiterhin am gemeinsamen Kompromiss der Zucker- und Lebensmittelbranche bezüglich der Ende 2026 auslaufenden gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz (Einzelkulturbeiträge, Grenzschutz sowie Gelder für Forschung und Wissenschaft) festhalten. Die Branchenlösung (Variante 1) bezüglich des Grenzschutzes ist aus unserer Sicht weiterhin der Alternativ-Lösung des BLW (Variante 2) vorzuziehen, aus folgenden Überlegungen: •Inhaltlich: Der Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollschutz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser diese Differenz ist, desto höher oder tiefer ist der Schutz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, wird aber im Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und der max. Referenzpreis auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zu-ckerpreis der letzten 60 Monate. Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. •Formal: Die Branche ist der Vorgabe des BLW gefolgt und hat eine gemeinsame Lösung erarbeitet. Dies im Vertrauen, dass diese Lösung (Variante 1) auch vom BLW getragen wird. Bei der Va-riante 2 (BLW) wurde die Branche nicht in die Erarbeitung einbezogen. Die Auswirkungen dieses mathematischen Modells sind nicht bekannt und nicht geprüft und machen sie damit unberechenbar. Damit schafft das BLW vermeintliche Verbesserungen, die weder von Seiten Lebensmittelindustrie noch von Seiten der Zuckerbranche als solche betrachtet und auch nicht gewünscht werden. Eine Umsetzung der Variante 2 (BLW) würde von der Branche deshalb nicht verstanden, auch wenn nun der Zollsatz ebenso maximal 14 Franken pro 100 kg Zucker betragen kann. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung wäre die Folge. Dies kann nicht im Sinne der Beteiligten sein. Des Weiteren unterstützen wir, dass die Erhebung des inländischen Zuckerpreises formell erfolgen soll, analog der Preiserhebung bei anderen Agrarrohstoffen.
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	vgl. Anmerkungen bezüglich Unterstützung von Variante 1.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Verein zur Erhaltung des Bünder Oberländer Schafes
Adresse / Indirizzo	Allenwilstrasse 28, 8494 Bauma
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.04.2025, Ernst Oertle, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage klein ist und auch nicht schnell stark erhöht werden kann. Weiter sind bei kleinen Populationen die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen. Dies stellt ein Eintretungshindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation dar, da eine Zuchtorganisation zwingend mindestens ein gelistetes Merkmal erheben und auswerten muss, damit Herdebuchbeiträge und Vergütungen für die Zuchtmerkmalserhebung anderer Merkmale ohne Auswertung (halber Betrag ohne Auswertung von Merkmalen mit international anerkannten Erhebungsmethoden (ICAR)) ausgelöst werden können. Bedrohte Schweizer Rassen weisen sehr kleine bis kleine absolute Populationszahlen auf. Die geplanten Änderungen könnten die Erhaltung dieser Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter bedrohen, falls keine oder nur noch sehr geringe Beiträge fliessen. Wir fordern deshalb die Ausnahme von der Merkmalsauswertungspflicht bei kleinen Populationen von Schweizer Rassen, sofern die Datengrundlage nicht ausreicht, um nach wissenschaftlich anerkannten Methoden Zuchtwerte zu schätzen. So können diese Populationen ihre Datengrundlage ergänzen und die Schweizer Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen, weil ihre Zuchtorganisationen trotzdem anerkannt werden.

Wir begrüssen, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Allerdings fordern wir die jetzige Aufnahme der Schwanzlänge beim Lamm, da in der Tierschutzverordnung 2025 eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen wurde. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“)).

Wir vom Verein zur Erhaltung des Bünder Oberländer Schafes (VEB) unterstützen diesen Antrag und die Ergänzungen der ProSpecieRara in allen Punkten. Insbesondere beim VEB sind diese Anträge und Ergänzungen elementar und unterstützen auch in Zukunft die genetische Vielfalt und die Vermeidung von Inzuchtproblemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen;	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können; d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können. c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfassste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorgansiationen pro Rasse gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	
Art. 12	Art. 12 Grundsatz 1 Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. 2 Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); 3 Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann,	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftregen von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben;	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3	werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorgansiationen diese Information erhalten sollen. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht aus gewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet~~	aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüche und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~werden.~~ Um die genetische Breite zu garantieren, ist es wichtig, dass auch kleine Betriebe fachlich und persönlich von der Zuchtorganisation betreut werden. Dies ist sehr aufwendig und muss finanziell unterstützt werden.	können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen. Die dezentrale Haltung der Tiere in der ganzen Schweiz sichert die genetische Vielfalt. (Zum Beispiel bei Seuchenausbrüchen) Die Haltung in kleinen Beständen ermöglicht es, auch mehrere Zuchtlinien (Widder) zu führen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen die Berechnung des	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle;	gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind. Die Haltung der männlichen Tieren ist sehr aufwändig und kostenintensiv, besonders in Kleingruppen, und sollte daher gefördert und gebürend entschädigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl	Siehe Kommentar oben zu Art. 28

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Höhe der Finanzhilfe.	
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss. Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden? Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten	Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Wir weisen darauf hin, dass die Fristen zur Einreichung eines Übergangsprogrammes von der Exterieurpunktierung zur Linearen Beschreibung und Einstufung sehr sportlich sind (1. Januar 2026, wobei diese Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll). Von der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung, die bis am 1. Mai 2025 in Vernehmlassung ist und die der Bundesrat Ende Jahr verabschieden dürfte, bis zur Frist bleibt sehr wenig Zeit. Folglich müssen die Zuchtorganisationen aufgrund eines noch nicht rechtsgültigen Verordnungsentwurf handeln. Dies erscheint in rechtlicher Hinsicht schwierig umsetzbar. Weiter weisen wir darauf hin, dass es für die lineare Beurteilung und Einstufung bei den Gattungen Schaf und Ziege zumindst über einen Teil der Merkmale, die linear beurteilt und eingestuft werden können, international anerkannte Richtlinien zur Erfassung gibt. Folglich muss pro LBE zumindest der halbe Betrag vergütet werden, auch wenn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die	(noch) keine Auswertung stattfindet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
	Art. 52 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 Herdebuchtieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 Tiere beträgt.	
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20 Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00 Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00	Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00 100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00	Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 50.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35 **2.6 Gattung Neuweltkameliden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Faserqualität 40.00 Genotypisierung 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Schlachtgewicht 19.00 **2.7 Gattung Honigbienen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Ausräumverhalten 150.00 Genotypisierung 40.00 Honigertrag 50.00 Sanftmut (einmal pro Volk) 40.00 Schwarmneigung 80.00 Varroaentwicklung 150.00 Wabensitz 40.00	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse
Adresse / Indirizzo	GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Burgerweg 22 3052 Zollikofen +41 78 255 34 50 heller@gallosuisse.ch / www.gallosuisse.ch
Datum / Date / Data	30.04.2025 Stefan Heller Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 5

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 6

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 11

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 13

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 19

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 24

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 26

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 31

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 91

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 102

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 113

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 115

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten GalloSuisse dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung wenn möglich zu verzichten.

Die Stellungnahme des GALLOSUISSE umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der GalloSuisse die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt der GALLOSUISSE die vorgeschlagene Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GalloSuisse begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nachwievor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der GALLOSUISSE spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der GALLOSUISSE, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der GALLOSUISSE versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was der GalloSuisse befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der GalloSuisse spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der GalloSuisse unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der GALLOSUISSE schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der GALLOSUISSE unterstützt die Variante 1 der Branche. Er hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der GALLOSUISSE unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)[2] * (80 -~~	Der GALLOSUISSE und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80~~[2] ~~+ 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der GALLOSUISSE unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der GALLOSUISSE unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert der GALLOSUISSE die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der GALLOSUISSE fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der GALLOSUISSE fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der GALLOSUISSE ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der GALLOSUISSE begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der GALLOSUISSE sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der GALLOSUISSE teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht des GALLOSUISSE unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit)

ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des GALLOSUISSE leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der GALLOSUISSE unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu den ZüchterInnen. • Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom GALLOSUISSE vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate;	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~[6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss. Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~r~~n und auszuwertende~~r~~n Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029, usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2.~~	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Abschnitt ausgerichtet werden.~~ 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	können.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuch-	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
torganisationen und Zuchtunternehmen	Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. 2 Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	1 Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie

a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches</td><td>11.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Tier	
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungs-grundlage entsprechend zu korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
~~Geburtsablauf~~	~~3.35~~
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben.

Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der GALLOSUISSE fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem GALLOSUISSE seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der GALLOSUISSE unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der GALLOSUISSE entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der GALLOSUISSE unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Thunstrasse 82, 3000 Bern 6
Kontaktperson Vorname	Lorenz
Kontaktperson Name	Hirt
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313562121
Eingereicht am	06.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Weiterführung und Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags von 2'100 Franken für Zuckerrüben wird von der VMI unterstützt. Die Weiterführung der heutigen Stützungshöhe ist Teil der innerhalb der Branche gefundenen Branchenlösung zur Zuckermarktordnung ab 2027. Die Aufhebung von Buchstabe g. zur Eliminierung einer doppelten Stützung von nachhaltigeren Produktionsformen wird ebenfalls unterstützt.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Für die Zuckerproduktion in der Schweiz ist die aufeinander abgestimmte Weiterführung der beiden Massnahmen «flexibilisierter Grenzschutz» und «Einzelkulturbeitrag» und deren verbindliche und langfristige Verankerung in einer Verordnung sehr wichtig. Zucker ist auch für die Milchindustrie ein elementarer Rohstoff, der auch in Zukunft in der Schweiz produziert werden muss, ansonsten ausländischer Zucker – der nachweislich weniger nachhaltig produziert wird – importiert würde. Die Pandemie hat uns zudem sehr deutlich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, dass die wichtigsten Güter im eigenen Land hergestellt werden – Die Branche braucht dazu gesicherte Rahmenbedingungen. Die seit 2021 gültigen und gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz (Einzelkulturbeiträge, Grenzschutz) laufen Ende 2026 aus. Es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Die hängigen Standesinitiativen der Kantone Bern (23.302) und Thurgau (22.322) verlangen ebenfalls nach einer Lösung. Die Notwendigkeit eines minimalen Grenzschutzes für Zucker ist inzwischen unbestritten. Er hilft Pflanzern, weil die Rübenpreise, die von der Schweizer Zucker AG an die Pflanzer bezahlt werden, direkt vom Zucker- und damit vom Importpreis abhängen. Werden diese gestützt, erlaubt dies den Zuckerfabriken, einen stabileren Rübenpreis zu bezahlen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat daher Anfang 2024 alle beteiligten Partner aufgerufen, eine gemeinsame, zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. In der Folge soll diese Lösung in eine Verordnung und nicht mehr ins Gesetz übernommen werden. Diese Lösung für den Grenzschutz wurde nach intensiven Verhandlungen gefunden und im Spätherbst finalisiert (Variante 1 in der Vernehmlassung). Es waren auch zwei Vertreter unserer Mitgliedunternehmen beteiligt. Die gesamte Branche (fial, Chocosuisse/Biscosuisse, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizer Bauernverband, Schweizer Zucker) steht hinter diesem tragfähigen Kompromiss und erwartet die vom BLW ursprünglich in Aussicht gestellte Umsetzung. Das BLW hat jedoch bis zum Start der Vernehmlassung im Januar 2025 zusätzlich eine eigene Variante erarbeitet (Variante 2). Diese Variante ist weniger flexibel, arbeitet mit für die Schweiz weniger relevanten Preismeldungen und bildet damit die Marktsituation in der Schweiz ungenügend ab. Entscheidend ist aber, dass die Branche an der Ausarbeitung nicht beteiligt wurde und deshalb nicht hinter dieser Variante stehen kann. Sie gefährdet den gemeinsam von der Branche gefundenen Kompromiss (Variante 1) und somit die geforderte Umsetzung per 01.01.2027. Scheitert der vorgeschlagene Weg mit dem Branchenkompromiss wäre der in vielen intensiven Sitzungen ausgearbeitete Kompromiss der ganzen Branche hinfällig. Es müsste über die Gesetzgebung eine Lösung gefunden werden, was eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung zur Folge hätte und eine länger dauernde rechtliche Unsicherheit auslösen würde. Dies ist nicht im Sinne der Beteiligten. Die gesamte Wertschöpfungskette fordert daher geschlossen die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Variante 1.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. 4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. 5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c.dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. 6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. STREICHEN; c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.
Begründung	Die Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollansatz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser diese Differenz, desto höher oder tiefer der Ansatz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, soll aber im langjährigen Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und ein max. auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate (5 Jahre). Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese stabilisierende Wirkung nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. Die Preismeldungen orientieren sich am heutigen System. Die Marktteilnehmer melden genau gleich wie bisher den aktuell praktizierten EU-Binnenpreis, sowie den EU-Exportpreis auf den Weltmarkt. Zusätzlich soll der Schweizer Zuckerpreis von der Schweizer Zucker AG, aber auch von den Marktteilnehmern gemeldet werden. Wir unterstützen die in Abs.5 vorgeschlagenen Erhebungspreise. Die in Abs. 6 b erwähnten Preise der EU-Kommission sind demgegenüber nicht geeignet für die Berechnung, weil sie auf Kontrakten beruhen, die vor 3 bis 12 Monaten abgeschlossen wurden. Es soll der jeweils aktuell in der EU praktizierte Zuckerpreis ab Werk Preis über Preismeldungen der Schweizer Marktteilnehmer verwendet werden (wie bereits heute praktiziert).
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. 2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet. 4 Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)2 * (80 - 55) / 802 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm. 5 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere: a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.
Begründung	Bei der Variante 2 (BLW) wurde die Branche nicht in die Erarbeitung einbezogen. Die Auswirkungen dieses mathematischen Modells sind nicht bekannt und nicht geprüft und machen sie damit unberechenbar. Damit schafft das BLW vermeintliche Verbesserungen, die weder von Seiten Verarbeitungsindustrie noch von Seiten der Zuckerbranche als solche betrachtet und auch nicht gewünscht werden. Eine Umsetzung der Variante 2 (BLW) würde von der Branche deshalb nicht verstanden. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung wäre die Folge. Dies kann nicht im Sinne der Beteiligten sein. Die Branche lehnt deshalb die Variante 2 ab. Bei der Berechnungsgrundlage schlägt das BLW eine ungenügende Datenauswahl vor. Die Börseninformationen sind für die EU als geschützten Markt und insbesondere für die Schweiz nur indirekt und damit wenig relevant. Die Händlerumfragen zum CH-Importpreis sind sehr variabel, und teilweise veraltet, da die Marktteilnehmer nicht regelmässig neue Importkontrakte abschliessen. Die breiteren Preismeldungen der Variante 1 mit Einbezug des EU Binnen- und des Schweizer Preises geben eine realistischere Marktsicht wieder.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Bio Suisse
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Politik
Adresse	Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Kontaktperson Vorname	Barbara
Kontaktperson Name	Küttel
Telefonnummer (Rückfragen)	+41612046653
Eingereicht am	30.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	Keine Eingabe.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 1 Abs. 2bis Bio Suisse ist einverstanden mit den Änderungen.
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: Art. 2 Bst. b, c, f und g Pflanzkartoffeln: Zustimmung Die Anpassung wird sehr begrüsst. Die Inlandversorgung mit Pflanzgut ist auch für den Biolandbau sehr wichtig. Art. 2 Bst. h (neu) Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) für die menschliche Ernährung: 2000 Franken Art. 2 Bst. e Ergänzung: zu Futterzwecken Art. 2, Bst.f und i (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): 500 Franken
Begründung	Die Anpassung für Pflanzkartoffeln wird sehr begrüsst. Die Inlandversorgung mit Pflanzgut ist auch für den Biolandbau sehr wichtig. Bio Suisse begrüsst die Erhöhung des Beitrags für die Saatgutproduktion, damit die Produktion rentabler wird und die Vermehrungsflächen sichergestellt werden können. Bio Suisse fordert die Erhöhung von Einzelkulturbeiträgen für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (insbesondere für speziellen Ackerkulturen) z.B. mit hohem Proteingehalt, deren vermehrter Anbau von der Politik gewünscht, am Markt jedoch aufgrund des fehlenden Grenzschutzes und teilweise noch fehlenden Verarbeitungstechniken sowie Märkten auf eine schwierige finanzielle Ausgangslage treffen. Ziel muss es sein, einen Markt für diese Produkte und damit eine entsprechende attraktive Wertschöpfung für den Anbau dieser Produkte zu schaffen. Auch der einheimische Futteranbau ist unterstützenswert. Der Anbau von Ackerkulturen für die menschliche Ernährung muss auf den beschränkten Schweizer Ackerflächen jedoch priorisiert werden. Bio Suisse unterstützt betreffend der Ackerkulturen den Vorschlag von Swissgranum.
Anhang	

Titel	Art. 6b Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Bio Suisse befürwortet die Anpassung sehr. Die Inlandversorgung mit Pflanzgut ist auch für den Biolandbau sehr wichtig.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Art. 6 Abs. 2 und 3 Anhebung maximale Grenzbelastung von 23.- /100 kg für Brotgetreide. Bio Suisse unterstützt die Forderung von Swissgranum, dass die maximale Grenzbelastung von Fr. 23.- / 100 kg aufgehoben wird und das BLW die Grenzbelastung für Brotgetreide in den Monaten mit Freigaben von Teilmengen des Zollkontingents Brotgetreide überprüft.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 5 Zuckerrüben Bio Suisse ist einverstanden mit dem Vorschlag der Branche. Es ist wichtig, dass für die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz gute Preise erzielt werden können, damit trotz vielfältiger Herausforderungen die Anbaubereitschaft vorhanden ist.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Bio Suisse schliesst sich der Rückmeldung des SOV (Schweizerischen Obstverbandes) an. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht unterstützen wird. Diese hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können und die noch nicht befallenen Flächen zu schützen.
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 12 Abs. 1 Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. Art. 12 Abs. 2 Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und geplanten Massnahmen.
Begründung	Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grösseren Schaden zu verhindern.
Anhang	

Titel	Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 14 Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt den Aktionsplan um.
Begründung	Die Tilgung von QO ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO einen Aktionsplan erarbeitet.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Einverstanden, diese Massnahme gibt den WinzerInnen mehr Flexibilität bei der Planung von Neupflanzungen und reduziert die Bürokratie.
Anhang	

Titel	Art. 3 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Einverstanden, diese Massnahme gibt den WinzerInnen mehr Flexibilität bei der Planung von Neupflanzungen und reduziert die Bürokratie.
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Einverstanden, diese Massnahme gibt den WinzerInnen mehr Flexibilität bei der Planung von Neupflanzungen und reduziert die Bürokratie.
Anhang	

Titel	Art. 27e Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Einverstanden. Die Konsumenten verstehen AOC und es ist platzsparend und die Abkürzung wird bereits heute verwendet.
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Änderung wird von den Rebbaukommissären einstimmig befürwortet.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Bio Suisse unterstützt die Anpassung der TZV indem das Zuchtprogramm so gestaltet werden muss, dass es einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leistet, wie dies Art. 141 E-LwG fordert. Die Zuchtorganisationen sollen Finanzhilfen erhalten, wenn sie ihre Zuchtprogramme gut auf diese Bereiche ausrichten. Dieser gesamtheitliche Ansatz entspricht dem Gedanken des Biolandbaus. Einer Erhöhung der Mittel für die Forschung stehen wir zudem positiv gegenüber. Bio Suisse unterstützt die Forderungen des Forschungsinstituts für biologischen Landbau FIBL zur Tierzuchtverordnung vollumfänglich. Auf eine Auflistung/Wiederholung dieser Forderungen wird verzichtet und wir verweisen auf die Eingabe des FIBL.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 17, Ziff. 1 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.
Begründung	Wichtig ist für den Biolandbau, dass die neue Formulierung der Selektionsgrundsätze den Bedürfnissen des ökologischen Landbaus ausreichend Rechnung tragen. Die Zielsetzung bzw. Berücksichtigung der fünf Bereiche entspricht auch den Bemühungen des biologischen Landbaus für eine ganzheitliche Landwirtschaft und Tierzucht. Ergänzt werden soll der Begriff der Standortangepasstheit der Tiere an die Bereiche / Regionen, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Insbesondere für Biobetriebe ist die Standortangepasstheit der Zucht sehr wichtig, da sie nicht viele Hilfsmittel (wie Kraftfutter; Futterimport) einsetzen können, aufgrund der im Biogedanken möglichst lokalen Nährstoffflüsse. Da der Biolandbau die mit diesem Artikel gesetzten Ziele schon lange verfolgt, soll der neue Artikel und die darin enthaltenen Richtlinien den Belangen des ökologischen Landbaus ausreichend Rechnung tragen.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Grundsätzlich ist Bio Suisse mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und sieht einen positiven Effekt: Keine Gebühren für Tierhalter. Bio Suisse ist auf den Wechsel von TVD auf BUR vorbereitet, zentral dabei ist, eine sorgfältige und umfassende Abstimmung der Schnittstellen. Durch die fortschreitende Digitalisierung in der Qualitätssicherung bei Schlachttieren (Labelbase und E-Transit) wäre künftig eine Verknüpfung der BVD-Nummer und der Akkreditierung sinnvoll.
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Direktzahlungen in den Befallszonen (neu) 1 Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.11 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Ausnahme von der Herstellung von Bio-Birnel vom Ionenaustauscherverbot wird von Seiten Bio Suisse sehr begrüsst.
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.12 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 21 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Gesuche um Abgeltungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Kontaktperson Vorname	Christian
Kontaktperson Name	Oesch
Telefonnummer (Rückfragen)	+41319152111
Eingereicht am	23.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die VSF spricht sich ausrücklich für eine Erhöhung der Beiträge zu Gunsten des Garantiefonds - und damit der kompensatorischen Reduktion der Zollansätze Futtermittel aus. Die Erhöhung von Fr. 4.-/dt auf Fr. 8.-/dt wird eine ausreichende Finanzierung der Pflichtlager sicherstellen. Folgende Anmerkung sei erlaubt: Eine Reduktion der Garantiefondsbeiträge im Jahre 2020 von Fr. 5.-/dt auf Fr. 4.-/dt konnte ohne Vernehmlassung vollzogen werden. Die Erhöhung des Garantiefondsbeitrages nun einer Vernehmlassung zu unterwerfen ist für die VSF nicht nachvollziehbar. Im Weiteren fügen wir nicht in der Vernehmlassung enthaltende Änderungen zur AEV dieser Vorlage bei. Diese branchenkonsolidierte Haltung der Branchenorganisation swiss granum ist hier entsprechend wiedergegeben.
Anhang	25-05-01_VSF_Verordnungspaket_2025_Teil-AEV_Var1.1.docx

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse26 3007 Bern
Datum / Date / Data	01.05.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die VSKP äussert sich vorwiegend zu Themen die den Ackerbau, insbesondere den Kartoffelbau betreffen. Was die übrigen Verordnungen anbelangt unterstützt die VSKP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Auf folgende Inhalte der vorliegenden Vernehmlassung möchten wir speziell hinweisen:

Einzelkulturbeitragserhöhung bei Pflanzgut

Die VSKP erachtet die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Pflanzkartoffeln als zwingend notwendig und begrüssen daher die vorgeschlagene Einzelkulturbeitragserhöhung. Aus der Sicht der VSKP ist die vorgeschlagene Erhöhung jedoch nicht ausreichend.. Der Anbau von Pflanzkartoffeln ist in der Schweiz seit mehreren Jahren rückläufig. Auch in Europa nimmt die Produktion von Pflanzkartoffeln ab. Eine stabile Versorgung des Schweizer Marktes mit Pflanzkartoffeln ist daher nicht mehr gewährleistet. So konnte für den Anbau 2024 erstmals nicht mehr die gesamte Fehlmenge an Pflanzkartoffeln im EU-Raum beschafft werden. Fehlendes Pflanzgut ist für die Schweizer Kartoffelbranche ein enormes Risiko. Die VSKP ist daher der Ansicht, dass die Pflanzkartoffelproduktion in der Schweiz durch einen angemessenen Einzelkulturbeitrag gezielt gefördert werden muss. **Um die Pflanzkartoffelproduktion in der Schweiz wieder anzukurbeln fordert die VSPK eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages auf CHF 2’500/ha.**

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Die Anpassungen der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturen werden dazu beitragen, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für alle Formen der Landwirtschaft zu vermindern, zu erreichen.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Schweiz sowie in ganz Europa geht der Anbau von Pflanzgut immer weiter zurück. Pflanzgut-Importe sind teilwiese nicht mehr im nötigen Umfang möglich. Um diesem Trend entgegenzuwirken und weiter unabhängig von Importen zu werden, ist es zwingend notwendig, die Einzelkulturbeiträge für den Anbau von Pflanzkartoffeln zu erhöhen. Die Inländische Pflanzgutproduktion muss dringend gestärkt werden. Auch im Hinblick der Zielvereinbarung, die wir mit dem BLW bezüglich robuster Sorten geschlossen haben, muss ein Anreiz geschaffen werden Pflanzgut dieser Sorten in der Schweiz zu produzieren. Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem Kartoffel-Pflanzgut ist essenziell für die gesamte Wertschöpfungskette.

Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln ist nach wie vor besorgniserregend. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig Pflanzgut in der Schweiz und in ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse**. Die VSKP fordert daher anders als im Antrag eine dringende Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln auf CHF 2’500/ha.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Betrifft Zuckerrübenproduktion
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln 2500 Franken Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken	Die Erhöhung des Beitrags für Pflanzkartoffeln auf 1500.- Franken wird begrüsst und voll unterstützt. Die Erntejahre 2023 2024 zeigten, was es bedeutet, zu wenig Pflanzgut zu haben. Eine ganze Wertschöpfungskette inkl. Verarbeitung hatte darunter zu leiden. In Anbetracht der angespannten Situation auf den Produktionsbetrieben und der Relevanz von Kartoffelpflanzgut für die Versorgungssicherheit bittet die VSKP künftig eine Erhöhung des EKB für Saatgut von Kartoffeln auf 2500.- in Betracht zu ziehen. Die VSKP begrüsst gleichermassen die Erhöhung der Beiträge für Saatmais wie auch für Saatgut von Futtergräsern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Aufgehoben	und Futterleguminosen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP unterstützt die Stellungnahme des SBV, der SVZ und swissgranum.

Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Die VSKP schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Die VSKP unterstützt die Variante 1. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Der Zollsatz für Zucker wird durch die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Marktpreis bestimmt, wobei ein größerer Unterschied einen höheren Schutz bedeutet. Ein Sicherheitsnetz sorgt dafür, dass der Referenzpreis in Phasen mit stark schwankenden Preisen innerhalb bestimmter Grenzen bleibt. Dadurch wird sowohl eine Stabilisierung des Marktes erreicht als auch spekulative Käufe verhindert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt	Die VSKP unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~	Die VSKP lehnt diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die VSKP unterstützt die Stellungnahme des SBV. Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Die VSKP unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung:

Art. 28</td><td>[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:

a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend.

b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören.

c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.</td><td>Die VSKP unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th><th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th><th>Zollkontingent (Nr)</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1002.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Die Glasflügelzikade zum Beispiel, welche ursprünglich hauptsächlich Zuckerrüben befallen hat, befällt nun auch die Kartoffelpflanzen und andere Ackerkulturen. Die durch sie übertragene Krankheit SBR sorgt in weiten Teilen der Schweiz bereits für Ernteausfälle. In der Westschweiz können kaum noch gelbfleischige Frites-Kartoffeln angebaut werden, da diese durch die Glasflügelzikade besonders Schaden nehmen. Demnach ist es essenziell, eine frühzeitige Erkennung und Bekämpfung der Glasflügelzikade zu gewährleisten.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von der VSKP seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Die VSKP unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Die VSKP unterstützt die Stellungnahme des SBV. Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. **Variante B:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Wettbewerbskommission
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Wettbewerbskommission Sekretariat
Adresse	Hallwylstrasse 4, 3003 Bern
Kontaktperson Vorname	Mirjam
Kontaktperson Name	Schiffer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41584655450
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Gemäss den geplanten Änderungen der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV; SR 910.17) soll der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von 2100 Franken je Hektare weitergeführt werden (Art. 2 Bst. f E-EKBV). Zur Vereinfachung des Systems und zur Aufhebung von Doppelsubventionierungen soll zudem der Zusatz-Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben in Höhe von 200 Franken je Hektare aufgehoben werden (Art. 2 Bst. g E-EKBV). Weiter soll der Einzelkulturbeitrag für Pflanzgut von Kartoffeln und Saatgut von Mais um 800 Franken je Hektare auf 1500 Franken je Hektare erhöht werden, derjenige für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen um 500 Franken je Hektare auf 1500 Franken je Hektare (Art. 2 Bst. b und c E-EKBV). Anstatt der gezielten Förderung einzelner Produkte hat sich die Wettbewerbskommission (WEKO) wiederholt dafür ausgesprochen, den Markt entscheiden zu lassen, welche Produkte in welchem Ausmass angebaut werden. So sind produktbezogene Beiträge besonders wettbewerbsverzerrend (vgl. hierzu RPW 2019/2, 550 Ad Zulagen Milchwirtschaft, Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+); RPW 2011/4, 683, Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017). Im Jahr 2020 sprach sich die WEKO denn auch gegen die unbefristete Weiterführung und die Erhöhung der Beiträge im Zusammenhang mit dem Zuckerrübenanbau aus (vgl. Stellungnahme der WEKO vom 3.12.2020 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft»). Aus vorgenannten Überlegungen sprechen wir uns sowohl gegen die unbefristete Weiterführung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben aus als auch gegen die Erhöhung der Beiträge bezüglich Pflanzgut von Kartoffeln, Saatgut von Mais, Saatgut von Futtergräsern und Saatgut von Futterleguminosen. Zudem befürworten wir die Aufhebung des Zusatz-Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Einzelkulturbeiträge pro Hektare und Jahr für Saatgut von Kartoffeln und Mais sowie für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen in Art. 2 Bst. b und c seien nicht zu erhöhen. Der befristete Einzelkulturbeitrag pro Hektare und Jahr für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung in Art. 2 Bst. f sei nicht weiterzuführen.
Begründung	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung (nachfolgend: erläuternder Bericht) soll die Nachfolgelösung der Schweizer Zuckerwirtschaft Sicherheit bei tiefen Preisen an den internationalen Zuckermärkten bieten. Zudem soll die Ausgestaltung des künftigen Grenzschutzes für Zucker dem seit 2017 liberalisierten EU-Zuckermarkt Rechnung tragen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV; SR 916.01) werden die Zollansätze für Zucker so festgelegt, dass die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und Garantiefondsbeiträgen, den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen. Als befristete Massnahme gilt noch bis Ende 2026 ein Mindestgrenzschutz von 7 Franken je 100 kg importierten Zucker (Art. 5 Abs. 2 Bst. b AEV). Dieser Mindestgrenzschutz kommt selbst dann zur Anwendung, wenn die Weltmarktpreise für Zucker (franko Zollgrenze Schweiz, unverzollt) den Marktpreisen für Zucker in der Europäischen Union entsprechen. Im Rahmen der Vernehmlassung werden zwei Vorschläge zur Umgestaltung des Grenzschutzsystems für Zucker präsentiert. Bei beiden Vorschlägen ist unklar, aus welchen Gründen die Wahl gerade auf den jeweils ausgewählten Mechanismus gefallen ist. Insbesondere wird nicht dargelegt, weshalb gerade diese am besten dazu geeignet sein sollen, das Ziel zu erreichen, der Schweizer Zuckerwirtschaft Sicherheit bei tiefen Preisen an den internationalen Zuckermärkten zu bieten. Was den Branchenvorschlag anbelangt, scheint dieser insbesondere deshalb fragwürdig, weil die Grenzabgaben unter anderem von Zuckerpreisen abhängig sind, welche bereits fünf Jahre zurückliegen. Im Weiteren hängen die Grenzabgaben beim Branchenvorschlag auch von Schweizer Zuckerpreisen ab (einem aktuellen und vergangenen), womit sich ein unerwünschter Zirkelbezug ergibt. Nebst den neuen Berechnungsschemen der Grenzabgaben sehen beide Vorschläge zudem vor, dass die Zollansätze neu bereits angepasst werden, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 kg vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht (Art. 5 Abs. 2 E-AEV), während aktuell eine Anpassung der Zollansätze erst erfolgt, wenn die Preise für importierten Zucker (inkl. Grenzschutz) mehr als +/- 3 Franken je 100 kg von den Marktpreisen der Europäischen Union abweichen (Art. 5 Abs. 2 f. AEV). Die WEKO setzt sich zur Förderung des Wettbewerbs für den Abbau tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse und gegen die Ausrichtung produktbezogener Beiträge ein (vgl. u. a. RPW 2019/2, 548, Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)). Deshalb stehen wir der Weiterführung des Grenzschutzes für Zucker grundsätzlich kritisch gegenüber. So sprach sich die WEKO im Jahr 2020 denn auch gegen die Verankerung des damals auf Verordnungsstufe geregelten temporären Mindestgrenzschutzes von 7 Franken je 100 kg für Zucker auf Gesetzesstufe aus (vgl. Stellungnahme der WEKO vom 3.12.2020 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft»). Die Darstellung auf Seite 18 des erläuternden Berichts zeigt anschaulich, dass die Grenzabgaben für Zucker im Jahr 2019 sowohl unter dem von der Branche vorgeschlagenen Grenzschutzsystem als auch unter dem vom BLW vorgeschlagenen Grenzschutzsystem höher gewesen wären als die damals tatsächlich geltenden Grenzabgaben (unabhängig von der neu vorgeschlagenen geringeren Bandbreite zur Anpassung des Grenzschutzes gemäss Art. 5 Abs. 2 E-AEV). So kann je nach Stand und Entwicklung der Zuckerpreise (weltweit, in der europäischen Union und der Schweiz) sowohl die Umsetzung des Vorschlags der Branche als auch die Umsetzung des Vorschlags des BLW einen höheren Grenzschutz für Zucker bewirken als das aktuell geltende Grenzschutzsystem (trotz dessen Mindestgrenzschutz

	von 7 Franken je 100 kg). Aus grundsätzlichen Überlegungen sprechen wir uns vorliegend für die Aufhebung des Grenzschutzes für Zucker aus. Sollte weiterhin ein Grenzschutz für Zucker gewünscht sein, sprechen wir uns für einen möglichst tiefen Grenzschutz aus. Keine Einwände haben wir in letzterem Fall gegen den in beiden Varianten eingebrachten Vorschlag zur Verringerung der Bandbreite, bei deren Überschreitung der Grenzschutz angepasst wird (Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz E-AEV).
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 5 sei aufzuheben.
Begründung	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Verwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ab dem 1. Januar 2026 bei der Behandlung biologischer Erzeugnisse nur noch für die Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost sowie für die Teilentsäuerung von Birnendicksaft zulässig sein (Art. 3d E-Verordnung des WBF vom 22.9.1997 über die biologische Landwirtschaft; SR 910.181). In der Europäischen Union ist die Anwendung der Ionenaustauschtechnologie im Zusammenhang mit biologischen Erzeugnissen seit dem Jahr 2023 nur noch bei der Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost zugelassen, nicht aber für die Teilentsäuerung von Birnendicksaft. Die aktuell gültige Fassung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (Art. 3d i. V. m. Art. 2 Bst. a–c Verordnung des EDI vom 16.12.2016 über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf [VLBE; SR 817.022.104]) sieht ab dem 1. Januar 2026 ein Verbot des Einsatzes von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren für die Behandlung sämtlicher biologischer Erzeugnisse mit Ausnahme solcher im Zusammenhang mit der Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost vor. Ohne Änderung vorgenannter Verordnung gelten also ab jenem Zeitpunkt bezüglich der Verwendung vorgenannter Verfahren bei der Behandlung biologischer Erzeugnisse in der Schweiz die gleichen Ausnahmen wie auf EU-Ebene. Die nun vorgeschlagene Änderung von Art. 3d der vorliegenden Verordnung stellt somit einen Rückschritt zur bereits eingeleiteten Harmonisierung des Schweizer Rechts mit dem EU-Recht dar. Gemäss dem erläuternden Bericht wird für die Herstellung von Bio-Birnendicksaft der Marke «Birnel» zur Erreichung der gewünschten Produkteigenschaften eine Teilentsäuerung mittels Ionenaustauschtechnologie durchgeführt, wobei die Hersteller hätten nachweisen können, dass dieses Produkt nicht anders hergestellt werden könne. Weiter wird erwähnt, dass die Früchte von rund 3000 Mostbirnbäumen für das Produkt verwendet werden und ein Export von Bio-Birnel und Produkten mit Bio-Birnel gemäss vorliegenden Informationen nicht stattfinde. Nicht diskutiert wird, ob die Hersteller von Bio-Birnel nicht auch auf die Herstellung anderer Produkte ausweichen könnten, z. B. auf konventionellen Birnel (für welchen das vorliegend diskutierte Verfahren weiterhin zulässig ist) oder auf nicht entsäuerten Bio-Birnendicksaft. Seit Anfang 2023 ist die Anwendung der Ionenaustauschtechnologie in der Europäischen Union gemäss dem erläuternden Bericht im Zusammenhang mit Bio-Produkten nur noch bei der Herstellung weniger Produkte erlaubt, wobei Bio-Birnendicksaft nicht zu diesen Ausnahmen gehört. Vertreibt eine solche EU-Herstellerin von Bio-Birnendicksaft den in erster Linie für den EU-Markt hergestellten Bio-Birnendicksaft auch in der Schweiz, so steht sie mit ihrem Produkt auf dem Schweizer Markt u. a. im Wettbewerb mit Schweizer Herstellerinnen und Herstellern von Bio-Birnendicksaft, welche ihr Produkt mit der Ionentechnologie teilentsäuert haben. Aus Wettbewerbssicht ist die Schaffung dieses Produktionsvorteils für Schweizer Produzentinnen und Produzenten zu vermeiden, weil dieser zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Hinzu kommt, dass die im erläuternden Bericht vorgebrachten Gründe zur unbefristeten Zulassung der Verwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren zur Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Bio-Birnendicksaft gemäss unserer Einschätzung die Schaffung ungleich langer Spiesse im Wettbewerb nicht zu rechtfertigen vermögen. Deshalb sprechen wir uns gegen die vorgeschlagene Änderung von Art. 3d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft aus.
Anhang	

Titel	Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Art. 3d sei nicht zu ändern.
Begründung	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	WWF Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
Kontaktperson Vorname	Michael
Kontaktperson Name	Fust
Telefonnummer (Rückfragen)	+41442972273
Eingereicht am	17.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	2 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) SR 910.17 Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von 2100 Franken je Hektare weitergeführt werden. Wir lehnen dieses Ansinnen ab. Antrag I: Art. 2 Bst. b, c, f und g: Streichen des Einzelkulturbeitrags Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Antrag II: Der Bundesrat, resp. die betroffenen Ämter (BLW, BAFU, BAG und BLV) sollen aufzeigen, wie die Nachfrage nach Zucker konkret gesenkt werden kann und wie der Bund den Widerspruch zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage auflösen will. Begründung: Der Zuckerrübenanbau verursacht ökologische Probleme, der Konsum von zu viel Zucker gesundheitliche Probleme und gesellschaftliche Folgekosten. Einerseits wird der Zuckeranbau massiv gefördert, andererseits soll laut Bundesrat der Zucker in der Ernährung reduziert werden (vgl. Lebensmittelpyramide). Wir vermissen bei diesem Thema seit Jahren eine kohärente Strategie des Bundes. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen beschloss der Bundesrat Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft. Mit den befristeten Massnahmen räumte der Bundesrat der Schweizer Zuckerwirtschaft drei Jahre ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Aus den Erläuterungen des Bundesrates wird nicht klar, ob sich die Wettbewerbsfähigkeit verbessert hat. Wir vermuten, dass bis heute die sogenannte Zwei-Werk-Strategie zu produktionsseitigem Druck führt und Sachzwänge schafft. Zwei Zuckerfabriken in der kleinen Schweiz zu unterhalten ist sehr kostspielig und wäre wohl ohne Bundessubventionen auf Produzentenseite ein Defizitgeschäft. Die EKB sind in keiner anderen Kultur so hoch wie beim Zucker. Eine Subvention der Produktion dieser intensiven Kultur durch Bundesbeiträge auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize. Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch bedenklich und der Preis für die Steuerzahlenden im Vergleich zum ökologischen Schaden, der dadurch angerichtet wird, zu hoch. Eventualantrag: Falls die EKB für die Zuckerrübe weitergeführt werden, sollte diese einzig auf IP-Suisse und Bio Suisse produzierte Zuckerrüben angewendet werden. Wir forderten schon in der Vernehmlassung vom 11. September bis zum 11. Dezember 2020 ein gesamtheitliches Konzept für den Zuckerrübenanbau und die Zuckerpolitik in der Schweiz. Insbesondere forderten wir die Unterstützung nur für den insektizidfreien IP-Suisse und Bioanbau zu gewähren. Wir haben grösste Vorbehalte gegenüber des intensiven konventionellen Zuckerrübenanbaus aufgrund von Pestizideinsatz, Erosion und Bodenverdichtung. Ebenso sind die Probleme mit Abbauprodukten des Pestizideinsatzes in den Gewässern zu lösen. EKB – Pflanzgut Kartoffeln Eine starke und resiliente Schweizer Produktion sollte besonders auf resistente Sorten im Anbau setzen. Viele Betriebe, die an der Vermehrung von Pflanzgut für resistente Kartoffelsorten arbeiten, haben mit Schwierigkeiten durch den PVY Virus zu kämpfen. So wurde die Verfügbarkeit von vielversprechenden resistenten Sorten im Kartoffelanbau erheblich geschwächt. Eine Förderung der Pflanzgut Produktion von Kartoffeln sollte auf resistente Sorten besonderen Wert legen. Antrag: Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung. Eine generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanzgutproduktion um 400 CHF, eine Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten um 700 CHF.
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Streichen. Eventualantrag: Der Einzelkuturbeitrag beträgt
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	4 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) SR 916.01 Antrag: Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker grundsätzlich ab. Eventualiter: Wir unterstützen den Alternativvorschlag BLW. Siehe auch unsere grundsätzlichen Vorbehalte zum Zucker in der EKBV. Begründung: Die Änderung im Bereich Zucker soll dazu beitragen, dass die Schweizer Zuckerherstellerin die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöhen kann. Mit einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenfläche steigen die Risiken für Bodenverdichtungen im Inland, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt. Grundsätzlich haben wir Fragen zum Vorgehen und Vorschlag betreffend Grenzschutz. Aktuell besteht eine Doppelnull-Lösung zwischen der Schweiz und der EU. Die Doppelnull-Lösung schreibt vor, dass auf verarbeitetem Zucker, der zwischen der Schweiz und der EU gehandelt wird, weder Importhemmnisse noch Ausfuhrbeihilfen ausgesprochen werden dürfen. (Null Zoll, Null Exportbeiträge = Doppelnull). Um die Schweizer Nahrungsmittelindustrie bei ihren Exporten nicht zu benachteiligen und die Volumen Schweizer Zucker zu erhalten, soll der Schweizer Preis auf vergleichbarem Niveau wie der EU Zuckerpreis liegen. Wir haben Bedenken, dass das zum Grenzschutz vorgeschlagene Vorgehen beim Zucker allenfalls nicht rechtskonform ist. Ausserdem ist das Modell der Branche und des BLW intransparent. Es geht letztlich darum, dass die Branchen versuchen, höhere Preise abzusichern.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen Ziffer 1 Erdmandelgras: Wir begrüssen die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlicher Schadorganismus. Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen angewandt, sowie bis ins Jahr 2024 das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen. Antrag: wir lehnen zu Ziffer 2 «Maiswurzelbohrer» die Variante B ab. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten. Begründung: Da der Maiswurzelbohrer sehr stark auf Mais spezialisiert ist, hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Denn der Käfer, welcher zurzeit fliegt, legt seine Eier gezielt in Maisfelder ab, mit der Erwartung, dass auch im nächsten Jahr auf dem Feld wieder Mais stehen wird. Die bisherigen Bemühungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Es muss vermieden werden, dass mit heutigen vorschnellen Entscheiden die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau gefördert wird.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund (ZBB)
Adresse / Indirizzo	ZBB Landstr. 35 6418 Rothenthurm info@bvsz.ch
Datum / Date / Data	2. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 6

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 10

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität der aktuellen Agrarpolitik ist enorm, und die Verunsicherung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist gross. Für die Agrarpolitik 2030 besteht die Absichtserklärung, das gesamte System zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten. Auf den Landwirtschaftsbetrieben sind Erleichterungen jedoch zuvor dringend notwendig. Der ZBB beantrag deshalb, Entlastungsmassnahmen bereits vor der Agrarpolitik 2030 umzusetzen.

Einen grossen Handlungsbedarf sehen wir bei den diversen Programmverknüpfungen, die insbesondere im Rahmen der Umsetzung der PaIv 19.475 eingeführt wurden. Weide-Raus für die kleinsten Kälber, Massnahmen im Ackerbau mit zwingender Umsetzung auf allen Flächen oder die Verpflichtungsdauer für Massnahmen über mehrere Jahre überfordern die Betriebsleiter zunehmend, erschweren die Kontrollen und bringen kaum einen Nutzen. Die Aufhebung solcher Programmverknüpfungen würde die Landwirtschaftsbetriebe effektiv entlasten und einen Beitrag zur Vereinfachung der Kontrollen leisten, wie dies Herr Bundesrat Guy Parmelin verlangt.

Zudem soll für Kontrollen ein Toleranzwert eingeführt werden. Heute führt bereits der kleinste Mangel zu Direktzahlungskürzungen. Angesichts der über 3'500 Kontrollpunkte auf den Landwirtschaftsbetrieben ist es für die Betriebsleiter gar nicht mehr möglich, alle Vorgaben zu kennen.

Der ZBB beantragt deshalb, dass das BLW die Aufhebung der Programmverknüpfungen und die Einführung von Toleranzwerten bei Kontrollen vorbereitet und im Verordnungspaket 2026 zur Vernehmlassung vorschlägt und per 1.1.2027 die dringend benötigten Erleichterungen umgesetzt.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB begrüsst die Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags für den Zucker. Die Anbaufläche sank von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha. Der Unterstützungsbeitrag ist notwendig, um die Anbaufläche stabilisieren zu können.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der ZBB spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der ZBB versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der ZBB die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. c: Der ZBB begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der ZBB begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten Fr. 60 je 100 Kilogramm erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.
Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der ZBB unterstützt Variante 1. Diese Variante ist flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2. Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt demnach den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit Fr. 0.-- bis Fr. 14.-- betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis Fr. 55.-- /100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis Fr. 90.-- /100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuchtprogramme sollen gemäss revidierter Tierzuchtverordnung so ausgestaltet werden, dass sie eine angemessene Wirkung in den fünf Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt des Ernährungssystems der Schweiz zeigen. Der ZBB kann diesem Grundsatz zustimmen, sofern die Anforderungen schlank umgesetzt werden und es nicht zu administrativen Mehrbelastungen bei den Züchtern als auch den Zuchtverbänden kommt. Mehrbelastungen führen zu Mehrkosten, welche im Endeffekt immer die Züchter tragen müssen.

Der ZBB begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Die Beteiligungshöhe von 80% ist notwendig, um die inländischen Zuchtprogramme zu erhalten und insbesondere auch die neue Ausrichtung und Ziele der Tierzuchtförderung zu erreichen. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Der ZBB teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Während die BUR-Nummer eine eindeutige Identifizierung der Betriebe ermöglicht, bezieht sich die heutige TVD-Nummer lediglich auf den Standort. Die eindeutige Identifikation soll dazu beitragen, den Datentransfer zwischen verschiedenen IT-Systemen zukunftssicher zu gestalten. Der ZBB begrüsst die Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der ZBB fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem ZBB seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der ZBB unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang 1 Maiswurzelbohrer	Variant B (neu): Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, dass nicht aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	streichen ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befalls-freien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~	Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmebewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnten im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt. Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	***Fédération d'élevage CHEVAL SUISSE***
Adresse / Indirizzo	*Le Cerisier 18* *2300 La Chaux-de-Fonds*
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de vous faire part de nos commentaires.

Notre syndicat / association d'élevage **soutient** la prise de position de la fédération du cheval de sport CH (FECH).

Nous souhaitons prendre position de manière **plus approfondie** sur la révision totale de **l'ordonnance sur l'élevage (OE**) et sur **l'ordonnance concernant Identitas SA et la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA)**.

Nous saluons la décision de ne pas apporter des adaptations à l'ordonnance sur les paiements directs. Les familles paysannes de notre pays demandent de la stabilité et des changements annuels répétitifs sont une source d'instabilité et de surcharge administrative. Nous demandons que cette décision de procéder à des adaptations avec des intervalles plus importants soit reprise dans les années futures.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes d'accord pour que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Le texte et le contenu du nouveau règlement sont toutefois parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein du règlement ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. Les petites organisations d'élevage en particulier contribuent largement au maintien de la diversité zootechnique en Suisse et entretiennent ainsi également un important pool génétique.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

Nous saluons le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FECH ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or, de notre point de vue, un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel.

Nous partageons entièrement l'affirmation figurant à la page 44 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- De notre point de vue, l'élevage de chevaux de sport ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport n'est pas justifiée.
- L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse a une longue tradition. Ses débuts remontent déjà à l'élevage des « Cavalli della Madonna » au couvent d'Einsiedeln il y a 1000 ans. Il est incompréhensible que cette race ne soit plus soutenue par des contributions d'encouragement à l'élevage, alors que les néozoaires devraient à l'avenir bénéficier de contributions de soutien plus élevées.
- Le CDF a émis une recommandation concernant les contributions à l'élevage de chevaux de sport. Dans d'autres domaines, les recommandations du CDF n'ont pas non plus été reprises.
- Le projet de la nouvelle OE est formulé de manière très compliquée dans certains domaines. Certains articles de l'ancienne OE ont le même contenu, mais y sont formulés de manière plus claire.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d'élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches de celles-ci devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux prescriptions de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport d'une fédération d'élevage suisse ont de plus en plus de problèmes pour s'enregistrer à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! Dans le cadre de cette consultation, l'adaptation n'est pas possible dans le temps. L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont	Les définitions manquent : Période de référence, délai, indice global

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	c) On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques !
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée;	1.e) Prendre la formulation de l'ancienne OE art.3 al. 1. La formulation y est plus claire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? Le droit de l'UE concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-il pas à ces derniers ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race; b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book; des valeurs d'élevage f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	7e) Compléter les estimations de la valeur d'élevage ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des enregistrements du herd-book n'a pas de sens. Qu'est-ce que cela signifie d'autre ?
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	6) **30 jours** pour la prise de position de l'OFAG sur la modification des règlements devraient suffire. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées des membres ou des délégués de l'o. d'é. doivent également respecter les délais statutaires pour les invitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race;	1) Compléter . Sinon, il n'est pas clair qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	3) L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! **Selon le rapport explicatif**, les o. d'é. suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des o. d'é. étrangères. Les o. d'é. suisses collaborent avec des o. d'é. étrangères dans le cadre d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes, qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	4) L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	5) Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année ! Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'o. d'é. dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreux o. d'é. correspond à l'année normale et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Nous soutenons le maintien du seuil de la participation financières des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs met en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 43, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par notre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés 3,0 % 4.0% c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.	Les équidés doivent continuer à recevoir 4% de l'ensemble des aides à l'élevage. La répartition entre les genres doit être adaptée en conséquence. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.	
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage nationales reconnues. [2] **Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses.** [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	1) les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'une aide à l'élevage. 2) **Pour Cheval Suisse ce montant est trop élevé car difficilement atteignable pour les petites fédérations. Il convient d'adapter au prorata des naissances, même si le montant de 50'000.- n'est pas atteint. Pour les petites fédérations une plus petite subvention leur permet la survie.**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces do-~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~maines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; e. ~~il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié:	1e) Équidés : les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Ex. hongres au test en terrain

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. équidés: ~~12 mois~~; 1 mois 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	2b1) Âge des équidés : 1 mois. La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois. Sinon, les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les juments mères ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec les poulains au pied. 3) Ce paragraphe nous semble dénué de sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été relevées.
Art. 19 Gestion du herd-book	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pour les abeilles	conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. 4 Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. 6 L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. [3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	3c) Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ?
Section 3: Préservation des races suisses		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou	Mêmes critères que précédemment. Les demandes sont toutefois décidées à l'OFAG selon d'autres critères ou des critères supplémentaires qui ne sont pas mentionnés ici. La

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	FECH remplissait les deux critères mentionnés. Elle n'a cependant pas été reconnue comme race suisse. Pour des raisons de transparence, l'OFAG devrait rendre publics tous les critères. Les organisations d'élevage pourraient ainsi s'épargner les dépenses liées à des demandes qui seraient de toute façon rejetées par la suite.
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique».	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: condi-	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont oc-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	troyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs	2b) Pourquoi les équidés ne reçoivent-ils pas de contributions pour les mâles ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	uniformément sur le génome.	
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal.	4) 1 seule contribution par période de référence : Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée. **Notre proposition** : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10. **Justification** : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. [3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage recon-~~	Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin	1b) La collaboration avec les organisations sectorielles est importante pour un travail de recherche de qualité et proche de la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	Certificat d'origine national = étranger 2x passeport N'importe quoi ! Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	2) Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport; b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal;	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; h. ~~méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	2h) pas prévu en Suisse ; le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans alternative
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre ? Il n'y a pas de prescriptions pour l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de semence d'étalons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. [2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des orga-	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nisations d'élevage et des entreprises d'élevage	dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028: a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie: par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés: par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins: par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins: par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins: par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

Adaptation nécessaire. Pour le demi-sang, les caractéristiques d'élevage sont différentes ou supplémentaires (estimation de la valeur d'élevage actuelle pour : Test en terrain équitation, description linéaire, épreuves pour jeunes chevaux)

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	**Période de référence**	**Délai**
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

2. Préservation des races suisses

Art. 21 à 29	**Période de**	**Délai**

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><th></th><th>référence</th><th></th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.
</td><td>Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée.
Notre proposition : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10.
Justification : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l’organisation d’élevage.

Voir remarques à l’article 32</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15dbis, al. 3, let. a</td><td>3 La reconnaissance peut être accordée:</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir remarques à l'article 37 & 38

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. Nous salueons donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi nous demandons que ces points soient à leur tour inclus.

Équidés - remarque fondamentale :
Le **changement de détenteur** d'un équidé devrait désormais pouvoir être enregistré par le détenteur sur la BDTA. La pratique actuelle entraîne souvent des problèmes chez les propriétaires en colère. Ceux-ci n'annoncent pas le changement d'emplacement de leur équidé. Cela conduit à des listes d'animaux erronées dans la BDTA. Conséquence : en cas d'épidémie, les données de la BDTA ne sont pas à jour. Les détenteurs d'équidés reçoivent trop ou trop peu de contributions pour le bien-être des animaux. Les détenteurs peuvent être amendés par les offices cantonaux pour des listes d'animaux erronées. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; b. ~~la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE.	1b) La suppression et la modification ultérieures et temporaires des données lors de la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auriculaires	abrogé	
Modification d'autres actes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les antibiotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH Fédération d'élevage du cheval de sport CH FECH
Adresse / Indirizzo	ZVCH / FECH Les Longs Prés 2b 1580 Avenches
Datum / Date / Data	30.04.2025 Christoph Neuhaus Anja Lüth Präsident Geschäftsführerin

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 88

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 99

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 109

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 111

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der ZVCH **unterstützt** die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes **SBV**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

In den anderen Teilen der Vernehmlassung schliessen wir uns den Ausführungen des SBV an und haben dessen Einlassungen übernommen.

Der ZVCH begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der ZVCH spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der ZVCH versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		passung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der ZVCH die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der ZVCH begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der ZVCH begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZVCH unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der ZVCH schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der ZVCH unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der ZVCH unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der ZVCH unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung:	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der ZVCH unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZVCH begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der ZVCH begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der ZVCH begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der ZVCH begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der ZVCH begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der ZVCH befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Über-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	wachung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der ZVCH anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZVCH ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der ZVCH begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Der ZVCH sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus Sicht des ZVCH unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Der ZVCH teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus Sicht des ZVCH leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BLV, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der ZVCH unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung **Gattung und Geschlecht** — **Vergütungsansatz (Franken)** Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier — 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier — 70.00		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
</td><td>Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der ZVCH begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der ZVCH fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der ZVCH unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der ZVCH unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Züchterverband für seltene Nutztierrassen (ZV SNR)
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle, Holzmattenstrasse 267, 5313 Klingnau,
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.04.2025, Georg Mathis, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 1 2a	**Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail** Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht in den Kategorien m, w, mk, wk (inkl. Kastrationsdatum) und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten, Geburtsverlauf und Geburtsgewicht; **Anhang 1.2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung** Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: … 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien m, w, mk. wk (inkl. Kastrationsdatum) sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, … b. bei der Einfuhr eines Tiers: … die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien	a: Damit Zuchtorganisationen 18 Abs. 1 Bst e der neuen TZV einhalten können, müssen die Tierhalter in der TVD beim Geschlecht kastrierte Tiere ausweisen können. c: Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können. Muss dies zusätzlich separat gemeldet werden, sinkt die Anzahl der Merkmalserhebungen massiv ab und damit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem für die Tiergesundheit extrem wichtigen Bereich. c: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten. Das Geburtsgewicht kann erfasst werden, ist jedoch in der Verordnung nicht aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m, w, mk, wk sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, …	
Art. 35, Absatz 1	**Art. 35 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste** [1] Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden: a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV[39]; b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind, die unter einer Stammbetriebsnummer dieser Organisation stehen oder gestanden haben;	b: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten: Die Unterscheidung zwischen Halter und Besitzer ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern wichtig. Dem wurde mit der Erfassung «Stammbetrieb» Rechnung getragen. Diese Dateneingabemöglichkeit soll auch in der Verordnung ersichtlich sein.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. t. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage klein ist und auch nicht schnell stark erhöht werden kann. Weiter sind bei kleinen Populationen die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen. Dies stellt ein Eintretenshindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation dar, da eine Zuchtorganisation zwingend mindestens ein gelistetes Merkmal erheben und auswerten muss, damit Herdebuchbeiträge und Vergütungen für die Zuchtmerkmalserhebung anderer Merkmale ohne Auswertung (halber Betrag ohne Auswertung von Merkmalen mit international anerkannten Erhebungsmethoden (ICAR)) ausgelöst werden können. Bedrohte Rassen weisen sehr kleine bis kleine absolute Populationszahlen auf. Die geplanten Änderungen könnten die Erhaltung dieser Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter bedrohen, falls keine oder nur noch sehr geringe Beiträge fliessen. Wir fordern deshalb die Ausnahme von der Merkmalsauswertungspflicht bei kleinen Populationen von seltenen Rassen, sofern die Datengrundlage nicht ausreicht, um nach wissenschaftlich anerkannten Methoden Zuchtwerte zu schätzen. So können diese Populationen ihre Datengrundlage ergänzen und die seltenen Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen..

Wir begrüssen, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Allerdings fordern wir die jetzige Aufnahme der Schwanzlänge beim Lamm, da in der Tierschutzverordnung 2025 eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen wurde.

Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse.. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen seltener Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen seltener Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährdung von seltenen Rassen beitragen. Der Begriff «ausreichend grosser Zuchtbestand» ist genauer zu umschreiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden. Um Art. 18 Abs. 1 Bst e zu entsprechen, soll das Geschlecht in d3 Kategorien erfasst werden (kastriert, männlich, weiblich)
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern werden als finanzielle Beteiligung angerechnet. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. Wie auch aus dem erläuternden Bericht zu Art. 14 unter Punkt b) hervorgeht, ist die Erhaltungszucht nur möglich mit einer tiefen finanziellen Beteiligung der Züchter: Bei Erhaltungsrassen ist die finanzielle Wertschöpfung geringer als bei den Leistungsrassen. Kommt hinzu, dass sich die Erhaltungsrasse über geringe absolute Tierzahlen, kleine Tierzahlen pro Betrieb und ein grosses Verbreitungsgebiet (i.d.R. fast die ganze Schweiz) auszeichnen. Diese Faktoren machen die Erhebung und Auswertung von Merkmalen sehr viel teurer als bei den Haupt-/Leistungsrassen. Wird in einem zukünftigen Reformschritt die Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger wieder überprüft, müsste auch in Erwägung gezogen werden, diese für Erhaltungsrassen anders zu gestalten als für Leistungsrassen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 %	2 Gefährdungsstatus einer Rasse und die Kosten für die Merkmalserhebungen werden regelmässig überprüft. Bei der Mittelverteilung zwischen den Gattungen ist kein Intervall zur Überprüfung der Mittelverteilung angegeben. Überschreiten Gattungen aufgrund steigender Tierzahlen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann es nicht sein, dass dieser Gattung über Jahre hinweg die Vergütungsansätze gekürzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben;	1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Dieser Passus macht nur Sinn, wenn die Züchter die Information über ihr Haupteingabesystem, die TVD eingeben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins	können. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöht. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR-Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen,. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von:	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für seltene Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat.	genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Seltene Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüche und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt.	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Zuchtorganisationen wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Zuchtorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährdungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährdungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Für Reinzucht von Rassen mit kleinen Beständen stellt die Sömmerung eine Herausforderung dar. Das führt dazu, dass z.B. grosse Anteile der Herdebuchtiere auf ein oder zwei Alpen gesömmert werden. Das stellt bezüglich Tierseuchen ein viel grösseres Risiko dar als der Tierstandort der Ganzjahrestierhaltung, dort findet kaum Austausch zwischen den Betrieben statt. Diese Umstände werden aktuell im Verordnungstext nicht berücksichtigt. In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährdungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Werte resultieren. Insbesondere ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. 2. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung.	reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent (basierend auf maximal 6 Generationen); b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von	Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über maximal 6 (jedoch mindestens 3) Generationen von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur

Commenté [GM1]: Unnötig - raus?

Commenté [ES2R1]: Drin lassen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers bis zur sechsten Generation berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl in die Berechnung eingeflossener Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Je weiter zurück die Vorfahren liegen, desto geringer ist ihr Einfluss auf den Inzuchtwert. Wie schon unter Art. 28 bemerkt, weicht mit mehr einbezogenen Generationen der berechnete Wert vom effektiven Wert ab. Eine Berechnung des Inzuchtwertes über mehr als sechs Generationen macht daher wenig Sinn. 3 siehe Kommentar Art. 28

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss. Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine,	Betreffend Abstammungsausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden?
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführten züchterischen Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
	Art. 52 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00	
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20 Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00 Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00 100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 2, Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td>

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

</td><td>Aktuell liegen der Stichtag für die Meldung der Herdebuchtiere und das Ende der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status für die Kleinwiederkäuerorganisationen sehr nahe beieinander. Das reduziert den Aufwand für die Bereinigung der Herdebücher deutlich.
Wir beantragen daher, die beiden Referenzperioden zu harmonisieren und in den Spätherbst zu verlegen.</td></tr>
</table>

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**AgriGenève**
Adresse / Indirizzo	Rue des Sablières 15 1242 Satigny
Datum / Date / Data	29 avril 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 87

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 98

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 108

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 110

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AgriGenève salue la décision de ne pas apporter des adaptations à l'ordonnance sur les paiements directs. Les familles paysannes demandent de la stabilité et des changements annuels répétitifs sont une source d'instabilité et de surcharge administrative. Nous demandons que cette décision de procéder à des adaptations avec des intervalles plus importants soit reprise dans les années futures.

Face au changement climatique et à la nécessité de garantir notre sécurité alimentaire, AgriGenève demande un renforcement du soutien à la production de betteraves sucrières, à la production de semences et de plants et à l'élevage et dans ce sens soutient la majorité des mesures proposées.

Les adaptations de l'ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures contribueront à l'atteinte de l'objectif de réduction des risques en lien avec l'utilisation des produits phytosanitaires pour toutes les formes d'agriculture.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il n'en est donc pris que connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. AgriGenève est opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. AgriGenève comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, AgriGenève salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : AgriGenève salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : AgriGenève salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIGENÈVE soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. Nus proposons donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : AgriGenève soutient la variante 1, simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur,	AgriGenève soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur: a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] ~~Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ [2] ~~L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ [3] ~~La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ [4] ~~Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ [5] ~~L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~ ~~a. les informations boursières, et~~	AgriGenève rejette cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	AgriGenève soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation : Art. 28	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2: a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la	AgriGenève soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part; b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche. ~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels		
15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine		

Numéro tarifaire	Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)	Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI	No du contingent tarifaire	Informations complémentaires
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	non soumis au régime du PGI		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	non soumis au régime du PGI		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td></td><td></td><td>régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td>Annexe 2</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td>Annexe 2</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td>Annexe 2</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
…
</td><td></td></tr>
<tr><td>Pas en consultation :

Annexe 2</td><td>Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l’importation d’aliments pour animaux, d’oléagineux et de céréales secondaires pour l’alimentation humaine.</td><td>Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l’augmentation continue des coûts de production.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIGENÈVE salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	AgriGenève salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	AgriGenève salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	AgriGenève salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	AgriGenève salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	AgriGenève peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	AgriGenève soutient cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou 3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AgriGenève est d'accord que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

AgriGenève salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, AgriGenève ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or, du point de vue de AgriGenève, un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel.

AgriGenève partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la*

Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- Du point de vue d'AgriGenève, l'élevage de chevaux de sport ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport n'est pas justifiée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont la mesure sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d'une race d'équidés	a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances. [6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race; b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de 90 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entreprises d'élevage reconnues.	
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement con-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	formément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien. Tous les animaux qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois d'octobre et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	AgriGenève soutient le maintien du seuil de la participation financières des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs met en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par AgriGenève.
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équides 3,0 % c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dé-passent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. [4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage	Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reconnues pour l'année an-térieure à celle qui précède l'année de contribution.	
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'at-teignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide finan-cière au titre de ces articles.	
Art. 17 Programme de sélec-tion	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des pro-duits, de l'efficience des ressources, de l'impact environne-mental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces do-maines, notamment pour déterminer si les éléments men-tionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins,	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de vo-laille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; e. il n'est pas castré. [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: 12 mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. 3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. 6 L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	1 Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. 2 L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. 3 Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du des-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. [5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cantonales. [3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2. [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Règlement délégué (UE) 2017/19407. [2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport; b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant; i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du réci-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours sui-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et

b. celui-ci doit être approuvé par l’OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l’OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé.

[8] Les organisations d’élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d’élevage d’ici au 31 octobre 2028:

a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table><tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr><tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ovins: par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins: par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l’abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	**Période de référence**	**Délai**
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

2. Préservation des races suisses

Art. 21 à 29	**Période de référence**	**Délai**
Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)	Année civile	30 juin
Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)	Année civile	31 décembre
Demandes d'indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)	Année civile	30 juin
Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)	Année civile	31 décembre
Demandes d'aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)	1er juin au 31 mai	10 juin
Décompte des aides financières pour la préservation	1er juin au 31 mai	31 juillet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)		
.		
3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale		

Art. 33	**Période de référence**	**Délai**
Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale	Année civile	30 juin
Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale	Année civile	15 décembre

.

Annexe 3 Modification du droit en vigueur		
1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]		
Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a	[3] La reconnaissance peut être accordée: a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. AgriGenève salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi AgriGenève demande que ces points soient à leur tour inclus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	5 En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. cbis et e	1 L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c[bis]. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés. [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du nu-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	méro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auriculaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les antibiotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire offi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ciel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des entreprises et des établissements (numéro REE);	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi AgriGenève soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas, par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte cordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours : a. date du lâcher;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	AgriGenève soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	AgriJura - Chambre d'agriculture
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rue Saint-Maurice 17, 2852 Courtételle
Kontaktperson Vorname	François
Kontaktperson Name	Monin
Telefonnummer (Rückfragen)	+41795597866
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
	La position d'Agrijura englobe les principaux points suivants : •Il faut soutenir la culture de la betterave sucrière. Le maintien de la contribution à des cultures particulières pour une durée illimitée à 2100 francs par hectare est salué. S'agissant du système de protection à la frontière, Agrijura soutient la variante de la branche. •Il convient d'augmenter les contributions à des cultures particulières pour les plants et les semences. L'augmentation proposée est certes un pas dans la bonne direction, mais ne suffira pas à étendre véritablement la surface cultivée. •La révision totale de l'ordonnance sur l'élevage est soutenue avec des adaptations. Pour les organisations d'élevage, la révision repré-sente toutefois une charge accrue. Il convient de mettre davantage de moyens à disposition. Le cheval Franche-Montagne est •AGRIJURA salue la nouvelle ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures. Celle-ci contribue à atteindre l'objectif de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. Concernant la lutte contre la chrysomèle du maïs, Agrijura soutient la variante A proposant l'interdiction de cultiver du maïs deux années de suite.
Begründung	AGRIJURA salue la suppression du taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol. Cette mesure est essentielle pour les producteurs d'éthanol suisse de haute qualité, afin que les clients disposent sur le marché d'un critère de différenciation clair par rapport aux produits étrangers. Il est important que le client suisse bénéficie d'une transparence quant à l'origine des principaux ingrédients contenus dans les spiritueux. En tant que produits à base de matières premières agricoles, les spiritueux sont étroitement liés à leur origine, ce qui se reflète notamment dans la présentation de nombreux spiritueux sur le marché. Le taux d'auto-approvisionnement en betteraves sucrières sert désormais de base au calcul du taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol. Il s'agit par ailleurs de maintenir la production nationale d'éthanol. Outre l'éthanol de bouche, il convient de mettre l'accent sur l'utilisation de l'éthanol dans les produits pharmaceutiques et cosmétiques et leurs applications (désinfection/hôpitaux). En des temps incertains sur le plan géopolitique, il est essentiel de disposer d'une production nationale d'éthanol. Les expériences faites par le passé dans des situations exceptionnelles (exemple : pandémie/masques) ont montré que, selon le marché et la situation mondiale, il n'est pas possible de garantir une importation suffisante et qu'une production indigène est pertinente pour la constitution de réserves obligatoires.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occi-dentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. À partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indi-gène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agri-culteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. Le recul dramatique des surfaces a pu être stoppé depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agrono-miques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une éco-nomie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ». Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Il est urgent d'adapter la contribution à des cultures particulières (CCP) pour la production de plants et de semences. Cela est nécessaire compte tenu de la baisse de la volonté de cultiver (rentabilité, climat, qualité, parasites, incertitudes en matière de protection des plantes, investissements), des pos-sibilités d'importation non garanties depuis l'étranger (voir récolte 2023), de l'importance pour l'ensemble des chaînes de valeur nationales ainsi que de l'horizon de planification et de développement à très long terme des générations de multiplication. Les contributions renforcées pour les semences et les plants sont donc expressément saluées. La contribution pour les plants de pommes de terre demeure toutefois trop basse. Pour un soutien effectif, il est impératif d'augmenter la contribution à 2500 CHF. Remarque au sujet du financement : Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves su-crières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. AGRIJURA est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus éle-vées pour les semences. AGRIJURA demande également que la rentabilité des cultures de niche destinés à l'alimentation humaine et de céréales fourragères soit améliorée par des mesures de protection douanière. Tant que ces mesures ne peuvent pas être mises en œuvre, des contributions à des cultures particulières doivent être introduites respectivement augmentées pour ces cultures. •Cultures de niche : La culture de protéagineux destinés à l'alimentation humaine est un marché qui se développe très lentement. Des investis-sements ont déjà été réalisés et de nombreuses discussions ont lieu dans cette filière, l'objectif étant de promouvoir la production et la transfor-mation en Suisse. Il a toutefois été constaté que se positionner sur ces nouveaux marchés prend du temps car, d'une part, il est nécessaire d'améliorer et de tester les techniques de transformation et, d'autre part, l'importation de produits finis ou transformés désavantage les chaînes de production nationales. Il est important que l'OFAG soutienne les chaînes de valeur au cours de ces phases de mise en œuvre et de création de nouveaux

	marchés en augmentant la contribution à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles destinés à l'alimentation humaine. Augmenter les contributions à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles serait possible au moyen des fonds inutilisés du budget destiné à ce type de contributions. Dans l'optique de vérifier qui a droit à ces contributions supplémen-taires, des contrats avec des transformateurs permettraient de prouver que la quantité concernée est effectivement utilisée pour l'alimentation humaine. •Céréales fourragères : la situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces cultivées (et, par conséquent, les quantités produites) ne cessent de diminuer. Les droits de douane ne protègent pas suffisamment la production indigène, qui est férocement concurrencée par les importations. La situation actuelle (faible production indigène, concurrence des importations, valorisation insuffisante de la production suisse) empêche la filière de donner aux céréales fourragères la rentabilité nécessaire. Il est donc indispensable que la Confédéra-tion apporte un soutien plus important pour limiter la réduction des surfaces cultivées. Pour maintenir un approvisionnement suffisant en ali-ments pour animaux, il est impératif que les producteurs trouvent un intérêt financier à la production de céréales fourragères. Si la Confédération ne peut envisager des mesures de protection douanière, il faut alors agir au niveau des contributions à des cultures particulières. Le budget pour ces cultures devra être augmenté en conséquence. La priorité est toutefois d'introduire une contribution à des cultures particulières pour les cul-tures de niche.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Dans le cadre de la nouvelle péréquation financière et répartition des tâches (RPT), l'organisation de la vulgarisation agricole a été définie, ce que Agrijura a approuvé. Selon la RPT, Agridea, en tant que centrale nationale de vulgarisation, bénéficie d'aides financières obligatoires. AGRIJURA s'oppose aux nouvelles réglementations et appuie donc le maintien de l'obligation liée à la RPT. À cet égard, Agrijura rejoint la position de la CDCA, qui demande un contrat de droit public entre les trois parties (OFAG, CDCA et Agridea) au lieu de contrats d'aide financière.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	=> soutien variante 1! Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence. L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. AGRIJURA propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix. Au sujet de la partie concernant la protection douanière pour le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. AGRIJURA a participé activement aux réunions du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG et réu-nissant les représentants de tous les niveaux de la filière. Ces acteurs, allant des producteurs de betteraves sucrières aux transformateurs, ont travaillé ensemble et proposé un compromis solide, durable et conforme aux réalités du marché. Les acteurs de la filière s'engagent unanimement en faveur de ce nouveau modèle plus flexible que la protection douanière actuelle et plus abouti que la variante 2. La variante 1 est simple : la différence entre le prix de référence et le prix du sucre détermine le taux de droit de douane. Plus la différence est impor-tante, plus la protection est élevée, et inversement. La protection douanière peut ainsi varier entre 0 et 14 CHF. Un filet de sécurité pour les phases de prix bas ou élevés est intégré. Un prix de référence minimal étant fixé à 55 CHF/100 kg de sucre et le prix de référence maximal à 90 CHF/100 kg. Ce prix de référence est calculé sur la base d'une moyenne des 60 derniers mois et permet en outre de limiter les effets des hausses et des baisses mas-sives des prix sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité empêche en outre les achats spéculatifs. En soumettant une contre-variante en consul-tation (2), l'OFAG ne tient pas son engagement et suscite des interrogations. La branche a en effet suivi les instructions de l'OFAG et le souhait de Monsieur le Conseiller fédéral Parmelin en s'entendant sur une solution de compromis. La variante proposée par l'OFAG n'a aucunement été calculée et validée avec les représentants de la branche au cours des travaux du groupe. La mise en œuvre de la variante 2 ne serait pas acceptée par la branche. Le compromis de l'ensemble de la branche serait caduc et un débat parlementaire intense en résulterait. Cela ne peut pas être dans l'intérêt des parties concernées.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	AGRIJURA salue les trois premières modifications qui concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agro-nomique. Cet abandon doit en outre être conditionné à la possibilité de pouvoir prouver dans le temps, qu'un terrain a bien été cultivé en vigne à une certaine époque. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et dimi-nuera les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne. L'introduction officielle de l'abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs. Finalement, l'Union suisse des paysans demande le maintien du droit en vigueur autour de la surveillance de l'autocontrôle des encaveurs. Les modifi-cations proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable pour les viticulteurs. Art. 30a, al. 11 Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs depuis pendant les le début des vendanges jusqu'à l'établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans. AGRIJURA demande le maintien du droit en vigueur. Les modifications proposées engendrent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable, en particulier pour les viticulteurs. En outre, les modifications prévues compromettent les efforts des deux chambres parlementaires à l'échelon national pour simplifier les contrôles du commerce des vins.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	AGRIJURA est d'accord que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale. Objectif L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environ-nemental est soutenu. Il convient de gérer les programmes de sélection de manière professionnelle, d'évaluer les données recueillies (estimation de la valeur d'élevage) et de procéder à un contrôle d'efficacité (tendances génétiques). Les organisations d'élevage doivent documenter leurs efforts. Le soutien à la préservation des races suisses menacées doit se poursuivre. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. Aide financière de la Confédération Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un poin-tage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens sup-plémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition. AGRIJURA salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, Agrijura ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. AGRIJURA partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux con-ditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité ali-mentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %.” Du point de vue de Agrijura, un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la pro-duction) et les exigences croissantes de la société en matière de détention animale (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc

	obligatoire-ment de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue avec plus de moyens qu'à l'heure actuelle. Autres remarques : •La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle or-donnance. •En matière d'élevage, les programmes de sélection sont déjà rigoureusement axés sur des objectifs de rentabilité, de qualité des produits, de santé et de bien-être des animaux, d'efficacité dans l'utilisation des ressources et de respect de l'environnement. •Du point de vue de Agrijura, l'élevage de chevaux demi-sang ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux demi-sang n'est pas justifiée.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles. Après son introduction en 2023, l'art. 153a de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par Agrijura. Elle aide à détecter suffisam-ment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi Agrijura soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits. Pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux. Concernant la chrysomèle des racines du maïs : AGRIJURA opte pour la variante A, selon laquelle il est interdit de cultiver maïs après maïs. Les cantons doivent toutefois avoir la possibilité d'accorder des dérogations dans des cas particuliers, lorsqu'il n'existe pas d'autre solution raisonnable que de cultiver du maïs après du maïs. La chrysomèle des racines du maïs est un ravageur important pouvant causer des dégâts considérables. La stratégie actuelle (éradication) a fait ses preuves. En effet, les insectes adultes ne disposent pas des conditions nécessaires pour se reproduire. Les coléoptères trouvés dans les pièges sont donc exclusivement des insectes « importés ». L'éradication se fait chaque année dans les régions où l'on trouve des coléoptères ! La méthode agronomique simple qui interdit la culture de maïs sur maïs a prouvé son efficacité. Supprimer la chrysomèle des racines du maïs de la liste des organismes de quarantaine et modifier la stratégie (enrayement avec limitation de la culture du maïs à deux années sur trois) engendre un risque à long terme. Concrètement, les coléoptères adultes auraient la possibilité de s'installer en Suisse, de se reproduire et de se propager.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation / Organizzazione	Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre Prométerre
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne
Datum / Date / Data	Lausanne, le 30.04.2025 Martin Pidoux — Directeur Claude Baehler — Président

Inhalt / Contenu / Indice

Remarques générales 3
Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD), RS 232.112.1 4
Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP), RS 910.17 5
Ordonnance sur la vulgarisation agricole, RS 915.1 7
Ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr), RS 916.01 8
Ordonnance sur la santé des végétaux (OsaVé), RS 916.20 9
Ordonnance sur le vin, RS 916.140 10
Ordonnance sur les engrais (OEng), RS 916.171 11
Ordonnance sur l'élevage (OE), RS 916.310 12
Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic d'animaux (OId-BDTA), SR 916.404.1 14
Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (nouvelle) 15
Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique, RS 910.181 18
Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (Osa-Vé-DEFR-DETEC), RS 916.201 19

Remarques générales

Prométerre remercie les autorités fédérales d'avoir pris en compte les propositions et demandes de modifications formulées à l'occasion de cette consultation. Elle salue notamment le choix de ne pas modifier l'ordonnance sur les paiements directs ainsi que la légèreté de cette consultation par rapport aux années précédentes. Il est essentiel que la politique agricole reste stable et prévisible pour les exploitants, et nous apprécions que le sentiment de la base sur l'impact des changements intempestifs ait été entendu. Dans ce contexte, plusieurs points méritent une attention particulière. Parmi ceux-ci, quatre aspects nous semblent centraux afin d'assurer un cadre agricole cohérent et viable sur le long terme :

- **Importations agricoles : préserver la protection douanière et la compétitivité des producteurs suisses**
  La protection douanière joue un rôle clé dans le maintien de la compétitivité des producteurs suisses face aux importations. Nous insistons sur l'importance de préserver ces mécanismes et de les rendre plus réactifs et efficaces, notamment pour les céréales panifiables et le sucre, afin d'éviter des distorsions de concurrence qui mettent en péril la production locale. Concernant la filière sucrière, Prométerre soutient la variante 1 (variante de la branche), qui représente un compromis équilibré pour l'ensemble des acteurs du secteur. Nous appelons les autorités à maintenir une approche cohérente afin d'éviter un affaiblissement de la production suisse face aux produits importés.

- **Contributions aux cultures particulières : garantir un soutien adapté sans ponctionner les paiements directs**
  La pérennisation du soutien à la betterave sucrière est un signal positif pour la filière, qui fait face à de nombreuses pressions, notamment en lien avec la protection phytosanitaire et la volatilité des prix. L'augmentation des contributions aux semences et plants va également dans la bonne direction pour encourager la diversité des cultures et la résilience du secteur. Elles sont toutefois encore insuffisantes pour préserver durablement la production de plants de pommes de terre. Enfin, il faut aussi envisager de soutenir la culture des céréales fourragères pour inverser leur tendance déclinante, ainsi que celle des protéagineuses cultivées à des fins alimentaires. Toutefois, nous insistons sur le fait que ces adaptations ne doivent en aucun cas être financées au détriment de l'enveloppe des paiements directs, qui demeurent un élément fondamental pour le revenu et la pérennité des exploitations.

- **Élevage : une révision totale nécessaire mais un soutien à maintenir**
  Les programmes de soutien à l'élevage doivent être adaptés aux réalités du terrain et permettre une flexibilité suffisante pour répondre aux besoins des éleveurs. En ce sens Prométerre soutient la révision totale de l'OE. Nous saluons la volonté de la Confédération de continuer à financer 80% des coûts imputables aux organisations d'élevage, mais regrettons l'exclusion de l'élevage de chevaux de sport des contributions à la promotion de l'élevage. Cette exclusion ne reflète pas la diversité et la richesse de la production animale suisse, qui inclut des filières complémentaires jouant un rôle économique et culturel important, l'élevage – au sens zootechnique du terme - des animaux de l'espèce équine étant en soi une activité agricole, qui doit le rester ne serait-ce que pour l'application de la LAT hors de zones à bâtir. Nous demandons l'abolition de cette disposition discriminatoire afin d'assurer une reconnaissance plus équitable des différentes formes d'élevage en Suisse.

- **Lutte contre les nuisibles : une nouvelle ordonnance saluée**
  La lutte contre les organismes nuisibles et les maladies des végétaux est un enjeu majeur pour garantir la productivité et la qualité des cultures. Toutefois, les mesures imposées doivent être compatibles avec le maintien des paiements directs sur les surfaces parasitées. Il est essentiel que les agriculteurs impactés par des exigences de lutte ne soient pas pénalisés financièrement, sans quoi, le risque qu'ils n'annoncent plus les surfaces touchées est grand. Par ailleurs, l'alignement des autorisations de produits phytosanitaires avec l'UE reste une nécessité absolue afin de préserver la compétitivité des exploitations suisses et d'éviter des distorsions de concurrence défavorables à nos producteurs.

Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD), RS 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bien que les producteurs de spiritueux devront désormais identifier précisément le produit naturel d'origine de l'éthanol utilisé afin de déterminer le TAAS applicable, ce changement est cohérent mais alourdit un peu la charge administrative. Toutefois, ce changement n'entraîne pas de coûts supplémentaires pour les producteurs. Nous nous réjouissons que cette modification supprime la discrimination de l'éthanol produit en Suisse dans l'application de la législation sur le Swissness.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP), RS 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Partie sucre : La culture de la betterave sucrière traverse une période difficile dans le canton de Vaud. En l'espace de vingt ans, le nombre de producteurs a chuté de 47 %, passant de 1'157 en 2003 à seulement 611 en 2023. Cette baisse s'accompagne d'une diminution des surfaces cultivées de 18 % et d'une réduction de 29 % des quantités livrées. En tant que premier canton producteur de betteraves sucrières en Suisse en termes de surfaces, cette érosion reflète une tendance préoccupante à l'échelle nationale. Plusieurs facteurs expliquent cette situation. Le changement climatique impose des défis de plus en plus marqués, avec des conditions météorologiques extrêmes et une pression accrue des ravageurs et maladies. Parallèlement, les restrictions phytosanitaires limitent les moyens de lutte à disposition des producteurs, les privant de solutions efficaces pour protéger leurs cultures. Enfin, au gré des fluctuations du marché mondial, une protection douanière insuffisante expose la production suisse à une concurrence déloyale face aux importations à bas coûts de pays voisins qui produisent avec moins de contraintes, accentuant encore les difficultés rencontrées par la filière. Dans ce contexte, les soutiens particuliers à cette culture sont essentiels pour garantir la pérennité de la production sucrière suisse. Prométerre salue donc vivement le maintien de la contribution de 2'100 CHF par hectare, un levier indispensable pour préserver la rentabilité de cette production et assurer un avenir durable à cette culture stratégique, en complément de la nécessaire protection douanière prévue dans l'ordonnance sur les importations.

Partie plants et semences : Bien que le canton de Vaud reste un important producteur de plants de pommes de terre avec une part de contribution à la production nationale de 24 %, un réel désintérêt pour la culture de plants de pommes de terre et de semences est constaté au niveau vaudois et, plus largement, à l'échelle nationale. Dans le canton de Vaud, le nombre de producteurs de plants de pommes de terre est passé de 203 en 2003 à 73 en 2023, bien que la surface totale soit restée assez stable. Pour les semences de maïs, le nombre de producteurs dans le canton est passé de 17 en 2005 à 9 en 2024. Cette diminution s'explique par la complexité de ces cultures et leur haute exigence, en parallèle d'une rentabilité qui s'avère de moins en moins profitable. Si Prométerre est donc satisfaite de voir les contributions à ces cultures augmenter afin de répondre à cette situation inquiétante, dans le sens d'un renforcement de la sécurité alimentaire et de notre souveraineté agricole, notre association estime que le montant de prime pour les plants de pommes de terre doit être porté à CHF 2'500 par ha si l'on veut réellement enrayer durablement le désengagement de ces producteurs spécialisés.

L'augmentation des contributions aux cultures particulières est une avancée positive qui permettra de redonner un intérêt et une rentabilité à ces cultures exigeantes, aujourd'hui délaissées par un nombre croissant de producteurs. Prométerre salue ces modifications, qui tiennent compte des réalités du terrain. Toutefois, ces hausses de contributions ne doivent en aucun cas être financées au détriment des paiements directs, qui jouent un rôle essentiel dans l'équilibre économique des exploitations agricoles. Les nouvelles augmentations doivent être financées par les économies réalisées grâce à la suppression de la double incitation sur les betteraves sucrières. Une réallocation des économies réalisées dans ce secteur vers le soutien aux semences permettrait de garantir une cohérence dans les aides sectorielles sans impacter négativement l'ensemble des agriculteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre : 2500 b^{bis}. pour les semences de maïs : 1500 c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : 2100 g. Abrogé h. pour les cultures protéagineuses destinées à l'alimentation humaine : 2000 i. pour les céréales fourragères : 600	Les augmentations de contributions proposées sont saluées mais elles restent insuffisantes pour les plants de pommes de terre, la demande de la branche étant de les porter à CHF 2'500 au lieu de CHF 1'500. Le financement ne doit toutefois pas se faire au détriment des paiements directs qui ne sont pas une variable d'ajustement. Constatant un manque de rentabilité et une concurrence importante des importations (graines et produits transformés), il est nécessaire de donner une chance à la filière de s'établir, avec un soutien plus conséquent des cultures protéagineuses destinées à l'alimentation humaine. Le déclin de la culture des céréales fourragères nécessite une intervention de soutien spécifique tant que des mesures de protection douanière ne sont pas prises contre les importations à des prix ultra-concurrentiels.

Ordonnance sur la vulgarisation agricole, RS 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Régime de protection douanière pour le sucre

Prométerre soutient la variante 1 issue des travaux préparatoires de la branche avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché dans lequel ils sont directement impliqués. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2 proposée par l'administration. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.- par tonne de sucre. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles, respectivement élevés, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/dt sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/dt. Ce prix de référence, calculé sur une moyenne des 60 derniers mois, permet en outre de limiter l'impact des envolées et des chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Prométerre rejette la variante développée par l'OFAG, en particulier du fait qu'elle propose des plafonds de prix de référence moins avantageux en vue d'une bonne protection douanière. Nous nous étonnons que l'OFAG aient requis de la branche sucrière le développement d'une solution consensuelle, ce qu'elle a fait, et propose ensuite une variante moins favorable aux producteurs de betteraves et de sucre, soit moins fiable et moins stable que la solution de branche.

Régime de protection douanière pour les céréales

Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction des intrants, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence. L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. A l'instar de la FSPC, Prométerre propose donc d'augmenter de 6 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Ordonnance sur la santé des végétaux (OsaVé), RS 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons ces modifications, qui assurent l'équivalence des dispositions suisses avec celles de l'UE en matière de santé des végétaux. L'adaptation régulière de la législation est nécessaire pour garantir une protection efficace tout en tenant compte des spécificités suisses. Cependant, cet alignement ne doit pas se faire au détriment de l'agriculture. Pour améliorer la santé de nos végétaux, s'harmoniser avec les dispositions de l'UE ne suffit pas, il est indispensable d'harmoniser également les autorisations de produits phytosanitaires, afin que les substances approuvées dans l'UE le soient aussi en Suisse, évitant ainsi une distorsion de concurrence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur le vin, RS 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre salue les modifications apportées à cette ordonnance. Tout d'abord, l'abrogation du délai de reconstitution de dix ans permet d'assurer une plus grande flexibilité aux exploitations viticoles. En supprimant l'obligation de replanter dans un délai strict, elle offre une plus grande souplesse aux exploitants. Ceux-ci pourront adapter leurs surfaces viticoles en fonction des conditions du marché, de la rentabilité des parcelles et des contraintes environnementales sans subir une pression. Ensuite, l'introduction officielle de l'abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs. Finalement, la surveillance de l'autocontrôle des encaveurs étendue jusqu'à la clôture du millésime en cours ne doit pas engendrer plus de contrôles pour les encaveurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les engrais (OEng), RS 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de commentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur l'élevage (OE), RS 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre se rallie aux positions des fédérations d'élevage mais, de manière générale, elle soutient la révision totale de l'ordonnance sur l'élevage, à condition que celle-ci permette de renforcer un élevage suisse performant, durable et en lien ses spécificités territoriales. Les objectifs d'amélioration de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être animal, ainsi que de l'efficience des ressources et de la préservation de l'environnement, vont dans le bon sens. Toutefois, ces ambitions ne doivent pas se traduire par des critères trop rigides, au risque de compromettre la diversité et l'adaptabilité des programmes d'élevage. Il est essentiel de préserver le savoir-faire des éleveurs ainsi que la tradition et la culture de l'élevage en Suisse.
Prométerre insiste sur la nécessité d'un soutien financier suffisant de la Confédération pour garantir que ces nouvelles contraintes puissent être assumées sans fragiliser les structures diversifiées de l'élevage dans notre pays. À ce titre, le maintien du financement fédéral à hauteur de 80 % des coûts éligibles est indispensable. Toute réduction de ce taux compromettrait la pérennité des programmes de sélection et l'adaptation des élevages aux conditions locales et des besoins du marché suisse.
Prométerre s'oppose à l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sports. En effet, discriminer l'élevage des équidés du reste de l'élevage admis dans l'agriculture n'est pas opportun, s'agissant d'une activité agricole qui doit le rester, ne serait-ce qu'en regard de l'application de la législation sur l'aménagement du territoire hors des zones à bâtir, un tel élevage n'ayant guère sa place ailleurs qu'en zone agricole. Au surplus, nous nous demandons quelles autres finalités agricoles dans l'élevage des chevaux resteraient admises pour un soutien de nature zootechnique (loisirs, thérapies équines ?)
Finalement, Prométerre demande de la flexibilité dans l'affectation des fonds de la promotion de l'élevage, permettant de réorienter les ressources non utilisées vers des secteurs de l'élevage ou des espèces ayant des besoins accrus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Il est important de maintenir le seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, al. 3 et 4	[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. [4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année an-térieure à celle qui précède l'année de contribution.	Les alinéas 3 et 4 ne doivent pas être supprimés.
Art. 17	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.

Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic d'animaux (Old-BDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les révisions apportées à cette ordonnance sont saluées.
Le passage vers la saisie unique des données agricoles grâce à la transition du numéro BDTA vers le numéro REE est une avancée réjouissante, simplifiant la gestion administrative pour les exploitants. De plus, la suppression du délai de 10 jours pour corriger les données en ligne constitue un progrès significatif, permettant une gestion plus souple et réactive des erreurs. Enfin, en ce qui concerne la déforestation, il est crucial pour nos exportations de mettre en place des mesures pour garantir la traçabilité des produits agricoles, tout en s'attachant à respecter les normes européennes et en protégeant les données sensibles des exploitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (nouvelle)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le projet d'ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures vise à renforcer la protection des cultures contre des nuisibles qui ne sont pas classés comme particulièrement dangereux mais dont la lutte nécessite une coordination nationale. Prométerre soutient l'introduction d'une obligation de déclaration et de lutte contre certains organismes nuisibles nécessitant une coordination régionale ou nationale. Cette mesure permet une détection précoce des infestations et une intervention rapide, limitant ainsi leur propagation et protégeant les surfaces non contaminées.
Il est essentiel que les exploitations agricoles ne soient pas pénalisées financièrement en raison d'infestations subies. À ce titre, Prométerre demande que les paiements directs soient maintenus intégralement pour les surfaces contaminées. Cette garantie est indispensable pour éviter que des agriculteurs hésitent à déclarer des infestations par crainte de pertes économiques, ce qui compromettrait l'efficacité de la lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.6, al. 1, let. c	c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays voisin, aux Pays-Bas, en Belgique ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse	Afin d'assurer une cohérence avec l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible », qui prévoit que les produits phytosanitaires homologués dans un pays membre de l'UE limitrophe de la Suisse, ainsi qu'aux Pays-Bas et en Belgique, puissent également être utilisés en Suisse, il serait incohérent d'interdire l'introduction d'un organisme de lutte biologique provenant de ces mêmes pays. Si nous reconnaissons la fiabilité des évaluations européennes pour autoriser des produits phytosanitaires, il est logique d'appliquer le même principe aux solutions de biocontrôle, qui sont souvent plus durables et respectueuses de l'environnement.Toutefois, la disposition actuelle, en se limitant aux homologations issues d'États membres de l'UE frontaliers de la Suisse ou de quelques pays spécifiques, ne prend pas suffisamment en compte l'évolution rapide des conditions agricoles à l'échelle européenne. Le changement climatique modifie profondément les pratiques agricoles et les écosystèmes locaux, entraînant un rapprochement des conditions agronomiques entre des régions qui, jusqu'à présent, n'étaient pas considérées comme comparables à la Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Face à ces transformations, il est impératif d'adopter une approche plus flexible et élargie. Les homologations devraient inclure d'autres États membres de l'UE présentant des caractéristiques climatiques, topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. Une telle adaptation permettrait une réactivité accrue face aux défis de la production indigène et garantirait la mise à disposition rapide de produits adaptés aux réalités agricoles suisses. Cette ouverture renforcerait la compétitivité de notre agriculture tout en maintenant des exigences strictes en matière de protection de l'environnement, de la santé humaine et animale
Art. X	Paiements directs dans les zones infectées (nouveau) [1] Les paiements directs sont versés intégralement pour les surfaces déclarées dans les zones infestées.	Afin d'améliorer le taux de déclaration des surfaces touchées, il convient de garantir aux exploitants le maintien des paiements directs. Même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux services phytosanitaires cantonaux.
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées 2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A :** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées	Prométerre soutient pour la variante A, mais en prévoyant des dérogations exceptionnelles au cas par cas. En effet, il est préférable de prévoir un régime strict de rotation des cultures auquel des motifs justifiés permettent de déroger ponctuellement plutôt que d'instaurer un régime dérogatoire généralisé qui aboutit à ce que la discipline de la majorité soit systématiquement annihilée par l'absence de rigueur coutumière de quelques-uns.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. Si elles sont justifiées, des dérogations exceptionnelles sont possibles de cas en cas.	

Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique, RS 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre se réjouit que les procédés d'échange d'ions et de résines absorbantes restent autorisés pour la désacidification partielle du jus de poire, permettant ainsi de valoriser les poiriers hautes-tiges bio. Cette mesure contribue à préserver des débouchés pour ces arbres de l'agriculture biologique en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (Osa-Vé-DEFR-DETEC), RS 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les simplifications administratives sont saluées, pas de commentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR)
Adresse / Indirizzo	Bauernverband AR Steblenstr. 9 9104 Waldstatt sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum / Date / Data	28.04.2025 Beat Brunner, Präsident Priska Frischknecht, Geschäftsführerin

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 30

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 112

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauerverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung, wenn möglich zu verzichten.

Die Stellungnahme des BVAR umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der BVAR die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt der BVAR die vorgeschlagene Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nach wie vor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der BVAR spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der BVAR, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der BVAR versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was der BVAR befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der BVAR spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der BVAR unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der BVAR schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der BVAR unterstützt die Variante 1 der Branche. Der SBV hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der BVAR unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)[2] * (80 -~~	Der BVAR und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80~~[2] ~~+ 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der BVAR unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der BVAR unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert der BVAR die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der BVAR begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der BVAR begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der BVAR begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Der BVAR begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der BVAR fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der BVAR fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der BVAR begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der BVAR sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der BVAR teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht des BVAR unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des BVAR leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der BVAR unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom BVAR vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei~~	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~[6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~r~~n und auszuwertende~~r~~n Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	1 Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungsgrundlage entsprechend zu korrigieren.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Zwischenlammzeit</td><td>0.40</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.5 Gattung Ziegen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>55.00</td></tr>
<tr><td>Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse</td><td>3.10</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Erstwurfalter</td><td>3.35</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>~~Geburtsablauf~~</td><td>~~3.35~~</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>4.80</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Laktationspersistenz</td><td>4.75</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>3.100</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Punktierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Zwischenwurfzeit</td><td>3.35</td></tr>
</table>
.
</td><td>Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben.

Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.6 Gattung Neuweltkameliden
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Faserqualität</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>58.00</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>14.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.7 Gattung Honigbienen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der BVAR begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der BVAR fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem BVAR seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der BVAR unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der BVAR entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der BVAR unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der BVAR unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Nidwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs info@nbv-obv-ubv.ch
Datum / Date / Data	24. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 6

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 10

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität der aktuellen Agrarpolitik ist enorm, und die Verunsicherung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist gross. Für die Agrarpolitik 2030 besteht die Absichtserklärung, das gesamte System zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten. Auf den Landwirtschaftsbetrieben sind Erleichterungen jedoch zuvor dringend notwendig. Der Bauernverband Nidwalden beantrag deshalb, Entlastungsmassnahmen bereits vor der Agrarpolitik 2030 umzusetzen.

Einen grossen Handlungsbedarf sehen wir bei den diversen Programmverknüpfungen, die insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Palv 19.475 eingeführt wurden. Weide-Raus für die kleinsten Kälber, Massnahmen im Ackerbau mit zwingender Umsetzung auf allen Flächen oder die Verpflichtungsdauer für Massnahmen über mehrere Jahre überfordern die Betriebsleiter zunehmend, erschweren die Kontrollen und bringen kaum einen Nutzen. Die Aufhebung solcher Programmverknüpfungen würde die Landwirtschaftsbetriebe effektiv entlasten und einen Beitrag zur Vereinfachung der Kontrollen leisten, wie dies Herr Bundesrat Guy Parmelin verlangt.

Zudem soll für Kontrollen ein Toleranzwert eingeführt werden. Heute führt bereits der kleinste Mangel zu Direktzahlungskürzungen. Angesichts der über 3'500 Kontrollpunkte auf den Landwirtschaftsbetrieben ist es für die Betriebsleiter gar nicht mehr möglich, alle Vorgaben zu kennen.

Der Bauernverband Nidwalden beantragt deshalb, dass das BLW die Aufhebung der Programmverknüpfungen und die Einführung von Toleranzwerten bei Kontrollen vorbereitet und im Verordnungspaket 2026 zur Vernehmlassung vorschlägt und per 1.1.2027 die dringend benötigten Erleichterungen umgesetzt.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bauernverband Nidwalden begrüsst die Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags für den Zucker. Die Anbaufläche sank von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha. Der Unterstützungsbeitrag ist notwendig, um die Anbaufläche stabilisieren zu können.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der Bauernverband Nidwalden spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der Bauernverband Nidwalden versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der Bauernverband Nidwalden die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der Bauernverband Nidwalden begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der Bauernverband Nidwalden begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten Fr. 60 je 100 Kilogramm erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.
Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der Bauernverband Nidwalden unterstützt Variante 1. Diese Variante ist flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2. Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt demnach den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit Fr. 0.-- bis Fr. 14.-- betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis Fr. 55.-- /100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis Fr. 90.-- /100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuchtprogramme sollen gemäss revidierter Tierzuchtverordnung so ausgestaltet werden, dass sie eine angemessene Wirkung in den fünf Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt des Ernährungssystems der Schweiz zeigen. Der Bauernverband Nidwalden kann diesem Grundsatz zustimmen, sofern die Anforderungen schlank umgesetzt werden und es nicht zu administrativen Mehrbelastungen bei den Züchtern als auch den Zuchtverbänden kommt. Mehrbelastungen führen zu Mehrkosten, welche im Endeffekt immer die Züchter tragen müssen.

Der Bauernverband Nidwalden begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Die Beteiligungshöhe von 80% ist notwendig, um die inländischen Zuchtprogramme zu erhalten und insbesondere auch die neue Ausrichtung und Ziele der Tierzuchtförderung zu erreichen. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Der Bauernverband Nidwalden teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Während die BUR-Nummer eine eindeutige Identifizierung der Betriebe ermöglicht, bezieht sich die heutige TVD-Nummer lediglich auf den Standort. Die eindeutige Identifikation soll dazu beitragen, den Datentransfer zwischen verschiedenen IT-Systemen zukunftssicher zu gestalten. Der Bauernverband Nidwalden begrüsst die Anpassung. Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der Bauernverband Nidwalden fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem Bauernverband Nidwalden seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der Bauernverband Nidwalden unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang 1 Maiswurzelbohrer	Variant B (neu): Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, dass nicht aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	streichen ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~	Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmebewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnten im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt. Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Obwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs info@nbv-obv-ubv.ch
Datum / Date / Data	24. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 6

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 10

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität der aktuellen Agrarpolitik ist enorm, und die Verunsicherung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist gross. Für die Agrarpolitik 2030 besteht die Absichtserklärung, das gesamte System zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten. Auf den Landwirtschaftsbetrieben sind Erleichterungen jedoch zuvor dringend notwendig. Der Bauernverband Obwalden beantrag deshalb, Entlastungsmassnahmen bereits vor der Agrarpolitik 2030 umzusetzen.

Einen grossen Handlungsbedarf sehen wir bei den diversen Programmverknüpfungen, die insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Palv 19.475 eingeführt wurden. Weide-Raus für die kleinsten Kälber, Massnahmen im Ackerbau mit zwingender Umsetzung auf allen Flächen oder die Verpflichtungsdauer für Massnahmen über mehrere Jahre überfordern die Betriebsleiter zunehmend, erschweren die Kontrollen und bringen kaum einen Nutzen. Die Aufhebung solcher Programmverknüpfungen würde die Landwirtschaftsbetriebe effektiv entlasten und einen Beitrag zur Vereinfachung der Kontrollen leisten, wie dies Herr Bundesrat Guy Parmelin verlangt.

Zudem soll für Kontrollen ein Toleranzwert eingeführt werden. Heute führt bereits der kleinste Mangel zu Direktzahlungskürzungen. Angesichts der über 3'500 Kontrollpunkte auf den Landwirtschaftsbetrieben ist es für die Betriebsleiter gar nicht mehr möglich, alle Vorgaben zu kennen.

Der Bauernverband Obwalden beantragt deshalb, dass das BLW die Aufhebung der Programmverknüpfungen und die Einführung von Toleranzwerten bei Kontrollen vorbereitet und im Verordnungspaket 2026 zur Vernehmlassung vorschlägt und per 1.1.2027 die dringend benötigten Erleichterungen umgesetzt.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bauernverband Obwalden begrüsst die Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags für den Zucker. Die Anbaufläche sank von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha. Der Unterstützungsbeitrag ist notwendig, um die Anbaufläche stabilisieren zu können.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der Bauernverband Obwalden spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der Bauernverband Obwalden versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der Bauernverband Obwalden die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der Bauernverband Obwalden begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der Bauernverband Obwalden begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten Fr. 60 je 100 Kilogramm erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.
Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der Bauernverband Obwalden unterstützt Variante 1. Diese Variante ist flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2. Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt demnach den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit Fr. 0.-- bis Fr. 14.-- betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis Fr. 55.-- /100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis Fr. 90.-- /100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuchtprogramme sollen gemäss revidierter Tierzuchtverordnung so ausgestaltet werden, dass sie eine angemessene Wirkung in den fünf Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt des Ernährungssystems der Schweiz zeigen. Der Bauernverband Obwalden kann diesem Grundsatz zustimmen, sofern die Anforderungen schlank umgesetzt werden und es nicht zu administrativen Mehrbelastungen bei den Züchtern als auch den Zuchtverbänden kommt. Mehrbelastungen führen zu Mehrkosten, welche im Endeffekt immer die Züchter tragen müssen.

Der Bauernverband Obwalden begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Die Beteiligungshöhe von 80% ist notwendig, um die inländischen Zuchtprogramme zu erhalten und insbesondere auch die neue Ausrichtung und Ziele der Tierzuchtförderung zu erreichen. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Der Bauernverband Obwalden teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Während die BUR-Nummer eine eindeutige Identifizierung der Betriebe ermöglicht, bezieht sich die heutige TVD-Nummer lediglich auf den Standort. Die eindeutige Identifikation soll dazu beitragen, den Datentransfer zwischen verschiedenen IT-Systemen zukunftssicher zu gestalten. Der Bauernverband Obwalden begrüsst die Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der Bauernverband Obwalden fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem Bauernverband Obwalden seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der Bauernverband Obwalden unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang 1 Maiswurzelbohrer	Variant B (neu): Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, dass nicht aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	streichen ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~	Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmebewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnten im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt. Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Uri Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs info@nbv-obv-ubv.ch
Datum / Date / Data	24. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 6

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 10

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität der aktuellen Agrarpolitik ist enorm, und die Verunsicherung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist gross. Für die Agrarpolitik 2030 besteht die Absichtserklärung, das gesamte System zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten. Auf den Landwirtschaftsbetrieben sind Erleichterungen jedoch zuvor dringend notwendig. Der Bauernverband Uri beantrag deshalb, Entlastungsmassnahmen bereits vor der Agrarpolitik 2030 umzusetzen.

Einen grossen Handlungsbedarf sehen wir bei den diversen Programmverknüpfungen, die insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Palv 19.475 eingeführt wurden. Weide-Raus für die kleinsten Kälber, Massnahmen im Ackerbau mit zwingender Umsetzung auf allen Flächen oder die Verpflichtungsdauer für Massnahmen über mehrere Jahre überfordern die Betriebsleiter zunehmend, erschweren die Kontrollen und bringen kaum einen Nutzen. Die Aufhebung solcher Programmverknüpfungen würde die Landwirtschaftsbetriebe effektiv entlasten und einen Beitrag zur Vereinfachung der Kontrollen leisten, wie dies Herr Bundesrat Guy Parmelin verlangt.

Zudem soll für Kontrollen ein Toleranzwert eingeführt werden. Heute führt bereits der kleinste Mangel zu Direktzahlungskürzungen. Angesichts der über 3'500 Kontrollpunkte auf den Landwirtschaftsbetrieben ist es für die Betriebsleiter gar nicht mehr möglich, alle Vorgaben zu kennen.

Der Bauernverband Uri beantragt deshalb, dass das BLW die Aufhebung der Programmverknüpfungen und die Einführung von Toleranzwerten bei Kontrollen vorbereitet und im Verordnungspaket 2026 zur Vernehmlassung vorschlägt und per 1.1.2027 die dringend benötigten Erleichterungen umgesetzt.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bauernverband Uri begrüsst die Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags für den Zucker. Die Anbaufläche sank von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha. Der Unterstützungsbeitrag ist notwendig, um die Anbaufläche stabilisieren zu können.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der Bauernverband Uri spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der Bauernverband Uri versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der Bauernverband Uri die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der Bauernverband Uri begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der Bauernverband Uri begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten Fr. 60 je 100 Kilogramm erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.
Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der Bauernverband Uri unterstützt Variante 1. Diese Variante ist flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2. Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt demnach den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit Fr. 0.-- bis Fr. 14.-- betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis Fr. 55.-- /100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis Fr. 90.-- /100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuchtprogramme sollen gemäss revidierter Tierzuchtverordnung so ausgestaltet werden, dass sie eine angemessene Wirkung in den fünf Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt des Ernährungssystems der Schweiz zeigen. Der Bauernverband Uri kann diesem Grundsatz zustimmen, sofern die Anforderungen schlank umgesetzt werden und es nicht zu administrativen Mehrbelastungen bei den Züchtern als auch den Zuchtverbänden kommt. Mehrbelastungen führen zu Mehrkosten, welche im Endeffekt immer die Züchter tragen müssen.

Der Bauernverband Uri begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Die Beteiligungshöhe von 80% ist notwendig, um die inländischen Zuchtprogramme zu erhalten und insbesondere auch die neue Ausrichtung und Ziele der Tierzuchtförderung zu erreichen. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Der Bauernverband Uri teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Während die BUR-Nummer eine eindeutige Identifizierung der Betriebe ermöglicht, bezieht sich die heutige TVD-Nummer lediglich auf den Standort. Die eindeutige Identifikation soll dazu beitragen, den Datentransfer zwischen verschiedenen IT-Systemen zukunftssicher zu gestalten. Der Bauernverband Uri begrüsst die Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der Bauernverband Uri fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem Bauernverband Uri seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der Bauernverband Uri unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang 1 Maiswurzelbohrer	Variant B (neu): Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, dass nicht aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	streichen ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~	Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmebewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnten im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt. Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Bauernvereinigung Oberwallis (BVO)**
Adresse / Indirizzo	**Bauernvereinigung Oberwallis (BVO)** Talstrasse 3 3930 Visp verein@oberwalliser-bauern.ch
Datum / Date / Data	**30. April 2025**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 4
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die BVO begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen.

Die Bauernfamilien im Oberwallis benötigen Stabilität. Ständige Änderungen führen zu Unsicherheit und einem übermässigen Verwaltungsaufwand. Deshalb wünscht sich die BVO, dass auch weiterhin Anpassungen nur in grösseren Zeitabständen vorgenommen werden.

Angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, fordert die BVO eine verstärkte Unterstützung der einheimischen Tierzucht angepasst an das Alp-/Berggebiet und das Grasland Schweiz.

In diesem Zusammenhang begrüsst sie die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen.

Die Stellungnahme der BVO bezieht sich auf die:

- Landwirtschaftsberatungsverordnung
- Tierzuchtverordnung (TZV).

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ablehnung Die BVO sieht keinen Handlungsbedarf, von der bisherigen etablierten Governance zwischen Bund, Kantonen und Agridea abzuweichen und lehnt deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zielsetzung

Die BVO unterstützt die Totalrevision der Tierzuchtverordnung (TZV) und begrüsst die generelle Zielsetzung, Zuchtprogramme so zu gestalten, dass sie einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten. Diese Ziele dürfen jedoch nicht durch zu eng gefasste Kriterien eingeschränkt werden. Ebenso sind der Erhalt züchterischer Kompetenzen, traditionelles Know-how sowie die kulturelle Bedeutung der Tierzucht in der Schweiz zu berücksichtigen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund

Die neuen Anforderungen der TZV stellen höhere Ansprüche an die Zuchtorganisationen, etwa durch die Notwendigkeit neuer Instrumente zur Erfassung von Zuchtmerkmalen. Diese Entwicklungen erfordern eine Erhöhung der Fördermittel, um die steigenden Anforderungen zu finanzieren. Ohne zusätzliche Mittel drohen Konflikte zwischen den Interessen der Zuchtorganisationen verschiedener Gattungen und Rassen.
Die BVO begrüsst, dass der Bund weiterhin bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen übernimmt, trotz des Vorschlags der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), diesen Anteil auf 50 % zu begrenzen. Eine solche Begrenzung würde inländische Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird daher entschieden abgelehnt.
Auch in zukünftigen Reformschritten sieht die BVO keine Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen der Zuchtorganisationen zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme ernsthaft zu gefährden. Die Nutztierpopulationen der Schweiz sind im internationalen Vergleich klein, ihre Vielfalt jedoch wertvoll und schützenswert als Teil des kulturellen Erbes und der landwirtschaftlichen Tradition. Die staatliche Unterstützung der Tierzucht ist daher zwingend notwendig. Alle Zuchtorganisationen, nicht nur jene für Erhaltungszucht, sind auf höhere Bundesbeiträge als 50 % angewiesen, um ihre Aufgaben gemäss der Verordnung zu erfüllen. Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht sicherstellen. Diese Eigenständigkeit muss für alle Nutztierarten erhalten bleiben. Die Tierzucht bildet die Grundlage einer nachhaltigen Tierproduktion (z. B. Raufutterverwertung) und hochwertiger tierischer Lebensmittel (z. B. Fleischqualität). Eine standortangepasste Tierzucht, die sich an Topografie, Klima, Marktbedürfnisse und gesellschaftliche Erwartungen anpasst (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit), erfordert zwingend eine weiterhin ausreichende finanzielle Unterstützung durch den Bund – mindestens auf dem heutigen Niveau.

Die BVO teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage:
„Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen

- Die bestehende Regelung, wonach nicht beanspruchte Fördermittel in andere Bereiche mit zusätzlichem Bedarf transferiert werden können, muss auch in der neuen Verordnung bestehen bleiben.

• Die Rindviehzucht orientieren sich bereits heute an den Zielen der Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesse-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zucht-	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
organisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Her-	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
debuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisa-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Die BVO unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom der SAB vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 %	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenkönigin im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisatio-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden. [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verwei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesauf-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1. Herdebuchführung

Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.	
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV)	
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen anna.stalder@bernerbauern.ch	
Datum / Date / Data	25.04.2025 Jürg Iseli Präsident	Leana Waber Mitglied der Geschäftsführung, Leiterin Politik & Märkte

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 30

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture... 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 112

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Berner Bauern Verband (BEBV) dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz und im Kanton Bern verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung wenn möglich zu verzichten.

Die Stellungnahme des BEBV umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der BEBV die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Der BEBV ist aber dagegen, dass der Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera) im Anhang 1 der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen aufgenommen wird. Die wirksame Bekämpfung des Maiswurzelbohrers durch geeignete Fruchtfolgen liegt in der Eigenverantwortung und Fachkompetenz der Betriebsleitenden, weshalb der BEBV eine zusätzliche Regulierung ablehnt.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nachwievor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der BEBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der BEBV, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der BEBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was der BEBV befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der BEBV spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der BEBV unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der BEBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der BEBV unterstützt die Variante 1 der Branche. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der BEBV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)[2] * (80 -~~	Der BEBV, der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80[2] + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der BEBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der BEBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert der BEBV die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der BEBV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der BEBV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der BEBV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Der BEBV begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der BEBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der BEBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der BEBV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der BEBV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der BEBV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht des BEBV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des BEBV leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der BEBV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom BEBV vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei~~	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~[6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~rn~~ und auszuwertende~~rn~~ Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem o-	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungs-grundlage entsprechend zu korrigieren.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Zwischenlammzeit</td><td>0.40</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.5 Gattung Ziegen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>55.00</td></tr>
<tr><td>Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse</td><td>3.10</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Erstwurfalter</td><td>3.35</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>~~Geburtsablauf~~</td><td>~~3.35~~</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>4.80</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Laktationspersistenz</td><td>4.75</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>3.100</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Punktierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Zwischenwurfzeit</td><td>3.35</td></tr>
</table>
.
</td><td>Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben.

Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.6 Gattung Neuweltkameliden
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Faserqualität</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>58.00</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>14.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.7 Gattung Honigbienen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der BEBV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der BEBV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der BEBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der BEBV ist dagegen, dass der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) im Anhang 1 der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen aufgenommen wird. Auf Massnahmen zur Einschränkung der Fruchtfolge bei Mais ist zu verzichten.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Fruchtfolge ohne Mais auf Mais ein sehr wirksames Mittel für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers und die Schadensvermeidung ist. Aber eine Fruchtfolge passend zum Betrieb und nach bester landwirtschaftlicher Praxis zu gestalten, liegt in der Kompetenz jedes einzelnen Betriebsleitenden. So kann jeder Betrieb diese Massnahme eigenverantwortlich selbst umsetzen und dafür sorgen, dass er keine Schäden hat. Die Biologie des Maiswurzelbohrers ist zudem so, dass der Hauptschaden auf der Parzelle entsteht, auf welcher Mais auf Mais angebaut wurde. Direkte Auswirkungen auf Nachbarbetriebe sind daher gering. Jeder Betrieb kann also selbst entscheiden, ob er dieses Risiko eingehen will.

Des Weiteren fordert die Landwirtschaft administrative Vereinfachungen. Sollen allfällige Bekämpfungsmassnahmen glaubwürdig umgesetzt werden, dann braucht es einen funktionierenden Vollzug. Jeglicher Vollzug bedingt Kontrollen und administrativen Aufwand und führt somit zu Einschränkungen für die Bauernfamilien. Der Berner Bauern Verband setzt auf die Eigenverantwortung und das Fachwissen der Bauernfamilien und nicht auf eine Überregulierung durch Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	~~**Variante A:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.~~ ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der BEBV ist gegen die Regelung des Maiswurzelbohrers in dieser Verordnung. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Bäuerliches Zentrum Schweiz und Bernisches Bäuerliches Komitee
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Zauggshaus, 3557 Fankhaus
Kontaktperson Vorname	Siegenthaler
Kontaktperson Name	Heinz
Telefonnummer (Rückfragen)	+41792836537
Eingereicht am	08.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der BZS und das BBK unterstützen, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Diese Streichung ist für die LandwirtInnen ausserordentlich wichtig, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für die Kunden ist es zudem zentral, Transparz bezüglich Herkunft und Inhaltsstoffen der landwirtschaftlichen Produkte zu haben. Zudem geht es darum, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Neben dem Trinkethanol muss auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten geachtet werden. Die Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie/Masken) haben gezeigt, dass der Import nicht sichergestellt werden kann. Eine eigene Produktion kann die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Zum Thema Zucker: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von Fr. 2'100.-- pro ha wäre der Zuckerrübenanbau zusammengebrochen. Trotz dieses Beitrages ist die Anbaufläche in den letzten 10 Jahren von 21'000 ha auf 17'000 ha gesunken. Das BZS und das BBK sind der Meinung, dass der Beitrag von mindestens Fr. 2'100.--/ha in den nächsten Jahren erhalten bleiben muss. Es wird kaum möglich sein, Zuckerrübensorten zu züchten, die einen optimalen Ertrag gene-rieren, der Anteil an Zucker hoch ist und resistent gegen Krankheiten sind. Die Landwirtschaft in der Schweiz ist nicht in der Lage, ihren Bedarf mit einheimi-schem Zucker zu decken. Der Zucker, der in der Schweiz produziert wird nachhaltiger als der importierte. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Mit der Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz entstehen zudem Nebenprodukte, was sich positiv auf die die Wirtschaft auswirkten. Deshalb muss nach unserem Dafürhalten alles unternommen werden, um den einheimischen Zuckeranbau zu erhalten bzw. zu fördern. Zum Thema Pflanz- und Saatgut: Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion erachten wir als nötig. Wegen der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirt-schaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge), den Unsicherheiten im Pflanzenschutz, den Investitionen, der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland ist die inländische Produktion zentral. Weiter fordern das BZS und das BBK, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Nischenkulturen: Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt und muss deshalb geför-dert werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöp-fungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserb-sen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Futtergetreide: Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist ungenügend. Die Anbauflächen nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar. Nach unserem Dafürhalten müssen einerseits die Beiträge erhöht werden können und anderseits muss der Grenzschutz verbessert werden.
Anhang	

Titel	Art. 1 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide und Körnermais 2bis Aufgehoben Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Pro-duktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet.
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Körnermais von Fr. 1'500.-- auf Fr. 2'500.--/ha. c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen Fr. 1'500.-- pro ha (wie geplant). e. für Bohnen, Erbsen, Lupinen, Wicken, Kichererbsen und Linsen sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: Fr. 1000.-- (nach Verordnung). f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Fr. 2'100.-- (nach Verordnung). g. Aufgehoben. h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: Fr. 2000.--/ha. i. Futtergetreide (inkl. Körnermais): Fr. 500.--/ha. Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartof-feln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartof-felbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückge-gangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhän-gig. Durch die Erhöhung der Pflanzgutpreise im Inland sin-ken die Anbauflächen. Wenn die Einzelkulturbeiträge erhöht werden, kann der Reduktion der Anbauflächen entgegen gewirkt werden. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Das BZS und das BBK begrüsst die Definition des Beratungswesens im Rahmen der neuen Finanz -und Aufgabenteilung (NFA). Der Agridea stehen Finanzhilfen zur Verfügung. Wie der SBV sind das BZS und das BBK gegen die Neuregelung und damit der Weiterführung der NFA-Verpflichtungen. Zudem sollen bei der Anstellung von künftigen Beratungskräften nicht nur Personen angestellt werden, die über Bachelor- und Masterabschlüsse verfügen. Agrotechniker und Landwirte mit Meisterdiplom sollen auch die Möglichkeit, als Beratungskräfte angestellt zu werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zum Thema Getreide: Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Deshalb muss diese Situation den geltenden Grenzschutz zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden. Dies erfordert eine Erhöhung auf den in der AEV, Artikel 6, Absatz 2, festgelegten Betrag von Fr. 60.-- . Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können. Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich, weil die Flächen stetig abnehmen. Wie der SBV schlagen das BZS und das BBK vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Das BZS und das BBK unterstützen die Variante 1 der Branche. Sämtliche Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und derjenige von Variante 2 ist. Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen Fr. 0.-- und Fr. 14.-- variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von Fr. 55.-- pro 100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von Fr. 90.--/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. 2 L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. 3 La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays . Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé. 4 Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)2 * (80 55) / 802 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes. 5L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur: a. les informations boursières, et b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.
Begründung	Die vom BLW vorgeschlagene Variante 2 wurde von den Vertretern der Branche berechnet und beurteilt. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Das BZS und das BBK unterstützen die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht. Diese hilft, dass befallene Flächen frühzeitig erkannt, gemeldet und die Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen werden kann. Zudem begrüssen wir: -dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Eliminierung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden, -das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern, -dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen. Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können. Art. 2, 10, 12, 13 14, 16, 39a, 42, 61, 62, 106: Bei dieser Verordnung unterstützt das BZS und das BBK sämtliche Punkte der Vernehmlassung vom SBV.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Das BZS und das BBK unterstützen die Vernehmlassung des SBV.
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.
Anhang	

Titel	Art. 3 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.
Anhang	

Titel	Art. 27e Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.
Begründung	Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwandes.
Anhang	

Titel	Art. 30b Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.
Begründung	Wie der SBV fordern das BZS und das BBK die Beibehaltung des geltenden Rechts.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Vorwiegend handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und Korrektur. Deshalb ist diese Verordnung für die Landwirtschaft weniger relevant. Die Verordnung betrifft Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren bzw. bewilligen wollen. Wie Vernehmlassung SBV bzw. Verordnung BLW.
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	auf Stellungnahme SBV abgestützt. Übernahme dessen Positionen mit einzelnen Ergänzungen.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b.Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 1 Monat; 2.Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4.Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a.Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b.Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.
Begründung	Abs.1 Bst. e streichen, auch Wallache sollen einen Beitrag erhalten Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, Equiden 1 Monat anstelle von 12 Monaten. Die Beschreibung der Fohlen wird vor dem Erreichen des Alters von 12 Monaten durchgeführt.
Anhang	

Titel	Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a.die in einem Herdebuch eingetragen sind; b.deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c.die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d.die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1.lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2.im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3.einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a.Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b.Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 11 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 8000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.
Begründung	Bei Rassen mit kritischen Status 11'000 Tiere; 8'000 Tiere bei Rassen mit gefährdetem Status. Die Zahl der Tiere werden sich künftig erhöhen. Mit der Erhöhung kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich die Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben.
Anhang	

Titel	Art. 31 Inzuchtgrad
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen 5 Generationen berücksichtigt werden eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.
Begründung	Es sollen 5 Generationen berücksichtigt werden. Weitere Ahnen haben einen geringen Einfluss auf den Inzuchtgrad.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)
Begründung	Ziffer 2.4 40-Tage-Gewicht (Vergütung) je Lamm nicht je Wurf. Es soll nach der Anzahl Lämmer gerechnet werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer. Diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung. Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es, die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wie der SBV fordern deshalb das BZS und das BBK, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Abs. 5 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	5 Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b.Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. cbis und e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b.TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c.Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; 3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: cbis.bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e.bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c.E-Mail-Adresse.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	6 Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a.Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; 2 Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. 3 Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer 2 Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e.bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden 1 Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a.für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b.für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c.die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 44
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a.die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b.für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c.für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d.für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 46
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a.den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b.für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Titel	Art. 48 und 56
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Wie Vernehmlassung SBV
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: In dieser Verordnung werden geregelt: - die Bekämpfung von Schadorganismen, die nicht in der Pflanzengesundsheitsverordnung geregelt sind, - die Verwendung von Organsimen zur Bekämpfung von Schadorganismen Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festset-zen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Wie der SBV unterstützen das BZS und das BBK deshalb die nachfol-gende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist es wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Zum Thema Maiswurzelbohrer: Wie der SBV entscheiden sich das BZS und das BBK für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, in spezi-ellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.
Anhang	

Titel	Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben cf sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben cf der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c.er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. 3 Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.
Begründung	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.
Anhang	

Titel	5. Abschnitt Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direkt-zahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)
Begründung	Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Maiswurzelbohrer : Begründung: Vgl. allgemeine Bestimmungen.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Bei dieser Verordnung unterstützt das BZS und das BBK sämtliche Punkte der Vernehmlassung vom SBV. SBV "Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht. "
Anhang	

Erlass Nr.11 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Bei dieser Verordnung unterstützt das BZS und das BBK sämtliche Punkte der Vernehmlassung vom SBV.
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Bündner Bauernverband
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Italienische Strasse 126, 7408 Cazis
Kontaktperson Vorname	Sandro
Kontaktperson Name	Michael
Telefonnummer (Rückfragen)	+41812542001
Eingereicht am	17.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt. Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst. Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der BBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können. Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der BBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde. Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der Schweizer Bauernverband unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998) Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der BBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der BBV begrüsst die Änderungen im Grossen und Ganzen, vorbehaltlich der Rückmeldung von VignobleSuisse, dem «Schweizerischen Weinbauernverband». Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der BBV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird. Zielsetzung Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Finanzielle Unterstützung durch den Bund Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen im Bereich Exterieur, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf. Der BBV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Der BBV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können. Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus Sicht des BBV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Der BBV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: “Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.” Weitere Bemerkungen: •Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere

	Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren. (Anmerkung SZZV: Gemäss Eidg. Finanzkontrolle geht das mit der nachträglichen Umverteilung nicht mehr.) Wichtig ist, dass die Mittelverteilung zwischen den Gattungen (Verteilschlüssel, Art. 15) den heutigen Bedürfnissen angepasst und keine Mittel unnötig für Bereiche reserviert werden, wo der Bedarf nicht (mehr) da ist. Die Bestände haben sich in den vergangenen Jahren je nach Tiergattung unterschiedlich entwickelt. Diesen Umständen muss Rechnung getragen werden. Die Mittel für die Tierzuchtförderung müssen nach Bedürftigkeit auf die Gattungen zugewiesen werden und dürfen keinesfalls verloren gehen. Mit der neuen, separaten Förderung der Ziegenzucht (nicht mehr zusammen mit der Milchschafzucht) und einem Anteil an den Fördermitteln von mindestens 5.4 % geht der Schritt in die richtige Richtung. Gerade auf die Ziegenzucht kommen viele neue Anforderungen zu (Einführung LBE, Auswertung der erhobenen Merkmale mittels Zuchtwertschätzung usw.), die einen deutlich höheren Mittelbedarf erfordern. Im Gegensatz zu den Rindviehzuchtorganisationen können zudem bei den Ziegen nur wenig Synergien genutzt werden. •Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung – aber auch die Ziegenzucht – richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz (BVSZ)
Adresse / Indirizzo	BVSZ Landstr. 35 6418 Rothenthurm info@bvsz.ch
Datum / Date / Data	2. Mai 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität der aktuellen Agrarpolitik ist enorm, und die Verunsicherung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist gross. Für die Agrarpolitik 2030 besteht die Absichtserklärung, das gesamte System zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten. Auf den Landwirtschaftsbetrieben sind Erleichterungen jedoch zuvor dringend notwendig. Die BVSZ beantrag deshalb, Entlastungsmassnahmen bereits vor der Agrarpolitik 2030 umzusetzen.

Einen grossen Handlungsbedarf sehen wir bei den diversen Programmverknüpfungen, die insbesondere im Rahmen der Umsetzung der PaIv 19.475 eingeführt wurden. Weide-Raus für die kleinsten Kälber, Massnahmen im Ackerbau mit zwingender Umsetzung auf allen Flächen oder die Verpflichtungsdauer für Massnahmen über mehrere Jahre überfordern die Betriebsleiter zunehmend, erschweren die Kontrollen und bringen kaum einen Nutzen. Die Aufhebung solcher Programmverknüpfungen würde die Landwirtschaftsbetriebe effektiv entlasten und einen Beitrag zur Vereinfachung der Kontrollen leisten, wie dies Herr Bundesrat Guy Parmelin verlangt.

Zudem soll für Kontrollen ein Toleranzwert eingeführt werden. Heute führt bereits der kleinste Mangel zu Direktzahlungskürzungen. Angesichts der über 3'500 Kontrollpunkte auf den Landwirtschaftsbetrieben ist es für die Betriebsleiter gar nicht mehr möglich, alle Vorgaben zu kennen.

Die BVSZ beantragt aus diesem Grund, dass das BLW die Aufhebung der Programmverknüpfungen und die Einführung von Toleranzwerten bei Kontrollen vorbereitet und im Verordnungspaket 2026 zur Vernehmlassung vorschlägt und per 1.1.2027 die dringend benötigten Erleichterungen umgesetzt.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuchtprogramme sollen gemäss revidierter Tierzuchtverordnung so ausgestaltet werden, dass sie eine angemessene Wirkung in den fünf Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt des Ernährungssystems der Schweiz zeigen. Die BVSZ kann diesem Grundsatz zustimmen, sofern die Anforderungen schlank umgesetzt werden und es nicht zu administrativen Mehrbelastungen bei den Züchtern als auch den Zuchtverbänden kommt. Mehrbelastungen führen zu Mehrkosten, welche im Endeffekt immer die Züchter tragen müssen.

Die BVSZ begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Die Beteiligungshöhe von 80% ist notwendig, um die inländischen Zuchtprogramme zu erhalten und insbesondere auch die neue Ausrichtung und Ziele der Tierzuchtförderung zu erreichen. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Die BVSZ teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und die BVSZ seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Die BVSZ unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang 1 Maiswurzelbohrer	Variant B (neu): Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, dass nicht aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	Antrag Proposition Richiesta	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	streichen ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~	Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmebewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnten im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt. Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Chambre d'Agriculture du Jura bernois (CAJB)
Adresse / Indirizzo	CAJB Beau-Site 9 2732 Loveresse info@cajb.ch
Datum / Date / Data	01.05.2025 Martin Kohli — Président Daniela Allemann-Gerber — Secrétaire générale

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de

provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18
BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23
BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 31
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 101
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 111
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 113

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position sur le train d'ordonnances agricoles 2025. La réduction du volume d'ordonnances par rapport aux années précédentes et en particulier l'abandon des modifications prévues dans l'ordonnance sur les paiements directs sont accueillies favorablement. Les familles paysannes suisses réclament de la stabilité, ce qui est impossible avec des modifications annuelles récurrentes, qui ne font qu'engendrer une charge administrative excessive. Il serait souhaitable, à l'avenir également, de réduire au minimum le volume des trains d'ordonnances et de renoncer, dans la mesure du possible, aux adaptations annuelles de la même ordonnance.

La position de la CAJB englobe les principaux points suivants :

- **Il faut soutenir la culture de la betterave sucrière**. Le maintien de la contribution à des cultures particulières pour une durée illimitée à 2 100 francs par hectare est salué. S'agissant du système de protection à la frontière, la CAJB soutient la variante de la branche.
- **Il convient d'augmenter les contributions à des cultures particulières pour les plants et les semences**. L'augmentation proposée est certes un pas dans la bonne direction, mais ne suffira pas à étendre véritablement la surface cultivée.
- **La révision totale de l'ordonnance sur l'élevage est soutenue avec des adaptations.** Pour les organisations d'élevage, la révision représente toutefois une charge accrue. Il convient de mettre davantage de moyens à disposition.
- **La CAJB salue la nouvelle ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures**. Celle-ci contribue à atteindre l'objectif de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. Concernant la lutte contre la chrysomèle du maïs, la CAJB soutient la variante A proposant l'interdiction de cultiver du maïs deux années de suite.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB salue la suppression du taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol. Cette mesure est essentielle pour les producteurs d'éthanol suisse de haute qualité, afin que les clients disposent sur le marché d'un critère de différenciation clair par rapport aux produits étrangers. Il est important que le client suisse bénéficie d'une transparence quant à l'origine des principaux ingrédients contenus dans les spiritueux. En tant que produits à base de matières premières agricoles, les spiritueux sont étroitement liés à leur origine, ce qui se reflète notamment dans la présentation de nombreux spiritueux sur le marché. Le taux d'auto-approvisionnement en betteraves sucrières sert désormais de base au calcul du taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol.

Il s'agit par ailleurs de maintenir la production nationale d'éthanol. Outre l'éthanol de bouche, il convient de mettre l'accent sur l'utilisation de l'éthanol dans les produits pharmaceutiques et cosmétiques et leurs applications (désinfection/hôpitaux). En des temps incertains sur le plan géopolitique, il est essentiel de disposer d'une production nationale d'éthanol. Les expériences faites par le passé dans des situations exceptionnelles (exemple : pandémie/masques) ont montré que, selon le marché et la situation mondiale, il n'est pas possible de garantir une importation suffisante et qu'une production indigène est pertinente pour la constitution de réserves obligatoires.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant le sucre :

Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. À partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. Le recul dramatique des surfaces a pu être stoppé depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples.

Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences :

Il est urgent d'adapter la contribution à des cultures particulières (CCP) pour la production de plants et de semences. Cela est nécessaire compte tenu de la baisse de la volonté de cultiver (rentabilité, climat, qualité, parasites, incertitudes en matière de protection des plantes, investissements), des possibilités d'importation non garanties depuis l'étranger (voir récolte 2023), de l'importance pour l'ensemble des chaînes de valeur nationales ainsi que de l'horizon de planification et de développement à très long terme des générations de multiplication. Les contributions renforcées pour les semences et les plants sont donc expressément saluées. La contribution pour les plants de pommes de terre demeure toutefois trop basse. Pour un soutien effectif, il est impératif d'augmenter la contribution à 2 500 CHF.

Remarque au sujet du financement : Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La CAJB est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

La CAJB demande également que la rentabilité des cultures de niche destinés à l'alimentation humaine et de céréales fourragères soit améliorée par des mesures de protection douanière. Tant que ces mesures ne peuvent pas être mises en œuvre, des contributions à des cultures particulières doivent être introduites respectivement augmentées pour ces cultures.

- **Cultures de niche** : La culture de protéagineux destinés à l'alimentation humaine est un marché qui se développe très lentement. Des investissements ont déjà été réalisés et de nombreuses discussions ont lieu dans cette filière, l'objectif étant de promouvoir la production et la transformation en Suisse. Il a toutefois été constaté que se positionner sur ces nouveaux marchés prend du temps car, d'une part, il est nécessaire d'améliorer et de tester les techniques de transformation et, d'autre part, l'importation de produits finis ou transformés désavantage les chaînes de production nationales. Il est important que l'OFAG soutienne les chaînes de valeur au cours de ces phases de mise en œuvre et de création de nouveaux marchés en augmentant la contribution à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles destinés à l'alimentation humaine. Augmenter les contributions à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles serait possible au moyen des fonds inutilisés du budget destiné à ce type de contributions. Dans l'optique de vérifier qui a droit à ces contributions supplémentaires, des contrats avec des transformateurs permettraient de prouver que la quantité concernée est effectivement utilisée pour l'alimentation humaine.
- **Céréales fourragères :** la situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces cultivées (et, par conséquent, les quantités produites) ne cessent de diminuer. Les droits de douane ne protègent pas suffisamment la production indigène, qui est férocement concurrencée par les importations. La situation actuelle (faible production indigène, concurrence des importations, valorisation insuffisante de la production suisse) empêche la filière de donner aux céréales fourragères la rentabilité nécessaire. Il est donc indispensable que la Confédération apporte un soutien plus important pour limiter la réduction des surfaces cultivées. Pour maintenir un approvisionnement suffisant en aliments pour animaux, il est impératif que les producteurs trouvent un intérêt financier à la production de céréales fourragères. Si la Confédération ne peut envisager des mesures de protection douanière, il faut alors agir au niveau des contributions à des cultures particulières. Le budget pour ces cultures devra être augmenté en conséquence. La priorité est toutefois d'introduire une contribution à des cultures particulières pour les cultures de niche.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1 et al. 2bis	[1] Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : f. (nouveau) Céréales fourragères, à l'exception du maïs grain 2bis Abrogé	Concernant l'al. 1 : Voir les remarques générales. Concernant l'al. 2bis : Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betterave sucrière. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La CAJB comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas absolument rester à disposition de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs : ~~1500~~ 2500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs e. our les haricots (*Phaseolus),* les pois (*Pisum),* les lupins (*Lupinus),* les vesces (*Vicia),* les pois chiches (*Cicer)* et les lentilles (*Lens)* ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 6b, al. 2, destinés à l'alimentation animale : 1000 Franken f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : 2100 Francs g. abrogée h. (nouveau) Cultures de niche destinées à l'alimentation humaine : 2000 francs i. (nouveau) les céréales fourragères (hormis le maïs grain) : 500 francs.	Concernant la let. b : Il est nécessaire de soutenir de manière plus conséquente la production de semences de maïs et de plants de pommes de terre. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. La Suisse représente la production de plants la plus méridionale d'Europe. L'augmentation des prix des plants dans le pays engendre une pression croissante sur les producteurs. En outre, les entreprises de transformation en aval ne sont pas disposées à payer davantage pour les pommes de terre qu'elles achètent auprès des producteurs. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. e : précision concernant les let. h et i : Voir les remarques générales.
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grandes cultures et cultures fourragères.	
Art. 18, al. 2	Abrogé	
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans le cadre de la nouvelle péréquation financière et répartition des tâches (RPT), l'organisation de la vulgarisation agricole a été définie, ce que la CAJB a approuvé. Selon la RPT, Agridea, en tant que centrale nationale de vulgarisation, bénéficie d'aides financières obligatoires. La CAJB s'oppose aux nouvelles réglementations et appuie donc le maintien de l'obligation liée à la RPT. À cet égard, la CAJB

rejoint la position de la CDCA, qui demande un contrat de droit public entre les trois parties (OFAG, CDCA et Agridea) au lieu de contrats d'aide financière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment : a. le montant de l'aide financière ; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation ; c. la durée de l'aide financière ; d. l'établissement de rapports annuels.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG : a. le rapport de gestion ; b. les comptes annuels ; c. le budget annuel ; d. le programme d'activités de l'année suivante ; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont : a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2 ;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant les céréales :

Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La CAJB propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant la protection douanière pour le sucre :

La variante 1 est simple : la différence entre le prix de référence et le prix du sucre détermine le taux de droit de douane. Plus la différence est importante, plus la protection est élevée, et inversement. La protection douanière peut ainsi varier entre 0 et 14 CHF. Un filet de sécurité pour les phases de prix bas ou élevés est intégré. Un prix de référence minimal étant fixé à 55 CHF/100 kg de sucre et le prix de référence maximal à 90 CHF/100 kg. Ce prix de référence est calculé sur la base d'une moyenne des 60 derniers mois et permet en outre de limiter les effets des hausses et des baisses massives des prix sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité empêche en outre les achats spéculatifs. En soumettant une contre-variante en consultation (2), l'OFAG ne tient pas son engagement et suscite des interrogations. La branche a en effet suivi les instructions de l'OFAG et le souhait de Monsieur le Conseiller fédéral Parmelin en s'entendant sur une solution de compromis. La variante proposée par l'OFAG n'a aucunement été calculée et validée avec les représentants de la branche au cours des travaux du groupe. La mise en œuvre de la variante 2 ne serait pas acceptée par la branche. Le compromis de l'ensemble de la branche serait caduc et un débat parlementaire intense en résulterait. Cela ne peut pas être dans l'intérêt des parties concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé ; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes.	La CAJB soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur : a. les prix franco frontière douanière non taxés ; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~	Tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5 L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~ ~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	2 L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	Concernant l'al. 2 : L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Concernant l'al. 3 : Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	1 L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. 2 La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	Concernant l'al. 2 : La CAJB soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Pas en consultation :

Art. 28</td><td>[1] L’OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l’annexe 2 :

a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d’importation, d’une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d’autre part ;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l’OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d’importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l’offre indigène est épuisée, les prix d’importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L’OFAG entend l’avis de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l’alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td>Concernant l’al. 1, let. b : La CAJB soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l’importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d’importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l’alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	non soumis au régime du PGI		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Une obligation nationale de déclaration et de lutte aide à reconnaître et à déclarer de manière précoce les surfaces et les objets infestés, et à engager sans attendre une lutte coordonnée contre l'organisme nuisible. De cette manière, il est plus difficile pour les organismes nuisibles de s'installer qu'auparavant. Toutefois, cette disposition contribue surtout à protéger les surfaces qui ne sont pas encore infestées. Les éléments suivants sont salués :

- en cas d'infestation par un organisme de quarantaine, l'office fédéral compétent détermine les mesures d'éradication appropriées et veille à la mise en œuvre uniforme et adéquate des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine ;
- décision d'entériner l'interdiction préventive de cultiver et de planter en cas d'infestation présumée ;
- en cas de graves difficultés d'approvisionnement pour certaines marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire, il est désormais possible d'accorder des autorisations exceptionnelles d'importation en provenance de l'UE et pour la mise sur le marché à l'intérieur de la Suisse.

L'homologation des produits phytosanitaires doit en parallèle être harmonisée avec l'UE, afin que les organismes nuisibles puissent être combattus de la même manière que dans l'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par : $g^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3 ; la compétence relève du service cantonal : a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et des personnes concernées	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le SPF, l'office compétent informe rapidement, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe rapidement le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	Concernant les al. 1 et 2 : S'agissant des organismes de quarantaine (OQ) prioritaires, l'information doit être transmise rapidement, car l'objectif est d'éradiquer l'OQ et d'éviter des dégâts plus importants.
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier : e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation ; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal : a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent ~~établit un~~ met en œuvre le plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	L'éradication des organismes de quarantaine (OQ) est plus efficace si le plan d'action peut directement être mis en œuvre. Il n'est pas admissible que le service cantonal compétent n'élabore un plan d'action qu'après l'apparition d'un OQ.
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants : a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux organisations de contrôle indépendantes suivantes : c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB salue les trois premières modifications qui concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cet abandon doit en outre être conditionné à la possibilité de pouvoir prouver dans le temps, qu'un terrain a bien été cultivé en vigne à une certaine époque. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuera les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

L'introduction officielle de l'abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs.

Finalement, l'Union suisse des paysans demande le maintien du droit en vigueur autour de la surveillance de l'autocontrôle des encaveurs. Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable pour les viticulteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La CAJB salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau ;	La CAJB salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La CAJB salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L'étiquette des vins suisses de la classe «vin d'appellation d'origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d'appellation d'origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La CAJB salue cette simplification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs ~~depuis~~ pendant les ~~le début des~~ vendanges ~~jusqu'à l'établissement des fiches de cave~~. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La CAJB demande le maintien du droit en vigueur. Les modifications proposées engendrent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable, en particulier pour les viticulteurs. En outre, les modifications prévues compromettent les efforts des deux chambres parlementaires à l'échelon national pour simplifier les contrôles du commerce des vins.
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois ~~d'août~~ de novembre de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques.	La CAJB demande le maintien du droit en vigueur.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf : 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou 3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse ;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse ;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CAJB est d'accord que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Il convient de gérer les programmes de sélection de manière professionnelle, d'évaluer les données recueillies (estimation de la valeur d'élevage) et de procéder à un contrôle d'efficacité (tendances génétiques). Les organisations d'élevage doivent documenter leurs efforts. Le soutien à la préservation des races suisses menacées doit se poursuivre. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

La CAJB salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la CAJB ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

La CAJB partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Du point de vue de la CAJB un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage

suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention animale (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue avec plus de moyens qu'à l'heure actuelle.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En matière d'élevage, les programmes de sélection sont déjà rigoureusement axés sur des objectifs de rentabilité, de qualité des produits, de santé et de bien-être des animaux, d'efficacité dans l'utilisation des ressources et de respect de l'environnement.
- Du point de vue de la CAJB, l'élevage de chevaux demi-sang ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux demi-sang n'est pas justifiée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également : a. l'utilisation des données à des fins scientifiques ; b. les tâches du Haras national suisse ; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons ; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par : a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent ; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays ; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage ou le génotypage ; d. valeur d'élevage: ~~somme~~ estimée des effets ~~moyens~~ de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection ; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races ; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie ; g. géniteur: mère ou père génétique ; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de	Concernant la let. c : Toutes les caractéristiques ne sont pas mesurables. Même les génotypes faisant l'objet d'un typage et influant directement sur les caractéristiques héréditaires sont considérés comme des caractéristiques issues de la sélection conformément à la présente ordonnance (art. 20) et ne nécessitent pas d'estimation de la valeur d'élevage pour l'application zootechnique. Concernant la let. d : La définition simplifiée suffit dans ce contexte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reines ; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines ; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein. k. *herd-book:* livre généalogique tenu par une organisation d'élevage reconnue, recensant les animaux reproducteurs en vue d'apporter la preuve de leur ascendance et de leurs performances. l. (nouveau) Période de référence ; m. (nouveau) Délai ; n. (nouveau) Indices globaux ;	Concernant la let. k : La notion de *herd-book* doit encore être définie ici. Elle n'est pas claire non plus dans le règlement de l'UE. Concernant les let. l-n : Les définitions des notions de période de référence, de délai et d'indices globaux doivent être complétées.
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si : a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6 ; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'art. 8 ; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée ; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances ; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées ; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international ; g. elle est dotée d'une personnalité juridique ; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée ; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent : 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus ; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs ; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire	Concernant l'al. 1, let. e : La formulation figurant dans l'ancienne OE est plus claire, il faut continuer de l'utiliser ici.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif ; 4. que l'organisation a son siège en Suisse ; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes : 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection : dispositions générales et spécifiques à la race relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. Il est également possible de définir des dispositions spécifiques concernant le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection pour toutes les races dans des règlements distincts. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation	Concernant l'al. 1, let. j, ch. 4. : Le recensement des caractéristiques issues de la sélection dans les épreuves de productivité est généralement réglementé de manière identique pour toutes les races. Pour éviter de devoir adapter tous les règlements au contenu identique en cas d'adaptations, il convient de continuer à autoriser les règlements communs à toutes les races. Cela permet de raccourcir les règlements spécifiques à une race, d'améliorer la transparence et d'éviter la gestion redondante de contenus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'élevage reconnue en ce qui concerne : a. la préservation des caractéristiques de la race ; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	Concernant l'al. 4 : les conséquences de la reconnaissance automatique des organisations d'élevage qui ont leur siège dans l'UE ne sont pas claires. Il conviendrait de formuler plus clairement dans l'OE que les organisations d'élevage reconnues dans l'UE ne peuvent commencer leurs activités zootechniques en Suisse que sur demande/autorisation de l'OFAG.
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si : a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides ; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8 ; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée ; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées ; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international ; g. elle est dotée d'une personnalité juridique ; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent : 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse ; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus ; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes : 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1 : a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie ; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race ; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book : a. les animaux de race pure ; b. les animaux croisés ; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et, le cas échéant, l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances. [6] Les porteurs reconnus de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book : a. définition des caractéristiques de la race ;	Concernant l'al. 6 : conserver la formulation actuelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection ; c. dispositions spécifiques aux races qui s'écartent de la réglementation générale s'appliquant à toutes les races, pour : ~~c.~~ 1. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties ; ~~d.~~ 2. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux ; ~~e.~~ 3. recensement et évaluation des données du herd-book des estimations des valeurs d'élevage ; ~~f.~~ 4. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Concernant l'al. 7, let. c : La tenue du *herd-book* est généralement réglementée de la même manière pour toutes les races. Voir également la remarque relative à l'art. 3, al. 1, let. j, ch. 4. Concernant l'al. 7, let. e : Il convient également d'ajouter ici les estimations des valeurs d'élevage.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. le cas échéant. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements : a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée ; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection ; c. les mesures garantissant la qualité du recensement ; d. la communication des résultats du recensement aux	Concernant l'al. 2 **:** Le recensement des caractéristiques issues de la sélection est effectué de la même manière pour toutes les races et ne devrait pas être réglementé de manière identique dans chaque règlement spécifique à une race. Concernant l'al. 2, let. d : La mention de la communication des résultats aux entreprises d'élevage n'est pas claire. Une obligation de communiquer les résultats à ses membres devrait suffire. Selon l'art. 3, let. i, les membres peuvent égale-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	membres de l'organisation d'élevage ~~ou de l'entreprise d'élevage.~~	ment être des membres collectifs, p. ex. des syndicats d'élevage.
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements : a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection ; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection ; c. les données de base ; d. les dates de l'évaluation ; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation ; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ~~ou à l'entreprise d'élevage~~.	Concernant l'al. 3, let. f : Voir la remarque relative à l'art. 7, al. 2, let. d.
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Concernant l'al. 5 : Il est dit dans le rapport explicatif que les modifications doivent être communiquées avant leur approbation. Cette disposition est rejetée, car les organes de décision peuvent encore choisir d'adapter les modifications proposées. De même, ce qui est considéré comme pertinent pour la reconnaissance n'est pas clairement indiqué. Le fait qu'il existe des règlements pour les races est certainement pertinent. Mais des modifications telles que la méthode de recensement d'une caractéristique ou l'ajout d'une nouvelle caractéristique dans une épreuve de productivité ne devraient pas être considérées comme pertinentes pour la reconnaissance, car elles entraîneraient une surcharge administrative inutile pour les organisations d'élevage comme pour l'OFAG. Concernant l'al. 6 **:** 30 jours devraient suffire pour un avis de l'OFAG concernant la modification de règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être approuvé par les instances des organisations d'élevage, serait considérablement retardé.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si : a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne : 1. la préservation des caractéristiques de la race ; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet les activités de sélection de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des	Concernant l'al. 1 : Cet ajout est nécessaire afin de clarifier qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Concernant l'al. 3 : L'OFAG est l'autorité de contrôle ici. Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent adresser une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut toutefois demander lui-même ces informations au moyen de la BDTA et se prononcer sur l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Elles ne doivent pas être obligées de les annoncer à l'OFAG.
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions : a. bovins, y compris les buffles d'Asie ; b. équidés ; c. porcins ; d. ovins ; e. caprins ; f. lapins ; g. volaille ; h. camélidés du Nouveau Monde ; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2) ; b. préservation des races suisses (section 3) ; c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	Concernant l'al. 4 : il convient également de continuer à soutenir l'élevage suisse de chevaux demi-sang au moyen du système d'encouragement de l'élevage.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ de juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Concernant l'al. 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Les organisations d'élevage devant fournir les estimations pour les contributions dès l'année précédente, il est possible de déterminer le montant des acomptes à verser avant le mois d'octobre.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	La CAJB approuve le maintien du seuil de participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. • Une participation aux coûts plus importante de la part des éleveurs met en péril les programmes de sélection et les organisations d'élevage, et donc les objectifs de l'ordonnance. Il convient de noter, entre autres, que la Suisse ne devrait alors plus s'aligner que sur des programmes de sélection étrangers qui ne sont pas nécessairement durables ni adaptés aux conditions locales. • La capacité économique d'un programme de sélection est très faible. Un soutien raisonnable de la Confédération à hauteur du montant actuel permettrait aux programmes de sélection de continuer à proposer des prestations à un tarif tolérable. L'argent va ainsi aux éleveurs. • L'explication fournie à partir de la page 43 concernant la non-application de la recommandation du CDF est pertinente et la CAJB la partage entièrement.
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans	L'élevage suisse doit être adapté aux conditions naturelles (topographie, climat, etc.), aux besoins des marchés (qualité

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
moyens entre les espèces	la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équides 3,0 % c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dé-passent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées proportionnellement conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.	des produits et de la production) et aux exigences croissantes de la société vis-à-vis de l'élevage (protection et bien-être des animaux, santé animale). La révision de l'ordonnance sur l'élevage s'accompagne de nouvelles exigences imposées aux organisations d'élevage. Il est donc impératif que la Confédération continue à soutenir l'élevage avec des moyens plus importants qu'à l'heure actuelle. Concernant l'al. 3 : Il convient de conserver l'art. 22*a*, al. 3, de l'OE en vigueur. La disposition de l'ordonnance actuelle, aux termes de laquelle les subventions qui étaient réservées pour un domaine de la promotion de l'élevage, mais qui n'ont pas été demandées, doit également être transférée dans d'autres domaines nécessitant des moyens supplémentaires dans le cadre de la nouvelle réglementation.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage nationales reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et	Concernant l'al. 1 : les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier du système d'encouragement de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. [2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.	
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée : a. il est vivant et inscrit dans un herd-book ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race ; c. il a un pourcentage génétique fondé sur le pédigrée de 87,5 % au moins de la race correspondante ; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal ; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies : a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book ; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié : 1. équidés : ~~12~~ 1 mois ; 2. ovins : 10 mois ; 3. caprins : 8 mois ; 4. camélidés du Nouveau Monde : 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est va-	Concernant l'al. 1, let. c : il est ici crucial que cette part puisse toujours être calculée sur la base du pédigrée, sans typage supplémentaire. Concernant l'al. 1, let. e : pour les équidés, il est important que les animaux castrés, c'est-à-dire les hongres, bénéficient également d'une contribution. Les caractéristiques issues de la sélection des animaux castrés sont également recensées afin de déterminer les valeurs d'élevage des parents. Concernant l'al. 2, let. b, ch. 1 : La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois, faute de quoi les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les juments mères ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec un poulain auprès d'elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants : a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée ; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies : a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book ; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race ; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante ; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois ; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifique-ment et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques is-sues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants : a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée ; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques sont enregistrées dans une base de données et que les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. 3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet ; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, ~~y compris leur degré de précision~~, doivent être rendues accessibles aux	Concernant l'al. 1 : Le herd-book classique ne comprend que des animaux de race pure. Le libellé actuel pourrait être interprété comme signifiant que seul le recensement des caractéristiques des animaux de race pure donne droit à des aides financières. Mentionner que les caractéristiques recensées doivent être enregistrées dans une base de données (ou un registre d'élevage) permet d'inclure le recensement des caractéristiques des animaux croisés également. Concernant l'al. 4 : les précisions relatives aux caractéristiques individuelles ne sont pas enregistrées dans la banque de données, seules celles relatives aux indices le sont (valeur d'élevage partielle ou totale). Cette exigence rendrait nécessaire une adaptation de la banque de données et des rapports à l'attention des éleveurs. Théoriquement, une sélection fondée sur la valeur d'élevage sans tenir compte du degré de précision permet d'obtenir le meilleur progrès d'élevage. Du point de vue zootechnique, le degré de précision a donc beaucoup moins d'importance que la valeur d'élevage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. ~~Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime.~~ [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle ~~elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.~~ leur évaluation a eu lieu pour la première fois. ~~[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.~~	elle-même. L'OE ne devrait pas exiger que le degré de précision soit mis à disposition pour chaque valeur d'élevage. L'exception pour la première période de référence, pour autant qu'il ne soit pas possible d'y renoncer complètement, relève du domaine des dispositions transitoires et n'a pas sa place ici. En outre, le nouveau chapitre 4 (art. 34 ss) permet déjà aux groupes de recherche d'accéder aux données relatives à l'ascendance, aux caractéristiques issues de la sélection et aux valeurs d'élevage. Cette disposition n'est donc pas nécessaire ici. Concernant les al. 5 et 6 : L'évaluation durant la période de référence serait une condition beaucoup plus simple à mettre en œuvre que la date de recensement et du contrôle supplémentaire pour déterminer si la caractéristique issue de la sélection a été évaluée ultérieurement. À cette fin, il serait possible de comparer les données prises en compte dans l'estimation de la valeur d'élevage à la fin de la période de référence. Les données nouvellement prises en compte dans l'estimation de la valeur d'élevage donneraient droit à des contributions.
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis ~~tous les deux ans~~ chaque année, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Concernant l'al. 2 **:** Les organisations d'élevage développent constamment leurs programmes de sélection et certains doivent faire l'objet de modifications tous les ans, ce qui devrait entraîner une adaptation de l'annexe 1. De telles adaptations devraient être possibles chaque année.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée : A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières ; b. ~~nombre de~~ les caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Concernant l'al. 3, let. b : le nombre de caractéristiques est insuffisant. Pour l'établissement du budget, l'OFAG doit recevoir une liste des caractéristiques incluant le nombre de phénotypes prévu. Concernant l'al. 4 : le degré de détail des mesures zootechniques dans ce contexte n'est pas clair. Seule la publication du nombre de recensements par caractéristique faisant l'objet d'une subvention permet à la filière de l'élevage d'exercer elle-même un certain contrôle.
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées : a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation : 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée ; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	personnes visées à l'art. 26, al. 2 ; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race : a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin.	Concernant l'al. 3 : les éleveurs doivent être informés à temps, c'est-à-dire en amont de la période de décompte, du statut de risque attribué. Une fois attribué par l'OFAG, le statut doit être valable à partir de la deuxième période de décompte suivante (p. ex. : si le statut est fixé le 1er juin 2027,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses. Le statut défini est valable à partir de la deuxième période de décompte suivante.	la validité est à partir de la période de décompte allant du 1er juin 2028 au 31 mai 2029, etc.) Ce délai est absolument nécessaire pour les organisations d'élevage également, afin qu'elles puissent préparer/programmer le relevé de données.
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées : a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps ; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses ; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes : a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE) ; b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'ex-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment : a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker ; b. les droits de propriété du matériel cryogéné ; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes : a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard ; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG : 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur ; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance ; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants : a. pour des études scientifiques ; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine : a. qui sont inscrits dans un herd-book ; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race ; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui : 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants : a. bovins, ovins et caprins : 6,25 %; b. équidés et porcins : 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas ~~10 000~~ 12 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et ~~7500~~ 9 000 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Concernant l'al. 3 : Le seuil d'accès doit être relevé à 12 000 animaux pour les races dont le statut est critique et à 9 000 animaux pour les races dont le statut est menacé. Il faut présupposer une évolution positive des races. Une augmentation du seuil d'accès permet d'éviter que les races se trouvant dans la zone limite perdent le droit à des aides avant de s'être durablement stabilisées. En outre, le calcul du nombre d'animaux inscrits au herd-book n'a plus lieu à une date de référence, mais au cours d'une période de référence (art. 18). En conséquence, ce nombre d'animaux inscrits au herd-book sera généralement plus élevé qu'avec l'ancienne ordonnance sur l'élevage.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles : a. qui sont inscrites dans un herd-book ; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race ; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book ; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui : 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes : a. bovins : 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés : par femelle 500 francs c. porcins : 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins : 1. par mâle 243 francs	Concernant l'al. 2, let. b **:** S'agissant des équidés, également les mâles doivent bénéficier de contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins : 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles : 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes : a. bovins : 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins : 1. par mâle 118 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 129 francs c. ovins : 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins : 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, ~~tous~~	Concernant l'al. 2 : Le pédigrée de certains animaux du herd-book remontent à de très nombreuses générations. Il n'est pas judicieux de prendre en compte tous les ancêtres connus pour les raisons suivantes :

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations.~~ au moins cinq générations doivent être prises en considération. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	• La consanguinité liée à des ancêtres communs remontant à de nombreuses générations influe moins sur le degré de consanguinité que celle liée à quelques générations seulement, et ses conséquences sur le degré effectif d'homozygotie de l'animal est probablement surestimé. • Les organisations d'élevage proposent des plans d'accouplement en ligne qui calculent immédiatement des centaines d'accouplements, y compris le degré de consanguinité. Seul un nombre défini de générations d'ancêtres est pris en considération afin de limiter le temps de calcul. Pour que le degré de consanguinité des animaux produits ultérieurement ne s'écarte pas de la planification, ce nombre défini de générations est appliqué à tous les calculs de consanguinité.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions : a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur ; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] L'organisation d'élevage reconnue : a. contrôle le droit aux contributions ; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. [5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. [3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Concernant l'al. 3 : les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir demander un soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4 : Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par ~~les organisations d'élevage reconnues,~~ les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agros-	Concernant l'al. 2 : la mise à disposition de données pour la recherche aux conditions définies est acceptable. Le motif justifiant que d'autres organisations d'élevage reconnues, y compris des concurrentes, puissent accéder aux données n'est pas claire et est fermement rejetée. Même en matière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	de recherche appliquée, les conflits d'intérêts sont inévitables.
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes : a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes ; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations pertinentes du secteur équin ;	Concernant l'al. 1, let. b : pour un travail de recherche de qualité et tenant compte de la pratique, la collaboration avec les organisations sectorielles est importante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection ; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils ; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6 : Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants : a. Règlement d'exécution (UE) 2017/717 ; b. Règlement délégué (UE) 2017/1940. [2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	En principe, les certificats d'ascendance devraient être identiques pour la Suisse et pour l'UE. Il faudrait sinon insérer deux certificats d'ascendance quasiment identiques dans le passeport équin, ce qui n'a pas beaucoup de sens.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book ; b. dénomination du herd-book ; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible ; d. nom de l'animal, s'il est disponible ; e. numéro d'identification de l'animal ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. date de naissance ; g. race ; h. sexe ; i. nom et adresse de l'éleveur ; j. nom et adresse du propriétaire ; k. ascendance : numéro d'identification des parents et des grands-parents ; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles ; m. tares héréditaires de l'animal ; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle ; o. lieu et date de délivrance ; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes : a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport ; b. nom et adresse de l'éleveur ; c. race de l'animal ; d. catégorie de herd-book ; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents ; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible ; g. signalement graphique et verbal ; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant ;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles ; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site	Concernant l'al. 2, let. h : le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse, il n'y a pas d'autre option.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules ; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence ; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7 : Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre ? Les prescriptions relatives à l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de sperme collecté sur des étalons font défaut.
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies : a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reconnue ; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse ; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage ; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG : a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. 2 Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet : a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028 : a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir ; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection		

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie : par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés : par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins : par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins : par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins : par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde : par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères : par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination/ date de saillie (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par ~~portée~~agneau)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60

Le nombre d'agneaux (45 800) a été pris en compte lors de l'évaluation des coûts, ce qui a permis de déterminer un montant de 7.00 francs par agneau pesé. Il convient donc de corriger la base de calcul en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
~~Déroulement de la mise bas~~	~~3.35~~
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

Compte tenu des moyens à disposition pour l'élevage caprin, il ne sera pas possible de verser les taux de rémunération prévus. Il est toutefois important de maintenir les taux de rémunération tels qu'ils sont prévus dans le projet d'ordonnance pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection.

Le déroulement de la mise bas n'est pas relevé dans le cadre de l'élevage caprin et peut donc être supprimé du catalogue des caractéristiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	Période de référence	Délai
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses

<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.</td><td>Adaptation de la période de référence concernant les équidés pour les contributions de préservation à la période de référence concernant les contributions pour la gestion du herdbook, soit du 1er novembre au 31 octobre. Le décalage de la période de référence au milieu de la saison de mise bas est fortement préjudiciable. Homogénéiser les périodes de référence simplifierait également l’établissement des décomptes au sein de l'organisation d’élevage.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15dbis, al. 3, let. a</td><td>3 La reconnaissance peut être accordée :</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage ;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE (Registre des entreprises et des établissements) de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE, lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La CAJB salue donc cette adaptation. Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la CAJB demande que ces points soient à leur tour inclus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	5 En outre, elle accomplit les tâches suivantes : b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3 ;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. cbis et e	1 L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal : b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné ; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné ; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal : c[bis]. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants ; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m^2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes : c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes : a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé ; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	Concernant l'al. 1, let. b : La suppression et la rectification ultérieures et limitées dans le temps des données relatives à la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du nu-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	méro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal : e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage : a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux ; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux ; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend : a. les indications visées à l'art. 43, al. 1 ; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3 ; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3 ; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus : a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux ; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auriculaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les antibiotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes : b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements ;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins : 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé ; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs : 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés ;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire offi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ciel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, ~~pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;~~	Cette obligation de documentation n'est pas applicable dans la pratique et ne fait qu'alourdir inutilement la charge administrative.
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, ~~pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas~~	Cette obligation de documentation n'est pas applicable dans la pratique et ne fait qu'alourdir inutilement la charge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;~~	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes : a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des entreprises et des établissements (numéro REE) ;	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes : f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire : c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles.

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par la CAJB. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la CAJB soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux.

Concernant la chrysomèle des racines du maïs :

La CAJB opte pour la variante A, selon laquelle il est interdit de cultiver maïs après maïs. Les cantons doivent toutefois avoir la possibilité d'accorder des dérogations dans des cas particuliers, lorsqu'il n'existe pas d'autre solution raisonnable que de cultiver du maïs après du maïs. La chrysomèle des racines du maïs est un ravageur important pouvant causer des dégâts considérables. La stratégie actuelle (éradication) a fait ses preuves. En effet, les insectes adultes ne disposent pas des conditions nécessaires pour se reproduire. Les coléoptères trouvés dans les pièges sont donc exclusivement des insectes « importés ». L'éradication se fait chaque année dans les régions où l'on trouve des coléoptères ! La méthode agronomique simple qui interdit la culture de maïs sur maïs a prouvé son efficacité.

Supprimer la chrysomèle des racines du maïs de la liste des organismes de quarantaine et modifier la stratégie (enrayement avec limitation de la culture du maïs à deux années sur trois) engendre un risque à long terme. Concrètement, les coléoptères adultes auraient la possibilité de s'installer en Suisse, de se reproduire et de se propager.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte cordonnées sont fixés à l'annexe 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
la lutte biologique classique	a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP ; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin, ~~et~~ aux Pays-Bas, en Belgique ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	Une limitation aux pays voisins et aux Pays-Bas n'a pas de sens d'un point de vue technique.
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'~~avertir~~ informer au préalable les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible	Concernant le ch. 1.1, let. a : La question est de savoir quelles sont les conséquences juridiques à attendre si une annonce n'est pas effectuée. Ce point doit absolument être mentionné. Concernant le ch. 1.1, let. b : proposition d'ajout. Après l'annonce de l'infestation au canton, celui-ci doit inscrire l'infestation sur une carte accessible au niveau national en précisant la parcelle concernée. Il est peu probable que l'exploitation concernée annonce systématiquement une infestation ou qu'elle y pense systématiquement. Il serait plus simple de disposer d'une carte de l'ensemble du canton sur laquelle les zones infestées pourraient être indiquées à la parcelle près. Les entreprises tierces pourraient ainsi planifier plus facilement et plus précisément leur itinéraire, de sorte que les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées ~~doivent~~ doit planifier ~~leurs~~ ses travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées ~~doivent~~ doit obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les ~~zones~~ parcelles infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux. d. (nouveau) Pour la lutte sous surveillance, la Confédération met à disposition toutes les possibilités de lutte chimiques et non chimiques autorisées dans l'UE. Cette phase est accompagnée par les services phytosanitaires cantonaux.	machines ne doivent pas être nettoyées tout le temps, car cela demande beaucoup de temps. Concernant le ch. 1.2, let. a et b : Quiconque effectue des travaux de terrassement dans les parcelles doit être mis à contribution. Outre les exploitants et les entreprises tierces, les entreprises de construction, les améliorations foncières et les travaux liés à des mesures d'amélioration du sol doivent également respecter ces dispositions. Concernant le point 1.2, lettre d (nouveau) : la Confédération ne peut introduire une obligation de lutte que si les conditions-cadres sont réunies pour que des mesures efficaces et efficientes au niveau des ressources puissent être mises en œuvre. Cela n'est plus le cas avec les diverses interdictions de matières actives (ex. : s-métolachlore) et celles à venir, dans la lutte contre le souchet comestible.
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage	La CAJB soutient la variante A. Voir les explications dans les remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. Si elles sont justifiées, des dérogations exceptionnelles sont possibles de cas en cas. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes~~ ~~a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois sans recapture l'année suivante.~~ ~~b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG.~~ ~~2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées~~ ~~a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe.~~	Concernant le point 2.2, lettre b : les cantons doivent pouvoir accorder des exceptions. Il est plus judicieux de mettre en place un système bien réglementé avec des exceptions que d'insister sur une mise en œuvre maximale au risque que celle-ci ne soit pas acceptée par les personnes concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.~~	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		L'obligation de déclaration en cas d'utilisation des guêpes parasitoïdes doit être effectuée par le point de vente, comme c'est déjà le cas pour d'autres auxiliaires. Il est important de libérer les agriculteurs et agricultrices de cette charge administrative.
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés : a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP ; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La CAJB soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante : Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante : Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848 : Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus : a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes ; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
Adresse / Indirizzo	CNAV Aurore 4 2053 Cernier
Datum / Date / Data	30.04.2025 Directeur Yann Huguelit

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de

provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18
BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23
BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 31
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 101
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 111
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 113

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La CNAV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position sur le train d'ordonnances agricoles 2025. La réduction du volume d'ordonnances par rapport aux années précédentes et en particulier l'abandon des modifications prévues dans l'ordonnance sur les paiements directs sont accueillies favorablement. Les familles paysannes suisses réclament de la stabilité, ce qui est impossible avec des modifications annuelles récurrentes, qui ne font qu'engendrer une charge administrative excessive. Il serait souhaitable, à l'avenir également, de réduire au minimum le volume des trains d'ordonnances et de renoncer, dans la mesure du possible, aux adaptations annuelles de la même ordonnance.

La position de la CNAV englobe les principaux points suivants :

- **Il faut soutenir la culture de la betterave sucrière**. Le maintien de la contribution à des cultures particulières pour une durée illimitée à 2 100 francs par hectare est salué. S'agissant du système de protection à la frontière, la CNAV soutient la variante de la branche.
- **Il convient d'augmenter les contributions à des cultures particulières pour les plants et les semences**. L'augmentation proposée est certes un pas dans la bonne direction, mais ne suffira pas à étendre véritablement la surface cultivée.
- **La révision totale de l'ordonnance sur l'élevage est soutenue avec des adaptations.** Pour les organisations d'élevage, la révision représente toutefois une charge accrue. Il convient de mettre davantage de moyens à disposition.
- **La CNAV salue la nouvelle ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures**. Celle-ci contribue à atteindre l'objectif de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. Concernant la lutte contre la chrysomèle du maïs, la CNAV soutient la variante A proposant l'interdiction de cultiver du maïs deux années de suite.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue la suppression du taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol. Cette mesure est essentielle pour les producteurs d'éthanol suisse de haute qualité, afin que les clients disposent sur le marché d'un critère de différenciation clair par rapport aux produits étrangers. Il est important que le client suisse bénéficie d'une transparence quant à l'origine des principaux ingrédients contenus dans les spiritueux. En tant que produits à base de matières premières agricoles, les spiritueux sont étroitement liés à leur origine, ce qui se reflète notamment dans la présentation de nombreux spiritueux sur le marché. Le taux d'auto-approvisionnement en betteraves sucrières sert désormais de base au calcul du taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol.

Il s'agit par ailleurs de maintenir la production nationale d'éthanol. Outre l'éthanol de bouche, il convient de mettre l'accent sur l'utilisation de l'éthanol dans les produits pharmaceutiques et cosmétiques et leurs applications (désinfection/hôpitaux). En des temps incertains sur le plan géopolitique, il est essentiel de disposer d'une production nationale d'éthanol. Les expériences faites par le passé dans des situations exceptionnelles (exemple : pandémie/masques) ont montré que, selon le marché et la situation mondiale, il n'est pas possible de garantir une importation suffisante et qu'une production indigène est pertinente pour la constitution de réserves obligatoires.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant le sucre :

Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. À partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. Le recul dramatique des surfaces a pu être stoppé depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples.

Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences :

Il est urgent d'adapter la contribution à des cultures particulières (CCP) pour la production de plants et de semences. Cela est nécessaire compte tenu de la baisse de la volonté de cultiver (rentabilité, climat, qualité, parasites, incertitudes en matière de protection des plantes, investissements), des possibilités d'importation non garanties depuis l'étranger (voir récolte 2023), de l'importance pour l'ensemble des chaînes de valeur nationales ainsi que de l'horizon de planification et de développement à très long terme des générations de multiplication. Les contributions renforcées pour les semences et les plants sont donc expressément saluées. La contribution pour les plants de pommes de terre demeure toutefois trop basse. Pour un soutien effectif, il est impératif d'augmenter la contribution à 2 500 CHF.

Remarque au sujet du financement : Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. L'USP est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

La CNAV demande également que la rentabilité des cultures de niche destinés à l'alimentation humaine et de céréales fourragères soit améliorée par des mesures de protection douanière. Tant que ces mesures ne peuvent pas être mises en œuvre, des contributions à des cultures particulières doivent être introduites respectivement augmentées pour ces cultures.

- **Cultures de niche** : La culture de protéagineux destinés à l'alimentation humaine est un marché qui se développe très lentement. Des investissements ont déjà été réalisés et de nombreuses discussions ont lieu dans cette filière, l'objectif étant de promouvoir la production et la transformation en Suisse. Il a toutefois été constaté que se positionner sur ces nouveaux marchés prend du temps car, d'une part, il est nécessaire d'améliorer et de tester les techniques de transformation et, d'autre part, l'importation de produits finis ou transformés désavantage les chaînes de production nationales. Il est important que l'OFAG soutienne les chaînes de valeur au cours de ces phases de mise en œuvre et de création de nouveaux marchés en augmentant la contribution à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles destinés à l'alimentation humaine. Augmenter les contributions à des cultures particulières pour les pois protéagineux et les féveroles serait possible au moyen des fonds inutilisés du budget destiné à ce type de contributions. Dans l'optique de vérifier qui a droit à ces contributions supplémentaires, des contrats avec des transformateurs permettraient de prouver que la quantité concernée est effectivement utilisée pour l'alimentation humaine.
- **Céréales fourragères :** la situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces cultivées (et, par conséquent, les quantités produites) ne cessent de diminuer. Les droits de douane ne protègent pas suffisamment la production indigène, qui est férocement concurrencée par les importations. La situation actuelle (faible production indigène, concurrence des importations, valorisation insuffisante de la production suisse) empêche la filière de donner aux céréales fourragères la rentabilité nécessaire. Il est donc indispensable que la Confédération apporte un soutien plus important pour limiter la réduction des surfaces cultivées. Pour maintenir un approvisionnement suffisant en aliments pour animaux, il est impératif que les producteurs trouvent un intérêt financier à la production de céréales fourragères. Si la Confédération ne peut envisager des mesures de protection douanière, il faut alors agir au niveau des contributions à des cultures particulières. Le budget pour ces cultures devra être augmenté en conséquence. La priorité est toutefois d'introduire une contribution à des cultures particulières pour les cultures de niche.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1 et al. 2bis	[1] Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : f. (nouveau) Céréales fourragères, à l'exception du maïs grain 2bis Abrogé	Concernant l'al. 1 : Voir les remarques générales. Concernant l'al. 2bis : Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betterave sucrière. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de	Concernant la let. b : Il est nécessaire de soutenir de manière plus conséquente la production de semences de maïs et de plants de pommes de terre. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	maïs : ~~1500~~ 2500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs e. our les haricots (*Phaseolus),* les pois (*Pisum),* les lupins (*Lupinus),* les vesces (*Vicia),* les pois chiches (*Cicer)* et les lentilles (*Lens)* ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 6b, al. 2, destinés à l'alimentation animale : 1000 Franken f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : 2100 Francs g. abrogée h. (nouveau) Cultures de niche destinées à l'alimentation humaine : 2000 francs i. (nouveau) les céréales fourragères (hormis le maïs grain) : 500 francs.	reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. La Suisse représente la production de plants la plus méridionale d'Europe. L'augmentation des prix des plants dans le pays engendre une pression croissante sur les producteurs. En outre, les entreprises de transformation en aval ne sont pas disposées à payer davantage pour les pommes de terre qu'elles achètent auprès des producteurs. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. e : précision concernant les let. h et i : Voir les remarques générales.
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères.	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans le cadre de la nouvelle péréquation financière et répartition des tâches (RPT), l'organisation de la vulgarisation agricole a été définie, ce que la CNAV a approuvé. Selon la RPT, Agridea, en tant que centrale nationale de vulgarisation, bénéficie d'aides financières obligatoires. La CNAV s'oppose aux nouvelles réglementations et appuie donc le maintien de l'obligation liée à la RPT. À cet égard, l'USP rejoint la position de la CDCA, qui demande un contrat de droit public entre les trois parties (OFAG, CDCA et Agridea) au lieu de contrats d'aide financière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment : a. le montant de l'aide financière ; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation ; c. la durée de l'aide financière ; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG : a. le rapport de gestion ; b. les comptes annuels ; c. le budget annuel ; d. le programme d'activités de l'année suivante ; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont : a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2 ;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant les céréales :

Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La CNAV propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant la protection douanière pour le sucre :

La CNAV soutient la variante 1. Les acteurs de la filière s'engagent unanimement en faveur de ce nouveau modèle plus flexible que la protection douanière actuelle et plus abouti que la variante 2.

La variante 1 est simple : la différence entre le prix de référence et le prix du sucre détermine le taux de droit de douane. Plus la différence est importante, plus la protection est élevée, et inversement. La protection douanière peut ainsi varier entre 0 et 14 CHF. Un filet de sécurité pour les phases de prix bas ou élevés est intégré. Un prix de référence minimal étant fixé à 55 CHF/100 kg de sucre et le prix de référence maximal à 90 CHF/100 kg. Ce prix de référence est calculé sur la base d'une moyenne des 60 derniers mois et permet en outre de limiter les effets des hausses et des baisses massives des prix sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité empêche en outre les achats spéculatifs. En soumettant une contre-variante en consultation (2), l'OFAG ne tient pas son engagement et suscite des interrogations. La branche a en effet suivi les instructions de l'OFAG et le souhait de Monsieur le Conseiller fédéral Parmelin en s'entendant sur une solution de compromis. La variante proposée par l'OFAG n'a aucunement été calculée et validée avec les représentants de la branche au cours des travaux du groupe. La mise en œuvre de la variante 2 ne serait pas acceptée par la branche. Le compromis de l'ensemble de la branche serait caduc et un débat parlementaire intense en résulterait. Cela ne peut pas être dans l'intérêt des parties concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé ; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur : a. les prix franco frontière douanière non taxés ; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au~~	La CNAV et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~ ~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	Concernant l'al. 2 : L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Concernant l'al. 3 : Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini	Concernant l'al. 2 : La CNAV soutient la proposition du

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avec les branches.	groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation : Art. 28	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2 : a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part ; b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG entend l'avis de la branche. ~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	Concernant l'al. 1, let. b : La CNAV soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels		
15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine		

Numéro tarifaire	Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)	Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI	No du contingent tarifaire	Informations complémentaires
1001.1921	1.00	[15-2]	26	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1001.1929	30.00	non soumis au régime du PGI		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	non soumis au régime du PGI		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Une obligation nationale de déclaration et de lutte aide à reconnaître et à déclarer de manière précoce les surfaces et les objets infestés, et à engager sans attendre une lutte coordonnée contre l'organisme nuisible. De cette manière, il est plus difficile pour les organismes nuisibles de s'installer qu'auparavant. Toutefois, cette disposition contribue surtout à protéger les surfaces qui ne sont pas encore infestées. Les éléments suivants sont salués :

- en cas d'infestation par un organisme de quarantaine, l'office fédéral compétent détermine les mesures d'éradication appropriées et veille à la mise en œuvre uniforme et adéquate des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine ;
- décision d'entériner l'interdiction préventive de cultiver et de planter en cas d'infestation présumée ;
- en cas de graves difficultés d'approvisionnement pour certaines marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire, il est désormais possible d'accorder des autorisations exceptionnelles d'importation en provenance de l'UE et pour la mise sur le marché à l'intérieur de la Suisse.

L'homologation des produits phytosanitaires doit en parallèle être harmonisée avec l'UE, afin que les organismes nuisibles puissent être combattus de la même manière que dans l'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par : g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3 ; la compétence relève du service cantonal : a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et des personnes concernées	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le SPF, l'office compétent informe rapidement, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe rapidement le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	Concernant les al. 1 et 2 : S'agissant des organismes de quarantaine (OQ) prioritaires, l'information doit être transmise rapidement, car l'objectif est d'éradiquer l'OQ et d'éviter des dégâts plus importants.
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier : e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation ; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal : a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent ~~établit un~~ met en œuvre le plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	L'éradication des organismes de quarantaine (OQ) est plus efficace si le plan d'action peut directement être mis en œuvre. Il n'est pas admissible que le service cantonal compétent n'élabore un plan d'action qu'après l'apparition d'un OQ.
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants : a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux organisations de contrôle indépendantes suivantes : c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue les trois premières modifications qui concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cet abandon doit en outre être conditionné à la possibilité de pouvoir prouver dans le temps, qu'un terrain a bien été cultivé en vigne à une certaine époque. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuera les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

L'introduction officielle de l'abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs.

Finalement, l'Union suisse des paysans demande le maintien du droit en vigueur autour de la surveillance de l'autocontrôle des encaveurs. Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable pour les viticulteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau ;	
Art. 5, al. 2	Abrogé	
Art. 27e, al. 2	[2] L'étiquette des vins suisses de la classe «vin d'appellation d'origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d'appellation d'origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs ~~depuis~~ pendant les ~~le début des~~ vendanges ~~jusqu'à l'établissement des fiches de cave~~. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La CNAV demande le maintien du droit en vigueur. Les modifications proposées engendrent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable, en particulier pour les viticulteurs. En outre, les modifications prévues compromettent les efforts des deux chambres parlementaires à l'échelon national pour simplifier les contrôles du commerce des vins.
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois ~~d'août~~ de novembre de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques.	La CNAV demande le maintien du droit en vigueur.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf : 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou 3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse ;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément : 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse ;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CNAV est d'accord que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Il convient de gérer les programmes de sélection de manière professionnelle, d'évaluer les données recueillies (estimation de la valeur d'élevage) et de procéder à un contrôle d'efficacité (tendances génétiques). Les organisations d'élevage doivent documenter leurs efforts. Le soutien à la préservation des races suisses menacées doit se poursuivre. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

La CNAV salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, l'USP ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

La CNAV partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En matière d'élevage, les programmes de sélection sont déjà rigoureusement axés sur des objectifs de rentabilité, de qualité des produits, de santé et de bien-être des animaux, d'efficacité dans l'utilisation des ressources et de respect de l'environnement.
- Du point de vue de la CNAV, l'élevage de chevaux demi-sang ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux demi-sang n'est pas justifiée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également : a. l'utilisation des données à des fins scientifiques ; b. les tâches du Haras national suisse ; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons ; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent ; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays ; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage ou le génotypage ; d. valeur d'élevage: ~~somme~~ estimée des effets ~~moyens~~ de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection ; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races ; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie ; g. géniteur: mère ou père génétique ; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines ; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines ;	Concernant la let. c : Toutes les caractéristiques ne sont pas mesurables. Même les génotypes faisant l'objet d'un typage et influant directement sur les caractéristiques héréditaires sont considérés comme des caractéristiques issues de la sélection conformément à la présente ordonnance (art. 20) et ne nécessitent pas d'estimation de la valeur d'élevage pour l'application zootechnique. Concernant la let. d : La définition simplifiée suffit dans ce contexte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein. k. *herd-book:* livre généalogique tenu par une organisation d'élevage reconnue, recensant les animaux reproducteurs en vue d'apporter la preuve de leur ascendance et de leurs performances. l. (nouveau) Période de référence ; m. (nouveau) Délai ; n. (nouveau) Indices globaux ;	Concernant la let. k : La notion de *herd-book* doit encore être définie ici. Elle n'est pas claire non plus dans le règlement de l'UE. Concernant les let. l-n : Les définitions des notions de période de référence, de délai et d'indices globaux doivent être complétées.
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si : a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6 ; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8 ; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances ; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées ; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international ; g. elle est dotée d'une personnalité juridique ; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée ; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent : 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus ; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs ; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif ; 4. que l'organisation a son siège en Suisse ;	Concernant l'al. 1, let. e : La formulation figurant dans l'ancienne OE est plus claire, il faut continuer de l'utiliser ici.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes : 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection : dispositions générales et spécifiques à la race relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. Il est également possible de définir des dispositions spécifiques concernant le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection pour toutes les races dans des règlements distincts. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne : a. la préservation des caractéristiques de la race ; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race.	Concernant l'al. 1, let. j, ch. 4. : Le recensement des caractéristiques issues de la sélection dans les épreuves de productivité est généralement réglementé de manière identique pour toutes les races. Pour éviter de devoir adapter tous les règlements au contenu identique en cas d'adaptations, il convient de continuer à autoriser les règlements communs à toutes les races. Cela permet de raccourcir les règlements spécifiques à une race, d'améliorer la transparence et d'éviter la gestion redondante de contenus. Concernant l'al. 4 : les conséquences de la reconnaissance

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	automatique des organisations d'élevage qui ont leur siège dans l'UE ne sont pas claires. Il conviendrait de formuler plus clairement dans l'OE que les organisations d'élevage reconnues dans l'UE ne peuvent commencer leurs activités zootechniques en Suisse que sur demande/autorisation de l'OFAG.
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si : a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides ; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8 ; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée ; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances ; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées ; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique ; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent : 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse ; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus ; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes : 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'éle-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1 : a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie ; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race ; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book : a. les animaux de race pure ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les animaux croisés ; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et, le cas échéant, l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances. [6] Les porteurs reconnus de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book : a. définition des caractéristiques de la race ; b. définition des buts de la sélection ; c. dispositions spécifiques aux races qui s'écartent de la réglementation générale s'appliquant à toutes les races,	Concernant l'al. 6 : conserver la formulation actuelle. Concernant l'al. 7, let. c : La tenue du *herd-book* est généralement réglementée de la même manière pour toutes les races. Voir également la remarque relative à l'art. 3, al. 1,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour : ~~c.~~ 1. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties ; ~~d.~~ 2. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux ; ~~e.~~ 3. recensement et évaluation des données du herd-book des estimations des valeurs d'élevage ; ~~f.~~ 4. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	let. j, ch. 4. Concernant l'al. 7, let. e : Il convient également d'ajouter ici les estimations des valeurs d'élevage.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. le cas échéant. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements : a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée ; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection ; c. les mesures garantissant la qualité du recensement ; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ~~ou de l'entreprise d'élevage.~~	Concernant l'al. 2 **:** Le recensement des caractéristiques issues de la sélection est effectué de la même manière pour toutes les races et ne devrait pas être réglementé de manière identique dans chaque règlement spécifique à une race. Concernant l'al. 2, let. d : La mention de la communication des résultats aux entreprises d'élevage n'est pas claire. Une obligation de communiquer les résultats à ses membres devrait suffire. Selon l'art. 3, let. i, les membres peuvent également être des membres collectifs, p. ex. des syndicats d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements : a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection ; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection ; c. les données de base ; d. les dates de l'évaluation ; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation ; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ~~ou à l'entreprise d'élevage~~.	Concernant l'al. 3, let. f : Voir la remarque relative à l'art. 7, al. 2, let. d.
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	Concernant l'al. 5 : Il est dit dans le rapport explicatif que les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. 4 Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d^{bis,} al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. 5 Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. 6 Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. 7 L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	modifications doivent être communiquées avant leur approbation. Cette disposition est rejetée, car les organes de décision peuvent encore choisir d'adapter les modifications proposées. De même, ce qui est considéré comme pertinent pour la reconnaissance n'est pas clairement indiqué. Le fait qu'il existe des règlements pour les races est certainement pertinent. Mais des modifications telles que la méthode de recensement d'une caractéristique ou l'ajout d'une nouvelle caractéristique dans une épreuve de productivité ne devraient pas être considérées comme pertinentes pour la reconnaissance, car elles entraîneraient une surcharge administrative inutile pour les organisations d'élevage comme pour l'OFAG. Concernant l'al. 6 **:** 30 jours devraient suffire pour un avis de l'OFAG concernant la modification de règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être approuvé par les instances des organisations d'élevage, serait considérablement retardé.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	1 Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. 2 L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. 3 Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d'élevage ayant leur siège dans l'UE	son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si : a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne : 1. la préservation des caractéristiques de la race ; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet les activités de sélection de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	Concernant l'al. 1 : Cet ajout est nécessaire afin de clarifier qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Concernant l'al. 3 : L'OFAG est l'autorité de contrôle ici. Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent adresser une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut toutefois demander lui-même ces informations au moyen de la BDTA et se prononcer sur l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Elles ne doivent pas être obligées de les annoncer à l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions : a. bovins, y compris les buffles d'Asie ; b. équidés ; c. porcins ; d. ovins ; e. caprins ; f. lapins ; g. volaille ; h. camélidés du Nouveau Monde ; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions : a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2) ; b. préservation des races suisses (section 3) ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). 3 Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. 4 ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	Concernant l'al. 4 : il convient également de continuer à soutenir l'élevage suisse de chevaux demi-sang au moyen du système d'encouragement de l'élevage.
Art. 13 Octroi de contributions	1 Les aides financières sont octroyées sur demande. 2 Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. 3 Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. 4 Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. 5 Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ de juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du	Concernant l'al. 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Les organisations d'élevage devant fournir les estimations pour les contributions dès l'année précédente, il est possible de déterminer le montant des acomptes à verser avant le mois d'octobre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rapport relatif au projet.	
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	La CNAV approuve le maintien du seuil de participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. • Une participation aux coûts plus importante de la part des éleveurs met en péril les programmes de sélection et les organisations d'élevage, et donc les objectifs de l'ordonnance. Il convient de noter, entre autres, que la Suisse ne devrait alors plus s'aligner que sur des programmes de sélection étrangers qui ne sont pas nécessairement durables ni adaptés aux conditions locales. • La capacité économique d'un programme de sélection est très faible. Un soutien raisonnable de la Confédération à hauteur du montant actuel permettrait aux programmes de sélection de continuer à proposer des prestations à un tarif tolérable. L'argent va ainsi aux éleveurs. • L'explication fournie à partir de la page 43 concernant la non-application de la recommandation du CDF est pertinente et la CNAV partage entièrement.
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équides 3,0 %	L'élevage suisse doit être adapté aux conditions naturelles (topographie, climat, etc.), aux besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et aux exigences croissantes de la société vis-à-vis de l'élevage (protection et bien-être des animaux, santé animale). La révision de l'ordonnance sur l'élevage s'accompagne de nouvelles exigences imposées aux organisations d'élevage. Il est donc impératif que la Confédération continue à soutenir l'élevage avec des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dé-passent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées proportionnellement conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.	moyens plus importants qu'à l'heure actuelle. Concernant l'al. 3 : Il convient de conserver l'art. 22*a*, al. 3, de l'OE en vigueur. La disposition de l'ordonnance actuelle, aux termes de laquelle les subventions qui étaient réservées pour un domaine de la promotion de l'élevage, mais qui n'ont pas été demandées, doit également être transférée dans d'autres domaines nécessitant des moyens supplémentaires dans le cadre de la nouvelle réglementation.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage nationales reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue	Concernant l'al. 1 : les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier du système d'encouragement de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. [2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.	
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée : a. il est vivant et inscrit dans un herd-book ; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race ; c. il a un pourcentage génétique fondé sur le pédigrée de 87,5 % au moins de la race correspondante ; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal ;	Concernant l'al. 1, let. c : il est ici crucial que cette part puisse toujours être calculée sur la base du pédigrée, sans typage supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies : a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book ; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié : 1. équidés : ~~12~~ 1 mois ; 2. ovins : 10 mois ; 3. caprins : 8 mois ; 4. camélidés du Nouveau Monde : 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants : a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est	Concernant l'al. 1, let. e : pour les équidés, il est important que les animaux castrés, c'est-à-dire les hongres, bénéficient également d'une contribution. Les caractéristiques issues de la sélection des animaux castrés sont également recensées afin de déterminer les valeurs d'élevage des parents. Concernant l'al. 2, let. b, ch. 1 : La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois, faute de quoi les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les juments mères ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec un poulain auprès d'elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée ; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies : a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book ; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race ; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante ; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	moins 9 mois ; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants : a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée ; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques sont enregistrées dans une base de données et que les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. 3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet ; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. 4 Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, ~~y compris leur degré de précision~~, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. ~~Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime.~~ 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de	Concernant l'al. 1 : Le herd-book classique ne comprend que des animaux de race pure. Le libellé actuel pourrait être interprété comme signifiant que seul le recensement des caractéristiques des animaux de race pure donne droit à des aides financières. Mentionner que les caractéristiques recensées doivent être enregistrées dans une base de données (ou un registre d'élevage) permet d'inclure le recensement des caractéristiques des animaux croisés également. Concernant l'al. 4 : les précisions relatives aux caractéristiques individuelles ne sont pas enregistrées dans la banque de données, seules celles relatives aux indices le sont (valeur d'élevage partielle ou totale). Cette exigence rendrait nécessaire une adaptation de la banque de données et des rapports à l'attention des éleveurs. Théoriquement, une sélection fondée sur la valeur d'élevage sans tenir compte du degré de précision permet d'obtenir le meilleur progrès d'élevage. Du point de vue zootechnique, le degré de précision a donc beaucoup moins d'importance que la valeur d'élevage elle-même. L'OE ne devrait pas exiger que le degré de précision soit mis à disposition pour chaque valeur d'élevage. L'exception pour la première période de référence, pour autant qu'il ne soit pas possible d'y renoncer complètement, relève du domaine des dispositions transitoires et n'a pas sa place ici. En outre, le nouveau chapitre 4 (art. 34 ss) permet déjà aux groupes de recherche d'accéder aux données relatives à l'ascendance, aux caractéristiques issues de la sélection et aux valeurs d'élevage. Cette disposition n'est donc

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle ~~elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.~~ leur évaluation a eu lieu pour la première fois. ~~[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.~~	pas nécessaire ici. Concernant les al. 5 et 6 : L'évaluation durant la période de référence serait une condition beaucoup plus simple à mettre en œuvre que la date de recensement et du contrôle supplémentaire pour déterminer si la caractéristique issue de la sélection a été évaluée ultérieurement. À cette fin, il serait possible de comparer les données prises en compte dans l'estimation de la valeur d'élevage à la fin de la période de référence. Les données nouvellement prises en compte dans l'estimation de la valeur d'élevage donneraient droit à des contributions.
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis ~~tous les deux ans~~ chaque année, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. [3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée : A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières ;	Concernant l'al. 2 **:** Les organisations d'élevage développent constamment leurs programmes de sélection et certains doivent faire l'objet de modifications tous les ans, ce qui devrait entraîner une adaptation de l'annexe 1. De telles adaptations devraient être possibles chaque année. Concernant l'al. 3, let. b : le nombre de caractéristiques est

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. ~~nombre de~~ les caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	insuffisant. Pour l'établissement du budget, l'OFAG doit recevoir une liste des caractéristiques incluant le nombre de phénotypes prévu. Concernant l'al. 4 : le degré de détail des mesures zootechniques dans ce contexte n'est pas clair. Seule la publication du nombre de recensements par caractéristique faisant l'objet d'une subvention permet à la filière de l'élevage d'exercer elle-même un certain contrôle.
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées : a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation : 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée ; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2 ; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race : a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses. Le statut défini est valable à partir de la deuxième période de décompte suivante.	Concernant l'al. 3 : les éleveurs doivent être informés à temps, c'est-à-dire en amont de la période de décompte, du statut de risque attribué. Une fois attribué par l'OFAG, le statut doit être valable à partir de la deuxième période de décompte suivante (p. ex. : si le statut est fixé le 1er juin 2027, la validité est à partir de la période de décompte allant du 1er juin 2028 au 31 mai 2029, etc.) Ce délai est absolument nécessaire pour les organisations d'élevage également, afin qu'elles puissent préparer/programmer le relevé de données.
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation li-	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
mités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	pour l'exploitation de banques de gènes nationales. 2 Les contributions sont allouées : a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps ; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	1 L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses ; 2 Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes : a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE) ; b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. 3 Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. 4 L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker ; b. les droits de propriété du matériel cryogéné ; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes : a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard ; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG : 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur ; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance ; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné ; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants : a. pour des études scientifiques ; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine : a. qui sont inscrits dans un herd-book ; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race ; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui : 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants : a. bovins, ovins et caprins : 6,25 %; b. équidés et porcins : 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas ~~10 000~~ 12	Concernant l'al. 3 : Le seuil d'accès doit être relevé à 12 000 animaux pour les races dont le statut est critique et à 9 000 animaux pour les races dont le statut est menacé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et ~~7500~~ 9 000 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Il faut présupposer une évolution positive des races. Une augmentation du seuil d'accès permet d'éviter que les races se trouvant dans la zone limite perdent le droit à des aides avant de s'être durablement stabilisées. En outre, le calcul du nombre d'animaux inscrits au herd-book n'a plus lieu à une date de référence, mais au cours d'une période de référence (art. 18). En conséquence, ce nombre d'animaux inscrits au herd-book sera généralement plus élevé qu'avec l'ancienne ordonnance sur l'élevage.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles : a. qui sont inscrites dans un herd-book ; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race ; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book ; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui : 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes : a. bovins : 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés : par femelle 500 francs c. porcins : 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins : 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins :	Concernant l'al. 2, let. b **:** S'agissant des équidés, également les mâles doivent bénéficier de contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles : 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes : a. bovins : 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins : 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins : 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins : 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, ~~tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations.~~ au moins cinq générations doivent être prises en considération. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet	Concernant l'al. 2 : Le pédigrée de certains animaux du herd-book remontent à de très nombreuses générations. Il n'est pas judicieux de prendre en compte tous les ancêtres connus pour les raisons suivantes : • La consanguinité liée à des ancêtres communs remontant à de nombreuses générations influe moins sur le degré de consanguinité que celle liée à quelques générations seulement, et ses conséquences sur le degré effectif d'homozygotie de l'animal est probablement surestimé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	• Les organisations d'élevage proposent des plans d'accouplement en ligne qui calculent immédiatement des centaines d'accouplements, y compris le degré de consanguinité. Seul un nombre défini de générations d'ancêtres est pris en considération afin de limiter le temps de calcul. Pour que le degré de consanguinité des animaux produits ultérieurement ne s'écarte pas de la planification, ce nombre défini de générations est appliqué à tous les calculs de consanguinité.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions : a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur ; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue : a. contrôle le droit aux contributions ; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. [5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cantonales. 3 ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ 4 L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Concernant l'al. 3 : les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir demander un soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4 : Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	1 Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. 2 Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par ~~les organisations d'élevage reconnues,~~ les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. 3 La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. 4 En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation	Concernant l'al. 2 : la mise à disposition de données pour la recherche aux conditions définies est acceptable. Le motif justifiant que d'autres organisations d'élevage reconnues, y compris des concurrentes, puissent accéder aux données n'est pas claire et est fermement rejetée. Même en matière de recherche appliquée, les conflits d'intérêts sont inévitables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes : a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes ; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations pertinentes du secteur équin ; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection ; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils ; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux	Concernant l'al. 1, let. b : pour un travail de recherche de qualité et tenant compte de la pratique, la collaboration avec les organisations sectorielles est importante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6 : Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants :	En principe, les certificats d'ascendance devraient être identiques pour la Suisse et pour l'UE. Il faudrait sinon insérer deux certificats d'ascendance quasiment identiques dans le passeport équin, ce qui n'a pas beaucoup de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Règlement d'exécution (UE) 2017/717 ; b. Règlement délégué (UE) 2017/1940. [2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book ; b. dénomination du herd-book ; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible ; d. nom de l'animal, s'il est disponible ; e. numéro d'identification de l'animal ; f. date de naissance ; g. race ; h. sexe ; i. nom et adresse de l'éleveur ; j. nom et adresse du propriétaire ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance : numéro d'identification des parents et des grands-parents ; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles ; m. tares héréditaires de l'animal ; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle ; o. lieu et date de délivrance ; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes : a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur ; c. race de l'animal ; d. catégorie de herd-book ; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents ; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible ; g. signalement graphique et verbal ; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant ;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles ; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	Concernant l'al. 2, let. h : le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse, il n'y a pas d'autre option.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules ; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes : A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence ; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7 : Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		? Les prescriptions relatives à l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de sperme collecté sur des étalons font défaut.
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies : a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue ; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'objet d'élevage en Suisse ; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage ; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. [2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG : a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des orga-	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nisations d'élevage et des entreprises d'élevage	ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet : a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028 : a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir ; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance ; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie : par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés : par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins : par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins : par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins : par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde : par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères : par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination/ date de saillie (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par ~~portée~~agneau)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50

Le nombre d'agneaux (45 800) a été pris en compte lors de l'évaluation des coûts, ce qui a permis de déterminer un montant de 7.00 francs par agneau pesé. Il convient donc de corriger la base de calcul en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
~~Déroulement de la mise bas~~	~~3.35~~
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

Compte tenu des moyens à disposition pour l'élevage caprin, il ne sera pas possible de verser les taux de rémunération prévus. Il est toutefois important de maintenir les taux de rémunération tels qu'ils sont prévus dans le projet d'ordonnance pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection.

Le déroulement de la mise bas n'est pas relevé dans le cadre de l'élevage caprin et peut donc être supprimé du catalogue des caractéristiques.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	Période de référence	Délai
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

2. Préservation des races suisses

Art. 21 à 29	Période de référence	Délai
Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)	Année civile	30 juin
Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)	Année civile	31 décembre
Demandes d'indemnisation pour le stockage à long	Année civile	30 juin

Adaptation de la période de référence concernant les équidés pour les contributions de préservation à la période de référence concernant les contributions pour la gestion du herd-book, soit du 1er novembre au 31 octobre. Le décalage de la période de référence au milieu de la saison de mise bas est fortement préjudiciable. Homogénéiser les périodes de référence simplifierait également l'établissement des décomptes

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.
</td><td>au sein de l'organisation d’élevage.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée :

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage ;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE (Registre des entreprises et des établissements) de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE, lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. L'USP salue donc cette adaptation. Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la CNAV demande que ces points soient à leur tour inclus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	5 En outre, elle accomplit les tâches suivantes : b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3 ;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. cbis et e	1 L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal : b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné ; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné ; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal : c[bis]. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants ; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m^2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes : c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes : a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé ; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	Concernant l'al. 1, let. b : La suppression et la rectification ultérieures et limitées dans le temps des données relatives à la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du nu-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	méro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal : e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage : a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux ; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux ; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend : a. les indications visées à l'art. 43, al. 1 ; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3 ; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3 ; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus : a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux ; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auriculaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les antibiotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes : b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements ;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins : 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé ; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs : 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés ;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire offi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ciel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, ~~pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;~~	Cette obligation de documentation n'est pas applicable dans la pratique et ne fait qu'alourdir inutilement la charge administrative.
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, ~~pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas~~	Cette obligation de documentation n'est pas applicable dans la pratique et ne fait qu'alourdir inutilement la charge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;~~	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes : a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des entreprises et des établissements (numéro REE) ;	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes : f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire : c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles.

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par la CNAV. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la CNAV soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux.

Concernant la chrysomèle des racines du maïs :

La CNAV opte pour la variante A, selon laquelle il est interdit de cultiver maïs après maïs. Les cantons doivent toutefois avoir la possibilité d'accorder des dérogations dans des cas particuliers, lorsqu'il n'existe pas d'autre solution raisonnable que de cultiver du maïs après du maïs. La chrysomèle des racines du maïs est un ravageur important pouvant causer des dégâts considérables. La stratégie actuelle (éradication) a fait ses preuves. En effet, les insectes adultes ne disposent pas des conditions nécessaires pour se reproduire. Les coléoptères trouvés dans les pièges sont donc exclusivement des insectes « importés ». L'éradication se fait chaque année dans les régions où l'on trouve des coléoptères ! La méthode agronomique simple qui interdit la culture de maïs sur maïs a prouvé son efficacité.

Supprimer la chrysomèle des racines du maïs de la liste des organismes de quarantaine et modifier la stratégie (enrayement avec limitation de la culture du maïs à deux années sur trois) engendre un risque à long terme. Concrètement, les coléoptères adultes auraient la possibilité de s'installer en Suisse, de se reproduire et de se propager.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte cordonnées sont fixés à l'annexe 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
la lutte biologique classique	a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP ; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin, ~~et~~ aux Pays-Bas, en Belgique ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	Une limitation aux pays voisins et aux Pays-Bas n'a pas de sens d'un point de vue technique.
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'~~avertir~~ informer au préalable les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible	Concernant le ch. 1.1, let. a : La question est de savoir quelles sont les conséquences juridiques à attendre si une annonce n'est pas effectuée. Ce point doit absolument être mentionné. Concernant le ch. 1.1, let. b : proposition d'ajout. Après l'annonce de l'infestation au canton, celui-ci doit inscrire l'infestation sur une carte accessible au niveau national en précisant la parcelle concernée. Il est peu probable que l'exploitation concernée annonce systématiquement une infestation ou qu'elle y pense systématiquement. Il serait plus simple de disposer d'une carte de l'ensemble du canton sur laquelle les zones infestées pourraient être indiquées à la parcelle près. Les entreprises tierces pourraient ainsi planifier plus facilement et plus précisément leur itinéraire, de sorte que les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées ~~doivent~~ doit planifier ~~leurs~~ ses travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées ~~doivent~~ doit obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les ~~zones~~ parcelles infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux. d. (nouveau) Pour la lutte sous surveillance, la Confédération met à disposition toutes les possibilités de lutte chimiques et non chimiques autorisées dans l'UE. Cette phase est accompagnée par les services phytosanitaires cantonaux.	machines ne doivent pas être nettoyées tout le temps, car cela demande beaucoup de temps. Concernant le ch. 1.2, let. a et b : Quiconque effectue des travaux de terrassement dans les parcelles doit être mis à contribution. Outre les exploitants et les entreprises tierces, les entreprises de construction, les améliorations foncières et les travaux liés à des mesures d'amélioration du sol doivent également respecter ces dispositions. Concernant le point 1.2, lettre d (nouveau) : la Confédération ne peut introduire une obligation de lutte que si les conditions-cadres sont réunies pour que des mesures efficaces et efficientes au niveau des ressources puissent être mises en œuvre. Cela n'est plus le cas avec les diverses interdictions de matières actives (ex. : s-métolachlore) et celles à venir, dans la lutte contre le souchet comestible.
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage	La CNAV soutient la variante A. Voir les explications dans les remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. Si elles sont justifiées, des dérogations exceptionnelles sont possibles de cas en cas. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes~~ ~~a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois sans recapture l'année suivante.~~ ~~b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG.~~ ~~2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées~~ ~~a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe.~~	Concernant le point 2.2, lettre b : les cantons doivent pouvoir accorder des exceptions. Il est plus judicieux de mettre en place un système bien réglementé avec des exceptions que d'insister sur une mise en œuvre maximale au risque que celle-ci ne soit pas acceptée par les personnes concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.~~	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		L'obligation de déclaration en cas d'utilisation des guêpes parasitoïdes doit être effectuée par le point de vente, comme c'est déjà le cas pour d'autres auxiliaires. Il est important de libérer les agriculteurs et agricultrices de cette charge administrative.
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés : a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP ; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La CNAV soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante : Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante : Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848 : Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus : a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes ; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Kontaktperson Vorname	Marie-Louise
Kontaktperson Name	Koller
Telefonnummer (Rückfragen)	+41419258927
Eingereicht am	08.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der LBV begrüsst die Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags für den Zucker. Die Anbaufläche sank von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha. Der Unterstützungsbeitrag ist notwendig, um die Anbaufläche stabilisieren zu können. Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst. Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der LBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der LBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der LBV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der LBV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der LBV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten Fr. 60 je 100 Kilogramm erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können. Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der LBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde. Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der LBV unterstützt Variante 1. Diese Variante ist flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2. Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt demnach den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit Fr. 0.-- bis Fr. 14.-- betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis Fr. 55.-- /100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis Fr. 90.-- /100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Während die BURNummer eine eindeutige Identifizierung der Betriebe ermöglicht, bezieht sich die heutige TVD-Nummer lediglich auf den Standort. Die eindeutige Identifikation soll dazu beitragen, den Datentransfer zwischen verschiedenen IT-Systemen zukunftssicher zu gestalten. Der LBV begrüsst die Anpassung. Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der LBV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998) Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem LBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der LBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.
Anhang	

Erlass Nr.10 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband (SOBV)
Adresse / Indirizzo	SOBV Obere Steingrubenstrasse 55 4500 Solothurn edgar.kupper@sobv.ch
Datum / Date / Data	29.04.2025 Robert Dreier — Präsident Edgar Kupper — Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 30

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 112

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen.

Im Grundsatz unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, bei welchem wir verschiedene Eingaben gemacht haben, welche aufgenommen wurden.

Der SOBV wie auch der Bauernverband beider Basel, welcher keine eigene Eingabe macht und uns gebeten hat, den folgenden Punkt aufzunehmen, wollen bekräftigen, dass wir uns bei der **Totalrevision der Tierzuchtverordnung gegen** die Streichung des Tierzuchtförderbeitrags bei den Schweizer Warmblutpferdezucht wehren. Mit der Streichung dieser würde jahrhundertlange Zuchtarbeit zunichtegemacht und der Schweizer Landwirtschaft ein weiteres nachhaltiges Standbein entzogen.

Die Warmblutpferdezüchter beteiligen sich bereits heute an der Finanzierung der genannten Zuchtmassnahmen mit einem Anteil von über 76%. Speziell störend ist die Ungleichbehandlung gegenüber ausländischen Zuchtverbänden. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nachwievor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SOBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der SOBV, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SOBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was der SOBV befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der SOBV spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der SOBV unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SOBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der SOBV unterstützt die Variante 1 der Branche. Die involvierten Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der SOBV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)[2] * (80 -~~	Der SOBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80~~[2] ~~+ 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der SOBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der SOBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert der SOBV die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SOBV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SOBV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SOBV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Der SOBV begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der SOBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SOBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der SOBV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der SOBV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der SOBV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht des SOBV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des SOBV und des Bauernverbands beider Basel leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der SOBV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SOBV vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei~~	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~[6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~r~~n und auszuwertende~~r~~n Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	1 Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung **Gattung und Geschlecht** — **Vergütungsansatz (Franken)** Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier — 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier — 70.00		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungsgrundlage entsprechend zu korrigieren.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Zwischenlammzeit</td><td>0.40</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.5 Gattung Ziegen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>55.00</td></tr>
<tr><td>Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse</td><td>3.10</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Erstwurfalter</td><td>3.35</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>~~Geburtsablauf~~</td><td>~~3.35~~</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>4.80</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Laktationspersistenz</td><td>4.75</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>3.100</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Punktierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Zwischenwurfzeit</td><td>3.35</td></tr>
</table>
.
</td><td>Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben.

Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.6 Gattung Neuweltkameliden
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Faserqualität</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>58.00</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>14.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.7 Gattung Honigbienen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SOBV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SOBV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SOBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SOBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der SOBV entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der SOBV unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SOBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband (SGBV)
Adresse / Indirizzo	SGBV Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil
Datum / Date / Data	9. Juli 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 87

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 98

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 108

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 110

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SGBV begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit, unsere Ernährungssicherheit zu gewährleisten, fordert der SGBV eine stärkere Unterstützung für den Zuckerrübenanbau, die Produktion von Saat- und Pflanzgut sowie für die Tierzucht. In diesem Sinne unterstützt der SGBV die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SGBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SGBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		passung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SGBV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SGBV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SGBV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SGBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SGBV unterstützt die Variante 1. Der SGBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SGBV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SGBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SGBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung:	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SGBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton). Die Rückmeldungen der betroffenen Pflanzenbau- und Zuchtorganisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Änderungen im Grossen und Ganzen, vorbehaltlich der Rückmeldung von VignobleSuisse, dem «Schweizerischen Weinbauernverband».

Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SGBV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SGBV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SGBV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SGBV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SGBV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	stellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwachung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SGBV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. sie werden in Säcken abgegeben oder 3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	2 Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	3 Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbrau-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der SGBV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Der SGBV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus Sicht des SGBV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Der SGBV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten*

Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus Sicht des SGBV leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.

Alle Zuchtorganisationen sind eingeladen, detaillierte Anträge zu den einzelnen Bestimmungen einzureichen, damit diese in die Stellungnahme des SGBV aufgenommen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Her-	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
debuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisa-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der SGBV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SGBV vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 %	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenkönigin im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abschnitt ausgerichtet werden. [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung **Gattung und Geschlecht** — **Vergütungsansatz (Franken)** Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier — 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier — 70.00		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SGBV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SGBV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden. [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen beide Varianten ab und schlagen folgende Variante vor: In befallenen Gebieten muss für Mais die Anbaupause gemäss DZV (Art. 16 und Ökologischer Leistungsnachweis, 4 Geregelte Fruchtfolge) eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss DZV keine Fruchtfolge einhalten muss. Die Überwachung bietet die Entscheidungsgrundlage für die Ausscheidung der befallenen Gebiete. Die Fruchtfolge (gemäss DZV Art. 16) ist die wirksamste Massnahme gegen den Maiswurzelbohrer. Diese soll in Eigenverantwortung der Betriebe umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämp-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1. Erdmandelgras 1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, wenn eine Parzelle mit Erdmandelgrasbefalls ist. ~~falls eine Parzelle ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.~~ 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in ~~der~~	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht umsetzen oder nicht zufriedenstellend umsetzten. 1.1 a.: Es ist nicht klar, wie mit den gemeldeten Daten über den Befall umgegangen wird und wo die Datenhoheit liegt. Es ist nicht klar, ob die Kantone die Daten in einer Karte öffentlich zugänglich machen dürfen. Anhang 1, 1, 1.1.b: Detaillierte Beschreibung des Befalls wird abgelehnt. Information darüber, ob eine Parzelle befallen ist oder nicht ist ausreichend. Anhang 1, 1, 1.2 a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~oder~~ den befallenen ~~Zonen der~~ Parzellen als letztes ausgeführt werden. b. Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	sen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Anhang 1, 1, 1.2 c: Der Bund soll nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	***2* Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)** **Variante c (neu):** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ~~ein erstes Mal~~ gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. In befallenen Gebieten muss für Mais die Anbaupause	**Variante A:** Ablehnung**.** Mit Einführung der Variante A gibt es keinen nennenswerten Unterschied zur bisherigen Regelung als Quarantäneorganismus, ausser dass die Kantone die Überwachung komplett selbst finanzieren müssen und diese nichtmehr mit dem Bund abrechnen können. Dementsprechend gibt es weder für die Kantone noch für die Betriebe eine Änderung und auch keine Verbesserung zur bisherigen Regelung. **Variante B:** Ablehnung. Falls Variante C nicht in Frage kommt, wird Variante B bevorzugt. **Neu Variante C:** **2.1. a und b:** Streichung. Diese Formulierung ist irreführend und regelt beispielsweise nicht klar, wenn jedes zweite Jahr in einem Gebiet gefangen wird. Mit der Streichung wäre klar, dass ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss DZV (Art. 16 und Ökologischer Leistungsnachweis, 4 Geregelte Fruchtfolge) eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss DZV keine Fruchtfolge einhalten muss. c. Der Kanton kann in befallenen Gebieten den Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wird, im darauffolgenden Kalenderjahr verbieten.	Gebiet als befallen gilt, sobald zwei Jahre hintereinander Käfer gefangen würden. Der Vollzug in einzelnen Gebieten des Kantons ist sehr arbeitsintensiv und schwierig. Für die Überwachung ist weiterhin ein dichtes Fallennetz notwendig. Die Überwachung bietet die Entscheidungsgrundlage für die Ausscheidung der Gebiete. Die Fruchtfolge (gemäss DZV Art. 16) ist ein wirksames Mittel und soll von den einzelnen Betrieben wahrgenommen werden (Selbstverantwortung). In befallenen Gebieten müssen für Mais die ÖLN-Fruchtfolgerichtlinien gemäss Variante Anbaupause eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss ÖLN keine Fruchtfolge einhalten muss. Zudem sind die Anbaupausen für Mais in den ÖLN-Fruchtfolgerichtlinien (ausser für Maiswiese) restriktiver als die in Variante B vorgeschlagene Anbaupause. Anpassungen müssten bei Maiswiese vorgenommen werden (max. 2 Jahre Maiswiese). **2.1 c:** Der Kanton hat mit diesem Absatz die Möglichkeit eine übergeordnete Koordination zu gewährleisten, sodass auch langfristig bei hohen Fallenfängen keine Schäden auftreten.
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen so-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitgliedorganisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	St. Gallischer Schafzuchtverband (SZV SG)
Adresse / Indirizzo	SZV SG Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil
Datum / Date / Data	9. Juli 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 87

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 98

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 108

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 110

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SZV SG begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit, unsere Ernährungssicherheit zu gewährleisten, fordert der SZV SG eine stärkere Unterstützung für den Zuckerrübenanbau, die Produktion von Saat- und Pflanzgut sowie für die Tierzucht. In diesem Sinne unterstützt der SZV SG die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SZV SG spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SZV SG versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		passung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SZV SG die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SZV SG begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SZV SG begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SZV SG schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SZV SG unterstützt die Variante 1. Der SZV SG hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt	Der SZV SG unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~	Der SZV SG und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SZV SG unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Der SZV SG unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe "Grenzschutz" von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1002.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton). Die Rückmeldungen der betroffenen Pflanzenbau- und Zuchtorganisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG begrüsst die Änderungen im Grossen und Ganzen, vorbehaltlich der Rückmeldung von VignobleSuisse, dem «Schweizerischen Weinbauernverband».

Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SZV SG begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SZV SG begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SZV SG begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SZV SG begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SZV SG befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	stellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwachung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SZV SG anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. sie werden in Säcken abgegeben oder 3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	2 Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	3 Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbrau-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SZV SG ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der SZV SG begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Der SZV SG sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus Sicht des SZV SG unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Der SZV SG teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten*

Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus Sicht des SZV SG leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.

Alle Zuchtorganisationen sind eingeladen, detaillierte Anträge zu den einzelnen Bestimmungen einzureichen, damit diese in die Stellungnahme des SZV SG aufgenommen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Her-	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
debuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisa-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der SZV SG unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom SZV SG vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 %	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. [4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers ~~berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen~~ bis auf fünf Generationen zurück berücksichtigt werden. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich	Möglichst viele Generationen zu berücksichtigen ist aus fachlicher Sicht sinnvoll. Der Einfluss davon ist jedoch so gering, dass darauf verzichtet werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenkönigginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abschnitt ausgerichtet werden. [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung **Gattung und Geschlecht** — **Vergütungsansatz (Franken)** Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier — 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier — 70.00		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SZV SG begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SZV SG fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden. [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen beide Varianten ab und schlagen folgende Variante vor: In befallenen Gebieten muss für Mais die Anbaupause gemäss DZV (Art. 16 und Ökologischer Leistungsnachweis, 4 Geregelte Fruchtfolge) eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss DZV keine Fruchtfolge einhalten muss. Die Überwachung bietet die Entscheidungsgrundlage für die Ausscheidung der befallenen Gebiete. Die Fruchtfolge (gemäss DZV Art. 16) ist die wirksamste Massnahme gegen den Maiswurzelbohrer. Diese soll in Eigenverantwortung der Betriebe umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämp-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1. Erdmandelgras 1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, wenn eine Parzelle mit Erdmandelgrasbefalls ist. ~~falls eine Parzelle ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.~~ 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in ~~der~~	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht umsetzen oder nicht zufriedenstellend umsetzten. 1.1 a.: Es ist nicht klar, wie mit den gemeldeten Daten über den Befall umgegangen wird und wo die Datenhoheit liegt. Es ist nicht klar, ob die Kantone die Daten in einer Karte öffentlich zugänglich machen dürfen. Anhang 1, 1, 1.1.b: Detaillierte Beschreibung des Befalls wird abgelehnt. Information darüber, ob eine Parzelle befallen ist oder nicht ist ausreichend. Anhang 1, 1, 1.2 a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~oder~~ den befallenen ~~Zonen der~~ Parzellen als letztes ausgeführt werden. b. Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	sen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Anhang 1, 1, 1.2 c: Der Bund soll nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	***2* Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)** **Variante c (neu):** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ~~ein erstes Mal~~ gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. In befallenen Gebieten muss für Mais die Anbaupause	**Variante A:** Ablehnung**.** Mit Einführung der Variante A gibt es keinen nennenswerten Unterschied zur bisherigen Regelung als Quarantäneorganismus, ausser dass die Kantone die Überwachung komplett selbst finanzieren müssen und diese nichtmehr mit dem Bund abrechnen können. Dementsprechend gibt es weder für die Kantone noch für die Betriebe eine Änderung und auch keine Verbesserung zur bisherigen Regelung. **Variante B:** Ablehnung. Falls Variante C nicht in Frage kommt, wird Variante B bevorzugt. **Neu Variante C:** **2.1. a und b:** Streichung. Diese Formulierung ist irreführend und regelt beispielsweise nicht klar, wenn jedes zweite Jahr in einem Gebiet gefangen wird. Mit der Streichung wäre klar, dass ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss DZV (Art. 16 und Ökologischer Leistungsnachweis, 4 Geregelte Fruchtfolge) eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss DZV keine Fruchtfolge einhalten muss. c. Der Kanton kann in befallenen Gebieten den Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wird, im darauffolgenden Kalenderjahr verbieten.	Gebiet als befallen gilt, sobald zwei Jahre hintereinander Käfer gefangen würden. Der Vollzug in einzelnen Gebieten des Kantons ist sehr arbeitsintensiv und schwierig. Für die Überwachung ist weiterhin ein dichtes Fallennetz notwendig. Die Überwachung bietet die Entscheidungsgrundlage für die Ausscheidung der Gebiete. Die Fruchtfolge (gemäss DZV Art. 16) ist ein wirksames Mittel und soll von den einzelnen Betrieben wahrgenommen werden (Selbstverantwortung). In befallenen Gebieten müssen für Mais die ÖLN-Fruchtfolgerichtlinien gemäss Variante Anbaupause eingehalten werden, auch wenn ein Betrieb gemäss ÖLN keine Fruchtfolge einhalten muss. Zudem sind die Anbaupausen für Mais in den ÖLN-Fruchtfolgerichtlinien (ausser für Maiswiese) restriktiver als die in Variante B vorgeschlagene Anbaupause. Anpassungen müssten bei Maiswiese vorgenommen werden (max. 2 Jahre Maiswiese). **2.1 c:** Der Kanton hat mit diesem Absatz die Möglichkeit eine übergeordnete Koordination zu gewährleisten, sodass auch langfristig bei hohen Fallenfängen keine Schäden auftreten.
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen so-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitgliedorganisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SZV SG unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV)
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum / Date / Data	24.04.2025 Dr. Ferdi Hodel Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 10

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 18

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 23

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 25

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 30

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 90

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 101

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 112

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung wenn möglich zu verzichten.

Die Stellungnahme des ZBV umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbefristet beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der ZBV die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt der ZBV die vorgeschlagene Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nachwievor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der ZBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der ZBV, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschutz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2bis	^{1} Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2bis: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der ZBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais ~~1500~~ 2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
[2] Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was der ZBV befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der ZBV spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der ZBV unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der ZBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der ZBV unterstützt die Variante 1 der Branche. Er hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der ZBV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)[2] * (80 -~~	Der ZBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~55) / 80~~[2] ~~+ 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~ ~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der ZBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der ZBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so ~~erarbeitet~~ setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt ~~einen~~ den Aktionsplan um. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert der ZBV die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der ZBV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der ZBV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der ZBV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Der ZBV begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts~~ während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der ZBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende ~~August~~ November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der ZBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Der ZBV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der ZBV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der ZBV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Es braucht aus Sicht des ZBV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des ZBV leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen ~~führt~~ aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer~~n~~ und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: ~~c.~~ 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; ~~d.~~ 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; ~~e.~~ 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; ~~g.~~ 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben ~~im~~ in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der ZBV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom ZBV vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. ~~Bei~~	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~ [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ~~ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn~~ ihre Auswertung ~~noch nicht erfolgt ist~~ erstmals stattgefunden hat. ~~[6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.~~	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfliessenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die ~~Anzahl~~ zu erfassende~~r~~n und auszuwertende~~r~~n Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status ~~10 000~~ 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status ~~7500~~ 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen ~~alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden,~~ mindestens ~~aber drei~~ fünf Generationen berücksichtigt werden. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	1 Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen~~, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung **Gattung und Geschlecht** — **Vergütungsansatz (Franken)** Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier — 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier — 70.00		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je ~~Wurf~~ Lamm)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00

Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungsgrundlage entsprechend zu korrigieren.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Zwischenlammzeit</td><td>0.40</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.5 Gattung Ziegen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>55.00</td></tr>
<tr><td>Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse</td><td>3.10</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Erstwurfalter</td><td>3.35</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>~~Geburtsablauf~~</td><td>~~3.35~~</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>4.80</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Laktationspersistenz</td><td>4.75</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>3.100</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>2.70</td></tr>
<tr><td>Punktierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Zwischenwurfzeit</td><td>3.35</td></tr>
</table>
.
</td><td>Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben.

Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.6 Gattung Neuweltkameliden
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Faserqualität</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>58.00</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>14.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.7 Gattung Honigbienen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der ZBV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der ZBV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c[bis]. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; ~~die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;~~	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem ZBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der ZBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der ZBV entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, ~~und~~ in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, ~~zu warnen~~ und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. ~~Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen~~ Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den ~~Befallszonen~~ befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten~~ ~~a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr~~	Der ZBV unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wiederfänge erfolgten.~~ ~~b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.~~ ~~2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten~~ ~~a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.~~ ~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation	Conférence des responsables viticoles de la Suisse latine (CoReVi)
Adresse	Service de l'agriculture Route de l'Aurore 1 2053 Cernier
Date	30 avril 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Ordonnance sur le vin (Ovin)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sur le principe nous soutenons entièrement les modifications du groupe de travail de la KOREKO/CoReVi en collaboration avec l'OFAG. C'est un bel exemple de la manière dont la Confédération devrait travailler avec les cantons.

Toutefois l'abrogation totale du délai de reconstitution ne correspond pas à la proposition du groupe de travail de la KOREKO/CoReVi mais émane de motions parlementaires. En effet, le groupe de travail de la KOREKO/CoReVi propose une prolongation du délai de reconstitution de 10 à 20 ans afin de donner plus de flexibilité aux vignerons comme le demandent les motions parlementaires. Nous rejetons la possibilité d'accorder une durée illimitée pour les reconstituions, car dans ce cas les cantons devront tenir un cadastre viticole de toutes les plantations depuis 2016 pour une durée indéterminée. Ceci représente une surcharge de travail administratif pour les cantons et ne permet plus aux cantons de faire évoluer leur cadastre viticole dans le cadre de l'aménagement du territoire et du changement climatique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	*[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a pas été cultivée depuis plus de vingt ans.*	Nous rejetons la possibilité d'accorder une durée illimitée pour les reconstituions, car dans ce cas les cantons devront tenir un cadastre viticole de toutes les plantations depuis 2016 pour une durée indéterminée. Ceci représente une surcharge de travail administratif pour les cantons et ne permet plus aux cantons de faire évoluer leur cadastre viticole dans le cadre de l'aménagement du territoire et du changement climatique.
Art. 3, al. 1, let. a	*[1] Il y a reconstitution :* *a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau dans un délai inférieur à vingt ans ;*	Idem art. 2
Art. 5, al. 2	*[2] Si l'exploitation d'une surface viticole est interrompue durant plus de vingt ans, l'autorisation n'est plus valable.*	Idem art. 2

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025: Formular für die Vernehmlassung
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025: formulaire pour la consultation
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025: modulo per la consultazione

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (SR 916.171) (Düngerverordnung, DüV)
Ordonnance sur la mise en circulation des engrais (SR 916.171) (Ordonnance sur les engrais, OEng)
Ordinanza sulla messa in commercio di concimi (SR 916.171) (Ordinanza sui concimi, OCon)

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	**Agricura Genossenschaft (Agricura)**
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Agricura
Adresse / Adresse / Indirizzo	Agricura Genossenschaft (Agricura) c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen AG Eigerplatz 2 CH-3007 Bern
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Brügger Michael Geschäftsführer Agricura michael.bruegger@awo.ch Telefon +41 31 380 79 61
Datum / Date / Data	11. April 2025

2 Stellungnahme / prise de position / pareri

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 23. Januar 2025 das Vernehmlassungsverfahren zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025, enthaltend die Teilrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern [Düngerverordnung (DüV)], eröffnet.

Die Agricura Genossenschaft (Agricura) bedankt sich als Pflichtlagerorganisation der Düngerbranche bestens für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die Agricura erlaubt sich mit den nachstehenden Ausführungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren eine Rückmeldung zur DüV zu unterbreiten.

Die Revision der DüV, verbunden mit der Annäherung an die Verordnung EU VO 2019/1009, ist ein wichtiger Schritt und wird von der Agricura begrüsst. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung der DüV werden betreffend tierische Nebenprodukte (TNP) Änderungen mit der Begründung vorgeschlagen, dass die aktuelle Verordnung eine Verstärkung der Gesetzgebung im Vergleich zur DüV 2001 bedeutet und dass dies für Bund und Unternehmen eine nicht verhältnismässige Belastung darstellt. Dies trifft ebenfalls auf die Registrierungspflicht von nicht bewilligungspflichten Produkten zu. Unter der DüV 2001 gab es kein Register von Düngemittel. Nur bewilligungspflichte Produkte wurden erfasst. Die Agricura fordert, dass zu diesem Vorgehen zurückgekehrt wird und dass die Registrierungspflicht nach Art. 19 für Düngemittelmit mit einer CE-Kennzeichnung aufgehoben wird, sofern sie nicht einer bewilligungspflichten Produktionsfunktionskategorie (PFC) oder aus bewilligungspflichten Komponentenmaterialkategorien CMC nach Art 20 DüV bestehen.

Weiter ersucht die Agricura um punktuelle Streichung/Anpassung der Mindestanforderungen der für die Registrierung benötigter Angaben:

- Art 19 Abs 1 Lit. b: Namen und Adresse des ursprünglichen Herstellers des Düngers
  Die Anforderung an die benötigten Angaben bei der Registrierung von Namen und Adresse des ursprünglichen Herstellers des Düngers ist aufzuheben/zu eliminieren.
  Begründung: Düngemittel definieren sich durch ihre chemischen Eigenschaften. Produkte aus verschiedenen Quellen unterscheiden sich chemisch nicht. Zudem sind die Handelsströme bei Kommoditäten global. Aus diesen Gründen ist es nicht verhältnismässig und technisch auch nicht umsetzbar, wenn pro Produkt jeder erdenklich mögliche Hersteller, resp. jedes Herstellungswerk erfasst werden muss. Zudem gilt festzuhalten, dass aus haftungstechnischen Gründen die Nennung des Herstellers ebenfalls keinen Mehrwert bietet, da der Inverkehrbringer in der Verantwortung der Einhaltung der Schweizerischen Gesetzgebung steht.
- Art. 19 Abs. 1 Lit. e: CMC, aus der oder denen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenden Ausgangsmaterialien
  Die Anforderung an die benötigten Angaben bei der Registrierung von CMC, aus der oder denen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenden Ausgangsmaterialien ist wie folgt anzupassen «die CMC, aus der oder denen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien, die über 5 Prozent Massenanteil am Endprodukt ausmachen;»
  Begründung: Die Anforderung, dass für jedes Düngemittel 100% der Rezeptur offengelegt wird, ist nicht verhältnismässig. Der administrative Aufwand für die Informationsbeschaffung und die Erfassung der Daten ist immens. Die vorgeschlagene Anpassung mit der Erleichterung betrifft explizit nur nicht-bewilligungspflichtige CMC. Dadurch muss von keiner Gefahr für Mensch und Umwelt ausgegangen werden.

Für allfällige Fragen und Ergänzungen steht Ihnen die Agricura gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Agricura Genossenschaft (Agricura)

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden ?
Êtes-vous d'accord avec le projet ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto ?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln der DüV / Remarques sur les articles de l'OEng/ Osservazioni sugli articoli OCon

Artikel /Article / Articolo /	Ziffer Absatz Buchstabe Chiffre Alinéa Lettre Numero capoverso lettera	Zustimmung Approbation Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2 Abs.2 Fussnote		☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	n.a.	n.a
Art. 17 Bst. c und d (neu)		☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	n.a.	n.a
Art 19 Abs 1 Lit. b		☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	Die Anforderung an die benötigten Angaben bei der Registrierung von Namen und Adresse des ursprünglichen Herstellers des Düngers ist aufzuheben/zu eliminieren.	Düngemittel definieren sich durch ihre chemischen Eigenschaften. Produkte aus verschiedenen Quellen unterscheiden sich chemisch nicht. Zudem sind die Handelsströme bei Kommoditäten global. Aus diesen Gründen ist es nicht verhältnismässig und technisch auch nicht umsetzbar, wenn pro Produkt jeder erdenklich mögliche Hersteller, resp. jedes Herstellungswerk erfasst werden muss. Zudem gilt festzuhalten, dass aus haftungstechnischen Gründen die Nennung des Herstellers ebenfalls keinen Mehrwert bietet, da der Inverkehrbringer in der Verantwortung der Einhaltung der Schweizerischen Gesetzgebung steht.
Art. 19 Abs. 1 Lit. e		☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	Die Anforderung an die benötigten Angaben bei der Registrierung von CMC, aus der oder denen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenden Ausgangsmaterialien ist wie folgt anzupassen/zu berücksichtigen: «die CMC, aus der oder denen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien, die über 5 Prozent Massenanteil am Endprodukt ausmachen;»	Die Anforderung, dass für jedes Düngemittel 100% der Rezeptur offengelegt wird, ist nicht verhältnismässig. Der administrative Aufwand für die Informationsbeschaffung und die Erfassung der Daten ist immens. Die vorgeschlagene Anpassung mit der Erleichterung betrifft explizit nur nicht-bewilligungspflichtige CMC. Dadurch muss von keiner Gefahr für Mensch und Umwelt ausgegangen werden.

Artikel /Article / Articolo /	Ziffer Absatz Buchstabe Chiffre Alinéa Lettre Numero capoverso lettera	Zustimmung Approbation Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 20a (neu)		☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist wie folgt anzupassen/zu berücksichtigen: «Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen. Ausgenommen von diesem Artikel sind Produkte die andersweitig Bewilligungspflichten beinhalten: a. Grüngut mit Speiseresten; b. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; c. Wolle; d. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.»	Die in der Vernehmlassungsvorlage mit Lit. «a. Speisreste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verekhr eingesetzt werden;» und mit Lit. «d. Imkereiprodukte;» sind CMC 6 und als solche von der Bewilligungspflicht nach Art. 14 DüV ausgenommen. Mit der aktuellen Formulierung sind alle Produkte die auch nur zum Teil aus den Stoffen nach Art. 20a bestehen von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Das würde auch auf ein Düngemittel bestehend aus Wolle und Stoffen der CMC 7 (als Beispiel) zutreffen.
Art. 31 Abs. 8 (neu)		☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	n.a.	n.a
Art. 36 Abs. 2		☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☒keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	n.a.	n.a
Art. 39 Abs. 3		☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	Die Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sind wie folgt zu ergänzen/zu berücksichtigen: «5. Insbesondere prüft das BAZG beim Import von verpackten Düngemitteln, die gemäss Artikel 6 DüV zulassungspflichtig sind, ob die Produkte gemäss dieser Verordnung im korrekten Verfahren im Produkteregister Chemikalien erfasst sind.»	Es darf davon ausgegangen werden, dass Düngemittel die verpackt importiert werden auch in dieser Verpackung in den Verkehr gebrachten werden. Um zu verhindern, dass nicht DüV konforme Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, soll das BAZG beim Import von Düngemittel konsequent dessen Konformität überprüfen.

Artikel /Article / Articolo /	Ziffer Absatz Buchstabe Chiffre Alinéa Lettre Numero capoverso lettera	Zustimmung Approbation Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 CMS 2 Abs. 2 Anhang 2 CMC 6 Abs. 3 Anhang 2 CMC 7 Anhang 2 CMC 8 Abs. 2 Anhang 2 CMC 9 Abs. 2 Anhang 2 CMC 10 Abs. 2 Anhang 2 CMC 11		☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	n.a.	n.a
Anhang 3 PFC 100 Abs. 3		☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale ☐keine Stellungnahme / sans avis / nessuna opinione	n.a.	n.a

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Emmi Schweiz AG
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Fachbereich Milchmarkt & Agrarpolitik
Adresse	Landenbergstrasse 1, 6002 Luzern
Kontaktperson Vorname	Daniel
Kontaktperson Name	Weilenmann
Telefonnummer (Rückfragen)	+41592271931
Eingereicht am	23.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Weiterführung und Beibehaltung des EKB von 2'100 Franken für Zuckerrüben wird von Emmi unterstützt. Die Weiterführung der heutigen Stützungshöhe ist Teil der innerhalb der Branche gefundenen Branchenlösung zur Zuckermarktordnung ab 2027. Die Aufhebung von Buchstabe g. zur Eliminierung einer doppelten Stützung von nachhaltigeren Produktionsformen wird ebenfalls unterstützt.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Emmi ist einverstanden, dass eine Nachfolgelösung des bis 2026 befristeten Grenzschutzsystems Zucker auf Verordnungsstufe festgelegt wird. Wir haben es sehr begrüsst, dass das BLW die betroffenen Akteure aufgerufen hat, gemeinsam eine zukunftsfähige Lösung auszuarbeiten. Die Branche ist dem nachgekommen und hat in intensiven Diskussionen eine für alle Beteiligten gute und gangbare Kompromisslösung gefunden.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die von der Branche gefundene Kompromisslösung zum Grenzschutzsystem Zucker ab 2027 wird von Emmi unterstützt. Die Alternativvariante des BLW wird abgelehnt. Der Branchenlösung ist flexibler als der derzeitige fixe Zollschutz. Zudem ist die Branchenlösung auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser diese Differenz ist, desto höher oder tiefer ist der Schutz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, wird aber im Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für Niedrig- bzw. Hochpreisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate. Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und Preiseinbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität nützt allen Marktteilnehmern.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Vorschlag wird unterstützt. Die Ermittlung des Schweizer Zuckerpreises muss in der Marktbeobachtung nach Art. 27 LWG abgebildet werden und die Schweizer Durchschnittspreise für Zucker sind zu publizieren.
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Variante 1 zu Art. 5.
Begründung	Die Branche ist der Vorgabe des BLW gefolgt und hat eine gemeinsame Lösung erarbeitet. Bei der Variante 2 (BLW-Variante) wurde die Branche nicht einbezogen. Eine Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche deshalb nicht verstanden. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung wäre die Folge. Dies ist nicht im Sinne der Beteiligten.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Variante 1 zu Art. 5.
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	LANDOR fenaco Genossenschaft
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Auhafenstrasse 50, 4132 Muttenz
Kontaktperson Vorname	Damian
Kontaktperson Name	Santschi
Telefonnummer (Rückfragen)	+41584336664
Eingereicht am	17.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Revision der DüV 2024 und Annäherung an die EU VO 2019/1009 war ein wichtiger Schritt und wird von der LANDOR fenaco Genossenschaft begrüsst. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung werden betreffend TNP Änderungen vorgeschlagen mit der Begründung, dass die aktuelle Verordnung eine Verstärkung der Gesetzgebung im Vergleich zur DüV 2001 bedeutet und dass dies für Bund und Unternehmen eine nicht verhältnismässige Belastung darstellt. Dies trifft ebenfalls auf die Registrierungspflicht von nicht Bewilligungspflichten Produkten zu. Unter der DüV 2001 gab es kein Register von Düngemittel. Nur Bewilligungspflichte Produkte wurden erfasst. Wir fordern, dass zu diesem Zustand zurückgekehrt wird und dass die Registrierungspflicht nach Art. 19 aufgehoben wird für Düngemittel mit mit einer CE Kennzeichnung, sofern sie nicht einer Bewilligungspflichten PFC entsprechend oder aus Bewilligungspflichten CMC nach Art 20 DüV bestehen. Weitergehend soll folgendes geändert werden: Art 19 Abs 1 lit. b: Ersatzlos streichen. Grund: Düngemittel definieren sich durch ihre chemische Eigenschaften. Produkte aus verschiedenen Quellen unterscheiden sich chemisch nicht. Zudem sind die Handelsströme bei Kommoditäten global. Aus diesen Gründen ist es nicht verhältnismässig und technisch auch nicht möglich, wenn pro Produkt jeder erdenklich mögliche Hersteller, resp. jedes Herstellungswerk erfasst werden muss. Zudem möchten wir festhalten, dass aus Haftungstechnischen Gründen die Nennung des Herstellers ebenfalls keinen Mehrwert bietet, da der Inverkehrbringer in der Verantwortung ist die Schweizer Gesetzgebung einzuhalten. Art 19 Abs 1 lit. e: Änderung wie folgt:"die CMC, aus der oder denen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien, die über 5 Prozent Massenanteil am Endprodukt ausmachen. Grund: Die Anforderung, dass für jedes Düngemittel 100% der Rezeptur offengelegt wird ist nicht verhältnismässig. Der Administrative Aufwand für die Informationsbeschaffung und die Erfassung der Daten ist immens hoch und da diese Erleichterung explizit nur nicht-bewilligungspflichtige CMC betrifft muss auch von keiner Gefahr für Mensch und Umwelt ausgegangen werden. Wir danken der Bundesbehörde für die Möglichkeit zu diesem Erlass Stellung zu nehmen und stehen für einen fachlichen Diskurs über unsere Änderungsanträge gerne zur Verfügung.
Anhang	

Erlass Nr.7 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Abs. 2 Fussnote
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Bst. c und d
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.
Begründung	Speisereste und Imkereiprodukte sind CMC 6 und als solches von der Bewilligungspflicht ausgenommen nach Art. 14 DüV. Mit der aktuellen Formulierung sind alle Produkte die auch nur zum Teil aus den Stoffen nach Art. 20a bestehen von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Das würde auch zutreffen auf ein Düngemittel bestehend aus Wolle und Stoffen der CMC 7 (als Beispiel).
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 8
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Zentral ist, dass für in der Schweiz in verkehr gebrachte Produkte die identischen Anforderungen wie ür importierte Produkten gelten.
Anhang	

Titel	Art. 36 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen. 5 Insbesondere prüft das BAZG beim Import von verpackten Düngemittel ob die Produkte gemäss dieser Verordnung im korrekten Verfahren im Produkteregister Chemikalien erfasst sind.
Begründung	Es kann davon ausgegangen werden, dass Düngemittel die verpackt importiert werden auch in dieser Verpackung in den Verkehr gebrachten werden. Um zu verhindern, dass nicht DüV konforme Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden soll das BAZG beim Import von Düngemittel konsequent dessen Konformität überprüfen.
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Identitas AG
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern
Kontaktperson Vorname	Christian
Kontaktperson Name	Beglinger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41319968150
Eingereicht am	17.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Sehr geehrte Damen und Herren Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der laufenden Vernehmlassung. Unsere Kommentare beschränken sich auf die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V). Identitas AG begrüsst die Anpassungen für den Tierverkehr mehrheitlich, beschreiben sie doch einerseits den tatsächlichen Zustand oder vereinfachen die Verordnung. Die Zuständigkeiten, die zukünftige Organisation und Systemarchitektur von Agate und seinen Teilnehmersystemen sind uns noch unklar und verunsichern uns als Leistungserbringer in den vorgeschlagenen Formulierungen. Die Anbindung der Tierhaltung an das BUR-Register erachten wir als zukunftsführend und sinnvoll. Während der geplanten Umstellungsphase mit doppelten Tierhaltungsschlüsseln (BUR und TVD-Nummer), müssen wir allerdings weiterhin an neu eröffnete Tierhaltungen TVD-Nummern vergeben. Dies, um diese neuen Tierhaltungen auch in den nur schrittweise umgebauten Umsystemen sichtbar zu machen. Die geografische Verortung spielt in der Weiterentwicklung des Tierverkehrs eine wichtige Rolle und es wird begrüsst, das Attribut «Koordinaten» der Tierhaltungen immer mitzuliefern. Allerdings scheint uns der Begriff «Koordinate» etwas vage und nur auf Punktbestimmungen beschränkt. Wir möchten sowohl Punkt- (Betriebsstandorte) als auch Flächeninformationen (Betrieb) zur Betriebsbeschreibung nutzen können. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff Koordinaten mit GIS-Daten zu ersetzen. Die Einsichtsrechte in die Tiergeschichten sind allgemein grosszügig ausgelegt. Insbesondere bei Equiden führt dies regelmässig zu Klagen und kritischen Situationen. Wir schlagen vor, die Darstellung der Tiergeschichten in einer nächsten Revision grundsätzlich zu betrachten und ein neues Gleichgewicht zwi-schen Transparenz und Datenschutz herzustellen. Freundliche Grüsse Christian Beglinger Geschäftsführer Identitas AG
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Abs. 5 Bst. b
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	5 Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b.Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate bereit.
Begründung	Das geltende Recht des Art. 3 Abs. 5 Bst. b nicht ändern. Grund: Der Support der Identitas AG ist gemäss vertraglicher Vereinbarung für Loginanfragen aller Nutzerinnen und Nutzer der Anwendungen im Agate-Internetportal zuständig sowie den 1st-Level-Support des Teilnehmersystems "Hoduflu". Der neue Vorschlag würde jedoch fälschlicherweise suggerieren, dass die Identitas AG künftig den 1st-Level-Support für alle Teilnehmersysteme im Agate-Portal übernimmt. Das ist nicht korrekt, da einige Systeme, wie zum Beispiel Gelan, ihren eigenen Support haben. Daher ist das geltende Recht bis zur Klärung der Zuständigkeiten unverändert zu belassen.
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. cbis und e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b.TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist [sowie die jeweilige Herkunftstierhaltung]; c.Standortadresse, [GIS-Daten] und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; 3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: cbis.bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e.bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).
Begründung	Ergänzung des Art. 11 Abs. 1 Bst. b; Grund: Die Herkunftstierhaltung wird in der Tiergeschichte ausdrücklich ausgewiesen. Präzisierung des Art. 11 Abs. 1 Bst. c; Grund: Die EUDR zum Beispiel fordert Deklarationen mit Bezug zu den Produktionsflächen. Die Ergänzung mit «Koordinaten» ist deshalb zu wenig, weil eine Koordinate nur einen Punkt bezeichnet, der Nachweis nach EUDR aber flächig erfolgen muss. Der Begriff «Koordinaten» ist daher mit [GIS-Daten] zu ersetzen.
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c.E-Mail-Adresse.
Begründung	Das geltende Recht des Art. 13 Abs. 1 nicht ändern. Grund: Die Schlachtbetriebe sind gemäss neuem Verordnungsvorschlag bei der Meldepflicht nicht mehr aufgeführt und sollen wieder ergänzt werden. Kommentar zu Art. 13 Abs. 1 Bst. c: Diese Änderung wird sehr begrüsst, da die Kommunikation mit den Tierhaltern aus Kostengründen weitmöglichst auf elektronischem Weg erfolgen soll.
Anhang	

Titel	Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Identitas AG teilt jeder Tierhaltung eine TVD-Nummer zu. 2 Sie teilt registrierten Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetrieben eine TVD-Nummer zu. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.
Begründung	Das geltende Recht der Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 vorerst nicht aufheben. Grund: Die unmittelbare Umstellung auf die BUR-Nummer stellt für alle Umsysteme einen zu hohen und nicht umsetzbaren Aufwand dar. Die Absätze 1 und 2 der geltenden Verordnung sollen weiterhin beibehalten werden. Während der Doppelnutzung werden weiterhin TVD-Nummern vergeben, damit die Aktualisierung der datenbeziehenden Systeme weiterhin uneingeschränkt sichergestellt ist.
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a.Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; b.Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden. 2 Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang [oder Zugang] eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. 3 Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.
Begründung	Den Art. 25 Abs. 2 mit [oder Zugang] ergänzen. Grund: Meinem Begleitdokument lässt sich auch eine Zugangsmeldung korrigieren. Beispiel: •Tierhalter X meldet das Tier "Muster" am 17.02.2025 von seinem Betrieb ab. •Tierhalter Y meldet dasselbe Tier am 18.02.2025 auf seinem Betrieb an. Durch das Einsenden des entsprechenden Begleitdokuments kann Tierhalter X die Korrektur der Zugangsmeldung von Tierhalter Y veranlassen – auch wenn solche Fälle sehr selten auftreten.
Anhang	

Titel	Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Änderung wird sehr begrüsst. Das Geburtsdatum kann heute in der Gastrolle eingesehen werden. Allgemein sind die Einsichtsrechte in die Tiergeschichte bei Equiden einzuschränken. Die Rückverfolgbarkeit spielt bei Equiden weniger eine Rolle als bei den Klauentieren und die Einsicht in Tiergeschichte und Tierdetail führt vermehrt zu Klagen.
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Zusammenlegung der Art. 43 bis 46 ist sinnvoll und vereinfacht die Verordnung.
Anhang	

Titel	Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 und 56
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizer Zucker AG
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Radelfingenstrasse 30, 3270 Aarberg
Kontaktperson Vorname	Raphael
Kontaktperson Name	Wild
Telefonnummer (Rückfragen)	+41796221865
Eingereicht am	17.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Wir begrüssen die Aufhebung des Selbstversorgungsgrades Ethanol in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel. Dieser Schritt ist für uns als Produzent von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit unsere Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad des Rohstoffes (bspw. Zuckerrüben oder Weizen) als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol. Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ethanol ist das einzige Halbfabrikat, für das im Anhang ein Selbstversorgungsgrad aufgeführt ist. Es ist damit eine wesensfremde Ausnahme in einer Auflistung von Rohstof-fen, welche weder formal noch sachlich begründbar ist. Würde man Ethanol weiterhin in der Verordnung aufführen, müssten auch zahlreiche andere Halbfabrikate landwirt-schaftlichen Ursprungs in der Verordnung aufgeführt wer-den. Dies wird jedoch in der Verordnung explizit ausge-schlossen, da der Selbstversorgungsgrad nur auf einer Ver-arbeitungsstufe berechnet wird, und zwar auf der Stufe «Na-turprodukt».
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Derzeit ist in der HasLV ein SSVG für Ethanol festgelegt, obwohl es sich dabei um einen verarbeiteten Rohstoff handelt. Im Juni 2022 nahm die Schweizer Zucker AG eine Destillationsanlage für die Produktion von Ethanol in Betrieb, in der aus Zuckerrübenmelasse reines Ethanol hergestellt wird. Und damit verfügt die Schweiz über eine eigene Ethanolproduktion für Spirituosen, medizinische (Pandemie) und kosmetische Zwecke. Wenn der Selbstversorgungsgrad des Trink-Ethanols gestrichen wird, gilt anschliessend der SSVG des Naturprodukts (z.B. Weizen, Zuckerrüben, etc.). Die Branche unterstützt die Streichung von Ethanol aus der Verordnung.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Für die Schweizer Zucker AG und somit auch für die gesamte Schweizer Zuckerbranche ist der Anbau der Zuckerrübe überlebenswichtig. Mit der der Produktion von rund 220'000 Tonnen Zucker aus rund 1.5 Mio. Tonnen Zuckerrüben produziert und bedient die Schweizer Zucker AG die Industrie und den Han-del mit einheimischem Zucker. Dieser ist nachweislich nachhaltiger angebaut und deckt mehr als die Hälfte des Zuckerbedarfs in der Schweiz. Die dazu notwendigen Zuckerrüben stammen von rund 3'800 Landwirtinnen und Landwirten. Verschiedene agronomische und kommerzielle Herausforderungen haben die Attraktivität des Anbaus für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch reduziert. In der Folge sank die Fläche von 21'000 auf weniger als 17'000 Hektaren. Dieser Trend konnte seit 2022 gestoppt werden, was zu einem grossen Teil dem EKB zu verdanken ist. Kantonale Hilfen, agronomische Forschungsprogramme sowie eine bessere Marktsituation haben ebenfalls dazu beigetragen. Die 2'100 CHF/ha sind zudem notwendig, weil der Zollschutz für Zucker im Vergleich zu anderen Agrarprodukten sehr tief ist. Ohne diese Unterstützung können die Schweizer Rübenbauern im direkten Wettbewerb mit den europäischen Rübenbauern nicht bestehen, diese profitieren von flexibleren Produktionsanforderungen (bspw. im Bereich Pflanzenschutz-mittel) und viel grösseren Betriebsstrukturen. Gekoppelt mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 der vorliegenden Konsultation) unterstützt der Beitrag eine lokale Produktion, die für die Wahrung einer minimalen Ernährungsautonomie von zentraler Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Rüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer Vielzahl von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt, wodurch ein breites Wirtschaftsgefüge geschaffen und wertvolles Know-how rund um "Swissness"-Produkte entwickelt wird. Die Zuckerbranche produziert neben Zucker auch Rübenschnitzel, Melasse, Ethanol, Pektin, Nahrungsfasern und Gartenerde.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	f. Die Schweizer Zucker AG begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung.
Anhang	

Titel	Art. 6b Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die seit 2021 gültigen und gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz (Einzelkulturbeiträge, Grenzschutz) laufen Ende 2026 aus. Es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Die hängigen Standesinitiativen der Kantone Bern (23.302) und Thurgau (22.322) verlangen ebenfalls nach einer Lösung. Scheitert der vorgeschlagene Weg mit dem Branchenkompromiss, muss über die Gesetzgebung eine Lösung gefunden werden, was rechtliche Unsicherheit auslöst und nicht im Sinne aller Beteiligten ist. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat Anfang 2024 alle beteiligten Partner aufgerufen, eine gemeinsame, zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. In der Folge soll diese Lösung in eine Verordnung und nicht mehr ins Gesetz übernommen werden. Diese Lösung für den Grenzschutz wurde nach intensiven Verhandlungen gefunden und im Spätherbst finalisiert (Variante 1 in der Vernehmlassung). Die gesamte Branche steht hinter diesem tragfähigen Kompromiss und erwartet die vom BLW ursprünglich in Aussicht gestellte Umsetzung. Das BLW hat jedoch bis zum Start der Vernehmlassung im Januar 2025 eine eigene Variante erarbeitet (Variante 2). Diese Variante ist weniger flexibel, arbei-tet mit für die Schweiz weniger relevanten Preismeldungen und bildet damit die Marktsituation in der Schweiz ungenügend ab. Entscheidend ist aber, dass die Branche an der Ausarbeitung nicht beteiligt wurde und deshalb nicht hinter dieser Variante stehen kann. Sie gefährdet den gemeinsam von der Branche gefundenen Kompromiss (Variante 1) und somit die geforderte Umsetzung per 01.01.2027.
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Schweizer Zucker AG begrüsst diese Variante. Die Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollansatz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser diese Differenz, desto höher oder tiefer der Ansatz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, soll aber im langjährigen Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und ein max. auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate (5 Jahre). Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese stabilisierende Wirkung nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. Die Preismeldungen orientieren sich am heutigen System. Die Marktteilnehmer melden genau gleich wie bisher den aktuell praktizierten EU-Binnenpreis, sowie den EU-Exportpreis auf den Weltmarkt. Zusätzlich soll der Schweizer Zuckerpreis von der Schweizer Zucker AG, aber auch von den Marktteilnehmern gemeldet werden. Wir unterstützen die in Art.5 vorgeschlagenen Erhebungspreise Die in Art. 6 b erwähnten Preise der EU-Kommission sind aber nicht geeignet für die Berechnung, weil sie auf Kontrakten beruhen, die vor 3 bis 12 Monaten abgeschlossen wurden. Es soll der jeweils aktuell in der EU praktizierte Zucker-preis ab Werk Preis über Preismeldungen der Schweizer Marktteilnehmer verwendet werden (wie bereits heute praktiziert).
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Schweizer Zucker AG begrüsst diese Variante. Die Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollansatz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser diese Differenz, desto höher oder tiefer der Ansatz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, soll aber im langjährigen Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und ein max. auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate (5 Jahre). Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese stabilisierende Wirkung nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. Die Preismeldungen orientieren sich am heutigen System. Die Marktteilnehmer melden genau gleich wie bisher den aktuell praktizierten EU-Binnenpreis, sowie den EU-Exportpreis auf den Weltmarkt. Zusätzlich soll der Schweizer Zuckerpreis von der Schweizer Zucker AG, aber auch von den Marktteilnehmern gemeldet werden. Wir unterstützen die in Art.5 vorgeschlagenen Erhebungspreise Die in Art. 6 b erwähnten Preise der EU-Kommission sind aber nicht geeignet für die Berechnung, weil sie auf Kontrakten beruhen, die vor 3 bis 12 Monaten abgeschlossen wurden. Es soll der jeweils aktuell in der EU praktizierte Zucker-preis ab Werk Preis über Preismeldungen der Schweizer Marktteilnehmer verwendet werden (wie bereits heute praktiziert).
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Schweizer Zucker AG lehnt diese Variante ab. Gegenvorschlag siehe Variante 1.
Begründung	Bei der Variante 2 (BLW) wurde die Branche nicht in die Erarbeitung einbezogen. Die Auswirkungen dieses mathematischen Modells sind nicht bekannt und nicht geprüft und machen sie damit unberechenbar. Damit schafft das BLW vermeintliche Verbesserungen, die weder von Seiten Lebensmittelindustrie noch von Seiten der Zuckerbranche als solche betrachtet und auch nicht gewünscht werden. Eine Umsetzung der Variante 2 (BLW) würde von der Branche deshalb nicht verstanden. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung wäre die Folge. Dies kann nicht im Sin-ne aller Beteiligten sein. Die Branche lehnt deshalb die Variante 2 ab. Bei der Berechnungsgrundlage schlägt das BLW eine ungenügende Datenauswahl vor. Die Börseninformationen sind für die EU als geschützten Markt und insbesondere für die Schweiz nur indirekt und damit wenig relevant. Die Händlerumfragen zum CH-Importpreis sind sehr variabel, und teil-weise veraltet, da die Marktteilnehmer nicht regelmässig neue Importkontrakte abschliessen. Die breiteren Preismeldungen der Variante 1 mit Einbezug des EU Binnen- und des Schweizer Preises geben eine realistischere Marktsicht wieder.
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Schweizer Zucker AG lehnt diese Variante ab. Gegenvorschlag siehe Variante 1.
Begründung	Bei der Variante 2 (BLW) wurde die Branche nicht in die Erarbeitung einbezogen. Die Auswirkungen dieses mathematischen Modells sind nicht bekannt und nicht geprüft und machen sie damit unberechenbar. Damit schafft das BLW vermeintliche Verbesserungen, die weder von Seiten Lebensmittelindustrie noch von Seiten der Zuckerbranche als solche betrachtet und auch nicht gewünscht werden. Eine Umsetzung der Variante 2 (BLW) würde von der Branche deshalb nicht verstanden. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung wäre die Folge. Dies kann nicht im Sin-ne aller Beteiligten sein. Die Branche lehnt deshalb die Variante 2 ab. Bei der Berechnungsgrundlage schlägt das BLW eine ungenügende Datenauswahl vor. Die Börseninformationen sind für die EU als geschützten Markt und insbesondere für die Schweiz nur indirekt und damit wenig relevant. Die Händlerumfragen zum CH-Importpreis sind sehr variabel, und teil-weise veraltet, da die Marktteilnehmer nicht regelmässig neue Importkontrakte abschliessen. Die breiteren Preismeldungen der Variante 1 mit Einbezug des EU Binnen- und des Schweizer Preises geben eine realistischere Marktsicht wieder.
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Wir unterstützen die Haltung der Schweizerischen Bauernverbandes.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	St. Gallische Saatzuchtgenossenschaft
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Mattenweg 11, 9230 Flawil
Kontaktperson Vorname	Christoph
Kontaktperson Name	Gämperli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41713945300
Eingereicht am	24.03.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Wir begrüssen die Erhöhung der Beiträge für Saatgut ... Im Sinne der Innovations- und Biodiversitätsförderungen im Acker würden wir in Zukunft die Unterstützung von weiteren Ackernischenkulturen (Leindotter, Chia, etc.) über einen EKB wünschen.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6b Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Swissgenetics Genossenschaft
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Direktion
Adresse	Meielenfeldweg 12, 3052 Zollikofen
Kontaktperson Vorname	Matthias
Kontaktperson Name	Schelling
Telefonnummer (Rückfragen)	+41319106272
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Swissgenetics ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird. Zielsetzung Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden, Zuchtprogramme dieser Rassen werden z.T. von obigen Anforderungen ausgenommen. Finanzielle Unterstützung durch den Bund Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ausrichtung und deren Ausgestaltung für verschiedene Gattungen den Zugang zu Mitteln der Zuchtförderung erschwert oder sogar verunmöglicht. Wenn die Tierzuchtförderung in die Zukunft gerettet werden soll, dann muss sich diese auf die landwirtschaftlichen Zuchtprogramme konzentrieren. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage: Gemäss LwG Art. 141 kann der Bund die Zucht von Nutztieren fördern, die an die natürlichen Verhältnisse des Landes angepasst, gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind und «eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte» ermöglichen. Swissgenetics begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Swissgenetics sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Ver-gleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können. In diesem Sinne begrüsst Swissgenetics die vorgeschlagene Verordnung, die zwar herausfordernd, jedoch machbar ist. Es muss aber betont werden, dass die vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung der Rindviehbranche gestellt werden müssen. Die Revision darf nicht eine Sparübung werden, in diesem Sinne ist die vorgesehene Kürzung von 72.0% zu 71.5% des Gesamtbudgets bereits eine Herausforderung für die Zuchtorganisationen, welche jedoch knapp akzeptabel ist. Zentral ist es, sich auf die Leistungen der Tierzucht im Ernährungssystem zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Sicherung der Finanzhilfen muss die Ausrichtung auf leistungsfähige Zuchtprogramme unterstützt werden. Die Rindviehzucht, die in der Schweiz gemacht wird, erlaubt, genetischen Trends zu erkennen und zu dokumentieren und trägt dank der Erfassung von Gesundheitsdaten auch zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls bei. Die anerkannten Zuchtorganisationen haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus Sicht von Swissgenetics eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Fleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen

	an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Swissgenetics teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: “Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.” Weitere Bemerkungen: Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren. Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k: Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:
Begründung	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin defi-niert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
Anhang	

Titel	2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züch-terischen Massnahmen aller betreuten Rassen aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1.die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3.die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1.Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2.das geografische Gebiet, 3.Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4.falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswer-tung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Regle-menten definiert werden. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt 3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.

Begründung	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden. Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkma-len in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassen-reglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, soll-ten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte. Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerken-nung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Kon-sequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert wer-den, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Ge-such/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Anhang	

Titel	Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und, soweit vorhanden, die Abstammung einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a.Definition der Rassenmerkmale; b.Festlegung der Zuchtziele; c.rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: 1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.
Begründung	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten. Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss, soweit vorhanden, nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen: a.Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b.die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d.die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird ras-senübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reg-lementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Anhang	

Titel	Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. 2 Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. 3 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen: a.Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b.das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c.die Datengrundlage; d.die Auswertungszeitpunkte; e.Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f.die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.
Begründung	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Die Anerkennung erfolgt unbefristet. 3 Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. 4 Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15dbis Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19954 einreichen. 5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. 6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. 7 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.
Begründung	Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen müssen genügen. Eine längere Frist verzögert ungebührlich Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen.
Anhang	

Titel	Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Swissgenetics unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. •Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43, die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen, ist schlüssig und wird von Swissgeneitcs vollumfänglich geteilt.
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. 3 Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie erhöht.
Begründung	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Anhang	

Titel	Art. 16 Beitragsberechtigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. 2 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. 3 Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.
Begründung	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Anhang	

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.
Begründung	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b.Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2.Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4.Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a.Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b.Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a.Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.
Begründung	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur rein-rassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren miteinbezogen.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach jährlich bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a.die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b.die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c.für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.
Begründung	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zucht-programme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine ge-wisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
Anhang	

Titel	Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 23 Schweizer Rasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Inzuchtgrad
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 33
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.
Begründung	Zu Abs. 2: Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird abgelehnt.
Anhang	

Titel	Art. 35
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	8. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 51 Übergangsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 52 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2.1 Gattung Rinder Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)0.50
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Terre Suisse AG - Erdmischwerk
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Transportstrasse 12, 9450 Altstätten
Kontaktperson Vorname	Daniel
Kontaktperson Name	Bürki
Telefonnummer (Rückfragen)	+41717556611
Eingereicht am	23.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Grundsätzlich befürworten wir die Düngerverordnung 2024, sehen aus praktischer und wissenschaftlicher Anwendung jedoch gewissen Anpassungsbedarf (vgl. unsere schriftliche Stellungnahme im Anhang).
Anhang	Stellungnahme Vernehmlassung DüV24-Terre Suisse-20250423-unterzeichnet.pdf

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Thommen
Furler Group

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1

to gever@blw.admin.ch oder online

Rüti b. Büren, 24. März 2025

Stellungnahme - Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur aufgelegten Verordnungsanpassung betreffend der Aufhebung des Selbstversorgungsgrades Ethanol in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel, wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Änderung ist richtig und zwingend zu vollziehen.

Ethanol ist das einzige Halbfabrikat, für das im Anhang ein Selbstversorgungsgrad aufgeführt ist. Es ist damit eine wesensfremde Ausnahme in einer Auflistung von Rohstoffen, welche weder formal noch sachlich begründbar ist. Würde man Ethanol weiterhin in der Verordnung aufführen, müssten auch zahlreiche andere Halbfabrikate landwirtschaftlichen Ursprungs in der Verordnung aufgeführt werden. Dies wird jedoch in der Verordnung explizit ausgeschlossen, da «der Selbstversorgungsgrad» nur auf einer Verarbeitungsstufe berechnet wird, und zwar auf der Stufe «Naturprodukt».

Die Alcosuisse AG (Tochterunternehmen der Thommen-Furler AG) ist mit Abstand der grösste Importeur von Ethanol in der Schweiz. Die Benennung des Rohstoffs des importierten Ethanols stellt dabei kein Problem und ist für jede einzelne Charge bekannt. Das importierte Ethanol wird immer mit Angabe des eingesetzten Rohstoffs an den Kunden weitergegeben. Das importierte Ethanol in der Schweiz basiert dabei primär auf Zucker (Rübe oder Zuckerrohr), zu geringen Anteilen auf Getreide sowie weiteren Rohstoffen wie Mais. In der Lebensmittelindustrie kommen dabei praktisch ausschliesslich Ethanol aus Zuckerrübe (rund 85%) sowie Getreide (rund 15%) zum Einsatz.

Alcosuisse bietet ihren Kunden auch Ethanol schweizerischer Provenienz (aus Schweizer Rohstoffen in der Schweiz hergestellt) an. Die Alcosuisse hat dafür an ihren Betriebsstandorten eigene Tanks mit separierten Abfüllsystemen verfügbar. Die eingelagerten Mengen decken mehr als einen Jahresbedarf an Schweizer Ethanol ab, die Verfügbarkeit ist also sehr gut, deutlich höher als bei importiertem Ethanol.

Thommen-Furler Group · Industriestrasse 10 · CH-3295 Rüti b. Büren
T +41 32 352 08 00 · info@thommen-furler.ch · thommen-furler.ch

Thommen
Furler Group

Alcosuisse begrüsst, dass insbesondere den Herstellern von Schweizer Spirituosen mit der von den Behörden vorgeschlagenen Verordnungsanpassung nun eine klare Ausgangslage gegeben wird. Die Auslobung von Schweizer Spirituosen ist neu grundsätzlich nur noch möglich, wenn dafür auch effektiv Schweizer Ethanol eingesetzt wird. Bisher waren Produzenten, die bereits seit Jahren auf schweizerische Rohstoffe in der Produktion setzen, nicht geschützt gegen Konkurrenz, die Produkte mit ausschliesslich ausländischen Rohstoffen als Schweizer Provenienz auslobte. Gerade bei Spirituosen, die überdurchschnittlich häufig sowohl im Markenauftritt als auch in der Kundenwahrnehmung einen starken Herkunftsbezug haben, ist der Schutz der schweizerischen Herkunftsbezeichnung zentral und kann den schweizerischen Produzenten einen zusätzlichen Schub im Markt verleihen.

Freundliche Grüsse
Thommen-Furler Group

F. Christ

Franz Christ
CEO Thommen-Furler Group

M. Clees

Michael Clees
Leiter Profitcenter Alcosuisse

Thommen-Furler Group · Industriestrasse 10 · CH-3295 Rüti b. Büren
T +41 32 352 08 00 · info@thommen-furler.ch · thommen-furler.ch

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Allianz Ernährung und Gesundheit
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson Vorname	Annette
Kontaktperson Name	Matzke
Telefonnummer (Rückfragen)	+41786014990
Eingereicht am	17.03.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben: Streichung aller den Zuckerrübenanbau betreffenden Artikel bzw. Absätze.
Begründung	Den Vorschlag, die Doppelsubventionierung des Zuckerrübenanbaus zu beseitigen, begrüssen wir sehr. Wir würden es sogar begrüssen, wenn die Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben ganz abgeschafft werden würden. Zuckerrüben entsprechen nicht dem Bedarf nach einer nachhaltigen und ausgewogenen Ernährung und einer zukunftsweisenden Agrarpolitik: Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch bedenklich und der Preis für die Steuerzahlenden im Vergleich zum ökologischen Schaden, der dadurch angerichtet wird, zu hoch: hoher Pestizideinsatz, Erosion und Bodenverdichtung. Ausserdem sollte der Zuckerkonsum der Schweizer Bevölkerung aus gesundheitlichen Gründen abnehmen, da Zucker ein wesentlicher Risikofaktor für nicht-übertragbare Krankheiten (NCD) darstellt, die Kariesbildung fördert. Schweizerinnen und Schweizer konsumieren durchschnittlich doppelt so viel Zucker wie empfohlen wird, nämlich ca. 100 g anstatt 50 g pro Tag. In der Schweiz leiden heute 2,2 Millionen Menschen an nicht übertragbaren Krankheiten (NCDs) wie Adipositas, Diabetes Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und neurodegenerativen Erkrankungen (BAG). Die NCDs sind für etwa 80% der gesamten direkten Gesundheitskosten verantwortlich, was etwa 52 Milliarden Franken entspricht. Unsere Ernährung hat hierbei einen grossen Einfluss. Ein übermässiger Zuckerkonsum erhöht das Risiko, viele dieser Krankheiten zu entwickeln. Junge Menschen sind besonders betroffen, vor allem diejenigen aus einem bildungsfernen Milieu. So ist jedes dritte Kind von Eltern ohne postobligatorische Ausbildung übergewichtig oder fettleibig, im Vergleich zu etwa 10% der Kinder von Eltern mit Hochschulabschluss. Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen stehen auch ihre Lebensqualität und ihre zukünftige Gesundheit auf dem Spiel. In einer Verringerung des Zuckerkonsums besonders bei Kindern und Jugendlichen steckt ein grosses Potenzial zur Förderung der Gesundheit. Fachliche Hintergründe siehe Zuckerdossier.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Association chevaline de la Sarine**
Adresse / Indirizzo	p.a. Colette Dafflon-Dougoud Chemin de la Chapelle 18 1742 Autigny
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		
Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence		
1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection **Art. 18 à 20** — **Période de référence** — **Délai** Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection — 1er novembre au 31 octobre — 30 novembre .		
2. Préservation des races suisses **Art. 21 à 29** — **Période de référence** — **Délai** Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 30 juin Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 31 décembre Demandes d'indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 30 juin Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 31 décembre Demandes d'aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~10 juin~~ **30 novembre** Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~31 juillet~~ **15 décembre** .		Il convient ici d'uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage. Nous proposons une période de référence **du 1er décembre au 30 novembre** – comme elle l'était auparavant – **ou** alignée à la période de référence **du 1er novembre au 31 octobre**,

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione **Association d'élevage chevalin de la gruyère**	**Association d'élevage chevalin de la gruyère**
Adresse / Indirizz	Po. Yves Tercier Chemin du bois 2 1731 Ependes
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Association Franches-Montagnes** **Haute Broye M. Marc Waeber, président**
Adresse / Indirizzo	p.a. Sophie Renout, gérante Chemin des Batailles 41 1485 Nuvilly
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] ~~Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ [2] ~~L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ [3] ~~La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ [4] ~~Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ [5] ~~L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part; b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche. ~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels		
15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine		

Numéro tarifaire	Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)	Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI	No du contingent tarifaire	Informations complémentaires
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	non soumis au régime du PGI		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	non soumis au régime du PGI		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exception-nelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“.

Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	5 En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OIdBDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Bernischer Pferdezuchtverband (BPZV)
Adresse / Indirizzo	Rue de Lausanne 7, 1580 Avenches
Datum / Date / Data	31.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	BienenSchweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Jakob-Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell
Kontaktperson Vorname	Martin
Kontaktperson Name	Schwegler
Telefonnummer (Rückfragen)	+41794109220
Eingereicht am	29.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Die revidierte TZV wurde bereits vor dem Start der Vernehmlassung durch das BLW als faktisch schon beschlossen kommunziert. Weil die Inkrafttretung auf den 1.1.2026 vorgesehen ist, blieb den imkerlichen Zuchtorganisationen nichts anderes, als sich den Vorgaben des BLW anzupassen, um nicht am Schluss allenfalls keine Beiträge zu erhalten. Dieses Vorgehen entspricht nicht unserem Rechtsverständnis, auch wenn es allenfalls sogar gut gemeint war. Inzwischen ist die Motion Hegglin (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234028) von beiden Räten angenommen worden. Eine der Forderungen in dieser Motion ist die "Verstärkte Berücksichtigung der bienenspezifischen Eigenheiten in der bisherigen Gesetzgebung." Wir sind klar der Ansicht, dass die Leistungszucht im Bereich Bienen sich von der Zucht diverser Säugetiere erheblich unterscheidet. Wir stellen uns vor, dass den bienenspezifischen Eigenheiten bei der Zucht noch mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Deshalb behalten wir uns vor, quasi als "Umsetzungsforderung" der Motion Hegglin zu einem späteren Zeitpunkt an den Bundesrat zu gelangen und entsprechende Anpassungen auch der neuen TZV zu fordern.
Anhang	

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.
Begründung	Die Unterscheidung zwischen Königin (Bst. h) und Drohnenkönigin (Bst. i) ist nicht üblich bzw. in der Imkerschaft gänzlich unbekannt. Ein Drohnenvolk, welches auf einer Belegstation ist, wird als "Dröhnerich" bezeichnet. Wir empfehlen deshalb dann, wenn es notwendig sein sollte, die entsprechende Königin als "Königin des Dröhnerichs" zu bezeichnen. Man erlaube uns die Bemerkung, dass man schon allein an der vorgeschlagenen Formulierung bemerkt, dass keine Bienenfachleute an der Redaktion dieser Verordnung mitgewirkt haben.
Anhang	

Titel	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Herdebuchführung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional erhöht.
Begründung	Wir fordern dezidiert einen höheren Beitrag für die Bienenzucht als die vorgesehenen 1.2%. Wir bräuchten ganz generell grundsätzlich mehr finanzielle Resourcen, um auch die Leistungszucht weiterzuentwickeln. Zudem eröffnen die Entwicklungen bei den genetischen Analysen neue Möglichkeiten, welche ebenfalls mehr Kosten nach sich ziehen. Die Bienen sind ein relativ wichtiges Nutztier, die angedachten finanziellen Mittel tragen der wirtschaftlichen Bedeutung der Bienen aber keine Rechnung. Die Imkerschaft kämpft seit Jahren mit der Varroamilbe, die asiatische Hornisse richtet auch schon ihren Schaden an. Durch die Zucht von Königinnen, welche starke und widerstandsfähige Völker produzieren, kann geholfen werden. Diese Zucht wird aktuell ausschliesslich "Hobby-Imker" überlassen. Mit der neuen TZV entstehen erheblich mehr Kosten für die ganze Administration. Auch wenn der Beitrag von 0.8 % auf 1.2% steigt, landet deshalb am Schluss bei den Züchtenden kaum mehr Geld. Hinzu kommt, dass bis dato nur die Zucht zweier Rassen (mellifera und carnica) unterstützt wurden. Aber inzwischen halten sehr viele Imkernde die Buckfast-Biene. Auch die züchterische Weiterentwicklung dieser Biene macht Sinn. Zusammenfassend fordern wir einstweilen eine Erhöhung des Budgets für die Bienen auf 1.8%.
Anhang	

Titel	Art. 16 Beitragsberechtigung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Zuchtprogramm
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Königinnen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a.Die Königinist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen; c.der väterliche Abstammung (2b) ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen: d.die Anpaarung (Mutter der Drohnenvölker (4a) auf der Belegstelle oder Mütter der Drohnen (1b) für künstliche Besamung) ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen; e Die Könging weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin lebt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. 2 Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. 4 Königinnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a.Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Jahren beschränkt b.Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Königin einmal ausgerichtet.
Begründung	Will sich der Verordnungsgeber unter imkerlich geschulten Fachleuten nicht lächerlich machen, nimmt er diese Änderungsvorschläge auf. Inhaltlich entsprechen sie in etwa dem, was die bestehende Absicht ist. Sollten Bedenken gegen diese Änderungsvorschläge bestehen, ist unbedingt vorher die apisuisse oder BienenSchweiz zu konsultieren. Es dient nur der Sache.
Anhang	

Titel	Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 23 Schweizer Rasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a.die in einem Herdebuch eingetragen ist; b.deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c.deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d.die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e.die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1.in der Referenzperiode belegt wurde, 2.im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3.einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.
Begründung	Siehe BEgründung zu Art. 19
Anhang	

Titel	Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir verweisen auf die Stellungnahme von mellifera.ch, welche die Zucht der Dunklen Biene verantwortet.
Anhang	

Titel	Art. 31 Inzuchtgrad
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 33
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. 3 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.
Begründung	Die Leistungszucht bei den Bienen muss grundsätzlich überdacht werden. Wir befürchten, dass die hier vorgesehenen Mittel nicht ausreichend sein könnten, zumal ja die verschiedenen Tierzuchtorganisationen darum konkurrieren. Sollte unsere Dachorganisation mit entsprechenden Projekten vorstellig werden, dann erwarten wir, dass auch genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir kennen die Ansprüche der verschiedenen Tierzuchtorganisationen nicht und wissen auch nicht, in welchem Umfange Mittel für solche Projekte benötigt werden. Entsprechend müssen wir uns enthalten. Im Grundsatz unterstützen wir natürlich, dass Projekte finanziell unterstützt werden können.
Anhang	

Titel	Art. 34
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 35
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	8. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Vernehmlassungsvorlage (.pdf)
Begründung	Wir fordern, dass auch für Königinnen von Drohnenvölker auf anerkannten Belegestellen ein Beitrag von CHF 160 pro Köngin bezahlt wird. Zudem sind die vorgesehenen Beiträge für die Genotypisierung von CHF 40 viel zu tief. Nach unserer Erfahrung kostet die Genotypisierung um die CHF 110. Wer billigere Möglichkeiten kennt, soll uns bitte die Adresse zukommen lassen.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Biovision bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 zu äussern. Bitte finden sie folgend unsere Rückmeldung.

Herzliche Grüsse,
Daniel Seifert,
Politikberater

2 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) SR 910.17

Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von 2100 Franken je Hektare weitergeführt werden. Wir lehnen dieses Ansinnen ab.

Antrag I: Art. 2 Bst. b, c, f und g: Streichen des Einzelkulturbeitrags

> Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:
> ~~f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100~~

Antrag II: Der Bundesrat, resp. die betroffenen Ämter (BLW, BAFU, BAG und BLV) sollen aufzeigen, wie die Nachfrage nach Zucker konkret gesenkt werden kann und wie der Bund den Widerspruch zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage auflösen will.

Begründung:

Der Zuckerrübenanbau verursacht ökologische Probleme, der Konsum von zu viel Zucker gesundheitliche Probleme und gesellschaftliche Folgekosten. Einerseits wird der Zuckeranbau massiv gefördert, andererseits soll laut Bundesrat der Zucker in der Ernährung reduziert werden (vgl. Lebensmittelpyramide). Wir vermissen bei diesem Thema seit Jahren eine kohärente Strategie des Bundes.

Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen beschloss der Bundesrat Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft. Mit den befristeten Massnahmen räumte der Bundesrat der Schweizer Zuckerwirtschaft drei Jahre ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Aus den Erläuterungen des Bundesrates wird nicht klar, ob sich die Wettbewerbsfähigkeit verbessert hat. Wir vermuten, dass bis heute die sogenannte Zwei-Werk-Strategie zu produktionsseitigem Druck führt und Sachzwänge schafft. Zwei Zuckerfabriken in der kleinen Schweiz zu unterhalten ist sehr kostspielig und wäre wohl ohne Bundessubventionen auf Produzentenseite ein Defizitgeschäft. Die EKB sind in keiner anderen Kultur so hoch wie beim Zucker. Eine Subvention der Produktion dieser intensiven Kultur durch Bundesbeiträge auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize.

Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch bedenklich und der Preis für die Steuerzahlenden im Vergleich zum ökologischen Schaden, der dadurch angerichtet wird, zu hoch.

Eventualantrag:

Falls die EKB für die Zuckerrübe weitergeführt werden, sollte diese einzig auf IP-Suisse und Bio Suisse produzierte Zuckerrüben angewendet werden.

Wir forderten schon in der Vernehmlassung vom 11. September bis zum 11. Dezember 2020 ein gesamtheitliches Konzept für den Zuckerrübenanbau und die Zuckerpolitik in der Schweiz. Insbesondere forderten wir die Unterstützung nur für den insektizidfreien IP-Suisse und Bioanbau zu gewähren. Wir haben grösste Vorbehalte gegenüber des intensiven konventionellen Zuckerrübenanbaus aufgrund von Pestizideinsatz, Erosion und Bodenverdichtung. Ebenso sind die Probleme mit Abbauprodukten des Pestizideinsatzes in den Gewässern zu lösen.

EKB – Pflanzgut Kartoffeln

Eine starke und resiliente Schweizer Produktion sollte besonders auf resistente Sorten im Anbau setzen. Viele Betriebe, die an der Vermehrung von Pflanzgut für resistente Kartoffelsorten arbeiten, haben mit Schwierigkeiten durch den PVY Virus zu kämpfen. So wurde die Verfügbarkeit von vielversprechenden resistenten Sorten im Kartoffelanbau erheblich geschwächt. Eine Förderung der Pflanzgut Produktion von Kartoffeln sollte auf resistente Sorten besonderen Wert legen.

Antrag:

Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung. Eine generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanzgutproduktion um 400 CHF, eine Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten um 700 CHF.

4 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) SR 916.01

Antrag: Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker grundsätzlich ab.

Eventualiter: Wir unterstützen den Alternativvorschlag BLW. Siehe auch unsere grundsätzlichen Vorbehalte zum Zucker in der EKBV.

Begründung: Die Änderung im Bereich Zucker soll dazu beitragen, dass die Schweizer Zuckerherstellerin die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöhen kann. Mit einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenfläche steigen die Risiken für Bodenverdichtungen im Inland, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt.

Grundsätzlich haben wir Fragen zum Vorgehen und Vorschlag betreffend Grenzschutz. Aktuell besteht eine Doppelnull-Lösung zwischen der Schweiz und der EU. Die Doppelnull-Lösung schreibt vor, dass auf verarbeitetem Zucker, der zwischen der Schweiz und der EU gehandelt wird, weder Importhemmnisse noch Ausfuhrbeihilfen ausgesprochen werden dürfen. (Null Zoll, Null Exportbeiträge = Doppelnull). Um die Schweizer Nahrungsmittelindustrie bei ihren Exporten nicht zu benachteiligen und die Volumen Schweizer Zucker zu erhalten, soll der Schweizer Preis auf vergleichbarem Niveau wie der EU Zuckerpreis liegen. Wir haben Bedenken, dass das zum Grenzschutz vorgeschlagene Vorgehen beim Zucker allenfalls nicht rechtskonform ist. Ausserdem ist das Modell der Branche und des BLW intransparent. Es geht letztlich darum, dass die Branchen versuchen, höhere Preise abzusichern.

10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Ziffer 1 Erdmandelgras:

Wir begrüssen die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlicher Schadorganismus. Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen angewandt, sowie bis ins Jahr **2024** das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen.

Antrag: wir lehnen zu Ziffer 2 «Maiswurzelbohrer» die Variante B ab.

~~b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.~~

Begründung: Da der Maiswurzelbohrer sehr stark auf Mais spezialisiert ist, hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Denn der Käfer, welcher zurzeit fliegt, legt seine Eier gezielt in Maisfelder ab, mit der Erwartung, dass auch im nächsten Jahr auf dem Feld wieder Mais stehen wird. Die bisherigen Bemühungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Es muss vermieden werden, dass mit heutigen vorschnellen Entscheiden die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau gefördert wird.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	BISCOSUISSE
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Münzgraben 6, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Roger
Kontaktperson Name	Wehrli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313100991
Eingereicht am	14.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	BISCOSUISSE ist der Ansicht, dass in der Einzelkulturbeitragsverordnung die Einzelkulturbeiträge pro Hektare und Jahr für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung bei CHF 2'100 unbefristet zu belassen sind und der Zusatz-EKB für Zuckerrüben im biologischen oder IP-Anbau von 200 Franken gestrichen wird auf Grund der aktuell vorherrschenden Doppelsubventionierung über den Produktionssystembeitrag (Verzicht auf Fungizide und Insektizide im Zuckerrübenanbau).
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Unter dem Titel «Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen» stehen auch die Unterstützungsmassnahmen für die Zuckerbranche zur Stellungnahme. Diesbezüglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir weiterhin am gemeinsamen Kompromiss der Zucker- und Lebensmittelbranche bezüglich der Ende 2026 auslaufenden gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz (Einzelkulturbeiträge, Grenzschutz sowie Gelder für Forschung und Wissenschaft) festhalten. Die Branchenlösung (Variante 1) bezüglich des Grenzschutzes ist aus unserer Sicht weiterhin der Alternativ-Lösung des BLW (Variante 2) vorzuziehen, aus folgenden Überlegungen: •Inhaltlich: Der Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollschutz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjäh-rigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser diese Differenz ist, desto höher oder tiefer ist der Schutz. Der Zollschutz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, wird aber im Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und der max. Referenzpreis auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate. Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe. •Formal: Die Branche ist der Vorgabe des BLW gefolgt und hat eine gemeinsame Lösung erarbeitet. Dies im Vertrauen, dass diese Lösung (Variante 1) auch vom BLW getragen wird. Bei der Va-riante 2 (BLW) wurde die Branche nicht in die Erarbeitung einbezogen. Die Auswirkungen dieses mathematischen Modells sind nicht bekannt und nicht geprüft und machen sie damit unberechenbar. Damit schafft das BLW vermeintliche Verbesserungen, die weder von Seiten Lebensmittelindustrie noch von Seiten der Zuckerbranche als solche betrachtet und auch nicht gewünscht wer-den. Eine Umsetzung der Variante 2 (BLW) würde von der Branche deshalb nicht verstanden, auch wenn nun der Zollsatz ebenso maximal 14 Franken pro 100 kg Zucker betragen kann. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinan-dersetzung wäre die Folge. Dies kann nicht im Sinne der Beteiligten sein. Des Weiteren unterstützen wir, dass die Erhebung des inländischen Zuckerpreises formell erfolgen soll, analog der Preiserhebung bei anderen Agrarrohstoffen.
Anhang	

Titel	Variante 2: Alternative BLW
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	vgl. Anmerkungen zu Variante 1
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

cheval-jura.ch

Delémont, le 28 avril 2025

Office fédéral de l'agriculture
OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Bundesamt für Landwirtschaft
5. Mai 2025
Original
Weiter

Concerne : Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2025
Conditions d'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et Demi-Sang

Mesdames, Messieurs,

Par ce courrier la Fédération Jurassienne d'Elevage Chevalin – FJEC - demande à l'OFAG de revoir les conditions pour l'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et de la race Demi-Sang dans le cadre de la mise en consultation de la politique agricole.

En effet, nous trouvons que le fait d'arrêter la date d'annonce des mises bas au 31 mai pour toucher la prime en fin d'année n'est pas correct. Concrètement, une jument qui mettra bas avant le 31 mai 2025 touchera la prime de maintien de la race fin 2025. Par contre, une jument qui poulinera après le 1er juin 2025 ne pourra prétendre toucher une prime qu'en décembre 2026, soit un an et demi plus tard. Les éleveurs ont besoin d'un soutien et d'une reconnaissance de leur travail plus rapides.

Si par hasard de calendrier, cette même jument a un autre poulain avant le 1er juin 2026, donc durant la période définie d'une année (1er juin 2025 – 31 mai 2026), elle ne touchera qu'une seule prime de maintien de la race, alors qu'elle aura eu 2 poulains en une année. Ceci va à l'encontre de l'objectif de la prime de maintien de la race. Ces contraintes arbitraires de calendrier sont inadmissibles pour les éleveurs !

Nous demandons donc avec force aux autorités compétentes d'appuyer notre demande pour changer cette condition et d'octroyer cette prime de sauvegarde à toutes les juments ayant eu un poulain dans l'année civile.

Nous demandons aussi que le soutien à la tenue du stud-book de la race des Franches-Montagnes ne soit pas réduit car cela aura pour conséquence une augmentation de la participation des éleveurs aux charges de la Fédération suisse. Selon les projections, la diminution serait de 300'000 francs environ. Afin d'éviter cette diminution, mais aussi afin de maintenir le soutien à l'élevage demi-sang, la part réservée aux équidés doit être maintenue à 4 %, au lieu des 3% prévus dans le projet mis en consultation.

Notre Fédération revendique également à ce que l'élevage de chevaux demi-sang suisse continue d'être soutenu. Dans le cas contraire, cela pourrait aussi péjorer l'élevage Franches-Montagnes qui requiert les mêmes compétences. L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse possède une longue tradition. Ses débuts remontent à l'élevage des "Cavalli della Madonna" au monastère d'Einsiedeln, il y a déjà plus de 1000 ans. Cet héritage génétique doit donc être préservé. La détention des juments poulinières demi-sang est aux 2/3 en mains d'agriculteurs.

Une étude de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires HAFL a même démontré que 84% du cheptel d'élevage de cette race est détenu sur les exploitations agricoles et qu'au total, l'élevage suisse demi-sang génère plus de 18 millions de francs en faveur de l'agriculture suisse sous la forme de services et de marchandises. Cet élevage est donc bien une production agricole à part entière qui génère un revenu agricole intéressant et entretient le territoire. Avec environ 37 % de tous les équidés de Suisse, les chevaux demi-sang représentent la plus grande population de race. Environ 28 % de ceux-ci sont issus de l'élevage suisse. Si l'élevage suisse devait encore diminuer, cela serait malheureusement compensé par des importations. Pour toutes ces raisons, il est absolument indispensable que la Confédération continue de soutenir l'élevage demi-sang suisse.

Nous vous remercions de prendre en considération ces points essentiels au maintien des élevages en Suisse.

En espérant une prise de position en notre faveur, nous vous présentons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

AU NOM DE LA FEDERATION JURASSIENNE D'ELEVAGE CHEVALIN

Le président :
Claude Boillat

Le gérant :
Jean Froidevaux

Claude Boillat 2338 Les Emibois – 078/662 93 24 – ccboillat@net2000.ch
Jean Froidevaux, Fbg des Capucins 43 2800 Delémont 079/437 48 65 - jfjeanfroidevaux@gmail.com

cheval-jura.ch

1300 ÉPLÉPENS
02.05.25-20
D
CENTRE COURRIER

Office fédéral de l'agriculture
OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Commission d'élevage de la société romande d'apiculture (CE-SAR)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	--
Kontaktperson Vorname	Sarah
Kontaktperson Name	Gerster
Telefonnummer (Rückfragen)	+41329512321
Eingereicht am	12.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Nous tenons à souligner que la sélection en apiculture présente des particularités fondamentales qui la distinguent nettement de celle appliquée aux mammifères. Il nous semble dès lors essentiel que les spécificités biologiques et organisationnelles propres aux abeilles soient davantage prises en compte dans la réglementation. Cette exigence nous paraît d'autant plus justifiée à la lumière de l'adoption de la motion 23.4028, laquelle demande explicitement que les spécificités des abeilles soient mieux intégrées dans la législation en vigueur. À cet égard, certaines dispositions, en particulier celles de l'article 19, ne nous semblent pas adaptées à la réalité de la sélection en apiculture. Info: Tous les commentaires ont été transmis sous forme de fichier PDF. "Stellungnahme_BLW.pdf"
Anhang	Stellungnahme_BLW.pdf

Erlass Nr.8 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.
Begründung	h. La définition proposée ne nous paraît pas adéquate, dans la mesure où les faux-bourdons de n'importe quelle reine contribuent généralement à la fécondation d'autres reines. Nous recommandons par conséquent d'ajuster cette définition pour mieux refléter la réalité biologique et pratique de la reproduction en apiculture. i. Le terme « reine de ruche à mâles » n'est pas usité dans la pratique apicole. S'il est jugé nécessaire de définir ce concept, nous suggérons d'utiliser plutôt les expressions « ruche à mâles (1b) » ou « mère d'une ruche à mâles (4a) ». Une ruche à mâles désigne une colonie conduite de manière spécifique, dont les faux-bourdons sont destinés à la fécondation des reines, que ce soit dans des stations de fécondation ou dans le cadre d'une insémination artificielle.
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

E. Brunner AG
Wehntaler Mosterei
Obstverwertung
Lohnverarbeitung

Hauptstrasse 1
CH-8162 Steinmaur
brunnerag@email.ch
www.brunnermosterei.ch

Tel. +41 (0)44 853 15 55
Fax +41 (0)44 853 14 19

Vernehmlassung zu Anpassung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel

Als Produzentin von Bio – Birnendicksaft (Bio – Birnel) **begrüssen** wir diese Anpassung der Bioverordnung ausdrücklich. So ist es uns auch in Zukunft möglich, die Ernte von einigen tausend Bio – Hochstammbirnbäumen zu verarbeiten und auf den Markt zu bringen. Die Begründung in den Erläuterungen ist korrekt.

Wir erlauben uns zu ergänzen, dass das Verbot der Ionentauschtechnologie durch die EU nicht sauber begründet wurde. Wenn man in die Materialien zu diesem Verbot geht, dann geht es dort weniger um das Verbot einer Technologie als um das Verbot der Auslobung von sogenannten «Fruchtsüssen» als Bioprodukt. So wird ein teilweise entsäuertes Produkt wie Birnel in der EU gar nicht produziert, entsprechend findet sich in den Materialien der EU nichts zu einem Produkt wie Birnel, aber sehr viel über Fruchtsüssen. So begrüssen wir es sehr, dass die Schweiz diesen Unterschied macht und ein gutes Produkt wie Birnel nicht in einen Topf wirft mit Fruchtsüssen.

Steinmaur 28.4.25

E. Brunner

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	*EQUI-SCOPE*
Adresse / Indirizzo	*p.a. Charles Trolliet, président* *Rte de la Grange-Neuve 1* *1053 Cugy*
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

EQUI-SCOPE (anciennement Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval COFICHEV) est un collège d'experts indépendants issus de tous les acteurs de la filière équine suisse. Il se veut un observateur objectif et impartial de la filière et s'engage pour assurer sa pérennité.

Dans le cadre de la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025, EQUI-SCOPE soutient la position de l'Union Suisse des Paysans (USP) ainsi que celle de la Fédération du Cheval de Sport CH (FECH).

EQUI-SCOPE prend position de façon détaillée sur les propositions de modifications concernant directement ou indirectement les équidés (Ordonnance sur l'élevage (OE) et Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA)).

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes favorables à une révision totale de ordonnance sur l'élevage (OE).

Toutefois le e texte et le contenu de la nouvelle version sont toutefois parfois difficiles à comprendre et les nombreux renvois ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière à ce qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences en matière de zootechnie (préservation du savoir-faire), de tradition et de culture de l'élevage en Suisse doivent également être pris en compte. Les petites organisations d'élevage en particulier contribuent largement au maintien de la diversité zootechnique ainsi que de la biodiversité en Suisse et entretiennent ainsi un important pool génétique.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations devant introduire de nouveaux instruments). Or cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition, afin de pouvoir financer ces exigences plus élevées. Sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit en ce qui concerne la répartition.

Nous saluons le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts incombant aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation de ces contributions à 50 %. La proposition du CDF mettait en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, et c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, EQUI-SCOPE ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Cette variété est souhaitée et fait partie d'un héritage culturel digne d'être conservé et de la tradition agricole suisse. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions de la Confédération nettement plus élevées que 50 % afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. De notre point de vue, un élevage suisse autonome **de tous les animaux de rente** est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles locales (topographie, climat, etc.), sur les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et sur les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc

de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel.

Nous partageons entièrement l'affirmation figurant à la page 44 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Autres remarques :

1. **Sur la forme**

- Le projet de la nouvelle OE est formulé de manière très compliquée dans certains domaines. Certains articles de l'ancienne OE ont le même contenu, mais y sont formulés de manière plus claire.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d'élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches de celles-ci devraient être décrites.

2. **Sur le fond**

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- De notre point de vue, l'élevage de chevaux, quelle que soit leur type d'utilisation, est ancré dans l'agriculture. Il contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport ou de loisir n'est pas justifiée.
- L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse a une longue tradition. Ses débuts remontent déjà à l'élevage des « Cavalli della Madonna » au couvent d'Einsiedeln il y a 1000 ans. Il est incompréhensible que cette race, comme d'autres ayant également une tradition dans notre pays, ne soit plus soutenue par des contributions d'encouragement à l'élevage, alors que des espèces nouvellement introduites en Suisse devraient à l'avenir bénéficier de contributions de soutien plus élevées.
- Le CDF a émis une recommandation négative concernant les contributions à l'élevage de chevaux de sport, sans d'ailleurs définir exactement cette catégorie d'équidés. Dans d'autres domaines, les recommandations du CDF n'ont pas été reprises.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux prescriptions de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport d'une fédération d'élevage suisse ont de plus en plus de problèmes pour s'enregistrer à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent plus aux exigences actuelles de l'UE, ce qui peut constituer une entrave au commerce. Une adaptation n'est pas possible dans le cadre de cette consultation. L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sports équestres ainsi qu' Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité

européenne compétente, afin qu'ils soient acceptés dans tous les pays de l'UE et par toutes les organisations sportives internationales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi	Les définitions manquent : Période de référence, délai, indice global

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines;	c) On ne peut pas mesurer de façon chiffrée toutes les caractéristiques !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière	1.e) Prendre la formulation de l'ancienne OE art.3 al. 1. La formulation y est plus claire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pour des reproducteurs porcins hybrides	à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1:	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? Le droit de l'UE concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-il pas à ces dernières ? Nous proposons soit l'extension de ces dispositions à toutes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	les organisations d'élevage, quelle que soit l'espèce concernée, soit la suppression de cet article.
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances. [6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race; b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book et des valeurs d'élevage f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	7e) Compléter les estimations de la valeur d'élevage ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des enregistrements du herd-book n'a pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30	6) **30 jours** pour la prise de position de l'OFAG sur la modification des règlements devraient suffire. Sinon, le processus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection	1) Compléter. Sinon, il n'est pas clair qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	3) L'autorité de contrôle est ici l'OFAG. Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères dans le cadre d'associations internationales. Ce n'est pas à elles de les annoncer à l'OFAG .
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes, qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du	4) L'élevage suisse de chevaux d'autres races que le Franches-Montagne doit également continuer à être soutenu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	5) Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année ! Etant donné que les estimations pour les soutiens doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au mini-	Nous soutenons le maintien du seuil de la participation financières des éleveurs à hauteur de 20 %. Une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs met en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 43, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	œuvre est concluante et nous la partageons entièrement
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés 3,0 % 4.0% c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux	Les équidés doivent continuer à recevoir 4% de l'ensemble des aides à l'élevage. La répartition entre les genres doit être adaptée en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. [4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.	Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage suisses reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	1) Des organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'une aide à l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; e. ~~il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les	1e) Chez les équidés : les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Ex. hongres au test en terrain. Cette situation peut également se produire

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12 mois~~; 1 mois 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois. ~~3 Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives.~~ 4 Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	dans d'autres espèces (aptitude à l'engraissement) 2b1) Âge des équidés : 1 mois. La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois. A défaut les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les poulinières ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec les poulains sous elles. . 3) Ce paragraphe nous semble dénué de sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été relevées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et éva-	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
luation des caractéristiques issues de la sélection	des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herdbook. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. 3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. 4 Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. [6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. [3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	3c) Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	Mêmes critères que précédemment. Les demandes sont toutefois décidées à l'OFAG selon d'autres critères ou des critères supplémentaires qui ne sont pas mentionnés ici. La FECH remplit par exemple les deux critères mentionnés. Elle n'a cependant pas été reconnue comme race suisse. Pour des raisons de transparence, l'OFAG devrait rendre publics tous les critères. Les organisations d'élevage pourraient ainsi s'épargner les dépenses liées à des demandes qui seraient de toute façon rejetées par la suite.
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
banques de gènes nationales	[2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs	2b) Pourquoi les équidés ne reçoivent-ils pas de contributions pour les mâles ? Une contribution au moins identique à celle prévue pour les femelles serait indiquée vu l'importance des mâles dans la préservation de la race.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. [5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	4) 1 seule contribution par période de référence : Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée. **Proposition** : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10. **Justification** : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas serait très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes pour l'organisation d'élevage.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1'000'000 de francs par année est versé pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d.	1b) La collaboration avec les organisations sectorielles est importante pour un travail de recherche de qualité et proche de la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	Certificat d'origine national = étranger 2x passeport N'importe quoi ! Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ~~ainsi que des équidés reproducteurs~~, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176;	Il n'y a pas de raison de mentionner les équidés séparément. En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Règlement délégué (UE) 2017/19407. [2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; h. ~~méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ numéro du transpondeur i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	2h) En Suisse, l'identification par microchip est obligatoire pour les équidés, il n'y a pas d'alternative
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre? Il n'y a pas de prescriptions pour l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de semence d'étalons.
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. 2 Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordon-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028: a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection		

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie: par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés: par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins: par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins: par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins: par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

Adaptation nécessaire en fonction de la race et du but d'élevage. Pour le demi-sang par exemple, les caractéristiques d'élevage sont différentes ou supplémentaires (estimation de la valeur d'élevage actuelle, test en terrain équitation, description linéaire, épreuves pour jeunes chevaux)

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	Période de référence	Délai
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses

<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.</td><td>Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée.
Proposition : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10.
Justification : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous paraissent très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes pour l’organisation d’élevage.

Voir également la remarques à l’article 32</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**Annexe 3 Modification du droit en vigueur**</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]**</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a	[3] La reconnaissance peut être accordée: a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir remarques à l'article 37 & 38

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance prépare le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. Nous saluons donc cette adaptation.

Équidés - remarque fondamentale :
Le **changement de détenteur** d'un équidé devrait désormais pouvoir être enregistré par le propriétaire sur la BDTA. La pratique actuelle entraîne souvent des problèmes avec des propriétaires négligents. Ceux-ci n'annoncent pas le changement d'emplacement de leur équidé ce qui conduit à des listes d'animaux erronées dans la BDTA. Cela entraîne diverses conséquence : en cas d'épizootie, les données de la BDTA ne sont pas à jour. Les détenteurs d'équidés reçoivent trop ou trop peu de contributions pour le bien-être des animaux. Les détenteurs peuvent être amendés par les offices cantonaux pour des listes d'animaux erronées. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c[bis]. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à	[1] Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
onglons	[2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; b. ~~la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	1b) La suppression et la modification ultérieures et temporaires des données lors de la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	Une réflexion devrait être menée en ce qui concerne la possibilité pour le propriétaire de choisir la nature de l'utilisation de l'animal selon l'art.15 OMédV. Une adaptation au droit européen devrait être envisagée (cf Règlements européens (UE) 2016/429 et 2021/963)
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bisons, les ovins, les caprins et les équidés	34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Fédération fribourgeoise d'élevage du cheval**
Adresse / Indirizzo	Isabelle Davet, Bodenmattstrasse 184, 3185 Schmitten FR
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		
Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence		
1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection **Art. 18 à 20** — **Période de référence** — **Délai** Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection — 1er novembre au 31 octobre — 30 novembre .		
2. Préservation des races suisses **Art. 21 à 29** — **Période de référence** — **Délai** Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 30 juin Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 31 décembre Demandes d'indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 30 juin Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 31 décembre Demandes d'aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~10 juin~~ **30 novembre** Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~31 juillet~~ **15 décembre** .		Il convient ici d'uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage. Nous proposons une période de référence **du 1er décembre au 30 novembre** – comme elle l'était auparavant – **ou** alignée à la période de référence **du 1er novembre au 31 octobre**,

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Fédération Jurassienne d'Elevage Chevalin – FJEC**
Adresse / Indirizzo	Claude Boillat 2338 Les Emibois Président Jean Froidevaux, Fbg des Capucins 43 2800 Delémont Gérant
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Fédération jurassienne d'élevage chevalin**
Adresse / Indirizzo	Boillat Claude Maison 48 2338 Les Emibois
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	*FEDERATION SUISSE DES COURSES*
Adresse / Indirizzo	*Les longs Prés 1a* *1580 Avenches*
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans le cadre de la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025, la FSC soutient la position de l'Union Suisse des Paysans (USP) ainsi que celle de la Fédération du Cheval de Sport CH (FECH).

La FSC prend position de façon détaillée sur les propositions de modifications concernant directement ou indirectement les équidés (Ordonnance sur l'élevage (OE) et Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA)).

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes favorables à une révision totale de l'ordonnance sur l'élevage (OE).

Toutefois le e texte et le contenu de la nouvelle version sont toutefois parfois difficiles à comprendre et les nombreux renvois ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière à ce qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences en matière de zootechnie (préservation du savoir-faire), de tradition et de culture de l'élevage en Suisse doivent également être pris en compte. Les petites organisations d'élevage en particulier contribuent largement au maintien de la diversité zootechnique ainsi que de la biodiversité en Suisse et entretiennent ainsi un important pool génétique.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations devant introduire de nouveaux instruments). Or cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition, afin de pouvoir financer ces exigences plus élevées. Sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit en ce qui concerne la répartition.

Nous saluons le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts incombant aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation de ces contributions à 50 %. La proposition du CDF mettait en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, et c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, La FSC ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Cette variété est souhaitée et fait partie d'un héritage culturel digne d'être conservé et de la tradition agricole suisse. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions de la Confédération nettement plus élevées que 50 % afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. De notre point de vue, un élevage suisse autonome **de tous les animaux de rente** est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles locales (topographie, climat, etc.), sur les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et sur les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc

de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel.

Nous partageons entièrement l'affirmation figurant à la page 44 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Autres remarques :

1. **Sur la forme**

- Le projet de la nouvelle OE est formulé de manière très compliquée dans certains domaines. Certains articles de l'ancienne OE ont le même contenu, mais y sont formulés de manière plus claire.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d'élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches de celles-ci devraient être décrites.

2. **Sur le fond**

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- De notre point de vue, l'élevage de chevaux, quelle que soit leur type d'utilisation, est ancré dans l'agriculture. Il contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport ou de loisir n'est pas justifiée.
- L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse a une longue tradition. Ses débuts remontent déjà à l'élevage des « Cavalli della Madonna » au couvent d'Einsiedeln il y a 1000 ans. Il est incompréhensible que cette race, comme d'autres ayant également une tradition dans notre pays, ne soit plus soutenue par des contributions d'encouragement à l'élevage, alors que des espèces nouvellement introduites en Suisse devraient à l'avenir bénéficier de contributions de soutien plus élevées.
- Le CDF a émis une recommandation négative concernant les contributions à l'élevage de chevaux de sport, sans d'ailleurs définir exactement cette catégorie d'équidés. Dans d'autres domaines, les recommandations du CDF n'ont pas été reprises.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux prescriptions de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport d'une fédération d'élevage suisse ont de plus en plus de problèmes pour s'enregistrer à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent plus aux exigences actuelles de l'UE, ce qui peut constituer une entrave au commerce. Une adaptation n'est pas possible dans le cadre de cette consultation. L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sports équestres ainsi qu' Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité

européenne compétente, afin qu'ils soient acceptés dans tous les pays de l'UE et par toutes les organisations sportives internationales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi	Les définitions manquent : Période de référence, délai, indice global

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines;	c) On ne peut pas mesurer de façon chiffrée toutes les caractéristiques !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière	1.e) Prendre la formulation de l'ancienne OE art.3 al. 1. La formulation y est plus claire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pour des reproducteurs porcins hybrides	à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1:	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? Le droit de l'UE concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-il pas à ces dernières ? Nous proposons soit l'extension de ces dispositions à toutes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	les organisations d'élevage, quelle que soit l'espèce concernée, soit la suppression de cet article.
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances. [6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race; b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book et des valeurs d'élevage f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	7e) Compléter les estimations de la valeur d'élevage ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des enregistrements du herd-book n'a pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30	6) **30 jours** pour la prise de position de l'OFAG sur la modification des règlements devraient suffire. Sinon, le processus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection	1) Compléter. Sinon, il n'est pas clair qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	3) L'autorité de contrôle est ici l'OFAG. Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères dans le cadre d'associations internationales. Ce n'est pas à elles de les annoncer à l'OFAG .
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes, qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du	4) L'élevage suisse de chevaux d'autres races que le Franches-Montagne doit également continuer à être soutenu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	5) Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année ! Etant donné que les estimations pour les soutiens doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au mini-	Nous soutenons le maintien du seuil de la participation financières des éleveurs à hauteur de 20 %. Une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs met en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 43, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	œuvre est concluante et nous la partageons entièrement
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés 3,0 % 4.0% c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux	Les équidés doivent continuer à recevoir 4% de l'ensemble des aides à l'élevage. La répartition entre les genres doit être adaptée en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. [4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.	Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage suisses reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	1) Des organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'une aide à l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; e. ~~il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les	1e) Chez les équidés : les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Ex. hongres au test en terrain. Cette situation peut également se produire

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12 mois~~; 1 mois 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois. ~~3 Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives.~~ 4 Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	dans d'autres espèces (aptitude à l'engraissement) 2b1) Âge des équidés : 1 mois. La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois. A défaut les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les poulinières ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec les poulains sous elles. . 3) Ce paragraphe nous semble dénué de sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été relevées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et éva-	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
luation des caractéristiques issues de la sélection	des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herdbook. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. 3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. 4 Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. [6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. [3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	3c) Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	Mêmes critères que précédemment. Les demandes sont toutefois décidées à l'OFAG selon d'autres critères ou des critères supplémentaires qui ne sont pas mentionnés ici. La FECH remplit par exemple les deux critères mentionnés. Elle n'a cependant pas été reconnue comme race suisse. Pour des raisons de transparence, l'OFAG devrait rendre publics tous les critères. Les organisations d'élevage pourraient ainsi s'épargner les dépenses liées à des demandes qui seraient de toute façon rejetées par la suite.
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
banques de gènes nationales	[2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs	2b) Pourquoi les équidés ne reçoivent-ils pas de contributions pour les mâles ? Une contribution au moins identique à celle prévue pour les femelles serait indiquée vu l'importance des mâles dans la préservation de la race.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. [5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	4) 1 seule contribution par période de référence : Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée. **Proposition** : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10. **Justification** : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas serait très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes pour l'organisation d'élevage.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1'000'000 de francs par année est versé pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d.	1b) La collaboration avec les organisations sectorielles est importante pour un travail de recherche de qualité et proche de la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	Certificat d'origine national = étranger 2x passeport N'importe quoi ! Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ~~ainsi que des équidés reproducteurs~~, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176;	Il n'y a pas de raison de mentionner les équidés séparément. En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Règlement délégué (UE) 2017/19407. [2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; h. ~~méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ numéro du transpondeur i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	2h) En Suisse, l'identification par microchip est obligatoire pour les équidés, il n'y a pas d'alternative
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre? Il n'y a pas de prescriptions pour l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de semence d'étalons.
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. 2 Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordon-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028: a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Poids au sevrage</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Données d’insémination (par gestation)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Données spectrales BHB (acétone) et MIR</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Teneur en protéines du lait</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Caractéristiques de santé de la mamelle</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Teneur en matière grasse du lait</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Classe de graisse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Charnure</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Déroulement de la mise bas</td><td>0.20</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

Adaptation nécessaire en fonction de la race et du but d'élevage. Pour le demi-sang par exemple, les caractéristiques d'élevage sont différentes ou supplémentaires (estimation de la valeur d'élevage actuelle, test en terrain équitation, description linéaire, épreuves pour jeunes chevaux)

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	Période de référence	Délai
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses

<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.</td><td>Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée.
Proposition : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10.
Justification : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous paraissent très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes pour l’organisation d’élevage.

Voir également la remarques à l’article 32</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**Annexe 3 Modification du droit en vigueur**</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]**</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a	[3] La reconnaissance peut être accordée: a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir remarques à l'article 37 & 38

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance prépare le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. Nous saluons donc cette adaptation.

Équidés - remarque fondamentale :
Le **changement de détenteur** d'un équidé devrait désormais pouvoir être enregistré par le propriétaire sur la BDTA. La pratique actuelle entraîne souvent des problèmes avec des propriétaires négligents. Ceux-ci n'annoncent pas le changement d'emplacement de leur équidé ce qui conduit à des listes d'animaux erronées dans la BDTA. Cela entraîne diverses conséquences: en cas d'épizootie, les données de la BDTA ne sont pas à jour. Les détenteurs d'équidés reçoivent trop ou trop peu de contributions pour le bien-être des animaux. Les détenteurs peuvent être amendés par les offices cantonaux pour des listes d'animaux erronées. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c[bis]. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à	[1] Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
onglons	[2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; b. ~~la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	1b) La suppression et la modification ultérieures et temporaires des données lors de la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	Une réflexion devrait être menée en ce qui concerne la possibilité pour le propriétaire de choisir la nature de l'utilisation de l'animal selon l'art.15 OMédV. Une adaptation au droit européen devrait être envisagée (cf Règlements européens (UE) 2016/429 et 2021/963)
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bisons, les ovins, les caprins et les équidés	34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Guido Federer
Adresse / Indirizzo	Bachstrasse 254 3078 Richigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.4.2025, Guido Federer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 1 2a	**Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail** Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht in dem Kategorien m, w, mk, wk (inkl. Kastrationsdatum) und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten, Geburtsverlauf und Geburtsgewicht; **Anhang 1.2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung** Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: … 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien m, w, mk. wk (inkl. Kastrationsdatum) sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, … b. bei der Einfuhr eines Tiers: … die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien	a: Damit Zuchtorganisationen 18 Abs. 1 Bst e der neuen TZV einhalten können, müssen die Tierhalter in der TVD beim Geschlecht kastrierte Tiere ausweisen können. c: Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können. Muss dies zusätzlich separat gemeldet werden, sinkt die Anzahl der Merkmalserhebungen massiv ab und damit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem für die Tiergesundheit extrem wichtigen Bereich. c: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten. Das Geburtsgewicht kann erfasst werden, ist jedoch in der Verordnung nicht aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m, w, mk, wk sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, …	
Art. 35, Absatz 1	**Art. 35 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste** [1] Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden: a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV[39]; b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind, die unter einer Stammbetriebsnummer dieser Organisation stehen oder gestanden haben;	b: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten: Die Unterscheidung zwischen Halter und Besitzer ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern wichtig. Dem wurde mit der Erfassung «Stammbetrieb» Rechnung getragen. Diese Dateneingabemöglichkeit soll auch in der Verordnung ersichtlich sein.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Bei kleinen Populationen sind die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen.

Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährdung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganisationen pro Rasse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden:	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden. Um Art. 18 Abs. 1 Bst e zu entsprechen, soll das Geschlecht in den Kategorien männlich, weiblich, männlich-kastriert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	weiblich-kastriert erfasst werden inklusive einer Eingabemöglichkeit für das Kastrationsdatum
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. Wie auch aus dem erläuternden Bericht zu Art. 14 unter Punkt b) hervorgeht, ist die Erhaltungszucht nur möglich mit einer tiefen finanziellen Beteiligung der Züchter: Bei Erhaltungsrassen ist die finanzielle Wertschöpfung geringer als bei den Leistungsrassen. Kommt hinzu, dass sich die Erhaltungsrasse über geringe absolute Tierzahlen, kleine Tierzahlen pro Betrieb und ein grosses Verbreitungsgebiet (i.d.R. fast die ganze Schweiz) auszeichnen. Diese Faktoren machen die Erhebung und Auswertung von Merkmalen sehr viel teurer als bei den Haupt-/Leistungsrassen. Wird in einem zukünftigen Reformschritt die Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger wieder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüft, müsste auch in Erwägung gezogen werden, diese für (Schweizer) Erhaltungsrassen anders zu gestalten als für Leistungsrassen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	2 Gefährdungsstatus einer Rasse und die Kosten für die Merkmalserhebungen werden regelmässig überprüft. Bei der Mittelverteilung zwischen den Gattungen ist kein Intervall zur Überprüfung der Mittelverteilung angegeben. Überschreiten Gattungen aufgrund steigender Tierzahlen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann es nicht sein, dass dieser Gattung über Jahre hinweg die Vergütungsansätze gekürzt werden. Was passiert mit nicht ausgeschöpften Mitteln? Wir würden es begrüssen, wenn ein bestimmter Anteil davon den Modulen 3 (Schweizer Rassen: Erhaltungsprojekte, nationale Gendatenbanken), 4 (Innovation und Forschungsprojekte tiergenetischer Ressourcen) und 5 (Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tierzucht) zukommen würde, die mit aktuell vorgesehenen Mitteln von total 2 Mio/Jahr keine grosse finanzielle Unterstützung erfahren.
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen;	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem	Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Dieser Passus macht nur Sinn, wenn die Züchter die Information über ihr Haupteingabesystem, die TVD eingeben können. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR-Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits	Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen,	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Für Reinzucht von Rassen mit kleinen Beständen stellt die Sömmerung eine Herausforderung dar. Das führt dazu, dass z.B. grosse Anteile der Herdebuchtiere auf ein oder zwei Alpen gesömmert werden. Das stellt bezüglich Tierseuchen ein viel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	grösseres Risiko dar als der Tierstandort der Ganzjahrestierhaltung, dort findet kaum Austausch zwischen den Betrieben statt. Diese Umstände werden aktuell im GENMON nicht berücksichtigt In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers bis zur sechsten Generation berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Je weiter zurück die Vorfahren liegen, desto geringer ist ihr Einfluss auf den Inzuchtwert. Wie schon unter Art. 28 bemerkt, weicht mit mehr einbezogenen Generationen der berechnete Wert vom effektiven Wert ab. Eine Berechnung des Inzuchtwertes über mehr als sechs Generationen macht daher wenig Sinn. 3 siehe Kommentar Art. 28
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Capra Grigia Schweiz begrüsst den Wechsel von der Exterieurpunktierung zur linearen Beschreibung und Einstufung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 beitragsberechtigte Tiere beträgt.	Zahlen der Identitas-Tierstatistik zeigen, dass sich gefährdete Schweizer Rassen, die von einer nur für diese Rasse zuständigen Zuchtorganisation betreut werden, besser entwickeln als gefährdete Rassen, die von einer v.a. für die Leistungszucht zuständigen ZO betreut werden. Dieser Umstand rechtfertig die etwas höheren Kosten für Herdebuchsoftware, Zuchtwertschätzung und LBE wenn sich im Gegenzug die Rassen deutlich besser entwickeln und stabilisieren. Zudem wird ein grosser Teil der Mehrkosten durch die Freiwilligenarbeit in diesen Zuchtorganisationen aufgefangen. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 beitragsberechtigten Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00	und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00	der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35	2.5 Aktuell kennt einzig Capra Grigia Schweiz die finanziellen Aufwände für den Betrieb einer schweizweiten linearen Beschreibung und Einstufung. Mit 50.-/LBE können bei einer Randrasse die Kosten nur gedeckt werden, solange die Experten einen grossen Teil unbezahlte Freiwilligenarbeit beisteuern: Eine Tagespauschale von 100.- für Tageseinsätze von bis zu 15 Std., eine Kilometerentschädigung von 0.60 Fr./km, ein nicht entschädigter Aufwand von mehreren Stunden pro Experten für die Vorbereitung der Hofbesuche und eine selbst getragene Grundausbildung. Die Zahlen der Herdebuchtiere bei der Gattung Ziegen, deren Exterieur 2026 mit einer LBE beurteilt wird, ist noch tiefer als z.B. bei den Neuweltkameliden, das Verbreitungsgebiet und Anzahl Tiere pro Betrieb sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	vergleichbar, ebenso die Kostenstruktur. Wir fordern daher eine Entschädigung von 75.-/LBE solange es nicht möglich ist, innerhalb der Gattung Synergien zu nutzen. In den Diskussionen zwischen BLW und ZO in den Arbeitsgruppen wurde vom BLW stets betont, dass die Entschädigungen für die Merkmalserhebungen nicht höher sein dürfen als effektiv ausgewiesene Kosten. Dass eine Punktierung auf dem Schauplatz mit bis zu mehreren Hundert Tieren dieselben Kosten verursachen soll pro Tier wie eine LBE auf einem Betrieb, ist schwer nachvollziehbar.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 2, Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td>

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

</td><td>Aktuell liegen der Stichtag für die Meldung der Herdebuchtiere und das Ende der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status für die Kleinwiederkäuerorganisationen sehr nahe beieinander. Das reduziert den Aufwand für die Bereinigung der Herdebücher deutlich.
Wir beantragen daher, die beiden Referenzperioden zu harmonisieren und in den Spätherbst zu verlegen.</td></tr>
</table>

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Freibergerzuchtgenossenschaft Zürich
Adresse / Indirizzo	David Fischer, Im Ror 2833 8604 Volketswil
Datum / Date / Data	01.05.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 7

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.2015

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 20

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 22

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 27

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 91

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 103

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 113

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 115

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwi-	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestä-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	tigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu ande-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen.

Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teil-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.
Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zucht-*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden.	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geo-	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
grafischen Gebiets	sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll. Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig. Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 %	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.
	[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpf-	Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	te Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.	nannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~angemessen berücksichtigt sind.~~	*vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“.*
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**;	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selekti-	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	onskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befriste-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	te Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent.	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, son-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	dern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist.	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenkköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der For-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	schung tätig zu sein. Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	genommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Dokumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamentös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zoll-	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
kontingente Nr. 2, 3 und 4	Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen min-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	destens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
inklusive Wasserbüffel	Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table>
<tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung, **Stockmass** und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden, für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen

<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
.</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herde-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>buchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhang-nummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verord-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzu-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Iden-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	titas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen. [4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Islandpferde-Vereinigung Schweiz IPV CH
Adresse / Indirizzo	Wilerstrasse 116 c 9620 Lichtensteig postfach@ipvch.ch
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Zuchtverband **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVU
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Speichergasse 6, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Nadine
Kontaktperson Name	Kammermann
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313201696
Eingereicht am	29.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Diese Stellungnahme stützt sich auf die Einschätzung des Cercl'Agricole. Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet weitergeführt werden. Diese geplante Änderung verbessert den Selbstversorgungsgrad. Wir sind mit dem politischen Ziel einverstanden, die inländische Nachfrage nach Zucker auch mit einer inländischen Produktion zu befriedigen. Wir sehen dennoch einen Widerspruch zwischen der verstärkten Förderung der Schweizer Zuckerrübenproduktion und der Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) des Bundesrats mit dem Ziel, ein nachhaltiges Konsummuster und Ernährungssystem nach der Lebensmittelpyramide zu fördern. Demnach müsste die schweizerische Nachfrage nach Zucker gesenkt werden. Es ist nicht klar, wie dieser Widerspruch zwischen Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage gelöst werden soll. Die Zuckerrübenproduktion ist mit einem Risiko bezüglich Bodenverdichtung, Erosion und PSM-Einträge in Gewässer verbunden. Das Parlament hat mit der Annahme der Standesinitiativen 22.322 und 23.302 gefordert, dass Forschungsprojekte zur ökologisch und sozial nachhaltigen Ausrichtung des Zuckerrübenanbaus zu fördern sind. Dieses Anliegen ist schnell umzusetzen, um die negativen ökologischen Folgen des Zuckerrübenanbaus zu vermindern bzw. verhindern. Anträge: 1.Das BLW zeigt auf, wie der Widerspruch zwischen der Förderung der Produktion und Senkung der Nachfrage nach einheimischem Zucker gelöst werden kann. 2. Die vom Gesetzgeber ebenfalls verlangte Unterstützung für Forschungsprojekte zur Förderung eines ökologisch und sozial nachhaltigen Zuckerrübenanbaus ist zeitnah umzusetzen.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Diese Stellungnahme stützt sich auf die Einschätzung des Cercle Exotique. Wir unterstützten diese neue, auf Art. 153a des Landwirtschaftsgesetzes abgestützte Verordnung. Sie regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. Sie enthält Bestimmungen, um koordiniert gegen die Ausbreitung des Erdmandelgrases vorzugehen (Anh. 1). Ausserdem enthält die neue Verordnung Kriterien für die vereinfachte Einführung von Organismen für die klassische biologische Bekämpfung. Dies gilt insbesondere, wenn der Organismus in einem Nachbarland der Schweiz oder in den Niederlanden bereits zugelassen ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. c). Weiter können die Massnahmen nicht nur auf Organsimen des Anhanges 1 (Erdmandelgras und Maiswurzelbohrer) angewandt werden, sondern auch auf anderen Organismen, sofern deren Bekämpfung regional vorgenommen werden muss (Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Wir begrüssen diese Aspekte und somit die Schaffung dieser Verordnung und unterstützen diese Bestimmungen. Neobiota (wie das Erdmantelgras) und ihre Bekämpfung haben nicht nur starke Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch auf die Umwelt. Deshalb ist bei der Umsetzung eine Schnittstelle zu den kantonalen Umweltämtern zu gewährleisten. Die Auswirkungen von Bekämpfungsmassnahmen auf Mensch, Tier und Umwelt müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Antrag: Bei der Umsetzung sind Vertretungen der Konferenz der Umweltämter der Schweiz einzubeziehen. Sie sind insbesondere auch bei der Auswahl der von dieser Verordnung betroffenen Schadorganismen einzubeziehen.
Anhang	

Erlass Nr.10 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8 Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden. 3 Bei der Überwachung und Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen mit biologischen Mitteln werden lokale und regionale Auswirkungen auf den Menschen, die Tiere und die Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung berücksichtigt.
Begründung	Neobiota wie das Erdmandelgras haben nicht nur starke Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch auf die Umwelt. Diese sind bei der Bekämpfung zu berücksichtigen. Deshalb ist auch bei der Umsetzung eine Schnittstelle zu den kantonalen Umweltämtern zu gewährleisten. Sie sind insbesondere auch einzubeziehen bei der Auswahl der von dieser Verordnung betroffenen Schadorganismen.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Oberwalliser Pferdezuchtgenossenschaft
Adresse / Indirizzo	Marco Gentinetta & Stefanie Gentinetta Kleegärtenstrasse 12 3930 Visp
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Unser Eintrag betrifft Art 12 c 4 Seite 21. «Tierzuchtverordnung»

Wir sind eine der letzten Züchter von Freiberger-Maultieren in der Schweiz. Uns ist es ein dringliches Anliegen, dass die Maultierfohlen genauso Förderbeiträge erhalten wie die Freibergerfohlen. Wir züchten mit denselben Stuten. Sie sind im Herdenbuch des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen. Das Kriterium der «Erhaltungszucht» ist somit erfüllt.

Maultierfohlen sind nicht weniger «wert» als Pferdefohlen und sie sind nicht weniger reinrassig. Es ist eine einzigartige Hybridzucht, die es seit tausenden von Jahren gibt. Maultiere sind ein wichtiges kulturelles Erbe der Schweiz. Aufgrund ihrer ausserordentlichen Konstitution (Berggängigkeit und hohe Belastbarkeit beim Transportieren von Waren) sind sie bis heute Teil der Schweizer Armee (Train). Die meisten sind als **Nutztiere** eingetragen.

Wenn die Förderbeiträge **allen «Tieren der Freibergerrasse» zukommt, dann haben auch die Freiberger Maultierfohlen darauf Anspruch**.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Bei der Gattung Equiden werden Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. **Die Zucht von Maultierfohlen, deren Muttertiere der Rasse Freiberger angehören, sollen ebenfalls mit Förderbeiträgen unterstützt werden.**
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenkönigin der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden **Zuchtmerkmal** / **Vergütungsansatz (Franken)** Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen: 82.00 Genotypisierung: 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung: 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung: 175.00 Reiten/Fahren: 160.00 Weisse Abzeichen: 40.00 .		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)
2.3 Gattung Schweine **Zuchtmerkmal** / **Vergütungsansatz (Franken)** Anomalien: Nabelbrüche: 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf: 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf: 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung: 330.00 Genotypisierung: 50.00 Intervall Absetzen-Belegung: 1.20 Intramuskuläres Fett Karree: 66.00 Kochverlust Karree: 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen): 1.00 Langlebigkeit Würfe: 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld: 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station: 9.00 Lebendtageszunahmen Feld: 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof: 3.00 Magerfleischanteil: 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof: 3.00 Masttageszunahmen Station: 26.00 Non-Return-Rate: 1.00 pH 1h Karree: 3.00 pH 24h Karree: 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM: 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall: 1.40		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
</td><td>Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezucht- und Pferdesportverein Willisau
Adresse / Indirizzo	Präsident Bernet Curdin, Oberfarnern 1, 6145 Fischbach
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Aargau
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Höhenweg 1A 5443 Niederrohrdorf
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Amt Entlebuch
Adresse / Indirizzo	Hinterstalden 6192 Wiggen
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **WordDokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d images. Merci d envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 4

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 7

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 19

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 25

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 27

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l élevage (OE) / Ordinanza sull allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 88

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 99

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull agricoltura biologica, SR 910.181 109

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente lordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 111

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht: Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die

Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	

Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	

Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale

Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

	so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. 3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. 4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. 5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. 6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:	

	a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und	

	c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung:	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch

Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe Grenzschutz von swiss granum.

Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe Grenzschutz von swiss granum.
	festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

	Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen	

1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]

.		
Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtw erte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.- 00 /1 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a e und i. 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	

Art. 12 Information der	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären	

Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	

Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen	

	kantonalen Dienste an.	

Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	

Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	

Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden	

	unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen.

Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur

	bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwachung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	

Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr,	

	2. sie werden in Säcken abgegeben oder 3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	

Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so	

	kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	

CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder	

	der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	

PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.	

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l élevage (OE) / Ordinanza sull allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können. Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der

landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	

Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex

	durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	

Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt* .

	Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind,	

	jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt 3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

	einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	

	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	

Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

	4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die	

	Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?

Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. ~~Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt Kreuzungen des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen.

	2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. 4 Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere;	Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben. Absatz 7 Buchstabe e: Mit Zuchtwertschätzungen ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.

	e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**;	

	g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	

Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;	

	c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	

Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der

	[7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.

Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EUMitgliedstaats.	

	[6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EUMitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	

Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

	b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		

Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine;	

	d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll. Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.

	4 ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. 2 Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. 3 Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. 4 Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. 5 Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.

Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle

	Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		

Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4%

	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15 21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15 21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	bleibt. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.

Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

	bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	

Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. [2] ~~Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit* .
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt;	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

	c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. ~~es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier

		berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also keine Belegung oder Geburt ?

Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNAAnalyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	

	[3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden.	

	[4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. **für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;**	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin

	c. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch MikrosatellitenTypisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge

	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 ELwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!

		Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?

3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden,	

	wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:	

	a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	

Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).	

	[2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	

Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt.	

	6 Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. 7 Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. 8 Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	

Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der:1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~	

	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** 4. **von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.

Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenkönigin nen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der	

	drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der	

	jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine:	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss

	1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken	korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

	2. je weibliches Tier 235 Franken	
	b. Schweine:	
	1. je männliches Tier 118 Franken	
	2. je weibliches Tier 129 Franken	
	c. Schafe:	
	1. je männliches Tier 80 Franken	
	2. je weibliches Tier mit Milchleistungsprüfung 59 Franken	
	3. je weibliches Tier ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken	
	d. Ziegen:	
	1. je männliches Tier 80 Franken	
	2. je weibliches Tier mit Milchleistungsprüfung 47 Franken	
	3. je weibliches Tier ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken.	

	[4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.

Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	

Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung;	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

	b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. 4 Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.** 5 Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar. Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter

	Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	

	6 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. 7 Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		

Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000. auf CHF 1'000'000. (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein. Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten
	[3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		

Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18 20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der	

	Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.	

Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Dokumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen

	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Anforderungen zu erfüllen. Falls wider Erwarten keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum;	

	g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	

Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben

	Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. ~~Erbfehler des Tiers.~~	gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamentös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig.

		Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass

	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	

Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den	

	Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	

Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation	

	eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	

Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der	
	Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	

Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		

Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15 21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18 20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet.	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum** **31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden.

	4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18 20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18 20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18 20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare	Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

	Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch	

	lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen		
1. Herdebuchführung		

Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches	11.00

Tier	
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung, **Stockmass** und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf Einspannen (mise en limonière auf Französisch) und nicht attelage und in Bezug auf Reiten/Fahren (Équitation/Attelage auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal Lineare Beschreibung und Einstufung mit dem Merkmal Stockmass ergänzt werden, für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen.

Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40

Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00

pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18 20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21 29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	~~1. Juni bis 31. Mai~~ **1. November bis 31. Oktober**	~~10. Juni~~ **30. November**
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	~~1. Juni bis 31. Mai~~ **1. November bis 31. Oktober**	~~31. Juli~~ **15. Dezember**

.

Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine Referenzperiode **vom 1. Dezember bis zum 30. November** vor - wie bisher - **oder** angepasst an die Referenzperiode **vom 1. November bis zum 31. Oktober**, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.

3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

Art. 33	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	15. Dezember

.

Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts		
1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a	[3] Anerkannt werden können: a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;	
Art. 15f Abs. 1	[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.	
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVDNummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:	

	b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	

Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat,	

	müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	

Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. [7] **Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen,	

	mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; b. ~~Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ 2 Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. 3 Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. 4 **Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).

Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	

Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42 43a berechneten Daten.	

Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVEVerzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:	

	a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	

Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16 19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		

Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz	

	[2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVDNummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	

Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BURNummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die	

	Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	

Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der	

	Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVDNummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	

6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung.

Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass	

	regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		

Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus;	

	c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		

Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen.	

	[2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	

4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		

Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		

1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	

2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. **Variante B:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

	b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den	

	befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		

1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung;	

	c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen;d. Kultur;	

	e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen;d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6 12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80 82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung	

	von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1. 2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Birstal
Adresse / Indirizzo	Julianne Spring / Geschäftsführung Niederhuggerwald 82, 4245 Kleinlützel
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~	 Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen.
	2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.	Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen.
	4 Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen.	Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.
	5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Einsiedeln
Adresse / Indirizzo	Pferdezuchtgenossenschaft Einsiedeln Xaver Kälin Trachslauerstrasse 31 CH - 8840 Trachslau
Datum / Date / Data	24.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Falkenstein
Adresse / Indirizzo	v. Bereten 547 4717 Mümliswil
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Oberaargau
Adresse / Indirizzo	Schmittengasse 12 4539 Rumisberg
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Oberwallis
Adresse / Indirizzo	Anik Zeiter Dorfstrasse 10 3932 Visperterminen
Datum / Date / Data	25.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Sensebezirk
Adresse / Indirizzo	Goleta 19, 1736 St.Silvester
Datum / Date / Data	01.05.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Name der Genossenschaft / des Vereins Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 102b, 4416 Bubendorf
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtverein Schwarzenburg Vreni Gfeller
Adresse / Indirizzo	Bärenwart 280 3153 Rüschegg Gambach
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtverein Seeland-Laupen
Adresse / Indirizzo	Präsident Samuel Messer Grünweg 6 2556 Schwadernau
Datum / Date / Data	01.05.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtverein Thurgau
Adresse / Indirizzo	Toni Weibel Oberhori 9243 Jonschwil
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Name der Genossenschaft / des Vereins Pferdezuchtgenossenschaft Solothurn Warmblut
Adresse / Indirizzo	c/o Jörg Uebelhard Dorfstrasse 84 4626 Niederbuchsiten
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenkönigginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Pusch
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Hottingerstrasse 4, Zürich
Kontaktperson Vorname	Olivia
Kontaktperson Name	Bolliger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41445214484
Eingereicht am	23.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Antrag I: Art. 2 Bst. b, c, f und g: Streichen des Einzelkulturbeitrags Bst. f ist zu streichen Eventualantrag: Falls die EKB für die Zuckerrübe weitergeführt werden, sollte diese einzig auf IP-Suisse und Bio Suisse produzierte Zuckerrüben angewendet werden. Wir forderten schon in der Vernehmlassung vom 11. September bis zum 11. Dezember 2020 ein gesamtheitliches Konzept für den Zuckerrübenanbau und die Zuckerpolitik in der Schweiz. Insbesondere forderten wir die Unterstützung nur für den insektizidfreien IP-Suisse und Bioanbau zu gewähren. Wir haben grösste Vorbehalte gegenüber des intensiven konventionellen Zuckerrübenanbaus aufgrund von Pestizideinsatz, Erosion und Bodenverdichtung. Ebenso sind die Probleme mit Abbauprodukten des Pestizideinsatzes in den Gewässern zu lösen. EKB – Pflanzgut Kartoffeln Eine starke und resiliente Schweizer Produktion sollte besonders auf resistente Sorten im Anbau setzen. Viele Betriebe, die an der Vermehrung von Pflanzgut für resistente Kartoffelsorten arbeiten, haben mit Schwierigkeiten durch den PVY Virus zu kämpfen. So wurde die Verfügbarkeit von vielversprechenden resistenten Sorten im Kartoffelanbau erheblich geschwächt. Eine Förderung der Pflanzgut Produktion von Kartoffeln sollte auf resistente Sorten besonderen Wert legen. Antrag: Wir beantragen deshalb eine Abstufung der Förderung. Eine generelle Erhöhung der Beiträge für die Pflanzgutproduktion um 400 CHF, eine Erhöhung für den Anbau resistenter Sorten um 700 CHF.
Begründung	Begründung: Der Zuckerrübenanbau verursacht ökologische Probleme, der Konsum von zu viel Zucker gesundheitliche Probleme und gesellschaftliche Folgekosten. Einerseits wird der Zuckeranbau massiv gefördert, andererseits soll laut Bundesrat der Zucker in der Ernährung reduziert werden (vgl. Lebensmittelpyramide). Wir vermissen bei diesem Thema seit Jahren eine kohärente Strategie des Bundes. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen beschloss der Bundesrat Ende 2018 eine befristete Erhöhung der Stützung für die Zuckerwirtschaft. Mit den befristeten Massnahmen räumte der Bundesrat der Schweizer Zuckerwirtschaft drei Jahre ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Aus den Erläuterungen des Bundesrates wird nicht klar, ob sich die Wettbewerbsfähigkeit verbessert hat. Wir vermuten, dass bis heute die sogenannte Zwei-Werk-Strategie zu produktionsseitigem Druck führt und Sachzwänge schafft. Zwei Zuckerfabriken in der kleinen Schweiz zu unterhalten ist sehr kostspielig und wäre wohl ohne Bundessubventionen auf Produzentenseite ein Defizitgeschäft. Die EKB sind in keiner anderen Kultur so hoch wie beim Zucker. Eine Subvention der Produktion dieser intensiven Kultur durch Bundesbeiträge auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, widerspricht einer marktorientierten Produktion und setzt falsche Anreize. Der Zuckerrübenanbau ist ökologisch bedenklich und der Preis für die Steuerzahlenden im Vergleich zum ökologischen Schaden, der dadurch angerichtet wird, zu hoch.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Antrag: Wir lehnen die Änderungen im Grenzschutzsystem Zucker grundsätzlich ab. Eventualiter: Wir unterstützen den Alternativvorschlag BLW. Siehe auch unsere grundsätzlichen Vorbehalte zum Zucker in der EKBV. Begründung: Die Änderung im Bereich Zucker soll dazu beitragen, dass die Schweizer Zuckerherstellerin die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz erhöhen kann. Mit einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenfläche steigen die Risiken für Bodenverdichtungen im Inland, da die Zuckerrübenernte nahezu witterungsunabhängig auch auf Ackerböden mit geringer Tragfähigkeit erfolgt. Grundsätzlich haben wir Fragen zum Vorgehen und Vorschlag betreffend Grenzschutz. Aktuell besteht eine Doppelnull-Lösung zwischen der Schweiz und der EU. Die Doppelnull-Lösung schreibt vor, dass auf verarbeitetem Zucker, der zwischen der Schweiz und der EU gehandelt wird, weder Importhemmnisse noch Ausfuhrbeihilfen ausgesprochen werden dürfen. (Null Zoll, Null Exportbeiträge = Doppelnull). Um die Schweizer Nahrungsmittelindustrie bei ihren Exporten nicht zu benachteiligen und die Volumen Schweizer Zucker zu erhalten, soll der Schweizer Preis auf vergleichbarem Niveau wie der EU Zuckerpreis liegen. Wir haben Bedenken, dass das zum Grenzschutz vorgeschlagene Vorgehen beim Zucker allenfalls nicht rechtskonform ist. Ausserdem ist das Modell der Branche und des BLW intransparent. Es geht letztlich darum, dass die Branchen versuchen, höhere Preise abzusichern.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.10 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Ziffer 1 Erdmandelgras: Wir begrüssen die Klassifizierung von Erdmandelgras als besonders gefährlicher Schadorganismus. Für die Bekämpfung von Erdmandelgras werden intensive feldbauliche Massnahmen angewandt, sowie bis ins Jahr 2024 das hochproblematische Pestizid S-Metolachlor. Um eine weitere Verbreitung des Erdmandelgrases zu verhindern, bedarf es, wie vorgeschlagen, dringend strengerer Auflagen für die vorbeugenden phytosanitären Massnahmen. Antrag: wir lehnen zu Ziffer 2 «Maiswurzelbohrer» die Variante B ab. Zu streichen ist folgender Bst. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.
Begründung	Begründung: Da der Maiswurzelbohrer sehr stark auf Mais spezialisiert ist, hilft nur eine geregelte Fruchtfolge, um den Schädling zu bekämpfen. Denn der Käfer, welcher zurzeit fliegt, legt seine Eier gezielt in Maisfelder ab, mit der Erwartung, dass auch im nächsten Jahr auf dem Feld wieder Mais stehen wird. Die bisherigen Bemühungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Es muss vermieden werden, dass mit heutigen vorschnellen Entscheiden die Abhängigkeit von Insektiziden im Maisanbau gefördert wird.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	PZG Amt Seftigen
Adresse / Indirizzo	Stierenweid 6 3154 Rüschegg-Heubach
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 7

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.2015

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 20

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 22

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 27

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 91

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 103

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 113

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 115

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwi-	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestä-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	tigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu ande-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen.

Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teil-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.
Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zucht-*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden.	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geo-	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
grafischen Gebiets	sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll. Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig. Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 %	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.
	[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpf-	Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	te Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.	nannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~angemessen berücksichtigt sind.~~	*vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“.*
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**;	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selekti-	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	onskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befriste-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	te Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent.	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, son-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	dern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist.	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenkköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der For-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	schung tätig zu sein. Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	genommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Dokumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamentös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zoll-	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
kontingente Nr. 2, 3 und 4	Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen min-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	destens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
inklusive Wasserbüffel	Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table>
<tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
<tr><td>Weisse Abzeichen</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden, für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen

<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
.</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herde-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>buchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhang-nummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verord-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzu-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Iden-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	titas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen. [4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtverein Schwarzenburg Vreni Gfeller
Adresse / Indirizzo	Bärenwart 280 3153 Rüschegg Gambach
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen.

Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr><tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr><tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr><tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr><tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr><tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr><tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr><tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr><tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr><tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr><tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr></table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr><tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr><tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr></table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Capra Grigia Schweiz
Adresse / Indirizzo	toni.ruprecht@gmx.ch Stutz 1313, 9123 Nassen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.4.2025, Toni Ruprecht

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 1 2a	**Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail** Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht in dem Kategorien m, w, mk, wk (inkl. Kastrationsdatum) und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten, Geburtsverlauf und Geburtsgewicht; **Anhang 1.2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung** Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: … 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien m, w, mk. wk (inkl. Kastrationsdatum) sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, … b. bei der Einfuhr eines Tiers: … die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien	a: Damit Zuchtorganisationen 18 Abs. 1 Bst e der neuen TZV einhalten können, müssen die Tierhalter in der TVD beim Geschlecht kastrierte Tiere ausweisen können. c: Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können. Muss dies zusätzlich separat gemeldet werden, sinkt die Anzahl der Merkmalserhebungen massiv ab und damit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem für die Tiergesundheit extrem wichtigen Bereich. c: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten. Das Geburtsgewicht kann erfasst werden, ist jedoch in der Verordnung nicht aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m, w, mk, wk sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, …	
Art. 35, Absatz 1	**Art. 35 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste** [1] Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden: a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV[39]; b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind, die unter einer Stammbetriebsnummer dieser Organisation stehen oder gestanden haben;	b: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten: Die Unterscheidung zwischen Halter und Besitzer ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern wichtig. Dem wurde mit der Erfassung «Stammbetrieb» Rechnung getragen. Diese Dateneingabemöglichkeit soll auch in der Verordnung ersichtlich sein.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Bei kleinen Populationen sind die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen.

Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährdung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganisationen pro Rasse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden:	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden. Um Art. 18 Abs. 1 Bst e zu entsprechen, soll das Geschlecht in den Kategorien männlich, weiblich, männlich-kastriert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	weiblich-kastriert erfasst werden inklusive einer Eingabemöglichkeit für das Kastrationsdatum
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. Wie auch aus dem erläuternden Bericht zu Art. 14 unter Punkt b) hervorgeht, ist die Erhaltungszucht nur möglich mit einer tiefen finanziellen Beteiligung der Züchter: Bei Erhaltungsrassen ist die finanzielle Wertschöpfung geringer als bei den Leistungsrassen. Kommt hinzu, dass sich die Erhaltungsrasse über geringe absolute Tierzahlen, kleine Tierzahlen pro Betrieb und ein grosses Verbreitungsgebiet (i.d.R. fast die ganze Schweiz) auszeichnen. Diese Faktoren machen die Erhebung und Auswertung von Merkmalen sehr viel teurer als bei den Haupt-/Leistungsrassen. Wird in einem zukünftigen Reformschritt die Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger wieder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüft, müsste auch in Erwägung gezogen werden, diese für (Schweizer) Erhaltungsrassen anders zu gestalten als für Leistungsrassen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	2 Gefährdungsstatus einer Rasse und die Kosten für die Merkmalserhebungen werden regelmässig überprüft. Bei der Mittelverteilung zwischen den Gattungen ist kein Intervall zur Überprüfung der Mittelverteilung angegeben. Überschreiten Gattungen aufgrund steigender Tierzahlen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann es nicht sein, dass dieser Gattung über Jahre hinweg die Vergütungsansätze gekürzt werden. Was passiert mit nicht ausgeschöpften Mitteln? Wir würden es begrüssen, wenn ein bestimmter Anteil davon den Modulen 3 (Schweizer Rassen: Erhaltungsprojekte, nationale Gendatenbanken), 4 (Innovation und Forschungsprojekte tiergenetischer Ressourcen) und 5 (Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tierzucht) zukommen würde, die mit aktuell vorgesehenen Mitteln von total 2 Mio/Jahr keine grosse finanzielle Unterstützung erfahren.
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen;	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem	Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Dieser Passus macht nur Sinn, wenn die Züchter die Information über ihr Haupteingabesystem, die TVD eingeben können. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR-Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits	Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen,	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Für Reinzucht von Rassen mit kleinen Beständen stellt die Sömmerung eine Herausforderung dar. Das führt dazu, dass z.B. grosse Anteile der Herdebuchtiere auf ein oder zwei Alpen gesömmert werden. Das stellt bezüglich Tierseuchen ein viel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	grösseres Risiko dar als der Tierstandort der Ganzjahrestierhaltung, dort findet kaum Austausch zwischen den Betrieben statt. Diese Umstände werden aktuell im GENMON nicht berücksichtigt In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers bis zur sechsten Generation berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Je weiter zurück die Vorfahren liegen, desto geringer ist ihr Einfluss auf den Inzuchtwert. Wie schon unter Art. 28 bemerkt, weicht mit mehr einbezogenen Generationen der berechnete Wert vom effektiven Wert ab. Eine Berechnung des Inzuchtwertes über mehr als sechs Generationen macht daher wenig Sinn. 3 siehe Kommentar Art. 28
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Capra Grigia Schweiz begrüsst den Wechsel von der Exterieurpunktierung zur linearen Beschreibung und Einstufung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 beitragsberechtigte Tiere beträgt.	Zahlen der Identitas-Tierstatistik zeigen, dass sich gefährdete Schweizer Rassen, die von einer nur für diese Rasse zuständigen Zuchtorganisation betreut werden, besser entwickeln als gefährdete Rassen, die von einer v.a. für die Leistungszucht zuständigen ZO betreut werden. Dieser Umstand rechtfertig die etwas höheren Kosten für Herdebuchsoftware, Zuchtwertschätzung und LBE wenn sich im Gegenzug die Rassen deutlich besser entwickeln und stabilisieren. Zudem wird ein grosser Teil der Mehrkosten durch die Freiwilligenarbeit in diesen Zuchtorganisationen aufgefangen. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 beitragsberechtigten Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00	und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00	der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35	2.5 Aktuell kennt einzig Capra Grigia Schweiz die finanziellen Aufwände für den Betrieb einer schweizweiten linearen Beschreibung und Einstufung. Mit 50.-/LBE können bei einer Randrasse die Kosten nur gedeckt werden, solange die Experten einen grossen Teil unbezahlte Freiwilligenarbeit beisteuern: Eine Tagespauschale von 100.- für Tageseinsätze von bis zu 15 Std., eine Kilometerentschädigung von 0.60 Fr./km, ein nicht entschädigter Aufwand von mehreren Stunden pro Experten für die Vorbereitung der Hofbesuche und eine selbst getragene Grundausbildung. Die Zahlen der Herdebuchtiere bei der Gattung Ziegen, deren Exterieur 2026 mit einer LBE beurteilt wird, ist noch tiefer als z.B. bei den Neuweltkameliden, das Verbreitungsgebiet und Anzahl Tiere pro Betrieb sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	vergleichbar, ebenso die Kostenstruktur. Wir fordern daher eine Entschädigung von 75.-/LBE solange es nicht möglich ist, innerhalb der Gattung Synergien zu nutzen. In den Diskussionen zwischen BLW und ZO in den Arbeitsgruppen wurde vom BLW stets betont, dass die Entschädigungen für die Merkmalserhebungen nicht höher sein dürfen als effektiv ausgewiesene Kosten. Dass eine Punktierung auf dem Schauplatz mit bis zu mehreren Hundert Tieren dieselben Kosten verursachen soll pro Tier wie eine LBE auf einem Betrieb, ist schwer nachvollziehbar.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 2, Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td>

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

</td><td>Aktuell liegen der Stichtag für die Meldung der Herdebuchtiere und das Ende der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status für die Kleinwiederkäuerorganisationen sehr nahe beieinander. Das reduziert den Aufwand für die Bereinigung der Herdebücher deutlich.
Wir beantragen daher, die beiden Referenzperioden zu harmonisieren und in den Spätherbst zu verlegen.</td></tr>
</table>

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizer Friesenpferde-Verband
Adresse / Indirizzo	c/o Jackie Hamzai Hauptstr. 28 4625 Oberbuchsiten
Datum / Date / Data	25.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Zuchtverband **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizer Salinen AG
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	--
Kontaktperson Vorname	Martin
Kontaktperson Name	Lauber
Telefonnummer (Rückfragen)	+41618255183
Eingereicht am	08.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund des aktuellen Vernehmlassungsverfahren zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 würde es die Schweizer Salinen AG begrüssen, wenn Ihrerseits geprüft werden könnte, ob eine Anpassung in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) Art 4b Verwendung von Futtermittel-Ausgangsprodukten und Futtermittelzusatzstoffen realisierbar ist. Im Gesetzestext heisst es, dass bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, nur verwendet werden dürfen: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz. Aus Abschnitt c impliziert für die Schweizer Salinen AG ein faktisches Produktionsverbot und verunmöglicht die solidarische Salzversorgung da wir in der Schweiz über kein Meersalz wie auch kein Steinsalz verfügen, da die Salzlager mittels Solution Mining abgebaut werden, was minimal invasiv ist. Als Konsequenz verfügt die Schweiz jedoch ausschliesslich über Siedesalz. Da die EU-Kommission aufgrund des revidierten EU-Öko-Rechts einen Prozess zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Parteien des Agrarabkommens initiiert hat, sollte die Schweizerische Eidgenossenschaft kritische Abweichungen zum revidierten EU-Öko-Recht zeitnah beheben, damit technische Handelshemmnisse im Bio-Bereich auch in Zukunft vermieden werden, was in diesem Fall gegeben ist da im Anhang 1 der VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ausschliesslich von Meersalz und anderen Salzen für Lebens- und Futtermittel die Rede ist. Dies wird durch die VERORDNUNG (EU) 2023 /915 DER KOMMISSION vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 untermauert, da hier ausschliesslich von Salzen ohne weitere Einschränkung gesprochen wird, weshalb hier eine Harmonisierung angezeigt wäre. Auch bezüglich einer Vereinheitlichung der Nomenklatur mit dem Food Chemical Codex (FCC) XIV wäre die Aufnahme von Steinsalz zu begrüssen, da dieser Monographie ebenfalls zwischen evaporated salt, rock salt und solar salt differenziert wird. Dies wäre dann auch kongruent zum FAO/WHO Codex Alimentarius Codex Stan 150-1985 wird von Meersalz, Steinsalz und Salz gesprochen, welches aus natürlicher Sole gewonnen wird. Salz, welchem bei der Kristallisation (Siedesalz) Ferrocyanid zugegeben wird, darf als dendritisches Salz bezeichnet werden. Ein weiterer Vorteil dieser Integration wäre auch die Kongruenz zu privatrechtlichen Labels wie beispielsweise Demeter Schweiz in dessen Richtlinien explizit zwischen Meersalz, Steinsalz, Kochsalz und raffiniertem Salz unterschieden wird beziehungsweise Demeter Deutschland hier werden Meersalz, Steinsalz und Siedesalz genannt. Vorab besten Dank für die Prüfung dieser Intention für das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2025.
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizer Weinhandelskontrolle
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	--
Kontaktperson Vorname	Katia
Kontaktperson Name	Ziegler
Telefonnummer (Rückfragen)	+41433050909
Eingereicht am	27.03.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Sehr geehrte Damen und Herren, Die SWK dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur weiteren Harmonisierung schlägt die SWK gezielte Anpassungen vor, die insbesondere eine bessere Abstimmung mit bestehenden Vorschriften sowie eine praxisnahe Umsetzung gewährleisten. Diese werden in den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln eingehend erläutert. Wir danken bereits im Voraus für die Erwägung dieser Vorschläge im Sinne eines praxisnahen Vollzugs. Katia Ziegler Geschäftsführerin SWK
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 27e Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden. Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Landwein» muss zusätzlich die jeweilige Herkunftsangabe aufgeführt werden. Die Bezeichnung der Klasse «Landwein» kann mit «VdP» abgekürzt werden.
Begründung	Die SWK begrüsst die vorgesehene Regelung, wonach die Sachbezeichnung von Schweizer Wein der Klasse „Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung“ durch die Abkürzung „KUB/AOC“ ersetzt werden kann. Diese Massnahme trägt zur Harmonisierung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht bei, erleichtert den Vollzug der SWK und geniesst die Akzeptanz der Konsumentinnen und Konsumenten, die mit dieser Abkürzung bestens vertraut sind. Ergänzungsantrag SWK: Die SWK beantragt, zusätzlich zur Abkürzung „KUB/AOC“ auch die in der Praxis oft verwendete und gängige Abkürzung „VdP“ für „Vin de pays“ zuzulassen. Begründung: Soweit für KUB/AOC eine Abkürzung zugelassen wird, sollte dies auch für Vin de Pays möglich sein, um eine konsistente Regelung bezüglich möglicher Abkürzungen für die verschiedenen Qualitätsstufen zu gewährleisten. Die Nutzung der Abkürzung VdP hat sich bei vielen Einkellerern bereits etabliert. Die formelle Zulässigkeit der Abkürzung würde zur Klarheit und Einheitlichkeit in der Vollzugspraxis beitragen.
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone überwachen die Selbstkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.
Begründung	Die SWK stimmt der vorgeschlagenen Anpassung inhaltlich zu und erachtet die Ergänzung als sachgerecht. Ergänzungsantrag SWK: Die SWK beantragt die Terminologie „Eigenkontrolle“ mit dem Begriff „Selbstkontrolle“ zu ersetzen. Letzterer wird in der Lebensmittelgesetzgebung konsistent verwendet und entspricht der etablierten Terminologie im Bereich der lebensmittelrechtlichen Selbstverantwortung von Betrieben. Eine einheitliche Begrifflichkeit trägt zur Kohärenz innerhalb der Rechtsvorschriften bei und beugt Fehlinterpretationen vor.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zumlandwirtschaftlichenVerordnungspaket 2025

Procédure de consultationsur le train d'ordonnancesagricoles2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Haflinger Verband
Adresse / Indirizzo	Höfnerstr.56 6341 Unterägeri
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. VielenDank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del moduloe di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.2016

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 86

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 97

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 107

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 109

AllgemeineBemerkungen / Remarquesgénérales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Swiss Equestrianunterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes **SBV**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

In den anderen Teilen der Vernehmlassung schliessen wir uns den Ausführungen des SBV an und haben dessen Einlassungen übernommen.

Swiss Equestrian begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnancesurl'utilisation des indications de provenancesuissespourlesdenréesalimentaires (OIPSD) /Ordinanzasull'utilizzo di indicazioni di provenienzasvizzere per le derratealimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali: Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table><tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr><tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung(EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singolecolture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Swiss Equestrian spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Swiss Equestrian versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst Swiss Equestrian die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Swiss Equestrian begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Swiss Equestrian begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnancesur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Swiss Equestrian unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. [3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanzasulleimportazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Swiss Equestrian schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker:Swiss Equestrian unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Fran-	Swiss Equestrian unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1]Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Swiss Equestrian unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swissgranum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwi-	Swiss Equestrian unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swissgranum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnancesur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanzasullasalutedeivegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestä-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	tigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu ande-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06Weinverordnung / Ordonnancesur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Swiss Equestrian begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Swiss Equestrian begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Swiss Equestrian begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Swiss Equestrian begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Swiss Equestrian begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Swiss Equestrian befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	stärkten Überwachung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Swiss Equestrian anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung(DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teil-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 derRichtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang IITeil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnenund Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dieDüngung von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Swiss Equestrian ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Swiss Equestrian begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Swiss Equestrian sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus Sicht von Swiss Equestrian unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Swiss Equestrian teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt.Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtpro-*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchtetenEizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmender Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tiereneiner oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierenderKreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisationoder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografischesGebiet kann auch meh-	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~Erhebung als Information in derZuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers,die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich einesoder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörigidentifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen indiesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; dieAusprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutigvon Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nichtfür die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegungvon Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinderinklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen,Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienenwird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht,diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnenund Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekteDurchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreutenRassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischeninternationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätzeder Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffendenE-	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	quidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaftenvorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jederZuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihreDienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung derRasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgendenAngaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separatanerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung,so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm eineranerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behördeeines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zurBetreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen undZuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wirdauf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht,diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnenund Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekteDurchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreutenRassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischeninternationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in derSchweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jederZüchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehensind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestensfolgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1,Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel7 Absatz 2 und deren Auswer-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine,so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasseoder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben unddurch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfenfür die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennungin der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über denUrsprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen,müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen,dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und dieGrundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbargemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisationgibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Filialherdebücherder Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungender in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammungeinzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und beiEquiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je ingetrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglichihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnenund Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung desHerdebuchs im Reglement festzu-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	legen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschriebenist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen undSektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methodendurchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen unddas Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmaleerfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisationoder an das Zuchtunter-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zucht-merkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungendurchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkanntenMethoden durchgeführt wer-den. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzungan die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerken-nung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen istauf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundes-amtfür Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungennicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegendenVerordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssengleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stellefür die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen,die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken,müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~30 Tagenab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage**für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mitSitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-MitgliedstaatausdehnEn, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaatsmindestens drei Monate vor	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischenGebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keineStellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermitteltdas BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung desgeografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellendenZuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiertdas BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellendeZuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermitteltdem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahmeder zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografischesGebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nachArtikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständigeBehörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr dieZuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebietausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesonde-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	re über die Anzahl derZüchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogrammim ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen,deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehntwurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationenoder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, dieoder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkanntist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuchum Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beimBLW zur Stellungnahme eingereicht werdendurch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkanntenEU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung,wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in derSchweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisationoder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährdenwürde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen,wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen undkeine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischenZuchtunternehmens teilgenommen haben.Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen,die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW!**Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgenunterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen(2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4]~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ AlleTiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des SchweizerischenFreibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteilvon 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachtenzüchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung giltgleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungensind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beimBLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW aufGesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~Juli eine Akontozahlung undim Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projektdurch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche dieVerwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmenaufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmenihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziellbeteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institutevon eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung vonmindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Swiss Equestrian unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von Swiss Equestrian vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter denGattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ %4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlungder Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werdenin der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4]Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannteZuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfenan anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h.eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisationnachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität,Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessenberücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die inAbsatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe,Ziegen und Neuweltkameliden	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Wasserbüffel,Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tierin der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragenoder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechendenRasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2]Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssenmännliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~1 Monat 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, mussan diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden.Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und cnicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphaseeines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer vonmaximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekanntenEltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitragausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichenRasse eingetragen oder vermerkt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der erstenoder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnenmüssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerktsein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragtwird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengenerationim Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens einZuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweisesfestgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und internationalanerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführtwerden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin alsNachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahmegilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungennach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphaseeines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer vonmaximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekanntenEltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiodeeinmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nurausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und dieZuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und internationalanerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführtwird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt,mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeitmüssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessiertenZüch-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation mussmindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahmebis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfragehin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiterenPersonen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnungfällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertungnoch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nachdessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigungfür die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichteteFinanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und derenÄnderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Dieanerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung desAnhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweilsam 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreuteRasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf dem dafürvorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenenFohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisationund je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführtwurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung vonSchweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder,Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bienen, deren Status kritisch oder gefährdetist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags undden Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und denGesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchtererhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisationnur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfennach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystemfür tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Junizwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse imGenmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, obder Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eineSchweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte- und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbankenwerden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für dieLangzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung(Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen,wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversitätdes eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLWund der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftwaredie folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffendihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällenund zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist undihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind diefür die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfallsweiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werdeninsbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank derBewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnungstellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestandvon mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbankverbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von wenigerals 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dannbewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einerSchweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertierskurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für dieGattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine,Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragenoder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasseaufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasseaufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darffolgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtierebei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetemStatus 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiereberücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationender Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung desGlobalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfenfür die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werdeausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerktist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	königin der ersten oderzweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssenin einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigineingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragtwird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengenerationim Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasseaufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweisfestgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einerwissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierungbasiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasseaufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweisfestgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einerwissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierungbasiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestensdie Mutter der jeweiligen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtierekleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt,die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisationder Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizesnötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine,Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamthöchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgtfür: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen**Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist,beträgt für: a. Rinder:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfennach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierungnach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung vonSchweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierterEinzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahreneines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisiertenEinzelnukleotiden berechnet, muss dies nachinternational und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssenhierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotideverwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisationmit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahreingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhaltenmöchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer imZeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenenNachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiersist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiodebelegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümerdieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Listeder männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen,für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichtensind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragtwerden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Dieserichtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfenvom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des demBeitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichenTieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfenfür die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichtetenFinanzhilfen.	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden andie anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen undkantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3]~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisationnur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nachdem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerinoder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nichtgeförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojektenstellen können.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfennach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstütztwerden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale,für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftlicheZwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institutevon eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ih-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reAnfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts-oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisationdie Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassungund Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betriebnationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemesseneAufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnenund Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitereErhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicherHinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzungvon Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Organisationen der Equidenbranchezusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustauschund bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgabennach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richtensich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes fürLandwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie derenSamen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringenvon einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beiInverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmersvon einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestelltwerden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für dasInverkehrbringen inMitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine,Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen fürdas Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen vonMitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungenentsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil desEquidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen imInland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafeund Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angabenenthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum;	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertendenStelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen desTiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angabenüber das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung vonZuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragungim Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringenim Inland ist Teil des	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttiere der GattungEqui-den für das Inverkehrbringen im Inland	Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnungvom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt derPassausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlichzugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf dieentsprechende Webseite verwiesen werden.	Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstam-mungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen undunbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen imInland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttierender Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringenim Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 überdie Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen,gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten,Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder desEmbryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder desAbnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar ausdem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbeAbstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen vonZuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder,Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestensfolgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 überdas weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt,Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder desET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), somuss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einemBehälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden inder Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert.70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiodeund 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilungverzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttiereninnerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in derSchweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist undfolgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nachArtikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisationeingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder vollständigen Abstammungsausweisnach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischenZuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichenForschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenerRassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftslandkeine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichenForschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetemStatus oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenenRassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten könnenohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden,wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnungan das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislichvom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor derEinfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestelltwerden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischerNachweis der Abstammung des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischerNachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteilefür Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegeninnerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr überdie vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen derKontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusiveWasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLWdie Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, nebenden Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweiseund	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betrautsind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfenunterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieserVerordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalbvon 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeitund über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens derÄnderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist derGlobalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder,Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführungder Stichtag auf den 31. Oktober	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemässbisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiodenach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennungnach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleibennach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt.Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzugder Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisationnach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnunggemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiodenach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach denArtikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigemRecht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleibenbis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungin ihrem Zuchtprogramm Exte-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttretender vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibungund Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximalzum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für dieZuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichteterhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genanntenFrist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für denAufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. OhneStellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogrammals genehmigt. [8]Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauchvon ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungdas Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen,müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang 1Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für dieErfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen

1. Herdebuchführung

Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2.7 Gattung Honigbienen
<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">
2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
.
</td><td>Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts**</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995**</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationenvon Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch fürEquiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kanndas BLW mit dieser Zuchtorganisation für</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarungfür die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.	
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung musszusätzlich ein Abstammungsaus-weis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung-vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38

BR 09Verordnungüber die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanzaconcernenteldentitas AG e la bancadatisultraffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Swiss Equestrian begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Swiss Equestrian fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden**sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer»,mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004(TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und derTVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern derSchlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10VerordnungüberkoordinierteMassnahmenzurBekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanzaconcernente le misure di lottacoordinatecontrogliorganisminocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Swiss Equestrian unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismender landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnungvom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfungvon Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismenoder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einenSchadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlichsind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierterBe-kämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schad-organismus können angeordnetwerden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kultur-pflanzen, der nicht inder Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, imnationalen Hoheits-gebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sieauf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfungauf regionaler Ebene zu unter-stützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämp-fungsmassnahmen sind in Anhang1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismenoder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Vorau-ssetzungen nachArtikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kan-tone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Mass-nahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftre-tens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierteMassnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführtenanordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für dieklassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden,wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisationfür Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologischeBekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008(FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarlandund in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuchegemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen,die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenndies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendetwerden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommensind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabroticavirgiferavirgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspiskimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcuscomstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagusmalinus und Allotropaburelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmuskuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR surl'agriculturebiologique / Ordinanza del DEFR sull'agricolturabiologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Swiss Equestrian unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnancesur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernentel'ordinanzasullasalutedeivegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen. [4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	A.E.C.E – Schweizerischer Verein der Züchter des Pferdes reiner Spanischen Rasse Associaction Suisse des Eleveurs des chevaux pure race espagnole
Adresse / Indirizzo	c/o Corrado Goggia, Alpsteinweg 8, 8634 Hombrechtikon
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Zuchtverband **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Pferdezuchtgenossenschaft Oberemmental
FERDEZUCHTGENOSSENSCHAFT	3553 Gohl
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

.

Nicht in Vernehmlassung Anhang 2	Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.	Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne o-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung, **Stockmass** und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00

Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen .	40.00	für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Capra Grigia Schweiz Mitglied: Rolf Siegenthaler
Adresse / Indirizzo	rolf.siegenthaler@bluewin.ch Schmittenweg 17, 3436 Zollbrück
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.4.2025, Rolf Siegenthaler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 1 2a	**Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail** Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht in dem Kategorien m, w, mk, wk (inkl. Kastrationsdatum) und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten, Geburtsverlauf und Geburtsgewicht; **Anhang 1.2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung** Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: … 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien m, w, mk. wk (inkl. Kastrationsdatum) sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, … b. bei der Einfuhr eines Tiers: … die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien	a: Damit Zuchtorganisationen 18 Abs. 1 Bst e der neuen TZV einhalten können, müssen die Tierhalter in der TVD beim Geschlecht kastrierte Tiere ausweisen können. c: Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können. Muss dies zusätzlich separat gemeldet werden, sinkt die Anzahl der Merkmalserhebungen massiv ab und damit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem für die Tiergesundheit extrem wichtigen Bereich. c: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten. Das Geburtsgewicht kann erfasst werden, ist jedoch in der Verordnung nicht aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m, w, mk, wk sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, …	
Art. 35, Absatz 1	**Art. 35 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste** [1] Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden: a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV[39]; b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind, die unter einer Stammbetriebsnummer dieser Organisation stehen oder gestanden haben;	b: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten: Die Unterscheidung zwischen Halter und Besitzer ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern wichtig. Dem wurde mit der Erfassung «Stammbetrieb» Rechnung getragen. Diese Dateneingabemöglichkeit soll auch in der Verordnung ersichtlich sein.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Bei kleinen Populationen sind die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen.

Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährdung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganisationen pro Rasse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden:	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden. Um Art. 18 Abs. 1 Bst e zu entsprechen, soll das Geschlecht in den Kategorien männlich, weiblich, männlich-kastriert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	weiblich-kastriert erfasst werden inklusive einer Eingabemöglichkeit für das Kastrationsdatum
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. Wie auch aus dem erläuternden Bericht zu Art. 14 unter Punkt b) hervorgeht, ist die Erhaltungszucht nur möglich mit einer tiefen finanziellen Beteiligung der Züchter: Bei Erhaltungsrassen ist die finanzielle Wertschöpfung geringer als bei den Leistungsrassen. Kommt hinzu, dass sich die Erhaltungsrasse über geringe absolute Tierzahlen, kleine Tierzahlen pro Betrieb und ein grosses Verbreitungsgebiet (i.d.R. fast die ganze Schweiz) auszeichnen. Diese Faktoren machen die Erhebung und Auswertung von Merkmalen sehr viel teurer als bei den Haupt-/Leistungsrassen. Wird in einem zukünftigen Reformschritt die Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger wieder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüft, müsste auch in Erwägung gezogen werden, diese für (Schweizer) Erhaltungsrassen anders zu gestalten als für Leistungsrassen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	2 Gefährdungsstatus einer Rasse und die Kosten für die Merkmalserhebungen werden regelmässig überprüft. Bei der Mittelverteilung zwischen den Gattungen ist kein Intervall zur Überprüfung der Mittelverteilung angegeben. Überschreiten Gattungen aufgrund steigender Tierzahlen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann es nicht sein, dass dieser Gattung über Jahre hinweg die Vergütungsansätze gekürzt werden. Was passiert mit nicht ausgeschöpften Mitteln? Wir würden es begrüssen, wenn ein bestimmter Anteil davon den Modulen 3 (Schweizer Rassen: Erhaltungsprojekte, nationale Gendatenbanken), 4 (Innovation und Forschungsprojekte tiergenetischer Ressourcen) und 5 (Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tierzucht) zukommen würde, die mit aktuell vorgesehenen Mitteln von total 2 Mio/Jahr keine grosse finanzielle Unterstützung erfahren.
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen;	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem	Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Dieser Passus macht nur Sinn, wenn die Züchter die Information über ihr Haupteingabesystem, die TVD eingeben können. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR-Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits	Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen,	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Für Reinzucht von Rassen mit kleinen Beständen stellt die Sömmerung eine Herausforderung dar. Das führt dazu, dass z.B. grosse Anteile der Herdebuchtiere auf ein oder zwei Alpen gesömmert werden. Das stellt bezüglich Tierseuchen ein viel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	grösseres Risiko dar als der Tierstandort der Ganzjahrestierhaltung, dort findet kaum Austausch zwischen den Betrieben statt. Diese Umstände werden aktuell im GENMON nicht berücksichtigt In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers bis zur sechsten Generation berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Je weiter zurück die Vorfahren liegen, desto geringer ist ihr Einfluss auf den Inzuchtwert. Wie schon unter Art. 28 bemerkt, weicht mit mehr einbezogenen Generationen der berechnete Wert vom effektiven Wert ab. Eine Berechnung des Inzuchtwertes über mehr als sechs Generationen macht daher wenig Sinn. 3 siehe Kommentar Art. 28
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Capra Grigia Schweiz begrüsst den Wechsel von der Exterieurpunktierung zur linearen Beschreibung und Einstufung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 beitragsberechtigte Tiere beträgt.	Zahlen der Identitas-Tierstatistik zeigen, dass sich gefährdete Schweizer Rassen, die von einer nur für diese Rasse zuständigen Zuchtorganisation betreut werden, besser entwickeln als gefährdete Rassen, die von einer v.a. für die Leistungszucht zuständigen ZO betreut werden. Dieser Umstand rechtfertig die etwas höheren Kosten für Herdebuchsoftware, Zuchtwertschätzung und LBE wenn sich im Gegenzug die Rassen deutlich besser entwickeln und stabilisieren. Zudem wird ein grosser Teil der Mehrkosten durch die Freiwilligenarbeit in diesen Zuchtorganisationen aufgefangen. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 beitragsberechtigten Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00	und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00	der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35	2.5 Aktuell kennt einzig Capra Grigia Schweiz die finanziellen Aufwände für den Betrieb einer schweizweiten linearen Beschreibung und Einstufung. Mit 50.-/LBE können bei einer Randrasse die Kosten nur gedeckt werden, solange die Experten einen grossen Teil unbezahlte Freiwilligenarbeit beisteuern: Eine Tagespauschale von 100.- für Tageseinsätze von bis zu 15 Std., eine Kilometerentschädigung von 0.60 Fr./km, ein nicht entschädigter Aufwand von mehreren Stunden pro Experten für die Vorbereitung der Hofbesuche und eine selbst getragene Grundausbildung. Die Zahlen der Herdebuchtiere bei der Gattung Ziegen, deren Exterieur 2026 mit einer LBE beurteilt wird, ist noch tiefer als z.B. bei den Neuweltkameliden, das Verbreitungsgebiet und Anzahl Tiere pro Betrieb sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	vergleichbar, ebenso die Kostenstruktur. Wir fordern daher eine Entschädigung von 75.-/LBE solange es nicht möglich ist, innerhalb der Gattung Synergien zu nutzen. In den Diskussionen zwischen BLW und ZO in den Arbeitsgruppen wurde vom BLW stets betont, dass die Entschädigungen für die Merkmalserhebungen nicht höher sein dürfen als effektiv ausgewiesene Kosten. Dass eine Punktierung auf dem Schauplatz mit bis zu mehreren Hundert Tieren dieselben Kosten verursachen soll pro Tier wie eine LBE auf einem Betrieb, ist schwer nachvollziehbar.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 2, Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td>

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

</td><td>Aktuell liegen der Stichtag für die Meldung der Herdebuchtiere und das Ende der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status für die Kleinwiederkäuerorganisationen sehr nahe beieinander. Das reduziert den Aufwand für die Bereinigung der Herdebücher deutlich.
Wir beantragen daher, die beiden Referenzperioden zu harmonisieren und in den Spätherbst zu verlegen.</td></tr>
</table>

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	--
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	--
Kontaktperson Vorname	Isabel
Kontaktperson Name	Sommer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41762332408
Eingereicht am	17.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. 3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a.die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2, sowie die Einhaltung agrarökologischer Kriterien.
Begründung	Es sollte in Zukunft es viel grösseres Gewicht auf die nachhaltige Ausrichtung der Projekte anhand agrarökologischer Kriterien gelegt werden. Die geltende Formulierung nach Absatz 2 wonach Projekte dazu beitragen sollen, "die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten und deren Schutz zu fördern" ist viel zu unklar und kann breit interpretiert werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Swiss Equestrian
Adresse / Indirizzo	Papiermühlestr. 40 H 3000 Bern 22
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Zuchtverband **unterstützt** die Stellungnahme von Swiss Equestrian.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BLV, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
</td><td>Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Syndicat chevalin d'Ajoie**
Adresse / Indirizzo	c/o Lena Travers-Perera, gérante Route Principale 35D 2914 Damvant
Datum / Date / Data	29.04.2025

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée. Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	5 En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Syndicat d'élevage chevalin de la Glâne
Adresse / Indirizzo	La Crausaz 1, 1626 Rueyres-Treyfayes
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Syndicat chevalin de la Veveyse**
Adresse / Indirizzo	p.a. Alicia Geneux Chemin de la Rocasse 30 1618 Châtel-St-Denis
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part; b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche. ~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels		
15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine		

Numéro tarifaire	Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)	Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI	No du contingent tarifaire	Informations complémentaires
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	non soumis au régime du PGI		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	non soumis au régime du PGI		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. 4 Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. 5 Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. 6 Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. 7 L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	1 Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. 2 L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. 3 Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. 4 Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. 5 L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. 6 Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. 7 Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. 8 L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l’annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Syndicat chevalin CdD – Au Village 11 – 2888 Seleute

Office fédéral de l'agriculture
OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Seleute, le 29 avril 2025

Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2025

Conditions d'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et Demi-Sang

Mesdames, Messieurs,

Par ce courrier le syndicat chevalin (à compléter) demande à l'OFAG de revoir les conditions pour l'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et de la race Demi-Sang dans le cadre de la mise en consultation de la politique agricole.

En effet, nous trouvons que le fait d'arrêter la date d'annonce des mises bas au 31 mai pour toucher la prime en fin d'année n'est pas correct. Concrètement, une jument qui mettra bas avant le 31 mai 2025 touchera la prime de maintien de la race fin 2025. Par contre, une jument qui poulinera après le 1er juin 2025 ne pourra prétendre toucher une prime qu'en décembre 2026, soit un an et demi plus tard. Les éleveurs ont besoin d'un soutien et d'une reconnaissance de leur travail plus rapides.

Si par hasard de calendrier, cette même jument a un autre poulain avant le 1er juin 2026, donc durant la période définie d'une année (1er juin 2025 – 31 mai 2026), elle ne touchera qu'une seule prime de maintien de la race, alors qu'elle aura eu 2 poulains en une année. Ceci va à l'encontre de l'objectif de la prime de maintien de la race. Ces contraintes arbitraires de calendrier sont inadmissibles pour les éleveurs !

Nous demandons donc avec force aux autorités compétentes d'appuyer notre demande pour changer cette condition et d'octroyer cette prime de sauvegarde à toutes les juments ayant eu un poulain dans l'année civile.

Nous demandons aussi que le soutien à la tenue du stud-book de la race des Franches-Montagnes ne soit pas réduit car cela aura pour conséquence une augmentation de la participation des éleveurs aux charges de la Fédération. Selon les projections, la diminution serait de 300'000 francs environ. Afin d'éviter cette diminution, mais aussi afin de maintenir le soutien à l'élevage demi-sang, la part réservée aux équidés doit être maintenue à 4 %, au lieu des 3% prévus dans le projet mis en consultation

Syndicat chevalin du Clos du Doubs

Sylvie Jeannerat – Au Village 11 – 2888 Seleute – syl.jeannerat@bluewin.ch – 079 281 53 33

Notre syndicat revendique également à ce que l'élevage de chevaux demi-sang suisse continue d'être soutenu. Dans le cas contraire, cela pourrait aussi péjorer l'élevage Franches-Montagnes qui requiert les mêmes compétences. L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse possède une longue tradition. Ses débuts remontent à l'élevage des "Cavalli della Madonna" au monastère d'Einsiedeln, il y a déjà plus de 1000 ans. Cet héritage génétique doit donc être préservé. La détention des juments poulinières demi-sang est aux 2/3 en mains d'agriculteurs. Une étude de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires HAFL a même démontré que 84% du cheptel d'élevage de cette race est détenu sur les exploitations agricoles et qu'au total, l'élevage suisse demi-sang génère plus de 18 millions de francs en faveur de l'agriculture suisse sous la forme de services et de marchandises. Cet élevage est donc bien une production agricole à part entière qui génère un revenu agricole intéressant et entretient le territoire. Avec environ 37 % de tous les équidés de Suisse, les chevaux demi-sang représentent la plus grande population de race. Environ 28 % de ceux-ci sont issus de l'élevage suisse. Si l'élevage suisse devait encore diminuer, cela serait malheureusement compensé par des importations. Pour toutes ces raisons, il est absolument indispensable que la Confédération continue de soutenir l'élevage demi-sang suisse.

Nous vous remercions de prendre en considération ces points essentiels au maintien des élevages en Suisse.

En espérant une prise de position en notre faveur, nous vous présentons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Syndicat Chevalin Clos du Doubs

Le président La gérante

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Syndicat chevalin du Haut de la Vallée de la Sorne**
Adresse / Indirizzo	Chemin des Vannez 2 2855 Glovelier
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Syndicat chevalin du Haut de la Vallée de la Sorne**
Adresse / Indirizzo	Chemin des Vannez 2 2855 Glovelier
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 – 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Syndicat chevalin Haut Plateau Montagnard
Adresse / Indirizzo	2345 Les Breuleux
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] ~~Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ [2] ~~L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ [3] ~~La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ [4] ~~Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ [5] ~~L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part; b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche. ~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.	
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels		
15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine		

Numéro tarifaire	Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)	Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI	No du contingent tarifaire	Informations complémentaires
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	non soumis au régime du PGI		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	non soumis au régime du PGI		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exception-nelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“.

Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d’octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection
<table>
<tr><th>Art. 18 à 20</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td>1er novembre au 31 octobre</td><td>30 novembre</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Préservation des races suisses
<table>
<tr><th>Art. 21 à 29</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>10 juin</s>
30 novembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td><s>1er juin au 31 mai</s>
1er novembre au 31 octobre</td><td><s>31 juillet</s>
15 décembre</td></tr>
</table>
.</td><td>Il convient ici d’uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d’élevage. Nous proposons une période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l’était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	5 En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OIdBDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

SyVernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Syndicat d'élevage chevalin Montagne de Diesse & environs**
Adresse / Indirizzo	Par son PrésidentM. Claude-Alain Giauque Route de Diesse 12 2515 Prêles
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		
Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence		
1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection **Art. 18 à 20** — **Période de référence** — **Délai** Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection — 1er novembre au 31 octobre — 30 novembre .		
2. Préservation des races suisses **Art. 21 à 29** — **Période de référence** — **Délai** Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 30 juin Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 31 décembre Demandes d'indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 30 juin Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 31 décembre Demandes d'aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~10 juin~~ **30 novembre** Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~31 juillet~~ **15 décembre** .		Il convient ici d'uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage. Nous proposons une période de référence **du 1er décembre au 30 novembre** – comme elle l'était auparavant – **ou** alignée à la période de référence **du 1er novembre au 31 octobre**,

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	*Syndicat chevalin neuchâtelois demi-sang*
Adresse / Indirizzo	*C/O Stefanie HERREN* *Chemin du Sasselet 6 / 2523 Lignières*
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de vous faire part de nos commentaires.

Notre syndicat / association d'élevage **soutient** la prise de position de la fédération du cheval de sport CH (FECH).

Nous souhaitons prendre position de manière **plus approfondie** sur la révision totale de **l'ordonnance sur l'élevage (OE**) et sur **l'ordonnance concernant Identitas SA et la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA)**.

Nous saluons la décision de ne pas apporter des adaptations à l'ordonnance sur les paiements directs. Les familles paysannes de notre pays demandent de la stabilité et des changements annuels répétitifs sont une source d'instabilité et de surcharge administrative. Nous demandons que cette décision de procéder à des adaptations avec des intervalles plus importants soit reprise dans les années futures.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes d'accord pour que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Le texte et le contenu du nouveau règlement sont toutefois parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein du règlement ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. Les petites organisations d'élevage en particulier contribuent largement au maintien de la diversité zootechnique en Suisse et entretiennent ainsi également un important pool génétique.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

Nous saluons le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FECH ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or, de notre point de vue, un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel.

Nous partageons entièrement l'affirmation figurant à la page 44 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- De notre point de vue, l'élevage de chevaux de sport ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport n'est pas justifiée.
- L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse a une longue tradition. Ses débuts remontent déjà à l'élevage des « Cavalli della Madonna » au couvent d'Einsiedeln il y a 1000 ans. Il est incompréhensible que cette race ne soit plus soutenue par des contributions d'encouragement à l'élevage, alors que les néozoaires devraient à l'avenir bénéficier de contributions de soutien plus élevées.
- Le CDF a émis une recommandation concernant les contributions à l'élevage de chevaux de sport. Dans d'autres domaines, les recommandations du CDF n'ont pas non plus été reprises.
- Le projet de la nouvelle OE est formulé de manière très compliquée dans certains domaines. Certains articles de l'ancienne OE ont le même contenu, mais y sont formulés de manière plus claire.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d'élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches de celles-ci devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux prescriptions de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport d'une fédération d'élevage suisse ont de plus en plus de problèmes pour s'enregistrer à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! Dans le cadre de cette consultation, l'adaptation n'est pas possible dans le temps. L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont	Les définitions manquent : Période de référence, délai, indice global

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	c) On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques !
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée;	1.e) Prendre la formulation de l'ancienne OE art.3 al. 1. La formulation y est plus claire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? Le droit de l'UE concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-il pas à ces derniers ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race; b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book; des valeurs d'élevage f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	7e) Compléter les estimations de la valeur d'élevage ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des enregistrements du herd-book n'a pas de sens. Qu'est-ce que cela signifie d'autre ?
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	6) **30 jours** pour la prise de position de l'OFAG sur la modification des règlements devraient suffire. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées des membres ou des délégués de l'o. d'é. doivent également respecter les délais statutaires pour les invitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race;	1) Compléter . Sinon, il n'est pas clair qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	3) L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! **Selon le rapport explicatif**, les o. d'é. suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des o. d'é. étrangères. Les o. d'é. suisses collaborent avec des o. d'é. étrangères dans le cadre d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes, qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	4) L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	5) Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année ! Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'o. d'é. dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreux o. d'é. correspond à l'année normale et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Nous soutenons le maintien du seuil de la participation financières des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs met en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 43, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par notre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés 3,0 % 4.0% c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.	Les équidés doivent continuer à recevoir 4% de l'ensemble des aides à l'élevage. La répartition entre les genres doit être adaptée en conséquence. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.	
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage nationales reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	1) les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'une aide à l'élevage.
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces do-~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~maines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; e. ~~il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié:	1e) Équidés : les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Ex. hongres au test en terrain

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. équidés: ~~12 mois~~; 1 mois 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	2b1) Âge des équidés : 1 mois. La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois. Sinon, les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les juments mères ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec les poulains au pied. 3) Ce paragraphe nous semble dénué de sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été relevées.
Art. 19 Gestion du herd-book	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pour les abeilles	conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. 4 Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. 6 L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. [3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	3c) Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ?
Section 3: Préservation des races suisses		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou	Mêmes critères que précédemment. Les demandes sont toutefois décidées à l'OFAG selon d'autres critères ou des critères supplémentaires qui ne sont pas mentionnés ici. La

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	FECH remplissait les deux critères mentionnés. Elle n'a cependant pas été reconnue comme race suisse. Pour des raisons de transparence, l'OFAG devrait rendre publics tous les critères. Les organisations d'élevage pourraient ainsi s'épargner les dépenses liées à des demandes qui seraient de toute façon rejetées par la suite.
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique».	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: condi-	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont oc-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	troyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs	2b) Pourquoi les équidés ne reçoivent-ils pas de contributions pour les mâles ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	uniformément sur le génome.	
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal.	4) 1 seule contribution par période de référence : Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée. **Notre proposition** : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10. **Justification** : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. [3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage recon-~~	Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin	1b) La collaboration avec les organisations sectorielles est importante pour un travail de recherche de qualité et proche de la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	Certificat d'origine national = étranger 2x passeport N'importe quoi ! Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	2) Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport; b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal;	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; h. ~~méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	2h) pas prévu en Suisse ; le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans alternative
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre ? Il n'y a pas de prescriptions pour l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de semence d'étalons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. [2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des orga-	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nisations d'élevage et des entreprises d'élevage	dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028: a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie: par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés: par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins: par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins: par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins: par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

Adaptation nécessaire. Pour le demi-sang, les caractéristiques d'élevage sont différentes ou supplémentaires (estimation de la valeur d'élevage actuelle pour : Test en terrain équitation, description linéaire, épreuves pour jeunes chevaux)

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	**Période de référence**	**Délai**
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

2. Préservation des races suisses

Art. 21 à 29	**Période de**	**Délai**

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><th></th><th>référence</th><th></th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.
</td><td>Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée.
Notre proposition : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10.
Justification : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l’organisation d’élevage.

Voir remarques à l’article 32</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**Annexe 3 Modification du droit en vigueur**</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]**</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d[bis], al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir remarques à l'article 37 & 38

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. Nous salueons donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi nous demandons que ces points soient à leur tour inclus.

Équidés - remarque fondamentale :
Le **changement de détenteur** d'un équidé devrait désormais pouvoir être enregistré par le détenteur sur la BDTA. La pratique actuelle entraîne souvent des problèmes chez les propriétaires en colère. Ceux-ci n'annoncent pas le changement d'emplacement de leur équidé. Cela conduit à des listes d'animaux erronées dans la BDTA. Conséquence : en cas d'épidémie, les données de la BDTA ne sont pas à jour. Les détenteurs d'équidés reçoivent trop ou trop peu de contributions pour le bien-être des animaux. Les détenteurs peuvent être amendés par les offices cantonaux pour des listes d'animaux erronées. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; b. ~~la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE.	1b) La suppression et la modification ultérieures et temporaires des données lors de la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auriculaires	abrogé	
Modification d'autres actes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les antibiotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Syndicat Chevalin Tramelan Erguël**
Adresse / Indirizzo	Passage de la Raissette 2 / 2610 St-Imier
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		
Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence		
1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection **Art. 18 à 20** — **Période de référence** — **Délai** Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection — 1er novembre au 31 octobre — 30 novembre .		
2. Préservation des races suisses **Art. 21 à 29** — **Période de référence** — **Délai** Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 30 juin Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 31 décembre Demandes d'indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 30 juin Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 31 décembre Demandes d'aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~10 juin~~ **30 novembre** Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~31 juillet~~ **15 décembre** .		Il convient ici d'uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage. Nous proposons une période de référence **du 1er décembre au 30 novembre** – comme elle l'était auparavant – **ou** alignée à la période de référence **du 1er novembre au 31 octobre**,

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	**Syndicat Chevalin Vallée de Delémont et Environs**
Adresse / Indirizzo	Courtemelon 7, 2852 Courtételle
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 29

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ... 106

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 118

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, la Fédération suisse du franches-montagnes soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) relative à l'entier du train d'ordonnances agricoles 2025.

Dans le cadre de la présente prise de position, la FSFM ne se prononce que sur les modifications relatives à l'**ordonnance sur l'élevage (OE ; RS 916.310)** et à l'**ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA ; RS 916.404.1)**.

Pour le reste de la consultation, elle se rallie en tous points à la prise de position de l'USP.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le taux d'auto-approvisionnement Swissness pour l'éthanol est supprimé. Cela n'a aucune conséquence directe sur l'agriculture. Il en est donc que pris connaissance.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant le sucre : Pour la betterave sucrière, le cadre est simple : sans la contribution de 2'100 CHF/ha acquise en 2019, il n'y aurait plus de betteraves en Suisse occidentale. Sans ces surfaces, c'est toute une filière qui se serait écroulée. A partir d'une certaine quantité de betterave, la transformation de sucre indigène n'est en effet plus rentable. Divers défis agronomiques et commerciaux ont drastiquement réduit l'attractivité de la betterave sucrière pour les agriculteurs suisses ces dernières années, faisant passer la surface de 21'000 ha il y a dix ans à moins de 17'000 ha aujourd'hui. L'hémorragie des surfaces a pu être stoppée depuis 2022, en grande partie grâce à cette contribution. Des aides cantonales, des programmes de recherches agronomiques, ainsi qu'une meilleure situation sur les marchés ont aussi permis ce revirement. Les 2'100 CHF/ha sont en outre nécessaires car la protection douanière sur le sucre est moindre par rapport aux autres produits agricoles. Sans ces soutiens, les betteraviers suisses sont en concurrence directe avec les betteraviers européens, profitant d'exigences de production plus souples. Il est important de rappeler que la Suisse ne couvre pas ses besoins avec le sucre indigène et que le sucre suisse est plus durable que le sucre importé. Couplée avec une protection douanière flexible (Variante 1 de la présente consultation), la contribution soutient une production locale, essentielle pour préserver notre autonomie alimentaire. La transformation de betteraves en Suisse dépasse la simple production de sucre. Elle s'inscrit dans une économie circulaire débouchant sur une multitude de sous-produits et services, avec à la clé la création d'un vaste tissu économique et le développement d'un précieux savoir-faire autour de produits « Swiss Made ».

Au sujet de la partie concernant les plants et semences : Les ajustements de la contribution à des cultures particulières (CCP) pour les plants et semences en vue de la reproduction des semences suisses sont vivement salués.

→ Le rapport explicatif fait observer que la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières permet d'économiser 1,5 million de CHF. Or, cette contribution est déjà prise en considération dans les plafonds des dépenses agricoles 2026-2029. En revanche, 1,6 million de CHF sont nécessaires pour le financement des CCP plus élevées pour les semences, et ces moyens doivent être financés par l'intermédiaire des paiements directs. La FSFM est fortement opposée au transfert vers les paiements directs et exige que les moyens économisés avec la suppression de la contribution supplémentaire pour les betteraves sucrières soient utilisés pour le financement des CCP plus élevées pour les semences.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis	Abrogé	Cette contribution était une double incitation à ne pas utiliser de fongicides et d'insecticides dans la betteraves sucrières. Ce soutien est garanti par la contribution au système de production pour le non-recours aux fongicides et aux insecticides. La FSFM comprend que ce soutien supplémentaire n'ait pas sa place dans l'OCCP. Le montant économisé avec cette adaptation doit dans tous les cas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absolument rester à disposition de l'agriculture.
Art. 2, let. b, c, f et g	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 1500 Francs c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 1500 Francs f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 2100 Francs g. abrogée	Concernant la let. b : en raison de la pénurie de plants, la FSFM salue l'ajustement de la contribution. Dans la production de pommes de terre, la surface de culture de plants a fortement reculé, et on dépend donc des importations de l'étranger. L'augmentation des contributions à des cultures particulières crée ainsi une incitation à combler la différence. Les plants peuvent donc être proposés à des prix plus stables, ce qui aurait un effet positif sur l'ensemble de la chaîne de création de valeur. Concernant la let. c : La FSFM salue la reprise de la contribution. Concernant la let. f : La FSFM salue la reprise de cette contribution dans l'OCCP sans limitation de temps. Concernant la let. g : voir la remarque au sujet de l'art. 1, al. 2bis
Art. 6b, al. 1	[1] L'octroi de la contribution pour les plants de pommes de terre, les semences de maïs, les semences de graminées fourragères et les semences de légumineuses fourragères est lié à la condition qu'une surface déterminée soit convenue par écrit entre l'exploitant et l'organisation reconnue de multiplication de semences. La surface doit satisfaire aux exigences mentionnées à l'art. 23, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères[2].	
Art. 18, al. 2	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
[1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026, sous réserve de l'al. 2.		
[2] Les art. 1, al. 2bis, et 2, let. f et g, entrent en vigueur le 1er janvier 2027.		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM soutient la position d'Agridea et de la CDCA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 4	[4] Elle fixe pour une période de quatre ans, avec le concours de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, ses champs d'action prioritaires et ses activités spécifiques dans le cadre des tâches visées à l'art. 4.	
Art. 8 Aides financières pour Agridea	[1] L'OFAG octroie à Agridea, dans les limites du crédit autorisé, des aides financières pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4. [2] L'octroi des aides financières est réglé sous forme d'un contrat entre l'OFAG et Agridea. Le contrat règle notamment: a. le montant de l'aide financière; b. les champs d'action prioritaires et les activités spécifiques soutenus, y compris leurs objectifs et leurs critères d'évaluation; c. la durée de l'aide financière; d. l'établissement de rapports annuels. [3] Agridea rend un rapport annuel à l'OFAG sur ses activités	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et sur l'utilisation des fonds. Dans ce but, elle fournit les documents suivants à l'OFAG: a. le rapport de gestion; b. les comptes annuels; c. le budget annuel; d. le programme d'activités de l'année suivante; e. le rapport annuel sur la réalisation des objectifs.	
Art. 11, al. 2, et 3, let. a	[2] Les études préliminaires en vue du développement de projets innovants servent au porteur de projet à planifier et à examiner la faisabilité de projets innovants, notamment dans la perspective des projets en faveur du développement régional visés à l'art. 87a, al. 1, let. c, LAgr et des projets d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr. [3] Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont: a. l'alignement des objectifs des projets, des étapes de réalisation et des groupes cibles sur les exigences du développement d'un projet innovant, notamment sur les exigences des projets visés à l'al. 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Au sujet de la partie concernant les céréales : Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence des importations de céréales panifiables et d'articles de boulangerie. Afin de réduire cette concurrence, la protection douanière pour les céréales panifiables doit impérativement être augmentée. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction, ce qui requiert une augmentation à Fr. 60.- du montant fixé à l'art. 6, al. 2, OIAgr. Dans le même temps, le montant de Fr. 23.-/dt au maximum doit être supprimé afin de pouvoir atteindre le prix de référence.

L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Étant donné que les surfaces ne cessent de se réduire, une augmentation de la protection douanière est absolument nécessaire afin de compenser le manque de rentabilité des céréales fourragères. La FSFM propose donc d'augmenter de 4 francs le niveau des prix-seuils et de la valeur indicative d'importation. En plus de soutenir les prix suisses et de permettre une production plus importante, cela donnerait indirectement lieu à une augmentation des prix.

Au sujet de la partie concernant le système de protection douanière sur le sucre : L'Union suisse des paysans soutient la variante 1. L'USP a activement participé aux séances du groupe de travail mis sur pied par l'OFAG avec les représentants de tous les échelons de la filière. Ces acteurs aux différents intérêts ont su travailler ensemble et proposer une solution de compromis solide, durable et proche des réalités du marché. Producteurs et transformateurs défendent ce nouveau modèle, plus flexible que la protection douanière actuelle et plus lisse et transparent que la variante 2. La variante 1 est simple: la différence entre le prix de référence et le prix du sucre fixe le droit de douane. Plus la différence est élevée, plus la protection est importante, et vice-versa. La protection douanière peut ainsi s'élever de 0.- à 14.-. Un filet de sécurité existe pour les phases de prix faibles et respectivement élevées, le prix de référence min. étant fixé à 55.- CHF/100 kg sucre et un maximum fixé à 90.- CHF/100 kg. Ce prix de référence découlant d'une moyenne des 60 derniers mois permet en outre de limiter l'impact des envolées et chutes de prix massives sur un marché complexe et volatil. Cette stabilité évite également les achats spéculatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: proposition de la FSB, Sucre Suisse SA, fial, Chocosuisse et Biscosuisse		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18. [2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les	La FSFM soutient ce modèle porté conjointement par tous les représentants de la filière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers. [3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle est calculée selon la formule suivante: (prix de référence – prix relevé) * 0,466667 + 7. [4] Le prix de référence correspond à la moyenne arithmétique des prix relevés sur les 60 mois précédents et est calculé chaque année pour l'année civile suivante. Il doit s'élever à 55 francs au minimum et à 90 francs au maximum par 100 kilogrammes. [5] Le prix relevé correspond à la moyenne arithmétique: a. du prix du sucre en vrac départ usine de l'Union européenne ; b. du prix sur le marché mondial franco frontière douanière, non taxé; c. du prix du sucre suisse conventionnel produit à partir de betteraves sucrières suisses, prix de base sans rabais, en vrac, départ usine, en francs par 100 kilogrammes. [6] L'établissement des prix visés à l'al. 5 se fonde notamment sur:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les prix franco frontière douanière non taxés; b. les prix publiés par la Commission européenne, et c. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.	
Variante 2: variante de l'OFAG		
Art. 5 Droits de douane applicables au sucre	~~[1] Les droits de douane applicables aux numéros tarifaires 1701 et 1702 sont fixés par l'OFAG à l'annexe 1, ch. 18.~~ ~~[2] L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que la protection douanière soit comprise entre 0 et 14 francs par 100 kilogrammes. Il modifie les droits de douane lorsque la protection douanière calculée pour le mois suivant diverge de plus d'un franc par 100 kilogrammes de la protection douanière alors en vigueur, arrondie en francs entiers.~~ ~~[3] La protection douanière se compose des droits de douane et des contributions au fonds de garantie visées à l'art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays. Elle correspond à la différence entre le prix de référence et le prix franco frontière douanière, non taxé.~~ ~~[4] Le prix de référence est calculé selon la formule suivante: (prix franco frontière douanière non taxé)^2 * (80 − 55) / 80^2 + 55. Il s'élève à 55 francs au minimum et à 80 francs au maximum par 100 kilogrammes.~~ ~~[5] L'établissement du prix franco frontière douanière non taxé se fonde notamment sur:~~	L'USP et tous les représentants de la filière engagés dans le groupe de travail de l'OFAG rejettent cette variante moins efficace, trop dynamique et moins transparente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. les informations boursières, et~~ ~~b. les informations représentatives concernant les prix fournies par différents partenaires commerciaux.~~	
Pas en consultation : Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe tous les mois le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de ~~53~~ 60 francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	L'OFAG doit examiner tous les mois les droits de douane sur les céréales panifiables afin de s'assurer que la protection douanière soit suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux. Le prix de référence doit être adapté à la hausse des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction. Afin de parvenir au prix de référence, le montant de 23 CHF/100 kg au maximum doit être supprimé.
Pas en consultation : Art. 9	[1] L'OFAG examine tous les mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière. [2] La fixation des droits de douane pour les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation s'effectue sur la base d'un schéma de calcul défini avec les branches.	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.
Pas en consultation :	[1] L'OFAG calcule comme suit les droits de douane applicables aux produits figurant dans l'annexe 2:	La FSFM soutient la proposition du groupe de travail « Protection douanière » de swiss granum.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 28</td><td>a. pour les marchandises avec prix-seuils, il se fonde sur la différence entre le prix-seuil ou la valeur indicative d'importation, d'une part, et la somme des prix des marchandises non taxés franco frontière douanière et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), d'autre part;

b. durant les mois avec une offre suffisante en produits suisses, l'OFAG peut fixer les droits de douane de manière que les prix d'importation se situent dans la fourchette supérieure. Si l'offre indigène est épuisée, les prix d'importation peuvent se situer dans la fourchette inférieure. L'OFAG peut entendre l'opinion de la branche.

~~b.~~ c. pour les marchandises dont les sous-produits de transformation servent à l'alimentation des animaux, il multiplie les droits de douane visés à la let. a par le pourcentage de sous-produits que la transformation générera.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">15. Marché des céréales et de divers semences et fruits destinés à l'alimentation humaine

<table>
<tr><th>Numéro tarifaire</th><th>Droit de douane par 100 kg brut [1] (CHF)</th><th>Nombre de kg brut non soumis au régime du PGI</th><th>No du contingent tarifaire</th><th>Informations complémentaires</th></tr>
<tr><td>1001.1921</td><td>1.00</td><td>[15-2]</td><td>26</td><td></td></tr>
<tr><td>1001.1929</td><td>30.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1001.9921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1001.9929</td><td>40.00</td><td>non soumis au régime du PGI</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	non soumis au régime du PGI		
1003.9041	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1003.9049	20.00	non soumis au régime du PGI		
1004.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1004.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1005.9021	Annexe 2	non soumis au régime du PGI	28	[15-1]
1005.9029	20.00	non soumis au régime du PGI		
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	non soumis au régime du PGI		
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
…				

…

Pas en consultation : Annexe 2	Augmentation générale de Fr. 4.-/100 kg des prix-seuils et des valeurs indicatives pour l'importation d'aliments pour animaux, d'oléagineux et de céréales secondaires pour l'alimentation humaine.	Une augmentation est absolument nécessaire en raison du renchérissement et de l'augmentation continue des coûts de production.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit essentiellement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et les cantons). Les retours d'informations des organisations de production végétale et de sélection concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des personnes concernées	SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine contamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone protégée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSFM salue globalement les modifications, sous réserve du retour de VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“. Les trois premières modifications concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuerait les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	La FSFM salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	La FSFM salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	La FSFM salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe «vin d’appellation d’origine contrôlée» peut être abrégé en «AOC».	La FSFM salue cette simplification.
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l’autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu’à l’établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d’encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	La FSFM peut craindre que la surveillance s’étendant nouvellement jusqu’à la clôture du millésime en cours et l’établissement des fiches de cave entraîne une surveillance accrue sur l’autocontrôle appliqué par les encaveurs. La positition de Vignoblesuisse sera reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques[2].	La FSFM valide cette proposition d'avancement du délai, soutenue par les commissaires et responsables viticoles cantonaux.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit surtout d'adaptations et de corrections rédactionnelles. Cette ordonnance est moins pertinente pour les agricultrices et agriculteurs ; elle concerne plutôt les entreprises qui veulent enregistrer/autoriser des engrais en Suisse. Une consultation a eu lieu à ce sujet avec le service des renseignements sur les engrais de l'OFAG. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2, note de bas de page	[2]Afin d'interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :	
Art. 17, let. c et d	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 14 : c. les composts et les digestats provenant 1. d'installations de compostage et de méthanisation disposant d'un règlement d'exploitation, soumis à l'autorité cantonale compétente pour avis, et 2. qui ne sont pas constitués de matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 20. d. les supports de cultures sauf: 1. si les quantités livrées dépassent 105°kg d'azote ou 15°kg de phosphore par année civile, 2. s'ils sont remis en sacs, ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. s'ils sont constitués de matières premières soumise à autorisation visées à l'art. 20.	
Art. 20a Exception au régime de l'autorisation	Font exception au régime de l'autorisation obligatoire visé à l'art. 20, les engrais constitués en tout ou en partie des sous-produits animaux suivants : a. les restes d'aliments ne provenant pas de moyens de transport opérant au niveau international ; b. les déchets verts contenant des restes d'aliments ; c. les œufs, le lait, les produits laitiers et le colostrum ; d. les produits apicoles ; e. la laine ; f. les produits du métabolisme comme l'urine et le contenu de panses, d'estomac et d'intestins.	
Art. 31, al. 8	[8] Les exigences concernant l'étiquetage numérique des engrais conformément au règlement (UE) 2024/2516 sont également applicables aux produits importés ou mis en circulation en Suisse.	
Art. 36, al. 2	[2] Les cantons vérifient que les engrais sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons.	
Art. 39, al. 3	[3] Ne concerne que la version allemande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 Catégories de matières constitutives (CMC)		
2 Exigences relatives aux CMC CMC 2, al. 2	[2] Les végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux qui ne respectent pas les traitements définis à l'annexe II, partie II, CMC 2 ou CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009, ne correspondent à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 6, al. 3	[3] Un sous-produit de l'industrie alimentaire ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 6, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 7	Un engrais auquel des microorganismes sont ajoutés intentionnellement est soumis à autorisation.	
CMC 8, al. 2	[2] Un polymère nutritif ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 8, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 9, al. 2	[2] Un polymère autres que des polymères nutritifs ne respectant pas les prescriptions définies à l'annexe II, partie II, CMC 9, du règlement (UE) 2019/1009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation.	
CMC 10, al. 2	2 Un produit dérivé provenant de sous-produits animaux n'ayant pas atteint le point final de la chaîne de fabrication au sens de l'OSPA ou du règlement (CE) n° 1069/2009 ne correspond à aucune CMC. Les engrais qui en sont constitués en tout ou en partie sont soumis à autorisation. Les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions de l'OSPA s'appliquent.	
CMC 11	Un engrais constitué en tout ou en partie de sous-produits au sens de l'art. 5 de la directive 2008/98/CE doit respecter les exigences définies à l'annexe II, partie II, CMC 11, du règlement (UE) 2019/1009 et est soumis à autorisation.	
Annexe 3 Exigences en matière d'étiquetage		
2 Exigences spécifiques au produit en matière d'étiquetage		
PFC 1(B), al. 5, let. c (ne concerne que le texte en français)	[5] Les oligo-éléments visés aux al. 2 à 4 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 1(C)(I)(a), al. 8, let. c (ne concerne que le texte en français)	[8] Les oligo-éléments visés aux al. 5 à 7 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 1(C)(I)(b), al. 6, let. c (ne concerne que le français)	[6] Les oligo-éléments visés aux al. 3 à 5 sont déclarés à la suite des informations relatives aux macroéléments. Les informations suivantes doivent être fournies : c. lorsque les oligo-éléments déclarés sont chélatés par un ou plusieurs agents chélatants ou complexés par un ou plusieurs agents complexants, le qualificatif suivant, selon le cas, placé après le nom et la formule chimique de l'oligo-élément: 1. «chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives]»/«complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectives]»/«chélaté par [nom du ou des agents chélatants ou de la ou des abréviations respectives] et complexé par [nom du ou des agents complexants ou de la ou des abréviations respectives]», 2. la quantité de l'oligo-élément ou des oligo-éléments chélatés/complexés, exprimée en % en masse;	
PFC 100, al. 3	[3] Les prescriptions en matière d'étiquetage des al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux engrais de ferme provenant d'une exploitation pratiquant l'élevage d'animaux, qui sont remis directement aux utilisateurs finaux professionnels et qui sont enregistrés selon l'OSIAgr4. Les données de base pour la fumure éditées par Agroscope font office de mode d'emploi.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarque préliminaire
Le texte et le contenu de la nouvelle ordonnance sont parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein de l'ordonnance ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
Les objectifs généraux selon lesquels les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental ne sont pas formellement remis en cause. Toutefois, ces objectifs ne doivent pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. C'est pourquoi nous demandons avec force que **les différentes fédérations d'élevage soient soutenues en conséquence**.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande absolument une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition et mettra certaines fédérations d'élevage en grande difficulté financière.

Par ailleurs, une **période transitoire suffisamment longue** doit être prévue afin de permettre des adaptations. Cela est absolument essentiel pour permettre aux organisations d'élevage de s'adapter aux nouvelles exigences et qui devront mettre en place de nouvelles valeurs d'élevage ou moyens de sélection. Une période transitoire jusqu'au 1er novembre 2026 comme prévu dans le projet de révision de l'OE est beaucoup trop courte et stricte pour les organisations d'élevage qui se verront drastiquement diminuer leurs moyens financiers. Une adaptation nécessite du temps et l'investissement de sommes importantes. En conséquence, la FSFM demande le maintien d'une période transitoire **jusqu'au 1er novembre 2028**, afin de laisser le temps de manière appropriée aux organisations d'élevage pour prendre des mesures visant à s'adapter aux exigences de la nouvelle ordonnance sur l'élevage.

La FSFM salue le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait en grand danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FSFM ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance. De plus, la majorité sont des structures d'élevage et sont des organisations à but non lucratif et ne peuvent pas reporter l'ensemble de leurs coûts sur les éleveurs. La promotion et le maintien

des races suisses doivent pouvoir se poursuivre de manière optimale, sans que l'avenir de ces races ne soit mis en péril.

La FSFM partage entièrement l'affirmation figurant à la page 45 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *" Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Pour atteindre ce but et permettre aux organisations d'élevage suisses de fonctionner correctement, il est nécessaire d'octroyer des montants qui leur permettent de subvenir à leurs besoins, tout en répondant aux nouveaux critères. Pour la Fédération suisse du franches-montagnes, le nouveau système avec les montants prévus pour l'instant aura pour conséquence une perte de CHF 300'000.- par année. Sur un budget de fonctionnement de CHF 1'700'000.- par année, cette réduction drastique aura des conséquences dramatiques sur l'élevage franches-montagnes. Le nouveau montant octroyé par ce nouveau système ne permettra pas à la FSFM de couvrir le 80% de ses coûts. Cela se répercutera inévitablement sur les éleveurs – déjà sous pression – avec des augmentations de coûts importants sur les prestations de la FSFM. Cela va totalement à l'encontre du but de promotion de l'élevage et de préservation de la race que la Confédération entend atteindre. **La FSFM demande donc aux autorités fédérales de revoir à la hausse le budget global octroyé à l'élevage d'équidés pour le cheval franches-montagnes, et d'autant plus si d'autres races intègrent en plus le système comme nous le demandons (Fédération d'élevage du cheval de sport CH).**

Le commentaire sous point 8.4.1 du rapport explicatif à la page 66 selon lequel *"l'adaptation modifie légèrement la répartition entre les espèces des fonds prévus pour les aides financières destinées à la tenue du herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection"* est tout à fait faux pour les équidés qui subissent une énorme perte, contrairement aux autres espèces. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel. Certaines races, comme le cheval des Franches-Montagnes (FM), font partie du patrimoine culturel d'une région. En plus d'une production de viande chevaline indigène qui est importante au vu des conditions d'élevage des chevaux à l'étranger et du fait que le FM est la principale race qui participe à la production de viande, le FM contribue également fortement au budget touristique et culturel de certaines régions, dont le plus fortement le canton du Jura. Son utilité est également reconnue dans le bien-être des personnes (activité sportive en plein air, équithérapie), ainsi qu'à l'entretien du paysage. Il participe sans conteste à la biodiversité. Les chevaux étant majoritairement détenus sur des exploitations agricoles (environ 70%), ils permettent un revenu annexe non négligeable pour les exploitations agricoles.

Révision simultanée des dispositions relatives aux contributions de maintien de la race des Franches-Montagnes

Depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance sur l'élevage révisée en janvier 2023, certaines injustices subsistent notamment en ce qui concerne les éleveurs de chevaux franches-montagnes. En particulier, la **période de référence est tout à fait inopportune**. Comme déjà indiqué en 2022 dans le cadre de la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'élevage à l'époque, une période de référence débutant en pleine saison de naissances est totalement inadaptée. Cela a pour conséquence que les poulains d'une même année ne reçoivent pas tous la contribution en même temps. Or les naissances de poulains ayant lieu de janvier à juillet, il est particulièrement inadapté de fixer une période de référence en cours de saison de poulinages.

Un changement de la période de référence du 1er décembre au 30 novembre – comme elle l'était auparavant – ou alignée à la période de référence du 1er novembre au 31 octobre, comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection aura pour bénéfice de rétablir les complications et injustices engendrées ces deux dernières années. En effet, la FSFM a rendu l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) attentif à plusieurs reprises que cela créait une inégalité de traitement injustifiée envers certains éleveurs : une jument ne peut avoir qu'un seul poulain par année civile, contrairement aux femelles des espèces bovines, ovines ou porcines. Mais le temps de gestation chez les équidés est de 11 mois. Avec une période de référence qui coupe la saison des naissances en deux, cela a pour conséquence que certaines juments peuvent avoir deux poulains en deux ans, mais en une seule période de référence. Or le principe est posé qu'au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal. C'est une raison de plus pour modifier la période de référence en la ramenant à la période qui prélavait avant la révision de 2023. **La FSFM demande instamment aux autorités fédérales de procéder à ce changement, sans quoi il subsisterait une inégalité de traitement inadmissible entre les équidés et les autres espèces.**

Dans le même ordre d'idée, l'article 23c de l'ordonnance sur l'élevage actuelle relatif aux montants des contributions comporte une autre inégalité de traitement crasse et inexpliquée : **les équidés sont la seule espèce pour laquelle aucune contribution pour la préservation des races suisses n'est prévue pour les animaux mâles**, alors que toutes les autres espèces sans exception reçoivent une contribution pour les animaux mâles. Il est grand temps de modifier ce point dans le cadre de cette révision de l'ordonnance sur l'élevage.

Enfin, une condition que la FSFM souhaiterait voir apparaître pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race est celle du **père approuvé du poulain**. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel.

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.

- L’élevage de chevaux de sport ancré dans l’agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c’est pourquoi l’exclusion de l’encouragement de l’élevage de chevaux de sport n’est pas justifiée. En conséquence, le cheval demi-sang doit continuer à être soutenu. Cela implique que le budget prévu pour le soutien des équidés doit être revu à la hausse, le cheval de la race des Franches-Montagnes devant également être soutenu en conséquence.
- Si les camélidés du Nouveau Monde et les buffles d’Asie sont soutenus dans le cadre de ces contributions alors qu’il s’agit de races qui ne sont non seulement pas suisses mais par ailleurs issues d’autres continents que l’Europe, la FSFM est d’avis que le cheval demi-sang suisse doit l’être également et ne peut pas être exclu du soutien à l’élevage.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d’élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches des organisations d’élevage devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux règles de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport suisse ont de plus en plus de problèmes lors de l'enregistrement à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! L'OFAG, l'OSAV, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème. Par exemple, dans le passeport suisse, il n’existe pas de journal des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu’une **feuille relative à l’administration de médicaments vétérinaires** y figurent (Règlement d’exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu’un cheval avec passeport suisse est vendu dans l’Union européenne. Ce problème est connu de l’OFAG, de l’OSAV et d’Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d’élevage et des entreprises d’élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont ~~la mesure~~ **le recensement** sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races;	Les définitions des notions suivantes manquent : Période de référence, délai, indice global c. On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques ! Il convient plutôt de parler de recensement. La FSFM regrette beaucoup que les termes « épreuves de performance » et « estimations de la valeur d'élevage » soient remplacés, sans aucune explication. Cela rend la compréhension beaucoup plus difficile et ne fait pas de sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée; i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des pro-	e. La formulation contenue à l'article 3 alinéa 1 actuel est plus claire. Il convient de la reprendre : *« Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les contributions ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques »*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou	Alinéa 3 : La FSFM approuve totalement ce principe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? La législation européenne concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-elle qu'aux équidés et pas aux autres espèces ?
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race.~~	Alinéa 1, lettre c : Cela ne fait aucun sens. Un animal d'ascendance inconnue est automatiquement considéré comme un animal croisé et enregistré dans la section « croisements » du livre généalogique. Lettre c : à supprimer.
	[2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance.	Alinéa 2 : Cette exigence d'inscription de l'ascendance est totalement incohérente avec l'alinéa 1 lettre c, d'où l'intérêt encore une fois de supprimer ce dernier.
	[3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés.	
	[4] Les animaux de race pure~~,~~ **et** les animaux croisés ~~et les animaux d'ascendance inconnue~~ doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book.	Alinéa 4 : Remarque identique à celles ci-dessus.
	[5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs.	
	[7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book **et estimation des valeurs d'élevage**; f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	Alinéa 7, lettre e : Compléter avec « estimation des valeurs d'élevage » ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des données du herd-book n'ont pas de sens. Nous ne comprenons pas ce que cela signifie.
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ **30** jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	Alinéa 6 : 30 jours devraient suffire pour que l'OFAG prenne position sur la modification des règlements. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes dirigeants de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées générales des membres ou des délégués de l'organisation d'élevage doivent également respecter les délais statutaires pour les convocations.
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE. [7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG **par l'autorité étrangère compétente** pour avis. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race; 2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. **L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères.** [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en	Alinéa 1 : À compléter car sinon, cela n'est pas suffisamment clair de savoir qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG. Alinéa 3 : L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! Selon le rapport explicatif, les organisations d'élevage suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des organisations d'élevage étrangères. Les organisations d'élevage suisses collaborent avec des organisations d'élevage étrangères au sein d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse.	
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins; f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section	Alinéa 2, lettre a : La FSFM prend acte avec satisfaction du fait que l'inscription d'animaux au herd-book elle-même (même sans calcul de valeur d'élevage) doit donner droit à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques **sont soutenues pour tous les animaux de la race correspondante remplissant les conditions citées à l'article 18** ~~ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays~~. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux **de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes** qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	une contribution dont le règlement doit être déterminé ci-après. Alinéa 3 : Il faut absolument modifier ce principe ! Le travail est absolument identique pour l'organisation d'élevage et les données relatives aux animaux se trouvant à l'étranger sont évidemment utiles et prises en compte en Suisse. Les valeurs d'élevage sont calculées de la même manière pour les animaux à l'étranger. Ces chevaux sont eux aussi inscrits dans le herd-book, ce qui donne une charge de travail équivalente aux animaux en Suisse. De plus, il n'est pas spécifié à quel moment les animaux doivent se trouver dans le pays. Cette formulation est beaucoup trop vague et insensée. Alinéa 4 : L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage. Il convient donc de ne pas les exclure par cet article.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande. [2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ **de juillet** et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	Alinéa 5 : Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année. Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'organisation d'élevage dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreuses organisations d'élevage correspond à l'année civile et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Alinéa 2 : La FSFM soutient le maintien du seuil de la participation financière des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs mettrait en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 44, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par la FSFM.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés ~~3,0 %~~ **4,0 %** c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. **[3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation**	Alinéa 1, lettre b : Les équidés doivent continuer à recevoir **4%** de l'ensemble des aides à l'élevage, comme actuellement (article 22a de l'OE actuelle). La répartition entre les espèces doit être adaptée en conséquence. Il est incompréhensible et inacceptable que les équidés doivent subir la coupe budgétaire la plus importante, quand simultanément les camélidés du Nouveau Monde (races non suisses) obtiennent une augmentation de leur soutien de 100% ! Cela constitue une inégalité de traitement insoutenable. Selon le rapport explicatif en page 47, la raison de la réduction des moyens alloués aux équidés est la suppression des contributions pour la sélection des chevaux de sport. Or, d'une part, le pourcentage octroyé aux chevaux de sport n'a jamais représenté 1% du budget alloué aux équidés. D'autre part, l'exclusion des chevaux de sport est injustifiée. Il est donc fondamental de conserver la part attribuée aux équidés à hauteur de 4%. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des montants prévus dans cette catégorie d'élevage. **[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.** **[5] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 ne suffisent pas pour verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin.**	Alinéa 5 (nouveau) : Si les moyens disponibles ne suffisent pas, ils doivent pouvoir être complétés et ne doivent en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage **indigènes** reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	Alinéa 1 : Les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'un soutien à la promotion de l'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces domaines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	Alinéa 1 : Ces exigences nécessitent des adaptations et des changements de règlements qui ne pourront pas être adaptés assez vite par les organisations d'élevage. Cela prend du temps et doit passer par les assemblées générales des membres ou délégués. Une **période transitoire suffisamment longue** est donc absolument nécessaire pour permettre aux organisations d'élevage de faire ce qu'on leur demande ! Par ailleurs, elles ont besoin de précisions sur la manière de démontrer que le programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée des domaines énumérés. Alinéa 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative. Dans le rapport explicatif en page 48, il est d'ailleurs indiqué que *« tous les programmes de sélection actuellement soutenus par la Confédération remplissent cette condition »*.
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante;	Alinéa 1, lettre a : Cette phrase est trop imprécise : À quel moment l'animal doit-il être vivant ? Comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; ~~e. il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié: 1. équidés: ~~12~~ **1** mois; 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois.	Alinéa 1, lettre e : **À supprimer** : Chez les équidés, les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Les hongres jouent aussi un rôle là-dedans et ont donc également de l'importance. Ils participent à l'épreuve d'élevage du test en terrain à l'âge de 3 ans et contribuent au calcul des valeurs d'élevage. Pour les organisations d'élevage, le travail est le même. Par ailleurs, comment l'organisation d'élevage peut-elle contrôler cela ? Cette condition est donc dénuée de tout sens. Alinéa 2, lettre b, chiffre 1 : L'âge à partir duquel les équidés doivent pouvoir bénéficier des contributions doit être réduit à l'âge de **1 mois**. En effet, l'identification des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation de l'extérieur) est effectuée bien avant l'âge de 12 mois. Les poulains sont en moyenne âgés de 6 mois lors des concours de poulains, mais pour les plus jeunes (p.ex. naissance en juillet et concours en août), ils peuvent être âgés d'à peine 1 mois. Si cette règle n'est pas modifiée, les poulains et leurs mères ne sont pas du tout pris en compte pour les contributions, ce qui n'est pas correct. Les juments mères ne sont pas évaluées une seconde fois avec les poulains. Les valeurs d'élevage pour les poulains sont calculées avant qu'ils atteignent l'âge de 12 mois. Ainsi, il n'est pas logique qu'un animal n'ait droit à la contribution que l'année suivante. Or aucune nouvelle valeur d'élevage n'est calculée pour lui à l'âge de 12 mois. En conséquence, selon cette règle, les poulains ne pourront jamais bénéficier d'une contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De plus, il n'est pas précisé à quel moment l'animal doit atteindre l'âge de 12 mois. Il est nécessaire de le préciser ! Par ailleurs, l'OFAG exige que les animaux contribuent à la sécurité alimentaire (c'est d'ailleurs le plus grand reproche fait aux équidés : qu'ils ne servent pas suffisamment à la sécurité alimentaire du pays), mais refuser d'octroyer des contributions pour les animaux de boucherie (voir rapport explicatif, p. 50 : *« En outre, il est exigé pour chaque espèce soit un âge minimum, soit une naissance ou une saillie dans le herd-book. Cette exigence permet de garantir que la contribution pour le herd-book est versée uniquement pour des animaux d'élevage et non pour des animaux de boucherie (al. 2).»*) ! Cette ambivalence est complètement paradoxale et n'a pas de sens.
	[3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou	Alinéa 3 : Cet alinéa est extrêmement mal formulé et n'est pas clair du tout. Le rapport explicatif n'est d'aucun secours. Cet alinéa est dénué de tout sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été recensées. Donc pourquoi est-il ici spécifié « aucune saillie ni aucune naissance » ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	
Art. 19 Gestion du herd-book pour les abeilles	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-	Alinéa 1 : À l'heure actuelle, les valeurs d'élevage ne sont pas inscrites dans le herd-book. En conséquence, il est absolument nécessaire de mettre en place une période transitoire suffisante (au moins 3 ans) pour réaliser ces nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	book. [2] Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation. [3] Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; **b. pour les équidés, le génotypage à l'aide de microsatellite;** **c.** les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. [4] Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. [5] Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu.	exigences ! Alinéa 3, lettre a et b (nouvelle) : Dans le domaine équin, le génotypage SNP est encore en développement, surtout comparé aux bovins ou aux porcs où les outils sont bien établis et largement utilisés. Le génotypage SNP chez les chevaux n'est pas encore universellement standardisé (il existe plusieurs panels, mais pas encore un consensus mondial stable). Les coûts restent élevés, surtout pour les petites structures ou les races moins représentées. Beaucoup de stud-books et registres continuent d'utiliser les microsatellites, notamment parce qu'ils permettent déjà de vérifier l'ascendance avec une fiabilité acceptable, et que les bases de données existantes sont fondées dessus. Actuellement, l'empreinte ADN chez les équidés est établie par typage microsatellites, méthode scientifiquement reconnue et largement utilisée au niveau international. Toutefois, la transition vers le génotypage SNP reste prématurée dans le secteur équin en raison du manque de standardisation des panels et des coûts encore élevés. Des projets de recherche à ce sujet devraient être initiés mais les petites structures que sont les organisations d'élevage chevalin ne sont pas en mesure de mener de tels projets. **Le génotypage à l'aide de microsatellite pour les équidés doit en conséquence également être soutenu.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante.	Alinéa 2 : Le principe selon lequel l'OFAG peut décider de réduire les différentes rémunérations si les fonds prévus pour l'espèce en question ne sont pas suffisants doit être supprimé (principe exprimé dans le rapport explicatif en page 53). Une telle possibilité pour l'OFAG est totalement contraire à la mesure de soutien visée par l'octroi des contributions. Cela serait contreproductif car une augmentation du nombre d'animaux d'élevage et donc une amélioration de la race, respectivement une augmentation de la charge de travail pour l'organisation d'élevage ne lui donneraient pas droit à plus de contributions. Les organisations d'élevage doivent pouvoir établir leurs budgets avec l'assurance qu'elles recevront les montants prévus dans l'ordonnance sur l'élevage. Si elles se donnent la peine de calculer de nouvelles valeurs d'élevage et donc d'améliorer leurs programmes de sélection et de s'améliorer dans les différents domaines au sens de l'article 141 P-LAgr, elles doivent être davantage encouragées ! Les sommes plafonds fixées par les 3% actuels pour les équidés sont beaucoup trop basses et doivent être augmentées. Étant donné qu'elles ont été fixées sur la base des chiffres des dernières années, le plafond est déjà atteint à 100% dès la première année et il n'y a aucun potentiel d'amélioration. Ce système n'encourage pas les organisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions d'élevage à s'améliorer et à calculer de nouvelles valeurs d'élevage et, ainsi, à introduire de nouvelles caractéristiques issues de la sélection. Il faut absolument modifier cela !
	[3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: a. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifiés et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	Alinéa 3, lettre c : Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ? Et pourquoi à nouveau cette règle uniquement pour les équidés et pas pour les autres espèces ?
Section 3: Préservation des races suisses		
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique». [3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, ~~et~~ 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante~~.~~**, et** **4. est issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes.** [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	Alinéa 1, lettre d, chiffre 4 (nouveau) : Il convient d'ajouter ici la condition que **le descendant doit être issu d'un étalon admis comme étalon reproducteur par la Fédération suisse du franches-montagnes** pour pouvoir bénéficier de la contribution fédérale à la préservation de la race. La FSFM est d'avis que les poulains d'étalons non approuvés par elle-même, seule organisation d'élevage officielle reconnue pour le FM au sens de l'ordonnance sur l'élevage, ne doivent pas pouvoir bénéficier de la contribution au maintien de la race. En effet, ces poulains n'obtiennent pas de certificat d'origine, mais une carte d'identité et ne sont pas catégorisés au Stud-Book du cheval FM. Octroyer une prime pour l'élevage de ces poulains tend à soutenir ce genre de pratiques, ce que la FSFM déplore amplement. L'ajout de la condition que le père doit être un étalon approuvé au Stud-Book de la race des Franches-Montagnes est essentiel. De tels poulains ne contribuent pas à la pérennisation de la race des Franches-Montagnes. Cela signifie que la Confédération verse actuellement des primes pour l'encouragement de l'élevage de ce type de poulains, ce qui est – de l'avis de la FSFM – de l'argent mal investi. La FSFM le déplore, d'autant plus que cela a déjà été mentionné à plusieurs reprises par oral et par écrit à l'attention de l'OFAG.
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: **1. par mâle XXX francs**	Alinéa 2, lettre b, chiffres 1 et 2 (nouveaux) : Il convient ici de rétablir l'inégalité de traitement inacceptable instaurée en 2023 entre les équidés et les autres espèces. Pourquoi les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses	équidés mâles, contrairement à toutes les autres espèces, n'ont pas droit aux contributions pour la préservation de la race ? Cela est inadmissible et doit être corrigé. Le montant à octroyer doit être fixé par l'OFAG en fonction des calculs appliqués pour déterminer les autres montants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, **les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés peuvent être affectés à cette fin** ~~les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces~~. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	Alinéa 4 : Si le montant maximal ne suffit pas, il doit pouvoir être complété et ne doit en aucun cas impliquer des réductions pour les espèces. La FSFM recommande d'utiliser, en complément, les moyens visés aux articles 25 et 33 qui n'auraient pas été épuisés.
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis uniformément sur le génome.	La FSFM salue les précisions apportées et la décision de calculer le degré de consanguinité sur toutes les générations connues.
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur **et réside en Suisse**; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée.	Alinéa 2, lettre a : La Confédération suisse doit soutenir les éleveurs domiciliés en Suisse. Par conséquent, il manque dans l'alinéa 2 la précision que le propriétaire du géniteur doit être résidant en Suisse pour avoir droit aux contributions. Actuellement, environ 200 poulains naissent en France et en Belgique dont les propriétaires pourraient faire la demande de contribution si la condition de résidence en Suisse n'est pas précisée.
	[4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal~~.~~**, à l'exception des équidés pour lesquels deux contributions peuvent être demandées si la femelle met au monde deux descendants en moins de 12 mois.**	Alinéa 4 : Ce principe doit être revu pour les équidés, tant que la période de référence aura son commencement et son échéance durant la période des poulinages. En effet, le temps de gestation chez les juments étant de 11 mois, il arrive qu'une jument ait deux poulains dans la même période de référence (p. ex. 1er poulain le 1er juin 2024, 2ème poulain le 29 mai 2025). Elle aura ainsi eu deux poulains en deux ans, mais dans la même période de référence. Priver l'éleveur de l'une de ses contributions est totalement contraire à l'esprit-même de la contribution qui vise à encourager l'élevage et les éleveurs afin de préserver la race des Franches-Montagnes, unique race chevaline suisse. Il convient donc de modifier la période de référence (ce que nous préconisons et ce qui ferait le plus de sens).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A titre subsidiaire, il est nécessaire à tout le moins de modifier le principe de l'article 32 alinéa 4 pour les équidés qui pourraient avoir droit à deux contributions dans la même période de référence s'ils ont deux poulains en moins de 12 mois. Cela concerne une dizaine de juments par année. Si ce chiffre paraît faible au vu du nombre de naissances, il est en réalité déjà beaucoup trop élevé quand il s'agit d'inégalité de traitement et d'injustice.
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	Alinéa 5 : Auparavant, les organisations d'élevage avaient la possibilité de reverser la totalité des contributions à leurs membres (pour la FSFM : ses 59 syndicats d'élevage régionaux), lesquels se chargeaient ensuite de reverser les différentes contributions à leurs éleveurs. Cela donnait un rôle important aux syndicats d'élevage et permettait une cohésion plus étroite entre la FSFM et ses membres, respectivement entre les syndicats et leurs membres. Cela donnait également la possibilité aux syndicats d'élevage d'avoir un suivi de leurs éleveurs. Ce système a toujours très bien fonctionné sans problème. La FSFM regrette que cela ait changé. Le nouveau système demande une charge de travail supplémentaire très conséquente pour la FSFM sans rétribution supplémentaire et ôte de l'importance aux syndicats d'élevage qui appréciaient s'occuper de cette tâche.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale.	Alinéa 1 : La FSFM désapprouve totalement le fait que la contribution maximale pour des projets de recherche soit doublée, passant de CHF 500'000.- à CHF 1'000'000.- (!) **au détriment des aides financières apportées à la tenue du**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		herd-book et au recensement et à l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection. Cela est inadmissible et incompréhensible. Amputer le budget destiné à la tenue du herd-book pour financer des projets des recherche est insensé. Les organisations d'élevage ont avant tout besoin de soutien pour la gestion de leur herd-book afin de pouvoir simplement fonctionner, sans quoi il leur sera simplement impossible d'être actives dans le domaine de la recherche.
	[2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. ~~[3] Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	Alinéa 3 : Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche. [5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles **et**	b. La collaboration avec les organisations de la branche est importante pour un travail de recherche de qualité et proche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	de la pratique.
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisation d'élevage reconnue.	
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	Alinéa 1 : La nouvelle exigence selon laquelle deux certificats d'ascendance (suisse et selon le modèle UE) doivent être dorénavant intégrés dans le passeport équin par les organisations d'élevage suisses est complètement insensé !!! Les deux papiers contiennent des informations quasiment identiques et la charge de travail supplémentaire pour les organisations d'élevage d'équidés est énorme, ce d'autant plus qu'elles devraient établir ces documents pour tous les chevaux, dont la grande majorité ne seront jamais exportés en Europe. C'est donc un travail administratif absurde qui coûtera très cher aux organisations d'élevage car cela nécessite la mise en place de moyens informatiques et énormément d'heures de travail supplémentaires. En conséquence, la FSFM demande aux autorités fédérales de négocier avec les autorités européennes par le biais d'accord bilatéraux le fait que le certificat d'origine suisse d'un équidé soit reconnu comme équivalent au certificat zootechnique européen. Les certificats d'origines suisses sont suffisamment complets et détaillés pour satisfaire aux exigences européennes. Si – contre toute attente – aucun accord ne pouvait être trouvé, il faudrait que les organisations d'élevage puissent ajouter le certificat d'ascendance selon le modèle européen uniquement pour les chevaux partant à l'exportation dans l'Union européen. Une feuille supplémentaire au passeport équin peut tout à fait être ajoutée sans ouvrir les agrafes, elle peut tout simplement être agrafée en plus par l'organisation d'élevage émettrice du passeport. Cela épargnera considérablement de travail aux organisations d'élevage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	De plus, il n'est pas clair du tout pour les organisations d'élevage comment devra se faire la mise en conformité dès 2026 pour tous les animaux déjà exportés ou qui ont déjà un passeport.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport;	Alinéa 2 : Le passeport équin actuel ne contient pas toutes les indications de l'art. 15d de l'ordonnance sur les épizooties. En effet, il manque aujourd'hui le numéro d'identification de la mère selon l'art. 15 al. 1 let. d ch. 2. Identitas doit corriger cette lacune. De plus, le passeport suisse ne répond tout de même pas aux exigences du droit européen : il n'existe pas de journal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal; d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; ~~h. méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; ~~j. tares héréditaires de l'animal.~~	des traitements lorsque le cheval reçoit un traitement médicamenteux. Dans les passeports UE, les règles européennes exigent qu'une feuille relative à l'administration de médicaments vétérinaires y figurent (Règlement d'exécution (UE) 2015/262 de la commission du 17 février 2015, Section II). Cela pose donc de gros problèmes lorsqu'un cheval avec passeport suisse est vendu dans l'Union européenne. Ce problème est connu de l'OFAG, de l'OSAV et d'Identitas depuis longtemps (au moins depuis 2017) et il est nécessaire de régler cette situation tout de suite. Alinéa 2, lettre h : Il n'existe pas de méthode d'identification de remplacement en Suisse. Le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans aucune alternative possible. Alinéa 2, lettre j : En pratique, cette exigence est irréalisable. D'une part, les organisations d'élevage ne sont pas en mesure d'avoir connaissance de toutes les tares héréditaires de tous les animaux, quand bien même leurs propriétaires, eux, en auraient connaissance. D'autre part, pour une inscription sur le certificat d'ascendance, il serait nécessaire que les propriétaires renvoient les passeports à l'organisation d'élevage. Or cette dernière ne peut pas les contraindre à le faire. Étant donné que la FSFM publie déjà la liste des étalons reproducteurs atteints de tares héréditaires, cela est suffisant et il serait superflu de l'inscrire encore dans le certificat d'ascendance. Par ailleurs, dès lors qu'il n'existe aucune obligation de tester tous les chevaux, cela ne fait pas de sens d'indiquer les résultats dans le passeport pour certains, mais pas pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	d'autres qui ne seraient pas testés ou qui seraient testés comme non porteurs.
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art. 37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'appli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. 4 L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	1 Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. 2 Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	1 Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG, dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre ~~2026~~ **2028**. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre ~~2026~~ **2028**. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. **Cette dernière sera valable à l'avenir pour une durée illimitée.** Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du	Alinéas 2 et 3 : Cette période transitoire est beaucoup trop courte pour permettre aux organisations d'élevage d'adapter ou de mettre en place des banques de données ou des systèmes ou des nouvelles évaluations des caractéristiques issues de la sélection. Une entrée en vigueur du nouveau système ne doit pas intervenir avant le **1er novembre 2028** et les aides financières doivent donc être versées conformément à l'ancien droit **jusqu'au 31 octobre 2028**. Alinéa 4 : Il serait bon, pour des raisons de clarté, que le nouveau principe selon lequel **la reconnaissance des organisations d'élevage sera valable à l'avenir pour une durée illimitée**, conformément aux explications contenues dans le rapport explicatif aux pages 39 et 41, soit explicitement inscrit dans l'article 51 alinéa 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nouveau droit, qui commence le 1er novembre ~~2026~~ **2028**, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir;

b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l’entrée en vigueur de la présente ordonnance;

c. elles déposent une demande d’aide financière pour le recensement et l’évaluation de cette caractéristique.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Entrée en vigueur</td><td>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Gestion du herd-book

<table>
<tr><th>Espèce et sexe</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
<tr><td>Bovins, y compris les buffles d’Asie: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Équidés: par animal mâle ou femelle</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Porcins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ovins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Caprins: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles</td><td>80.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

<table>
<tr><th>Caractéristiques issues de la sélection</th><th>Taux de rémunération (francs)</th></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00
Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Caractère/montée et descente de cheval/~~attelage~~ **mise en limonière**	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire**, toise** et classification	175.00
Équitation**/attelage**	160.00
Marques blanches	40.00

Il y a ici un problème de traduction : la version allemande est correcte en ce qui concerne la « mise en limonière » (« Einspannen » en allemand) et non « attelage » et en ce qui concerne « Équitation/Attelage » (« Reiten/Fahren »). Il convient donc de corriger et compléter la version française.

Par ailleurs, il faut compléter la caractéristique « description linéaire et classification » avec la caractéristique « toise » pour laquelle la FSFM calcule des valeurs d'élevage, comme discuté lors des rencontres préparatoires avec l'OFAG.

Enfin, étant donné que les chevaux demi-sang doivent aussi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être inclus dans le système d'octroi de contributions, il conviendra de faire une adaptation en fonction de leurs caractéristiques (estimation de la valeur d'élevage pour : test en terrain équitation, description linéaire, tests pour jeunes chevaux), ceci sans pour autant réduire les taux de rémunération pour le cheval des Franches-Montagnes.

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00
Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00
Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
.		
Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence		
1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection **Art. 18 à 20** — **Période de référence** — **Délai** Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection — 1er novembre au 31 octobre — 30 novembre .		
2. Préservation des races suisses **Art. 21 à 29** — **Période de référence** — **Délai** Demandes d'aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 30 juin Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a) — Année civile — 31 décembre Demandes d'indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 30 juin Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b) — Année civile — 31 décembre Demandes d'aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~10 juin~~ **30 novembre** Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c) — ~~1er juin au 31 mai~~ **1er novembre au 31 octobre** — ~~31 juillet~~ **15 décembre** .		Il convient ici d'uniformiser les périodes de référence, du moins pour les équidés. Le changement de période de référence au milieu de la saison de mise bas est très défavorable et génère des injustices. La synchronisation des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage. Nous proposons une période de référence **du 1er décembre au 30 novembre** – comme elle l'était auparavant – **ou** alignée à la période de référence **du 1er novembre au 31 octobre**,

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>comme pour les demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l’évaluation des caractéristiques issues de la sélection.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr><tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr><tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 3 Modification du droit en vigueur</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis}, al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:

a. aux organisations d’élevage d’équidés reconnues conformément à l’art. 3 de l’ordonnance du … sur l’élevage;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f, al. 1</td><td>[1] Si une organisation d’élevage ayant son siège dans l’Union européenne gère le herd-book d’une race déterminée d’équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l’art. 11 de l’ordonnance du … sur l’élevage, l’OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l’autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d’importation, de transit et d’exportation d’animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir les remarques concernant les articles 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. La FSFM salue donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi la FSFM demande que ces points soient à leur tour inclus.

Equidés - remarque fondamentale :

La bonne inscription des équidés est uniquement soumise à la responsabilité des propriétaires qui sont également les seuls à pouvoir effectuer des notifications et autres changements. Si le propriétaire n'exécute pas les changements nécessaires, ce sont l'ancien et le nouveau détenteur qui peuvent être amendés par les services cantonaux pour ce manquement, ce qui n'est pas correct. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires. Cette possibilité de modifier le lieu de détention doit donc être accordée à l'ancien et au nouveau détenteur qui doivent pouvoir également déplacer les équidés. La BDTA doit permettre un recensement le plus exacte possible et ces deux conditions y contribueront activement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[1] Les propriétaires d'équidés doivent transmettre les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch. 4, let. a à i. **La BDTA doit contrôler l'exactitude des données transmises dans la mesure de ce qu'elle peut.** [6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l. **[7] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) ont accès à toutes les données relatives aux équidés et, si nécessaire, peuvent corriger les données qui seraient erronées ou incomplètes.**	Alinéa 1 : Il est nécessaire de compléter l'alinéa 1 pour confier la responsabilité à la BDTA de contrôler la véracité et l'exactitude des données qui lui sont transmises, dans la mesure de ce qu'elle est en mesure de contrôler, afin d'éviter au maximum les fausses informations et les erreurs. Par exemple, une jument FM ne peut pas avoir un poulain d'une autre race, son descendant est soit un FM ou alors un croissement. Alinéa 7 (nouveau) : L'ajout de ce principe est fondamental. À l'heure actuelle, les services chargés de délivrer les passeports équins n'ont qu'un accès limité aux données. Or, un accès à l'ensemble des données leur faciliterait le travail. Par ailleurs, leur donner la possibilité de corriger eux-mêmes des données qui seraient erronées ou incomplètes contribuerait fortement à la qualité et à l'exactitude des données contenues dans la BDTA. Cela renforcerait par ailleurs grandement les liens entre les services chargés de délivrer les passeports et la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; ~~b. la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE. [3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties **et les organisations d'élevage reconnues** peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1. **[4] L'annonce du changement du lieu de détention d'un équidé peut être effectuée par l'ancien ou le nouveau détenteur.**	Alinéa 1, lettre b : Ce principe est mauvais car il ne permet pas de corriger le cas où un animal aurait été enregistré à double dans la BDTA. Ce cas s'est déjà présenté et la BDTA a affirmé ne pas pouvoir supprimer un doublon, ce qui est incompréhensible. Alinéa 3 : Les organisations d'élevage doivent elles aussi avoir la possibilité de modifier des données qui seraient erronées, ce qui améliorerait grandement l'exactitude des informations de la BDTA et leur adéquation avec celles en possession des organisations d'élevage. Alinéa 4 (nouveau) : Il est ici important que les détenteurs puissent demander eux-mêmes que le lieu de détention d'un équidé soit modifié (voir commentaire dans les remarques générales).
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les don-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nées suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux; b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auri-culaires	abrogé	
Modification d'autres actes		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les anti-biotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles, qui a besoin d'une coordination nationale ou régionale pour aboutir et qui ne figure pas dans l'ordonnance sur la santé des végétaux, est réglée ici. En outre, cette ordonnance règle l'utilisation d'organismes pour la lutte contre les organismes nuisibles (drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153*a* de la LAgr est à présent rempli avec des contenus concrets. L'introduction d'une obligation d'annoncer et de lutte sur le plan national était demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et par l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi la FSFM soutient cette ordonnance. Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits.

Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] L'intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin et aux Pays-Bas. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'avertir les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent planifier leurs travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b. Les exploitants et entreprises mandatées pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les zones infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. **Variante B:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois	Recommandation de la variante A ou B selon la commission permanente Production végétale du 20 février 2025 (à suivre)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication de ce produit bio. Les retours d'informations des organisations membres concernées seront pris en considération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture ; par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe car la Suisse reconnaît cette république.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	Distinction des indemnités canton/tiers au titre de simplification administrative
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée. [3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande.	Les délais ont été remaniés au titre de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Syndicat chevalin
Par son président,
Boillat Claude
2338 Les Emibois

Office fédéral de l'agriculture
OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Bundesamt für
Landwirtschaft
5. Mai 2025
Original
Weiter

Les Emibois, le 01 mai 2025

Concerne : Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2025
Conditions d'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et Demi-Sang

Mesdames, Messieurs,

Par ce courrier le syndicat chevalin Franches-Montagnes demande à l'OFAG de revoir les conditions pour l'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et de la race Demi-Sang dans le cadre de la mise en consultation de la politique agricole.

En effet, nous trouvons que le fait d'arrêter la date d'annonce des mises bas au 31 mai pour toucher la prime en fin d'année n'est pas correct. Concrètement, une jument qui mettra bas avant le 31 mai 2025 touchera la prime de maintien de la race fin 2025. Par contre, une jument qui poulinera après le 1er juin 2025 ne pourra prétendre toucher une prime qu'en décembre 2026, soit un an et demi plus tard. Les éleveurs ont besoin d'un soutien et d'une reconnaissance de leur travail plus rapides.

Si par hasard de calendrier, cette même jument a un autre poulain avant le 1er juin 2026, donc durant la période définie d'une année (1er juin 2025 – 31 mai 2026), elle ne touchera qu'une seule prime de maintien de la race, alors qu'elle aura eu 2 poulains en une année. Ceci va à l'encontre de l'objectif de la prime de maintien de la race. Ces contraintes arbitraires de calendrier sont inadmissibles pour les éleveurs !

Nous demandons donc avec force aux autorités compétentes d'appuyer notre demande pour changer cette condition et d'octroyer cette prime de sauvegarde à toutes les juments ayant eu un poulain dans l'année civile.

Nous demandons aussi que le soutien à la tenue du stud-book de la race des Franches-Montagnes ne soit pas réduit car cela aura pour conséquence une augmentation de la participation des éleveurs aux charges de la Fédération. Selon les projections, la diminution serait de 300'000 francs environ. Afin d'éviter cette diminution, mais aussi afin de maintenir le soutien à l'élevage demi-sang, la part réservée aux équidés doit être maintenue à 4 %, au lieu des 3% prévus dans le projet mis en consultation

Notre syndicat revendique également à ce que l'élevage de chevaux demi-sang suisse continue d'être soutenu. Dans le cas contraire, cela pourrait aussi péjorer l'élevage Franches-Montagnes qui requiert les mêmes compétences. L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse possède une longue tradition. Ses débuts remontent à l'élevage des "Cavalli della Madonna" au monastère d'Einsiedeln, il y a déjà plus de 1000 ans. Cet héritage génétique doit donc être préservé. La détention des juments poulinières demi-sang est aux 2/3 en mains d'agriculteurs. Une étude de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires HAFL a même démontré que 84% du cheptel d'élevage de cette race est détenu sur les exploitations agricoles et qu'au total, l'élevage suisse demi-sang génère plus de 18 millions de francs en faveur de l'agriculture suisse sous la forme de services et de

marchandises. Cet élevage est donc bien une production agricole à part entière qui génère un revenu agricole intéressant et entretient le territoire. Avec environ 37 % de tous les équidés de Suisse, les chevaux demi-sang représentent la plus grande population de race. Environ 28 % de ceux-ci sont issus de l'élevage suisse. Si l'élevage suisse devait encore diminuer, cela serait malheureusement compensé par des importations. Pour toutes ces raisons, il est absolument indispensable que la Confédération continue de soutenir l'élevage demi-sang suisse.

Nous vous remercions de prendre en considération ces points essentiels au maintien des élevages en Suisse.

En espérant une prise de position en notre faveur, nous vous présentons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Syndicat Chevalin Franches-Montagnes

Le président Le secrétaire

1300 ECLÉPENS
02.05.25-21
b
CENTRE COURRIER

120
HELVETIA
THOMAS RUF
2024
A PRIORITY
PRIORITAIRE

SYNDICAT CHEVALIN
BELLELAY ET ENVIRONS

SYNDICAT D'ELEVAGE CHEVALIN DE BELLELAY

Bellelay, Epauvillers, le 30 avril 2025

Jean-René Brahier
Rte Principale 5b
2885 Epauvillers

Tél. : 079/214.16.62
info@jr-brahier.ch

Office fédéral de l'agriculture
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Concerne : Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2025
Conditions d'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et Demi-Sang

Mesdames, Messieurs,

Par ce courrier le syndicat chevalin de Bellelay demande à l'OFAG de revoir les conditions pour l'octroi des primes de maintien de la race Franches-Montagnes et de la race Demi-Sang dans le cadre de la mise en consultation de la politique agricole.

En effet, nous trouvons que le fait d'arrêter la date d'annonce des mises bas au 31 mai pour toucher la prime en fin d'année n'est pas correct. Concrètement, une jument qui mettra bas avant le 31 mai 2025 touchera la prime de maintien de la race fin 2025. Par contre, une jument qui poulinera après le 1er juin 2025 ne pourra prétendre toucher une prime qu'en décembre 2026, soit un an et demi plus tard. Les éleveurs ont besoin d'un soutien et d'une reconnaissance de leur travail plus rapides.

Si par hasard de calendrier, cette même jument a un autre poulain avant le 1er juin 2026, donc durant la période définie d'une année (1er juin 2025 – 31 mai 2026), elle ne touchera qu'une seule prime de maintien de la race, alors qu'elle aura eu 2 poulains en une année. Ceci va à l'encontre de l'objectif de la prime de maintien de la race. Ces contraintes arbitraires de calendrier sont inadmissibles pour les éleveurs !

Nous demandons donc avec force aux autorités compétentes d'appuyer notre demande pour changer cette condition et d'octroyer cette prime de sauvegarde à toutes les juments ayant eu un poulain dans l'année civile.

Nous demandons aussi que le soutien à la tenue du stud-book de la race des Franches-Montagnes ne soit pas réduit car cela aura pour conséquence une augmentation de la participation des éleveurs aux charges de la Fédération. Selon les projections, la diminution serait de 300'000 francs environ. Afin d'éviter cette diminution, mais aussi afin de maintenir le soutien à l'élevage demi-sang, la part réservée aux équidés doit être maintenue à 4 %, au lieu des 3% prévus dans le projet mis en consultation

Notre syndicat revendique également à ce que l'élevage de chevaux demi-sang suisse continue d'être soutenu. Dans le cas contraire, cela pourrait aussi péjorer l'élevage Franches-Montagnes qui requiert les mêmes compétences. L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse possède une longue tradition. Ses débuts remontent à l'élevage des "Cavalli della Madonna" au monastère d'Einsiedeln, il y a déjà plus de 1000 ans. Cet héritage génétique doit donc être préservé. La détention des juments poulinières demi-sang est aux

2/3 en mains d'agriculteurs. Une étude de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires HAFL a même démontré que 84% du cheptel d'élevage de cette race est détenu sur les exploitations agricoles et qu'au total, l'élevage suisse demi-sang génère plus de 18 millions de francs en faveur de l'agriculture suisse sous la forme de services et de marchandises. Cet élevage est donc bien une production agricole à part entière qui génère un revenu agricole intéressant et entretient le territoire. Avec environ 37 % de tous les équidés de Suisse, les chevaux demi-sang représentent la plus grande population de race. Environ 28 % de ceux-ci sont issus de l'élevage suisse. Si l'élevage suisse devait encore diminuer, cela serait malheureusement compensé par des importations. Pour toutes ces raisons, il est absolument indispensable que la Confédération continue de soutenir l'élevage demi-sang suisse.

Nous vous remercions de prendre en considération ces points essentiels au maintien des élevages en Suisse.

En espérant une prise de position en notre faveur, nous vous présentons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom du
Syndicat d'élevage chevalin de Bellelay
Par son gérant -

Jean-René Brahier

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	*Nom du syndicat / de l'association* *Syndicat Fribourgeois du Cheval de Sport*
Adresse / Indirizzo	*Henriett Bertschi* *Route de Fuyens 123* *1694 Orsonnens*
Datum / Date / Data	22.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de vous faire part de nos commentaires.

Notre syndicat / association d'élevage **soutient** la prise de position de la fédération du cheval de sport CH (FECH).

Nous souhaitons prendre position de manière **plus approfondie** sur la révision totale de **l'ordonnance sur l'élevage (OE**) et sur **l'ordonnance concernant Identitas SA et la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA)**.

Nous saluons la décision de ne pas apporter des adaptations à l'ordonnance sur les paiements directs. Les familles paysannes de notre pays demandent de la stabilité et des changements annuels répétitifs sont une source d'instabilité et de surcharge administrative. Nous demandons que cette décision de procéder à des adaptations avec des intervalles plus importants soit reprise dans les années futures.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes d'accord pour que l'ordonnance sur l'élevage (OE) soit soumise à une révision totale.

Le texte et le contenu du nouveau règlement sont toutefois parfois difficiles à comprendre. Les nombreux renvois multiples au sein du règlement ne facilitent pas la compréhension.

Objectif
L'objectif général selon lequel les programmes de sélection doivent être organisés de manière qu'ils contribuent au système alimentaire en Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental est soutenu. Ces objectifs ne doivent toutefois pas être limités par des critères trop stricts. Le maintien des compétences zootechniques (préservation du savoir-faire), la tradition et la culture de l'élevage en Suisse doivent également être inclus. Les petites organisations d'élevage en particulier contribuent largement au maintien de la diversité zootechnique en Suisse et entretiennent ainsi également un important pool génétique.

Aide financière de la Confédération
Du fait des vastes objectifs précités et des nouvelles tâches, la nouvelle mouture de l'OE pose des exigences nettement plus élevées (p. ex. un pointage ne suffit plus pour le recensement de caractéristiques issues de la sélection, les organisations doivent introduire de nouveaux instruments) aux organisations d'élevage, à leurs programmes de sélection et, ainsi, à l'encouragement de la sélection dans son ensemble. Or, cette évolution demande une augmentation des fonds d'encouragement mis à disposition afin de pouvoir aussi financer ces exigences plus élevées. En effet, sans moyens supplémentaires, les intérêts divergents des organisations d'élevage des différentes espèces ou races donneront lieu à un conflit pour la répartition.

Nous saluons le fait que la Confédération puisse continuer de financer 80 % des coûts imputables aux organisations d'élevage, et ce, bien que le Contrôle fédéral des finances (CDF) ait proposé une limitation des contributions à 50 %. La proposition du CDF mettrait toutefois en danger l'existence de l'ensemble des programmes de sélection nationaux, c'est pourquoi elle est catégoriquement refusée. Dans une future étape de réforme de l'encouragement de l'élevage, la FECH ne voit pas non plus de possibilités d'accroître les exigences en matière de fonds propres des bénéficiaires des aides financières sans mettre en danger les programmes de sélection ou les remettre entièrement en question. En effet, en comparaison internationale, les effectifs d'animaux de rente en Suisse présentent de petites populations pour pratiquement toutes les races de toutes les espèces. Or, cette variété est souhaitée et fait partie de l'héritage culturel digne d'être conservé de la Suisse et de la tradition agricole. L'engagement financier de la Confédération pour l'encouragement de la sélection est donc impératif, car toutes les organisations d'élevage, et pas uniquement celles visant la préservation d'une race, sont tributaires de contributions nettement plus élevées de la Confédération que 50 %, et ce, afin de pouvoir remplir leurs tâches conformément à cette ordonnance.

Avec leurs programmes de sélection, les organisations d'élevage de bovins, de porcins et de petits ruminants ont prouvé qu'elles permettent un élevage suisse autonome. Or, de notre point de vue, un élevage suisse autonome de tous les animaux de rente est absolument nécessaire, car l'élevage est le fondement d'une production animale durable (p. ex. valorisation du fourrage grossier) et d'aliments d'origine animale de qualité (p. ex. qualité de la viande de porc). L'élevage suisse doit donc être axé sur les conditions naturelles (topographie, climat, etc.), les besoins des marchés (qualité des produits et de la production) et les exigences croissantes de la société en matière de détention d'animaux (protection, bien-être et santé des animaux). Il va donc obligatoirement de soi que l'aide à l'élevage par la Confédération doit être maintenue au moins au niveau actuel.

Nous partageons entièrement l'affirmation figurant à la page 44 du rapport explicatif sur le projet de loi. Citation : *Sans soutien public, les programmes de sélection nationaux seraient supplantés par des programmes étrangers. Il ne serait alors guère plus possible d'élever des animaux adaptés aux conditions locales et répondant aux réalités et exigences de la Suisse en tant que pays d'herbages et de pâturage. S'y ajoute que les possibilités d'influer sur les programmes de sélection étrangers (vente de matériel génétique, autres marchés cibles) sont très limitées. Il découle de ce qui précède que la Confédération a un grand intérêt à la réalisation de programmes de sélection durables et adaptés aux conditions locales sous l'angle de la sécurité alimentaire, ce qui justifie une aide financière à hauteur de 80 %."*

Autres remarques :

- La disposition de l'ordonnance en vigueur selon laquelle les fonds d'encouragement réservés dans un domaine de la promotion de l'élevage mais non utilisés peuvent être affectés à d'autres domaines ayant des besoins supplémentaires en fonds doit être reprise dans la nouvelle ordonnance.
- En tant que maillon important de la détention d'animaux de rente, l'élevage bovin et porcin axe déjà, de manière conséquente, ses programmes de sélection sur les objectifs de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'utilisation efficiente des ressources et de l'impact environnemental.
- De notre point de vue, l'élevage de chevaux de sport ancré dans l'agriculture contribue également à plusieurs de ces objectifs, c'est pourquoi l'exclusion de l'encouragement de l'élevage de chevaux de sport n'est pas justifiée.
- L'élevage de chevaux demi-sang en Suisse a une longue tradition. Ses débuts remontent déjà à l'élevage des « Cavalli della Madonna » au couvent d'Einsiedeln il y a 1000 ans. Il est incompréhensible que cette race ne soit plus soutenue par des contributions d'encouragement à l'élevage, alors que les néozoaires devraient à l'avenir bénéficier de contributions de soutien plus élevées.
- Le CDF a émis une recommandation concernant les contributions à l'élevage de chevaux de sport. Dans d'autres domaines, les recommandations du CDF n'ont pas non plus été reprises.
- Le projet de la nouvelle OE est formulé de manière très compliquée dans certains domaines. Certains articles de l'ancienne OE ont le même contenu, mais y sont formulés de manière plus claire.
- La structure/l'ordre des articles n'est pas toujours très logique. Par exemple, tous les articles concernant la reconnaissance des organisations d'élevage devraient être mentionnés l'un après l'autre. Ce n'est qu'ensuite que les tâches de celles-ci devraient être décrites.
- Les exigences en matière de contenu et de présentation du passeport pour équidés doivent être adaptées aux prescriptions de l'UE. Les propriétaires d'équidés titulaires d'un passeport d'une fédération d'élevage suisse ont de plus en plus de problèmes pour s'enregistrer à l'étranger, car les passeports suisses ne répondent pas suffisamment aux exigences de l'UE. Cela peut devenir une entrave au commerce ! Dans le cadre de cette consultation, l'adaptation n'est pas possible dans le temps. L'OFAG, l'OVF, les organisations d'élevage et de sport des équidés ainsi que la société Identitas AG doivent toutefois élaborer rapidement un projet dans ce sens. Les passeports équins suisses devraient alors être adaptés en accord avec l'autorité européenne compétente. Si l'autorité européenne considère que les passeports équins suisses sont équivalents, cela devrait être valable pour tous les pays de l'UE. Nous n'aurions alors pas besoin de négocier individuellement avec chaque pays en cas de problème.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance régit : a. la reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage; b. le soutien aux mesures zootechniques. [2] Elle régit également: a. l'utilisation des données à des fins scientifiques; b. les tâches du Haras national suisse; c. la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de leur semence, d'ovules non fécondés et d'embryons; d. l'importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux dans le cadre des contingents tarifaires.	
Art. 2 Définitions	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. programme de sélection: programme d'amélioration génétique des animaux d'une ou de plusieurs races, ainsi que, le cas échéant, des croisements qui en résultent; b. aire géographique: pays où est réalisé un programme de sélection d'une organisation ou d'une entreprise d'élevage; une aire géographique peut comprendre plusieurs pays; c. caractéristique issue de la sélection: caractéristique dont	Les définitions manquent : Période de référence, délai, indice global

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~la mesure~~ le relevé sert d'information pour l'estimation de la valeur d'élevage; d. valeur d'élevage: somme estimée des effets moyens de chacun des gènes d'un animal qui ont une influence sur la caractéristique issue de la sélection; e. race: groupe d'animaux appartenant à une espèce et qu'une ou plusieurs caractéristiques permettent d'identifier de manière univoque comme faisant partie de la race concernée et de les distinguer d'autres races; f. caractéristique de la race: élément héréditaire caractérisant une race; l'expression des caractéristiques d'une race permettent de distinguer de manière univoque les animaux qui en font partie et ceux qui n'en font pas partie; g. géniteur: mère ou père génétique; h. reine: mère de toutes les abeilles d'une colonie dont les faux bourdons ne sont pas utilisés pour la fécondation de reines; i. reine de ruche à mâles: mère d'une colonie dont les faux bourdons sont utilisés pour la fécondation de reines; j. dans le pays: en Suisse et dans la Principauté de Liechtenstein.	c) On ne peut pas mesurer toutes les caractéristiques !
Chapitre 2: Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage		
Art. 3 Reconnaissance des organisations d'élevage pour les	[1] Une organisation d'élevage est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race de bovins, y compris	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles	les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille, de camélidés du Nouveau Monde et d'abeilles, si: a. elle tient un herd-book comprenant les données concernant la race visées à l'art. 6; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce recensement conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses mesures zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. en cas de gestion d'un herd-book secondaire pour une race d'équidés, elle respecte les principes établis par l'organisation qui gère le herd-book sur l'origine de la race d'équidés concernée;	1.e) Prendre la formulation de l'ancienne OE art.3 al. 1. La formulation y est plus claire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; 2. que l'organisation se compose d'éleveurs actifs; 3. qu'il s'agit d'une organisation d'entraide, c'est-à-dire qu'elle fournit à ses membres des prestations et des produits en relation avec la gestion de la race, sans but lucratif; 4. que l'organisation a son siège en Suisse; j. elle dispose d'un règlement pour chaque race gérée, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée, 3. dispositions concernant la gestion du herd-book selon l'art. 6, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] La reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage est distincte pour chacune des races citées à l'al. 1 que gère	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une organisation. [3] Si une reconnaissance a déjà été accordée pour la gestion d'une race citée à l'al. 1, aucune autre reconnaissance n'est accordée pour cette même race si cela risque de mettre en péril le programme de sélection de l'organisation d'élevage reconnue en ce qui concerne: a. la préservation des caractéristiques de la race; b. les objectifs du programme de sélection, ou c. la préservation de la race. [4] Les organisations qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races citées à l'al. 1.	
Art. 4 Reconnaissance des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage tenant des registres généalogiques pour des reproducteurs porcins hybrides	[1] Une organisation ou une entreprise d'élevage gérant des reproducteurs porcins hybrides est reconnue comme telle, sur demande, pour la gestion d'une race ou d'un croisement si: a. elle tient un registre généalogique des données relatives à la sélection des reproducteurs porcins hybrides; b. en cas de recensement des caractéristiques issues de la sélection visées à l'annexe 1, ch. 2, elle effectue ce relevé conformément à l'art. 7 et l'évalue conformément à l'art. 8; c. elle dispose d'un cheptel suffisamment important d'animaux reproducteurs de la race et compte suffisamment	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'éleveurs dans la région géographique concernée; d. elle garantit l'exécution correcte de ses activités zootechniques, sur les plans du personnel, de la technique, de l'organisation et des finances; e. elle tient une comptabilité unique pour les mesures zootechniques concernant toutes les races gérées; f. elle exécute ses mesures zootechniques de manière neutre et conforme aux règles techniques généralement reconnues sur le plan international; g. elle est dotée d'une personnalité juridique; h. elle dispose de statuts juridiquement valables, qui précisent: 1. que l'organisation ou l'entreprise a son siège en Suisse; 2. que, s'il s'agit d'une organisation d'élevage, tout éleveur peut en être membre, ainsi que toute association d'élevage et tout syndicat d'élevage, pour autant que des membres collectifs soient prévus; i. elle dispose d'un règlement pour chaque race ou croisement géré, qui contient au minimum les données suivantes: 1. descriptif du programme de sélection, 2. aire géographique concernée,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. dispositions concernant la tenue du registre généalogique, 4. en cas de recensement et d'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, dispositions relatives au recensement selon l'art. 7, al. 2, et à l'évaluation selon l'art. 8, al. 3. [2] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides. [3] En outre, l'art. 3 s'applique aussi aux organisations d'élevage qui tiennent un herd-book pour les reproducteurs porcins de race pure et les reproducteurs porcins hybrides [4] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage qui ont leur siège dans l'UE et sont reconnues par l'autorité compétente d'un État membre de l'UE n'ont pas besoin d'être reconnues en Suisse pour être habilitées à gérer les races et croisements cités à l'al. 1.	
Art. 5 Reconnaissance des organisations d'élevage gérant un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés	Les organisations qui gèrent un herd-book sur l'origine d'une race d'équidés doivent démontrer, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1: a. qu'elles disposent des justificatifs historiques sur la création de ce herd-book et qu'elles ont, le cas échéant, rendu publics les principes du programme de sélection qui en fait partie; b. qu'il n'existe, au moment du dépôt de la demande visée à l'art. 3, al. 1, aucune organisation d'élevage reconnue pour la même race, ni en Suisse, ni dans un État membre	Pourquoi cet article n'existe-t-il que pour les équidés et pas pour les autres espèces ? Le droit de l'UE concernant l'origine d'une race ne s'applique-t-il pas à ces derniers ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'Union européenne (UE), ni dans un pays tiers, qui gère le herd-book d'origine pour cette race; c. qu'elles collaborent étroitement avec les organisations d'élevage qui tiennent des herd-books secondaires de la race concernée et informent ces organisations d'élevage en temps utile des modifications apportées aux principes visés à la let. a.	
Art. 6 Gestion du herd-book	[1] Peuvent être inscrits au herd-book: a. les animaux de race pure; b. les animaux croisés; c. les animaux d'ascendance inconnue qui présentent des caractéristiques typiques de la race. [2] Pour chaque animal, il faut inscrire au minimum un numéro d'identification et l'ascendance. [3] Le numéro d'identification est le numéro de marque auriculaire pour les animaux à onglons et l'Universal Equine Life Number (UELN) pour les équidés. [4] Les animaux de race pure, les animaux croisés et les animaux d'ascendance inconnue doivent être inscrits dans des chapitres ou sections distincts du herd-book. [5] À l'intérieur d'un chapitre ou d'une section, les animaux peuvent être répartis en classes de qualité, compte tenu de leur ascendance, de leur identification et de leurs performances.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Les porteurs de tares héréditaires doivent être désignés comme tels dans le herd-book et être signalés aux éleveurs. [7] Les organisations d'élevage doivent fixer dans un règlement au moins les dispositions suivantes sur la gestion du herd-book: a. définition des caractéristiques de la race; b. définition des buts de la sélection; c. marquage uniforme des animaux, pour autant que celui-ci ne soit pas déjà prescrit en vertu des art. 10 ou 15a de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties; d. enregistrement des données sur l'ascendance des animaux; e. évaluation des données du herd-book; des valeurs d'élevage f. exigences relatives à l'admission au herd-book, et dans ses chapitres et sections.	7e) Compléter les estimations de la valeur d'élevage ; des dispositions uniquement pour l'évaluation des enregistrements du herd-book n'a pas de sens. Qu'est-ce que cela signifie d'autre ?
Art. 7 Recensement des caractéristiques issues de la sélection	[1] Le recensement des caractéristiques issues de la sélection se fait selon les méthodes reconnues sur le plan international. [2] Les organisations et les entreprises d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. les caractéristiques à recenser, les conditions à remplir	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et la procédure de relevé utilisée; b. les dates, la durée et la période de recensement des caractéristiques issues de la sélection; c. les mesures garantissant la qualité du recensement; d. la communication des résultats du recensement aux membres de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage.	
Art. 8 Évaluation des caractéristiques issues de la sélection	[1] Les caractéristiques issues de la sélection sont évaluées par des estimations de la valeur d'élevage. [2] Les estimations de la valeur d'élevage se font selon les méthodes scientifiques reconnues sur le plan international. [3] Les organisations d'élevage et les entreprises privées d'élevage doivent au moins fixer dans leurs règlements: a. le type et l'ampleur de l'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; b. la procédure d'estimation de la valeur d'élevage pour chaque caractéristique issue de la sélection; c. les données de base; d. les dates de l'évaluation; e. les mesures garantissant la qualité de l'évaluation; f. les conditions de publication et de communication des résultats de l'estimation de la valeur d'élevage aux membres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'organisation d'élevage ou à l'entreprise d'élevage.	
Art. 9 Demande, durée et retrait de la reconnaissance	[1] La demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage ou entreprise d'élevage, accompagnée des documents nécessaires, doit être adressée à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) à l'aide du formulaire prévu à cet effet. [2] La reconnaissance n'est pas limitée dans le temps. [3] L'OFAG peut retirer en tout temps une reconnaissance si les conditions ne sont plus remplies ou en cas d'infraction aux dispositions de la présente ordonnance. [4] Les organisations d'élevage d'équidés qui souhaitent établir des passeports équins doivent, en même temps que la demande visée à l'al. 1, adresser une demande de re- connaissance en tant que service d'établissement de passeports au sens de l'art. 15d[bis,] al. 4, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties. [5] Toute modification des statuts ou règlements des organisations d'élevage ou des entreprises d'élevage ayant un effet sur les conditions ayant justifié la reconnaissance doit être communiquée à l'OFAG avant son introduction. [6] Si l'OFAG n'émet pas de réserves dans un délai de ~~90~~ 30 jours, la modification est considérée comme approuvée par l'OFAG. [7] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues.	6) **30 jours** pour la prise de position de l'OFAG sur la modification des règlements devraient suffire. Sinon, le processus d'adaptation des règlements, qui doit être décidé par les organes de l'organisation d'élevage, est considérablement retardé. Les assemblées des membres ou des délégués de l'o. d'é. doivent également respecter les délais statutaires pour les invitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Extension de l'aire géographique	[1] Une organisation d'élevage reconnue ou une entreprise d'élevage reconnue ayant son siège en Suisse et voulant étendre son aire géographique à un État membre de l'UE doit déposer une demande en ce sens auprès de l'OFAG. [2] L'OFAG informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné au moins trois mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet et invite l'autorité à prendre position. L'absence d'avis de l'autorité consultée est considérée comme une acceptation de la demande. [3] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné, l'OFAG lui transmet, au moins deux mois avant que l'extension de l'aire géographique prenne effet, un exemplaire du règlement de l'organisation d'élevage demandeuse, dans lequel figure une description de l'extension de l'aire géographique. [4] Si l'autorité étrangère exige une traduction de ce règlement, l'OFAG en informe l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage demandeuse. L'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage envoie la traduction à l'OFAG en vue de sa transmission à l'autorité étrangère. [5] L'OFAG prend une décision sur la demande. Ce faisant, il tient compte de l'avis de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné. [6] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE procède à des modifications de son règlement conformément à l'art. 9, al. 5, l'OFAG en informe l'autorité compétente de l'État membre de l'UE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Sur demande de l'autorité compétente de l'État membre de l'UE, l'organisation d'élevage ou l'entreprise d'élevage dont l'aire géographique a été étendue lui fournit des informations actualisées, notamment sur le nombre d'éleveurs et d'animaux reproducteurs pour lesquels son programme d'élevage est mis en œuvre dans cette aire géographique étendue. [8] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage reconnues dont l'aire géographique a été étendue à un État membre de l'UE.	
Art. 11 Extension de l'aire géographique d'organisations d'élevage ou d'entreprises d'élevage ayant leur siège dans l'UE	[1] Si une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage ayant son siège dans l'UE et reconnue par l'autorité compétente de l'État membre de l'UE concerné souhaite étendre son aire géographique à la Suisse, la demande d'extension déposée auprès de l'État membre de l'UE concerné doit être soumise à l'OFAG pour avis par l'autorité étrangère compétente. [2] L'OFAG rejette la demande d'extension de l'aire géographique d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage reconnue de l'UE si: a. une organisation d'élevage ou une entreprise d'élevage gère déjà la race concernée en Suisse, et que b. l'extension mettrait en péril le programme de sélection d'une organisation d'élevage ou d'une entreprise d'élevage déjà reconnue, en ce qui concerne: 1. la préservation des caractéristiques de la race;	1) Compléter . Sinon, il n'est pas clair qui doit déposer la demande auprès de l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. les objectifs du programme de sélection, ou 3. la préservation de la race. [3] L'OFAG peut demander à l'autorité compétente de révoquer l'autorisation si, pendant une année au moins, aucun éleveur en Suisse n'a participé au programme de sélection de l'organisation d'élevage ou de l'entreprise d'élevage étrangère. L'OFAG examine à cet effet l'activité d'élevage de ces organisations d'élevage étrangères. [4] L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage et des entreprises d'élevage étrangères qui sont actives en Suisse.	3) L'autorité de contrôle est ici l'OFAG ! **Selon le rapport explicatif**, les o. d'é. suisses doivent faire une demande motivée à l'OFAG. L'OFAG peut lui-même demander ces informations via la BDTA et décider de l'inactivité des o. d'é. étrangères. Les o. d'é. suisses collaborent avec des o. d'é. étrangères dans le cadre d'associations internationales. Ils ne doivent pas être obligés de les annoncer à l'OFAG !
Chapitre 3: Encouragement des mesures zootechniques **Section 1 Dispositions communes**		
Art. 12 Principe	[1] Les mesures zootechniques concernant les espèces d'animaux suivantes peuvent être soutenues par des contributions: a. bovins, y compris les buffles d'Asie; b. équidés; c. porcins; d. ovins; e. caprins;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. lapins; g. volaille; h. camélidés du Nouveau Monde; i. abeilles. [2] Les mesures zootechniques suivantes sont soutenues par des contributions: a. gestion du herd-book, ainsi que le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection (section 2); b. préservation des races suisses (section 3); c. projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale (section 4). [3] Les mesures zootechniques ne sont soutenues que pour les animaux qui se trouvent dans le pays. [4] ~~En ce qui concerne les équidés, seuls les animaux de la race des Franches-Montagnes peuvent faire l'objet d'un soutien.~~ Tous les animaux de l'espèce équine de la race des Franches-Montagnes, qui étaient inscrits à la section Pure race du herd-book de la Fédération suisse du franches-montagnes le 1er janvier 1999 sont considérés comme des animaux ayant un pourcentage génétique de 100 % de la race des Franches-Montagnes.	4) L'élevage suisse de chevaux demi-sang doit également continuer à être soutenu par la promotion de l'élevage.
Art. 13 Octroi de contributions	[1] Les aides financières sont octroyées sur demande.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les délais relatifs à la soumission des demandes et les périodes de référence figurent dans l'annexe 2. L'OFAG peut modifier les délais et les périodes à l'annexe 2. [3] Les aides financières ne sont octroyées qu'après la remise d'un décompte relatif aux mesures zootechniques réalisées. Le décompte fait également office de demande d'aide financière. Les délais de remise des décomptes sont fixés à l'annexe 2. [4] Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet. [5] Pour les aides financières visées à la section 2, l'OFAG peut, sur demande, verser des acomptes. Pour les aides financières visées aux art. 22, al. 1, let. a, et 33, un acompte peut être versé à partir du mois ~~d'octobre~~ juillet et le solde l'année suivante, après approbation par l'OFAG du rapport relatif au projet.	5) Les acomptes sont nécessaires plus tôt dans l'année ! Etant donné que les estimations pour les cotisations doivent être remises par l'o. d'é. dès l'année précédente, il est possible de déterminer avant octobre à combien peuvent s'élever les acomptes. L'exercice de nombreux o. d'é. correspond à l'année normale et non à la période de référence.
Art. 14 Comptabilité et participation financière	[1] Les organisations d'élevage reconnues doivent tenir une comptabilité qui montre comment les aides financières ont été utilisées pour les différentes mesures zootechniques. [2] Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 % au minimum au coût total des mesures zootechniques de leur organisation d'élevage reconnue. [3] Pour les projets de recherche zootechniques limités dans le temps, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales doivent eux aussi participer à hauteur d'au moins 20 % aux coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Nous soutenons le maintien du seuil de la participation financières des éleveurs à hauteur de 20 %. En effet, une participation plus élevée aux coûts de la part des éleveurs met en danger les programmes de sélection et les organisations d'élevage et, par conséquent, les objectifs de l'ordonnance. Dans le rapport explicatif, à partir de la page 43, la justification selon laquelle la recommandation du CDF ne doit pas être mise en œuvre est concluante et entièrement partagée par notre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Gestion du herd-book; recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection		
Art. 15 Répartition des moyens entre les espèces	[1] Les moyens disponibles pour les contributions visées dans la présente section sont répartis comme suit entre les espèces: a. bovins, y compris les buffles d'Asie 71,5 % b. équidés 3,0 % 4.0% c. porcins 10,7 % d. ovins 7,8 % e. caprins 5,4 % f. camélidés du Nouveau Monde 0,4 % g. abeilles 1,2 % [2] Si les moyens disponibles pour une espèce ne suffisent pas pour verser les aides financières sur la base des taux fixés à l'annexe 1, les taux de rémunération pour cette espèce sont réduits proportionnellement. [3] Si les moyens disponibles pour une catégorie d'élevage conformément à l'al. 1 dépassent les contributions à verser sur la base des montants visés aux art. 15 à 21 pour une catégorie d'élevage, les contributions à verser dans cette catégorie d'élevage sont augmentées conformément à l'al. 4, en dérogation des montants prévus dans cette catégorie d'élevage.	Les équidés doivent continuer à recevoir 4% de l'ensemble des aides à l'élevage. La répartition entre les genres doit être adaptée en conséquence. Les alinéas 3 et 4 de l'art. 22*a* de l'OE en vigueur doivent être conservés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Le rapport entre les coûts des différentes mesures zootechniques est déterminant pour réduire ou augmenter les contributions à verser. L'OFAG calcule ce rapport sur la base des coûts déclarés par les organisations d'élevage reconnues pour l'année antérieure à celle qui précède l'année de contribution.	
Art. 16 Droit aux contributions	[1] Les aides financières visées dans la présente section sont allouées aux organisations d'élevage nationales reconnues. [2] Les aides financières visées dans la présente section et destinées à une organisation d'élevage reconnue qui n'atteignent pas 50 000 francs par an ne sont pas versées. Son exceptées les aides financières versées à une organisation d'élevage reconnue pour des races suisses. [3] Les aides financières accordées en vertu de l'art. 18 ou 19 d'une part et de l'art. 20 d'autre part sont interdépendantes, ce qui signifie qu'une organisation d'élevage re- connue peut soit recevoir des aides financières à la fois en vertu des art. 18 ou 19 et 20, soit ne recevoir aucune aide financière au titre de ces articles.	1) les organisations d'élevage étrangères ne doivent pas pouvoir bénéficier d'une aide à l'élevage.
Art. 17 Programme de sélection	[1] Pour obtenir les aides financières visées dans la présente section, l'organisation d'élevage reconnue doit démontrer que son programme de sélection tient compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficience des ressources, de l'impact environnemental, ainsi que de la santé et du bien-être des animaux. ~~[2] L'OFAG évalue le programme de sélection dans ces do-~~	Concernant l'al. 2 : À supprimer, car une évaluation n'est pas nécessaire ; ce serait ainsi une simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~maines, notamment pour déterminer si les éléments mentionnés à l'al. 1 sont pris en compte de manière appropriée.~~	
Art. 18 Gestion du herd-book pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les espèces de bovins, y compris les buffles d'Asie, d'équidés, de porcins, d'ovins, de caprins, de lapins, de volaille et de camélidés du Nouveau Monde, lorsque l'animal satisfait aux conditions suivantes pendant la période de référence concernée: a. il est vivant et inscrit dans un herd-book; b. ses parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. il a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; d. au moins une caractéristique issue de la sélection listée à l'annexe 1, ch. 2, a été recensée chez l'animal; e. ~~il n'est pas castré.~~ [2] Les conditions suivantes doivent en outre être remplies: a. pour les animaux des espèces bovines, y compris les buffles d'Asie, et porcines, les mâles doivent avoir au moins une saillie et les femelles au moins une naissance inscrite au herd-book; b. pour les espèces suivantes, l'animal doit avoir atteint l'âge spécifié:	1e) Équidés : les caractéristiques d'élevage sont également enregistrées chez les animaux castrés afin de déterminer les valeurs d'élevage pour les parents. Ex. hongres au test en terrain

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. équidés: ~~12 mois~~; 1 mois 2. ovins: 10 mois; 3. caprins: 8 mois; 4. camélidés du Nouveau Monde: 12 mois. [3] Si aucune saillie ni aucune naissance n'a été inscrite pour un animal pendant la période de référence, aucune caractéristique issue de la sélection n'est recensée pour cet animal pendant cette période de référence. Cette exception est valable au maximum pour deux périodes de référence consécutives. [4] Pour les animaux inscrits au herd-book qui ne remplissent pas les exigences de l'al. 1, let. b et c, la moitié de la contribution est versée dans les cas suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque animal et chaque période de référence.	2b1) Âge des équidés : 1 mois. La description des poulains (linéaire + marques blanches + appréciation) est effectuée avant l'âge de 12 mois. Sinon, les poulains et leurs mères ne sont pas pris en compte dans la grille des contributions. Les juments mères ne sont pas évaluées une nouvelle fois avec les poulains au pied. 3) Ce paragraphe nous semble dénué de sens. En effet, les contributions n'existent que pour les animaux pour lesquels des caractéristiques d'élevage ont été relevées.
Art. 19 Gestion du herd-book	[1] Une contribution pour la gestion du herd-book est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles, lorsque les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pour les abeilles	conditions suivantes sont remplies: a. la reine ou la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book; b. la mère de la reine ou de la reine de ruche à mâles est inscrite dans un herd-book de la même race; c. le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une contribution est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et d. la reine ou la reine de ruche à mâles a un pourcentage génétique de 87,5 % au moins de la race correspondante; e. la reine ou la reine de ruche à mâles est vivante et a au moins 9 mois; f. au moins une caractéristique issue de la sélection a été recensée dans la colo nie de la reine ou de la reine de ruche à mâles conformément à l'annexe 1, ch. 2. [2] Le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance. L'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [3] Si la reine ou la reine de ruche à mâles n'a pas comme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	descendante une reine ou une reine de ruche à mâles, il n'est pas nécessaire de recenser les caractéristiques issues de la sélection. Cette exception est valable pour au maximum deux périodes de référence consécutives. [4] La moitié de la contribution est versée pour les reines et les reines de ruche à mâles inscrites au herd-book qui ne satisfont pas aux conditions des al. 1, let. b, c et d, dans les cas de figure suivants: a. le herd-book est en cours d'établissement. La durée d'établissement d'un nouveau herd-book pour une race est limitée à trois intervalles moyens de génération pour l'espèce concernée; b. l'animal a été nouvellement inscrit au herd-book avec une ascendance incomplète, c'est-à-dire que les parents ou grands-parents ne sont pas tous connus. [5] La contribution pour la gestion du herd-book est versée une fois pour chaque reine ou reine de ruche à mâles et chaque période de référence.	
Art. 20 Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1 Les aides financières pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection ne sont octroyées que si les informations concernant ces caractéristiques et les valeurs d'élevage correspondantes prévues dans le programme de sélection sont saisies dans le herd-book. 2 Le taux figurant à l'annexe 1, ch. 2, n'est appliqué que pour les caractéristiques utilisées dans une évaluation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Sont également rémunérés, même sans évaluation: a. le génotypage, s'il est effectué selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, au taux complet; b. les caractéristiques issues de la sélection, qui ont été recensées selon des méthodes internationalement reconnues, à la moitié du taux. 4 Les valeurs d'élevage correspondant aux caractéristiques prévues dans le programme de sélection, y compris leur degré de précision, doivent être rendues accessibles aux éleveurs intéressés, au moins pour les candidats à la sélection. La publication doit avoir lieu au moins une fois par an. Pour la première période de référence, une exception est faite jusqu'à 90 jours au plus tard après la fin de la période de référence. Sur demande motivée, les valeurs d'élevage estimées, y compris leur degré de précision, doivent également être communiquées à d'autres personnes qui peuvent prouver un intérêt légitime. 5 Les aides financières pour les caractéristiques issues de la sélection sont dues pour le décompte de la période de référence au cours de laquelle elles ont été recensées, même si leur évaluation n'a pas encore eu lieu. 6 L'évaluation d'une caractéristique issue de la sélection doit être effectuée au plus tard dans l'année qui suit son recensement. Si tel n'est pas le cas, le droit aux contributions pour le recensement et l'évaluation de la caractéristique s'éteint et les éventuelles aides financières déjà versées doivent être remboursées.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Caractéristiques issues de la sélection; taux de rémunération des aides financières ainsi que leur modification	[1] Les caractéristiques issues de la sélection visées à l'art. 20 et les taux de rémunération visés aux art. 18 à 20 sont fixés à l'annexe 1. [2] L'OFAG peut modifier les caractéristiques issues de la sélection et leur taux de rémunération à l'annexe 1. Les organisations d'élevage reconnues peuvent déposer une demande de modification de l'annexe 1 auprès de l'OFAG, d'abord avant le 30 juin 2027, puis tous les deux ans, au plus tard le 30 juin de l'année correspondante. [3] Pour obtenir les aides financières visées aux art. 18 à 20, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG le 31 octobre au plus tard de l'année précédant l'exercice en question, dans le formulaire prévu à cet effet, les estimations suivantes pour l'année de contributions à venir, pour chaque race gérée: A. nombre d'animaux inscrits au herd-book qui donnent droit aux aides financières; b. nombre de caractéristiques issues de la sélection qui doivent être recensées et évaluées, y compris le nombre de recensements par caractéristique, et c. pour les races d'équidés, nombre de poulains identifies et inscrits au herd-book. [4] L'OFAG publie les aides financières versées par organisation d'élevage reconnue ainsi que par mesure.	3c) Pourquoi le nombre de poulains est-il explicitement nécessaire ?
Section 3: Préservation des races suisses		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont octroyées: a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation: 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée; b. indemnisations pour l'exploitation de banques de gènes nationales pour la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 26, al. 2; c. aides financières pour la préservation des races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] L'OFAG publie, pour chaque mesure zootechnique, le montant de la contribution et le nom du bénéficiaire. Pour les aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage reconnue et le montant total de la contribution qui lui a été versée à l'intention des éleveurs ayants droit. [3] Les aides financières visées à l'al. 1, let. a, ne peuvent être versées à une organisation d'élevage reconnue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.	
Art. 23 Races suisses	Par race suisse, on entend une race: a. qui a son origine en Suisse avant 1949, ou	Mêmes critères que précédemment. Les demandes sont toutefois décidées à l'OFAG selon d'autres critères ou des critères supplémentaires qui ne sont pas mentionnés ici. La

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. pour laquelle un herd-book est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.	FECH remplissait les deux critères mentionnés. Elle n'a cependant pas été reconnue comme race suisse. Pour des raisons de transparence, l'OFAG devrait rendre publics tous les critères. Les organisations d'élevage pourraient ainsi s'épargner les dépenses liées à des demandes qui seraient de toute façon rejetées par la suite.
Art. 24 Races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»	[1] Le statut d'une race est réputé critique lorsque l'indice global calculé pour la race dans le système de monitoring des ressources zoogénétiques en Suisse (GENMON) se situe entre 0,000 et 0,500 le 1er juin. [2] Le statut d'une race est réputé menacé lorsque l'indice global calculé pour la race dans GENMON se situe entre 0,500 et 0,700 le 1er juin. [3] L'OFAG détermine tous les quatre ans le 1er juin, à partir du 1er juin 2027, si le statut «critique» ou «menacé» attribué à une race suisse doit être maintenu et s'il doit être nouvellement attribué à d'autres races suisses.	
Art. 25 Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et indemnisation pour l'exploitation de banques de gènes nationales	[1] Un montant maximal de 500 000 francs par an est versé pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [2] Les contributions sont allouées: a. aux organisations d'élevage reconnues pour des projets de préservation limités dans le temps; b. aux exploitants de banques de gènes nationales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Exploitation de banques de gènes nationales	[1] L'OFAG exploite des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné) en vue de la préservation de races suisses; [2] Il peut déléguer l'exploitation de ces banques de gènes: a. aux stations destinées à la récolte de semence pour l'insémination artificielle (centres d'insémination) autorisées par les vétérinaires cantonaux en vertu de l'art. 51, al. 3, let. a, de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE); b. aux organisations d'élevage reconnues chargées de la gestion de la race suisse concernée, si elles confient l'exploitation des banques de gènes aux centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir que l'échantillon stocké appartenant à la race suisse présente une importante diversité génétique. [4] L'exploitation d'une banque de gènes nationale est réglée dans un contrat entre l'OFAG et l'exploitant. Le contrat fixe notamment: a. l'étendue et la quantité minimale de matériel cryogéné à stocker; b. les droits de propriété du matériel cryogéné; c. le montant de l'indemnisation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'exploitant d'une banque de gènes a les obligations suivantes: a. accorder à l'OFAG tous les droits à l'information et les droits de regard; b. s'assurer que les indications et documents suivants sont enregistrés dans le logiciel de documentation fourni par l'OFAG: 1. les coordonnées d'au moins un interlocuteur; 2. l'identification univoque des animaux, y compris les données concernant leur ascendance; 3. le type et la quantité du matériel cryogéné; 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et les lieux de dépôt à l'intérieur du lieu de stockage.	
Art. 27 Utilisation de matériel cryogéné stocké dans les banques de gènes nationales	[1] L'utilisation du matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale n'est en principe pas autorisée. [2] En dérogation à l'al. 1, l'OFAG peut autoriser sur demande une utilisation du matériel cryogéné à des fins de préservation d'une race suisse, dans les cas suivants: a. pour des études scientifiques; b. lorsque la diversité génétique d'une race suisse est en forte baisse et que son statut est «critique».	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sont habilitées à déposer une demande d'utilisation du matériel cryogéné les organisations d'élevage reconnues pour la gestion de la race suisse en question. [4] La demande doit contenir un programme d'utilisation du matériel cryogéné. [5] Si l'OFAG autorise l'utilisation, il conclut avec l'organisation d'élevage et, le cas échéant, d'autres personnes concernées un contrat relatif à cette autorisation. Le contrat règle notamment le but, l'ampleur et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. [6] Le montant que l'exploitant de la banque de gènes concernée facture au titulaire de l'autorisation pour la mise à disposition du matériel cryogéné ne doit pas dépasser les coûts de production de ce matériel. [7] Le titulaire de l'autorisation doit garantir qu'il restera dans la banque de gènes, après l'utilisation, un stock d'au moins 50 % du matériel cryogéné de chaque animal donneur. [8] L'OFAG peut autoriser l'utilisation du matériel cryogéné si le stock restant provenant de l'animal donneur dans la banque de gènes est inférieur à 50 %, en particulier si le titulaire de l'autorisation peut prouver que la conservation d'une race suisse serait fortement menacée à court terme sans l'utilisation de matériel cryogéné supplémentaire de l'animal donneur.	
Art. 28 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: condi-	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont oc-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tions d'octroi des aides financières pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine	troyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: a. qui sont inscrits dans un herd-book; b. dont les parents et les grands-parents sont enregistrés ou mentionnés dans un herd-book de la même race; c. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante, et d. qui ont au moins un descendant qui: 1 est né vivant durant la période de référence, 2. est inscrit ou mentionné dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31, al. 1, du descendant selon l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser les pourcentages suivants: a. bovins, ovins et caprins: 6,25 %; b. équidés et porcins: 10 %. [3] Les aides financières ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 animaux pour les races dont le statut est «critique» et 7500 animaux pour les races dont le statut est «menacé»; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qui remplissent les conditions fixées à l'art. 18, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si les organisations d'élevage reconnues mettent au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 29 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: conditions d'octroi des aides financières pour les abeilles	[1] Les aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les reines ou les reines de ruches à mâles: a. qui sont inscrites dans un herd-book; b. dont la mère est enregistrée ou mentionnée dans un herd-book de la même race; c. dont le pedigree paternel comprend au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération; les reines de ruche à mâles concernées doivent être inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race que celle de la reine ou de la reine de ruche à mâles pour laquelle une aide financière est demandée; une seule reine de ruche à mâles de la deuxième génération peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book; d. qui présentent un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide, et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. qui a au moins une reine comme descendante, qui: 1. a été fécondée pendant la période de référence, 2. est inscrite ou mentionnée dans le herd-book, et 3. présente un pourcentage génétique de 87,5 % ou plus de la race correspondante; le pourcentage génétique doit être établi au moyen d'une analyse ADN ou d'un certificat d'ascendance et l'analyse de l'ADN doit être effectuée selon une méthode scientifiquement et internationalement reconnue, basée sur le typage d'un seul nucléotide. [2] Le degré de consanguinité visé à l'art. 31 pour la descendante visée à l'al. 1, let. e, ne doit pas dépasser 6,25 %. Pour les abeilles, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère des reines de ruche à mâles concernées. [3] Les aides financières ne sont versées que si le nombre d'animaux femelles inscrits au herd-book est inférieur à 1000; seules sont prises en compte les femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions fixées à l'art. 19, al. 1 à 3. [4] Les aides financières ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met au moins une fois par an à la disposition de l'exploitant de GENMON les données du herd-book et les informations nécessaires pour le calcul de l'indice global.	
Art. 30 Préservation des races	[1] Le montant maximal de 4 750 000 francs est versé par année pour la préservation des races suisses des espèces	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: montant des aides financières	bovine, équine, porcine, ovine et caprine, ainsi que pour les abeilles, dont le statut est «critique» ou «menacé». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 857 francs 2. par femelle 714 francs b. équidés: par femelle 500 francs c. porcins: 1. par mâle 357 francs 2. par femelle 393 francs d. ovins: 1. par mâle 243 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 179 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs e. caprins: 1. par mâle 243 francs	2b) Pourquoi les équidés ne reçoivent-ils pas de contributions pour les mâles ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 143 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 121 francs f. abeilles: 1. par reine 286 francs 2. par reine de ruche à mâles 286 francs [3] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «menacé» sont les suivantes: a. bovins: 1. par mâle 282 francs 2. par femelle 235 francs b. porcins: 1. par mâle 118 francs 2. par femelle 129 francs c. ovins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 59 francs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs d. caprins: 1. par mâle 80 francs 2. par femelle – avec épreuve de productivité laitière 47 francs 3. par femelle – sans épreuve de productivité laitière 40 francs. [4] Si le montant maximal de 4 750 000 francs ne suffit pas, les aides financières visées aux al. 2 et 3 sont réduites de manière proportionnelle pour toutes les espèces. [5] Si une reine ou une reine de ruche à mâles bénéficie déjà d'aides financières pour le génotypage au sens de l'art. 20, celles-ci sont déduites de la contribution pour la préservation des races suisses.	
Art. 31 Degré de consanguinité	[1] Le degré de consanguinité est calculé sur la base des données d'ascendance ou de nucléotides individuels génotypés. [2] S'il est calculé à l'aide des données d'ascendance, tous les ancêtres connus d'un animal doivent être pris en considération, sur au minimum trois générations. [3] S'il est calculé à l'aide de nucléotides individuels génotypés, il convient d'appliquer des méthodes scientifiquement reconnues sur le plan international et d'utiliser à cet effet des milliers de nucléotides uniques polymorphes répartis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	uniformément sur le génome.	
Art. 32 Préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé»: versement des aides financières	[1] Quiconque souhaite obtenir des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» doit en faire la demande auprès de l'organisation d'élevage reconnue concernée. La demande doit être déposée une seule fois au cours de l'année à partir de laquelle l'ayant droit souhaite recevoir les aides financières. [2] Ont droit aux contributions: a. pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: quiconque, au moment de la naissance du premier descendant né vivant d'un géniteur pendant la période de référence, est propriétaire de ce géniteur; b. pour les abeilles: quiconque est propriétaire d'une reine au moment de la première fécondation d'une descendante de cette reine pendant la période de référence. [3] L'organisation d'élevage reconnue: a. contrôle le droit aux contributions; b. demande à l'OFAG le versement des aides financières à l'aide d'une liste des géniteurs mâles et femelles, ou des reines et des reines de ruche à mâles, pour lesquels les aides financières doivent être versées pendant la période de référence concernée. [4] Au cours d'une période de référence, une seule contribution pour la préservation des races suisses peut être demandée pour chaque animal.	4) 1 seule contribution par période de référence : Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée. **Notre proposition** : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'OFAG verse les aides financières aux organisations d'élevage reconnues. Celle- ci transfère les contributions pour la préservation des races suisses à l'ayant droit au plus tard 60 jours après avoir obtenu les aides financières de l'OFAG. [6] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux mâles et femelles, ou de reines et de reines de ruche à mâles, pour lesquels des aides financières pour la préservation des races suisses seront versées. [7] L'OFAG publie les aides financières versées aux organisations d'élevage reconnues.	les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10. **Justification** : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l'organisation d'élevage.
Section 4: Aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale		
Art. 33	[1] Un montant total maximal de 1 000 000 de francs par année est versé pour des pro- jets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale. [2] Les aides financières pour des projets de recherche limités dans le temps dans le domaine de la sélection animale sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales. [3] ~~Les aides financières visées dans la présente section ne peuvent être versées à une organisation d'élevage recon-~~	Les organisations d'élevage non subventionnées devraient également pouvoir déposer des demandes de soutien pour des projets de recherche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nue que si cette organisation reçoit également des aides financières visées à la section 2.~~ [4] L'OFAG publie le nom du bénéficiaire de chaque aide financière octroyée et son montant.	
Chapitre 4: Utilisation des données à des fins scientifiques		
Art. 34	[1] Les organisations d'élevage reconnues sont tenues, pour la période durant laquelle elles bénéficient d'aides financières en vertu des art. 18 à 20, de l'art. 22, al. 1, let. a ou b, ou de l'art. 33, de mettre à disposition à des fins scientifiques, sur demande et sous une forme anonymisée, des données concernant les caractéristiques issues de la sélection pour lesquelles des aides financières sont octroyées en vertu de l'art. 20. [2] Les données visées à l'al. 1 peuvent être obtenues par les organisations d'élevage reconnues, les instituts rattachés à des écoles supérieures fédérales ou cantonales et Agroscope. Ils font leur demande auprès de l'organisation d'élevage visée à l'al. 1. [3] La fourniture de données visée à l'al. 1 peut être refusée si elle révèle des secrets d'affaires ou de fabrication. [4] En cas de refus injustifié, l'OFAG peut retirer à l'organisation d'élevage concernée le droit aux aides financières pour la gestion du herd-book, pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection, pour l'exploitation de banques de gènes nationales ou pour des projets de recherche.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] L'organisation d'élevage qui fournit les données peut facturer au destinataire un dédommagement approprié pour les charges découlant de la préparation des données.	
Chapitre 5 Tâches du Haras national suisse		
Art. 35	[1] Le Haras national suisse visé à l'art. 121 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture a les tâches suivantes: a. il promeut la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient sur le plan technique les autres mesures de préservation de la Fédération suisse du franches-montagnes; b. il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation d'équidés, principalement en collaboration avec les hautes écoles et les organisations concernées de la filière équine; c. il soutient les éleveurs d'équidés dans leur travail de sélection; d. il encourage l'échange de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des équidés et fournit des conseils; e. il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d. [2] Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin	1b) La collaboration avec les organisations sectorielles est importante pour un travail de recherche de qualité et proche de la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Chapitre 6: Certificat d'ascendance pour la mise sur le marché d'animaux reproducteurs, de semence, d'ovules non fécondés et d'embryons		
Art. 36 Exigences relatives aux certificats d'ascendance	[1] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que les équidés reproducteurs, de même que leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance lorsqu'ils sont mis sur le marché. [2] Lors de la mise sur le marché dans le pays, les animaux reproducteurs femelles, ainsi que leurs embryons et leurs ovules non fécondés, ne doivent être accompagnés d'un certificat d'ascendance que sur demande de l'acquéreur. [3] Les certificats d'ascendance doivent être délivrés par une organisation d'élevage reconnue.	Certificat d'origine national = étranger 2x passeport N'importe quoi ! Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux
Art. 37 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, de même que de leur semence, leurs ovules non fécondés et leurs embryons, destinés à la mise en circulation dans les États membres de l'UE ou dans le pays en provenance d'un État membre de l'UE doit être conforme aux modèles de l'UE figurant dans les règlements suivants: a. Règlement d'exécution (UE) 2017/7176; b. Règlement délégué (UE) 2017/19407.	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le certificat d'ascendance des équidés reproducteurs fait partie du passeport équin visé à l'art. 15*c* de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties.	2) Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens.
Art. 38 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance des animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book; b. dénomination du herd-book; c. numéro d'enregistrement dans le herd-book, s'il est disponible; d. nom de l'animal, s'il est disponible; e. numéro d'identification de l'animal; f. date de naissance; g. race; h. sexe; i. nom et adresse de l'éleveur; j. nom et adresse du propriétaire; k. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; l. résultats des recensements des caractéristiques issues	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la sélection, avec indication du service compétent, et résultats des évaluations des caractéristiques de l'animal, de ses parents et de ses grands-parents, s'ils sont disponibles; m. tares héréditaires de l'animal; n. pour les animaux en gestation: date de l'insémination ou de la saillie et indications sur le géniteur mâle; o. lieu et date de délivrance; p. nom du service chargé de la délivrance. [2] Si les résultats du recensement ou de l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	
Art. 39 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les équidés reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays fait partie du passeport équin. [2] En plus des indications figurant dans le passeport équin selon l'art. 15d de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, il doit contenir au minimum les données suivantes: a. nom et adresse du service chargé de gérer le herd-book lors de l'émission du passeport; b. nom et adresse de l'éleveur; c. race de l'animal;	En principe, les certificats d'origine devraient être identiques pour le pays et l'espace UE. Sinon, deux certificats d'origine presque identiques devraient être insérés dans le passeport équin. Cela n'a pas beaucoup de sens. Voir aussi les remarques générales sur l'équivalence UE du passeport pour chevaux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. catégorie de herd-book; e. ascendance: numéro d'identification des parents et des grands-parents; f. contrôle du certificat d'origine, s'il est disponible; g. signalement graphique et verbal; h. ~~méthode d'identification de remplacement, le cas échéant;~~ i. résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection, s'ils sont disponibles; j. tares héréditaires de l'animal. [3] Si les résultats du recensement des caractéristiques issues de la sélection sont accessibles au public sur un site Internet, il est possible de renvoyer au site Internet correspondant au lieu de les inscrire sur le certificat d'ascendance.	2h) pas prévu en Suisse ; le puçage est obligatoire pour les équidés en Suisse sans alternative
Art. 40 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour la semence et les ovules non fécondés d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: a. indications visées aux art. 38 et 39, mises à jour, concernant l'animal donneur de semence ou d'ovules; b. informations pour l'identification de la semence ou des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ovules non fécondés, le cas échéant dénomination du récipient, nombre de doses ou de paillettes, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si une paillette contient plusieurs ovules non fécondés, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les ovules d'une paillette doivent avoir la même ascendance.	
Art. 41 Exigences relatives aux certificats d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs destinés à la mise en circulation dans le pays	[1] Le certificat d'ascendance pour les embryons d'animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine et caprine, ainsi que des équidés reproducteurs, destinés à la mise en circulation dans le pays doit contenir au minimum les indications suivantes: A. indications selon les art. 38 et 39, mises à jour, concernant la donneuse d'ovule et le donneur de semence; b. informations pour l'identification des embryons, date de l'insémination, date du prélèvement et nom et adresse du centre d'insémination ou de transfert d'embryons et de l'acheteur. [2] Si un récipient (unité de stockage la plus petite) contient plusieurs embryons, le certificat d'ascendance le mentionnera clairement. Tous les embryons d'un même récipient doivent avoir la même ascendance.	
Chapitre 7: Importation d'animaux reproducteurs et d'animaux de rente, ainsi que de semence de taureaux, dans le cadre des contingents tarifaires		Pourquoi les équidés ne sont-ils pas traités dans ce chapitre ? Il n'y a pas de prescriptions pour l'importation d'équidés d'élevage et pour l'importation de semence d'étalons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Attribution des parts de contingent	[1] Les parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins sont attribuées d'après l'ordre d'arrivée des demandes à l'OFAG. [2] Le contingent tarifaire pour les bovins, y compris les buffles d'Asie, est attribué par adjudication. 70 % des parts de contingent sont attribués par adjudication avant le début de la période contingentaire et 30 % au cours du premier semestre de cette même période.	
Art. 43 Importation de semence de taureaux	Le contingent douanier no 12 (semence de taureaux) n'est pas soumis à une régulation.	
Art. 44 Conditions générales pour l'importation d'animaux reproducteurs dans le cadre des contingents tarifaires 2, 3 et 4	Les animaux reproducteurs peuvent être importés dans le cadre des contingents tari- faires si une organisation d'élevage est reconnue en Suisse pour la race de l'animal concerné et si les conditions suivantes sont remplies: a. animaux reproducteurs de race pure avec un certificat d'ascendance complet et conforme à l'art. 37, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue; b. animaux reproducteurs n'étant pas de race pure, avec un certificat d'ascendance conforme à l'art. 37, complet ou incomplet, qui sont inscrits au herd-book d'une organisation d'élevage étrangère reconnue et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse; c. animaux de rente sans certificat d'ascendance selon l'art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	37, pour lesquels aucune organisation d'élevage reconnue n'existe dans le pays d'origine et qui sont importés à des fins de recherche scientifique, de préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» ou de constitution d'un cheptel d'une race qui n'a pas encore fait l'objet d'élevage en Suisse.	
Art. 45 Descendants sous la mère	[1] Les veaux sous la mère des races à viande qui n'ont pas plus de six mois sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [2] Les cabris et les agneaux sous la mère qui n'ont pas plus de 21 jours sont importés au taux du contingent sans être imputés au contingent s'ils descendent de la mère importée, preuves à l'appui. [3] Les demandes d'importation de descendants doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG ou par courriel. Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance du descendant ou une attestation génétique de l'ascendance du descendant basée sur le génotypage; b. une copie du certificat d'ascendance de la mère ou une attestation génétique de l'ascendance de la mère basée sur le génotypage. [4] L'OFAG décide de l'octroi de l'autorisation à importer au taux du contingent.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Conditions particulières régissant l'attribution des parts de contingent pour les porcins, ovins et caprins	[1] Les demandes d'importation de porcins, ovins et caprins dans le cadre des contingents tarifaires doivent être déposées au moins sept jours avant l'importation via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG. [2] Les pièces suivantes doivent être jointes à la demande adressée à l'OFAG: a. une copie du certificat d'ascendance, ou b. une attestation génétique des ascendances basée sur le génotypage.	
Art. 47 Conditions particulières régissant l'importation dans le cadre des parts de contingent pour les bovins, y compris les buffles d'Asie	[1] Si des copies des certificats d'ascendance et des documents visés aux art. 44 et 45 sont envoyées à l'OFAG au plus tard sept jours avant l'importation, l'OFAG peut évaluer les certificats d'ascendance et les attestations et donner un avis sur l'importation dans le cadre du contingent tarifaire. [2] Outre les animaux eux-mêmes, les certificats d'ascendance et les attestations présentés avec la déclaration en douane sont déterminants pour l'importation correcte dans le cadre du contingent tarifaire.	
Chapitre 8 Dispositions finales		
Art. 48 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	
Art. 49 Surveillance des orga-	[1] La gestion et la comptabilité des organisations d'élevage qui obtiennent des aides financières en vertu de la présente ordonnance sont soumises à la surveillance de l'OFAG,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nisations d'élevage et des entreprises d'élevage	dans la mesure où cette gestion et cette comptabilité sont liées à l'application de la présente ordonnance. [2] Les organisations d'élevage et entreprises d'élevage adressent chaque année à l'OFAG, dans les 90 jours suivant leur assemblée ordinaire, un rapport écrit sur leur activité et sur les modifications apportées au programme de sélection.	
Art. 50 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage10 est abrogée. [2] La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
Art. 51 Dispositions transitoires	[1] L'indice global GENMON du 1er juin 2021 est déterminant pour savoir si le statut d'une race est «critique» ou «menacé» (art. 24) au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 2 novembre 2022. [2] Les aides financières visées aux art. 15 à 21 de l'ancien droit sont encore versées conformément à l'ancien droit jusqu'au 31 octobre 2026. En ce qui concerne les bovins et les porcins, ainsi que les camélidés du Nouveau Monde et les abeilles, le jour de référence pour les aides financières pour la gestion du herd-book est avancé au 31 octobre 2026. [3] Les aides financières visées aux art. 18 à 20 sont versées conformément au nouveau droit à partir du 1er novembre 2026. [4] Les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	souhaitent bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, doivent déposer leur demande de reconnaissance selon le nouveau droit auprès de l'OFAG au plus tard le 30 juin 2027. Ces organisations d'élevage restent reconnues selon l'ancien droit jusqu'à la notification de la nouvelle décision de reconnaissance. Le non-respect du délai précité peut entraîner la déchéance et le retrait du droit de l'organisation d'élevage à bénéficier des aides financières prévues aux art. 18 à 20 jusqu'à ce que l'organisation d'élevage ait déposé auprès de l'OFAG sa demande de reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage selon le nouveau droit. [5] Pour les organisations d'élevage reconnues en vertu du chapitre 2 de l'ordonnance sur l'élevage selon l'ancien droit qui ne souhaitent pas bénéficier d'aides financières au titre des art. 18 à 20 pour la première période de référence du nouveau droit, qui commence le 1er novembre 2026, la reconnaissance selon l'ancien droit est maintenue jusqu'à la fin de la durée de validité de la reconnaissance. [6] Les organisations d'élevage reconnues en vertu de l'art. 5, al. 3, de l'ancien droit, conservent leur reconnaissance jusqu'au 30 avril 2026. [7] Les organisations d'élevage reconnues qui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ont effectué des pointages de la conformation dans leur programme de sélection et qui, au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, ne procèdent pas encore au recensement des caractéristiques issues de la sélection pour la caractéristique «description linéaire et classification», peuvent continuer à bénéficier, jusqu'au 31 octobre 2028 au plus	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tard, des aides financières visées à l'annexe 1, ch. 2, tant pour le pointage des caractéristiques issues de la sélection que pour la description linéaire et la classification, même si ces éléments ne sont pas évalués dans le délai d'un an visé à l'art. 20, al. 6. À cet effet: a. elles doivent envoyer à l'OFAG au plus tard le 1er janvier 2026 un pro- gramme de mise en place de la description linéaire et de la classification, et b. celui-ci doit être approuvé par l'OFAG au plus tard le 31 mars 2026. Sans prise de position de l'OFAG dans un délai de 30 jours, le programme est considéré comme approuvé. [8] Les organisations d'élevage reconnues qui remplissent les conditions cumulatives suivantes doivent publier leurs valeurs d'élevage d'ici au 31 octobre 2028: a. elles ne satisfont pas aux conditions de la présente réglementation transitoire ou ne veulent pas y recourir; b. elles recensent la caractéristique «description linéaire et classification» au cours de la première période de référence après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; c. elles déposent une demande d'aide financière pour le recensement et l'évaluation de cette caractéristique.	
Art. 52 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Taux de rémunération pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

1. Gestion du herd-book

Espèce et sexe	Taux de rémunération (francs)
Bovins, y compris les buffles d'Asie: par animal mâle ou femelle	11.00
Équidés: par animal mâle ou femelle	70.00
Porcins: par animal mâle ou femelle	11.00
Ovins: par animal mâle ou femelle	11.00
Caprins: par animal mâle ou femelle	11.00
Camélidés du Nouveau Monde: par animal mâle ou femelle	11.00
Abeilles mellifères: par reine ou reine de ruche à mâles	80.00

.

2. Recensement et évaluation des caractéristiques issues de la sélection

2.1 Bovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids au sevrage	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Données d'insémination (par gestation)	0.50
Données spectrales BHB (acétone) et MIR	1.00
Teneur en protéines du lait	0.50
Caractéristiques de santé de la mamelle	15.00
Teneur en matière grasse du lait	0.50
Classe de graisse	0.50
Charnure	0.50
Déroulement de la mise bas	0.20
Poids à la naissance	0.20
Génotypage	33.00
Données sur la santé des onglons	22.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Poids de la vache	6.50
Naissances vivantes / mort-nés	0.20
Description linéaire et classification	13.00
Débit laitier	0.80
Quantité de lait	1.00
Durée de vie productive	0.20
Poids à l'abattage	0.50
Tempérament	0.80
Teneur en cellules	1.00

.

2.2 Équidés

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Caractère/montée et descente de cheval/attelage	82.00
Génotypage	50.00
Approbation et épreuve de performance des étalons	1200.00
Description linéaire et classification	175.00
Équitation	160.00
Marques blanches	40.00

.

Adaptation nécessaire. Pour le demi-sang, les caractéristiques d'élevage sont différentes ou supplémentaires (estimation de la valeur d'élevage actuelle pour : Test en terrain équitation, description linéaire, épreuves pour jeunes chevaux)

2.3 Porcins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Anomalies: hernies ombilicales	2.40
Proportion de porcelets en sous-poids par portée	2.40
Taux d'élevage des porcelets par portée	2.40
Consommation/valorisation des aliments	330.00
Génotypage	50.00
Intervalle sevrage-saillie	1.20
Carré gras intramusculaire	66.00
Carré: perte à la cuisson	40.00
Longévité et taux de survie (truie primipare)	1.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Longévité des portées	1.20
Description linéaire et classification au champ	6.00
Description linéaire et classification à la station	9.00
Gain de poids vif journalier au champ	1.40
Gain de poids vif journalier à l'abattoir	3.00
Pourcentage de viande maigre	3.00
Pourcentage de viande maigre à l'abattoir	3.00
Gain de poids par jour d'engraissement à la station	26.00
Taux de non-retour	1.00
pH 1h carré	3.00
pH 24h carré	13.00
Épaisseur du muscle dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du muscle dorsal Ultraschall	1.40
Épaisseur du lard dorsal AutoFom	3.00
Épaisseur du lard dorsal Ultraschall	1.40
Force de cisaillement du carré	66.00
Longueur de carcasse	3.00
Mort-nés: proportion de porcelets mort-nés par portée	2.40
Durée de la gestation	1.20
Perte d'exsudat du carré	40.00
Taille de la portée: porcelets nés vivants ou total par portée	2.40

.

2.4 Ovins

Caractéristiques issues de la sélection	Taux de rémunération (francs)
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	7.00
Données d'insémination	0.20
Teneur en protéines du lait	1.00
Âge au premier agnelage	1.10
Teneur en matière grasse du lait	1.00
Classe de graisse	0.60
Charnure	0.60
Déroulement de la mise bas	0.30
Poids à la naissance	1.00
Génotypage	45.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Teneur en lactose	1.00
Naissances vivantes / mort-nés	0.30
Performance de vie/performance par jour de vie	2.70
Description linéaire et classification	33.00
Quantité de lait	1.00
Persistance	4.50
Pointage	33.00
Taille de la première portée	0.40
Taille de la deuxième portée et des portées suivantes	0.40
Teneur en cellules	1.00
Intervalle entre les agnelages	0.40

.

2.5 Caprins

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Poids à 40 jours (rémunération par portée)	55.00
Nombre de descendants/taille de la portée	3.10
Teneur en protéines du lait	2.70
Âge lors de la première portée	3.35
Teneur en matière grasse du lait	2.70
Déroulement de la mise bas	3.35
Poids à la naissance	4.80
Génotypage	70.00
Persistance de lactation	4.75
Naissances vivantes / mort-nés	3.100
Description linéaire et classification	50.00
Quantité de lait	2.70
Pointage	50.00
Intervalle entre les portées	3.35

.

2.6 Camélidés du Nouveau Monde

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Qualité des fibres	40.00
Génotypage	58.00
Naissances vivantes / mort-nés	14.00
Description linéaire et classification	75.00
Poids à l'abattage	19.00

.

2.7 Abeilles mellifères

Caractéristiques issues de la sélection	**Taux de rémunération (francs)**
Comportement de nettoyage	150.00
Génotypage	40.00
Production de miel	50.00
Douceur (une fois par colonie)	40.00
Essaimage	80.00
Développement du varroa	150.00
Tenue du cadre	40.00

.

Annexe 2 Délais pour le dépôt des demandes d'octroi des aides financières et pour le dépôt des décomptes, et périodes de référence

1. Aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection

Art. 18 à 20	**Période de référence**	**Délai**
Demandes et décompte des aides financières pour la gestion du herd-book et pour le recensement et l'évaluation des caractéristiques issues de la sélection	1er novembre au 31 octobre	30 novembre

.

2. Préservation des races suisses

Art. 21 à 29	**Période de**	**Délai**

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><th></th><th>référence</th><th></th></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps (art. 22, al. 1, let. a)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’indemnisation pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des indemnisations pour le stockage à long terme de matériel cryogéné (art. 22, al. 1, let. b)</td><td>Année civile</td><td>31 décembre</td></tr>
<tr><td>Demandes d’aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>10 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des aides financières pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 22, al. 1, let. c)</td><td>1er juin au 31 mai</td><td>31 juillet</td></tr>
</table>
.
</td><td>Pour les équidés, la période de référence devrait être adaptée.
Notre proposition : adapter la période de référence pour les contributions de maintien à la période de référence pour les contributions au herd-book, soit : 01.11-31.10.
Justification : Le changement de la période de référence au milieu de la saison de mise bas nous semble très défavorable. La commutation simultanée des périodes de référence simplifierait également le travail d'établissement des décomptes à l’organisation d’élevage.

Voir remarques à l’article 32</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale

<table>
<tr><th>Art. 33</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>30 juin</td></tr>
<tr><td>Décompte des projets de recherche limités dans le temps pour la sélection animale</td><td>Année civile</td><td>15 décembre</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**Annexe 3 Modification du droit en vigueur**</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">**1. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties[11]**</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d[bis], al. 3, let. a</td><td>[3] La reconnaissance peut être accordée:</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. aux organisations d'élevage d'équidés reconnues conformément à l'art. 3 de l'ordonnance du … sur l'élevage;	
Art. 15f, al. 1	[1] Si une organisation d'élevage ayant son siège dans l'Union européenne gère le herd-book d'une race déterminée d'équidés et si son aire géographique est étendue à la Suisse en vertu de l'art. 11 de l'ordonnance du … sur l'élevage, l'OFAG peut conclure avec cette organisation une convention l'autorisant à attribuer le numéro UELN, à établir le passeport équin, ou les deux, pour les équidés de la race concernée.	
2. Ordonnance du 18 novembre 2015 réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers[14]		
Art. 28, al. 2	[2] Les animaux reproducteurs des espèces bovine, porcine, ovine, caprine et équine doivent être accompagnés en outre d'un certificat d'ascendance conforme aux art. 35 et 36 de l'ordonnance du … sur l'élevage.	Voir remarques à l'article 37 & 38

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, le remplacement du numéro BDTA par le numéro REE de l'Office fédéral de la statistique est préparé. Les exploitations agricoles disposent aujourd'hui déjà d'un numéro REE (Registre des entreprises et des établissements), lequel n'a toutefois eu pratiquement aucune importance administrative jusqu'à présent. Nous salueons donc cette adaptation.

Indication sur le règlement sur la déforestation de l'UE : Dans le contexte de l'entrée en vigueur du règlement sur la déforestation de l'UE (Règlement européen sur la déforestation RDUE) le 1er janvier 2026 et dans le cadre de cette modification de l'ordonnance, il faut créer, par un ajout, les bases nécessaires afin que l'exportation d'abats de bovins suisses vers l'UE continue de fonctionner sans accroc et sans coûts supplémentaires. Outre la traçabilité jusqu'aux détenteurs d'animaux, cela requiert un géoréférencement des parcelles sur lesquelles les bovins étaient détenus. La BDTA est prédestinée à répondre aux exigences du RDUE, du fait que la traçabilité existante est complétée par des géodonnées correspondantes. Il y a également lieu d'examiner les aspects en matière de protection des données liés aux exigences du RDUE, c'est pourquoi nous demandons que ces points soient à leur tour inclus.

Équidés - remarque fondamentale :
Le **changement de propriétaire** d'un équidé devrait désormais pouvoir être enregistré par le propriétaire sur la BDTA. La pratique actuelle entraîne souvent des problèmes chez les propriétaires en colère. Ceux-ci n'annoncent pas le changement d'emplacement de leur équidé. Cela conduit à des listes d'animaux erronées dans la BDTA. Conséquence : en cas d'épidémie, les données de la BDTA ne sont pas à jour. Les détenteurs d'équidés reçoivent trop ou trop peu de contributions pour le bien-être des animaux. Les détenteurs peuvent être amendés par les offices cantonaux pour des listes d'animaux erronées. Les détenteurs ont tout intérêt à ce que les données relatives à leur élevage soient correctes. Cet intérêt fait souvent défaut chez les propriétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Remplacement d'une expression	Dans tout l'acte, «numéro BDTA» est remplacé par «numéro BDTA ou numéro REE», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.	
Art. 3, al. 5, let. b	[5] En outre, elle accomplit les tâches suivantes: b. elle fournit une assistance technique pour la connexion des utilisateurs au portail Internet Agate, ainsi qu'une assistance technique de premier niveau pour les applications et	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le portail Internet Agate. Ce faisant, elle veille à la coordination avec le soutien technique mentionné à l'alinéa 3;	
Art. 11, al. 1, let. b et c, et 3, let. c^{bis} et e	[1] L'historique comprend les données suivantes relatives à un animal: b. numéro BDTA ou numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE) des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; c. adresse de l'emplacement, coordonnées et région d'appartenance ainsi que type d'élevage au sens de l'art. 6, let. o, OFE des différentes unités d'élevage où l'animal séjourne ou a séjourné; [3] Les informations détaillées comprennent les données suivantes relatives à un animal: c^{bis}. concernant les femelles avec descendance: le numéro d'identification des descendants; e. concernant les équidés: espèce, numéro de la puce électronique, signalement verbal rudimentaire et utilisation prévue conformément à l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV).	
Art. 13, al. 1, let. c	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m2 pour les dindes à l'engrais,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: c. l'adresse de courrier électronique.	
Art. 15 Attribution d'un numéro d'identification aux animaux à onglons	[1] Abrogé [2] Abrogé Identitas SA attribue un numéro d'identification à tous les animaux à onglons.	
Art. 19, al. 6	[6] Les services chargés de délivrer les passeports équins (art. 15c OFE) doivent enregistrer dans la BDTA les données visées à l'annexe 1, ch. 4, let. l.	
Art. 25 Rectification ou suppression des données	[1] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent rectifier ou supprimer en ligne les données qu'ils ont transmises, ou demander par téléphone ou par écrit à Identitas SA d'effectuer cette rectification ou cette suppression; font exception les opérations suivantes: a. la modification de l'utilisation prévue, au sens de l'annexe 1, ch. 4, let. f, de l'animal domestique ou de l'équidé; b. ~~la suppression des données mentionnées à l'annexe 1, ch. 4, let. a, enregistrées à la naissance des équidés.~~ [2] Les tiers ne peuvent demander une rectification ou une suppression à Identitas SA que pour les données concernant la sortie d'un animal visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et ch. 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent lui remettre le document d'accompagnement prévu à l'art. 12 OFE.	1b) La suppression et la modification ultérieures et temporaires des données lors de la naissance d'équidés devraient rester possibles, comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les services cantonaux compétents pour l'exécution de la législation sur les épizooties peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification ou la suppression des données visées à l'annexe 1.	
Art. 38b, titre et al. 2, let. e	Accès via le numéro BDTA, le numéro REE, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut, sans l'accord de la personne concernée, consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal: e. concernant les équidés: la date de naissance et l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 41, al. 2	[2] Il contient les données sur les unités d'élevage et les données calculées selon les art. 42 à 43a.	
Art. 43	Calcul des valeurs UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés [1] Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données visées aux art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés, selon la catégorie d'animaux et par unité d'élevage: a. dans les exploitations à l'année selon l'art. 6 OTerm: l'effectif déterminant et l'effectif au 1er janvier, y compris la liste de tous les animaux;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. dans les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires selon les art. 8 et 9 OTerm, sans les bisons: l'effectif déterminant et l'effectif au 25 juillet, y compris la liste de tous les animaux; c. l'évolution des effectifs dans les exploitations à l'année, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages communautaires, durant les périodes de références visées à l'art. 36 OPD.	
Art. 44	Abrogé	
Art. 45 Établissement de la liste UGB pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électro- nique, une liste de ses bovins, buffles d'Asie, bisons, ovins, caprins et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 43, al. 1; b. pour les bovins, les buffles d'Asie et les bisons, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 1, let. h, ch. 3; c. pour les ovins et les caprins, les données portant sur le type d'utilisation au sens de l'annexe 1, ch. 2, let. h, ch. 3; d. pour les équidés, les données sur l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 OMédV.	
Art. 46	Abrogé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Mise à disposition d'un instrument de calcul pour les bovins, les buffles d'Asie, les bisons, les ovins, les caprins et les équidés	Identitas SA met à la disposition des détenteurs d'animaux ainsi que des services administratifs et des entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés visés à l'art. 34, un instrument permettant de convertir pour une période de leur choix, d'un an au plus: a. l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des bisons, des ovins, des caprins et des équidés en unités de gros bétail par catégorie d'animaux; b. concernant la mise à l'alpage et l'estivage, l'effectif des bovins, des buffles d'Asie, des ovins, des caprins et des équidés, en pâquiers normaux par catégorie d'animaux.	
Art. 48 et 56	Abrogé	
Annexe 1 Données à notifier à la BDTA		
Renvoi entre parenthèses sous l'indication «Annexe 10»	(art. 11, al. 1, let. e et f, 16 à 19, 21, 23, al. 1, 25. al. 1, 2 et 4, 27,al. 2, let. b, 35, al. 1, let. f et g, 45, let. b et c, et 68, al. 2)	
Annexe 2		
Ch. 1.1.2.3 et 1.1.2.4 1 Livraison de marques auriculaires	abrogé	
Modification d'autres actes		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 concernant le système d'information sur les antibiotiques en médecine vétérinaire		
Annexe, ch. 2.1.2, point 2	2. Numéro BDTA ou numéro REE ou, à défaut, numéro SI_ABV	
2. Ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels		
Annexe 2, ch. 1.6	1.6 Trafic des animaux Ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux.	
3. Ordonnance du 16 décembre 2016 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes		
Art. 24, al. 3, let. b	[3] La déclaration sanitaire pour la volaille domestique doit être faite entre 72 et 12 heures avant l'abattage et comprendre en outre les indications suivantes: b. le nom et l'adresse du détenteur d'animaux ainsi que le numéro BDTA ou le numéro REE visé à l'art. 3, al. 2, let. c, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le registre des entreprises et des établissements;	
Art. 40a, al. 2	[2] Un échantillon est prélevé chez les bovins pour lesquels le système d'information identifie une concordance entre le numéro d'identification et le numéro BDTA ou le numéro REE de leur exploitation de provenance et les données visées à l'art. 40b, let. a, ch. 1, et b, ch. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40b, let. b et d	b. les numéros BDTA ou les numéros REE des unités d'élevage détenant des bovins: 1. qui remplissent les conditions pour un prélèvement d'échantillons, 2. chez lesquels un échantillon a été prélevé; d. les numéros BDTA ou les numéros REE des abattoirs: 1. dans lesquels les échantillons doivent être prélevés, 2. dans lesquels les échantillons ont été prélevés;	
Art. 40c, al. 2	[2] Lorsque les bovins arrivent à l'abattoir, le vétérinaire officiel est responsable de la saisie de leurs numéros d'identification, du numéro BDTA ou du numéro REE de leur exploitation de provenance ainsi que du numéro BDTA ou du numéro REE de l'abattoir dans le système d'information.	
Art. 57, al. 1	[1] Un représentant de l'autorité cantonale d'exécution saisit les résultats du contrôle des animaux avant l'abattage et du contrôle des viandes dans le système d'information Fleko prévu à cet effet, visé dans l'ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire (O-SICAL) ou les fait transmettre au Fleko via les systèmes informatiques de l'abattoir. Il faut saisir ou transmettre le numéro BDTA ou le numéro REE de l'abattoir et les données énumérées dans l'annexe 3, ch. 2, O-SICAL.	
4. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6~~a~~, let. A, ch. 2.6, let. b	2.6 L'entrave dans une aire de repos conforme SST est admise dans les situations suivantes : b. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux[18] et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
Annexe 6~~a~~, let. B, ch. 2.3, let. c	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire de sortie peut être restreint dans les situations suivantes : c. durant deux jours au plus avant un transport, pour autant que le numéro d'identification des animaux entravés visé dans l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux et la date du transport aient été notés dans un journal avant la dérogation ;	
5. Ordonnance du 26 novembre 2003 sur le bétail de boucherie		
Art. 24, al. 4 et 7	[4] Pour l'attribution des parts de contingent, il est tenu compte du nombre d'animaux abattus que si l'abattoir a indiqué à la banque de données sur le trafic des animaux, au moment de l'annonce de l'abattage, son propre numéro BDTA ou son numéro REE ou le numéro BDTA ou le numéro REE de la personne à qui il transfert son droit. [7] Pour le calcul des parts de contingent, sont déterminantes les données figurant dans la BDTA le 31 août précédant la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	période contingentaire et les numéros BDTA ou les numéros REE inscrits à cette date.	
Art. 24b, al. 1	[1] Pour toute demande de part de contingent selon le nombre d'animaux abattus, le numéro du PGI et le numéro BDTA ou le numéro REE visés à l'art .15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux sont requis.	
6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties		
Art. 12, al. 1, let. a	[1] Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: a. l'adresse de l'unité d'élevage en provenance de laquelle l'animal est emmené et le numéro BDTA attribué par Identitas SA conformément à l'art. 15, al. 1, de l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux ou le numéro du Registre des entreprises et des établissements (numéro REE);	
Art. 18a, al. 1, let. f	[1] Les cantons enregistrent toutes les unités d'élevage qui détiennent des équidés ou de la volaille domestique. Ils désignent à cet effet un service qui saisit les données suivantes: f. le cas échéant, numéro attribué à l'unité d'élevage par l'exploitant de la banque de données sur le trafic des animaux ou numéro REE.	
7. Ordonnance du 27 avril 2022 concernant les systèmes d'information de l'OSAV liés à la chaîne agroalimentaire		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2, let. c1	[2] Aucun consentement n'est requis pour consulter les données d'exécution d'ARES qui concernent les analyses effectuées par les laboratoires agréés visés à l'art. 312 OFE pour le compte de l'unité administrative d'un autre canton. Pour consulter ces données, il suffit d'introduire: c. le numéro BDTA ou le numéro REE de l'unité d'élevage ou le numéro d'identification de l'animal concerné exigé par l'ordonnance du 3 novembre 2021 relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA), ou	
8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture		
Annexe 1, ch. 1.2.1	1.2.1 Numéro d'identification de la forme d'exploitation: numéro cantonal de l'exploitation, numéro d'identification du registre des exploitations (numéro REE), numéro d'identification et des entreprises (numéro IDE), numéro pour la Banque de données sur le trafic des animaux (numéro BDTA)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione **VSS/ACSS**	Name der Genossenschaft / des Vereins Verein Schweizer Sportpferde
Adresse / Indirizzo **Aarhof 320** **5107 Schinznach Dorf**	Präsidetin Martina Hartmann - Maurer
Datum / Date / Data	22.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 5

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 65

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Persönliche Meinung des Vorstandes des VSS

Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahme. Wir sind jedoch der Meinung, dass Alle bei einer Auszahlung von Bundesgeldern berücksichtigt werden sollen. Sämtliche anerkannte Verbände von Equiden sollte pro geborenes Fohlen einen Beitrag erhalten. Egal wie gross dieser Verband ist.

In Sachen Ernährungssicherheit werden auch nicht nur die Tiere der beiden grössten Verbände verwertet. Bei den Kameliden entzieht es sich unserer Kenntnis, wieviele Tiere geschlachtet und gegessen werden. Es sind sicher keine heimischen Tiere??

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Präsidentin VSS-ACSS

Martina Hartmann - Maurer

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>10. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td>1. Juni bis 31. Mai</td><td>31. Juli</td></tr>
</table>
</td><td>Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Verein Freiberger-Pferdezucht Amt Sursee-Hochdorf, 6204 Sempach
Adresse / Indirizzo	c/o Präsident Roland Kathriner Sagen 5, 6027 Römerswil
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen. Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~	 Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen.
	2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. 3 Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.	Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen.
	4 Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen.	Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.
	5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.1 Gattung Rinder

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr>
<tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr>
<tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr>
<tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr>
<tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr>
<tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr>
<tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Gattung Equiden

<table>
<tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr>
<tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr>
<tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr>
<tr><td>Lineare Beurteilung, Stockmass und Einstufung</td><td>175.00</td></tr>
<tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr>
</table></td><td>Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen 40.00 .		für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).
2.3 Gattung Schweine		

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Verein Schweizer Hülsenfrüchte
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rötelstrasse 4, 8006 Zürich
Kontaktperson Vorname	Helene
Kontaktperson Name	Renaux
Telefonnummer (Rückfragen)	+41774128225
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der Verein Schweizer Hülsenfrüchte fordert, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Hülsenfrüchten für die menschliche Ernährung verbessert wird. Wir folgen der Formulierung des SBVs, die sich auf Nischenkulturen generell bezieht. Nischenkulturen: Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investiti-onen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausge-setzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken
Begründung	Der Bund will die pflanzenbasierte Ernährung und Produktion fördern. Für den Erfolg der Schweizer Hülsenfrüchte ist Preisparität mit dem Ausland nötig. Aufgrund der noch fehlenden "Economy of Scale" in der Reinigung und im Handel sind die Verkaufspreise für Schweizer Hülsenfrüchte dreimal so hoch, wie die der ausländische Ware. Die erhöhten Einzelkulturbeiträgen reduzieren den finanziellen Druck entlang der ganzen Lebensmittelwertschöpfungskette und ermöglichen, dass Schweizer Hülsenfrüchte auf den Tellern der Konsument:innen landen können. Dies ist unter den momentan vorherrschenden Bedingungen eine einfache Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen mit pflanzlichen Proteinen zu erhöhen und trägt so zu einer nachhaltigen Landwirtschaft bei.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	mellifera.ch Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde
Adresse / Indirizzo	mellifera.ch Linus Kempter Ahornstrasse 7 9533 Kirchberg SG kempter@mellifera.ch 071 931 16 52
Datum / Date / Data	26.04.2025 sig. Martin Feurer — Präsidium, Projekte sig. Brigitte Hilfiker — Präsidium, Aktuarin sig. Adrian Schütz — Präsidium, Zuchtchef

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

• Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

• Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DÜV)

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV)

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank(IdTVD-V)

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PgG esV-WBFUVEK

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mellifera.ch bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Wir beschränken uns auf die Stellungnahme zur Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV).
Die Erhöhung des Anteils der Mittel für die Bienen Art. 15 g ist ein guter Schritt für die Erhaltung der eigenständigen Zucht in der Schweiz.
Dem Vernehmen nach soll eine zusätzliche «Rasse/Zuchtorganisation» anerkannt werden. Wenn dies so ist, müssen die Mittel für die Bienenzucht entsprechend erhöht werden, damit die Qualität und die Leistungen der Tierzucht bei den Honigbienen gesichert werden. Die vorgesehen Beiträge sind am untersten Bereich, um die fast ausschliesslich ehrenamtliche Arbeiten in der CH-Honigbienenzucht aufrecht erhalten zu können.

Wir bedauern ausserordentlich, dass die Zuchtorganisation der einheimischen Bienenunterart/Rasse mellifera.ch in den Arbeitsgruppen nicht vertreten war und so unsere Anliegen und Kompetenzen in der Erarbeitung der Totalrevision Tierzuchtverordnung nicht einbringen durften. Wir bitten auch deshalb dringend, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen. Es ist für die Verbesserung der Zucht der einzigen Schweizer Rasse wichtig, dass die Qualität und Quantität gesteigert werden und moderne tierzüchterischen Methoden entwickelt und eingeführt werden können.

mellifera.ch ist die Zuchtorganisation der einzigen einheimischen Bienenrasse.
Die Dunkle Europäische Honigbiene *(Apis mellifera mellifera)* ist eine natürlich entstandene Unterart der Westlichen Honigbiene (*Apis mellifera*). Sie ist die einzige in ganz Nordwest-, Mittel- und Nordosteuropa von den Pyrenäen bis zum Ural ursprünglich einheimische Honigbiene und zeichnet sich durch angepasste und wertvolle Eigenschaften aus. Die *A. m. mellifera* unterscheidet sich genetisch signifikant von den am meisten verbreiteten Unterarten und ist eine wertvolle einheimische tiergenetische Ressource.

Statuten Art. 2 Zweck

1. Der Verein mellifera.ch fördert die Erhaltung und züchterische Bearbeitung einheimischer Honigbienen zum Wohle der allgemeinen Imkerschaft, sowie im gesellschaftlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der tiergenetischen Ressource Dunkle Biene Schweiz (*Apis mellifera mellifera*).
2. Weiter bezweckt er:
   a) Die Imker durch Beratung, Informationsaustausch und durch Kurse zu unterstützen.
   b) Vertretung der rassen- und bienenwirtschaftlichen Interessen bei den eidgenössischen und kantonalen Gremien und in der Öffentlichkeit.
   c) Die Förderung von Schutzgebieten und deren Pflege.
   d) Kontaktpflege zu internationalen Organisationen zur Erhaltung der Dunklen Biene.
3. Der Verein sucht die konstruktive Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und Imker-Organisationen bzw. – Verbänden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen.

Auf Grund der ungesicherten polyandrischen Verpaarung ist es zu Hybridisierung und Verdrängung der einheimischen Population gekommen.
Die Mitglieder von mellifera.ch erhalten die Restbestände mit gesicherter Belegung, molekulargenetischen Methoden und Populationsmanagement.
Die gesicherte Belegung ist ein Kernelement für die Zucht wie auch den Erhalt von gefährdeten Populationen. Nur durch die Kontrolle über die Belegung kann Hybridisierung verhindert und dadurch das Populationsvolumen erhalten werden. Jeder Hybridisierungsakt ist ein weiterer Verlust an Populationsgrösse wie auch an genetischer Diversität. Besonders in vulnerablen Populationen wie der Dunklen Honigbiene, die unter einem hohen Hybriddruck leiden, ist die sichere Belegung ein Kernelement ihrer Erhaltung. Die sichere Belegung stellt jedoch bei den Honigbienen auf Grund ihres komplexen und schwierig

zu kontrollierenden Paarungsverhaltens eine besondere Herausforderung dar. Im Vergleich zu anderen Honigbienen-Unterarten ist die effektive Populationsgrösse (N_e) der Schweizer Dunklen Honigbiene vergleichsweise klein und stark gefährdet. Daher ist der Erhalt der Populationsgrösse mit der entsprechenden genetischen Diversität bei dieser Honigbiene von grosser Bedeutung. Gängige Modelle der Erhaltungsbiologie müssen dabei angemessene Beachtung finden.
Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung,TZV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das neue Fördersystem ist komplex und sollte vereinfacht werden. Einige neue Regelungen müssen angepasst werden für eine effiziente und praxistaugliche Umsetzung durch die Zuchtorganisationen. Anpassungen auf neue Zuchtmerkmale müssen rasch (jährlich) und einfach möglich sein.
Wir begrüssen, dass die Zucht von Sportpferden nicht mehr mit Tierzuchtfördermitteln unterstützt wird.
Wir begrüssen, dass Forschungsprojekte nun in einem breiten gefassten Gebiet der Tierzucht unterstützt werden können.

Aus den obigen Darlegungen geht hervor, dass heute die Halter der Dunklen Biene eine Minderheit darstellen und man von einer Zuchtorganisation, die die Halter von allen Bienenrassen vertritt (apisuisse), nicht erwarten kann, dass sie die spezifischen Interessen der Erhaltungszucht für unsere Rasse vollumfänglich versteht und vertritt. Aus diesem Grunde sollte es weiter möglich sein, dass eine Zuchtorganisation der einzigen ankerkannten einheimischen Rasse/Unterart wie mellifera.ch eigene "Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen" direkt beim BLW beantragen kann. Wir sind deshalb gegen die Streichung des bisherigen Artikels 5 Absatz 2.

Der vorgeschlagene Vergütungsansatz Genotypisierung Franken 40 ist viel zu tief. Die tatsächlichen Vollkosten betragen rund 120 Franken.
Zu beachten ist auch, dass die Probenahme gegenüber anderen Tierarten aufwändiger und zeitlich gebunden ist. Zur Probenahme sind mehrere Prozessschritte notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
~~Art. 2, zusätzlich~~	~~Herdebuch: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation geführte Datenbank zur Verwaltung der Zuchttiere, ihrer Abstammung und ihrer Zuchtmerkmale.~~	Der Begriff Herdebuch sollte wie in der bisherige TZV definiert sein, jedoch angepasst an neue Nomenklatur. Art. 6 definiert, was ein Herdebuch ist.
Art. 2, Bst. c	c. *Zuchtmerkmal*: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung;	Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung.
Art. 2, Bst. d	*Zuchtwert*: Geschätzte ~~Summe der mittleren~~ Effekt~~e~~ der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben;	Vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.
Art. 3 Titel und Ziff. 1	Auf die Aufzählung der Tiergattungen kann verzichtet werden.	Die Tiergattungen sind in Art. 12 definiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Ziff. 1, Bst. j, 4.	Falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassespezfische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rasseübergreifend in separaten Reglementen definiert werden.	Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rasseübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassereglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rasseübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassereglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.
Art. 3, Ziff. 4	Was hat die automatische Anerkennung für Konsequenzen? Antrag: Die TZV muss klarer formulieren, dass in der EU anerkannte ZO ihre züchterische Aktivitäten in der CH erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können. Antrag: Art. 3 Absatz 5 Als Organisation zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen wird eine Organisation anerkannt, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben c, d und i erfüllt.	Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von in der EU anerkannten Zuchtorganisationen für die CH bedeutet. Züchterische Aktivitäten in der CH wären dann wohl noch nicht erlaubt. Dazu regelt ja Art. 11 die Ausdehnung des geografischen Gebiets auf die CH und definiert, in welchen Fällen ein derartiges Gesuch abgelehnt werden kann. Zusatz analog bisheriger Artikel 5 Absatz 3 Begründung siehe allgemeine Bemerkungen
Art.4	Art. 3 und 4 zusammenführen	Es ist nicht klar, wozu es 2 fast identische Artikel braucht.
Art. 6, Ziff. 7, Bst. c bis g	Neu c anstelle von c bis g: rassespezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rasseübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: 1. einheitlichen Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der	Die Herdebuchführung ist meist rasseübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassereglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rasseübergreifende Reglemente zulässig sein, auf welche die Rassereglemente verweisen. Dies verkürzt die Rassereglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19953 vorgeschrieben ist; 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	
Art. 7, Ziff. 2	2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen:	Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rasseübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassespezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen.
Art. 7, Ziff. 2, Bst. d	d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~	Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8, Ziff. 3	3 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben in Reglementen mindestens festzulegen:	Die Zuchtwertschätzung wird meistens rasseübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassespezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen.
Art. 8, Ziff. 3, Bst. f	f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation ~~oder an das Zuchtunternehmen~~.	Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein. Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglieder sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 9, Ziff. 5	5 Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtor-	Vor der Einführung als Meldezeitpunkt ist OK. In den Erläu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden.	terungen steht aber vor der Genehmigung, was wir entschieden ablehnen, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Es ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen beispielsweise der Erfassmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde.
Art. 9, Ziff. 6	6 Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.	30 Tagen sollte für eine Prüfung genügen. Falls in Ausnahmefällen mehr Zeit für weitergehende Abklärungen notwendig sind, kann das BLW ja die Einführung verzögern lassen.
Art. 14, Ziff. 2	2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation~~en~~ zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen.	Es sollte klar sein, dass die Berechnung der Beteiligung von Züchterinnen und Züchter gesamthaft auf Stufe der einzelnen Zuchtorganisation zu erfüllen ist. Darum Zuchtorganisation (Einzahl).
Art. 15, Ziff 3 neu	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional erhöht. Oder [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel die nach Anhang 1 für diese Gattung	Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgelegten Vergütungsansätze, so werden diese proportional erhöht.	
Art. 16, Ziff. 1	1 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet.	Reicht die Anerkennung aus? Aus unserer Sicht ist nicht klar, was die Anerkennung ausländischer ZO in der CH genau für Konsequenzen hat. Vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 3, Ziff. 4.
Art. 18 Titel	Herdebuchbeitrag für die Gattungen...	Analog dem Titel für die Bienen (Art. 19.)
Art. 18, Ziff. 3 Analog Art. 19, Ziff. 3	Ersatzlos streichen Sofern das nicht akzeptiert wird: Begrenzung auf eine Referenzperiode, wie in den Arbeitsgruppen diskutiert also: «Dies gilt höchstens für eine Referenzperiode.»	Gemäss Erläuterungen handelt es sich um Einzelfälle. Die Umsetzung und Kontrolle erhöhen die Komplexität und daher ist darauf ganz zu verzichten.
Art. 19 Ziffer 1 e	e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt. Alternativ und ist mindestens 1 ~~9~~ Monate alt;	Königinnen leben durchschnittlich knapp 2 Jahre, das reicht für eine Zuchtsaison. 14 Tage nach der Begattung werden die Nachkommen geboren. Mit 9 Monaten Alter würde die Hälfte der aktiven Herdbuchtieren vom Herdbuchbeitrag ausgeschlossen. Das ist, wie wenn nur Kühe ab 4 Jahren Herdbuchbeiträge erhalten würden.
Art. 19, Ziff. 1 f	am Bienenvolk der Königin, **der Mutter** der Drohnenkönigin oder der Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal (...) erfasst.	An Völkern der Drohnenköniginnen werden ausser genetischen Analysen keine Merkmale erfasst. Die Drohnenköniginnen vererben die Merkmale, die im Volk ihrer Mutter erhoben wurden. (An einem Stier werden auch keine Milchleistungen erhoben)
Art. 20, Ziff. 1	1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden.	Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalserfassung bei Reinzuchttieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalserfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Siehe Erläuterungen des BLW zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 21
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b	Ersatzlos streichen	Diese Ausnahmeregelung kompliziert die Umsetzung der Verordnung. Es müssen doppelt so viele Zahlen (Förderung voll oder zur Hälfte) ermittelt, übermittelt und abgerechnet werden. Um die Umsetzung der bereits komplexen Verordnung zu vereinfachen, fordern wir die Streichung dieser Ausnahme. Dann müssten nur die Phänotypen ermittelt werden, welche in die ZWS effektiv einfliessen. Das wäre für alle Beteiligten viel einfacher umzusetzen als die vorgeschlagene komplizierte Regelung.
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b, Ziff. 4	4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms ~~inklusive deren Genauigkeit~~ müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden.	Wir legen die Genauigkeiten der Einzelmerkmale nicht in der Datenbank ab, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der Züchterinnen und Züchter notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss. Genauigkeiten von Teil- oder Gesamtzuchtwerten werden heute von allen Zuchtorganisationen publiziert bzw. zugänglich gemacht und erlauben den Züchterinne und Züchtern eine gute Einschätzung über die Genauigkeiten auch der Zuchtwerte einzelner Merkmale. Diese Anforderung bringt weder den Züchterinnen und Züchtern noch den Zuchtorganisationen etwas, sondern macht nur zusätzlichen Aufwand.
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b, Ziff. 4	Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen.	Diese Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern da-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode.~~	rauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz.
Art. 20, Ziff. 3, Bst. b, Ziff. 4	Satz ersatzlos streichen ~~Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.~~	Das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) ermöglicht Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Welches wären legitime Interessen? Da gibt es Interpretationsspielraum und wahrscheinlich Interessenkonflikte. Es ist einfacher und klarer, wenn nur ein Artikel den Zugang Dritter zu Zuchtdaten regelt.
Art. 20, Ziff. 6	Ersatzlos streichen	Siehe Antrag zu Art. 20, Ziff. 5
Art. 21, Ziff. 2	2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis jeweils am 30. Juni.	Die ZO entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährlich Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.
Art. 21, Ziff. 3, Bst. b	b. die ~~Anzahl~~ zu erfassenden und auszuwertenden Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal;	Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen.
Art. 21, Ziff. 4	4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
Art. 22, Ziff. 3	Streichung ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet~~	Gemäss Erläuterungen gilt dies für a und b. Die Beschrän-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	kung allein auf a, macht allerdings Sinn, da zB. auch KB-Organisationen (also keine anerkannte ZO) Genbanken betreiben. Gemäss diesem Artikel wäre es mellifera.ch nicht mehr möglich, Projekte der Erhaltungszucht einzureichen. Bis jetzt gab es die Möglichkeit der Anerkennung "als Organisation zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen" gemäss Abschnitt 2 der TZV. Das macht auch Sinn, da sich spezifische Organisationen intensiv der Erhaltung gefährdeter Tierrassen widmen.
Art. 28, Ziff. 3	Anstelle von absoluten Tierzahlen (10'000 bzw. 7500), ab welcher keine Finanzhilfen ausgerichtet werden, sollte die absolute Populationsgrösse (neben der effektiven Populationsgrösse) auch in den Globalindex integriert werden.	Ein Beitrag der absoluten Populationsgrösse zum Globalindex wäre fachlich sinnvoller als diese harte Grenze, ab welcher keine Förderung mehr erfolgt.
Art. 29 Ziffer 1c	Deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, ~~wobei nur eine einzige Drohnenkönigin~~ wobei auch mehrere Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen und vermerkt werden können;	Die Poolbelegung ist zur Erhaltung einer ausreichend breiten Genetik der Bestände an Dunklen Bienen unverzichtbar. Honigbienen sind wie andere Insekten Umweltindikatoren und leben in einem zunehmend schwierigeren Umfeld (Verlust Artenvielfalt Insekten). Völkern der Honigbiene, die nicht über eine breite Vaterschaft und somit über ausreichend Spezialisten für lebenswichtige Funktionen verfügen, fehlt die Fitness, in schwierigen Umweltbedingungen zu bestehen. Sie sind genetisch zu eng aufgestellt und werden von der Imkerschaft aus guten Gründen nicht gerne gehalten. Für die Erhaltung der Dunklen Biene ist dieser Schwund kontraproduktiv. Im Kommentar zur Vernehmlassung Agrarpaket 2023 S. 207/untere Hälfte und 209, iii, wird die Poolbelegung unter bestimmten Bedingungen als beitragsberechtigt aufgeführt. In der Verordnung ist nichts davon zu finden. Die Verordnung beschränkt die Erhaltungszucht dagegen rein auf die Linienbelegung, die widernatürlich ist und genetische Verluste bei jeder Anpaarung mit sich bringt. Linienbelegung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist ein gängiges Modell der Leistungszucht und entspricht den Anforderungen, die Vaterschaft zuchtstrategisch einzugrenzen und zu kontrollieren. Dieses Standardmodell der Tierzucht darf für die Erhaltung der im Gefährdungsstatus kritisch eingestuften Dunklen Bienen und die Pflege des Genpools an Dunklen Bienen im Schutzgebiet Glarnerland und Melchtal nicht als einzige Methode festgeschrieben werden. Hier haben Modelle der Erhaltungsbiologie Vorrang. Wir gehen davon aus, dass irgendwann ein praktikabler und bezahlbarer genetischer Abstammungsnachweis möglich wird.
Art. 29 Ziffer 1e	Genanteil der entsprechenden Rasse/Unterart muss mittels DNA-Analyse oder Abstammungsausweis festgestellt werden …	Die Bestimmung der Rassereinheit muss nach den besten verfügbaren DNA Methoden erfolgen. Die Verordnung lässt zu viele, teilweise veraltete Methoden zu.
Art. 29 Ziffer 2	Der Inzuchtgrad nach Art. 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf ~~6.25~~ 10 Prozent nicht überschreiten	Die Grenze von 6.25 ist bei der Gattung Bienen nicht sinnvoll. In Einzelfällen ist für die Erhaltung der tiergenetischen Ressource eine Inzucht bis 10 Prozent sinnvoll. Gerade für die Erhaltung bestimmter Merkmale kann dies wichtig sein. Die Überwachung der Gesamtpopulation ist hier entscheidend. Bei den Equiden (Freibergerrasse) und Schweinen wird ebenfalls aus guten Gründen 10 Prozent festgelegt.
Art. 29 Ziffer 3	Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn ~~die Anzahl~~ der Bestand der weiblichen Herdbuchtiere bei Rassen mit kritischem Bestand 10'000 und bei Rassen mit gefährdeten Status 7'500 Tieren nicht überschreiten, …	Wie bei anderen Gattungen Art. 28 regeln. Die Zahl 1'000 ist willkürlich ohne wissenschaftliche Grundlagen. Auch bei > 1’000 Herdbuchtieren ist die Population kritisch. Kommt hinzu, dass die durchschnittliche Lebensdauer einer Bienenkönigin nur 2 Jahre beträgt. Wenn das so willkürlich in der Verordnung festgelegt wird, wieso machen wir den Aufwand für GenMon? Wenn eine Zahl genannt wird, sollte diese mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Anzahl **lebender** Herdbuchtiere präzisiert werden = Bestand
Art. 30 f	Beitrag Bienen 1. je Königin ~~286~~ 350 Franken 2. je Drohnenkönigin ~~286~~ 400 Franken	Die Beitragshöhe ist nicht nachvollziehbar. Um die Erhaltung der tiergenetischen Ressource zu sichern, ist durch die besondere Paarungsbiologie der einheimischen Unterart apis mellifera mellifera eine DNA-Analyse in den meisten Fällen Voraussetzung. Im Gegensatz zu den übrigen Gattungen fallen hier Kosten von 100 Franken und mehr je Herdebuchkönigin an. Entsprechend stehen je Tier viel weniger Erhaltungsbeiträge als bei Rindern, Equiden und Schweinen an.(Rund 180 Franken vs. 714 Franken beim Rind) Die Hürden für die Beiträge Erhaltungszucht sind enorm hoch und nur wenige Königinnen der Population erfüllen die Anforderungen.
Art. 31, Ziff. 2	2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers über höchstens 5 Ahnengenerationen berücksichtigt werden.	Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele (>10) Generationen zurück. Es ist aus zwei Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen. a) Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen, die viele Ahnengenerationen zurück liegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende, zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrades des Tieres auch überschätzt sein (viele Möglichkeiten von Mutationen über die Generationen). b) Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrads sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt (z.B. bei SUISAG 7). Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt. Der bereits zur Geburt im Herdebuch berechnete Inzuchtgrad, welcher im Herdebuch ausgewiesen wird, beruht daher nicht auf allen bekannten Ahnen. Würde nun für die Beitragszahlung eine andere Berechnungsart verlangt, würde dies bei den Züchterinnen und Züchtern zu Verwirrung und Unverständnis führen und auch für die Zuchtorganisationen einen Mehraufwand bedeuten. Darum sollte nach Konsultation mit den Zuchtorganisationen einen definierte Mindestanzahl an Ahnengenerationen (hier erster Vorschlag von 5) in die Inzuchtberechnung einfliessen. Die vorgeschlagene Bestimmung von «mindestens 3 Generationen» ist nicht nötig, da Art. 28, Ziff. 1 Bst. b verlangt, dass Eltern und Grosseltern der Tiere bekannt sein müssen.
Art. 34, Ziff. 2	2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können ~~anerkannte Zuchtorganisationen,~~ Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist für uns in Ordnung. Wozu andere anerkannte ZO, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikte abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
Anhang 2, Zuchtmerkmale	Die Tabelle der Zuchtmerkmale ist zu wenig klar definiert. Für die einfachere und klarere Handhabung sollten 2 Spalten ergänzt werden: a) Einheit, die gezählt wird: Tier, Wurf, Milchwägung etc. b) Datum für Bezug zur Referenzperiode (sofern an der vorgeschlagenen Fassung mit Erfassdatum	Bei manchen Merkmalen ist nicht klar, was die Einheit ist, welche vergütet wird. Meistens sind es Tiere (wenn 1x gemessen). Es können aber Bewertungsmerkmale oder einzelne Wägungen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgehalten wird)	
Anhang 1	Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen 1. Herdebuchführung Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Honigbienen: je Königin 80.00 Honigbienen: Je Drohnenkönigin Fr. 160.00	Die Unterstützung der für das Herdebuch zentrale Belegstationen soll gestrichen werden. Das ist ein gewaltiger Rückschritt und gefährdet die Herdebuchführung. Die Paarungsbiologie der Honigbienen unterscheidet sich komplett von den übrigen Gattungen und zwingt zu anderer Organisation der Begattung für die Herdebuchzucht. Um das wichtigste Fördermittel der Bienenzucht, die Produktion von reinrassigen Drohnen und gesicherter Paarung zu erhalten, müssen zusätzliche Herdbuchbeiträge die wegfallende bisherige Förderung auffangen. Die Kontrolle der Paarungssicherheit ist aufwendig und mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Ohne dies funktioniert die Herdebuchzucht nicht, deshalb braucht es hier zusätzliche Mittel.
Anhang 2, 2.7 Gattung Honigbienen	Genotypisierung Vergütungsansatz Franken 4~~0~~ effektive Kosten, jedoch maximal 110 Franken. Sanftmut ~~(einmal pro Volk)~~	Die Kosten für die Genotypsierung mit dem HONEYBEE2021 SNP-chip für die Genotypisierung von Honigbienen über ~70000 Markern sind mit Abstammungskontrolle rund 120 Franken. Der Hybridisierungstest basierend auf 117 SNPs kostet bei Batchgrösse 96 105 Franken je Probe. Wird die notwendige Probenzahl von 96 je Batch nicht erreicht, sind die Kosten entsprechend rund 140 Franken oder mehr. In diesen Kosten sind die Kosten für die Probennahme, Probegefässe, Porto und Verpackung, Datenbank, Archivierung, Mitteilung an die Züchter, Recherche nicht enthalten. Wieso bei diesem Merkmal einmal pro Volk? Bei allen Merkmalen ausser Genotypisierung werden die Merkmalserfassungen mehr als einmal pro Königin (Bienenvolk) und Jahr gemacht. Im Zuchtprogramm mellifera.ch werden von zusätzlich erfassten Merkmalen Zuchtwertschätzungen gemacht.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	VIGNOBLE SUISSE Fédération Suisse des vignerons Schweizerischer Weinbauernverband Federazione Svizzera dei viticoltori
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 22 avril 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 .... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 7

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 13

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 15

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 25

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

VignobleSuisse, la Fédération suisse des vignerons est une association à but non lucratif qui a pour but de représenter, de promouvoir et de défendre les intérêts du vignoble suisse. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

VignobleSuisse a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 23 janvier 2025 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2025 sous réserve des modifications suivantes :

Ordonnance sur le vin Art. 30a, al. 1 et Art. 30b al. 3 : VignobleSuisse s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments explicités ci-dessous, dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

VignobleSuisse

Damien Cottier

Président, Conseiller national

Hélène Noirjean

Directrice

01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications n'ont pas d'impact direct sur l'a vitiviniculture, VignobleSuisse en prend donc acte.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L'utilisation d'indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires peut encore se faire selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2026. Les denrées alimentaires étiquetées correspondantes peuvent être remises aux consommateurs jusqu'à épuisement des stocks.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1
<table>
<tr><th>Groupe</th><th>Sous-groupe</th><th>Produit naturel</th><th>Produits naturels non disponibles (art. 6)</th><th>Taux d'auto-approvisionnement en % (art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">L'entrée relative à l'« Éthanol » est supprimée :
Autres</td><td>Éthanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit principalement de précisions et d'adaptations dans le domaine administratif (p. ex. réglementation des compétences entre la Confédération et le canton), VignobleSuisse soutient ces modifications. L'homologation des produits phytosanitaires doit en parallèle être harmonisée avec l'UE, afin que les organismes nuisibles puissent être combattus de la même manière que dans l'UE

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. g^{bis}	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: g$^{bis.}$ zone infestée (dans le cas de l'enrayement): une zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	
Art. 10, al. 3 et 4	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à e et i. [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées aux al. 1 et 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue.	
Art. 12 Information du public et des personnes concernées	[1] En cas de confirmation de la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire par un laboratoire désigné par le SPF, l'office compétent informe, en accord avec le service cantonal compétent, le public de la présence de l'organisme de quarantaine prioritaire et du danger que celui-ci représente. [2] Le service cantonal compétent informe le public et les personnes concernées des mesures qui ont été prises et des mesures prévues.	
Art. 13, al. 1, let. e, 4 et 5	[1] Si la présence d'un organisme de quarantaine est constatée, l'office compétent décide quelles mesures sont appropriées pour l'éradication. Ces mesures comprennent en particulier: e. l'interdiction de la culture ou de la plantation de végétaux hôtes dans une parcelle infestée ou présumée infestée par un organisme de quarantaine ou par son vecteur tant que celle-ci est infestée ou qu'il existe un risque d'infestation; [4] Lorsque le soupçon concerne une entreprise agréée, le SPF est compétent pour les mesures visées à l'al. 1 et pour les vérifications visées à l'al. 3; la compétence relève du service cantonal: a. lorsque la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 n'est pas connue en tant qu'hôte de l'organisme de quarantaine, et b. lorsque l'éventualité que l'organisme de quarantaine con-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tamine la marchandise visée à l'art. 76 ou 89 peut être exclue. [5] Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'office compétent peut édicter des directives, des plans d'urgence ou des aides à l'exécution. Préalablement à l'édiction, il consulte les services cantonaux concernés.	
Art. 14 Définition d'un plan d'action en cas de présence d'organismes de quarantaine prioritaires	Si la présence d'un organisme de quarantaine à traiter à titre prioritaire est constatée, le service cantonal compétent établit un plan d'action en accord avec l'office compétent. Celui-ci contient un calendrier d'exécution des mesures d'éradication ou d'enrayement définies par l'office compétent et détermine les compétences pour la mise en œuvre de ces mesures.	
Art. 16, al. 1	[1] L'office compétent délimite la zone en accord avec les services compétents des cantons concernés. Celle-ci comprend la zone infestée et la zone tampon afférente. L'office compétent peut ordonner le déploiement de mesures d'enrayement dans la zone délimitée.	
Art. 39a, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande l'importation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées à l'art. 38a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser l'importation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 42, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande le transfert d'une marchandise visée à l'art. 40, al. 1, let. a, dans une zone proté-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gée aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser le transfert à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 61	[1] Le SPF délivre, sur la base du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, un passeport phytosanitaire pour la mise en circulation de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire qui sont importées de pays tiers ou un passeport phytosanitaire pour le transit de marchandises soumises au régime du passeport phytosanitaire en vertu de l'art. 55 s'il a constaté que les conditions applicables au passeport phytosanitaire sont remplies. [2] Si l'importateur est une entreprise agréée pour délivrer des passeports phytosanitaires (art. 76), il peut établir le passeport phytosanitaire. Dans l'attente de l'établissement du passeport phytosanitaire, la marchandise concernée doit être accompagnée des documents suivants: a. une copie certifiée conforme par le SPF du certificat phytosanitaire délivré par le pays tiers, ou b. un document émis par le SPF contenant les informations requises issues du système de notification électronique visé à l'art. 103 du règlement (UE) 2016/2031, pour autant que le certificat phytosanitaire établi par le pays tiers ou une copie électronique de celui-ci soit accessible dans ce système.	
Art. 62, al. 1	[1] Le SPF peut autoriser sur demande la mise en circulation d'une marchandise qui ne remplit pas les conditions visées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à l'art. 59a aux fins visées à l'art. 37, al. 1, si la dissémination d'organismes de quarantaine peut être exclue. Il peut aussi autoriser la mise en circulation à des fins autres que celles visées à l'art. 37, al. 1, en cas de grave pénurie de cette marchandise.	
Art. 106, al. 1, let. c	[1] Les offices compétents peuvent déléguer les tâches ci-après à l'OFDF, aux services cantonaux compétents et aux organisations de contrôle indépendantes suivantes: c. aux organisations de contrôle indépendantes visées à l'art. 180 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et aux art. 32 et 50a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts: les contrôles des entreprises visés aux art. 78 et 91 et certains contrôles à l'importation, en particulier les contrôles visés à la section 4 du chapitre 6, et certains contrôles effectués dans le cadre du système du passeport phytosanitaire, en particulier les contrôles pour les autorisations exceptionnelles au sens des art. 42 et 62 et les contrôles effectués dans le cadre de la procédure d'agrément visée à l'art. 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons“ salue les trois premières modifications qui concernent la suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans. Cette suppression soutenue par la branche est à saluer et n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble. Cette exigence ne trouvait en outre aucune justification agronomique. Cette modification accordera la flexibilité nécessaire aux vigneronnes et vignerons dans des périodes économiques difficiles et diminuera les tensions connues entre propriétaires et vignerons-locataires sur la question de l'arrachage. La replantation doit être libéralisée, comme c'est le cas dans l'Union européenne.

L’introduction officielle de l’abréviation « AOC » est une adaptation pragmatique qui aligne la réglementation fédérale avec les pratiques cantonales et apporte une meilleure lisibilité pour les consommateurs.

Finalement, VignobleSuisse demande le maintien du droit en vigueur autour de la surveillance de l’autocontrôle des encaveurs. Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable pour les viticulteurs et viticultrices.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al 1	[1] Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n’a jamais été cultivée après le 1er janvier 2016.	VignobleSuisse salue cette modification.
Art. 3, al. 1, let. a	1 Il y a reconstitution : a. si une surface de vigne a été arrachée et qu’elle est plantée à nouveau;	VignobleSuisse salue cette modification.
Art. 5, al. 2	Abrogé	VignobleSuisse salue cette modification.
Art. 27e, al. 2	[2] L’étiquette des vins suisses de la classe « vin d’appellation d’origine contrôlée » doit comporter au surplus le nom de l’origine géographique correspondante. Le nom de la classe « vin d’appellation d’origine contrôlée » peut être abrégé en « AOC ».	VignobleSuisse salue cette simplification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a, al. 1	[1] Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs depuis le début des vendanges jusqu'à l'établissement des fiches de cave. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.	VignobleSuisse s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer Les modifications proposées entraînent une augmentation considérable de la charge administrative, ce qui est inacceptable, en particulier pour les viticulteurs et les viticultrices. L'application n'est pas toujours la même dans tous les cantons. Pendant la phase végétative de la vigne ainsi que le pressurage qui s'ensuit - qui s'étend jusqu'en novembre de chaque année - les viticulteurs sont déjà très occupés. Une nouvelle augmentation des exigences bureaucratiques par des contrôles et des démarches administratives supplémentaires aggraverait cette situation déjà pesante. Ces charges supplémentaires ne rendraient pas seulement le travail quotidien des viticulteurs encore plus difficile, mais auraient également des répercussions négatives sur l'ensemble de la filière viticole. En outre, les modifications prévues sapent les efforts nationaux des deux chambres parlementaires visant à simplifier les contrôles du commerce du vin
Art. 30b, al. 3	[3] Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du moins d'aout de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques	VignobleSuisse s'oppose à cette proposition et demande que le droit actuel continue à s'appliquer. Cf position VignobleSuisse Art. 30a, al. 1.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La lutte contre les organismes nuisibles qui nécessitent une coordination nationale ou régionale pour être combattus efficacement et qui ne sont pas mentionnés dans l'ordonnance sur la santé des végétaux est réglementée ici. Elle règle également l'utilisation et les organismes de lutte contre les organismes nuisibles (en particulier la drosophile du cerisier, en réponse à la motion Hegglin 23.3998).

Après son introduction en 2023, l'art. 153a de la LAgr sera désormais doté de contenus concrets. L'introduction d'une obligation nationale de déclaration et de lutte a été demandée depuis longtemps par les organisations de production végétale et l'USP. Elle aide à détecter suffisamment tôt les surfaces et objets parasités, à les annoncer et à prendre immédiatement les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles, ce qui permet de contrer davantage leur implantation, mais surtout de protéger les surfaces pas encore parasitées, c'est pourquoi VignobleSuisse soutient cette ordonnance.

Il est toutefois important que les paiements directs continuent aussi d'être versés dans leur intégralité pour les surfaces parasitées, ce qui doit empêcher que les exploitations ne les annoncent pas par peur de voir leurs paiements directs réduits. Pour que les cantons puissent garantir une exécution ciblée, un financement adéquat est nécessaire, comme c'est le cas par exemple pour l'ordonnance sur la santé des végétaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1 Dispositions générales		
Art. 1 Objet	[1] La présente ordonnance règle les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures agricoles qui ne sont pas réglementés par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux. [2] Elle règle les exigences relatives à l'emploi d'organismes pour lutter contre les organismes nuisibles.	
Art. 2 Définitions	On entend par lutte biologique classique l'utilisation de microorganismes ou macroorganismes qui, une fois libérés, peuvent s'établir, se reproduire et lutter contre un organisme nuisible sans nécessiter des lâchers réguliers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2 Mesures de lutte coordonnées		
Art. 3 Conditions pour ordonner des mesures de lutte coordonnée	1 Des mesures de lutte coordonnées contre un organisme nuisible peuvent être ordonnées : a. pour limiter la dissémination sur le territoire national d'un organisme nuisible pour les cultures qui n'est pas réglementé par l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux ; b. lorsque la lutte contre un organisme nuisible n'est efficace que si elle est réalisée au niveau régional, ou c. pour favoriser l'introduction d'une mesure de lutte biologique classique au niveau régional.	
Art. 4 Liste des mesures de lutte coordonnées	[1] Les organismes nuisibles et les mesures de lutte coordonnées sont fixés à l'annexe 1. [2] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut modifier l'annexe 1, notamment en y introduisant de nouveaux organismes nuisibles ou de nouvelles mesures de lutte coordonnées lorsque les conditions fixées à l'art. 3 sont remplies. Il consulte au préalable les cantons. [3] Il peut fixer notamment les mesures coordonnées suivantes : a. la surveillance du territoire en vue de détecter la présence d'un organisme nuisible ; b. l'annonce obligatoire en cas de détection d'un organisme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisible ; c. les moyens de lutte directe ou indirecte à mettre en œuvre.	
Art. 5 Mesures de lutte coordonnées au niveau local	[1] Les cantons peuvent ordonner des mesures de lutte coordonnées contre d'autres organismes que ceux fixés dans l'annexe 1 dans le cas de figure visé à l'art. 3, al. 1, let b.	
Art. X Paiements directs dans les zones parasitées (nouveau)	[1] Intégralité des paiements directs est versée pour les surfaces annoncées dans les zones parasitées.	Afin d'améliorer le taux d'annonces de surfaces parasitées, la poursuite du versement des paiements directs doit être garantie vis-à-vis des exploitants, même si des mesures d'éradication sont mises en œuvre conformément aux exigences des services phytosanitaires cantonaux.
Section 3 Mesures de lutte biologique impliquant l'utilisation d'un organisme		
Art. 6 Exigences concernant l'emploi d'un organisme pour la lutte biologique classique	[1] Un organisme peut être admis pour la lutte biologique classique s'il remplit l'une des conditions suivantes : a. il est inscrit dans les annexes 1 et 2 de la norme PM6/3 de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP) relative aux agents de lutte biologique utilisés en toute sécurité dans la région OEPP; b. les conditions pour son utilisation fixées aux art. 12, al 1, let a et c à f, et 15, al. 1, let a et c à f, de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE) sont remplies ; c. il est autorisé dans le cadre de la lutte biologique classique dans un pays Voisin n, ~~et~~ aux Pays-Bas, en Belgique	Une limitation aux pays voisins et aux Pays-Bas n'a pas de sens d'un point de vue technique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut déposer une demande de dissémination expérimentale conformément aux art. 20 et 21 ODE pour des organismes utilisés dans le cadre de la lutte biologique classique si cela est nécessaire pour vérifier si les conditions visées à l'al. 1, let b sont remplies. [3] Le DEFR définit dans l'annexe 2 les organismes qui peuvent être utilisés pour la lutte biologique classique et les conditions concernant leur utilisation.	
Section 4 Exécution		
Art. 7 Développement de mesures de lutte	[1] L'OFAG peut lancer des projets visant à clarifier la nécessité de prendre des mesures de lutte coordonnées, à vérifier leur efficacité ainsi qu'à diffuser ces mesures dans la pratique. [2] Il peut soutenir les mesures de lutte biologique classique en finançant des projets de recherche sur des agents de lutte biologique classique, l'évaluation de la sécurité bio- logique et l'élevage de ces agents en vue de leur utilisation.	
Art. 8 Cantons	[1] Les cantons sont chargés de mettre en œuvre et de contrôler les mesures de lutte coordonnées définies à l'annexe 1. [2] Ils surveillent le lâcher des organismes utilisés dans la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lutte biologique classique définis à l'annexe 2.	
Section 5 Dispositions finales		
Art. 9 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2026.	
Annexe 1 Mesures de lutte coordonnées		
1. Souchet comestible	1.1 Obligation d'annonce des zones infestées a. Les exploitants sont tenus d'annoncer aux services phytosanitaires cantonaux les parcelles contaminées par le souchet comestible. b. Les exploitants sont tenus d'~~avertir~~ informer au préalable les entreprises effectuant des travaux agricoles dans des parcelles contaminées et d'indiquer aux entreprises avec précision la ou les zones infestées de souchet comestible dans la parcelle sur laquelle des travaux sont effectués. 1.2 Mesures de lutte coordonnées pour prévenir la diffusion du souchet comestible a. ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent doit planifier ~~leurs~~ ses travaux de sorte que la ou les zones infestées de la parcelle sont les dernières zones travaillées. b ~~Les exploitants et entreprises mandatées~~ Quiconque est mandaté pour des travaux dans des parcelles contaminées doivent obligatoirement effectuer le nettoyage des éléments des véhicules et machines de travail qui ont été en contact	Concernant le ch. 1.1, let. a : La question est de savoir quelles sont les conséquences juridiques à attendre si une annonce n'est pas effectuée. Ce point doit absolument être mentionné. Concernant le ch. 1.1, let. b : proposition d'ajout. Après l'annonce de l'infestation au canton, celui-ci doit inscrire l'infestation sur une carte accessible au niveau national en précisant la parcelle concernée. Il est peu probable que l'exploitation concernée annonce systématiquement une infestation ou qu'elle y pense systématiquement. Il serait plus simple de disposer d'une carte de l'ensemble du canton sur laquelle les zones infestées pourraient être indiquées à la parcelle près. Les entreprises tierces pourraient ainsi planifier plus facilement et plus précisément leur itinéraire, de sorte que les machines ne doivent pas être nettoyées tout le temps, car cela demande beaucoup de temps. Concernant le ch. 1.2, let. a et b : Quiconque effectue des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	avec de la terre contaminée par le souchet comestible. c. Les exploitants prennent des mesures pour réduire la population de souchet comestible dans les ~~zones~~ parcelles infestées selon les recommandations des services phytosanitaires cantonaux. d. (nouveau) Pour la lutte sous surveillance, la Confédération met à disposition toutes les possibilités de lutte chimiques et non chimiques autorisées dans l'UE. Cette phase est accompagnée par les services phytosanitaires cantonaux.	travaux de terrassement dans les parcelles doit être mis à contribution. Outre les exploitants et les entreprises tierces, les entreprises de construction, les améliorations foncières et les travaux liés à des mesures d'amélioration du sol doivent également respecter ces dispositions. Concernant le point 1.2, lettre d (nouveau) : la Confédération ne peut introduire une obligation de lutte que si les conditions-cadres sont réunies pour que des mesures efficaces et efficientes au niveau des ressources puissent être mises en œuvre. Cela n'est plus le cas avec les diverses interdictions de matières actives (ex. : s-métolachlore) et celles à venir, dans la lutte contre le souchet comestible.
2 Chrysomèle des racines du maïs (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capturé une première fois sans recapture l'année suivante. b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG. 2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées a. Sont considérées comme régions infestées les régions	VignobleSuisse soutient la variante A Concernant le point 2.2, lettre b : les cantons doivent pouvoir accorder des exceptions. Il est plus judicieux de mettre en place un système bien réglementé avec des exceptions que d'insister sur une mise en œuvre maximale au risque que celle-ci ne soit pas acceptée par les personnes concernées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe. b. La culture de maïs sur des parcelles sur lesquelles du maïs a été cultivé au cours de l'année civile en cours est interdite pendant l'année civile suivante. Si elles sont justifiées, des dérogations exceptionnelles sont possibles de cas en cas. ~~**Variante B:**~~ ~~2.1 Mesures de lutte coordonnées dans les régions indemnes~~ ~~a. Sont considérées comme régions indemnes les régions où aucune capture n'a été constatée ou les régions dans lesquelles la chrysomèle a été capture une première fois sans recapture l'année suivante.~~ ~~b. Les cantons mettent en place un réseau de piégeage conformément aux recommandations de l'OFAG.~~ ~~2.2 Mesures de lutte coordonnées dans les régions infestées~~ ~~a. Sont considérées comme régions infestées les régions autres que celles définies au chiffre 2.1, lettre a de la présente annexe.~~ ~~b. La culture de maïs sur la même parcelle est interdite plus de deux années sur trois.~~	
Annexe 2 Organismes qui peuvent être utilisés dans la lutte biologique classique et condition d'utilisation		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Drosophile du cerisier (Drosophila suzukii)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Ganaspis kimorum est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la drosophile du cerisier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, petits fruits, vigne ; b. la présence de la drosophile du cerisier dans la région est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	
2 Cochenille de Comstock (Pseudococcus comstocki)	[1] L'utilisation des guêpes parasitoïdes Acerophagus malinus et Allotropa burelli est autorisée comme mesure de lutte biologique contre la cochenille de Comstock aux conditions suivantes :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les lâchers peuvent être effectués dans les cultures suivantes, ainsi que dans leurs alentours : fruits à noyau, fruits à pépins ; b. les lâchers sont réalisés dans les communes où la présence de la cochenille de Comstock est confirmée par le service phytosanitaire cantonal ainsi que dans les communes avoisinantes de ces foyers ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service cantonal compétent dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG jusqu'au … de l'année en cours : a. date du lâcher; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture; e. personne de contact responsable du lâcher.	
3 Cynips du châtaignier (Dryocosmus kuriphilus)	[1] L'utilisation de la guêpe parasitoïde Torymus sinensis est autorisée comme mesure de lutte biologique contre le cynips du châtaignier aux conditions suivantes : a. les lâchers peuvent être effectués dans la culture du châtaignier, ainsi que dans ses alentours ; b. la présence de cynips du châtaignier dans la région est	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	confirmée par le service phytosanitaire cantonal ; c. les guêpes parasitoïdes sont issues exclusivement d'un élevage admis par l'OFAG. [2] Les données suivantes sont transmises au service phytosanitaire cantonal dans les 10 jours qui suivent le lâcher. Ce service transfert ces informations à l'OFAG au plus tard le … de l'année en cours : a. date du lâcher ; b. coordonnées du lâcher ; c. surface et quantités de guêpes parasitoïdes libérées ; d. culture ; e. personne de contact responsable du lâcher.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La technique d'échange d'ions est utilisée pour la fabrication du concentré de jus de poire bio de la marque « Birnel ». Bien que ce procédé soit formellement interdit dans la production bio, il est autorisé à la demande de la branche, car il n'existe aucun autre procédé pour la fabrication. VignobleSuisse soutient les propositions de modifications

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Pratiques et traitements pour la production de denrées alimentaires biologiques transformées	Les procédés d'échange d'ions et de résines adsorbantes sont autorisés: a. lors de la préparation des denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers visées à l'art. 2, let. a à c, OBNP; b. lors de la désacidification partielle de jus de poire pour fabriquer du concentré de jus de poire ayant une teneur en acidité de 6 à 12 g d'acide malique/kg et une valeur Brix de 80 à 82 °Bx, exclusivement destiné au marché suisse.	VignobleSuisse soutient cette modification.
Art. 16h, let. g	Abrogé	
Annexe 3b Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, p. 1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: Règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2024/1143 JO L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848: Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/934 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20134	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit de simplifications administratives qui ne concernent pas l'agriculture. Par exemple, le Kosovo est ajouté à l'annexe, car la Suisse reconnaît cette république. VignobleSuisse soutient les propositions de modifications et de simplifications

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, al. 2	[2] S'agissant des charges de personnel, y compris les frais et les débours, sont reconnus: a. un taux journalier de 520 francs pour les cantons et les communes; b. les coûts effectifs assumés par les cantons dans le domaine de la protection civile et pour les mesures dont la réalisation est confiée à des tiers.	
Art. 22 Demande d'indemnités	[1] Les demandes d'indemnités relatives à des mesures de surveillance et de lutte doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle les mesures ont été exécutées. [2] Les demandes de compensation des indemnités versées par les cantons aux entre- prises suite à des dommages occasionnés doivent être déposées au plus tard à la fin du mois de mars de l'année qui suit l'année au cours de laquelle l'indemnité a été octroyée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Tous les justificatifs requis doivent être joints à la demande. [4] L'OFAG met le formulaire de demande à disposition dans la forme appropriée.	
Annexes	Ajout du Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Name der Genossenschaft / des Vereins Warmblutpferdezucht Lilienthal
Adresse / Indirizzo	Dorfstrasse 10 8556 Illhart
Datum / Date / Data	22.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Zuchtgenossenschaft / unser Zuchtverein **unterstützt** die Stellungnahme des Zuchtverbandes CH-Sportpferde **ZVCH**.

Zur Totalrevision der **Tierzuchtverordnung (TZV)** und zur **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)** möchten wir im Folgenden zusätzlich **vertieft** Stellung nehmen.

Wir begrüssen den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität. Wiederkehrende jährliche Änderungen verursachen Instabilität und übermässigen Verwaltungsaufwand. Wir verlangen, dass diese Entscheidung, Anpassungen in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in den nächsten Jahren übernommen wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	2b) Warum erhalten bei Equiden keine **männlichen** Tiere Beiträge?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

ZUCHTVERBAND CH-SPORTPFERDE
FED. D'ELEVAGE DU CHEVAL DE SPORT CH
FED. D'ALLEV. DELL CAVALLO DA SPORT CH
Les Longs Prés, Case postale, 1580 Avenches

An die Vertreter der Politik, der Kantone
und der Branchenverbände

Avenches, 12.02.2025

Warum auch zukünftig Tierzuchtbeiträge an die Schweizer Warmblutpferdezucht notwendig sind!

1. Ausgangslage

Mit der Totalrevision der Tierzuchtverordnung innerhalb des Landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2025 sieht das BLW vor, **keine Förderbeiträge** mehr für die Warmblutpferdezucht auszurichten. Im Jahr 2024 betrugen die Tierzuchtförderung an die Schweizer Warmblutzucht insgesamt Fr. 247'000.-. Die Ausschüttung basiert auf Art. 16 der bestehenden Tierzuchtverordnung und unterstützt die Massnahmen der Herdebuchführung, der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung, die gleichzeitig eine grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung eines Zuchtverbandes durch den Bund sind.

Die Warmblutpferdezüchter beteiligen sich bereits heute an der Finanzierung der genannten Zuchtmassnahmen mit einem Anteil von über 76%.

Speziell störend ist die **Ungleichbehandlung** gegenüber ausländischen Zuchtverbänden. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen.

2. Erkenntnisse

Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine **lange Tradition**. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück und liegen damit geschichtlich sogar weit vor dem Beginn der Freibergerzucht. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.

Das Pferd ist durch seine eigene geringe Methan-Ausscheidung als **emissionsarmes Nutztier** ein wichtiger Bewirtschafter im Grasland Schweiz und leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung des Kulturlandes.

In der Frage der **Biodiversität** im Grasland Schweiz sind alle Pferderassen einzubeziehen. Der weitere Einbezug des Schweizer Warmblutpferdes in die Tierzuchtförderung mit dem Ziel eine Schweizer Zuchtpopulation auch für diese Rasse zu erhalten, hätte auch positive Effekte auf die Freibergerzucht.

Die Zucht von Warmblutpferden beinhalten eine Aufzucht von Jungtieren und ihre fachgerechte Ausbildung, damit sie für den Verbraucher risikoarm nutzbar sind. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel **Know-how** verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Die Ausbildung ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermarktung von Pferden.

Mit rund **37% aller Equiden** in der Schweiz sind die **Warmblüter** die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Dabei benachteiligen die aktuellen Bestimmungen für den **Import und Export** von Pferden die Schweizer Pferdebranche stark.

Les Longs Prés 2
Postfach / case postale
CH-1580 Avenches

Tel. 026 676 63 40
Fax 026 676 63 45
Herdebuch 026 676 63 35

Internet: www.swisshorse.ch
E-Mail: info@swisshorse.ch
Crédit Suisse IBAN: CH59 0483 5065 8381 2100 0

Das Schweizer Warmblutpferd „entsteht“ in der **Landwirtschaft**, wird mehrheitlich in der Landwirtschaft gehalten und „braucht“ essenziell Produkte aus der Landwirtschaft. Diese **Verankerung** zeigt eine Studie der Hochschule für Agrar- Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, die im 2013 die wirtschaftliche Bedeutung der CH-Warmblutpferdezucht für die Schweizer Landwirtschaft untersuchte.

Danach werden 84% aller Zuchttiere der Schweizer Warmblutpferdezucht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten und ermöglichen jährlich ein landwirtschaftliches Einkommen von ~10.3 Mio. Franken. Daneben fliessen der Landwirtschaft durch den Zukauf von Futter und Einstreu für Zuchtpferden, die extern von Landwirtschaftsbetrieben gehalten werden, jährlich rund 1.6 Mio. Franken zu. Total generiert die Schweizer Warmblutpferdezucht in der **Schweizer Landwirtschaft** mehr als **18 Mio. Franken** für Dienstleistungen und Waren. Seit der Erhebung dieser Studie haben sich die Zahlen weiter erhöht.

Für viele Landwirte ist die „Wertschöpfungskette Pferd“ vor dem Hintergrund der **Diversifizierung** ein wichtiges Standbein. Sie ermöglicht ein Zusatzeinkommen und verhilft den Betrieben nicht selten zur Existenzsicherung. Rund 68% der Warmblutzüchter sind von der Ausbildung her Landwirte.

Das Endprodukt der Schweizer Warmblutpferdezucht begeistert als Partner in Sport und Freizeit auch Menschen ohne landwirtschaftlichen Bezug. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag als **Mittler zwischen Stadt und Land**. Durch das Schweizer Warmblut werden gesamthaft jährlich **rund 240 Mio.** Franken Umsatz in der **Schweizer Wirtschaft** erzeugt.

Im 2006 übergaben die **Kantone** im Rahmen der Überarbeitung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die Verantwortung für die Pferdezucht vollumfänglich an den Bund. Durch den Wegfall der Beiträge für die Leistungsprüfungen und durch die Anhebung der Mindestförderschwelle für die Ausschüttung von Beiträgen erfolgte danach durch den Bund ein **schrittweiser Abbau der Tierzuchtförderung** bei den **Equiden**.

Gleichzeitig wurden die Anforderungen für die Anerkennung von Schweizer Tierzuchtorganisationen auch im Pferdebereich erhöht. Dagegen ist es für ausländische Zuchtorganisationen heute sehr einfach, in der Schweiz züchterisch aktiv zu sein und Fohlen zu registrieren. Dies führt gerade in der Pferdezucht bei den inländischen Zuchtverbänden zu einer **Ungleichbehandlung zwischen In- und Ausland**.

Die Schweizer Warmblutpferdezüchter **produzieren** unter **Schweizer Bedingungen**. Sie erfüllen die hohen Standards bezüglich Tierwohl und Tiergesundheit. Daneben sind sie an die gesetzlichen Grundlagen der Schweiz bezüglich Raumplanung, Steuerwesen, sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen gebunden. Damit sie auf dem Markt mit ihren Schweizer Produkten gegen die einfach und billig importierte Konkurrenz bestehen können, brauchen sie **starke Zuchtorganisationen**, die sie als Partner bei der zielgerichteten Zuchtarbeit, bei der Vermarktung und bei der Gestaltung von optimalen Umweltbedingungen unterstützen.

3. Konsequenzen

Mit der Streichung des Tierzuchtförderbeitrags ist die **Schweizer** Warmblutpferdezucht **existenziell gefährdet**. Jahrhundertlange **Zuchtarbeit wird zunichtegemacht** und der **Schweizer Landwirtschaft** wird ein weiteres **nachhaltiges Standbein entzogen**.

Anliegen / Antrag

Aus den genannten Gründen fordern wir die Vertreter der Politik, der Kantone und der Branchenverbände auf, sich **gegen** die geplante Streichung der Tierzuchtförderung an die Schweizer Warmblutzucht zu wehren**.**

Wir danken für Ihre Unterstützung in dieser für uns existenziellen Angelegenheit.

Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH

Daniel Steinmann
Präsident

Anja Lüth
Geschäftsführerin

Les Longs Prés 2
Postfach / case postale
CH-1580 Avenches

Tel. 026 676 63 40
Fax 026 676 63 45
Herdebuch 026 676 63 35

Internet: www.swisshorse.ch
E-Mail: info@swisshorse.ch
Crédit Suisse IBAN: CH59 0483 5065 8381 2100 0

ZUCHTVERBAND CH-SPORTPFERDE
FED. D'ELEVAGE DU CHEVAL DE SPORT CH
FED. D'ALLEV. DELL CAVALLO DA SPORT CH
Les Longs Prés, Case postale, 1580 Avenches

An die Vertreter der Politik, der Kantone
und der Branchenverbände

Avenches, 12.02.2025

Warum auch zukünftig Tierzuchtbeiträge an die Schweizer Warmblutpferdezucht notwendig sind!

1. Ausgangslage

Mit der Totalrevision der Tierzuchtverordnung innerhalb des Landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2025 sieht das BLW vor, **keine Förderbeiträge** mehr für die Warmblutpferdezucht auszurichten. Im Jahr 2024 betrugen die Tierzuchtförderung an die Schweizer Warmblutzucht insgesamt Fr. 247'000.-. Die Ausschüttung basiert auf Art. 16 der bestehenden Tierzuchtverordnung und unterstützt die Massnahmen der Herdebuchführung, der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung, die gleichzeitig eine grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung eines Zuchtverbandes durch den Bund sind.

Die Warmblutpferdezüchter beteiligen sich bereits heute an der Finanzierung der genannten Zuchtmassnahmen mit einem Anteil von über 76%.

Speziell störend ist die **Ungleichbehandlung** gegenüber ausländischen Zuchtverbänden. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen.

2. Erkenntnisse

Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine **lange Tradition**. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück und liegen damit geschichtlich sogar weit vor dem Beginn der Freibergerzucht. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.

Das Pferd ist durch seine eigene geringe Methan-Ausscheidung als **emissionsarmes Nutztier** ein wichtiger Bewirtschafter im Grasland Schweiz und leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung des Kulturlandes.

In der Frage der **Biodiversität** im Grasland Schweiz sind alle Pferderassen einzubeziehen. Der weitere Einbezug des Schweizer Warmblutpferdes in die Tierzuchtförderung mit dem Ziel eine Schweizer Zuchtpopulation auch für diese Rasse zu erhalten, hätte auch positive Effekte auf die Freibergerzucht.

Die Zucht von Warmblutpferden beinhalten eine Aufzucht von Jungtieren und ihre fachgerechte Ausbildung, damit sie für den Verbraucher risikoarm nutzbar sind. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel **Know-how** verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Die Ausbildung ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermarktung von Pferden.

Mit rund **37% aller Equiden** in der Schweiz sind die **Warmblüter** die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Dabei benachteiligen die aktuellen Bestimmungen für den **Import und Export** von Pferden die Schweizer Pferdebranche stark.

Les Longs Prés 2
Postfach / case postale
CH-1580 Avenches

Tel. 026 676 63 40
Fax 026 676 63 45
Herdebuch 026 676 63 35

Internet: www.swisshorse.ch
E-Mail: info@swisshorse.ch
Crédit Suisse IBAN: CH59 0483 5065 8381 2100 0

Das Schweizer Warmblutpferd „entsteht“ in der **Landwirtschaft**, wird mehrheitlich in der Landwirtschaft gehalten und „braucht“ essenziell Produkte aus der Landwirtschaft. Diese **Verankerung** zeigt eine Studie der Hochschule für Agrar- Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, die im 2013 die wirtschaftliche Bedeutung der CH-Warmblutpferdezucht für die Schweizer Landwirtschaft untersuchte.

Danach werden 84% aller Zuchttiere der Schweizer Warmblutpferdezucht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten und ermöglichen jährlich ein landwirtschaftliches Einkommen von ~10.3 Mio. Franken. Daneben fliessen der Landwirtschaft durch den Zukauf von Futter und Einstreu für Zuchtpferden, die extern von Landwirtschaftsbetrieben gehalten werden, jährlich rund 1.6 Mio. Franken zu. Total generiert die Schweizer Warmblutpferdezucht in der **Schweizer Landwirtschaft** mehr als **18 Mio. Franken** für Dienstleistungen und Waren. Seit der Erhebung dieser Studie haben sich die Zahlen weiter erhöht.

Für viele Landwirte ist die „Wertschöpfungskette Pferd“ vor dem Hintergrund der **Diversifizierung** ein wichtiges Standbein. Sie ermöglicht ein Zusatzeinkommen und verhilft den Betrieben nicht selten zur Existenzsicherung. Rund 68% der Warmblutzüchter sind von der Ausbildung her Landwirte.

Das Endprodukt der Schweizer Warmblutpferdezucht begeistert als Partner in Sport und Freizeit auch Menschen ohne landwirtschaftlichen Bezug. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag als **Mittler zwischen Stadt und Land**. Durch das Schweizer Warmblut werden gesamthaft jährlich **rund 240 Mio.** Franken Umsatz in der **Schweizer Wirtschaft** erzeugt.

Im 2006 übergaben die **Kantone** im Rahmen der Überarbeitung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die Verantwortung für die Pferdezucht vollumfänglich an den Bund. Durch den Wegfall der Beiträge für die Leistungsprüfungen und durch die Anhebung der Mindestförderschwelle für die Ausschüttung von Beiträgen erfolgte danach durch den Bund ein **schrittweiser Abbau der Tierzuchtförderung** bei den **Equiden**.

Gleichzeitig wurden die Anforderungen für die Anerkennung von Schweizer Tierzuchtorganisationen auch im Pferdebereich erhöht. Dagegen ist es für ausländische Zuchtorganisationen heute sehr einfach, in der Schweiz züchterisch aktiv zu sein und Fohlen zu registrieren. Dies führt gerade in der Pferdezucht bei den inländischen Zuchtverbänden zu einer **Ungleichbehandlung zwischen In- und Ausland**.

Die Schweizer Warmblutpferdezüchter **produzieren** unter **Schweizer Bedingungen**. Sie erfüllen die hohen Standards bezüglich Tierwohl und Tiergesundheit. Daneben sind sie an die gesetzlichen Grundlagen der Schweiz bezüglich Raumplanung, Steuerwesen, sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen gebunden. Damit sie auf dem Markt mit ihren Schweizer Produkten gegen die einfach und billig importierte Konkurrenz bestehen können, brauchen sie **starke Zuchtorganisationen**, die sie als Partner bei der zielgerichteten Zuchtarbeit, bei der Vermarktung und bei der Gestaltung von optimalen Umweltbedingungen unterstützen.

3. Konsequenzen

Mit der Streichung des Tierzuchtförderbeitrags ist die **Schweizer** Warmblutpferdezucht **existenziell gefährdet**. Jahrhundertlange **Zuchtarbeit wird zunichtegemacht** und der **Schweizer Landwirtschaft** wird ein weiteres **nachhaltiges Standbein entzogen**.

Anliegen / Antrag

Aus den genannten Gründen fordern wir die Vertreter der Politik, der Kantone und der Branchenverbände auf, sich **gegen** die geplante Streichung der Tierzuchtförderung an die Schweizer Warmblutzucht zu wehren**.**

Wir danken für Ihre Unterstützung in dieser für uns existenziellen Angelegenheit.

Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH

Daniel Steinmann
Präsident

Anja Lüth
Geschäftsführerin

Les Longs Prés 2
Postfach / case postale
CH-1580 Avenches

Tel. 026 676 63 40
Fax 026 676 63 45
Herdebuch 026 676 63 35

Internet: www.swisshorse.ch
E-Mail: info@swisshorse.ch
Crédit Suisse IBAN: CH59 0483 5065 8381 2100 0

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Züchterin Freibergerpferd
Adresse / Indirizzo	Chantal Oppliger La Vacherie 2610 Mont Soleil
Datum / Date / Data	29.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Unser Eintrag betrifft Art 12 c 4 Seite 21. «Tierzuchtverordnung»

Wir sind eine der letzten Züchter von Freiberger-Maultieren in der Schweiz. Uns ist es ein dringliches Anliegen, dass die Maultierfohlen genauso Förderbeiträge erhalten wie die Freibergerfohlen. Wir züchten mit denselben Stuten. Sie sind im Herdenbuch des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen. Das Kriterium der «Erhaltungszucht» ist somit erfüllt.

Maultierfohlen sind nicht weniger «wert» als Pferdefohlen und sie sind nicht weniger reinrassig. Es ist eine einzigartige Hybridzucht, die es sei tausenden von Jahren gibt. Maultiere sind ein wichtiges kulturelles Erbe der Schweiz. Aufgrund ihrer ausserordentlichen Konstitution (Berggängigkeit und hohe Belastbarkeit beim Transportieren von Waren) sind sie bis heute Teil des Schweizerischen Trains. Die meisten sind als **Nutztiere** eingetragen.

Wenn die Förderbeiträge **allen «Tieren der Freibergerrasse» zukommt, dann haben auch die Freiberger Maultierfohlen darauf Anspruch**.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung TZV einer Totalrevision unterzogen wird.

Wortlaut und Inhalt der neuen Verordnung sind aber teilweise schwer verständlich verfasst. Die vielen mehrfach fortführenden Verweise innerhalb der Verordnung erleichtern das Verständnis nicht.

Zielsetzung
Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf.

Wir begrüssen, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und deshalb vehement abgelehnt. Wir sehen auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht aus unserer Sicht unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir teilen die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen*

Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Aus unserer Sicht leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Sportpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Sportpferden nicht gerechtfertigt.
- Die Warmblutpferdezucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna" im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Es ist unverständlich, dass diese Rasse nicht mehr mit Zuchtförderbeiträgen unterstützt werden soll, während Neozoen zukünftig höhere Förderbeiträge erhalten sollen.
- Die EFK hat bezüglich der Beiträge an die Sportpferdezucht eine Empfehlung ausgesprochen. In anderen Bereichen wurden die Empfehlungen der EFK auch nicht aufgenommen.
- Der Entwurf der neuen TZVO ist in einigen Bereichen sehr kompliziert formuliert. Bestimmte Artikel der bisherigen TZVO sind inhaltlich gleich, aber dort klarer formuliert.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von ZO betreffen sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der ZO beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer ZO haben zunehmend Problem bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann nicht mit jedem Land einzeln verhandeln bei Problemen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ Erhebung	Es fehlen die Definitionen: Referenzperiode, Frist, Globalindice c) Man kann nicht alle Merkmale messen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	1.e) Formulierung aus der alten TZVO Art.3 Abs. 1 nehmen. Ist klarer formuliert dort.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. 3 Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. 4 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer **Equiden**rasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;	Warum gibt es diesen Artikel nur für die Gattung der Equiden und nicht für alle anderen Gattungen. Gilt für diese das EU-Recht betreffend Ursprung einer Rasse nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestim-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	7e) Zuchtwertschätzungen ergänzen; nur Bestimmungen für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen macht keinen Sinn. Was ist sonst damit gemeint?
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	6) **30 Tage** für Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglemente sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der ZO beschlossen werden müssen erheblich. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der ZO müssen auch noch die statuarischen Fristen für die Einladungen einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	1) Ergänzen. Ist sonst nicht klar, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	3) Kontrollbehörde ist hier das BLW! **Gemäss erläuterndem Bericht** sollen die Schweizer ZO einen begründeten Antrag stellen an das BLW. Das BLW kann via TVD diese Angaben selber abfragen und über die Inaktivität von ausländischen ZO entscheiden. Die Schweizer ZO arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen ZO zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] [4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Bei der Gattung Equiden werden Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	4) Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. **Die Zucht von Maultierfohlen, deren Muttertiere der Rasse Freiberger angehören, sollen ebenfalls mit Förderbeiträgen unterstützt werden.**
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	5) Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt! Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die ZO abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können. Das Geschäftsjahr vieler ZO entspricht dem normalen Jahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Wir unterstützen die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von uns vollumfänglich geteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0~~ % 4.0% c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. [3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.	Equiden sollen wie bisher 4% der gesamten Tierzuchtförderung erhalten. Die Aufteilung auf die Gattungen muss entsprechend angepasst werden. Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.	beizubehalten.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	1) ausländische ZO sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ 1 Monat 2. Schafe 10 Monate;	1e) Equiden: auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Bsp. Wallache am Feldtest 2b1) Alter der Equiden: 1 Monat. Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. [3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss. 3) Dieser Absatz erscheint uns ohne Sinn. Beiträge gibt es ja nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erhoben wurden.
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. [3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	3c) Warum ist explizit die Anzahl Fohlen notwendig?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Gleiche Kriterien wie bisher. Anträge werden **aber** beim BLW nach anderen oder weiteren Kriterien entschieden, die hier nicht aufgeführt sind. Der ZVCH erfüllte beide aufgeführten Kriterien. Er wurde aber trotzdem nicht als Schweizer Rasse anerkannt. Aus Gründen der Transparenz sollte das BLW alle Kriterien offenlegen. Die ZO können sich so den Aufwand für Anträge, die dann sowieso abgelehnt werden, sparen.
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	4) nur 1 Beitrag pro Referenzperiode: Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden. **Unser Vorschlag**: Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10. Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen. Betrifft auch Anhang 2 Fristen!
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Auch nicht geförderte ZO sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	1b) Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Abstammungsausweis Inland = Ausland 2x Pass → Quatsch! Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses 2) Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für Inland und EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst 2 fast identische Abstammungsscheine eingeheftet werden. Das macht wenig Sinn. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur EU-Äquivalenz des Pferdepasses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. ~~alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	2h) in Schweiz nicht vorgesehen; Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz ohne Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und

b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

.

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Gattung Equiden		Anpassung notwendig. Beim Warmblut gelten andere bzw. zusätzliche Zuchtmerkmale (Zuchtwertschätzung aktuell für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen)

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	**Vergütungsansatz (Franken)**
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

Für Equiden sollte die Referenzperiode angepasst werden.
Unser Vorschlag:
Anpassung der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, also: 01.11.-31.10.
Begründung: Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison erscheint uns sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der ZO vereinfachen.
Siehe auch Bemerkungen bei Artikel 32

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 28 Abs. 2</td><td>[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-</td><td>Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Wir begrüssen diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Wir fordern deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:
Der **Halterwechsel bei Equiden** sollte neu auch durch den Halter auf der TVD registriert werden können. Die aktuelle Praxis führt oft zu Problemen bei säumigen Eigentümern. Diese melden den Standortwechsel ihres Equiden nicht. Das führt zu falschen Tierbestandslisten auf der TVD. Die Folge: Im Seuchenfall sind die Daten auf der TVD nicht aktuell. Halter von Equiden erhalten zu viel oder zu wenig Beiträge für Tierwohl. Halter können für falsche Tierlisten durch die kantonalen Ämter gebüsst werden. Die Halter haben ein grosses Interesse, dass die Angaben für ihre Tierhaltung stimmen. Dieses Interesse fehlt oft bei den Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, müssen folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	1b) Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Capra Grigia Schweiz
Adresse / Indirizzo	zuchtleitung@capragrigia.ch Witschernweg 21, 3144 Gasel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.4.2025, Martina Federer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 1 2a	**Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail** Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht in dem Kategorien m, w, mk, wk (inkl. Kastrationsdatum) und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten, Geburtsverlauf und Geburtsgewicht; **Anhang 1.2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung** Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: … 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien m, w, mk. wk (inkl. Kastrationsdatum) sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, … b. bei der Einfuhr eines Tiers: … die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien	a: Damit Zuchtorganisationen 18 Abs. 1 Bst e der neuen TZV einhalten können, müssen die Tierhalter in der TVD beim Geschlecht kastrierte Tiere ausweisen können. c: Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können. Muss dies zusätzlich separat gemeldet werden, sinkt die Anzahl der Merkmalserhebungen massiv ab und damit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem für die Tiergesundheit extrem wichtigen Bereich. c: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten. Das Geburtsgewicht kann erfasst werden, ist jedoch in der Verordnung nicht aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m, w, mk, wk sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, …	
Art. 35, Absatz 1	**Art. 35 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste** [1] Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden: a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV[39]; b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind, die unter einer Stammbetriebsnummer dieser Organisation stehen oder gestanden haben;	b: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten: Die Unterscheidung zwischen Halter und Besitzer ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern wichtig. Dem wurde mit der Erfassung «Stammbetrieb» Rechnung getragen. Diese Dateneingabemöglichkeit soll auch in der Verordnung ersichtlich sein.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Bei kleinen Populationen sind die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen.

Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährdung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganisationen pro Rasse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden:	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden. Um Art. 18 Abs. 1 Bst e zu entsprechen, soll das Geschlecht in den Kategorien männlich, weiblich, männlich-kastriert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	weiblich-kastriert erfasst werden inklusive einer Eingabemöglichkeit für das Kastrationsdatum
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. Wie auch aus dem erläuternden Bericht zu Art. 14 unter Punkt b) hervorgeht, ist die Erhaltungszucht nur möglich mit einer tiefen finanziellen Beteiligung der Züchter: Bei Erhaltungsrassen ist die finanzielle Wertschöpfung geringer als bei den Leistungsrassen. Kommt hinzu, dass sich die Erhaltungsrasse über geringe absolute Tierzahlen, kleine Tierzahlen pro Betrieb und ein grosses Verbreitungsgebiet (i.d.R. fast die ganze Schweiz) auszeichnen. Diese Faktoren machen die Erhebung und Auswertung von Merkmalen sehr viel teurer als bei den Haupt-/Leistungsrassen. Wird in einem zukünftigen Reformschritt die Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger wieder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüft, müsste auch in Erwägung gezogen werden, diese für (Schweizer) Erhaltungsrassen anders zu gestalten als für Leistungsrassen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	2 Gefährdungsstatus einer Rasse und die Kosten für die Merkmalserhebungen werden regelmässig überprüft. Bei der Mittelverteilung zwischen den Gattungen ist kein Intervall zur Überprüfung der Mittelverteilung angegeben. Überschreiten Gattungen aufgrund steigender Tierzahlen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann es nicht sein, dass dieser Gattung über Jahre hinweg die Vergütungsansätze gekürzt werden. Was passiert mit nicht ausgeschöpften Mitteln? Wir würden es begrüssen, wenn ein bestimmter Anteil davon den Modulen 3 (Schweizer Rassen: Erhaltungsprojekte, nationale Gendatenbanken), 4 (Innovation und Forschungsprojekte tiergenetischer Ressourcen) und 5 (Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tierzucht) zukommen würde, die mit aktuell vorgesehenen Mitteln von total 2 Mio/Jahr keine grosse finanzielle Unterstützung erfahren.
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen;	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem	Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Dieser Passus macht nur Sinn, wenn die Züchter die Information über ihr Haupteingabesystem, die TVD eingeben können. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR-Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits	Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen,	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Für Reinzucht von Rassen mit kleinen Beständen stellt die Sömmerung eine Herausforderung dar. Das führt dazu, dass z.B. grosse Anteile der Herdebuchtiere auf ein oder zwei Alpen gesömmert werden. Das stellt bezüglich Tierseuchen ein viel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	grösseres Risiko dar als der Tierstandort der Ganzjahrestierhaltung, dort findet kaum Austausch zwischen den Betrieben statt. Diese Umstände werden aktuell im GENMON nicht berücksichtigt In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers bis zur sechsten Generation berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Je weiter zurück die Vorfahren liegen, desto geringer ist ihr Einfluss auf den Inzuchtwert. Wie schon unter Art. 28 bemerkt, weicht mit mehr einbezogenen Generationen der berechnete Wert vom effektiven Wert ab. Eine Berechnung des Inzuchtwertes über mehr als sechs Generationen macht daher wenig Sinn. 3 siehe Kommentar Art. 28
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Capra Grigia Schweiz begrüsst den Wechsel von der Exterieurpunktierung zur linearen Beschreibung und Einstufung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 beitragsberechtigte Tiere beträgt.	Zahlen der Identitas-Tierstatistik zeigen, dass sich gefährdete Schweizer Rassen, die von einer nur für diese Rasse zuständigen Zuchtorganisation betreut werden, besser entwickeln als gefährdete Rassen, die von einer v.a. für die Leistungszucht zuständigen ZO betreut werden. Dieser Umstand rechtfertig die etwas höheren Kosten für Herdebuchsoftware, Zuchtwertschätzung und LBE wenn sich im Gegenzug die Rassen deutlich besser entwickeln und stabilisieren. Zudem wird ein grosser Teil der Mehrkosten durch die Freiwilligenarbeit in diesen Zuchtorganisationen aufgefangen. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 beitragsberechtigten Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00	und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00	der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35	2.5 Aktuell kennt einzig Capra Grigia Schweiz die finanziellen Aufwände für den Betrieb einer schweizweiten linearen Beschreibung und Einstufung. Mit 50.-/LBE können bei einer Randrasse die Kosten nur gedeckt werden, solange die Experten einen grossen Teil unbezahlte Freiwilligenarbeit beisteuern: Eine Tagespauschale von 100.- für Tageseinsätze von bis zu 15 Std., eine Kilometerentschädigung von 0.60 Fr./km, ein nicht entschädigter Aufwand von mehreren Stunden pro Experten für die Vorbereitung der Hofbesuche und eine selbst getragene Grundausbildung. Die Zahlen der Herdebuchtiere bei der Gattung Ziegen, deren Exterieur 2026 mit einer LBE beurteilt wird, ist noch tiefer als z.B. bei den Neuweltkameliden, das Verbreitungsgebiet und Anzahl Tiere pro Betrieb sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	vergleichbar, ebenso die Kostenstruktur. Wir fordern daher eine Entschädigung von 75.-/LBE solange es nicht möglich ist, innerhalb der Gattung Synergien zu nutzen. In den Diskussionen zwischen BLW und ZO in den Arbeitsgruppen wurde vom BLW stets betont, dass die Entschädigungen für die Merkmalserhebungen nicht höher sein dürfen als effektiv ausgewiesene Kosten. Dass eine Punktierung auf dem Schauplatz mit bis zu mehreren Hundert Tieren dieselben Kosten verursachen soll pro Tier wie eine LBE auf einem Betrieb, ist schwer nachvollziehbar.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 2, Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td>

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

</td><td>Aktuell liegen der Stichtag für die Meldung der Herdebuchtiere und das Ende der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status für die Kleinwiederkäuerorganisationen sehr nahe beieinander. Das reduziert den Aufwand für die Bereinigung der Herdebücher deutlich.
Wir beantragen daher, die beiden Referenzperioden zu harmonisieren und in den Spätherbst zu verlegen.</td></tr>
</table>

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Capra Grigia Schweiz
Adresse / Indirizzo	zuchtleitung@capragrigia.ch Witschernweg 21, 3144 Gasel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.4.2025, Martina Federer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 1 2a	**Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail** Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht in dem Kategorien m, w, mk, wk (inkl. Kastrationsdatum) und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten, Geburtsverlauf und Geburtsgewicht; **Anhang 1.2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung** Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: … 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien m, w, mk. wk (inkl. Kastrationsdatum) sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, … b. bei der Einfuhr eines Tiers: … die Rasse und das Geschlecht des Tiers in dem Kategorien	a: Damit Zuchtorganisationen 18 Abs. 1 Bst e der neuen TZV einhalten können, müssen die Tierhalter in der TVD beim Geschlecht kastrierte Tiere ausweisen können. c: Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können. Muss dies zusätzlich separat gemeldet werden, sinkt die Anzahl der Merkmalserhebungen massiv ab und damit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem für die Tiergesundheit extrem wichtigen Bereich. c: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten. Das Geburtsgewicht kann erfasst werden, ist jedoch in der Verordnung nicht aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m, w, mk, wk sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe, …	
Art. 35, Absatz 1	**Art. 35 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste** [1] Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie die Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder Einsicht nehmen und sie verwenden: a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV[39]; b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind, die unter einer Stammbetriebsnummer dieser Organisation stehen oder gestanden haben;	b: Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten: Die Unterscheidung zwischen Halter und Besitzer ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern wichtig. Dem wurde mit der Erfassung «Stammbetrieb» Rechnung getragen. Diese Dateneingabemöglichkeit soll auch in der Verordnung ersichtlich sein.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rote Texte sind Änderungsanträge am Verordnungstext, auf gelb markierte Passagen bezieht sich eine Bemerkung

Wir begrüssen, dass die Tierzucht neben einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit auch einen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten soll. Art. 141 LwG thematisiert mit der Standortangepasstheit der Tiere und der Eigenständigkeit der Zucht auch Themen, welche in der Verordnung nicht weiter vertieft werden. Wir fordern, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm abgestrebt werden muss. Lokal gezüchtete Rassen sind häufiger den lokalen Bedingungen besser standortangepasst, als internationale Genetik, die beispielsweise bei Milchkühen nicht für die Schweizer wiesen- und weidebasierte Fütterung angepasst ist. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Bei kleinen Populationen sind die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen.

Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Selektion sowie den Einschluss von Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele, dies auch aus Äquivalenzgründen zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung")).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Wir fordern, dass die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen auch in die Zielsetzung der Tierzuchtverordnung aufgenommen wird, dies nach Artikel 147a LwG über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen. Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichend genetischer Vielfalt ist auch notwendig, um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung, die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014a Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.
Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder andersweitig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können;	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Tierwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfasste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht geben, um eine sinnvolle Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist.; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;	Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. 1c. Wir verstehen, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet und erhalten werden kann. Jedoch soll dieses Kriterium nicht dazu führen, dass Zuchtverbände mit kleinen Populationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung verlieren. Sie sollen dabei unterstützt werden, ihre Zuchtpopulation zu steigern. Ansonsten kann diese Bestimmung zur weiteren Gefährdung von seltenen Schweizer Rassen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorganisationen pro Rasse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.
Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stelung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden:	2 Zusätzlich zur Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden. Um Art. 18 Abs. 1 Bst e zu entsprechen, soll das Geschlecht in den Kategorien männlich, weiblich, männlich-kastriert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	weiblich-kastriert erfasst werden inklusive einer Eingabemöglichkeit für das Kastrationsdatum
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen. Wie auch aus dem erläuternden Bericht zu Art. 14 unter Punkt b) hervorgeht, ist die Erhaltungszucht nur möglich mit einer tiefen finanziellen Beteiligung der Züchter: Bei Erhaltungsrassen ist die finanzielle Wertschöpfung geringer als bei den Leistungsrassen. Kommt hinzu, dass sich die Erhaltungsrasse über geringe absolute Tierzahlen, kleine Tierzahlen pro Betrieb und ein grosses Verbreitungsgebiet (i.d.R. fast die ganze Schweiz) auszeichnen. Diese Faktoren machen die Erhebung und Auswertung von Merkmalen sehr viel teurer als bei den Haupt-/Leistungsrassen. Wird in einem zukünftigen Reformschritt die Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger wieder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüft, müsste auch in Erwägung gezogen werden, diese für (Schweizer) Erhaltungsrassen anders zu gestalten als für Leistungsrassen.
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	2 Gefährdungsstatus einer Rasse und die Kosten für die Merkmalserhebungen werden regelmässig überprüft. Bei der Mittelverteilung zwischen den Gattungen ist kein Intervall zur Überprüfung der Mittelverteilung angegeben. Überschreiten Gattungen aufgrund steigender Tierzahlen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann es nicht sein, dass dieser Gattung über Jahre hinweg die Vergütungsansätze gekürzt werden. Was passiert mit nicht ausgeschöpften Mitteln? Wir würden es begrüssen, wenn ein bestimmter Anteil davon den Modulen 3 (Schweizer Rassen: Erhaltungsprojekte, nationale Gendatenbanken), 4 (Innovation und Forschungsprojekte tiergenetischer Ressourcen) und 5 (Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tierzucht) zukommen würde, die mit aktuell vorgesehenen Mitteln von total 2 Mio/Jahr keine grosse finanzielle Unterstützung erfahren.
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen;	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem	Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleicht zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, das nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorganisationen diese Information erhalten sollen. Dieser Passus macht nur Sinn, wenn die Züchter die Information über ihr Haupteingabesystem, die TVD eingeben können. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöhnt. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.
Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR-Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits	Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten Herdebuchtiere je Rasse.	
Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen.
	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen,	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Für Reinzucht von Rassen mit kleinen Beständen stellt die Sömmerung eine Herausforderung dar. Das führt dazu, dass z.B. grosse Anteile der Herdebuchtiere auf ein oder zwei Alpen gesömmert werden. Das stellt bezüglich Tierseuchen ein viel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	grösseres Risiko dar als der Tierstandort der Ganzjahrestierhaltung, dort findet kaum Austausch zwischen den Betrieben statt. Diese Umstände werden aktuell im GENMON nicht berücksichtigt In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb.	Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können.
Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	
Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers bis zur sechsten Generation berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	2 Je weiter zurück die Vorfahren liegen, desto geringer ist ihr Einfluss auf den Inzuchtwert. Wie schon unter Art. 28 bemerkt, weicht mit mehr einbezogenen Generationen der berechnete Wert vom effektiven Wert ab. Eine Berechnung des Inzuchtwertes über mehr als sechs Generationen macht daher wenig Sinn. 3 siehe Kommentar Art. 28
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Beides erscheinen grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.
Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Capra Grigia Schweiz begrüsst den Wechsel von der Exterieurpunktierung zur linearen Beschreibung und Einstufung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 beitragsberechtigte Tiere beträgt.	Zahlen der Identitas-Tierstatistik zeigen, dass sich gefährdete Schweizer Rassen, die von einer nur für diese Rasse zuständigen Zuchtorganisation betreut werden, besser entwickeln als gefährdete Rassen, die von einer v.a. für die Leistungszucht zuständigen ZO betreut werden. Dieser Umstand rechtfertig die etwas höheren Kosten für Herdebuchsoftware, Zuchtwertschätzung und LBE wenn sich im Gegenzug die Rassen deutlich besser entwickeln und stabilisieren. Zudem wird ein grosser Teil der Mehrkosten durch die Freiwilligenarbeit in diesen Zuchtorganisationen aufgefangen. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 beitragsberechtigten Herdebuchtieren.
Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00 Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00	und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00 Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00	der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40 **2.5 Gattung Ziegen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35	2.5 Aktuell kennt einzig Capra Grigia Schweiz die finanziellen Aufwände für den Betrieb einer schweizweiten linearen Beschreibung und Einstufung. Mit 50.-/LBE können bei einer Randrasse die Kosten nur gedeckt werden, solange die Experten einen grossen Teil unbezahlte Freiwilligenarbeit beisteuern: Eine Tagespauschale von 100.- für Tageseinsätze von bis zu 15 Std., eine Kilometerentschädigung von 0.60 Fr./km, ein nicht entschädigter Aufwand von mehreren Stunden pro Experten für die Vorbereitung der Hofbesuche und eine selbst getragene Grundausbildung. Die Zahlen der Herdebuchtiere bei der Gattung Ziegen, deren Exterieur 2026 mit einer LBE beurteilt wird, ist noch tiefer als z.B. bei den Neuweltkameliden, das Verbreitungsgebiet und Anzahl Tiere pro Betrieb sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35	vergleichbar, ebenso die Kostenstruktur. Wir fordern daher eine Entschädigung von 75.-/LBE solange es nicht möglich ist, innerhalb der Gattung Synergien zu nutzen. In den Diskussionen zwischen BLW und ZO in den Arbeitsgruppen wurde vom BLW stets betont, dass die Entschädigungen für die Merkmalserhebungen nicht höher sein dürfen als effektiv ausgewiesene Kosten. Dass eine Punktierung auf dem Schauplatz mit bis zu mehreren Hundert Tieren dieselben Kosten verursachen soll pro Tier wie eine LBE auf einem Betrieb, ist schwer nachvollziehbar.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 2, Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td>

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

</td><td>Aktuell liegen der Stichtag für die Meldung der Herdebuchtiere und das Ende der Referenzperiode für die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status für die Kleinwiederkäuerorganisationen sehr nahe beieinander. Das reduziert den Aufwand für die Bereinigung der Herdebücher deutlich.
Wir beantragen daher, die beiden Referenzperioden zu harmonisieren und in den Spätherbst zu verlegen.</td></tr>
</table>

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	ZUN-Schweiz
Adresse / Indirizzo	Gosswil 1105, 8492 Wila
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.4.2025, Dr. med. vet. Jürg Meier, Zuchtleiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass die Tierzucht nicht nur der Wirtschaftlichkeit dienen soll, sondern auch einen Beitrag zur Tiergesundheit, zum Tierwohl und zur Umwelt leisten soll. Wir fordern aber, dass die Anpassung an den Standort im Zuchtprogramm angestrebt werden muss, da lokal gezüchtete Rassen häufig besser an die Umweltbedingungen angepasst sind. Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen, wie sie bei der Erhaltungszucht meistens vorliegen, jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage in der Regel klein ist und auch nur langsam anwächst und damit wissenschaftlich anerkannten Standards nicht genügt. Zudem sind die Kosten pro Tier oft überproportional höher und für die Züchterinnen und Züchter nicht tragbar, was zu einem Hindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation führen kann.
Das wiederum könnte die Erhaltung der ursprünglichen Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter und Herdebuchführung bedrohen.
Wir fordern deshalb eine Ausnahmeregelung betreffend Merkmalsauswertungspflicht für Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sofern die Datengrundlage nicht ausreicht um nach wissenschaftlichen Methoden Zuchtwerte zu schätzen.
Wir fordern den Einbezug der Schweizer Geflügelrassen bei der Förderung der Zuchtwertmassnahmen wie Herdebuchführung und Merkmalserhebung. Im Weiteren sollen die Zuchtverbände dieser seltenen Rassen von der Merkmalsauswertung mit Zuchtwertschätzung für die Anerkennung als Zuchtorganisation ausgenommen werden. So könnten diese Zuchtorganisationen in ihren Populationen dank Unterstützung ihre Datengrundlage verbessern und die ursprünglichen Schweizer Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen, weil ihre Zuchtorganisationen trotzdem anerkannt werden.

Wir fordern den Einbezug der Würdigung seltener, ursprünglicher Rassen als Genreservoir von potentiellem Wert für die Erhaltung oder Wiederherstellung kommerzieller Rassen, dies auch aus Gründen der Rechtsgleichheit zum EU Recht (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8.Juni 2016)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ergänzung	**Art. 1 Gegenstand** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen; c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.	Die Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen und ausreichender genetischer Vielfalt ist notwendig um eine nachhaltige Produktion nach Art. 104 Bundesverfassung die Sicherung der Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion nach Art. 1014 a der Bundesverfassung und den Schutz der genetischen Vielfalt nach Art. 120 der Bundesverfassung durch eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten.

Art. 2 Wir fordern die Ergänzung und Präzisierung bestimmter Begriffsdefinitionen.	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen oder Wirtschaftlichkeit über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder auf andere Weise objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden kann; d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	a: Die genetische Vielfalt innerhalb einer Rasse ist nötig zum Erhalt der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte führen meist zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit und so auch der Wirtschaftlichkeit. Zudem können sie Tierwohlprobleme verursachen. c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder andersweitig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.

2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen Art. 3, Ziffer 1 & 2	Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 1 Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist. Geflügel und Kaninchen sind von der Auswertungspflicht ausgenommen; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen	1. Zur Anerkennung von Zuchtorganisationen haben wir folgende Bemerkungen: 1b. Wir begrüssen grundsätzlich, dass erfassste Merkmale auch ausgewertet werden sollen, damit die züchterische Bearbeitung vereinfacht wird. In kleinen Populationen ist jedoch die Datengrundlage häufig nicht gegeben, um eine den wissenschaftlichen Methoden genügende Auswertung durchzuführen. Weiter kostet die Auswertung bei kleinen Tierzahlen überproportional viel pro Tier, so dass der finanzielle Aufwand eine grosse Belastung für die Züchter und Zuchtorganisationen darstellt. Wir fordern deshalb, dass kleine Populationen von Schweizer Rassen eine Ausnahme von der Auswertungspflicht beantragen können. Weiter fordern wir eine Ausnahme von der Auswertungspflicht für die Anerkennung von Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen, da dies die Anerkennung von kleinen Milizverbänden verunmöglicht. 1c: Es ist verständlich, dass eine Zuchtorganisation einen ausreichend grossen Tierbestand der Rasse aufweisen soll, damit die Rasse züchterisch bearbeitet werden kann. Gerade bei Rassen in der Erhaltungszucht ist das jedoch nicht immer gegeben und wenn es ein Ausschlusskriterium ist, werden diese Rassen verschwinden.

	Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet,	

	3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Ziffer 3	3 Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. ~~Den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse.	3 Wir begrüssen, dass die Erhaltung der Rasse nicht durch die Anerkennung mehrerer Zuchtorgansiationen pro Rasse gefährdet werden soll. Allerdings sollen interne Machtkämpfe und Meinungsverschiedenheiten in Zuchtorganisationen nicht zur Marginalisierung einzelner Züchter führen. Hier soll das BLW eine vermittelnde Rolle übernehmen.

Art. 3, Ziffer 4 & Art. 11	**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen 4 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz. **Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU 1 Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden. 2 Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, so erfüllt das unserer Ansicht nach die Rechtsgleichheit.

	anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. ~~den Erhalt~~ die Erhaltung der Rasse. 3 Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. 4 Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Ziffer 2	**Art. 6** Herdebuchführung 1 Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. 2 Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern, das Geschlecht und die Abstammung einzutragen.	2 Zusätzlich zur Identifikationsnummer und Abstammung muss auch das Geschlecht des Tieres in das Herdebuch eingetragen werden.

Art. 12, Ergänzung Ziffer 5	Art. 12 Grundsatz 1 Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. 2 Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); 3 Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der	5 Wir fordern durch die Ergänzung von Ziffer 5, dass nur züchterische Massnahmen von Schweizer Rassen von Kaninchen und Geflügel unterstützt werden. Dies im Zusammenhang mit Art. 15, wo wir Mittel für Herdebuchführung und die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen für Kaninchen und Geflügel fordern.

	Freibergerrasse. 5 Bei der Gattung Kaninchen und Geflügel werden nur Tiere von Schweizer Rassen unterstützt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, Ziffer 2	**Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung 1 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. 2 Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. 3 Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Ziffer 1	**2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **Art. 15** Mittelverteilung zwischen Gattungen 1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % h. Kaninchen und Geflügel 0.08% 2 Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Wir fordern, dass Kaninchen und Geflügel mit einem sehr kleinen Anteil am Gesamtbudget (ca. 30'000 Franken) in der Herdebuchführung sowie bei der Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen unterstützt werden. Dies hilft der Erhaltung der entsprechenden Schweizer Rassen (nach Art. 12, ergänzte Ziffer 5) und ermöglicht eine züchterische Entwicklung. Dieser Anteil kann proportional bei den anderen Gattungen reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17	**Art. 17** Zuchtprogramm 1 Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	1 In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und die genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhindern, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hochstehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.

Art. 18	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, ~~und~~ Neuweltkameliden, Kaninchen und Geflügel 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, ~~und~~ Neuweltkameliden, Kaninchen und Geflügel wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. f. für Geflügel: Es ist Bestandteil einer Zuchtgruppe 2 zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Belegung und weibliche Tiere mindestens eine (mit Ausnahme von Kreuzungszucht) reinrassige Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen müssen männliche	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an. 1a Es ist sinnvoll, nur für lebende Herdebuchtiere einen Beitrag für die Herdebuchführung auszulösen. Jedoch ist zu klären, ob das Tier am Ende der Referenzperiode noch leben muss oder ob es zumindest während der Referenzperiode gelebt haben muss. Saisonale Schlachtspitzen sind für viele Gattungen vor Ende der Referenzperiode am 31. Oktober. Ist das Stichdatum der 31. Oktober für lebende Tiere, wird dies eine Änderung der Zählung der Herdbuchtiere im Vergleich zum bisher geltenden 1. Juni bei Schafen und Ziegen 1e Es macht aus züchterischer Sicht Sinn, dass nur unkastrierte Tiere mit einem Herdebuchtbeitrag unterstützt werden sollen, da nur sie zur nächsten Generation beitragen können. Allerdings ist es nicht klar, von wo die Zuchtorgansiationen diese Information erhalten sollen. Weder in den meisten aktuellen Herdebüchern und auch nicht in der Tierverkehrsdatenbank wird die Kastration als Zusatz zum Geschlecht männlich oder weiblich erfasst. Diese Frage der Erfassung ist zu klären und die allfälligen Kosten der Ermöglichung einer Kastrationsmeldung auf der Tierverkehrsdatenbank sollen vom Bund getragen werden. 1f Im Herdebuch sind auch Tiere eingetragen, die ausschliesslich der Produktion von Fleisch oder Eiern

	Tiere mindestens eine reinrassige Belegung aufweisen oder muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate; 5. Kaninchen und Geflügel 5 Monate. 3 Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. 4 Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. 5 Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je	dienen. 2a Das Zuchttier soll mindestens eine reinrassige Belegung oder Geburt im Herdebuch aufweisen, um beitragsberechtigt zu sein, denn nur reinrassige Nachkommen tragen zur nächsten Generation bei. Dies gilt nicht im Falle eines Kreuzungszuchtprogrammes. 2b Wir fordern die Ergänzung von Anforderungen an das Mindestalter für Geflügel und Kaninchen. Bei Schafen und Ziegen wurde durch die Verschiebung des Endes der Referenzperiode das Mindestalter für Herdebuchtiere erhöht. Jungwidder und junge Ziegenböcke können jedoch ab ca. 8 Monaten zuchtreif sein. Wir fordern deshalb die Möglichkeit, dass männliche Jungtiere, die bereits in der Zucht eingesetzt werden, äquivalent zu männlichen Rindern und Schweinen, auch als Herdebuchtiere gefördert werden, wenn sie noch jünger sind als die hochgesetzte Alterslimite.

	Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Art. 20	**Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen 1 Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. 2 Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. 3 Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. 4 Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch	3 Wir begrüssen, dass die Erfassung von Zuchtmerkmalen zumindest zur Hälfte vergütet wird, wenn diese nach international anerkannten Methoden erfasst werden und diese nicht ausgewertet werden. Dies erlaubt den Aufbau einer Datengrundlage, basierend auf welche allenfalls später eine Auswertung durchgeführt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die international anerkannten Methoden den ICAR Richtlinien und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten entsprechen. 4 Zuchtwerte und deren Genauigkeit sollen allen Züchterinnen und Züchtern, welche die entsprechende Rasse bei der Zuchtorganisation züchten, zugänglich gemacht werden, nicht nur interessierten Züchtern auf Anfrage. 6 Hier muss präzisiert werden, dass die Zuchtmerkmale, die gemäss international anerkannten Methoden erhoben werden, eben nicht zwingend ausgewertet werden müssen, damit ihre Erhebung vergütet wird. Weiter ist eine Ausnahmeregelung der Auswertung nötig, falls die Datengrundlage nicht für die Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ausreicht. Es macht aus züchterischer Sicht keinen Sinn, Zuchtwerte aus einer ungenügenden Datengrundlage zu schätzen und gegenüber den Züchtern zu veröffentlichen.

	weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. 5 Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. 6 Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	

Art. 21	**Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung 1 Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni. 3 Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive derAnzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. 4 Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme inkl. die beitragsberechtigten	

	Herdebuchtiere je Rasse.	

Art. 22	**3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen** Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall einer Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder sie komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüchen und neuen Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine

	erhalten hat. ~~3 Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen. Dies scheint eine zusätzliche Hürde zu sein. Wir fordern deshalb in den Artikeln 3, 12, 15 und 18 und im Anhang 1 Änderungen für Geflügel und Kaninchen. Ansonsten fordern wir die Streichung von Ziffer 3

	Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status 1 Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. 2 Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. 3 Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. 4 Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren.	Wir begrüssen, dass ein ausführlicheres Monitoringsystem für die Gefährung der Schweizer Rassen genutzt wird, in welchem mehr Faktoren berücksichtigt werden als nur die absolute Anzahl an Zuchttieren. Jedoch erachten wir die aktuelle Umsetzung von Genmon als ungenügend und fordern eine Überarbeitung unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara. Beispielsweise wird die Altersstruktur der Gemeinde der Tierhaltung berücksichtigt, jedoch nicht die effektive Demographie der Züchter. In der aktuellen Umsetzung werden solche Zuchtorganisationen und Rassen belohnt, die sich nicht um die genetische Vielfalt und die Absicherung der Rasse bemüht haben, sondern einseitig auf etwas selektiert haben. Weiter werden keine Massnahmen gefordert und konkret gefördert, den Gefährdungsstatus der Rasse zu reduzieren. 3 Die Globalindices von kleinen Populationen können stark von Auswertungsjahr zu Auswertungsjahr schwanken, wahrscheinlich aufgrund von wenigen Anpaarungs- und Selektionsentscheiden. Deshalb erachten wir es als willkürlich, ein Auswertungsjahr alle 4 Jahre zur Festlegung des Gefährungsstatus zu nutzen. 4 Die im GENMON-Programm hinterlegten Berechnungsformeln für den Globalindex muss dahingehend überarbeitet werden, dass stabilere und aussagekräftigere Werte resultieren. Insbesonders ist die Gesamtpopulation besser miteinzubeziehen. Da

		das GENMON-Programm Rassen als gefährdet definiert und dann anschliessend in Art. 28 anhand der Tierzahlen korrigiert werden muss, wer nun förderungswürdig ist und wer nicht, zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel muss sein, dass diejenigen Rassen, die vom GENMON-Programm als förderungswürdig erkannt werden, auch Förderung erhalten. Hohe Tierzahlen sollen also direkt im GENMON-Programm berücksichtig werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25	**Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Werden die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft, jedoch die für Forschungsprojekte vorgesehene Mittel nach Art. 33 nicht ausgeschöpft, können diese Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von nationalen Genbanken verwendet werden. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Aufbau und Betrieb. c. nicht-gewinnorientierte Organisationen in deren Statuten oder Stiftungsurkunde das Ziel der erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festgehalten ist, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und die ihren Sitz in der Schweiz haben, für zeitliche befristete Erhaltungsprojekte und für den Aufbau und Betrieb von Genbanken.	1 Der Aufbau von Genbanken soll ebenfalls gefördert werden, da diese häufig ungenügend sind. Weiter sollen Mittel, die nicht für Forschungsprojekte verwendet werden, für Erhaltungsprojekte und den Aufbau und den Betrieb von Genbanken verwendet werden können. 2 Weiter sollen, wie bisher, Organisationen, die in ihren Statuten oder Stiftungsurkunden die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen haben, berechtigt sein Beiträge für zewitlich befristete Erhaltungsprojekte zu erhalten. Dies sollen nicht-gewinnorientierte Organisationen sein.

Art. 26	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. 2 Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. 3 Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. 4 Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart:	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügender Grösse. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

	a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 6 Das BLW veröffentlicht Berichte über den Inhalt der nationalen Genbanken, konkret über die Gattung, die Rasse, die Tieridentifikation, den Typ und die Anzahl der Samendosen, Eizellen und Embryonen pro Spendertier.	

Art. 28	**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. 2 Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent;	1 Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung von Finanzhilfen an aktive Zuchttiere von Schweizer Rassen mit kritischem und gefährdetem Status. Allerdings kritisieren wir das Giesskannenprinzip, mit welchem alle Tiere der entsprechenden Rassen gefördert werden, der Seltenheitswert der Genetik des Tieres wird nicht beachtet. Ob 10 Halbbrüder / -schwestern / -geschwister eingesetzt werden oder 10 sehr wenig verwandte Tiere wird nicht differenziert, ist jedoch für die Erhaltung der genetischen Variabilität und somit des Selektionspotentials sowie der Reduktion der Inzuchtzunahme relevant. Vom Seltenheitswert des Tieres abhängige Prämien wären deshalb wünschenswert. Da männliche Tiere im Normalfall mehr Nachkommen haben als weibliche Tiere, ist speziell der Einsatz von mehr männlichen Tieren zu fördern. Deshalb soll die Anzahl eingesetzte männliche Tiere durch stärker erhöhte Finanzhilfen pro Tier im Vergleich zu den weiblichen Tieren gefördert werden. 2 Eine Maximalgrenze beim Inzuchtgrad für beitragsberechtigte Tiere erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Jedoch gibt es technische Probleme bei der Umsetzung des in Art. 31 definierten Inzuchtgrades: Der Abstammungs-Inzuchtgrad über alle bekannten (jedoch mindestens 3 Generationen) von max. 6.25% berücksichtigt die Pedigreetiefe (wie viele Generationen bekannt sind) nicht. Inzuchtraten über viele Generationen werden jedoch auch ungenauer, sie entsprechen nur dem Erwartungswert der halben Verwandtschaft der Eltern, nicht der realisierten

	b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. 3 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Inzucht (aufgrund von Mendelian sampling). Ist nach einigen Vorfahrengenerationen die Abstammung meist nicht mehr bekannt, ist zwar die Pedigreeverwandtschaft 0, was jedoch Verwandtschaft nicht ausschliesst. Ausser aus Gründen der Pedigreetiefe ist der Unterschied der Grenzwerte (6.25 % und 10.0%) zwischen den Gattungen nicht nachvollziehbar. Ist dies der Fall, sollten besser Grenzwerte nach Pedigreetiefe unterschieden werden. Inzuchtgrad mittels genomischer Inzucht: Grundsätzlich ist die genomische Inzucht berechnet aus genotypisierten Einzelnukleotiden (SNP Arrays oder Sequenzierung) genauer als mittels Pedigree berechnete Inzucht. Die genomische Inzucht wird aus Homozygotiesegmenten (runs of homozygosity ROH) berechnet, jedoch gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens, ab wann und mit welchem Anteil im Genom die Homozygotiesegmente schädlich sind. Auch ist nicht jede Homozygotie problematisch. Bei genomischer Inzucht macht es auch keinen Sinn, für gewissen Gattungen höhere Grenzwerte zu wählen, da höhere Grenzwerte bei der Pedigree-Inzucht durch mehr Pedigreetiefe zustande kommen. Die gewählten Grenzwert von 6.25% und von 10.0% ist deshalb für genomische Inzucht nicht geeignet. Wenn jedoch Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Tieren berechnet werden, speziell wenn diese aus genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet wird, können nach Möglichkeit aus den Selektionskandidaten diejenigen ausgewählt werden, die weniger stark mit der Zuchtpopulation verwandt

		sind als andere Selektionskandidaten. 3 Die Maximalbestände an weiblichen Tieren, die zur Auslösung von Beiträgen führen, sind einigermassen willkürlich gewährt. Dieses Kriterium der Einteilung in den Status kritisch und gefährdet ist ebenfalls unter Einbezug von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorgansisationen wie ProSpecieRara zu überarbeiten. Die Ausschüttung von staatlichen Beiträgen, die von Steuerzahlern finanziert werden, sollen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Art. 30	**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier ~~857~~ 1500 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier ~~357~~ 700 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier ~~243~~ 500 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen:	2 & 3 Wir fordern, dass der Beitrag für männliche Tiere von Rassen mit kritischem und gefährdetem Status erhöht wird, damit mehr männliche Tiere gehalten werden. Der Beitrag für weibliche Tiere kann entsprechend reduziert werden. Weiter soll abgeklärt werden, inwiefern genetisch seltene Tiere stärker gefördert werden können als solche, die stark mit der übrigen Zuchtpopulation verwandt sind.

	1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken 3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. 4 Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. 5 Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die	

	Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31	**Art. 31** Inzuchtgrad 1 Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. 2 Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Siehe Kommentar oben zu Art. 28

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33	**4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht** **Art. 33** 1 Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~3 Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden~~. 4 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3, ausser wenn Herdebuchbeiträge und Beiträge für die Merkmalserhebunng und -auswertung für Geflügel und Kaninchen eingeführt werden. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.

Art. 34, Ziffern 4 & 5	**4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke** **Art. 34** 1 Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. 2 Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. 3 Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 4 Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. 5 Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings muss die Nutzung der Daten sowie die Nutzung der genetischen Ressourcen korrekt verlaufen. Irgendwelche Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen der aus diesen Daten gewonnenen Erkenntnisse seitens der Datennutzenden dürfen nicht zulässig sein. 4 Es erscheint uns komplett sachfremd und sehr kurzfristig gedacht, dass sogar Beiträge für den Betrieb von nationalen Genbanken bei unzulässiger Verweigerung der Datenlieferung gestrichen werden können. Dies läuft dem Ziel der Absicherung von tiergenetischen Ressourcen in nationalen Genbanken total entgegen, weshalb wir dies ablehnen und die Streichung fordern. 5 Wir fordern, dass die datenliefernde Zuchtorganisation über die gewonnenen Erkenntnisse informiert werden muss. Wir fordern weiter, dass die datenliefernde Zuchtorganisation die Nutzungsrechte über ihre Daten behält, dass diese nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht oder den Zugang oder die Nutzung von Erkenntnissen aus den Daten eingeschränkt werden kann (z.B. durch ein Patent auf einen Gentest).

	gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36	**6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen** **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise 1 Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 2 Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. 3 Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	Betreffend Abstammungausweise ändert sich inhaltlich nichts. Wir möchten jedoch die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn eine Zuchtorganisation auf die Anerkennung beim BLW verzichtet oder noch nicht anerkannt ist, jedoch ein Herdebuch führt und Abstammungsausweise ausstellt. Dürfen diese Tiere dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, weil die Zuchtorganisation nicht anerkannt ist? Dürfen auch sämtlichen anderen Tiere, die nicht in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation registriert sind, nicht mehr in Verkehr gebracht werden? Beides sind grobe Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern.

Art. 51	**Art. 51** Übergangsbestimmungen 1 Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. *24*), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. 2 Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. 3 Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. 4 Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die	3 Folglich gehen wir davon aus, dass die Zuchtorganisationen bis zum 31. Oktober 2026 die ersten Schätzungen der Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere und der Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale für die Referenzperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027 ans BLW melden müssen. 4 Hier besteht die Rechtsunsicherheit, ob die Zuchtorganisation anerkannt und die durchgeführte züchterische Massnahmen auch effektiv vergütet werden. Wir fordern, dass bei einer allfälligen Nicht-Anerkennung die Möglichkeit einer Nachbesserung gewährt wird und dann trotzdem Finanzhilfen für die laufende Referenzperiode ausbezahlt werden. 7 Wir weisen darauf hin, dass die Fristen zur Einreichung eines Übergangsprogrammes von der Exterieurpunktierung zur Linearen Beschreibung und Einstufung sehr sportlich sind (1. Januar 2026, wobei diese Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll). Von der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung, die bis am 1. Mai 2025 in Vernehmlassung ist und die der Bundesrat Ende Jahr verabschieden dürfte, bis zur Frist bleibt sehr wenig Zeit. Folglich müssen die Zuchtorganisationen aufgrund eines noch nicht rechtsgültigen Verordnungsentwurf handeln. Dies erscheint in rechtlicher Hinsicht schwierig umsetzbar. Weiter weisen wir darauf hin, dass es für die lineare Beurteilung und Einstufung bei den Gattungen Schaf und Ziege zumindest über einen Teil der Merkmale, die linear beurteilt und eingestuft werden können,

	Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. 5 Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. 6 Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. 7 Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026	international anerkannte Richtlinien zur Erfassung gibt. Folglich muss pro LBE zumindest der halbe Betrag vergütet werden, auch wenn (noch) keine Auswertung stattfindet.

	genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	
	Art. 52 Inkrafttreten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1, 1. Herdebuchführung	*Anhang 1* (Art. 18–20) **Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen** **1. Herdebuchführung** Gattung und Geschlecht Vergütungsansatz (Franken) Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Equiden: je männliches oder weibliches Tier 70.00 Schweine: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Schafe: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Ziegen: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier 11.00 Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin 80.00 Kaninchen: je männliches oder weibliches Tier 2.00 Geflügel: je männliches oder weibliches Tier 2.00 Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der	Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann. Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 Herdebuchtieren. Weiter fordern wir die Einführung eines Herdebuchbeitrages für Kaninchen und Geflügel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuchbestand weniger als 1500 Tiere beträgt.	

Anhang 1, 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	**2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen** **2.1 Gattung Rinder** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Absetzgewicht 22.00 BCS (Body Condition Score) 0.80 Besamungsdaten (je Trächtigkeit) 0.50 BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten 1.00 Eiweissgehalt Milch 0.50 Eutergesundheitsmerkmale 15.00 Fettgehalt Milch 0.50 Fettklasse 0.50 Fleischigkeit 0.50 Geburtsablauf 0.20 Geburtsgewicht 0.20 Genotypisierung 33.00 Klauengesundheitsdaten 22.00 Kuhgewicht 6.50 Lebendgeburt/Totgeburt 0.20 Lineare Beurteilung und Einstufung 13.00 Milchfluss 0.80 Milchmenge 1.00 Nutzungsdauer 0.20 Schlachtgewicht 0.50 Temperament 0.80 Zellzahlen 1.00 **2.2 Gattung Equiden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen 82.00 Genotypisierung 50.00	Hier werden Vergütungsansätze für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen aufgelistet. Es ist jedoch bei vielen Merkmalen unklar, ob sie einmal oder mehrmals pro Referenzperiode oder pro Tier vergütet werden. Bei Merkmalen im Zusammenhang mit Milchproben macht es beispielsweise Sinn, mehrere Merkmalserfassungen pro Laktation zu vergüten. Die maximale Anzahl Milchproben pro Standardlaktation oder pro Referenzperiode pro Tier ist festzulegen. Allerdings kann es nicht sein, dass für jede potentiell tägliche Milchmengenerfassung ein Beitrag ausgelöst wird. Auch ein Gewicht eines Tieres kann mehrmals erfasst oder die lineare Beurteilung und Einstufung mehrmals durchgeführt werden (z.B. am Jungtier und am laktierenden Muttertier). Andere Merkmale können nur einmal im Leben eines Tieres erfasst werden, z.B. das 40-Tage Gewicht, das Absetzgewicht, Schlachtmerkmale oder die effektive Nutzungsdauer, oder es macht keinen Sinn, sie mehrmals zu erfassen, da sie sich nicht ändern (z.B. Weisse Abzeichen beim Freiberger). Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Die Vergütungsansätze wurden gemäss den effektiven Kosten, die den Zuchtorganisationen in der Erhebung und Auswertung der Merkmale entstehen, angesetzt. Milizverbände, die die Freiwilligenarbeit resp. die Eigenleistung ihrer Mitglieder nicht ausgewiesen haben, werden nun benachteiligt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken, die Eigenständigkeit und Selbstorganisation der Zuchtorganisationen und Züchterinnen und Züchter zu

	Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung 1200.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 175.00 Reiten/Fahren 160.00 Weisse Abzeichen 40.00 **2.3 Gattung Schweine** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Anomalien: Nabelbrüche 2.40 Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf 2.40 Ferkelaufzuchtrate pro Wurf 2.40 Futterkonsum/Futterverwertung 330.00 Genotypisierung 50.00 Intervall Absetzen-Belegung 1.20 Intramuskuläres Fett Karree 66.00 Kochverlust Karree 40.00 Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen) 1.00 Langlebigkeit Würfe 1.20 Lineare Beurteilung und Einstufung Feld 6.00 Lineare Beurteilung und Einstufung Station 9.00 Lebendtageszunahmen Feld 1.40 Lebendtageszunahmen Schlachthof 3.00 Magerfleischanteil 3.00 Magerfleischanteil Schlachthof 3.00 Masttageszunahmen Station 26.00 Non-Return-Rate 1.00 pH 1h Karree 3.00 pH 24h Karree 13.00 Rückenmuskeldicke AutoFOM 3.00 Rückenmuskeldicke Ultraschall 1.40 Rückenspeckdicke AutoFOM 3.00 Rückenspeckdicke Ultraschall 1.40 Scherkraft Karree 66.00 Schlachtkörperlänge 3.00	fördern. Für Merkmale, die in Zusammenhang mit der Geburt stehen, macht eine Erfassung über die obligatorische Geburtsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank in den Gattungen Rind, Schaf und Ziege am meisten Sinn. Beim Rind ist dies bereits implementiert. Wir fordern, dass der Bund die Entwicklungskosten der Erfassung der Geburtsmerkmale (Geburtsablauf) bei Schaf und Ziege und der Datenschnittstellen zwischen TVD und Herdebüchern trägt. Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten. Weiter fordern wir die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist. Wir fordern auch die Vergütung der Erhebung von Zuchtmerkmalen für die Gattungen Kaninchen und

	Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf 2.40 Trächtigkeitsdauer 1.20 Tropfsaftverlust Karree 40.00 Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf 2.40 **2.4 Gattung Schafe** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 7.00 100-Tage-Gewicht XX Besamungsdaten 0.20 Eiweissgehalt Milch 1.00 Erstablammalter 1.10 Fettgehalt Milch 1.00 Fettklasse 0.60 Fleischigkeit 0.60 Geburtsablauf 0.30 Geburtsgewicht 1.00 Genotypisierung 45.00 Laktosegehalt 1.00 Lebendgeburten/ Totgeburten 0.30 Lebensleistung/Lebendtagesleistung 2.70 Lineare Beurteilung und Einstufung 33.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 1.00 Persistenz 4.50 Punktierung 33.00 Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm XX Wurfgrösse 1. Parität 0.40 Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten 0.40 Zellzahlen 1.00 Zwischenlammzeit 0.40	Geflügel. Wir schlagen hier mögliche zu erhebende Merkmale vor.

	2.5 Gattung Ziegen Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) 40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf) 55.00 Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse 3.10 Eiweissgehalt Milch 2.70 Erstwurfalter 3.35 Fettgehalt Milch 2.70 Geburtsablauf 3.35 Geburtsgewicht 4.80 Genotypisierung 70.00 Laktationspersistenz 4.75 Lebendgeburten/Totgeburten 3.10 Lineare Beurteilung und Einstufung 50.00 Magen-Darm-Parasitenresistenz XX Milchmenge 2.70 Punktierung 50.00 Zwischenwurfzeit 3.35 **2.6 Gattung Neuweltkameliden** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Faserqualität 40.00 Genotypisierung 58.00 Lebendgeburten/Totgeburten 14.00 Lineare Beurteilung und Einstufung 75.00 Schlachtgewicht 19.00 **2.7 Gattung Honigbienen** Zuchtmerkmal Vergütungsansatz (Franken) Ausräumverhalten 150.00 Genotypisierung 40.00 Honigertrag 50.00	

	Sanftmut (einmal pro Volk) 40.00 Schwarmneigung 80.00 Varroaentwicklung 150.00 Wabensitz 40.00 **2.8 Gattung Kaninchen** Wurfgrösse XX Lebend-/Totgeburten XX Anzahl abgesetzte Jungtiere XX Absetzgewicht XX **2.9 Gattung Geflügel** Anomalien XX 42-Tage Gewicht XX 84-Tage Gewicht XX 126-Tage Gewicht XX Legeleistung XX Schlupfrate (je Brut) XX	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Zürcher Pferdezucht Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle c/o Eliane Hartmann, Hermikonstrasse 2 8600 Dübendorf Eliane Hartmann
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 4

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 5

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1 8

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 16

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 21

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 23

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 28

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 95

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 117

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 119

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein unterstützt der Schweizerische Freibergerverband (SFV) die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum gesamten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme äussert sich der SFV nur zu den Änderungen der **Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)** sowie der **Verordnung über Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)**.

Ansonsten schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol wird gestrichen. Dies hat keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wird deshalb zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2024</td><td>Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1
<table>
<tr><th>Gruppe</th><th>Untergruppe</th><th>Naturprodukt</th><th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th><th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:
Sonstige</td><td>Ethanol</td><td></td><td>< 5</td></tr>
</table>
.</td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Zucker: Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag von CHF 2100/ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer Landwirte in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die CHF 2100/ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer Zuckerrübenpflanzer in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung unserer Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut: Die Anpassungen des Einzelkulturbeitrags für Saat- und Pflanzgut zur Stärkung der Schweizer Saatgutvermehrung wird ausdrücklich begrüsst.

→ Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. CHF eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. CHF nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der SFV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis	Aufgehoben	Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SFV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben	Zu Bst. b: aufgrund der Pflanzgutknappheit begrüsst der SFV die Beitragsanpassung. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. c: Der SFV begrüsst die Übernahme des Beitrags. Zu Bst. f: Der SFV begrüsst die Übernahme dieses Betrags in die EKBV ohne zeitliche Begrenzung. Zu Bst. g: siehe Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2bis
Art. 6b Abs. 1	[1] Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Artikel 1 Absatz 2bis und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV unterstützt die Haltung von Agridea und der LDK.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 4	[4] Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	[1] Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. [2] Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	[2] Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. [3] Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zum Teil Getreide: Die Getreideproduzenten sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der SFV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutzsystem Zucker: Der SFV unterstützt die Variante 1. Der SBV hat sich aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Stufen der Branche beteiligt. Diese Akteure, die unterschiedliche Interessen vertreten, haben gemeinsam eine solide, nachhaltige und marktnahe Kompromisslösung erarbeitet und vorgeschlagen. Produzenten und Verarbeiter setzen sich für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und transparenter als Variante 2 ist. Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen Referenzpreis und Zuckerpreis bestimmt den Zollsatz. Je grösser die Differenz, desto wichtiger ist der Schutz – und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit CHF 0 bis CHF 14 betragen. Für Phasen mit niedrigen bzw. hohen Preisen besteht ein Sicherheitsnetz, wobei der minimale Referenzpreis CHF 55/100 kg Zucker und der maximale Referenzpreis CHF 90/100 kg beträgt. Dieser Referenzpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der letzten 60 Monate und erlaubt es zudem, die Auswirkungen massiver Preissteigerungen und -einbrüche auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert darüber hinaus spekulative Käufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. [2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an,	Der SFV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. [3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. [4] Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. [5] Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. [6] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	~~[1] Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.~~ ~~[2] Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.~~ ~~[3] Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.~~ ~~[4] Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.~~ ~~[5] Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:~~ ~~a. Börseninformationen und~~	Der SBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab. Der VCH schliesst sich dieser Haltung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.~~	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	[1] Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an. [2] Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrichtwert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	[1] Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt:	Der SFV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe “Grenzschutz” von swiss granum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW kann die Meinung der Branche anhören. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>1002.9029</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1003.9041</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1003.9049</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1004.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1004.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1005.9021</td><td></td><td>keine GEB-Pflicht</td><td>28</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1005.9029</td><td>20.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1007.9021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.1021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.2921</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.4021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.5021</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6031</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>1008.6039</td><td>40.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1008.9023</td><td>15.00</td><td>[15-2]</td><td>27</td><td>[15-1]</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Anhang 2</td><td>Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.</td><td>Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.</td></tr>
</table>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich überwiegend um Präzisierungen und Anpassungen im administrativen Bereich (z. B. Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. g^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen	[1] Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganis-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Personen	mus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. [2] Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	[1] Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; [4] Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. [5] Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	
Art. 16 Abs. 1	[1] Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	[1] Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. [2] Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstellten Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	[1] Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	[1] Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmebewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFV begrüsst die Änderungen.

Die ersten drei Änderungen betreffen die Streichung der Pflicht zur Wiederbepflanzung von Rebflächen innert zehn Jahren. Diese Abschaffung wird von der Branche unterstützt und ist erfreulich. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Qualität des Rebbergs aus und entbehrte aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher Grundlage. Diese Änderung wird den Winzerinnen und Winzern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die bekannten Spannungen zwischen Eigentümern und Pächtern bezüglich der Beseitigung der Reben verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie dies in der EU der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	[1] Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	[1] Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der SFV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	[2] Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	Der SFV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 30a Abs. 1	[1] Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird	Der SFV befürchtet, dass die Überwachung, die sich neu bis zum Abschluss des laufenden Jahrgangs und bis zur Erstellung der Kellerblätter erstreckt, zu einer verstärkten Überwa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	chung der von den Einkellerern durchgeführten Eigenkontrolle führt. Die Position von VignobleSuisse wird berücksichtigt.
Art. 30b Abs. 3	[3] Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der SFV anerkennt diesen Vorschlag, die Frist vorzuziehen, der von den kantonalen Rebbaukommissären und Verantwortlichen unterstützt wird.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen. Es wurde diesbezüglich Rücksprache mit der Düngerauskunft des BLWs gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	[8] Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	[2] Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	[3] Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	[2] Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	[3] Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	[2] Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	2 Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	[2] Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	[3] Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung
Der Text und der Inhalt der neuen Verordnung sind teilweise schwer verständlich. Die zahlreichen mehrfachen Verweise innerhalb der Verordnung erschweren das Verständnis zusätzlich.

Zielsetzung
Die Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Bewahrung von Fachwissen), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen. Besonders kleine Zuchtorganisationen leisten einen grossen Beitrag zum Erhalt der tierzüchterischen Vielfalt in der Schweiz und pflegen damit auch einen wichtigen Genpool. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass **die verschiedenen Zuchtverbände entsprechend unterstützt werden**.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und oder Rassen zu einem Verteilkampf und wird einige Zuchtverbände in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Ausserdem muss **eine ausreichend lange Übergangsfrist** vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Dies ist absolut entscheidend, damit die Zuchtorganisationen die neuen Anforderungen umsetzen und neue Zuchtwerte oder Selektionsmethoden einführen können.
Eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2026, wie im Entwurf der Revision der Tierzuchtverordnung vorgesehen, ist für die Zuchtorganisationen viel zu kurz und zu strikt, da sie mit drastischen finanziellen Einbussen rechnen müssen. Eine Anpassung erfordert Zeit und erhebliche Investitionen. Deshalb fordert der SFV die Verlängerung der Übergangsfrist **bis zum 1. November 2028**, um den Zuchtorganisationen die notwendige Zeit zu geben, geeignete Massnahmen zur Anpassung an die Anforderungen der neuen Tierzuchtverordnung zu ergreifen.

Der SFV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag des EFK würde die Existenz sämtlicher nationaler Zuchtprogramme erheblich gefährden und wird daher entschieden abgelehnt. In einem künftigen Schritt der Reform der Zuchtförderung sieht der SFV ebenfalls keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Eigenmittel der Empfänger finanzieller Unterstützung zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder grundsätzlich infrage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Förderung der Zucht ist daher unerlässlich, da alle Zuchtorganisationen und nicht nur jene, die sich der Erhaltung einer Rasse widmen, auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50 % angewiesen sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen zu können. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit um Zuchtstrukturen und gemeinnützige Organisationen, die ihre gesamten Kosten nicht auf die Züchter überwälzen können.

Die Förderung und der Erhalt der Schweizer Rassen müssen weiterhin optimal gewährleistet werden, andernfalls wäre die Zukunft dieser Rassen gefährdet.

Der SFV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *"Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent."*

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schweizer Zuchtorganisationen eine ordnungsgemässe Funktionsweise zu ermöglichen, ist es notwendig, Beträge zu gewähren, die es ihnen erlauben, ihren Bedarf zu decken und gleichzeitig die neuen Kriterien zu erfüllen.
Für den Schweizerischen Freibergerverband hätte das neue System mit den derzeit vorgesehenen Beiträgen einen jährlichen Verlust von CHF 300'000.– zur Folge. Bei einem jährlichen Betriebsbudget von CHF 1'700'000.– hätte diese drastische Reduktion dramatische Auswirkungen auf die Freibergerzucht. Der im neuen System vorgesehene Beitrag würde dem SFV nicht ermöglichen, 80 % seiner Kosten zu decken. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Leistungen des SFV führen – und damit die ohnehin schon unter Druck stehenden Züchter zusätzlich belasten. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Förderung der Zucht und der Erhaltung der Rasse, das der Bund anstrebt. **Der SFV fordert daher die Bundesbehörden auf, das Gesamtbudget für die Equidenzucht, insbesondere für das Freibergerpferd, zu erhöhen, und dies umso mehr, falls –wie von uns gefordert, weitere Rassen wie der Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH) in das System aufgenommen werden.**

Der Kommentar unter Punkt 8.4.1 des erläuternden Berichts auf Seite 64, wonach die Änderung eine *"minimale Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Gattungen für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen"* ist, ist für die Equiden völlig falsch, da sie im Gegensatz zu anderen Tierarten einen erheblichen Verlust erleiden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht-schweizerische Rassen) eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 100 % erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar.

Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben mit ihren Zuchtprogrammen bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht ermöglichen. Es braucht daher unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau. Einige Rassen, wie das Freibergerpferd (FM), gehören zum kulturellen Erbe einer Region. Neben der Produktion von einheimischem Pferdefleisch, die angesichts der Haltungsbedingungen von Pferden im Ausland sowie der Tatsache, dass das Freibergerpferd die Hauptrolle in der Fleischproduktion spielt, von grosser Bedeutung ist, leistet das Freibergerpferd auch einen wichtigen Beitrag zum touristischen und kulturellen Budget gewisser Regionen, insbesondere des Kantons Jura. Seine Bedeutung wird auch im Bereich des Wohlbefindens der Menschen anerkannt (sportliche Aktivitäten im Freien, Reittherapie) sowie bei der Landschaftspflege. Es trägt unbestreitbar zur Biodiversität bei. Da die Pferde überwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden (etwa 70 %), ermöglichen sie den landwirtschaftlichen Betrieben ein nicht unerhebliches Nebeneinkommen.

Gleichzeitige Revision der Bestimmungen über die Rassenerhaltungsbeiträge des Freibergerpferdes

Seit Inkrafttreten der revidierten Zuchtverordnung im Januar 2023 bestehen weiterhin gewisse Ungerechtigkeiten, insbesondere gegenüber den Züchtern von Freibergerpferden. Insbesondere ist **die Wahl der Referenzperiode völlig unpassend**. Wie bereits 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur damaligen Revision der Zuchtverordnung ausgeführt wurde, ist eine Referenzperiode, die mitten in die Fohlengeburtssaison fällt, völlig ungeeignet. Dies hat zur Folge, dass die Fohlen eines Jahrgangs die Beiträge nicht gleichzeitig erhalten. Da die Fohlengeburten in der Regel zwischen Januar und Juli stattfinden, ist es besonders ungeeignet, die Referenzperiode während der Fohlengeburtssaison anzusetzen.

Eine Änderung der Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November – wie sie zuvor war – oder eine Angleichung an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie sie für die Gesuche und Abrechnungen der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen ist, würde die Komplikationen und Ungerechtigkeiten der letzten zwei Jahre beseitigen. Der SFV hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wiederholt darauf hingewiesen, dass dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter Züchter schafft: Eine Stute kann nur ein Fohlen pro Kalenderjahr haben, im Gegensatz zu weiblichen Tieren der Rassen Rind, Schaf oder Schwein. Aber die Tragzeit bei Equiden beträgt 11 Monate. Mit einer Referenzperiode, die die Fohlensaison mitten im Jahr unterbricht, kann es dazu führen, dass einige Stuten in zwei Jahren zwei Fohlen haben, aber nur in einer einzigen Referenzperiode. Da das Prinzip festgelegt ist, dass innerhalb einer Referenzperiode pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden darf, ist dies ein weiterer Grund, die Referenzperiode auf den Zeitraum vor der Revision 2023 zurückzusetzen. **Der SFV fordert daher nachdrücklich die Bundesbehörden auf, diese Änderung vorzunehmen, da ansonsten eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Equiden und anderen Tierarten bestehen würde.**

In gleicher Weise enthält Artikel 23c der aktuellen Zuchtverordnung, welcher die Beitragshöhen regelt, eine weitere grobe und unerklärte Ungleichbehandlung: **Für Equiden ist als einzige Tierart keine Beitragspflicht für die Erhaltung der Schweizer Rassen bei männlichen Tieren vorgesehen**, während alle anderen Tierarten ohne Ausnahme einen Beitrag für männliche Tiere erhalten. Es ist höchste Zeit, diesen Punkt im Rahmen der laufenden Revision der Zuchtverordnung zu korrigieren.

Schliesslich möchte der SFV eine Bedingung sehen, die erfüllt sein muss, um von den Bundesbeiträgen zur Erhaltung der Rasse zu profitieren: **Der Vater des Fohlens muss ein vom SFV zugelassener Hengst sein.** Der SFV ist der Auffassung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm selbst – der einzigen gemäss Zuchtverordnung offiziell anerkannten Zuchtorganisation für das Freibergerpferd – anerkannt wurden, keinen Anspruch auf die Rasseerhaltungsbeiträge haben sollten. Tatsächlich erhalten diese Fohlen keinen Abstammungsschein, sondern lediglich eine Identitätskarte und sie werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht solcher Fohlen läuft darauf hinaus, diese Praxis zu unterstützen, was der SFV ausdrücklich bedauert. Die Ergänzung der Bedingung, dass der Vater ein im Herdebuch der Rasse der Freibergerpferde anerkannter Hengst sein muss, ist daher unabdingbar.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.
- Die in der Landwirtschaft verankerte Sportpferdezucht trägt ebenfalls zu mehreren dieser Ziele bei, weshalb der Ausschluss von der Förderung der

Sportpferdezucht nicht gerechtfertigt ist. Folglich muss das Warmblutpferd weiterhin unterstützt werden. Dies bedeutet, dass das Budget für die Unterstützung von Equiden erhöht werden muss, wobei auch der Freiberger entsprechend unterstützt werden muss.

- Wenn Neuweltkameliden und Wasserbüffel im Rahmen dieser Beiträge unterstützt werden, obwohl es sich um Rassen handelt, die nicht nur nicht schweizerisch sind, sondern auch von anderen Kontinenten als Europa stammen, ist der SFV der Meinung, dass die Schweizer Warmblutpferde ebenfalls unterstützt werden müssen und nicht von der Unterstützung der Zucht ausgeschlossen werden dürfen.
- Die Gliederung/Reihenfolge der Artikel ist nicht immer ganz logisch. Bsp. Alle Artikel, die die Anerkennung von Zuchtorganisationen betreffen, sollten nacheinander aufgeführt sein. Erst dann sollten die Aufgaben der Zuchtorganisationen beschrieben werden.
- Die inhaltlichen und layouttechnischen Anforderungen an den Equidenpass müssen an die EU-Vorschriften angepasst werden. Eigentümer von Equiden mit einem Pass einer Schweizer Zuchtorganisation haben zunehmend Probleme bei der Registrierung im Ausland, weil die EU-Vorgaben durch die Schweizer Pässe nicht ausreichend erfüllt werden. Das kann ein Handelshemmnis werden! Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist die Anpassung zeitlich nicht möglich. BLW, BVET, Zucht- und Sportorganisationen der Equiden sowie die Identitas AG müssen aber zeitnah ein entsprechendes Projekt erarbeiten. Die Schweizer Equidenpässe sollten dann in Abstimmung mit der zuständigen EU-Behörde angepasst werden. Wenn die EU-Behörde die Schweizer Equidenpässe als äquivalent einstuft, sollte das für alle EU-Länder gelten. Wir müssen dann bei Problemen nicht mit jedem Land einzeln verhandeln. Im Schweizer Equidenpass gibt es z. B. kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd eine medikamentöse Behandlung erhält. In EU-Pässen muss laut EU-Vorschriften ein **Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln** enthalten sein (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies führt also zu grossen Problemen, wenn ein Pferd mit Schweizer Equidenpass in die EU verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas AG seit langem bekannt (mindestens seit 2017) und muss sofort behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. [2] Sie regelt zudem:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen ~~Messungen~~ **Erhebungen** als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können	Es fehlen Definitionen der folgenden Begriffe: Referenzperiode, Frist, Globalindex c. Man kann nicht alle Merkmale messen! Es ist eher angebracht, von einer Erhebung zu sprechen. Der SFV bedauert sehr, dass die Begriffe „Leistungsprüfungen“ und „Zuchtwertschätzungen“ ohne jegliche Erklärung ersetzt werden. Dies erschwert das Verständnis erheblich und macht keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vatertier; h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist,	e. Die im heutigen Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Formulierung ist klarer. Sie sollte übernommen werden: *„Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt“*.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Absatz 3: Der SFV stimmt diesem Prinzip voll und ganz zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	Warum gibt es diesen Artikel nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen? Gilt das EU-Recht über den Ursprung einer Rasse nur für Equiden und nicht für andere Tiergattungen?
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Kreuzungen; ~~c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.~~ [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere~~,~~ **sowie** Kreuzungen s~~owie Tiere unbekannter Abstammung,~~ sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. [5] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. [6] Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [7] Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Absatz 1 Buchstabe c: Dies macht keinen Sinn. Ein Tier mit unbekannter Abstammung wird automatisch als Kreuzungstier betrachtet und im Abschnitt „Kreuzungen“ des Zuchtbuchs eingetragen. Buchstabe c: Zu streichen. Absatz 2: Dieses Erfordernis der Eintragung der Abstammung ist völlig inkohärent mit Absatz 1 Buchstabe c, weshalb es erneut sinnvoll ist, diesen zu streichen. Absatz 4: Gleiche Bemerkung wie oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen **und der Zuchtwertschätzungen**; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Absatz 7 Buchstabe e: Mit „Zuchtwertschätzungen“ ergänzen; Bestimmungen nur für die Auswertung von Herdebuchaufzeichnungen sind nicht sinnvoll. Wir verstehen nicht, was dies bedeutet.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	[1] Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [2] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d[bis] Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von ~~90~~ **30** Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. [7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Absatz 6: 30 Tage sollten ausreichen, damit das BLW zur Änderung der Reglemente Stellung nehmen kann. Andernfalls wird der Prozess der Reglementsanpassung, der von den leitenden Organen der Zuchtorganisation beschlossen werden muss, erheblich verzögert. Auch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Zuchtorganisation müssen die statutarischen Fristen für die Einladung einhalten.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. [6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden **durch die zuständige ausländische Behörde**. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine	Absatz 1: Zu ergänzen, da sonst nicht ausreichend klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss. Absatz 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW! Laut dem erläuternden Bericht müssen Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW selbst kann diese Informationen über die TVD anfordern und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. **Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen.** [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Schweizerische Zuchtorganisationen arbeiten mit ausländischen Zuchtorganisationen in internationalen Verbänden zusammen. Sie sollen nicht verpflichtet werden, dies dem BLW zu melden!
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);	Absatz 2, Buchstabe a: Der SFV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herdebuchaufnahme von Tieren selbst (auch ohne Zuchtwertberechnung) zu einem Beitrag berechtigen soll, dessen Reglement nachfolgend festgelegt werden soll.
	[3] Es werden ~~nur~~ züchterische Massnahmen **für alle Tiere der entsprechenden Rasse unterstützt, die die in Artikel 18 genannten Bedingungen erfüllen** ~~für Tiere unterstützt, die im Inland stehen~~.	Absatz 3: Dieser Grundsatz muss unbedingt geändert werden! Die Arbeit ist für die Zuchtorganisation absolut identisch und die Daten von Tieren, die sich im Ausland befinden, sind selbstverständlich nützlich und werden in der Schweiz berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für die Tiere im Ausland auf die gleiche Weise berechnet. Auch diese Pferde werden in das Herdebuch eingetragen, so dass der Arbeitsaufwand für die Tiere in der Schweiz gleich hoch ist. Ausserdem wird nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere im Land befinden müssen. Diese Formulierung ist viel zu vage und unsinnig.
	[4] ~~Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt.~~ Alle Tiere **der Gattung Equiden der Rasse Freiberger**, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Absatz 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden. Sie sollten daher nicht durch diesen Artikel ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab ~~Oktober~~ **Juli** eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Absatz 5: Die Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge von der Zuchtorganisation bereits im Vorjahr eingereicht werden müssen, kann vor Oktober festgelegt werden, wie hoch die Akontozahlungen sein können. Das Geschäftsjahr vieler Zuchtorganisationen entspricht dem Kalenderjahr und nicht der Referenzperiode.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht	Absatz 2: Der SFV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der Züchter in Höhe von 20%. Eine höhere Kostenbeteiligung der Züchter würde die Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung gefährden. Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	schlüssig und wird vom ZVCH vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden ~~3,0 %~~ **4.0%** c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	Absatz 1 Buchstabe b: Die Equiden sollen wie bisher **4%** der gesamten Tierzuchtförderung erhalten (Art. 22a der geltenden Tierzuchtverordnung). Die Verteilung auf die Tiergattungen muss entsprechend angepasst werden. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass die Equiden die grösste Budgetkürzung hinnehmen müssen, während gleichzeitig die Neuweltkameliden (nicht schweizerische Rassen) eine Erhöhung der Unterstützung um 100% erhalten! Dies stellt eine unhaltbare Ungleichbehandlung dar. Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 46 ist der Grund für die Reduktion der Mittel für Equiden die Streichung der Zuchtbeiträge für die Sportpferdezucht. Einerseits hat der Anteil der Sportpferde nie 1% des Budgets für Equiden ausgemacht. Andererseits ist der Ausschluss von Sportpferden nicht gerechtfertigt. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Anteil der Pferde bei 4% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht. **[4] Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.** **[5] Reichen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikeln 25 und 33 verwendet werden.**	Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten. Absatz 5 (neu): Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, müssen sie ergänzt werden können und dürfen in keinem Fall Kürzungen für die Gattungen bedeuten. Der SFV empfiehlt, ergänzend die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel einzusetzen, die nicht ausgeschöpft wurden.
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte **inländische** Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19	Absatz 1: Ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Unterstützung zur Tierzuchtförderung erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ~~[2] Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.~~	Absatz 1: Diese Anforderungen erfordern Anpassungen und Änderungen von Reglementen, die von den Zuchtorganisationen nicht schnell genug angepasst werden können. Dies braucht Zeit und muss über die Mitglieder- oder Delegiertengeneralversammlungen laufen. **Eine ausreichend lange Übergangszeit** ist daher unbedingt notwendig, damit die Zuchtorganisationen das tun können, was von ihnen verlangt wird! Ausserdem brauchen sie Klarheit darüber, wie sie nachweisen können, dass das Zuchtprogramm die aufgelisteten Bereiche in angemessenem Umfang berücksichtigt. Absatz 2: Streichen, da eine Bewertung nicht notwendig ist und es sich um eine administrative Vereinfachung handelt. Im erläuternden Bericht auf Seite 47 heisst es, dass *„Alle vom Bund aktuell geförderten Zuchtprogramme erreichen diese minimale Angemessenheit“*.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	[1] Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	Absatz 1, Buchstabe a: Dieser Satz ist zu unpräzise: Zu welchem Zeitpunkt muss das Tier am Leben sein? Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; ~~e. es ist nicht kastriert.~~ [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden ~~12 Monate~~ **1 Monat**; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Absatz 1 Buchstabe e: **Zu streichen**: Bei Equiden werden die Zuchtmerkmale auch bei kastrierten Tieren erfasst, um die Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Wallache spielen dabei auch eine Rolle und sind daher ebenfalls von Bedeutung. Sie nehmen im Alter von drei Jahren an der Zuchtprüfung des Feldtests teil und tragen zur Berechnung der Zuchtwerte bei. Für die Zuchtorganisationen ist der Aufwand derselbe. Ausserdem: Wie kann die Zuchtorganisation dies kontrollieren? Diese Bedingung ist daher bedeutungslos. Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1: Das Alter, ab dem Equiden beitragsberechtigt sein sollen, muss auf das Alter von **1 Monat** gesenkt werden. Denn die Identifizierung der Fohlen (Linear + weisse Abzeichen + Beurteilung des Exterieurs) erfolgt lange vor dem Alter von 12 Monaten. Bei Fohlenschauen sind die Fohlen im Durchschnitt 6 Monate alt, aber bei den jüngsten Fohlen (z.B. Geburt im Juli und Schau im August) können sie auch erst 1 Monat alt sein. Wenn diese Regel nicht geändert wird, werden Fohlen und ihre Mütter überhaupt nicht für die Beiträge berücksichtigt, was nicht korrekt ist. Die Mutterstuten werden nicht nochmals mit den Fohlen bei Fuss beurteilt. Die Zuchtwerte für Fohlen werden berechnet, bevor sie das Alter von 12 Monaten erreichen. So

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist es nicht logisch, dass ein Tier erst im nächsten Jahr beitragsberechtigt ist. Im Alter von 12 Monaten wird jedoch kein neuer Zuchtwert für das Tier berechnet. Daher werden Fohlen nach dieser Regel nie beitragsberechtigt sein. Ausserdem wird nicht angegeben, wann das Tier das Alter von 12 Monaten erreicht haben muss. Dies muss angegeben werden! Zudem verlangt das BLW, dass die Tiere zur Ernährungssicherheit beitragen (dies ist übrigens der grösste Vorwurf an die Equiden: dass sie der Ernährungssicherheit des Landes nicht genügend dienen), weigert sich aber, Beiträge für Schlachttiere zu gewähren (siehe erläuternder Bericht, S. 49: *"Zusätzlich wird je Gattung entweder ein entsprechendes Mindestalter oder eine Geburt oder Belegung im Herdebuch verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Herdebuchbeitrag einzig für Zuchttiere und nicht auch an Schlachttiere ausgerichtet wird (Abs. 2)"*)! Diese Ambivalenz ist völlig paradox und macht keinen Sinn.
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	Absatz 3: Dieser Absatz ist sehr schlecht formuliert und überhaupt nicht klar. Der erläuternde Bericht ist völlig irrelevant und dieser Absatz daher bedeutungslos. Denn Beiträge gibt es nur für Tiere, für die Zuchtmerkmale erfasst wurden. Warum heisst es hier also „keine Belegung oder Geburt“?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; **b. für Equiden die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten;** **c**. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.	Absatz 1: Zurzeit werden die Zuchtwerte nicht im Herdebuch eingetragen. Folglich ist es absolut notwendig, eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 3 Jahre) einzurichten, um diese neuen Anforderungen zu realisieren! Absatz 3, Buchstaben a und b (neu): Im Bereich der Equiden befindet sich die SNP-Genotypisierung noch in der Entwicklung, insbesondere im Vergleich zu Rindern oder Schweinen, wo die Instrumente gut etabliert und weit verbreitet sind. Die SNP-Genotypisierung bei Pferden ist noch nicht weltweit standardisiert (es existieren verschiedene Panels, aber es gibt noch keinen stabilen globalen Konsens). Die Kosten bleiben hoch, insbesondere für kleinere Strukturen oder weniger verbreitete Rassen. Viele Herdebücher und Register verwenden weiterhin Mikrosatelliten, vor allem weil diese bereits eine zuverlässige Abstammungsüberprüfung ermöglichen und die bestehenden Datenbanken darauf basieren. Zurzeit wird der genetische Fingerabdruck bei Equiden durch Mikrosatelliten-Typisierung erstellt, eine wissenschaftlich anerkannte und international weit verbreitete Methode. Der Übergang zur SNP-Genotypisierung ist im Pferdesektor jedoch aufgrund des Mangels an Standardisierung der Panels und der weiterhin hohen Kosten noch verfrüht. Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten initiiert werden, aber die kleinen Strukturen der Pferdezuchtorganisationen sind nicht in der Lage, solche Projekte selbst durchzuführen. **Die Genotypisierung mittels Mikrosatelliten bei Equiden muss daher ebenfalls unterstützt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	Absatz 2: Das Prinzip, wonach das BLW die Möglichkeit hat, die verschiedenen Vergütungen zu kürzen, falls die für die betreffende Tiergattung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 52 dargestellt), muss gestrichen werden. Eine solche Möglichkeit für das BLW steht völlig im Widerspruch zur Fördermassnahme, die mit der Gewährung der Beiträge bezweckt wird. Dies wäre kontraproduktiv, da eine Erhöhung der Anzahl Zuchttiere und damit eine Verbesserung der Rasse beziehungsweise eine Zunahme des Arbeitsaufwands für die Zuchtorganisation nicht zu höheren Beiträgen führen würde. Die Zuchtorganisationen müssen ihre Budgets mit der Sicherheit aufstellen können, dass sie die in der Tierzuchtverordnung vorgesehenen Beträge auch tatsächlich erhalten. Wenn sie sich die Mühe machen, neue Zuchtwerte zu berechnen, ihre Zuchtprogramme zu verbessern und sich in den verschiedenen Bereichen im Sinne von Artikel 141 E-LwG weiterzuentwickeln, müssen sie stärker gefördert werden! Die derzeit für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Equiden festgelegte Obergrenze von 3% ist viel zu niedrig und muss erhöht werden. Da diese Obergrenze auf Basis der Zahlen der letzten Jahre festgelegt wurde, wird sie bereits im ersten Jahr zu 100% erreicht, sodass keinerlei Verbesserungspotenzial mehr besteht. Dieses System ermutigt die Zuchtorganisationen nicht, sich zu verbessern, neue Zuchtwerte zu berechnen oder neue Selektionsmerkmale einzuführen. Das muss unbedingt geändert werden!
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Absatz 3 Buchstabe c: Warum ist die Anzahl der Fohlen explizit erforderlich? Und warum erneut diese Regel nur für Equiden und nicht für andere Tierarten?
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. [4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe und Ziegen	a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, ~~und~~ 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist~~.~~**, und** **4. von einem Hengst abstammt, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist.** [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die	Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 (neu): Hier muss die Bedingung hinzugefügt werden, dass **der Nachkomme von einem Hengst abstammen muss, der vom Schweizerischen Freibergerverband als Zuchthengst zugelassen ist**, um Anspruch auf den Bundesbeitrag für die Rassenerhaltung zu haben. Der SFV ist der Meinung, dass Fohlen von Hengsten, die nicht von ihm, der einzigen offiziellen anerkannten Zuchtorganisation für Freiberger im Sinne der Tierzuchtverordnung, gekört wurden, nicht in den Genuss des Beitrags zur Rassenerhaltung kommen sollen. Denn diese Fohlen erhalten keinen Abstammungsnachweis, sondern eine Identitätskarte und werden nicht im Herdebuch des Freibergerpferdes kategorisiert. Die Gewährung einer Prämie für die Zucht dieser Fohlen unterstützt diese Art von Praktiken, was der SFV sehr bedauert. Die Hinzufügung der Bedingung, dass der Vater ein im Freiberger- Herdebuch anerkannter Hengst sein muss, ist wesentlich. Solche Fohlen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. 4 Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	tragen nicht zum Fortbestand der Freibergerrasse bei. Das bedeutet, dass der Bund derzeit Prämien für die Förderung der Zucht solcher Fohlen zahlt, was - nach Meinung des SFV - schlecht investiertes Geld ist. Der SFV bedauert dies, zumal dies bereits mehrfach mündlich und schriftlich zuhanden des BLW erwähnt wurde.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	1 Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: **1. je männliches Tier XXX Franken** **2.** je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	Absatz 2 Buchstabe b, Ziffern 1 und 2 (neu): Hier soll die 2023 eingeführte, inakzeptable Ungleichbehandlung von Equiden und anderen Tiergattungen wiederhergestellt werden. Warum haben männliche Equiden im Gegensatz zu allen anderen Gattungen keinen Anspruch auf Beiträge für die Rassenerhaltung? Dies ist unzulässig und muss korrigiert werden. Der zu gewährende Betrag muss vom BLW auf der Grundlage der Berechnungen festgelegt werden, die zur Bestimmung der anderen Beträge angewandt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken 2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, **so können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden** ~~werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt~~. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	Absatz 4: Wenn der Höchstbetrag nicht ausreicht, muss er ergänzt werden können und darf in keinem Fall zu Kürzungen bei den Gattungen führen. Der SFV empfiehlt, die in den Artikeln 25 und 33 genannten Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, zusätzlich zu verwenden.
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so	Der SFV begrüsst die vorgenommenen Präzisierungen sowie den Entscheid, den Inzuchtgrad über alle bekannten Generationen hinweg zu berechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. 3 Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	1 Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. 2 Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist **und in der Schweiz wohnt**; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. 3 Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen	Absatz 2, Buchstabe a: Der Bund muss die in der Schweiz wohnhaften Züchter unterstützen. Daher fehlt im Absatz 2 die Präzisierung, dass der Eigentümer des Zuchttiers in der Schweiz wohnhaft sein muss, um Anspruch auf Beiträge zu haben. Derzeit werden etwa 200 Fohlen in Frankreich und Belgien geboren, deren Eigentümer ohne die Präzisierung des Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf Beiträge geltend machen könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.	
	[4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden~~.~~**, mit Ausnahme der Equiden, für die zwei Beiträge beantragt werden können, wenn das Muttertier innerhalb von weniger als 12 Monaten zwei Nachkommen zur Welt bringt.**	Absatz 4: Dieses Prinzip ist für Equiden anzupassen, solange die Referenzperiode ihren Beginn und ihr Ende in die Fohlengeburtsperiode fällt. Aufgrund der elfmonatigen Trächtigkeitsdauer bei Stuten kann es vorkommen, dass eine Stute innerhalb derselben Referenzperiode zwei Fohlen zur Welt bringt (z. B. erstes Fohlen am 1. Juni 2024, zweites Fohlen am 29. Mai 2025). Obwohl die Stute in zwei verschiedenen Kalenderjahren abgefohlt hat, erfolgt die Geburt beider Fohlen innerhalb derselben Referenzperiode. Die Verweigerung eines Beitrags für eines der beiden Fohlen widerspricht dem Zweck der Zuchtbeiträge, die auf die Förderung der Pferdezucht und die Erhaltung des Freibergerpferdes als einzige Schweizer Pferderasse ausgerichtet sind. Daher ist vorrangig die Anpassung der Referenzperiode erforderlich, wie von uns vorgeschlagen und als sachlich sinnvoll erachtet. Subsidiär fordern wir die Anpassung von Artikel 32 Absatz 4 dahingehend, dass Equiden in begründeten Fällen Anspruch auf zwei Beiträge innerhalb derselben Referenzperiode haben, sofern zwei Geburten innerhalb von weniger als zwölf Monaten erfolgen. Obwohl dies jährlich nur etwa zehn Stuten betrifft, stellt jeder Einzelfall einer ungleichen Behandlung eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar.
	[5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	Absatz 5: Früher hatten die Zuchtorganisationen die Möglichkeit, die gesamten Beiträge an ihre Mitglieder (für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	SFV: seine 59 regionalen Zuchtgenossenschaften) weiterzuleiten, welche sich anschliessend um die Auszahlung der verschiedenen Beiträge an ihre Züchter kümmerten. Dies verlieh den Zuchtgenossenschaften eine wichtige Rolle und förderte eine engere Bindung zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern beziehungsweise zwischen den regionalen Zuchtgenossenschaften und ihren Mitgliedern. Zudem ermöglichte es den Zuchtgenossenschaften, ihre Züchter besser zu betreuen. Dieses System hat immer sehr gut und problemlos funktioniert. Der SFV bedauert, dass sich dies geändert hat. Das neue System verursacht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für den SFV, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung vorgesehen ist, und schmälert die Bedeutung der Zuchtgenossenschaften, die diese Aufgabe bisher mit grossem Engagement übernommen haben.
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Absatz 1: Der SFV lehnt es entschieden ab, dass der maximale Beitrag für Forschungsprojekte verdoppelt wird, von CHF 500'000.– auf CHF 1'000'000.– (!), **zulasten der Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**. Dies ist inakzeptabel und unverständlich. Es ist unsinnig, dass für die Herdebuchführung vorgesehene Budget zu kürzen, um Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Zuchtorganisationen benötigen in erster Linie Unterstützung für die Herdebuchführung, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben; andernfalls wird es ihnen schlicht unmöglich sein, im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ~~[3] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Absatz 3: Auch nicht geförderten Zuchtorganisationen sollten ebenfalls in der Lage sein, Gesuche um Unterstützung für Forschungsprojekte einzureichen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. [3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen **und den relevanten Organisationen der Equidenbranche** zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.	b. Die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen ist wichtig für eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Forschungsarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitglied-	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland	Absatz 1: Die neue Anforderung, dass zwei Abstammungsausweise (das Schweizer und das EU-Modell) künftig von den Schweizer Zuchtorganisationen in den Pferdepass aufgenommen werden müssen, ist völlig unsinnig!!! Beide Do-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
staaten der EU oder in das Inland	muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.	kumente enthalten fast identische Informationen, und der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pferdezuchtorganisationen ist enorm, zumal diese Dokumente für alle Pferde erstellt werden sollen, von denen die meisten nie nach Europa exportiert werden. Dies stellt also eine absurde Verwaltungsarbeit dar, die die Zuchtorganisationen sehr teuer zu stehen kommen wird, da dies die Einrichtung von IT-Mitteln und enorm viele zusätzliche Arbeitsstunden erfordert. Infolgedessen fordert der SFV die Bundesbehörden auf, mit den europäischen Behörden im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zu verhandeln, dass das Schweizer Abstammungsschein eines Pferdes als gleichwertig zum europäischen Tierzuchtbescheinigung anerkannt wird. Die Schweizer Abstammungsscheine sind ausreichend vollständig und detailliert, um die europäischen Anforderungen zu erfüllen. Falls – wider Erwarten – keine Einigung erzielt werden kann, sollten die Zuchtorganisationen in der Lage sein, das Abstammungsausweis nach europäischem Modell nur für Pferde hinzuzufügen, die in die Europäische Union exportiert werden. Ein zusätzliches Blatt im Pferdepass kann problemlos hinzugefügt werden, ohne die Agraffen zu öffnen, und es kann einfach von der Zuchtorganisation, die den Pass ausstellt, zusätzlich geheftet werden. Dies würde den Zuchtorganisationen erheblich Arbeitsaufwand ersparen. Ausserdem ist es für die Zuchtorganisationen völlig unklar, wie die Anpassung ab 2026 für bereits exportierte Tiere oder solche mit bereits ausgestellten Pässen erfolgen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;	Absatz 2: Der aktuelle Pferdepass enthält nicht alle Angaben gemäss Artikel 15d der Tierseuchenverordnung. Es fehlt nämlich der Identifikationsnummer der Mutter gemäss Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2. Identitas muss diese Lücke beheben. Ausserdem entspricht der Schweizer Pferdepass immer noch nicht den Anforderungen des europäischen Rechts: Es gibt kein Behandlungsjournal, wenn das Pferd medikamen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; ~~h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;~~ i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; ~~j. Erbfehler des Tiers.~~	tös behandelt wird. In den EU-Pässen verlangen die europäischen Vorschriften, dass ein Blatt über die Verabreichung von Tierarzneimitteln beigefügt ist (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, Abschnitt II). Dies stellt daher ein grosses Problem dar, wenn ein Pferd mit einem Schweizer Pass in die Europäische Union verkauft wird. Dieses Problem ist dem BLW, dem BVET und der Identitas schon lange bekannt (mindestens seit 2017) und es ist dringend erforderlich, diese Situation sofort zu klären. Absatz 2, Buchstabe h: In der Schweiz gibt es keine alternative Identifikationsmethode. Das Chippen ist für Equiden in der Schweiz obligatorisch, ohne dass eine andere Möglichkeit besteht. Absatz 2, Buchstabe j: In der Praxis ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Einerseits sind die Zuchtorganisationen nicht in der Lage, Kenntnis über alle Erbfehler sämtlicher Tiere zu haben, selbst wenn deren Eigentümer darüber informiert wären. Andererseits müssten für einen Eintrag im Abstammungsschein die Eigentümer die Pässe an die Zuchtorganisation zurücksenden, wozu diese sie jedoch nicht verpflichten kann. Da der SFV bereits eine Liste der Zuchthengste mit bekannten Erbfehlern veröffentlicht, ist dies ausreichend und eine zusätzliche Eintragung im Abstammungsschein wäre überflüssig. Zudem ergibt es keinen Sinn, Testergebnisse im Pass einzelner Pferde aufzuführen, solange keine generelle Testpflicht für alle Pferde besteht. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung zwischen getesteten und ungetesteten bzw. als nicht Träger getesteten Tieren führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Arti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober ~~2026~~ **2028** nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November ~~2026~~ **2028** ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. **Diese wird künftig unbefristet gelten.** Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel	Absätze 2 und 3: Diese Übergangsfrist ist viel zu kurz, um den Zuchtorganisationen die Anpassung oder die Einrichtung von Datenbanken, Systemen oder neuen Auswertungen der Zuchtmerkmale zu ermöglichen. Ein Inkrafttreten des neuen Systems darf daher nicht vor dem **1. November 2028** erfolgen, und die finanziellen Beiträge müssen **bis zum 31. Oktober 2028** weiterhin gemäss altem Recht ausbezahlt werden. Absatz 4: Aus Gründen der Klarheit wäre es sinnvoll, das neue Prinzip, wonach **die Anerkennung der Zuchtorganisationen neu unbefristet gilt**, entsprechend den Erläuterungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 38 und 40 ausdrücklich in Artikel 51 Absatz 4 festzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November ~~2026~~ **2028** nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie: a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>[8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die

a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und

b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie

c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table><tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung, **Stockmass** und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00

Hier gibt es ein Übersetzungsproblem: Die deutsche Version ist korrekt in Bezug auf „Einspannen“ („mise en limonière“ auf Französisch) und nicht „attelage“ und in Bezug auf „Reiten/Fahren“ („Équitation/Attelage“ auf Französisch). Die französische Fassung ist daher zu korrigieren und ergänzen.

Des Weiteren muss das Merkmal „Lineare Beschreibung und Einstufung“ mit dem Merkmal „Stockmass“ ergänzt werden,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Weisse Abzeichen	40.00 .	für das der SFV Zuchtwerte berechnet, wie bei den vorbereitenden Treffen mit dem BLW besprochen. Da auch Warmblutpferde in das System der Beitragsgewährung einbezogen werden sollen, muss eine Anpassung an ihre Merkmale vorgenommen werden (Zuchtwertschätzung für: Feldtest Reiten, lineare Beschreibung, Jungpferdeprüfungen).

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

.

2.4 Gattung Schafe

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">
<table>
<tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr>
<tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr>
<tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen
<table>
<tr><th>Art. 18–20</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td>1. November bis 31. Oktober</td><td>30. November</td></tr>
</table>
.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Erhaltung von Schweizer Rassen
<table>
<tr><th>Art. 21–29</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>10. Juni</s>
30. November</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td><td><s>1. Juni bis 31. Mai</s>
1. November bis 31. Oktober</td><td><s>31. Juli</s>
15. Dezember</td></tr>
</table>
</td><td>Hier sollten die Referenzperioden zumindest für Equiden vereinheitlicht werden. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Geburtssaison ist sehr unpraktisch und führt zu Ungerechtigkeiten. Eine Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch die Arbeit der Zuchtorganisation bei der Erstellung der Abrechnungen vereinfachen. Wir schlagen eine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">.</td><td>Referenzperiode vom 1. Dezember bis zum 30. November vor - wie bisher - oder angepasst an die Referenzperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober, wie bei Gesuche und Abrechnungen von Finanzhilfen für die Herdebuchführung und für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht
<table><tr><th>Art. 33</th><th>Referenzperiode</th><th>Frist</th></tr><tr><td>Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr><tr><td>Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr></table>.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a</td><td>[3] Anerkannt werden können:

a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 15f Abs. 1</td><td>[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	Siehe Bemerkungen unter Artikel 37 & 38.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der SFV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestion Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SFV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Equiden - grundsätzliche Bemerkung:

Die korrekte Registrierung der Equiden liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eigentümer, die auch die einzigen sind, die Meldungen und andere Änderungen vornehmen können. Wenn der Eigentümer die notwendigen Änderungen nicht vornimmt, können der frühere und der neue Halter von den kantonalen Behörden für dieses Versäumnis gebüsst werden, was nicht korrekt ist. Die Halter haben ein grosses Interesse daran, dass die Daten zu ihrem Tierbestand korrekt sind. Dieses Interesse fehlt bei den Eigentümern jedoch häufig. Daher muss die Möglichkeit, den Standortwechsel zu melden, auch dem früheren und dem neuen Halter eingeräumt werden, damit auch sie die Equiden ummelden können. Die TVD muss eine möglichst genaue Erfassung ermöglichen, und diese beiden Bedingungen werden aktiv dazu beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c^{bis} und e	[1] Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; [3] Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	[1] Aufgehoben. [2] Aufgehoben. Die Identitas AG teilt allen Klauentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–i an die TVD übermitteln. **Die TVD muss die Richtigkeit der übermittelten Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen.** [6] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln. **[7] Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, haben Zugang zu allen Daten über Equiden und können, wenn nötig, falsche oder unvollständige Daten korrigieren.**	Absatz 1: Es ist notwendig, Absatz 1 zu ergänzen, um der TVD die Verantwortung dafür zu übertragen, den Wahrheitsgehalt und die Genauigkeit der ihr übermittelten Daten zu kontrollieren, soweit sie dazu in der Lage ist, um falsche Informationen und Fehler so weit wie möglich zu vermeiden. Zum Beispiel kann eine Freibergerstute kein Fohlen einer anderen Rasse haben; ihr Nachkomme ist entweder ein Freiberger oder ein Kreuzungstier. Absatz 7 (neu): Das Hinzufügen dieses Grundsatzes ist von grundlegender Bedeutung. Derzeit haben die für die Ausstellung von Equidenpässen zuständigen Stellen nur einen begrenzten Zugang zu den Daten. Ein Zugang zu allen Daten würde ihnen die Arbeit erleichtern. Wenn sie die Möglichkeit hätten, falsche oder unvollständige Daten selbst zu korrigieren, würde dies erheblich zur Qualität und Genauigkeit der in der TVD enthaltenen Daten beitragen. Dies würde auch die Verbindung zwischen den Passbehörden und der TVD erheblich stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	[1] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; ~~b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.~~ [2] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. [3] Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, **und anerkannte Zuchtorganisationen** können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen. **[4] Die Meldung des Standortwechsels eines Equiden kann durch den früheren oder den neuen Halter erfolgen.**	Absatz 1 Buchstabe b: Dieses Prinzip ist schlecht, weil es nicht erlaubt, den Fall zu korrigieren, dass ein Tier in der TVD doppelt registriert wurde. Dieser Fall ist bereits eingetreten und die TVD hat behauptet, dass sie eine Dublette nicht löschen kann, was unverständlich ist. Absatz 3: Auch die Zuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, fehlerhafte Daten zu ändern, was die Genauigkeit der Daten in der TVD und deren Übereinstimmung mit den Daten der Zuchtorganisationen erheblich verbessern würde. Absatz 4 (neu): Hier ist es wichtig, dass die Halter selbst beantragen können, dass der Haltungsort eines Equiden geändert wird (siehe Kommentar in den allgemeinen Bemerkungen).
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	[2] Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden [1] Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	[3] Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz [2] Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	[2] Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern: 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	[2] Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	[4] Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. [7] Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	
Art. 24b Abs. 1	[1] Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	[1] Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	[1] Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	[2] Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden und Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem SBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der SBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden. Der SFV unterstützt dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. [2] Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	[1] Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. [3] Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	[1] Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	[1] Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	[1] Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen. [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. [3] Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	[1] Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. [2] Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	[1] Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig. [2] Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.	
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	**Variante A:** 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.	Empfehlung Variante A oder B gemäss Fachkommission Pflanzenbau vom 20. Februar 2025 (folgt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespen Acerophagus malinus und Allotropa burelli ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	[1] Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. [2] Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens … des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der SFV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	[2] Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	Unterscheidung der Abgeltungen Kanton/Dritte. Dient zur administrativen Vereinfachung
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	[1] Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. [2] Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. [3] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	Administrative Vereinfachung, die Fristen wurden zusammengelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Zürcher Tierschutz, ZT
Adresse / Indirizzo	Nadja Brodmann
Datum / Date / Data	30.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

GBR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV), SR 916.20 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 3

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181 65

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSalV-DEFR-DATEC), SR 916.201 ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Tierschutz befasst sich schwerpunktmässig mit Heimtieren, engagiert sich aber auch für das Wohl von Wild-, Nutz-, Pelz- und Versuchstieren. Daher möchten wir zur aktuellen Vernehmlassung gerne Stellung beziehen, denn das Wohlergehen der Nutztiere liegt uns ebenfalls sehr am Herzen. Die Zuchtprogramme müssen aus Tierschutzsicht so gestaltet werden, dass sie einen Beitrag zu Gesundheit und zum Wohlergehen der Tiere leisten, indem sie den natürlichen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden und gesundheitliche Belastungen minimieren. Neben Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz muss daher auch die Förderung robuster Tiere im Vordergrund stehen, die weniger anfällig für Krankheiten sind. Züchterische Kompetenzen, Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sollen dabei berücksichtigt werden, ohne den Tierschutz zu gefährden.

Weil sich genetische Fortschritte in bestimmten Merkmalen der Nutztierpopulationen langfristig verankeren, sind nachhaltige Zuchtprogramme im Ernährungssystem für das Tierwohl von entscheidender Bedeutung. Sie sollten sicherstellen, dass die Zucht auf gesunde und robuste Tiere ausgerichtet ist und nicht auf extreme Merkmale, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen.

Zwei wichtige Punkte werden in Art. 141 LwG thematisiert, aber nachfolgend nicht weiter vertieft: die Standortangepasstheit der Tiere und die Eigenständigkeit der Zucht. Wir fordern daher, dass die Standortangepasstheit der Tiere auch im Zuchtprogramm verankert wird. Lokal gezüchtete Rassen sind meist besser an die Bedingungen vor Ort angepasst als internationale Genetik. Dies wird etwa bei Milchkühen besonders deutlich: Die internationalen Hochleistungsrassen eignen sich in keiner Weise für die Raufutter-basierte Schweizer Fütterung und ebenso wenig für die hiesige Freilandhaltung in Hügel- und Bergzonen (Trittsicherheit, Gewicht, etc.). Die eigenständige Zucht in der Schweiz soll auch gemäss Art. 141b LwG gefördert werden.

Wir begrüssen die Absicht, dass neue Merkmale vereinfacht in der Förderungskatalog aufgenommen werden können. Jedoch fordern wir, dass zusätzlich die Schwanzlänge beim Lamm integriert wird. Denn in der Tierschutzverordnung 2025 wurde eine 15-jährige Übergangsfrist für das Kupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung festgeschrieben, dass es nötig sei, auf kürzere Schwänze zu züchten. Weiter fordern wir, dass die Magen-Darm-Parasitenresistenz bei Schafen und Ziegen als zu förderndes Merkmal aufgenommen wird. Dies ist aus Tierschutzsicht essenziell, um das Wohlergehen der Tiere zu fördern und den Medikamenteneinsatz zu reduzieren.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Merkmalserfassung und -auswertung nach internationalen und wissenschaftlich anerkannten Standards durchgeführt werden sollen. Die geforderte Zuchtwertschätzung ist bei kleinen Populationen jedoch fragwürdig, da die Datengrundlage klein ist und auch nicht kurzfristig stark erhöht werden kann. Weiter sind bei kleinen Populationen die Kosten pro Tier einer Zuchtwertschätzung überproportional höher als bei grossen Populationen. Dies stellt ein Hindernis für die Anerkennung als Zuchtorganisation dar. Bedrohte Schweizer Rassen weisen sehr kleine bis kleine absolute Populationszahlen auf. Die geplanten Änderungen könnten die Erhaltung dieser Rassen und das Milizsystem der Tierzüchter bedrohen, falls keine oder nur noch sehr geringe Beiträge fliessen. Wir fordern deshalb die Ausnahme von der Merkmalsauswertungspflicht bei kleinen Populationen von Schweizer Rassen, sofern die Datengrundlage nicht ausreicht, um nach wissenschaftlich anerkannten Methoden Zuchtwerte zu schätzen. So können diese Populationen ihre Datengrundlage ergänzen und die Schweizer Rassen werden nicht von der Zuchtförderung ausgeschlossen, weil ihre Zuchtorganisationen trotzdem anerkannt werden.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund
Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) , das Wohlergehen der Nutztiere und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüche an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) und insbesondere auch auf die Bedürfnisse der Nutztiere ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Wir unterstützen die Stellungnahmen des Schweizer Tierschutz STS und von ProSpecieRara. Es gibt einerseits viele alte, noch sehr robuste und in ihrer Existenz bedrohte Rassen in der Schweiz, deren Erhaltung einen wichtigen Beitrag zur genetischen Vielfalt (Gen-Pool) unserer Nutztiere in der Schweiz beizutragen vermag. Insbesondere ist es auch wichtig, bei der Zucht sämtlicher landwirtschaftlicher Nutztiere den Fokus auf das körperliche Wohlergehen, Langlebigkeit, Fitness, Standortangepasstheit und Robustheit zu legen, um damit das Tierwohl zu fördern, den Medikamenteneinsatz nachhaltig zu senken sowie das Klima und die Arten- und Rassenvielfalt zu schützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	[1] Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. c. die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen [2] Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	**Art. 2 Begriffe** a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen oder zur Erhaltung, zur Wiederherstellung oder zur Neuschaffung einer Rasse. Das Zuchtprogramm zur genetischen Verbesserung	a. Die Erhaltung der Rasse und der nötigen genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse ist notwendig für die nachhaltige züchterische Bearbeitung der Rasse. Inzuchtdepression und genetische Defekte schränken auch die Leistungsfähigkeit der Tiere und damit die Wirtschaftlichkeit ein und können Ti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soll nicht durch zu starke Selektion auf Zucht- oder Rassemerkmalen über die Reduzierung der genetischen Variabilität zur Gefährdung der Rasse führen; c. *Zuchtmerkmal:* Merkmal, das gemessen oder anderswei-tig objektiv erhoben wird und dessen ~~Messungen~~ Erhebungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden können; d. *Zuchtwert:* Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben, wenn es an die entsprechende Referenzpopulation angepaart wird; k. *reproduktionsfähige tiergenetische Ressourcen:* reproduktionsfähige und deshalb züchterisch nutzbare genetische Ressourcen in Form von reproduktionsfähigen lebenden Tieren, konservierten Samen, konservierten unbefruchteten Eizellen und konservierten Embryonen.	erwohlprobleme verursachen. Tierzuchtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Züchtern tragen hier die Verantwortung, eine ausreichende genetische Breite für die folgenden Generationen zu erhalten. Der Einbezug der Rasseerhaltung, der Wiederherstellung und Neuschaffung einer Rasse als Zuchtziele wird auch aus Äquivalenz zur EU Tierzuchtverordnung gefordert, da ansonsten EU anerkannte Tierzuchtorganisationen zu anderen Bedingungen als Schweizer Tierzuchtorganisationen in der Schweiz tätig werden können. c. Die Merkmalserfassung muss gemessen oder anderswei-tig objektiv gemacht werden. Eine Einteilung in eine möglichst objektive Skala ist noch keine Messung, kann jedoch genügend genau für eine Merkmalsauswertung sein. Zuchtmerkmale sind auch Zuchtmerkmale, wenn sie nicht in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. Sie können und sollen nach Möglichkeit jedoch in einer Zuchtwertschätzung verwendet werden. d. Zuchtwerte gelten nur innerhalb der gewählten Population oder, im Falle von Kreuzungszucht, für die Anpaarung an die weiteren Populationen / Rassen und orientieren sich and der gewählten Basis der Referenzpopulation. k. In Art. 2 der Nagoya Verordnung werden genetische Ressourcen als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert definiert. Wir fordern hier die Definition von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen, mit welchen gezüchtet werden kann.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	[1] Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet. Für kleine Populationen Schweizer Rassen bewilligt das BLW Ausnahmen von der Auswertungspflicht, sofern die Datengrundlage für eine Auswertung nach wissenschaftlichen Kriterien nicht genügend gross ist. Geflügel und Kaninchen sind von der Auswertungspflicht ausgenommen; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	Wir fordern, dass Schweizer Zuchtorganisationen aus Gründen der Rechtsgleichheit keine verschärften Anforderungen zur Anerkennung erfüllen müssen gegenüber EU-anerkannten Zuchtorganisationen. Dies betrifft konkret die Definition eines Zuchtprogrammes nach Artikel 1. Hier müssen die in der EU Tierzuchtverordnung vorgesehenen Ziele eines Zuchtprogrammes neben der Verbesserung auch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Neuschaffung einer Rasse beinhalten. Die EU Tierzuchtverordnung sieht auch vor, dass bei Zuchtprogrammen, welche auf die Erhaltung der Rasse oder die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse abzielen, von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um Zuchttiere zur Zucht zuzulassen. Wird die Definition eines Zuchtprogrammes gemäss Art. 1 wie vorgeschlagen geändert und wird eine Ausnahmepflicht für die Zuchtwertschätzung für kleine Populationen wie zu Art. 3 vorgeschlagen vorgesehen, sehen wir die Rechtsgleichheit als gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. [2] Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt [3] Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf: a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. [4] Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	[1] Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybrid-zuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. [3] Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. [4] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herde-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	buchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	[1] Im Herdebuch können eingetragen werden: a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. [2] Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummer, , das Geschlecht und die Abstammung einzutragen. [3] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. [4] Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. 5 Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. 6 Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. 7 Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Zuchtwertschätzungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	1 Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden. 2 Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reglement mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. [2] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	
Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	[1] Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Die Anerkennung erfolgt unbefristet. [3] Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. [4] Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. [5] Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. [6] Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	[1] Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. [2] Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. [3] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. [4] Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. [5] Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. [7] Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. [8] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	[1] Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. [2] Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. [3] Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**		
Art. 12 Grundsatz	[1] Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen; g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. [2] Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); [3] Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. [4] Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere der Gattung Equiden der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse Freiberger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse. 5 Bei der Gattung Kaninchen und Geflügel werden nur Tiere von Schweizer Rassen unterstützt.	5 Wir fordern durch die Ergänzung von Ziffer 5, dass nur züchterische Massnahmen von Schweizer Rassen von Kaninchen und Geflügel unterstützt werden. Dies im Zusammenhang mit Art. 15, wo wir Mittel für Herdebuchführung und die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen für Kaninchen und Geflügel fordern.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	[1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. [2] Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. [3] Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. [4] Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. [5] Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	[1] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. [2] Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. Eigenleistungen von Züchterinnen und Züchtern können als finanzielle Beteiligung angerechnet werden. [3] Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	2 Wir fordern bei der Beteiligung der Züchterinnen und Züchter am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen, dass deren Eigenleistungen angerechnet werden können. Unter Eigenleistungen sind Arbeitszeit und sonstiger Aufwand wie Material und Versandspesen bei der Erfassung von Merkmalen zu verstehen. Dies stärkt das Milizsystem und erlaubt die aktive Beteiligung von engagierten Züchterinnen und Züchtern an züchterischen Massnahmen.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	[1] Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 %	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % h. Kaninchen und Geflügel 0.08% [2] Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.	
Art. 16 Beitragsberechtigung	[1] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. [2] Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. [3] Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	
Art. 17 Zuchtprogramm	[1] Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.	1 In Anlehung an Art. 141 LwG Ziffer 1 fordern wir den Einbezug der Standortangepasstheit der Tiere in die Bereiche, die ein Zuchtprogramm berücksichtigen soll. Standortangepasstheit bedeutet auch Tierwohl und ist in der AP30+ auch aus Sicht Umwelt ein wichtiges Anliegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weiter muss die Zuchtorganisation aufzeigen, wie die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse im Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden kann, um eine nachhaltige Zucht zu gewährleisten. Das Ausmass der Eigenständigkeit der Zucht und allfällige Abhängigkeiten sind ebenfalls aufzuzeigen. 2 Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind, und veröffentlicht die Bewertung.	Im Sinne der Nachhaltigkeit der Zucht muss die Erhaltung der Rasse und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse in jedem Zuchtprogramm angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch dazu, Inzuchtdepressionen und gehäuftes Auftreten von Erbfehlern zu verhinden, welche auch die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Tiere beinträchtigen können, somit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Tierwohl haben. In Anlehnung an Art. 141 LwG Ziffer 2 («Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.») fordern wir, dass Zuchtorganisationen aufzeigen müssen, inwiefern ihre Zucht eigenständig ist und wo allenfalls Abhängigkeiten, auch vom globalen Markt, bestehen. Dies kann einer Risikoanalyse dienen und beitragen, allfällige Risiken zu reduzieren. 2 Wir fordern, dass die Bewertung des BLWs der Zuchtprogramme öffentlich einsehbar sind.
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen ~~und~~ Neuweltkameliden, Kaninchen und Geflügel 1 Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, und Neuweltkameliden, Kaninchen und Geflügel wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt:	1 Kaninchen und Geflügel von Schweizer Rassen sollen ebenfalls mit einem Beitrag zur Herdebuchführung unterstützt werden. Als Mindestalter sehen wir 5 Monate als sinnvoll an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. [2] Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate 5. Kaninchen und Geflügel 5 Monate.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	[1] Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. [2] Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [3] Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. [4] Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. [5] Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	[1] Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. [2] Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfliessen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. [3] Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. [4] Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten ~~den interessierten~~allen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Züchterinnen und Züchtern der entsprechenden Rasse der Zuchtorganisation zugänglich zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. [5] Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist. [6] Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen, ausser es handelt sich um ein Zuchtmerkmal nach Ziffer 3, das nach halbem Ansatz vergütet wird, oder die Datengrundlage ist nicht ausreichend für eine Auswertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	[1] Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. [2] Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden: a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Die Erhaltung von reproduktionsfähigen tiergenetischen Ressourcen von Schweizer Rassen wird gefördert. Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;	1 Wir fordern eine Grundfinanzierung für den Aufbau von Genbanken für Schweizer Rassen. Das eingelagerte Material aus Samendosen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen soll genügen, im Katastrophenfall eine Rasse aus einem genetischen Engpass herauszuhelfen oder komplett wiederaufzubauen. Die Menge und genetische Variabilität des aktuell eingelagerten Kryomaterials ist meistens ungenügend bis nicht vorhanden. Aktuell sind nur Samendosen der Spezies Rind, Schwein und Ziege sowie von Freibergerhengsten eingelagert, jedoch häufig nicht von genügend Spendertieren. Für andere Gattungen ist gar kein Kryomaterial eingelagert. Schweizer Rassen mit kleinen Populationen sind speziell bedroht durch zufällige Risiken. So trat beispielsweise letzten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Abgeltungen für den Aufbau und den Betrieb nationaler Genbanken mit konservierten Samen, Eizellen und Embryonen für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von reproduktionsfähigen Tieren von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. [3] ~~Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.~~	Herbst in Deutschland die hochansteckende Maul- und Klauenseuche auf. Auch neue Serotypen der Blauzungenkrankheit (BTV-3 und andere) treten auf und können zu hoher Mortalität und schlechter Fruchtbarkeit führen. Mit solchen Ausbrüche und neue Krankheiten ist in unserer globalisierten Welt mit Personen- und Warenverkehr jederzeit zu rechnen. Bei angeordneten Tötungen im Seuchenfall ist für genetisch wertvolle Tiere seltener Schweizer Rassen keine Ausnahme vorgesehen. Sie würden genauso wie andere Tiere getötet, was aus Gründen der Seuchenbekämpfung nachvollziehbar, für die Erhaltung der Rassen und der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse jedoch fatal ist. Solche und andere zufällige Ereignisse können bei kleinen Populationen durch genetische Drift zum Verlust an wertvoller Diversität führen. Diese Diversität wird benötig, um den Erhalt der Rasse und eine nachhaltige züchterische Bearbeitung sicherzustellen. 3 Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Zuchtorganisationen von Geflügel und Kaninchen mit dieser Regelung auch trotz Anerkennung keine Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen bekommen können, da sie gemäss dem aktuellen Entwurf weder Herdebuchbeiträge noch Beiträge zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (Finanzhilfen nach 2. Abschnitt dieses Kapitels) bekommen. Dies erscheint eine zusätzliche Hürde zu sein. Wir fordern deshalb in den Artikeln 3, 12, 15 und 18 und im Anhang 1 Änderungen für Geflügel und Kaninchen. Ansonsten fordern wir die Streichung von Ziffer 3
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	[1] Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. [2] Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. [3] Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. [4] Das BLW überarbeitet unter Einbezug von von öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, nationalen und internationalen Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen die Berechnung des Genmon-Globalindexes und die Gefährungslimite nach Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 28, Absatz 3, so dass stabilere und aussagekräftigere Werte über den Gefährungsgrad und die Förderungswürdigkeit resultieren	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	[1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet an:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	**Art. 26** Aufbau und Betrieb nationaler Genbanken [1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Das Kryomaterial soll insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, konservierte unbefruchtete Eizellen und konservierte Embryonen umfassen. [2] Das BLW fördert den Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen. Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen. [3] Wer eine nationale Genbank aufbauen und betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen.	Wir fordern, dass auch der Aufbau von nationalen Genbanken gefördert wird. 1 Die nationalen Genbanken sollen insbesondere reproduktionsfähige konservierte Samen, Eizellen und Embryonen umfassen, welche bei Notwendigkeit auch züchterisch genutzt werden können. 2 Das aktuell in nationalen Genbanken gelagerte Material ist von ungenügendem Ausmass. Je nach Gattung und Rasse ist die Situation etwas besser oder komplett ungenügend. Deshalb muss der Aufbau von nationalen Genbanken mit Kryomaterial von Schweizer Rassen gefördert werden. 3 Auch beim Aufbau einer nationalen Genbank soll eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials sichergestellt werden. 6 Es ist im öffentlichen Interesse über den Inhalt von Genbanken informiert zu werden. Dies wird beispielsweise im Nachbarland Frankreich bei der cryobanque nationale so gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kryomaterial	[2] Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. [4] Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [5] Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. [6] Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen. [7] Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. [8] Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	[1] Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	königin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. [2] Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenkönigin enthalten. [3] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die An-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. [4] Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	[1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 857 Franken 2. je weibliches Tier 714 Franken b. Equiden: je weibliches Tier 500 Franken c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken [3] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für: a. Rinder: 1. je männliches Tier 282 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je weibliches Tier 235 Franken b. Schweine: 1. je männliches Tier 118 Franken 2. je weibliches Tier 129 Franken c. Schafe: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken d. Ziegen: 1. je männliches Tier 80 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken. [4] Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. [5] Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	[1] Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. [2] Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen. Die Anzahl bekannter Abstammungsgenerationen ist auszuweisen. [3] Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	[1] Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. [2] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. [3] Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. [4] Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. [5] Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [6] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. [7] Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33	[1] Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. [3] ~~Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.~~ [4] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	3 Wir fordern die Streichung von Ziffer 3, ausser wenn Herdebuchbeiträge und Beiträge für die Merkmalserhebunng und -auswertung für Geflügel und Kaninchen eingeführt werden. Dass nur Zuchtorganisationen Forschungsprojekte einreichen können, die auch Finanzhilfen für Herdebuchbeiträge und Merkmalserhebung und -auswertung beziehen, erscheint uns eine sachfremde Bedingung, denn dies hat nichts mit Forschung zu tun. Zuchtorganisationen werden bereits nur anerkannt, wenn sie neben der Herdebuchführung mindestens ein Merkmal erfassen und auswerten. Da nicht für alle Gattungen Herdebuchbeiträge und Finanzhilfen für die Merkmalserfassung und -auswertung vorgesehen sind, ist dies eine weiterer Ausschluss dieser Gattungen.
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	[1] Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. [2] Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. [4] Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, ~~für den Betrieb nationaler Genbanken~~ oder für Forschungsprojekte entziehen. [5] Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen. Die Zuchtorganisation ist über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren und behält die Nutzungsrechte über ihre Daten.	
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. 2 Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen.		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	[1] Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [2] Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. [3] Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. [2] Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. [2] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für	[1] Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	Equidenpasses. [2] Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. [3] Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	[1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	[1] Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. [2] Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	[1] Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. [3] Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. [4] Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	[1] Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. [2] Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	[1] Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. [2] Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW. [2] Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	[1] Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. [2] Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	[1] Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. [2] Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2026 vorverschoben. [3] Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. [4] Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. [5] Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. [6] Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. [7] Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. [8] Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 52 Inkrafttreten</td><td>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1, Art. 18–20

Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Herdebuchführung

<table>
<tr><th>Gattung und Geschlecht</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr>
<tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr>
<tr><td>Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Ziegen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr>
<tr><td>Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin</td><td>80.00</td></tr>
<tr><td>Kaninchen: je männliches oder weibliches Tier</td><td>02.00</td></tr>
<tr><td>Geflügel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>02.00</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
</table>
Für Tiere von Schweizer Rassen der Gattungen Rind, Schwein, Schafe und Ziegen wird der Herdebuchbeitrag verdoppelt, wenn der Herdebuchbestand weniger als 1500 Tiere beträgt.</td><td>Herdebuchbeiträge werden über alle Gattungen gekürzt. Die Mittel werden zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen umgelagert. Bei kleinen Populationen reichen die reduzierten Herdebuchbeiträge nicht mehr aus, um die Herdebuchführung und die Zuchtplanung zu finanzieren. Weiter können diese Herdebuchbeiträge gemäss der aktuellen Vorlage nur ausgelöst werden, wenn auch Zuchtmerkmale gemäss der Liste erfasst und mindestens ein Merkmal ausgewertet wird. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das die Erhaltung von kleinen Populationen von Schweizer Rassen gefährden kann.

Wir fordern deshalb die Erhöhung des Herdebuchbeitrages für Schweizer Rassen bei kleinen Tierbeständen von unter 1500 Herdebuchtieren.

Weiter fordern wir die Einführung eines Herdebuchbeitrages für Kaninchen und Geflügel.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80
Zellzahlen	1.00

.

2.2 Gattung Equiden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

.

2.3 Gattung Schweine

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf | 2.40
.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2.4 Gattung Schafe

<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>7.00</td></tr><tr><td>100-Tage-Gewicht</td><td>X.XX</td></tr><tr><td>Besamungsdaten</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Erstablammalter</td><td>1.10</td></tr><tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Fettklasse</td><td>0.60</td></tr><tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.60</td></tr><tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.30</td></tr><tr><td>Geburtsgewicht</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>45.00</td></tr><tr><td>Laktosegehalt</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Lebendgeburten/ Totgeburten</td><td>0.30</td></tr><tr><td>Lebensleistung/Lebendtagesleistung</td><td>2.70</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>33.00</td></tr><tr><td>Magen-Darm-Parasitenresistenz</td><td>XX</td></tr><tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Persistenz</td><td>4.50</td></tr><tr><td>Punktierung</td><td>33.00</td></tr><tr><td>Schwanzlänge beim neugeborenen Lamm</td><td>XX</td></tr><tr><td>Wurfgrösse 1. Parität</td><td>0.40</td></tr><tr><td>Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten</td><td>0.40</td></tr><tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Zwischenlammzeit</td><td>0.40</td></tr></table>.</td><td>Wir fordern die Aufnahme der Magen-Darm-Parasitenresistenz als gefördertes Merkmal bei Schafen und Ziegen. Der Befall mit Magen-Darm-Parasiten und das Versagen von Entwurmungsmitteln wegen resistenten Parasiten ist das grösste Gesundheitsproblem bei der schweizerischen weidebasierten Schaf- und Ziegenhaltung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Parasitenresistenz erblich und somit züchterisch bearbeitbar ist.

Bei der Revision der Tierschutzverordnung wurde eine Übergangsfrist für das Schwanzkupierverbot bei Lämmern bis 31. Januar 2040 mit der Begründung der Notwendigkeit der Zucht auf kürzere Schwänze aufgenommen. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der ausreichend genauen Erfassung der Schwanzlänge über die Geburtsmeldung bei der TVD, um dieses Merkmal züchterisch zu bearbeiten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2.5 Gattung Ziegen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10
Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

.

2.6 Gattung Neuweltkameliden

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

.

2.7 Gattung Honigbienen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

.

2.8 Gattung Kaninchen

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Wurfgrösse	XX
Lebend-/Totgeburten XX	XX
Anzahl abgesetzte Jungtiere	XX
Absetzgewicht	XX

.

2.9 Gattung Geflügel

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien	XX
42-Tage Gewicht	XX
84-Tage Gewicht	XX
126-Tage Gewicht	XX
Legeleistung	XX
Schlupfrate (je Brut)	XX

Wir fordern auch die Vergütung der Erhebung von Zuchtmerkmalen für die Gattungen Kaninchen und Geflügel. Wir schlagen hier mögliche zu erhebende Merkmale vor.

Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden

1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die	1. November bis	30.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	31. Oktober	November

.

2. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 21–29	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

.

3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht

Art. 33	**Referenzperiode**	**Frist**
Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	15. Dezember

.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts		
1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 15d^{bis} Abs. 3 Bst. a	[3] Anerkannt werden können: a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom … anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;	
Art. 15f Abs. 1	[1] Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom … auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.	
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	[2] Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom … begleitet sein.	